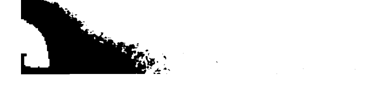
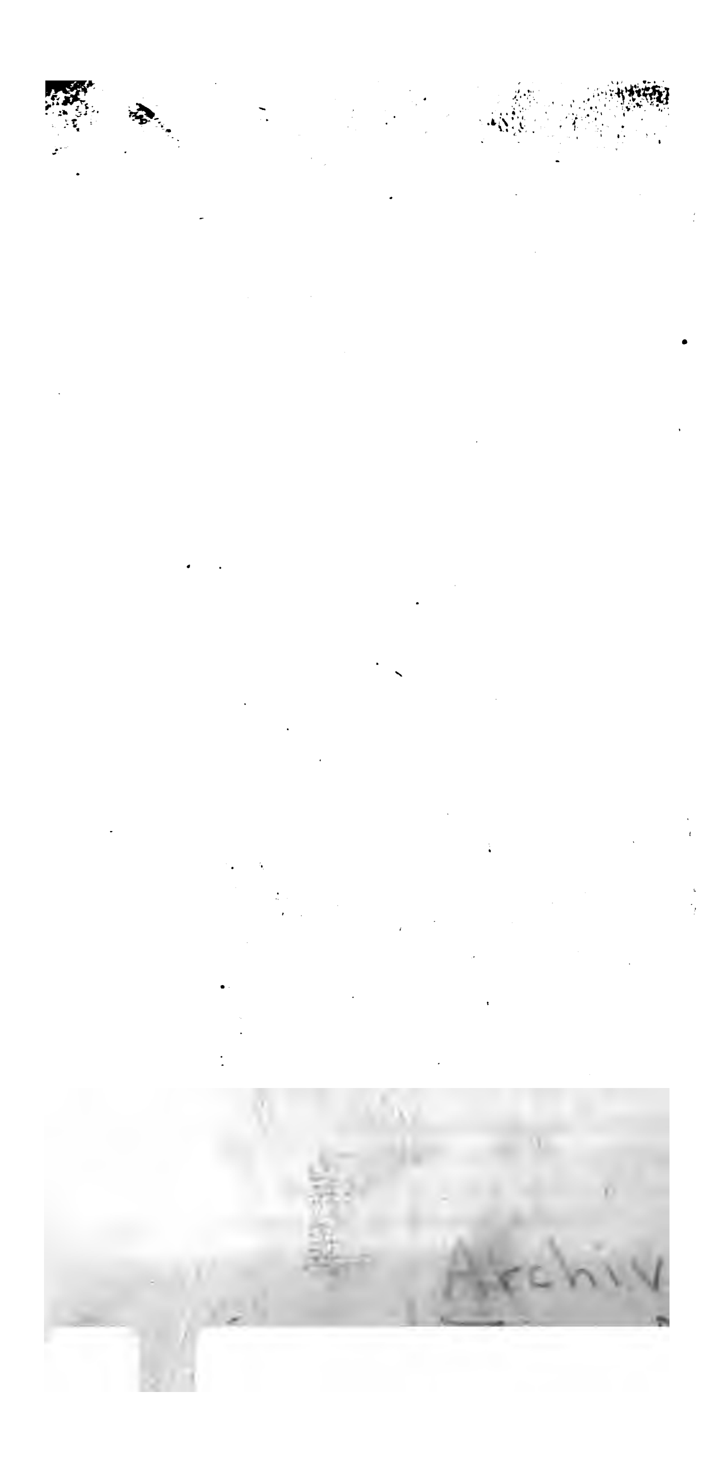

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594208 0










Archiv

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

D. Ernst Ferdinand Klein

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, wie auch Mitglied der Königl. Preuß. Gesetz-Commission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin

und

Gallus Aloys Kleinschrod

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

Erster Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1799.

Archiv

des

riminalrechts

Herausgegeben

von

D. Ernst Ferdinand Klein

nigl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Berlin.

und

Gallus Aloys Kleinschrod

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

Ersten Bandes erstes Stück.

Halle

bey Hemmerde und Schwetschke

1798.

Inhalt.

Archiv des Criminalrechts.

Erstes Stück.

I.

Ueber die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen.

Erste Hälfte.

§. 1.
Eingang.

Wenn die peinliche Untersuchung so weit gediehen ist, daß alle Beweise und Verdachtsgründe gegen den peinlich Beklagten gesammelt sind: so erfordert es die Pflicht des Richters und die Natur der Sache, daß man zum eigentlichen peinlichen Processe, oder der Vernehmung des Verdächtigen, fortschreitet. Offenbar ist dies der wichtigste Theil des peinlichen Processes, indem davon der Ausgang der ganzen Sache, die Schuld und Unschuld abhängt, wenigstens daraus erhellt, worauf es in dieser Sache ankomme, was schon bewiesen sey, was der Richter oder Ankläger noch zu beweisen habe. Eben diese Puncte rechts

fertigen auch die Nothwendigkeit, jeden Verdächtigen vor dem Endurtheile zu vernehmen a), da einestheils niemand ungehört kann verurtheilt werden, anderntheils man vor dem Verhöre nicht weiß, was der Beschuldigte gesteht, oder was auf andere Art muß bewiesen werden; ferner verschiedene Puncte, z. B. der dolus, nicht wohl anders als durch ein Geständniß können herausgebracht werden, und was dergleichen Rücksichten mehr sind.

a) Aloys. Cremani de jure criminali L. III. c. 17. §. 2. Rapazzi de jure crimin. L. III. c. 9. §. 1.

§. 2.

Ueber die Beschleunigung peinlicher Verhöre.

Die erste Vernehmung des Beschuldigten muß so viel als möglich beschleunigt werden b). Nebst andern Gründen, welche die Beförderung peinlicher Processe fodern c), ist Geschwindigkeit nothwendig, um den Verdächtigen zu hindern, damit er kein System von Lügen, Ausflüchten und Chikanen sich bilden kann. Denken wir uns den Schuldigen, — der Unschuldige bedarf solcher elenden Ausflüchte nicht, — der unvermuthet angegriffen wird. Er weiß, warum es geschieht: lasse man ihm Zeit, sich zu bedenken; so wird er ein Gewebe von Lügen erfinnen, das der scharfsichtigste Richter kaum oder gar nicht durchbrechen kann. Aber diese Beschleunigung des Verhörs muß nicht so beschaffen seyn, daß man den Verdächtigen in dem Augenblicke ins Gericht führt, wo man ihn gefangen nimmt, daß man ihm gleich Fragen vorlegt, die er nur mit Ueberlegung und Geistesruhe beantworten kann d). Die Gefangennehmung ist

eine so erschütternde Handlung, daß sie in den ersten Augenblicken, auch bey dem entschlossensten Bösewichte, Verwirrung des Geistes, Betäubung u. d. gl. wirkt. Wenn in diesem zerrütteten Zustande der Gefangene dem Richter vorgestellt wird, so kömmt ein zweyter Auftritt, der schreckende Anblick des Richters, dazu. Da kann man freylich nichts als unzusammenhängende, verwirrte oder widersprechende Antworten erwarten. Da wäre es offenbar unmenschlich, Schrecken auf Schrecken zu häufen, und von ihm auf der Stelle so viel Geistesruhe zu fodern, daß er ordentlich antworten könnte. Wenn sich der Verdächtige freywillig stellt, oder nur wörtlich vorgeladen wird: so muß er auch auf der Stelle verhört werden. Wird er aber in den Kerker gesetzt: dann würde ich zwischen verwegenen und furchtsamen Verdächtigen einen Unterschied machen. Dem zweyten würde ich einen Tag, dem ersten wenigstens einige Stunden gestatten, um zur Besinnung zu kommen. In dieser Zwischenzeit legt sich der erste Schrecken, der Gefangene ist mit seiner itzigen Lage einigermaßen bekannt: er kann die Fragen des Richters verstehen, und wenigstens mit Besinnung eine Antwort ablegen. Denkt auch der Verbrecher auf einige Lügen und Ausflüchte, so kann er sie in einer so kurzen Zeit nicht in Zusammenhang bringen. Sie sind leichter zu entdecken. Man muß auch bedenken, daß der verhärtete Bösewicht gleich nach begangener That auf Lügen und Ränke sinnt, und sich vor der Gefangennehmung darauf gefaßt macht, wie er sich herauswinden wolle, wenn er dem Richter in die Hände fallen sollte. Damit aber der Richter die Beschaffenheit und Gemüthsstimmung des

Gefangenen beurtheilen kann: so ist es in manchem Betrachte räthlich, daß jene, die den Verdächtigen gefangen nahmen, auf der Stelle verhört werden, wie sich jener dabey betrug, ob er furchtsam und erschrocken war, oder mit Gleichmüthigkeit oder Verwegenheit ins Gefängniß wanderte. Der Richter erfährt dadurch nicht nur, ob bey der Gefangennehmung kein Exceß vorfiel, sondern er kann auch ermessen, wann der erste Sturm und die Verwirrung im Geiste des Verdächtigen sich möge gelegt haben, wann er das erste Verhör vornehmen dürfe.

b) L. 1. et 5. C. de custod. reor. Herrn Coadjutors Freyherrn von Dalberg Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen S. 29. Cremani L. III. C. 17. §. 1. Graf Soden Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands B. II. §. 537. Von Quistorp Anweisung für Richter beym Verfahren in Criminalsachen gegen solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen §. 1. 2.

c) Meine system. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts, Th. II. §. 55.

d) Sehr schön erklären sich hierüber von Globig und Huster Abh. von der Criminalgesetzgebung S. 410-414. Fischer von der summarischen Vernehmung im peinlichen Processe S. 38-40.

§. 3.

Von der Ermahnung des Beschuldigten, die Wahrheit zu bekennen.

Den Anfang des Verhörs macht die Ermahnung des Richters an den Verdächtigen, die Wahrheit zu sagen. Diese Ermahnung muß aber im Fortgange des Processes so oft wiederholt werden, als sich eine specielle Gelegenheit dazu darbietet e); wenn z. B. der Inquisit in Rührung geräth, wenn ihm Lügen und Widersprüche vorgehalten werden. Der Richter

stellt dem Verdächtigen vor, daß er von Seiten des Landesherrn dazu aufgestellt sey, die Wahrheit zu erforschen, daß der Beschuldigte verbunden sey, die Wahrheit zu sagen: er läßt es dem Verdächtigen im Allgemeinen merken, daß man gegen ihn Beweise und Gründe in Händen habe, die es ihm schwer machen würden, sich mit Lügen durchzuhelfen, daß am Ende die Wahrheit doch herauskommen werde, daß Lügen und Unwahrheiten nicht nur die Sache aufhalten, sondern auch ihrem Urheber schärfere Behandlung und Unannehmlichkeiten zuziehen werden. Das Gericht verspricht dem Gefangenen von seiner Seite billige Behandlung und möglichste Schonung, fodert aber dagegen gerade, richtige und bestimmte Antworten: es stellt dem Verdächtigen vor, wie peinlich seine Lage im Gefängniß seyn müsse, weil ihm sein künftiges Schicksal verborgen sey: es ermahnt ihn daher, schleunig die Wahrheit zu entdecken, und dadurch diese peinliche Ungewißheit zu entfernen, u. dgl. Kennt der Richter — was freylich bey dem Anfange des Processes selten der Fall ist — seinen Mann, dessen Gemüthsart und Hauptleidenschaft: so kann er seine Ermahnung specieller einrichten, z. B. den Hoffärtigen, wenn er lügen sollte, mit demüthigender Behandlung, den Geizigen mit Geldstrafe, den Wollüstling mit körperlicher Unbequemlichkeit bedrohen f). Der Richter kann aus den vorhandenen Verdachtsgründen sich manches abstrahiren, worin die Gemüthsart und Hauptleidenschaft des Verdächtigen bestehen möge, und danach seine Ermahnung einrichten. Es kömmt hiebey alles auf die Klugheit und Geschicklichkeit des Richters an. Die Erfahrung hat gelehrt,

daß eindringende zweckmäßige Ermahnungen das Geständniß des Verbrechers bewirkten g). Aber der Richter hüte sich wohl, daß er vom endlichen Schicksale, der bevorstehenden allenfalls harten Strafe, sich nichts merken läßt. Einmal weiß man bey dem Anfange des Processes noch gar nicht, worin das Schicksal des Verdächtigen bestehen werde. Zweytens halten manche Verbrecher ihre That für unbedeutend, und sind deswegen zum Geständnisse geneigt: sie werden aber aufmerksam gemacht, und zum hartnäckigen Läugnen verleitet, wenn sie sehen, daß der Richter die Sache ernsthaft nimmt und gleich im Eingange von schweren Strafen spricht. Aus eben dem Grunde darf der Richter nicht mit Drohungen anfangen, den Gefangenen nicht hart oder rauh anfahren, damit er ihn nicht zurückschreckt und von sich entfernt. Sondern er muß durch liebreichen Ernst, durch menschliche Behandlung sich ihm zu nähern suchen. Aber auf der andern Seite darf man der Regel nach dem Gefangenen nichts von Milderung oder Nachlassung der Strafe sagen, wenn er gestehen würde. Man darf nicht mehr versprechen, als man halten kann. Alle Uebertreibungen bey dem Ermahnen vereiteln oft dessen ganzen Zweck. Es gelten hier keine andere Drohungen, als daß jede Lüge werde gestraft werden, keine andere Verheißungen, als, man werde den Gefangenen billig und menschlich behandeln, und ihm, so viel es geschehen kann, Schonung angedeihen lassen. Die Drohungen dürfen nie härter seyn, als die Strafe, die auf jeden Fall bevorsteht: sie müssen aber jedesmal einiges Interesse für den Bedrohten haben. Noch weniger darf es sich der Richter gleich bey dem

Anfang des Verhörs merken lassen, daß er ihn für schuldig hält, weil er dies jetzt noch nicht wissen kann, und dadurch den Verdächtigen zurückschreckt. Sollte sich der furchtsame Beschuldigte sein Schicksal viel zu hart vorstellen, so kann und muß ihm der Richter seinen Wahn benehmen. Endlich versteht es sich von selbst, daß der Richter die Ermahnungen nicht zu oft gebrauchen dürfe, sonst gewöhnt sich der Inquisit daran, und achtet sie nicht mehr.

e) Manches Zweckmäßige hierüber hat Wangermanns Anweisung zum Inquiriren S. 111. 112.

f) Verschiedenes Gute hierüber liefert Fischer von der summar. Vernehmung im peinl. Processe S. 45-60.

g) Beweise davon finden sich bey Wangermann S. 46. 55.

§. 4.

Ueber zweckmäßige Einrichtung des summarischen Verhörs.

Das Verhör des Beschuldigten wird eingetheilt in das summarische und articulirte. Auf welchem Grunde beruht diese Eintheilung? Auf einer Seite soll der Richter den Gefangenen, sobald man ihn erhascht, vernehmen. Gleichwohl kann er in diesem Zeitpuncte es nicht mit voller Wirkung thun, weil gewöhnlich noch nicht alle Beweise und Anzeigen gesammelt sind. Also ist es zweckmäßig, den Verdächtigen sogleich summarisch zu vernehmen, sobald er sich vom ersten Schrecken erholt hat. Man will dadurch nur erfahren, ob er den Weg des Geständnisses oder Läugnens einschlägt, ob seine Erzählung zusammenhängend oder widersprechend sey. Man will sein Betragen nur kennen lernen, damit man ermessen kann,

wie er zu behandeln sey. Die erste Bemühung des Richters im summarischen Verhöre sollte darin bestehen, die persönliche Beschaffenheit und den bisher geführten Lebenswandel des Verdächtigen zu untersuchen b). Es ist bey dem Anfang des Processes in einem hohen Grade nothwendig, daß der Richter den Verdächtigen ganz kennen lernt. Deswegen wünschte ich, daß die ersten Fragen des summarischen Verhörs die persönliche Beschaffenheit des Beschuldigten zum Gegenstande hätten, daß dieser genau gefragt würde über seinen Namen, Alter, Stand, Familie, Gewerbe, Vermögen, Gemüths- und Verstandeskräfte, Körperbau, Hang zu Leidenschaften, genossene Erziehung, Kenntniß von Strafbarkeit menschlicher Handlungen, u. s. w. Alles dies, und besonders dessen Lebenswandel, muß genau untersucht werden. Ist dieses geschehen, so braucht man diese Fragen im articulirten Verhöre nicht zu wiederholen, und das Resultat davon giebt eine treffliche Grundlage des ganzen übrigen Processes. Will man die Glaubwürdigkeit eines vorhandenen Verdachts prüfen: so ist es äußerst nothwendig zu wissen, wie der Verdächtige erzogen ward, ob er wußte oder wissen konnte, daß die That, wovon die Frage ist, strafbar sey, und wie er bisher sich betragen habe. Daraus kann man ermessen, ob der Verdacht auf ihn passe, oder nicht. Und wenn auch der Beschuldigte alles gesteht, so kann man die Moralität seiner Handlung besser prüfen, wenn man den Umfang seiner Kenntnisse und sein bisheriges Betragen kennt. Daraus kann man sehen, ob der Verbrecher durch seine Lage zum Verbrechen gereizt ward, ob diese ihn dabey begünstigte oder ihm

Hindernisse in den Weg legte, u. s. w. Die meisten Schriftsteller i) erlauben es nur bey Vagabunden, und solchen, die mehrere Verbrechen begingen, ihren ganzen Lebenswandel zu untersuchen. Ich sehe aber nicht ein, warum es nicht allezeit geschehen soll. Es versteht sich von selbst, daß es nur dann nöthig ist, wenn über beträchtliche Missethaten untersucht wird. Bey geringen Verbrechen braucht man es nicht so genau zu nehmen.

h) Von Quistorp Entwurf zu einem peinl. Gesetzbuche, Th. III. §. 55. Graf Soden, Th. II. §. 550.

i) Von Quistorp peinl. Recht, Th. II. §. 668. Not. m. Claproth peinl. Proceß S. 675. Num. 8. der ersten Ausgabe.

§. 5.

Ueber den fernern Inhalt des summarischen Verhörs, und die Art dabey zu verfahren.

Ferner besteht das summarische Verhör darin, daß man dem Verdächtigen blos allgemeine Fragen vorlegt, wie und warum er in Arrest gekommen sey, was ihm vom Verbrechen, wovon die Frage ist, bekannt sey k). Gesteht er, so läßt man ihn die Sache im Zusammenhange erzählen, und unterbricht ihn entweder gar nicht, oder leitet ihn durch eine oder die andere Frage, daß er alles vollständig angiebt l). Diese Erzählung kömmt ganz aus dem Geiste des Beschuldigten, und hat viele innere Beweiskraft für oder gegen ihn. Die Widersprüche, die sie enthält, vermehren den vorhandenen Verdacht m). Die speciellen Data und Umstände aber, die hier vorkommen, werden nicht genau geprüft n). Diese Prüfung und

alle Schlüsse, die man daraus ziehen kann, gehören ins articulirte Verhör. — Läugnet der Beschuldigte, so werden ihm in zweckmäßigen Fragen die Verdachtsgründe vorgelegt, und er gefragt, was er dagegen einzuwenden habe, wie er sie entkräften könne. Insbesondere muß man ihn durch Fragen dahin leiten, daß er den Ort angiebt, wo er sich zu der Zeit aufhielt, als das Verbrechen begangen ward o). Meinen Ideen nach kann das summarische Verhör die Stelle der Vertheidigung zu Abwendung der Specialuntersuchung vertreten. Nach der Praxis und dem bisher herrschenden Vorurtheile hat die Specialinquisition verschiedene nachtheilige Folgen. Deswegen gestattet man eine Vertheidigung, um sie abzuwenden. Nun wird diese Vertheidigung nicht von Amtswegen, sondern nur dann zugelassen, wenn sie begehrt wird. Da aber davon nur Rechtsgelehrte Kenntniß haben, so ist diese Vertheidigung fast nur allein für solche Verdächtige eine Wohlthat, welche den peinlichen Proceß kennen. Und diese Kenntniß ist bey dem geringsten Theile der Inquisiten anzunehmen. Es wäre also gewiß besser, wenn man im summarischen Verhöre jedem Inquisiten die Verdachtsgründe nach und nach vorlegte, jedoch die speciellen Umstände des Verbrechens ausgenommen. Kann er nun dieselbe schwächen, so daß kein halber Beweis übrig bleibt, so kann die Spezialuntersuchung nicht eintreten. Wenn aber aller Einreden ungeachtet ein halber Beweis gegen ihn streitet, so muß er sich dem articulirten Verhöre unterwerfen. Richtet man das summarische Verhör so ein, so wird eine besondere Vertheidigung, die Specialuntersuchung abzuwenden, überflüssig, und könnte aus dem

peinlichen Processe verbannt werden, da sie nur einen unnöthigen Aufenthalt macht. Man wende nicht ein, daß der Verdächtige dadurch den ganzen Verdacht erfährt, und eben so gut auf Chikanen denken, als auf seinem Läugnen beharren werde, wenn er sieht, daß der Verdacht nicht groß ist. Nach der bisher üblichen Praxis muß man ja auch dem Defensor die Einsicht der Acten gestatten, wenn er seine Vertheidigung, das articulirte Verhör abzuwenden, verfertigt. Da werden ja auch die Verdachtsgründe bekannt. Zweytens habe ich schon oben erklärt, daß die speciellen Umstände der That im summarischen Verhöre verschwiegen werden, weil ihre Erörterung ins articulirte Verhör zu verschieben ist. Gehen die Anzeigen blos auf den Thäter, sind es indicia auctoris, dann ist kein Bedenken dabey, sie dem Verdächtigen gleich im summarischen Verhöre vorzulegen. Bestehen aber die Anzeigen blos in speciellen Umständen der That, indicia delicti; dann hielte ich es für besser, daß der Richter sie dem Verdächtigen nicht bekannt macht, und sie für sich allein prüft, ob sie hinlänglich erwiesen sind, ob der Verdächtige vernünftiger Weise etwas dagegen einwenden könne, oder nicht. Wenn sie der Richter hinlänglich gegründet findet; so kann und muß er ohne weiteres zum articulirten Verhöre fortschreiten. Drittens wird doch auch endlich die Zeit kommen, da man das Vorurtheil ablegen wird, als ob articulirtes Verhör die Ehre angreife, wo man den Verdächtigen nicht blos des Verdachts wegen mit Suspension von seiner Stelle, mit Ausschließung von Zünften, belegen wird. Dann bedarf es auch keiner Vertheidigung mehr, die Specialuntersuchung abzuwenden.

Dann ist das summarische Verhör nichts mehr als die erste Vernehmung, wo man die persönliche Beschaffenheit der Person und die indicia auctoris untersucht, und sodann zur That selbst im articulirten Verhöre fortschreitet, welches letzte im Grunde nur eine Fortsetzung des ersten ist. Da nach meiner Idee das summarische Verhör die Stelle der Vertheidigung, die Spezialuntersuchung abzuwenden, vertritt: so muß in dem ersten der Richter prüfen, ob nicht der Verdächtige solche Einreden habe, welche den ganzen Proceß abwenden, exceptiones litis ingressum impedientes, z. B. Verjährung, Begnadigung, Abolition, u. dgl. Hat der Richter Spuren, daß ein oder der andere Punct dieser Art vorhanden sey: so muß er durch zweckmäßige Fragen den Verdächtigen darauf leiten, daß er dies zu seiner Vertheidigung angiebt. Denn da ein solcher Umstand den ganzen Proceß unnütz macht: so ist es gewiß nothwendig, bey dem Eingange desselben zu untersuchen, ob eine solche Einrede vorhanden sey, deren Daseyn alle übrige Mühe des Richters vereiteln würde.

k) Graf Soden a. a. O. §. 534.

l) Von Quistorp §. 664.

m) Graf Soden II. §. 555.

n) Cremani de iur. crim. L. III. C. 15. §. 9.

o) Verschiedenes Zweckmäßige über die Fragen im summarischen Verhöre findet sich bey Gmelin, Grundſ. der Gesetzgebung von Verbrechen und Strafen §. 134.

§. 6.

Ob das summarische Verhör zur General- oder Special-Untersuchung gehöre.

Es ist streitig, ob das summarische Verhör zur allgemeinen oder besondern Untersuchung zu rechnen sey. Ich glaube, es komme darauf an, ob der Verdächtige blos als Zeuge oder als Verdächtiger vernommen wird. Im ersten Falle gehört das summarische Verhör zur Sammlung der Beweise oder der Generaluntersuchung. Aber wenn der Richter den Beschuldigten als Verdächtigen behandelt, ihm den Verdacht vorlegt, der gegen ihn vorhanden ist, so ist das gedachte Verhör ein Theil des speciellen peinlichen Processes oder der Specialuntersuchung, weil da gegen jemanden insbesondere als Beschuldigten und Verdächtigen verfahren wird, und der Zweck darin besteht, Beweise der Schuld oder Unschuld zu erhalten.

§. 7.

Unterschied zwischen dem summarischen und articulirten Verhöre.

Auf das summarische Verhör folgt nun das articulirte, oder vielmehr dieses ist eine Fortsetzung von jenem. Jedoch liegt zwischen beiden ein Unterschied in der Form und dem Umfange. Bey dem summarischen Verhöre wird nur im Allgemeinen von Verbrechen gefragt, hierüber nur eine oder die andere Frage gestellt. Im articulirten Verhöre geht der Richter ins Detail der Umstände, legt bestimmtere genauere Fragen über jeden Umstand vor p). In jenem be-

kümmert sich der Richter nicht um den Grad der Moralität, um Milderungs- und Schärfungsgründe, fodert nur eine Erzählung der That, ohne daraus Schlüsse für oder gegen den Verdächtigen zu ziehen. Aber im articulirten Verhöre muß die Moralität, folglich alles was sie erhöht oder vermindert, auf das genaueste untersucht werden. Da kann und muß der Richter Schlüsse für oder gegen den Verdächtigen aus den vorhandenen Umständen ziehen, und diese ihm zur Beantwortung vorlegen. Das summarische Verhör ist bey geringen Vergehungen genug, um ein Urtheil abzufassen. Aber bey größern Verbrechen ist das articulirte allezeit nothwendig. Summarisch kann jeder Richter untersuchen: aber das articulirte Verhör ist ein ausschließendes Recht des peinlichen Richters. Das summarische Verhör wird unter den gedachten Einschränkungen so bald vorgenommen, als man den Verdächtigen wörtlich vorgeladen oder in den Kerker gesetzt hat. Es ist nicht nothwendig, daß alle Beweise gesammelt sind. Aber zum articulirten Verhöre kann geschritten werden, wenn der Richter jene Beweise alle gesammelt und berichtigt hat, von denen er weiß, daß sie existiren q). Endlich ist das summarische Verhör der Ehre nicht nachtheilig und wirkt die Folgen nicht, welche das Vorurtheil bisher von der Specialuntersuchung annahm. Deswegen wird auch keine Vertheidigung zugelassen, das summarische Verhör abzuwenden.

p) Wangermann S. 194.

q) Ueber den Unterschied beider Verhöre, s. Cremani L. III. C. 13. 13. 6. Boehmer ad Carpzovium qu. 116. obs. 2.

§. 8.

Vom articulirten Verhöre. Vorläufige Pflichten des Richters dabey.

Das articulirte Verhör besteht darin, daß der Beschuldigte über bestimmte Fragen vernommen wird, welche mittel- oder unmittelbar auf dessen Schuld oder Unschuld gerichtet sind. Dies macht den Haupttheil des peinlichen Processes aus, und ist diesem Processe ausschliessend eigen. Deswegen ist es aber auch nothwendig, daß der Richter allen Fleiß darauf verwende, damit dadurch der Hauptzweck aller peinlichen Processe die Feststellung der Schuld und Unschuld bewirkt wird. Vor allem ist es nöthig, daß der Richter sich auf dies Verhör wohl vorbereite, damit der Inquisit ihn nicht durch eine unerwartete Antwort oder Wendung außer Fassung bringt. Geschieht dieses, kennt einmal der Inquisit die Schwäche des Richters, dann wird es diesem schwer und oft unmöglich fallen, die Wahrheit zu entdecken. Diese Vorbereitung besteht am besten darin, daß der Richter die Natur des Verbrechens, dessen Erfodernisse und Bestandtheile, wie auch die vorhandenen Data und Beweise, die Materialien der Generaluntersuchung übersieht, und sich daraus ein System macht, in welcher Ordnung er die Sache untersuchen wolle r). Am besten ist es, wenn er den chronologischen Gang annimmt, und die einzelnen Facta nach der Zeitfolge untersucht, wie sie vorfielen s). Dabey versteht es sich von selbst, daß man sich nicht pedantisch an diese chronologische Ordnung zu halten hat. Wenn z. B. der Inquisit jetzt etwas eingesteht, was der Zeitfolge nach in ein späte-

res Verhör gehört, oder der Richter später eine frühere Handlung erfährt: so muß im ersten Falle die spätere Handlung vor der frühern, sobald sie der Inquisit gesteht, und im zweyten Falle die frühere Handlung nach der spätern untersucht werden. Ferner muß sich der Richter in die Lage des Verbrechers denken, und auf alle mögliche Fälle sich vorbereiten, die sich können zugetragen haben t). Aber hiebey ist große Vorsicht nothwendig. Oft denkt sich der Richter, wie die That könne vorgefallen seyn. Er studiert sich in diese Hypothese immer mehr und mehr hinein, und sie wird ihm in seinen Gedanken endlich zur Gewißheit. Wenn er nun auf diese Art blos die That untersucht, wie er glaubt, daß sie sich könne verhalten haben: wenn er alle Antworten des Inquisiten für falsch hält, weil sie nicht in seine Hypothese passen: so weicht er gewiß vom Wege der Wahrheit ab, und thut oft dem Inquisiten unrecht. Der Richter muß sich allerdings alle Möglichkeiten, die bey diesem Falle gedenkbar sind, im voraus vorstellen: aber nicht, um sie für Gewißheit zu halten v), sondern um sie dem Inquisiten nach und nach vorzulegen, um zu erfahren, wie es allenfalls bey dem Verbrechen könne zugegangen seyn. Es versteht sich, daß man sie nicht für Gewißheit ausgeben, nicht so platt und suggestiv dem Inquisiten vorlegen dürfe. Sondern sie müssen nur unvermerkt in passende Fragen eingekleidet werden. Wird dann nun durch Geständniß oder andern Beweis eine Möglichkeit zur Gewißheit: so wäre es überflüssig und verwirrend, über andere Möglichkeiten, die jener geradezu entgegen sind, weitere Untersuchung anzustellen. Ueberhaupt ist es dem Richter nicht genug

zu

zu empfehlen, daß er alle Vorurtheile bey peinlichen Untersuchungen ablege, und mit allen seinen Gedanken und Meynungen einen heilsamen Skepticismus verbinde. Eine vielfältige Erfahrung hat gelehrt, daß ein Verbrechen öfters ganz anders vorgefallen war, als man sich dasselbe dachte; daß auch zusammengekettete Verdachtsgründe einen Unschuldigen trafen.

r) Cremani L. III. C. 17. §. 6. 7. Wangermann S. 17. 20.
s) Wangermann S. 146.
t) Ebenderselbe S. 50.
v) Cremani a. a. O. §. 7. not. a.

§. 9.

Ueber die Gemüthsstimmung des Richters bey Verhören.

Eines der gewöhnlichsten und schädlichsten Vorurtheile ist es, daß der Richter den Verdächtigen geradezu für schuldig hält, und ihn gleich bey dem Anfange des Processes als solchen, vielleicht hart und unfreundlich, behandelt. Dies entfernt nicht nur den Beschuldigten vom Richter, und macht ihn verstockt: sondern es entsteht auch daraus eine große Ungerechtigkeit, wenn am Ende die Unschuld des Verdächtigen erhellt, was doch so leicht möglich ist. Das beste Betragen des Richters im ganzen peinlichen Processe ist Ernsthaftigkeit mit Schonung und Gleichmüthigkeit verbunden w). Dieser Ernst steige zur liebreichen aufmunternden Behandlung herab, wenn der Inquisit furchtsam und niedergeschlagen ist. Aber dann werde der ernste Richter *rauh, gebieterisch* und scharf, wenn

der Inquisit unartig und offenbar verstockt ist, ur
die unläugbarsten Wahrheiten abläugnet x). Jedo
auch in dieser Lage lasse sich der Richter nicht aus se
ner Fassung und Gleichmüthigkeit bringen, lasse si
nicht zu Schritten verleiten, welche ungerecht sin
Reue und Verantwortung nach sich ziehen. Der Ric
ter lasse sich weder von Thränen zum unzeitigen Mi
leide, noch vom unartigen Inquisiten zu unanständ
gen Grobheiten bewegen, er zeige keine Freude, wer
der Inquisit zu gestehen anfängt, er brause aber au
nicht auf, wenn derselbe zu läugnen fortfährt, ur
die Sache nicht so geht, als der Richter sichs dach
oder wünschte. In allen diesen Fällen ist gleichmü
thiger Ernst, und wenn der Inquisit etwas beschw
rendes gesteht, eine scheinbare Gleichgültigkeit da
beste Benehmen und der Würde des Richters am me
sten angemessen y).

w) Freyherr von Dalberg S. 42. Guazzini de d fensione reorum def. 20. C. 6.
x) Wangermann Vorrede S. 8.
y) Ebenders. S. 9. Cremani L. III. C. 17. §. 19.

§. 10.

Entwerfung der Inquisitionsartikel.

Eine Folge der aufgestellten Grundsätze ist e
daß der Richter zum voraus die Inquisitionsartik
entwerfen muß. Dieser Satz heißt aber nur sovie
der Richter muß sich bey dem Anfange des Verhö
Auszüge und Bemerkungen machen, und die Ordnun
entwerfen, nach welcher er die Umstände erfrag
will. Es ist nicht nöthig, daß die Inquisitionsartik
vor dem Verhöre vollständig ausgearbeitet werden z

Dies würde oft unnöthige Mühe seyn, weil oft im Verhöre verschiedene Fragen überflüssig werden, andere wieder auf andere Art zu stellen sind. Es ist genug, wenn sich der Richter den Gegenstand der Fragen und das Detail der Umstände entwirft a). Die Einkleidung der Fragen ergiebt sich aus dem Gange der Untersuchung von selbst. Ich halte es für Pedanterey, wenn man zum voraus die Inquisitionsartikel ganz ausarbeitet, und sie dann dem Inquisiten gerade so vorlegt, dessen Antworten mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. Da wird mancher Artikel unpassend, mancher unbefriedigend, mancher überflüssig seyn, und mit einem Cessat im Protocolle müssen abgefertigt werden. Durch das vorgeschlagene Verfahren fallen auch die Additionalartikel weg. Man versteht darunter solche, welche man nachher, da die Artikel schon fertig waren, entwirft und einschaltet, wie es die Umstände mit sich bringen. Wenn sich der Richter den Stoff zum Fragen entwirft, wie es eben gesagt ward: so kleidet er die Fragen im Verhöre selbst erst ein, und stellt allezeit solche Fragen, welche nach der Lage nöthig sind. Da kann es freylich seyn, daß etwas zu fragen nöthig wird, was in den entworfenen Bemerkungen des Richters nicht enthalten ist. Da aber die Artikel selbst nicht zum voraus genau entworfen sind, so sind auch keine Additionalanfragen nothwendig. Noch sonderbarer ist es, wenn die Fragen nicht nur zum voraus entworfen, sondern auch vor dem Verhöre ins Protocoll eingetragen werden, und man darin für die Antworten des Inquisiten soviel Platz läßt, als man beyläufig glaubt b). Die Inconvenienz, die daraus entsteht, ist zu groß und einleuch-

tend, als daß es nöthig wäre, mehr dagegen zu sprechen c). Einige Schriftsteller d) schlagen vor, der Richter solle die Artikel nicht nur zum voraus entwerfen, sondern auch dem Collegium, wozu er gehört, oder dem Oberrichter zur Entscheidung vorlegen. Dies scheint mir überflüssig. Man soll keinen Inquisitor aufstellen, zu dem man kein Vertrauen hat. Und hat man dieses, so muß man ihm auch soviel überlassen, daß er die Fragen selbst entwirft und gehörig ordnet. Soviel kann man annehmen, daß der Richter seinem Dicasterium oder Oberrichter seinen Plan vorlegt, in welcher Ordnung er verfahren, über welche Umstände er untersuchen wolle. Jedoch muß auch der Richter für sich befugt seyn, von diesem Plane wieder abzugehen, wenn er es für nützlich oder nöthig hält. Es würde den Proceß sehr aufhalten, wenn bey jedem vorkommenden Umstande das Verhör abgebrochen, und bey dem Obergerichte angefragt werden müßte. Man muß hierin auf den Inquisitor Vertrauen setzen, wenn man ihn einmal tauglich befunden hat, ihm peinliche Untersuchungen anzuvertrauen.

z) Dies will Mereau, Versuch einer Anleitung zu practischen Arbeiten, Th. II. S. 175. §. 49. 2.

a) Wangermann S. 151.

b) Daß dies geschehe, erzählt Mereau a. a. O. S. 175. 176. §. 50. 51.

c) Mehr hierüber sagt Mereau, S. 179. 180. §. 55.

d) Von Quistorp Gesetzbuch, Th. III. §. 54. Claproth peinl. Proceß, S. 101. num. 6.

§. 11.

Erfordernisse der Inquisitionsartikel: über deren Deutlichkeit und Bestimmtheit.

Die Inquisitionsartikel sind kurze Fragen, welche dem Beschuldigten vorgelegt werden, und worüber von ihm eine bestimmte Antwort begehrt wird. Bey ihnen ist zu untersuchen, 1) wie sie beschaffen seyn müssen, 2) in welcher Art und Ordnung sie dem Inquisiten vorzulegen seyen. Was das erste betrifft, so sind die Haupterfordernisse diese:

1. Sie müssen klar und deutlich, auch den subjectiven Kräften des Verdächtigen angepaßt seyn. Man bedenke, daß man es gewöhnlich mit Menschen von beschränkter Fassungskraft zu thun hat. Da fodert es die Natur der Sache, daß sich der Richter zu den Geistesgaben des Verbrechers herabläßt, und diesem die Fragen deutlich zu machen sucht, bis er überzeugt ist, daß jener sie verstanden habe. Wie kann man eine bestimmte Antwort, ein richtiges Geständniß erwarten, wenn die Ueberzeugung mangelt, daß der Gefragte in den Sinn der Frage eingedrungen sey? Bey vorzüglichen Fragen muß also der Richter erforschen, ob der Verdächtige sie verstanden habe, er muß sich erst über den Sinn der Frage mit ihm besprechen, sie ihm zu lesen geben, u. s. w. Besonders ist dies nothwendig, wenn der Richter aus gewissen Thatumständen einen Schluß zieht, und diesen in der Frage vorlegt. Man weiß, wie ungeübt und beschränkt der gemeine Mann ist, wenn es darauf ankömmt, einen Schluß aus Thatumständen zu ziehen, einen solchen zu fassen *oder zu beurtheilen*. Dieses vorausge-

setzt, müssen die Artikel so kurz seyn, als es der Gegenstand erlaubt, jedoch so, daß der Deutlichkeit kein Eintrag geschieht. Eben deswegen darf auch nie mehr als Ein Umstand in eine Frage gebracht werden e). Enthält sie mehrere Puncte, und der Inquisit fertigt sie mit einem Ja oder Nein ab, so weiß man nicht, ob diese Antwort auf alle Umstände geht, ob er dabey an alle Umstände gedacht habe. Dies macht also eine zweyte Frage nöthig, ob der Inquisit sein Ja oder Nein auf alle Puncte ausdehne.

e) Von Quistorp peinl. R. §. 668. Claproth S. 101.

§. 12.

Ueber die Pertinenz der Artikel.

Ein zweytes Erforderniß besteht darin, daß die Artikel zur Sache gehörig, pertinent, sind f). Alle müssen nur auf das Verbrechen, wovon die Frage ist, gehen, und den Hauptzweck, Feststellung der Schuld und Unschuld, mittel- oder unmittelbar zu erreichen suchen g). Sollten während der Untersuchung neue Anzeigen eines andern Verbrechens entstehen: dann untersuche hierüber der Richter erst im allgemeinen h). Hernach findet auch dieses Verbrechens wegen ein specielles Verhör statt. Es ist jedoch nicht zweckmäßig, daß in einem Processe über mehrere Verbrechen zugleich untersucht wird, wenn diese nur einigermaßen beträchtlich sind. Freylich können z. B. mehrere kleine Diebstähle zusammen in Eine Untersuchung begriffen werden. Hat der Verdächtige die Anzeigen mehrerer beträchtlichen Verbrechen gegen sich, sie seyen nun derselben oder verschiedener Art; dann fodert es die

Ordnung, daß Ein Verbrechen nach dem andern untersucht, und jedem ein eigner Proceß, ein eigner Actenfascikel gewidmet werde. Endlich muß man den Satz: jeder Artikel muß pertinent seyn, nicht zu genau nehmen. Manchesmal muß der Richter seinen Zweck durch Umwege verfolgen, er muß dazu verschiedne unbedeutend scheinende Fragen gebrauchen. Solche Fragen scheinen unzweckmäßig und unnütz, wenn man sie isolirt betrachtet. Aber ihre Verbindung unter sich rechtfertigt sie. Der obengedachte Satz heißt nur soviel: keine Frage darf ganz überflüssig seyn, wenn man das Ganze überschaut. Manchesmal muß der Richter verschiedene Wendungen nehmen, er muß verschiedene Möglichkeiten, die gedenkbar sind, in Fragen darstellen, um ein Geständniß zu erhalten. Da sind die Fragen keineswegs überflüssig, wenn auch am Ende die Sache einen ganz andern Ausgang hat. Denn man muß die Pertinenz der Artikel nach der Zeit beurtheilen, wo sie gestellt wurden. Ueberhaupt aber erweiset es die Natur der Sache, und es verordnet der 100. Art. P. G. O., daß die Fragen pertinent seyn müssen. Gleichgültige überflüssige Fragen verwirren den Proceß, erhöhen dessen Kosten, verwirren den Inquisiten, und verursachen, daß er die Sache aus einem falschen Gesichtspuncte beurtheilt, dadurch irregeleitet, und in Fallstricke geführt wird, worin sich auch die Unschuld verwickeln kann i).

f) Carpzov qu. 113. num. 23—31.

g) Von Quistorp peinl. Recht §. 668. und Gesetzb. Th. III. §. 54. und Claproth S. 101. erlauben berüchtigte Inquisiten im Verhöre auch über andere Verbrechen zu fragen. Aber dies gehört eigentlich ins summarische Verhör, wo die persönliche Beschaffenheit, also auch der Punct

untersucht wird, ob der Verdächtige schon mehrere Verbrechen begangen habe.

h) Claproth a. a. O.

i) Schön declamirt dagegen Servan über die französ. Crimin. Gesetze, S. 100. folg.

§. 13.

Ueber die Form oder den Umfang der Artikel.

3. Die Artikel dürfen nicht positiv bejahend oder verneinend, sondern müssen blos fragweise gestellt seyn k). Es würde Injurie seyn, wenn man anfangen wollte: Wahr, daß du einen Diebstal begangen hast. Die Untersuchung muß erst zeigen, ob dieses wahr sey.

4. Die Artikel dürfen nichts enthalten, was nicht actenmäßig ist. Denn alles andere ist nicht so festgestellt, daß man davon in diesem Geschäffte Gebrauch machen könnte. Weiß der Richter noch etwas, was zur Sache gehört, aber noch nicht in den Acten sich befindet; so suche er dies erst zu den Acten zu bringen: er vernehme die Personen, welche darum wissen, oder er bediene sich anderer Beweismittel. Dann kann man auch diesen Umstand den Fragen einverleiben. Die Artikel werden also aus der Generaluntersuchung, den Aussagen der Zeugen und des Verdächtigen genommen l).

5. Vor allem aber ist es nöthig, daß die Artikel alles umfassen, was zu diesem Verbrechen und zur Feststellung seiner Moral nothwendig ist m). Am besten thut, meiner Meynung nach, der Richter, wenn er mit Untersuchung des Dolus oder der Culpa anfängt. Er fragt den Inquisiten,

wann er den ersten Gedanken zur That faßte, wie er in ihm entstanden sey, und wie lange er ihn genährt habe, bis er die That ausführte. Standen Hindernisse der Vollbringung entgegen, so forscht der Richter nach, wie der Angeschuldigte sie besiegte. Dann rücken die Fragen auf die Begehung der Missethat selbst; sie entfalten die Puncte, wann, wie, unter welchen Umständen, und mit welchen Gehülfen die That sey begangen worden. Dabey werde auf jeden Umstand inquirirt, und die Fragen müssen die Beweggründe jeder einzelnen That erforschen n). Sodann frage der Richter, was nach der That vorfiel, wie man die Vortheile des Verbrechens benutzte, dessen Spuren vertilgte u. s. w. o). Der Richter muß die Natur des Verbrechens genau kennen, und alle dessen Erfordernisse und Bestandtheile den Fragen einverleiben, damit man sehen kann, ob auch dies Verbrechen vollkommen existirt. Jedoch darf der Richter nicht jeden Verbrecher einer Classe so behandeln, wie alle andere, die eine Missethat derselben Art begangen haben: nicht einen Dieb wie alle Diebe. Sondern die Fragen müssen allezeit nach den individuellen Umständen gefaßt werden. Nur dafür müssen die Richter sorgen, daß allezeit die Erfordernisse jeden Verbrechens einen Gegenstand der Untersuchung ausmachen. Nie aber darf der Inquisit über Vorfälle gefragt werden, die ihn nichts angehen, oder die er nicht wissen kann, oder welche bloße Rechtsfragen, nicht das Factum und dessen Umstände enthalten p). Werden Criminalacten so geführt, so müßten sie ein wichtiges Repertorium für Psychologie und Menschenkunde werden.

k) Von Quistorp peinl. R. §. 668. Claproth S. 101.

l) Von Quistorp a. a. O.

m) Danz peinl. Proceß §. 201.

n) Graf Soden, Th. II. §. 548.

o) Verschiedenes hierüber findet sich bei Quistorp, Gesetzbuch Th. III. §. 55. 57. Claproth S. 100. Ein vortreffliches Detail dieser Fragen s. bey Freyherrn von Dalberg, Entw. eines Gesetzbuchs in Criminal-Sachen, S. 40. 41.

p) Cremani L. III. C. 17. §. 10. Guazzini de defens. reor. def. 20. C. 11. 16. 17.

§. 14.

Ueber einige Mängel der Inquisitionsartikel.

Noch muß ich zweyer Puncte gedenken, welche ich für wesentliche Fehler halte. Erstens wird am Ende des Verhörs die magere Frage gestellt, was man zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Damit glauben die Richter alles gethan zu haben, was zur Vertheidigung nöthig ist q). Da es des Richters heiligste Pflicht seyn muß, eben so für die Feststellung der Unschuld, wie für jene der Schuld zu sorgen: so hielte ich es für zweckmäßiger, wenn der Richter bey jedem einzelnen Umstande die Fragen so einrichtete, daß der Inquisit bey jeder einzelnen Handlung die Vertheidigungsgründe angeben könnte, die damit verbunden sind. Es wird z. B. der Dolus untersucht. Wenn dabey der Richter fragt, wie der erste Gedanke dazu im Missethäter entstand, wenn er untersucht, welche Hindernisse er dabey besiegte, so erhellt daraus der Grad der Freyheit und Moralität. Sind dem Richter die Regeln der Zurechnung vor Augen, so wird er *gewiß* so fragen, daß der Inquisit die ganze Lage sei-

ner Seele angeben muß, als der Dolus in ihm entstand, und von ihm genährt ward. Nun weiß auch der Richter, wie er den Dolus zurechnen, nun weiß der Defensor, wie er ihn entschuldigen soll. Oder der Richter fragt über eine einzelne Handlung. Wenn er den Inquisiten anleitet, ihm zu erzählen, unter welchen Umständen, in welcher Gemüthslage diese Handlung zur Welt kam: so kann sich aus dem Protocolle der Richter und Defensor belehren, welche Vertheidigungsgründe mit jeder Handlung insbesondere verbunden seyen. So geht immer die Untersuchung über Schuld und Unschuld in gleichem Schritte. Hat man dies gethan, so kann man gleichwohl am Ende fragen, was Inquisit zu seiner Vertheidigung anzuführen wisse.

Ein zweyter Umstand, der mir unregelmäßig scheint, ist der: Es ist ebenfalls am Ende des Verhörs gewöhnlich, den Inquisiten zu fragen, ob es ihm bekannt sey, daß die in Frage stehende That von den Gesetzen gestraft, mit dieser oder jener Strafe belegt werde. Wenn der Inquisit nur ein wenig vorsichtig ist, so wird er diese Frage mit Nein beantworten, wenigstens nichts von einer schweren Strafe dieses Verbrechens wissen wollen. Denn er weiß nunmehr, am Ende des Verhörs, worauf es ankömmt. Also wird er gewiß dadurch sein Schicksal zu mildern suchen, daß er entweder gar nichts von der Strafbarkeit der Handlung wissen will, oder doch nur dunkle unbestimmte Begriffe davon zu haben vorgiebt. Ungleich zweckmäßiger möchte es seyn, wenn ihm der Richter einige Verbrechen, und darunter auch jenes, wovon die Frage ist, nennte, und fragte, ob diese

Handlungen strafbar seyen, ob und mit welcher Sache sie belegt würden. Dieser Punct gehört ins summarische Verhör, weil er die persönliche Beschaffenheit des Verdächtigen betrifft. Und in diesem Zeitpuncte weiß der Inquisit noch nicht so genau, worauf es ankömmt. Er geht also besser und redlicher mit seiner Kenntniß über diese Puncte heraus.

q) Dies rügt schon von Quistorp, §. 668. not. n.

§. 15.

Von captiosen Artikeln.

Vor allem aber ist es nöthig, daß der Richter zwey Hauptfehler zu vermeiden sucht, welche der Wahrheit und Richtigkeit einer Untersuchung höchst nachtheilig sind. Er muß sich nämlich in Acht nehmen, daß die Artikel weder suggestiv, noch captios sind. Da ich vom ersten an einem andern Orte r) gehandelt habe, so habe ich hier nur noch vom zweyten Puncte zu sprechen. Für captios halte ich jene Fragen, welche den Befragten in einen Irrthum oder Verwirrung versetzen, und verleiten, ohne sein Wissen und Wollen etwas anzugeben, woran er nicht dachte, was er nicht sagen wollte s). Dahin rechne ich vorzüglich folgende Fälle: 1. Wenn die Frage so dunkel, verwirrt oder zweydeutig ist, daß sie der Inquisit gar nicht versteht, also darauf etwas antwortet, ohne des Inhalts der Frage sich bewußt zu seyn t). 2. Wenn in der Frage etwas noch ungewisses als richtig vorausgesetzt, und darauf ein Schluß oder eine Frage gegründet wird, worauf sodann der Inquisit antwortet, ohne an den Umstand zu denken, woraus

der Schluß entstand v). Setzen wir, es sey noch ungewiß, ob Inquisit an einem Orte sich befand, worauf vieles ankömmt. Wollte nun der Richter gerade fragen, was Inquisit an diesem Orte gemacht habe, oder er müsse um das Verbrechen wissen, weil er an diesem Orte gewesen sey: so würde daraus eine captiose Frage entstehn. Ueberhaupt ist es bey Schlüssen, die aus Thatumständen gezogen werden, leicht möglich, daß sie captios werden, weil oft Inquisiten so beschränkte Geistesgaben besitzen, daß sie außer Stande sind, einen Schluß richtig zu fassen. Daher ist es in solchen Fällen nöthig, daß sich der Richter dem Inquisiten erst näher erkläre, sich mit ihm bespreche, und dadurch überzeuge, daß er den Schluß vollkommen verstehe. 3. Wenn der Richter Fragen, die an sich klar sind, so verwirrt und untereinander vorbringt, daß der Verdächtige allen Zusammenhang seiner Ideen und die Besinnungskraft verliert, und dadurch nicht mehr weiß, was der Richter fragt, und was er antworten soll. 4. Wenn der Richter einen Verdächtigen von beschränkten Geistesgaben durch Fragen so ermüdet, daß er in Verwirrung geräth, und nicht weiß, wie er sich herauswinden kann. 5. Wenn der Richter dem Inquisiten Verheißungen macht, wenn er gestehen würde, welche der Richter nicht halten kann, nicht zu thun befugt ist. 6. Wenn der Richter Lügen und Unwahrheiten zu Hülfe nimmt, um ein Geständniß zu erhalten w). 7. Wenn der Richter die Verwirrung des Inquisiten, es sey nun Rührung oder Schrecken, so benutzt, daß er ihm in einer Lage Fragen vorlegt, wo er unmöglich bestimmte Gedanken haben kann, und gleichwohl der Richter

jetzt gleich auf bestimmte Antwort dringt x). Ich gebe diese Fälle hier einstweilen als Beyspiele an. Sie werden unten noch näher entwickelt werden, wenn vom Verhöre selbst die Rede seyn wird. Wenn man Wahrheit finden will, so muß man sie auf geradem Wege, und nicht durch Schleifwege, Unwahrheiten und Fallstricke suchen. Der Richter bedenke, daß der Verdächtige unschuldig oder minder strafbar seyn könne, er lege das Vorurtheil ab, daß der Inquisit Verbrecher seyn müsse, und sein Läugnen bloße Lüge sey. Wie kann man erwarten, ein richtiges Geständniß zu erhalten, wenn der Befragte nicht weiß und nicht wissen kann, was er gefragt ward, wenn er in einer Lage sich befindet, wo er keinen ordentlichen Gedanken fassen, nichts richtiges antworten kann. Die Klugheit kann es manchesmal erfordern, durch Umwege und Wendungen nach der Wahrheit zu forschen, zuerst allgemeine Fragen voranzuschicken, und dann erst auf das Specielle überzugehn. Allemal aber muß der Inquisit den Sinn der Frage verstehen, er muß in einer Lage seyn, wo er bestimmt antworten kann. Es ist gerade nicht nöthig, daß der Inquisit den Zweck der Frage allezeit einsieht, daß er merkt, worauf es am Ende hinausgeht. Aber der Sinn und wörtliche Inhalt der Frage muß ihm allezeit deutlich und verständlich seyn. Was von suggestiven Fragen und deren Wirkungen an einem andern Orte gesagt ward, gilt auch vollkommen von captiosen Fragen. Wird ein Geständniß dadurch bewirkt, so ist es offenbar nichtig, und unwirksam, weil es von einem Menschen herkömmt, der nicht wußte, was er sagte, nicht wußte, was er gefragt ward.

r) Meine Abhandl. aus dem peinl. Rechte und peinl. Processe, Abh. II.

s) Klein Grundſ. des peinl. Rechts, §. 544.

t) Vid. Renazzi de jure criminali, L. III. C. 9. §. 5. 4. P. II.

v) Cremani, L. I. C. 9. §. 14. Servan über die franzöſ. Crimin. Geſetze, S. 95.

w) Servan, S. 95. Guazzini defenſ. 20. C. 12.

x) Servan a. a. O.

(Die zweyte Hälfte im nächſten Stücke.)

G. A. Kleinſchrod.

II.

Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths, nach allgemeinen Grundsätzen.

§. 1.

Begriff des Hochverraths.

Gleichwie der einzelne Mensch seine Rechte, seine Freyheit, sein Eigenthum hat: so hat jeder Staat, als moralische Person, die nämlichen Befugnisse. Gesetzwidrige Handlungen heißen Staatsverbrechen, wenn dadurch die Rechte des ganzen Staats unmittelbar angegriffen werden. Diese theilen sich in so viele Classen, als Rechte des Staats dadurch verletzt werden. Das schwerste dieser Verbrechen ist ohne Zweifel der Hochverrath. Was im Allgemeinen darunter zu verstehen sey, ist nicht so leicht zu bestimmen. Nach meiner Meynung ist Hochverrath jene gesetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche in der Absicht ist unternommen worden, um die Verfassung und das politische Daseyn des Staats umzustürzen und zu vernichten, wodurch der Staat in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gebracht worden a). Darin kommen alle Schriftsteller und Gesetzgeber überein, daß der Hochverrath das schwerste Verbrechen gegen den Staat sey. Nun wird der Staat offenbar am härte-

sten

sten angegriffen, wenn dessen politische Existenz untergraben wird. Deswegen halte ich dafür, daß man nur jene Anfälle unter dem Hochverrathe verstehen könne, welche der Verfassung und dem Daseyn des Staats einen nahen Umsturz drohen. — — Die bisher gelieferten Ideen dieses Verbrechens scheinen mir größtentheils zu weit und unbestimmt zu seyn. Gewöhnlich heißt es, der Hochverrath bestehe in Reden oder Handlungen, welche in feindlicher Absicht gegen den Staat oder Landesherrn von Unterthanen unternommen werden b). Aber 1) sind nicht alle Anfälle gegen den Landesherrn ein Hochverrath, sondern sie machen eine eigene Gattung von Missethaten, die Majestätsverbrechen, aus. 2) Auch nicht alle Handlungen gegen den Staat sind Hochverrath. Der Landfriedensbruch z. B. ist eine feindliche Unternehmung gegen den Staat, und hat doch die Eigenschaft des Hochverraths nicht. Aus dem Angegebenen erhellet, daß ich auch jenen nicht beystimme, welche alle Handlungen gegen den Landesherrn Hochverrath nennen c). Diese vermischen das Majestätsverbrechen mit der Missethat, wovon die Frage ist. Und gleichwohl sind beide wesentlich von einander unterschieden. Der Hochverrath wird am ganzen Staate begangen, das ist, gegen den Landesherrn und das Volk, welche zusammen den Begriff des Staats ausmachen. Hingegen das Majestätsverbrechen beleidigt den Landesherrn ohne Hinsicht auf das Volk. Ein feindlicher Anfall gegen die Sicherheit und Verfassung des Staats kann nicht allezeit Hochverrath heißen d). Wenn ich z. B. ein öffentliches Amt aus Privatinteresse misbrauche, so handle ich *verfassungswidrig*, *ohne* Hochverräther zu

seyn. Der Angriff gegen die Verfassung kann vorübergehend seyn, z. B. bey einer Widersetzung gegen die Obrigkeit, bey einem Aufruhre. Deswegen ist noch kein wahrer Hochverrath vorhanden. Eben so ist es mit der Verletzung der öffentlichen Sicherheit, welche auf einer Seite vorübergehend und dem Daseyn des Staats nicht schädlich ist, auf der andern Seite ein eignes Verbrechen ausmacht.

a) Hiemit stimmen, jedoch nicht vollkommen überein, Boehmer ad art. 124. C. C. C. §. 4. Filangieri System der Gesetzgebung B. IV. S. 411. 412. Von Globig und Huster von der Criminalgesetzgebung S. 167. 168. Schött über das Verbrechen der beleidigten Majestät und dessen Bestrafung, Tübingen 1797. §. 10. Schwendendoerfer de perduellione th. 4.

b) Paalzow compend. jur. crimin. §. 405. Püttmann elem. jur. crim. §. 152. Boehmer elem. jur. crim. Sect. II. §. 72. Dorn practisch. Comment. über das peinl. Recht, Th. I. §. 223. Koch instit. jur. crimin. §. 566. Von Quistorp Grunds. des peinl. Rechts Th. I. §. 149. Stelzer Lehrb. des Crimin. R. §. 269. Graf Soden Geist der teutsch. Crimin. Gesetzgeb. Th. I. §. 104. Renazzi elem. jur. crimin. L. 4. P. 5. C. 2. §. 2. Gerster de perduellione §. 5.

c) Nebst den schon angeführten gehören hieher Engau elem. jur. crimin. L. I. §. 483. 484. Engelhard allgem. peinl. Recht §. 587.

d) So definiren Wieland Geist der peinl. Gesetze Th. I. §. 544. Müller ad Struv ex. 49. th. 17. Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuchs. Ulm 1795. S. 8. 10.

§. 2.

Unterschied zwischen dem Hochverrathe und einigen damit verwandten Verbrechen.

Ehe wir weiter gehen, ist es nöthig, jene Handlungen vom Hochverrathe abzusondern, die mit ihm verwandt, aber doch von ihm verschieden sind. Da-

hin gehört 1) Verschwörung. Diese ist im Grunde nur die Vorbereitung zu andern Verbrechen. Man kann sich zur Beschädigung des Staats, oder zum Schaden der Privatpersonen verschwören. Sie kann also auch den Weg zum Hochverrathe bahnen. An und für sich ist die Verschwörung der Versuch und die Vorbereitung zu jenem Verbrechen, das sie zum Ziele hat. 2) Aufruhr, Empörung, Rebellion greifen die Verfassung und Ordnung des Staats nur auf eine vorübergehende Art an. Die Rebellen wollen gerade die Staatsverfassung nicht umstürzen: sondern sie wollen nur in einem oder dem andern Puncte sich der gesetzlichen Ordnung nicht fügen: oder sie verschaffen sich die Hülfe selbst, welche sie von der Hand des Richters hätten erwarten sollen. Alle diese Angriffe verwunden zwar, aber zerstören die Staatsverfassung nicht. Der Schaden ist vorübergehend, aber bey dem Hochverrathe ist es wenigstens der Zweck, einen andauernden Schaden zu stiften. Also ist es nicht nothwendig, die schweren Gesetze gegen den Hochverrath auch gegen Aufruhr und Empörung auszudehnen. Doch ist es möglich, daß diese letzten Verbrechen in einen Hochverrath übergehn. Dies ist aber meistens der Fall nicht.

§. 3.

Erfordernisse des Hochverraths: 1) Dolus.

Zu einem Hochverrathe wird erfordert 1) der Dolus, 2) die Eigenschaft eines Unterthanen, 3) eine Handlung, welche den Staat in die nächste Gefahr des Umsturzes setzt. Der Dolus besteht in der Ab-

sicht, die Verfassung des Staats zu vernichten, das politische Daseyn desselben zu untergraben. Die politische Existenz des Staats besteht in dessen Regierungsform, und dem daraus entstehenden Verhältnisse zwischen den beiden Paciscenten, dem Regenten und Volke, in der Integrität und der Unabhängigkeit des Staats von andern Mächten. Wer nun eine Handlung mit der Absicht unternimmt, um den bisher bestandenen Staatsgrundvertrag, die Integrität oder Unabhängigkeit des Staats zu untergraben, dieser macht sich eines Dolus des Hochverraths schuldig. Der Urheber desselben muß keine andere Hauptabsicht bey seiner Handlung haben, als das politische Daseyn des Staats zu vernichten. Oder wenn er aus anderer Absicht etwas vornimmt, was den Untergang des Staats befördern kann: so ist er Hochverräther, wenn er dies letztere wußte und wollte e). Denn unter dieser Voraussetzung willigt er in den Untergang des Staats, wenn er erfolgen sollte. Es ist bey diesen Umständen nicht nöthig, daß er diesen Untergang sich zum einzigen und Hauptzwecke seiner Handlung machte. Es ist ein dolus directus eventualis da f). Aber wird dann zu allem Hochverrathe der Dolus erfordert? Giebt es nicht auch culpose Hochverräther? Stelzer g) verneint es, Schott h) bejaht es. Der Natur der Sache widerstrebt ein culposer Hochverrath nicht. Es läßt sich leicht der Fall gedenken, daß man durch eine culpose Handlung den Untergang des Staats beförderte. Die Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit eines Feldherrn z. B. kann die Folge haben, daß der Feind sich des Staats bemächtigt und ihn unterjocht. Doch hielte ich dafür, daß man nur dann

den fürchterlichen Namen des Hochverraths gebrauchen sollte, wenn Jemand auf dolose Art den Staat an den Rand des Abgrunds gebracht hat. Eine culpose Beschädigung des Grundvertrags und Daseyns des Staats muß nach eigenen ganz andern Grundsätzen beurtheilt werden. Auch in allgemeiner Hinsicht ist es räthlich, Hochverrath nur dann anzunehmen, wenn der Dolus desselben vorhanden ist. Es ist besser, culpose Beschädigung der Existenz des Staats als ein eigenes Verbrechen anzusehen, das immer sehr strafbar ist, aber nicht in dem Grade, wie der Hochverrath.

e) Boehmer ad. art. 124. §. 5.

f) Meine system. Entwicklung Th. I. §. 21.

g) Lehrb. des Crimin. R. §. 271.

h) Angef. Abhandl. §. 15.

§. 4.

2) Die Eigenschaft eines Unterthanen.

Das zweyte Erforderniß des Hochverraths besteht darin, daß dessen Urheber ein Unterthan des Staats ist, gegen den er diese Missethat unternimmt i). Der Unterthan genießt vom Staate Schutz seiner Person und Güter: er hat sich durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag mit ihm verbunden, also ist er vollkommen schuldig, alle Handlungen zu unterlassen, wodurch das Daseyn oder die Verfassung des Staats könnte beschädigt werden. Er handelt gegen seine erste und heiligste Pflicht, wenn er etwas gegen die Existenz und Verfassung des Staats unternimmt. Das Wort Unterthan nehme ich hier im wei-

sicht, die Verfassung des Staats zu vernichten, das politische Daseyn desselben zu untergraben. Die politische Existenz des Staats besteht in dessen Regierungsform, und dem daraus entstehenden Verhältnisse zwischen den beiden Paciscenten, dem Regenten und Volke, in der Integrität und der Unabhängigkeit des Staats von andern Mächten. Wer nun eine Handlung mit der Absicht unternimmt, um den bisher bestandenen Staatsgrundvertrag, die Integrität oder Unabhängigkeit des Staats zu untergraben, dieser macht sich eines Dolus des Hochverraths schuldig. Der Urheber desselben muß keine andere Hauptabsicht bey seiner Handlung haben, als das politische Daseyn des Staats zu vernichten. Oder wenn er aus anderer Absicht etwas vornimmt, was den Untergang des Staats befördern kann: so ist er Hochverräther, wenn er dies letztere wußte und wollte e). Denn unter dieser Voraussetzung willigt er in den Untergang des Staats, wenn er erfolgen sollte. Es ist bey diesen Umständen nicht nöthig, daß er diesen Untergang sich zum einzigen und Hauptzwecke seiner Handlung machte. Es ist ein dolus directus eventualis da f). Aber wird dann zu allem Hochverrathe der Dolus erfordert? Giebt es nicht auch culpose Hochverräther? Stelzer g) verneint es, Schott h) bejaht es. Der Natur der Sache widerstrebt ein culposer Hochverrath nicht. Es läßt sich leicht der Fall gedenken, daß man durch eine culpose Handlung den Untergang des Staats beförderte. Die Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit eines Feldherrn z. B. kann die Folge haben, daß der Feind sich des Staats bemächtigt und ihn unterjocht. Doch hielte ich dafür, daß man nur dann

den fürchterlichen Namen des Hochverraths gebrauchen sollte, wenn Jemand auf dolose Art den Staat an den Rand des Abgrunds gebracht hat. Eine culpose Beschädigung des Grundvertrags und Daseyns des Staats muß nach eigenen ganz andern Grundsätzen beurtheilt werden. Auch in allgemeiner Hinsicht ist es räthlich, Hochverrath nur dann anzunehmen, wenn der Dolus desselben vorhanden ist. Es ist besser, culpose Beschädigung der Existenz des Staats als ein eigenes Verbrechen anzusehen, das immer sehr strafbar ist, aber nicht in dem Grade, wie der Hochverrath.

e) Boehmer ad. art. 124. §. 5.

f) Meine system. Entwicklung Th. I. §. 21.

g) Lehrb. des Crimin. R. §. 271.

h) Angef. Abhandl. §. 15.

§. 4.

2) Die Eigenschaft eines Unterthanen.

Das zweyte Erforderniß des Hochverraths besteht darin, daß dessen Urheber ein Unterthan des Staats ist, gegen den er diese Missethat unternimmt i). Der Unterthan genießt vom Staate Schutz seiner Person und Güter: er hat sich durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag mit ihm verbunden, also ist er vollkommen schuldig, alle Handlungen zu unterlassen, wodurch das Daseyn oder die Verfassung des Staats könnte beschädigt werden. Er handelt gegen seine erste und heiligste Pflicht, wenn er etwas gegen die Existenz und Verfassung des Staats unternimmt. Das Wort Unterthan nehme ich hier im wei-

tem Verstande, und begreife darunter jeden, der diese Eigenschaft entweder durch Geburt, Huldigung, oder gegenwärtigen Aufenthalt erworben hat k). Auch der Fremde, der sich auf einige Zeit im Staate aufhält, ist für diese Zeit den Gesetzen desselben unterworfen, und dessen Unterthan. In diesem Zeitpuncte kann er einen Hochverrath begehen. Darin liegt der Unterschied zwischen dem Unterthanen durch Huldigung oder Geburt, und jenem durch gegenwärtigen Aufenthalt. Der erste macht sich eines Hochverraths schuldig, nicht nur, wenn er im Staate sich aufhält, sondern auch, wenn er außer diesem sich befindet. So lange er nicht ganz aufhört ein Unterthan zu seyn, bleibt er den Gesetzen des Staats unterworfen, wenn er auch einige Zeit abwesend ist. Er kann sich also auch während seiner Abwesenheit eines Hochverraths gegen den Staat schuldig machen l). Aber der Unterthan durch Aufenthalt ist nur Hochverräther, wenn er während seines Aufenthalts eine Missethat dieser Art begeht. Hört dieser Aufenthalt auf, so wird ein solcher wieder ein Fremder, und begeht an dem Staate, worin er sich vormals aufhielt, keinen Hochverrath mehr. Auch der forensis, der im Staate Güter besitzt, kann an dem Staate einen Hochverrath begehen. Denn auch dieser ist, wenigstens wegen seiner Güter, den Gesetzen des Staats unterworfen, er ist im weiten Verstande dessen Unterthan. Aber der Vasall als solcher ist kein Unterthan. Er kann also wol eine Felonie an seinem Lehnherrn, aber keinen Hochverrath begehen. Eben so wenig kann ein Fremder ein Hochverräther seyn. Der Fremde hat keine *Verbindung* mit dem Staate, er hat keine specielle

des Landesherrn, der Regel nach, zum Hochverrathe zu rechnen sey o). Jedoch glaube ich, daß nicht jeder Anfall gegen die Freyheit des Landesherrn dahin gehöre, sondern nur jener, wenn man den Landesherrn in feindliche Gefangenschaft überliefert, oder sonst auf eine andauernde gefährliche Art seiner Freyheit beraubt. Ein solcher Anfall gegen das Leben oder die Freyheit des Landesherrn setzt allezeit den Staat in die Gefahr des politischen Untergangs. Wenn auch in einem Staate die Erbfolge und Regierungsform noch so genau bestimmt ist, so beweiset doch die Geschichte, daß Tödtung des Regenten allezeit mit bürgerlichen Unruhen und mit der Gefahr für die ganze Verfassung verbunden war. Das Wohl des Regenten ist mit jenem des Staats unzertrennlich verbunden. Regent und Volk sind so innig mit einander vereinigt, daß beide eine moralische Person unter dem Namen des Staats ausmachen. Es fodert also die Natur der Sache, daß man Tödtung und Gefangennehmung des Landesherrn als Anfälle gegen den ganzen Staat ansieht, und als Hochverrath bestraft p). Der Urheber solcher Handlungen kann es leicht wissen, daß er dadurch den ganzen Staat in Schaden und Gefahr des Umsturzes versetze. Sobald also solcher mit Vorbedacht ein Verbrechen dieser Art unternimmt, so kann man von ihm annehmen, daß er die nothwendige und gewöhnliche Folge seiner Handlung eingesehen habe. Er hat also den Verdacht eines Hochverraths gegen sich, und ist alsdann vollkommen überwiesener Hochverräther, wenn vollkommen festgestellt ist, daß er wirklich eingesehen habe, sein Anfall gegen das Leben oder die Freyheit des Landesherrn kön-

der Politik und Convenienz, als jene des peinlichen Rechts ein.

i) Klein Grundſ. des peinl. Rechts §. 501. Püttmann elem. jur. crim. §. 155. Wieland Geiſt der peinl. Geſetze Th. I. §. 145. Cremani de jur. crimin. L. II. C. 5. §. 4. Renazzi elem. jur. crim. L. 4. P. 5. C. 1. §. 2. Von Quiſtorp §. 151. de Boehmer ad art. 124. §. 6. Einige ältere behaupten das Gegentheil, aber ohne Grund. Müller ad Struv ex. 49. th. 15.

k) Boehmer ad art. 124. §. 6. et ad Carpzov qu. 41. obſ. 2.

l) Von Böhmer und von Quiſtorp a. a. O.

m) Wieland §. 556. I.

§. 5.

3) Das Object, woran der Hochverrath begangen wird.

Die nächſte Frage iſt: an wem der Hochverrath könne begangen werden? Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß derſelbe eigentlich am Staate, nämlich dem Regenten und Volke zuſammengenommen, ſtattfindet. Dies liegt im Begriffe des Verbrechens und der Natur der Sache. Zweifelhafter iſt es, ob am Landesherrn allein ein ſolches Verbrechen könne ausgeübt werden. Darin ſind alle einverſtanden, daß ein Angriff gegen den Landesherrn dann Hochverrath ſey, wenn jener in der Abſicht geſchieht, um die Verfaſſung des Staats zu verändern oder umzuſtürzen. Aber wenn man aus Privathaſſe, aus Privatabſichten den Landesherrn tödtet, in feindliche Gefangenſchaft überliefert u. dgl., iſt man da auch Hochverräther? Ich bin mit Herrn geheimen Rathe Klein n) einverſtanden, daß Tödtung oder Gefangennehmung

I. Umsturz und Veränderung der Staatsverfassung. Kein Unterthan ist berechtigt, das Band eigenmächtig zu zerreißen, welches Regenten und Unterthanen zusammenhält. Jede Handlung, die dahin abzielt, den Staatsvertrag und dessen Form zu vernichten, bringt den Staat an den Abgrund des Verderbens. Ist die Verfassung aufgelöset, so tritt die Anarchie an die Stelle der Gesetze, so entsteht daraus allgemeine Unsicherheit des Lebens und Eigenthums der Bewohner. Das Recht des Stärkern erhält die Oberhand. Der Begriff und die Erfordernisse des Hochverraths treten hier vollkommen ein. Diese Art des Verbrechens ist vollendet, sobald durch irgend eine Handung die Verfassung des Staats in die nächste Gefahr des Umsturzes gebracht ward. Es ist nicht nöthig, daß dieselbe wirklich umgestoßen und vernichtet ward. Denn nicht die wirkliche Beschädigung des Staats, sondern die augenscheinliche Gefahr dessen Untergangs, macht die Größe des Verbrechens aus. Die bloße Verschwörung, die Stiftung einer Partei oder Verbindung, den Staat umzustürzen, ist nur die Vorbereitung, nur der Versuch, nicht die Vollendung des Verbrechens. Was an einem andern Orte s) von Verschwörung überhaupt gesagt ward, tritt auch hier ein. So lange die Verschwornen noch nichts wirkliches gegen den Staat unternommen haben, sind sie nur des Versuches des Hochverraths schuldig t). Denn die bloße Verabredung verursacht dem Staate keine nahe und augenscheinliche Gefahr des Untergangs. Sondern dies Besorgniß ist nur entfernt. Aber wenn die Verschwornen wirkliche Handlungen gegen die Existenz des Staats unternommen haben: dann ist die

ne den Umsturz des Staats und der Verfassung leicht nach sich ziehen, und er dessen ungeachtet seine Handlung unternahm q). Andere Vergehungen gegen den Landesherrn rechne ich zu den Majestätsverbrechen, nicht zu dem Hochverrathe. An andern Personen als dem Landesherrn kann nach der Natur der Sache kein Hochverrath verübt werden. Es ist zwar gedenkbar, daß man den Kronprinzen oder künftigen Thronfolger aus dem Wege räumt, um die Erbfolge des Regenten oder die Form des Staats umzustürzen. Aber hier besteht der Hochverrath in der Veränderung der Thronfolge des regierenden Hauses. Der Mord des Kronprinzen ist das Mittel dazu. Es wird nicht sowol am Kronprinzen ein Hochverrath begangen. Vielmehr wird dies Verbrechen durch den Todtschlag jenes am ganzen Staate verübt. Der Kronprinz ist nicht der Gegenstand des Hochverraths, sondern dessen Mord nur die Art, wie jener am ganzen Staate begangen wird.

n) Peinl. Recht §. 502.

o) Man sehe hierüber Wieland I. §. 560.

p) Boehmer ad art. 124. §. 4.

q) Die Beweise dieser Sätze liegen in den Grundsätzen, die ich in der system. Entwicklung Th. I. §. 25. 50. aufstellte.

§. 6.

Arten, wodurch ein Hochverrath kann begangen werden: I. II. III. Fall.

Diese Untersuchung führt uns dahin, zu prüfen, welche Fälle nach allgemeinen Grundsätzen zum Hochverrathe zu rechnen seyen r). Es werden hieher folgende Handlungen zu ziehen seyn:

dem Feinde zuführet x). Wann diese Arten des Verbrechens vollendet seyen, ergiebt sich von selbst.

r) Ueber die Arten des Hochverraths sehe man Gmelin Grundf. der Gesetzg. von Verbr. und Straf. §. 58. Vasfaze über die Strafgesetze S. 10. 11. 67. folg. Servin über die peinl. Gesetzgebung S. 145—155. Wieland §. 555—566.

s) System. Entwickl. Th. I. §. 178. folg.

t) Schott §. 12.

v) Filangieri Th. IV. S. 415. Cremani L. II. C. III. art. I. §. 4.

w) Von Globig und Huster S. 169.

x) Mehrere Arten s. bey Schott §. 12.

§. 7.

Fortsetzung. IV. V. VI. VII. Fall.

IV. Vorsätzliche Veranlassung eines Kriegs zwischen dem Staate und Auswärtigen, Verhetzung auswärtiger Mächte zum Kriege gegen den Staat. Auch dadurch wird die Existenz des Staats in Gefahr gebracht, weil daraus leicht ein Krieg entstehen, und dieser für den Staat eine unglückliche Wendung nehmen, ihn in des Feindes Botmäßigkeit bringen kann. Die Missethat ist vollendet, sobald jene Handlung vollkommen da ist, welche den Krieg veranlasset. Dies ist der Fall, wenn z. B. die Landesgränzen in der Absicht sind zerstört worden, um zwischen zwey Mächten Krieg zu erregen.

V. Anfälle gegen das Leben und die Freyheit des Landesherrn unter den oben gegebenen Einschränkungen y). Sie sind erwiesener Hochverrath, wenn der Verbrecher einsah, daß er dadurch den Untergang des

nächste Gefahr da, daß derselbe sein Daseyn und seine Verfassung verlieren möge, dann ist der Hochverrath vollendet. Dies ist der Fall, wenn die Verschwornen die Armee des Staats auf ihre Seite gebracht haben, wenn der Aufruhr, den sie veranstalteten, ausgebrochen ist, wenn sie öffentlich den Gesetzen oder Obrigkeiten den Gehorsam aufkündigten, u. dgl.

II. Landesverrätherey. Sie besteht darin, daß man den Staat oder einen Theil davon an Auswärtige, besonders an Feinde, verrathen, diesen Gelegenheit gemacht hat, sich des Staats oder eines Theils davon zu bemächtigen v). Das Strafbare liegt darin, daß der Unterthan, anstatt die schuldige Treue zu befolgen, gerade das Gegentheil thut, Treue simulirt und Untreue begeht. Das Verbrechen ist vollbracht, wenn der Verräther die Mittel angegeben und jene Puncte verrathen hat, welche zum Umsturze der Verfassung dienen. Eine Gattung davon ist die Eröffnung der Staatsgeheimnisse, welche in der Absicht geschieht, den Umsturz des Staats zu befördern.

III. Alle Verbindung mit dem Feinde, welche mit der Absicht eingegangen ward, um den Staat oder einen Theil davon in des Feindes Hände zu liefern. Dahin ist zu rechnen, wenn man dem Feinde Hülfe und Beystand leistet, ihm Munition, Mannschaft und Lebensmittel zuführt, ihm eine Festung oder einen wichtigen Paß überliefert, wenn der Soldat zum Feinde übergeht, und ihm Umstände entdeckt, welche die Eroberung des Staats befördern: ohne diesen letzten Umstand ist der Deserteur kein Hochverräther w): wenn man Soldaten anwirbt, und sie

dem Feinde zuführet x). Wann diese Arten des Verbrechens vollendet seyen, ergiebt sich von selbst.

r) Ueber die Arten des Hochverraths sehe man Gmelin Grunds. der Gesetzg. von Verbr. und Straf. §. 58. Vasaze über die Strafgesetze S. 10. 11. 67. folg. Servin über die peinl. Gesetzgebung S. 145—155. Wieland §. 555—566.

s) System. Entwickl. Th. I. §. 178. folg.

t) Schott §. 12.

v) Filangieri Th. IV. S. 415. Cremani L. II. C. III. art. I. §. 4.

w) Von Globig und Huster S. 169.

x) Mehrere Arten s. bey Schott §. 12.

§. 7.

Fortsetzung. IV. V. VI. VII. Fall.

IV. Vorsätzliche Veranlassung eines Kriegs zwischen dem Staate und Auswärtigen, Verhetzung auswärtiger Mächte zum Kriege gegen den Staat. Auch dadurch wird die Existenz des Staats in Gefahr gebracht, weil daraus leicht ein Krieg entstehen, und dieser für den Staat eine unglückliche Wendung nehmen, ihn in des Feindes Botmäßigkeit bringen kann. Die Missethat ist vollendet, sobald jene Handlung vollkommen da ist, welche den Krieg veranlasset. Dies ist der Fall, wenn z. B. die Landesgränzen in der Absicht sind zerstört worden, um zwischen zwey Mächten Krieg zu erregen.

V. Anfälle gegen das Leben und die Freyheit des Landesherrn unter den oben gegebenen Einschränkungen y). Sie sind erwiesener Hochverrath, wenn der Verbrecher einsah, daß er dadurch den Untergang des

Staats befördern könne. Dies Verbrechen läßt sich nur in Monarchieen gedenken. In einem aristocratischen Staate ist es erforderlich zu einem Hochverrathe dieser Art, daß alle Aristocraten, die zusammen den Regenten ausmachen, getödtet oder gefangen genommen wurden. Wird eine solche Handlung nur an einem oder andern Aristocraten begangen, so sind noch die andern Aristocraten da, welche den Regenten vorstellen. Deswegen leidet dadurch die Staatsverfassung keine nahe Gefahr. Da endlich in Republiken das ganze Volk den Regenten ausmacht, so kann in einer solchen Lage diese Art des Hochverrathes gar nicht gedacht werden.

VI. Verstoßung des regierenden Hauses von der Thronfolge. Auch diese Handlung ist eine Veränderung der Staatsverfassung, folglich eine Art des Hochverraths.

VII. Verheelung eines Hochverrathes, der dem Ausbruche nahe ist. So wie der Staat das Leben des Unterthans schützt, so ist auch der Unterthan schuldig, alles abzuwenden, was der Existenz des Staats nachtheilig werden kann: er ist verbunden den Hochverrath anzuzeigen, von welchem er weiß, daß er wird begangen werden. Eben dadurch, daß er ihn verschweigt, befördert er den Untergang des Staats, und macht sich dadurch zu einem Hochverräther. Ein ähnlicher Fall ist es, wenn man einen Hochverräther aus dem Gefängnisse befreyt, um ihn in den Stand zu setzen, daß er neue Missethaten dieser Art begehen könne.

y) Schott §. 12. Servin S. 149. Wieland §. 560. Filangieri Th. IV. S. 414.

Staatsumwälzung beförderten, oder den Feind, welcher nicht daran dachte, dazu aufforderten, oder demselben, ohne daß er es ihnen insbesondere befahl, dazu geholfen haben. In allen diesen Fällen ist wahrer Hochverrath vorhanden. Aber der bloße Eintritt in Volksgesellschaften oder Clubbs a), die sich mit Veränderung der Staatsform abgeben, ist noch kein Hochverrath. Ein solcher Eintritt kann unsträflich seyn, wenn er in guter Absicht geschah, um durch Ansehen solche Gesellschaften auf gute Wege zu leiten. Dann aber ist der Eintritt in solche Gesellschaften entfernter Versuch des Hochverraths, wenn die Absicht damit verbunden war, zum Umsturze der Landesverfassung beyzutragen. Die Beschlüsse solcher Versammlungen machen nur jene verantwortlich, welche dazu ihre Stimme gaben, nicht die andersdenkenden. Liegt in einem solchen Beschluß ein Angriff gegen die Verfassung, so sind jene des nächsten Versuches des Hochverraths schuldig, welche durch ihre Stimmen den Schluß bewirkten. Dann aber ist der Hochverrath vollendet, wenn der Beschluß nicht nur gefaßt, sondern auch ausgeführt worden ist.

z) Cremani L. II. C. 3. §. 6.

a) Etwas über Clubbs und Clubbisten in Teutschland und was dabey Rechtens ist. 1795. Etwas über Verbrechen und Strafen derjenigen, welche während der Anwesenheit der Franzosen in den von ihnen eroberten Ländern Antheil an ihren Grundsätzen und Einrichtungen nahmen. 1795.

§. 9.

Fortsetzung. X. Fall.

Können auch bloße Worte und Reden einen Hochverrath bewirken b)? Es giebt allerdings Gattungen

ligkeiten, und führt den Staat in die augenscheinlichste Gefahr, daß alle gesellschaftliche Ordnung endlich aufhören möge. Die strafbarste Art davon ist, wenn die Unterthanen sich selbst zusammenrotten, um mit ihrem Oberherrn Krieg zu führen.

IX. Der französische Revolutionskrieg und das Betragen der Franzosen in Teutschland haben zu der Frage Anlaß gegeben: wenn der Feind in einem eroberten Lande die Verfassung ändert, ob und in wiefern der Unterthan Hochverräther sey, welcher ihm dazu behülflich ist? Ich glaube, daß es dabey auf folgende Grundsätze ankömmt. Wenn der Feind ein Land erobert, so ist die Pflicht des Unterthanen gegen seinen Regenten nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt, bis das Land durch Verträge oder Friedensschlüsse förmlich an den Feind ist abgetreten worden. So lange dies noch nicht geschehen ist, bleibt der Unterthan der bisherigen Verfassung auch während der feindlichen Besitznehmung unterworfen. Dem Feinde ist er aber nur in sofern zu gehorchen schuldig, als er dessen Gewalt nicht ausweichen kann, und sich Uebel oder Unannehmlichkeiten zuziehen würde, wenn er die Befehle des Feindes nicht befolgte z). So lange der Unterthan dies nicht zu fürchten hat, ist er Verbrecher, wenn er dem Feinde Vorschub leistet oder gegen die Staatsverfassung etwas unterernahm. Befiehlt nun der Feind, daß die Verfassung soll geändert werden: so sind jene außer Strafe, welche diesem Befehle nicht ausweichen konnten, vielmehr Uebel zu befürchten hatten, wenn sie die Aenderung der Staatsform unterließen. Dagegen sind jene Unterthanen allerdings Verbrecher, welche, unaufgefordert vom Feinde,

die

Staatsumwälzung beförderten, oder den Feind, welcher nicht daran dachte, dazu aufforderten, oder demselben, ohne daß er es ihnen insbesondere befahl, dazu geholfen haben. In allen diesen Fällen ist wahrer Hochverrath vorhanden. Aber der bloße Eintritt in Volksgesellschaften oder Clubbs a), die sich mit Veränderung der Staatsform abgeben, ist noch kein Hochverrath. Ein solcher Eintritt kann unsträflich seyn, wenn er in guter Absicht geschah, um durch Ansehen solche Gesellschaften auf gute Wege zu leiten. Dann aber ist der Eintritt in solche Gesellschaften entfernter Versuch des Hochverraths, wenn die Absicht damit verbunden war, zum Umsturze der Landesverfassung beyzutragen. Die Beschlüsse solcher Versammlungen machen nur jene verantwortlich, welche dazu ihre Stimme gaben, nicht die andersdenkenden. Liegt in einem solchen Beschluß ein Angriff gegen die Verfassung, so sind jene des nächsten Versuches des Hochverraths schuldig, welche durch ihre Stimmen den Schluß bewirkten. Dann aber ist der Hochverrath vollendet, wenn der Beschluß nicht nur gefaßt, sondern auch ausgeführt worden ist.

z) Cremani L. II. C. 3. §. 6.

a) Etwas über Clubbs und Clubbisten in Teutschland und was dabey Rechtens ist. 1793. Etwas über Verbrechen und Strafen derjenigen, welche während der Anwesenheit der Franzosen in den von ihnen eroberten Ländern Antheil an ihren Grundsätzen und Einrichtungen nahmen. 1795.

§. 9.

Fortsetzung. X. Fall.

Können auch bloße Worte und Reden einen Hochverrath bewirken b)? Es giebt allerdings Gattungen

dieses Verbrechens, welche in bloßen Reden bestehen, z. B. Landesverrätherey und Verhetzungen Auswärtiger zum Kriege mit dem Staate, dessen Unterthan man ist. Eben so ist man Hochverräther, wenn man durch Auftrag, Befehl oder Rath einen Hochverrath veranlaßt. Aber dieser muß wirklich von Andern begangen worden, und der Befehl oder Auftrag so beschaffen seyn, daß man annehmen kann, daß jemand nach allgemeinen Grundsätzen dadurch wirklicher Urheber wird. Diese Fälle abgerechnet, glaube ich nicht, daß Worte allein einen wahren Hochverrath ausmachen. Wenn man auch gegen die Staatsverfassung spricht, wenn der Schriftsteller Aufruhr und Hochverrath predigt: so wird dadurch der Staat in keine nahe Gefahr gesetzt, sondern diese Gefahr entsteht erst daraus, wenn sich dadurch jemand reizen läßt, gegen die Staatsverfassung etwas zu unternehmen. Deswegen bleiben doch jene im hohen Grade strafbar, welche durch Reden oder Schriften hochverrätherische Grundsätze verbreiten. Von ihnen läßt sich befürchten, daß sie bey nächster Gelegenheit selbst einen Hochverrath unternehmen, oder dazu einem Andern Hülfe leisten. Deswegen ist der Staat berechtigt, solche Menschen durch Gefängniß oder auf andere Art außer Stand zu schaden zu setzen.

b) Dies bejahen Boehmer ad art. 124. §. 4. Wieland I. §. 346.

verrath, der aus Neuerungssucht begangen ward. Denn dieser Trieb hat offenbar eine geringere Wirkung, als die bisher gedachten Leidenschaften. Darauf folgt der Hochverrath aus mißverstandenem Enthusiasmus und Unbesonnenheit, ferner jener, dessen Grund in der Absicht liegt, die Verfassung des Staats zu verbessern. Dieser Zweck kann die Eigenschaft des Verbrechens nicht aufheben. Denn jeder Unterthan muß wissen, daß er kein Recht habe, die Verfassung seines Vaterlandes eigenmächtig zu verbessern, daß daraus leicht Unordnung und Verschlimmerung der Staatsverfassung entstehen könne, wenn man unberufen dessen Verbesserung unternimmt. Auf einer niedrigeren Stufe steht der Hochverrath, der aus Mißvergnügen über wirkliche Bedrückungen und Mißbräuche der Verfassung entspringt. Denn mit dieser Lage ist viele Entschuldigung verbunden. Noch größere Nachsicht muß dem Hochverräther angedeihen, der durch wirkliche Verzweiflung hingerissen ward. Bey einem solchen tritt alles ein, was von Wirkung der Verzweiflung auf Strafbarkeit überhaupt muß gesagt werden.

c) Valaze S. 280. Servin S. 155. Von Globig und Huster S. 168. Die Todesstrafe nehmen als Regel an Gmelin §. 59. Filangieri Th. IV. S. 431. Engelhard allgem. peinl. Recht §. 587.

d) Von Globig und Huster S. 168.

e) Servin S. 146.

f) Die Beweise dieser Sätze liegen in den Grundsätzen, die ich in der system. Entwickel. Th. III. §. 5. folg. aufstellte.

g) Filangieri a. a. O. S. 415.

den verschiedenen Graden des Verbrechens und dessen Triebfedern. Am strafbarsten ist offenbar jener, welcher aus Rachsucht oder Bosheit den Staat der Gewalt des Feindes unterwirft. Denn auf einer Seite wirkt hier eine unedle Leidenschaft, auf der andern kann aus dieser Handlung unübersehbares Unglück entstehen. Auf einer etwas geringern Stufe von Strafbarkeit steht jener, der die Regierungsform in der Absicht ändert, um sich selbst der Regierung zu bemächtigen g). Ein solcher hat eigenes Interesse, und eben deswegen wird er alles wagen, um sein Vorhaben durchzusetzen. Er ist also auf einer Seite gefährlich, auf der andern Seite ist es niederträchtig, seines Interesse wegen ein Volk an den Rand des Abgrundes zu bringen. Etwas minder strafbar ist der, welcher ein anderes Interesse dabey hat, daß die Staatsverfassung zusammenfällt, z. B. um sich in der Verwirrung mit den Gütern des Staats zu bereichern. Auf diesen folgt der Missethäter, der ohne eigenes Interesse aus Bosheit gegen den Staat einen Hochverrath unternimmt, Lärmen und Unordnung im Staate stiftet, ohne jedoch diesen in feindliche Gewalt zu bringen. Wieder etwas weniger strafbar ist der Hochverrath, der aus Ehrgeiz unternommen ward, z. B. um die höheren Stände zu unterdrücken. Es ist bekannt, zu welchen Handlungen gereizter Ehrgeiz verleiten kann. Da aber doch diese Leidenschaft minder groß ist, als Herrschsucht, Geldgeiz oder Rache: so habe ich den Hochverrath aus überspannter Ehrliebe den andern nachgesetzt, welche aus gedachten Leidenschaften entspringen. Wenn wir wieder um eine Stufe heruntersteigen, so treffen wir auf den Hoch-

verrath, der aus Neuerungssucht begangen ward. Denn dieser Trieb hat offenbar eine geringere Wirkung, als die bisher gedachten Leidenschaften. Darauf folgt der Hochverrath aus mißverstandenem Enthusiasmus und Unbesonnenheit, ferner jener, dessen Grund in der Absicht liegt, die Verfassung des Staats zu verbessern. Dieser Zweck kann die Eigenschaft des Verbrechens nicht aufheben. Denn jeder Unterthan muß wissen, daß er kein Recht habe, die Verfassung seines Vaterlandes eigenmächtig zu verbessern, daß daraus leicht Unordnung und Verschlimmerung der Staatsverfassung entstehen könne, wenn man unberufen dessen Verbesserung unternimmt. Auf einer niedrigeren Stufe steht der Hochverrath, der aus Mißvergnügen über wirkliche Bedrückungen und Mißbräuche der Verfassung entspringt. Denn mit dieser Lage ist viele Entschuldigung verbunden. Noch größere Nachsicht muß dem Hochverräther angedeihen, der durch wirkliche Verzweiflung hingerissen ward. Bey einem solchen tritt alles ein, was von Wirkung der Verzweiflung auf Strafbarkeit überhaupt muß gesagt werden.

c) Valaze S. 280. Servin S. 155. Von Globig und Huster S. 168. Die Todesstrafe nehmen als Regel an Gmelin §. 59. Filangieri Th. IV. S. 431. Engelhard allgem. peinl. Recht §. 587.

d) Von Globig und Huster S. 168.

e) Servin S. 146.

f) Die Beweise dieser Sätze liegen in den Grundsätzen, die ich in der system. Entwickel. Th. III. §. 5. folg. aufstellte.

g) Filangieri a. a. O. S. 415.

§. 11.

Strafbarkeit des Hochverraths in Hinsicht auf dessen Urheber und die Art, wie er begangen wird.

Sieht man auf die Person, welche sich des Hochverraths schuldig macht, so ist ein großer Unterschied, ob der Hochverräther ein Privatmann oder ein Staatsdiener ist. Letztere haben eine viel größere Pflicht, die Staatsverfassung zu erhalten, sie handeln doppelt meineidig, wenn sie dagegen etwas vornehmen. Unter den Staatsdienern handeln am strafbarsten Prediger und Geistliche, welche unter dem Deckmantel der Religion einen Hochverrath unternehmen. Denn sie mißbrauchen das Heiligste der Menschen, die Religion, zu dem größten Verbrechen h), und ihre Reden machen, eben weil sie eine verehrungswürdige Hülle haben, einen großen Eindruck auf das Volk. Nicht viel weniger strafbar sind hohe Staatsbediente und Minister, welche unmittelbar die Majestätsrechte im Namen des Regenten ausüben, wenn sie das in Frage stehende Verbrechen begehen. Diese haben erstlich die theuerste Pflicht, gegen den Staat nichts Feindliches zu unternehmen: zweytens haben sie alle Mittel, den Hochverrath recht wirksam auszuführen, sie kennen die Staatsgeheimnisse und dessen Schwäche, haben mehrere Personen in ihrer Gewalt, u. s. w. Sodann kommen auf einer untern Stufe der Strafbarkeit die übrigen Staatsdiener, welche dies Verbrechen unternehmen. Ist der Hochverräther ein Privatmann, so ist er mehr strafwürdig, wenn er ein gebohrner Unterthan des Staats ist, als der neu aufgenommene Bürger. Dieser ist wieder strafbarer, als

jener, welcher sich nur auf einige Zeit im Staate aufhält.

Zieht man die Art in Betracht, wie der Hochverrath begangen wird, so steht auf der ersten Stufe der Strafbarkeit jener, der in der Ueberlieferung des Staats an den Feind besteht. Denn dadurch werden unendliche Bedrückungen und Unterjochung der Staatsbürger verursacht. Dahin gehört Landesverrätherey und alle Verbindung mit dem Feinde, die demselben den Staat oder einen Theil davon in die Hände spielt, oder doch leicht überliefern kann. Nicht viel geringer ist die Strafbarkeit derjenigen, die einen Krieg zwischen dem Staate und Auswärtigen stiften, indem auch daraus die nächste Gefahr zu den obengemeldeten Uebeln entsteht. Darauf folgen alle Handlungen, welche unmittelbar zum Umsturze der Staatsverfassung sind unternommen worden, und unter diesen die Anfälle gegen Leben und Freyheit des Regenten. Obgleich die letztere Missethat unter den Majestätsverbrechen die erste ist, so glaube ich doch, daß in der Reihe der Hochverräthe die erstgenannten Gattungen dem Angriffe auf Leben oder Freyheit des Regenten an Strafbarkeit vorgehen. Denn aus den Handlungen letzterer Art entsteht zwar das nahe Besorgniß, daß die Staatsverfassung leiden möge: aber die andern Arten des Hochverraths greifen diese Staatsverfassung geradezu und wirklich an. Alsdann folgt die Aufkündigung des Gehorsams von Seiten ganzer Städte, Gemeinden und Versammlungen. Obschon der Staat bestehen kann, ob eine Stadt mehr seiner Hoheit unterworfen ist oder nicht: so kann doch leicht ein böses Beyspiel für alle Unterthanen daraus ent-

stehen, so ist ein Umsturz der ganzen Gesellschaft zu befürchten, wenn Städte und Gemeinden sich für frey und unabhängig erklären. Folglich liegt hierin ein wahrer Begriff des Hochverraths, ein wirklicher Angriff gegen die Existenz des Staats. Endlich beschließt diese Reihe die Verheelung eines Hochverraths, von welchem man weiß, daß er wird begangen werden.

Wenn man die verschiedenen Arten des Hochverraths nach einander stellt, und nebenhin die verschiedenen Stufen der Freyheitsstrafen, von der öffentlichen Arbeit bis zum einfachen Gefängnisse, setzt: so wird sich leicht bestimmen lassen, mit welcher Beschränkung der Freyheit der Hochverrath zu belegen sey. In allen Fällen aber halte ich dafür, daß jeder vollendete Hochverrath mit ewiger Beschränkung der Freyheit zu bestrafen sey. Verdient auch eine Art desselben mehr Nachsicht als die andere: so kann die Milderung in der Art des Gefängnisses und dessen leidlicherer Einrichtung bestehen. Wenn sich ein Unterthan einen wirklichen Angriff gegen die Existenz des Staats erlaubt, so ist er viel zu gefährlich, als daß man ihn wieder in Freyheit setzen könnte. Es ist von ihm im hohen Grade zu befürchten, daß er bey nächster Gelegenheit sein Verbrechen wiederholen werde. Es erlaubt also das Recht der Nothwehr dem Staate, seine Existenz dadurch zu sichern, daß er den Hochverräther in jedem Falle einer ewigen Gefangenschaft unterwirft.

h) Wieland I. §. 551. II.

§. 12.

Unterschied zwischen dem vollbrachten und versuchten Hochverrathe.

Aber zur Erkennung der ordentlichen Strafe fordere ich einen vollendeten Hochverrath. Dieser besteht gerade nicht darin, daß die politische Existenz des Staats ganz vernichtet, daß dessen Verfassung umgestürzt ward. Es ist genug, wenn der Staat durch die Handlung des Hochverräthers in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gesetzt worden. Schon dieser Umstand berechtigt den Staat zu den obengedachten Maaßregeln, weil er seine Verfassung und Existenz nicht anders erhalten kann. Der Hochverrath ist vollendet, sobald die Handlung vollkommen existirt, welche in der Absicht unternommen ward, die Staatsverfassung gänzlich umzustürzen. Ob diese Verfassung wirklich vernichtet ward oder nicht, gehört nicht zur Vollendung des Verbrechens, sondern zu dessen Folgen, welche bey Bestimmung der Strafbarkeit nicht in Betracht kommen. Die Gefahr des Umsturzes des Staats macht das Strafbare des Verbrechens aus, nicht dieser Umsturz selbst. Aus dem Gesagten ergiebt sich der Unterschied zwischen der Vollendung und dem Versuche des Hochverraths. Im Allgemeinen liegt der Unterschied darin, daß durch die Vollendung der Staat in die nächste, durch den Versuch in die entfernte Gefahr der Vernichtung seines Daseyns gesetzt wird. Versuch des Verbrechens ist es, wenn die Handlung noch nicht vollkommen existirt, wodurch der Umsturz des Staats soll bewirkt werden. Dahin gehört die Verschwörung, Verabredung der Rollen,

Entwerfung der Plane, Briefwechsel, und alle Vorbereitung zur Haupthandlung selbst, welche die Staaatsumwälzung befördern soll. Nach allgemeinen Grundsätzen verdient kein Versuch, sollte es auch der nächste seyn, die volle Strafe der vollendeten Handlung. Es ist kein Grund vorhanden, hievon bey dem Hochverrathe eine Ausnahme zu machen. Doch bleibt soviel richtig, daß der Versuch des Hochverraths allemal eine schwere Strafe verdient, und daß diese nach Befinden der Umstände in langem und hartem Gefängniß bestehen könne. Dies beweiset die Schwere des Verbrechens, und die Gefahr des Staats, die auch schon bey dem Versuche oft einen beträchtlichen Grad hat. Insbesondere gilt dies von einer wirklichen Verschwörung zum Hochverrathe. Obgleich diese allein nur einen Versuch dieses Verbrechens ausmacht, so ist sie doch schwer zu bestrafen, da solche Verschwörungen dem Staate sehr nachtheilig sind, wie Valaze i) gezeiget hat.

i) S. 67. 68.

§. 13.

Ueber die Theilnehmer des Verbrechens, und die Art dabey zu verfahren.

In Ansehung der Theilnehmer und Beförderer des Hochverraths ist nach allgemeinen Grundsätzen nichts besonders zu bemerken, als dies, daß sie eine schwere Strafe verdienen, weil sie eine so schwere Missethat befördern. Insbesondere gilt dieses von Schriftstellern, welche Empörung und Hochverrath predigen. Der Schaden, den sie dadurch anrichten, ist um so

weit umfassender, je weiter ihre Schriften gelesen und verbreitet werden, je grösser ihre Ueberredungskraft und ihr Ansehen ist. Sie machen die Maaßregel nothwendig, daß der Staat durch langes Gefängniß sich gegen sie in Sicherheit setzt. Die Art und Dauer dieses Gefängnisses hängt von der speciellen Strafbarkeit des Schriftstellers ab. — Endlich ist in allgemeiner Hinsicht kein Grund, von den gewöhnlichen Beweismitteln und dem gewöhnlichen Verfahren bey dem Hochverrathe abzugehen. Nur dies läßt sich gedenken, daß in manchen Fällen das Wohl des Staats es unumgänglich nöthig macht, daß geschwind verfahren, geschwind der Verbrecher hingerichtet oder außer Stand zu schaden gesetzt wird. In dieser Lage kann der Richter von den Formalitäten des peinlichen Processes abgehen. Aber dessen Essentialien und die Rechte der Menschheit darf er auch hier nicht vernachlässigen.

G. A. Kleinschrod.

III.

Ueber den wesentlichen Unterschied der General- und Special-Inquisition.

Zu keiner Zeit hat es an Klagen über Neuerungssucht an der einen, und über Beharrlichkeit bey einem steifen Herkommen an der andern Seite gemangelt, und fast immer sind diese Klagen, so sehr sie sich auch zu widersprechen scheinen, gerecht gewesen. Gerecht waren die Klagen des erfahrenen Geschäfftsmannes über den Neuerungsdrang unbärtiger Reformatoren, deren erfinderischer Geist um so mehr Raum gewann, je weniger er sich durch Sachkenntniß und Erfahrung in seiner Thätigkeit beschränkt fühlte. Aber eben so gerecht waren auch die Klagen des denkenden Mannes, welcher sich von Jugend auf gewöhnt hatte, den Zweck seiner Handlungen im Einzelnen und im Ganzen sorgfältig zu erwägen, über diese gedankenlose Lässigkeit des größten Theils der Geschäfftsmänner, welche den bisherigen Geschäfftsgang in dem gewohnten Geleise blindlings fortsetzen, und die historische Kenntniß dessen, was zu geschehen pflegt, mit derjenigen Welt- und Geschäfftskenntniß verwechseln, welche nur aus der Vergleichung der Absicht mit der Wirkung, und dessen, was geschieht, mit dem, was geschehen könnte und sollte, erwachsen kann.

Hier giebt es keinen andern Ausweg, als eine sorgfältige Aufsuchung und bescheidene Prüfung der Gründe und Veranlassung des Ueblichen. Was Jahrhunderte hindurch bestand, hatte meistentheils irgend einen uns unbekannten Nutzen, und wir stehen in Gefahr, neue Uebel zu verursachen, indem wir mit Hinwegräumung derer, die uns in die Augen fallen, beschäfftigt sind.

Bey keiner Art der Geschäffte ist die Versuchung, Neuerungen zu machen, so groß, als bey denen, welche sich auf das Criminalwesen beziehen. Denn unverkennbar ist die Barbarey, welche in diesem Theile der Staatsverwalung lange geherrscht hat; unleugbar sind die Fortschritte, welche die Criminalgesetzgebung und die peinliche Rechtswissenschaft durch den Gebrauch der gesunden Vernunft und der philosophischen Speculation schon wirklich gemacht haben; offenbar ist es, daß Vorurtheil und Irrthümer nirgends schädlicher sind, als hier; daß die Rechte der Unschuld und Vernunft unverjährbar sind; daß in keinem Theile der Rechtsverwaltung ein unbefangenes Nachdenken nöthiger sey; und daß es eine nichtswürdige Aufopferung des höchsten Interesse des Menschen-Geschlechts wäre, wenn man die Forderungen der Gerechtigkeit und Milde aus körperlicher oder geistiger Trägheit abweisen wollte.

Indem wir nun also die hergebrachte Form des Criminalprocesses prüfen, werden wir uns nicht weniger vor einer steifen Anhänglichkeit an hergebrachten Formen, als vor einem leichtsinnigen Gebrauche eines dem Scheine nach tief eindringenden, aber in der That nur oberflächlichen Nachdenkens hüten müs-

sey. Man würde sich auch sehr irren, wenn man glaubte, daß die Procedur in peinlichen Fällen weniger durch das Bedürfniß der Sache, als durch Liebe zu alten Gebräuchen bestimmt worden sey. Der itzige Inquisitions-Proceß hat mit gleichem Glücke über römische Formen und über deutsche Sitte gesiegt. Es gehört nur wenig Belesenheit dazu, um zu wissen, daß er von dem größten Theile der Rechtsgelehrten für eine hierarchische Erfindung gehalten wird, und und daß alle darin übereinkommen, daß er vorzüglich durch das kanonische Recht, Bestimmung und Gangbarkeit erhalten hat. Ja müßte man auch mit Thomasius annehmen, daß er eine Geburt der Priester-Tyranney sey; so könnte man doch wol schwerlich glauben, daß man dabey die Absicht gehabt habe, der richterlichen Willkühr drückende Fesseln anzulegen; vielmehr hat man schon seit langer Zeit unter den Criminalisten die Meinung gehegt, daß man sich in Criminalsachen nicht ängstlich an die Form binden dürfe.

Denkt man nun über den Zweck der rechtlichen Formen weiter nach, so wird man bald finden, daß dadurch die Willkühr des Richters nicht ausgedehnt, sondern beschränkt werden sollte, und daß, wenn sie ihm auch zufälliger Weise, vermittelst der Sporteln, welche sie eintragen, Vortheil bringen, dieser Vortheil doch nicht die eigentliche Veranlassung derselben gewesen sey; am wenigsten ist dies bey Criminalisten der Fall, weil diese dem Richter mehr zur Last, als zum Nutzen gereichen, und gerne würde derselbe zur Abschaffung aller Förmlichkeiten, der beliebten Kürze wegen, die Hand geboten haben, wenn ihm nicht das

Bedürfniß der Sache diese lästigen Formen aufgedrungen hätte.

Was vorzüglich den raschen Gang der Untersuchung hindert, sind die Wiederholungen, welche die Special-Inquisition nothwendig macht. Diese Wiederholungen würden vielleicht entbehrlich seyn, wenn man den Unterschied zwischen General- und Special-Inquisition anders bestimmte, als ihn die Praxis angenommen hat. In der That haben auch die Rechtsgelehrten diesen Unterschied auf eine so mannigfaltige Weise angegeben, daß es bey dem ersten Anblick unmöglich scheint, den Begriff der General- und Special-Inquisition genau zu bestimmen und festzusetzen.

Einige verstehen unter der General-Inquisition die Vorbereitung der eigentlichen Untersuchung; und es ist auch allerdings richtig, daß in den Fällen, wo die Special-Inquisition nothwendig ist, diese durch die General-Inquisition vorbereitet werde. Auch ist der Unterschied zwischen der inquisitione praeparatoria et solenni sehr alt, denn man findet ihn schon bey dem Duranti a).

Wahrscheinlich ist daher die Hypothese, welche Eschenbach b) von dem Ursprunge der General-Inquisition gemacht hat, als zu Folge welcher die General-Inquisition diejenigen Handlungen unter sich begriff, welche bey der Visitation der Geistlichen in das allge-

a) Speculum Domini Guilhelmi Duranti, una cum addit. Io. Andreae et Dni Baldi, expletum Patavii pridie Nonas Majas 1479. ex officina Magistri Io. Siligenstral. IV T. in folio.

b) Ausführliche Abhandlung der General-Inquisition von Joh. Christian Eschenbach. Schwerin und Wißmar 1795. Th. I. Hauptst. 2, §. 5.

meine Visitations-Protokoll vermerkt wurden, wenn etwa die Eingepfarrten Denunciationen gegen den Geistlichen angebracht hatten, so daß also in den ältern Zeiten die General-Inquisition nur den Entschluß der geistlichen Obern bestimmte, ob gegen den Pfarrer wirklich eine Untersuchung zu veranlassen sey. Bey dieser General-Inquisition, welche auch einige die inquisitionem generalissimam zu nennen pflegen, mußte man um soviel sorgfältiger zu Werke gehen, je mehr man abgeneigt war, die Ehre des geistlichen Standes durch die Denunciation der Laien in Gefahr zu setzen. Sollte das Wort General-Inquisition noch in dieser ursprünglichen Bedeutung gebraucht werden, so würden die meisten Criminalacten kaum ein Blatt enthalten, welches zur eigentlichen General-Inquisition gehörte, und viele würden sich sogleich mit der Special-Inquisition anfangen. In diesem Sinne genommen, würden nicht einmal diejenigen Handlungen, welche zur Erforschung des corporis delicti dienen, zur General-Inquisition gehören; nicht nur deswegen, weil sehr oft die Frage:

ob überhaupt ein Verbrechen, und welches begangen worden sey,

von der Frage unzertrennlich ist:

wer das Verbrechen begangen habe?

sondern weil auch durch die Handlungen, welche, wie z. B. die Besichtigung und Oeffnung des Leichnams eines Mannes, von welchem die Anzeige geschehen ist, daß ihn seine Ehefrau vergiftet habe, zu Erforschung des Thatbestandes dienen, die Untersuchung schon wirklich eröffnet, und die denuncirte Person an ihrer Ehre gekränkt würde.

Das

Daher kommt es, daß viele Rechtslehrer überhaupt alles, was zu Entscheidung der Frage dient: ob ein Verbrechen, und welches verübt worden sey? zur General-Inquisition rechnen; da hingegen nach ihrer Meynung die Untersuchung zur Special-Inquisition wird, so bald sie gegen eine bestimmte Person, als der That verdächtig, gerichtet ist.

Bey mehrerem Nachdenken fand man jedoch, daß man sich auch schon während der General-Inquisition nach dem Thäter umsehen müsse, und man rechnete daher die Sammlung der Anzeigen gegen die Verdächtigen mit zur General-Inquisition. Um über diese Anzeigen selbst Gewißheit zu erlangen, muß man natürlicher Weise viele Personen vernehmen, und mitunter auch den Verdächtigen selbst; aber man war der Meynung, daß er alsdann nicht als einer, welchen der Verdacht träfe, sondern nur als eine Person, welche Auskunft geben könnte, vernommen werden müsse, woraus dann natürlich die Folge entstand, daß man bey der General-Inquisition noch keine Zeugen beeidete. — Eine Folge, welche freylich auch noch in andern bekannten Ursachen gegründet war. Aber auch bey dieser Hypothese ereigneten sich allerhand Schwierigkeiten.

Müßte General- und Special-Inquisition geschieden seyn, so müßte man, wenn man bey der Vernehmung des Verdächtigen eben auf dem Punkte stünde, ihn des Verbrechens zu überführen, oder ein Bekenntniß von ihm zu erhalten, auf einmal Halt machen, und da, wo eine Defension zur Abwendung der Special-Inquisition stattfindet, müßte man ihn

vorher vertheidigen lassen, ehe man den letzten Schritt zur Ueberführung des Verbrechers thäte c).

Die Zweckwidrigkeit eines solchen Verfahrens fällt so sehr in die Augen, daß man einestheils mit Recht auf die Abschaffung dieser Defension gedrungen, und anderntheils den Satz angenommen hat: man dürfe in der General-Inquisition von dem Bekenntnisse des Inculpaten nur gleichsam eine Skizze aufnehmen, nur das Hauptfactum bemerken, und man müsse die speciellen Umstände der Special-Inquisition vorbehalten. Dies dürfte auch wol in sofern richtig seyn, daß man allerdings zuerst auf die Hauptsache seine Aufmerksamkeit richten müsse, und daß es zuträglich sey, sich gleich anfangs, so viel als möglich, um den Lebenswandel des Inculpaten zu bekümmern, damit man hiernach das Gewicht der Verdachtsgründe, welche den Inculpaten drücken, desto besser bestimmen könne; aber es bleibt nichts destoweniger eine Hauptregel, daß der Inquirent in der Untersuchung keine unnöthige Pause machen, die Neigung des Inculpaten, das Verbrechen zu bekennen, auf das geschwindeste benutzen, und auch die Nebenumstände, so bald es die Zeit erlaubt, auf das pünktlichste erforschen müsse, weil ohne diese der Zusammenhang des Ganzen mangeln würde, und weil der Verbrecher in der Folge durch Weglassung oder Hinzufügung solcher Nebenumstände alles wieder in die vorige Dunkelheit versetzen könnte.

c) Das thut man freylich nicht. Aber sollte man es nicht thun, wenn die Vertheidigung zu Abwendung der Special-Inquisition im Allgemeinen gebilliget werden müßte? Sollte nicht der Richter von Amtswegen für die Vertheidigung des unkundigen Inculpaten sorgen.

Wenn man alle diese Meynungen über den wesentlichen Unterschied der General- und Special-Inquisition mustert und mit einander vergleicht; so kann man es dem denkenden Rechtsgelehrten Nettelbladt d) nicht verargen, wenn er diesen Unterschied allein in der Artikelsform gefunden zu haben glaubt. In der That wird auch von dem, was zur Entscheidung der eigentlichen Frage dienen soll, wenig gewonnen, wenn man blos auf den Gesichtspunkt, aus welchem die verschiedenen richterlichen Handlungen betrachtet werden können, und nicht hauptsächlich auf die Form dieser Handlungen Rücksicht nimmt. Denn, will man entscheiden,

ob nicht die Special-Inquisition entbehrlich sey,

so will man nicht etwa bestimmen, ob blos dem Worte Special-Inquisition der Stab gebrochen werden solle, sondern man beabsichtiget eine Entscheidung der Frage:

ob nicht die richterlichen Handlungen, welche bisher unter dem Namen der Special-Inquisition begriffen wurden, entbehrt werden können?

Dabey versteht es sich zwar von selbst, daß die Frage:

was man von jeher mit dem Worte Special-Inquisition bezeichnet habe,

und: was für verschiedene Gesichtspunkte der untersuchende Richter bei seinen Handlungen fassen müsse?

nicht als unerheblich betrachtet werden könne. Aber vor allen Dingen müssen wir doch wissen:

was pflegt der Richter zu thun, wenn er sagt, er führe die Special-Inquisition?

---

d) Dissertatio de sententia condemnationis sine praevia inquisitione *speciali*.

Wenn der untersuchende Richter bei seinen Vorgesetzten, oder bey einer Juristenfacultät oder einem Schöppenstuhle anfrägt: ob die Special-Inquisition statt finde; so hat er schon vorher die Verdachtsgründe wider den Inculpaten gesammelt, und so viel, als möglich, ins Klare zu setzen gesucht. Der Inculpat selbst ist gewöhnlich schon darüber vernommen, und wenn der Inquirent nachher die Untersuchung wirklich anfängt, so sammelt er alle bisher vielleicht nur zerstreut in den Acten vorgekommene, wider den Inculpaten streitende Umstände, bildet sich daraus ein zusammenhängendes Ganzes, löst dieses wiederum unter dem Namen der Artikel in seine Bestandtheile auf, und fordert über jeden derselben dem Inquisiten eine bestimmte Antwort ab.

Natürliche Folgen von dem allem sind die Wiederholungen, welche dadurch nothwendig werden.

Sollte etwa der ganze Nutzen der Special-Inquisition in der Wiederholung bestehen?

Wenn man die Sache nach der Beschaffenheit der meisten Criminalacten betrachtet, so geräth man in Versuchung, diese Frage schlechthin zu bejahen; auch ließe sich manches zur Rechtfertigung dieser Wiederholungen anführen. Wo es auf Leben und das ganze Glück eines Menschen ankommt, könnte man wol geneigt seyn, auch eine überflüssige Vorsicht nicht zu verwerfen. Ein einziges Ja, zur unglücklichen Stunde gesprochen, kann sehr leicht den Tod bringen, und es kann daher dem Richter wol nicht verdacht werden, wenn er ein solches Ja sich einigemal wiederholen läßt. Aber so nöthig es auch seyn mag, den Verdächtigen bey seiner Vernehmung nicht zu übereilen; so könnte

doch diese Vorsicht gleich bey dem ersten Protokolle, welches über sein Bekenntniß aufgenommen wird, angewendet werden, und man könnte allenfalls ihm eben dieses Protokoll in der Gegenwart seines Vertheidigers noch einmal vorlesen, ohne daß es eines besondern Verfahrens bedürfte. Hierzu kommt noch, daß die mit der Special-Inquisition verknüpfte Schande die Uebel ohne Noth vervielfältiget, und daß allen diesen Uebeln noch die Quaal des verlängerten Arrestes hinzugefügt wird. Hielte man auch dafür, daß so viel nicht daran liege, ob der Arrest eines Menschen verlängert würde, dessen Leben dadurch gefristet, oder dessen lebenswierige Gefangenschaft durch ein früheres Urtheil nicht verkürzt werden kann; ja wollte man auch die mit der längern Gefangenschaft des Verbrechers verbundenen Kosten und Lasten der Gerichtsobrigkeit oder der Unterthanen nicht in Rechnung bringen: so muß man doch auch nicht aus der Acht lassen, daß der Verbrecher selbst, wenn er so oft über dieselbe Sache befragt wird, endlich einmal auf den Einfall kommt, die Sache anders darzustellen, als er sie bisher erzählt hat.

Wenn man nicht, was schwer geschehen kann, annimmt, daß man bisher, ohne alle Absicht, blindlings eine gewisse Form beobachtet habe: so muß man wol voraussetzen, daß die veränderte Form der Vernehmung des Inculpaten irgend einen Nutzen hervorbringen müsse.

Und so ist es auch.

Es lassen sich nämlich zwey verschiedene Arten, den Inquisiten zu vernehmen, denken.

Die eine besteht darin, daß man den Weg der *allgemeinen Vernehmung* wählt, d. i., daß

man ihm zu einer freyen und zusammenhängenden Erzählung der ihm bekannten, das Verbrechen betreffenden Umstände Veranlassung giebt.

Die zweyte ist die specielle Vernehmung über gewisse Punkte, worüber man Auskunft verlangt.

Die erstere hat den unstreitigen Vortheil, daß dadurch die Suggestionen und dabey auch die doppelten Irrthümer vermieden werden, welche aus dem Mißverständniß der Frage an der einen, und der Antwort an der andern Seite entspringen.

Zu diesen Vortheilen gesellen sich noch andere von nicht geringerer Wichtigkeit. Man erfährt dadurch

1) vermittelst der Erzählung manchen Umstand ungefragt, welchen man dem Inculpaten abzufordern keine Veranlassung hatte;
2) man kann dabey den Ideengang des Inculpaten selbst besser bemerken, und man steht weniger in Gefahr, den Gesichtspunkt des Inquirenten mit dem Gesichtspunkte des Inquisiten zu verwechseln.

Aber so groß auch die Vortheile dieser Vernehmungsart sind, so hat sie doch folgende Mängel:

1) Ist es fast nicht möglich, eine ganze zusammenhängende Erzählung mit den eigenen Worten des Inquisiten niederzuschreiben. Man würde also nicht diesen, sondern den Inquirenten reden hören, und man würde vielleicht der Täuschung da am meisten ausgesetzt seyn, wo es dem Inquirenten am meisten gelungen ist, die Sprache des Inquisiten zu treffen. Denn je geschickter der Inquirent ist, desto größer ist gewöhnlich sein Wunsch, daß die Acten eine angenehme Lectüre darbieten möchten. Er wird daher die langweiligen Wiederholungen

des Inculpaten vermeiden, und je mehr er dennoch den Ton des Inquisiten selbst gehalten hat, desto mehr ist zu besorgen, daß er uns den Inquisiten mehr dramatisch schön, als juristisch richtig dargestellt habe. Wir hören daher, der Verstellung ungeachtet, mehr den Inquirenten, als den Inquisiten, und es geht der Zusammenhang, in welchem der Inquisit das Factum erzählte, und mit demselben auch der ihm eigene Gesichtspunkt verlohren.

2) Bey einer zusammenhängenden Erzählung erhalten die Ausdrücke ihre Bestimmung mehr durch die Nachbarschaft, in welcher sie sich befinden, als durch sich selbst. Die Aufmerksamkeit beschäfftiget sich dabey mit der Darstellung des Ganzen, ohne die Richtigkeit der einzelnen Theile genau zu prüfen. Wenn nun diese von einer vorzüglichen Wichtigkeit sind, so müssen sie aus ihrem Zusammenhange gerissen und besonders betrachtet werden.

3) Läßt sich die Abforderung einer zusammenhängenden Geschichtserzählung nicht wohl denken, wenn nicht einzelne Fragen über diesen oder jenen Umstand vorausgegangen sind.

Hiernach möchte es scheinen, als müsse die specielle Vernehmung vorausgehen, die allgemeine aber darauf folgen.

Allein so richtig es auch ist, daß meistentheils einzelne Vernehmungen über diesen oder jenen Punkt vorausgehen mußten, ehe eine zusammenhängende Erzählung eintreten konnte; so ist es doch nicht weniger wahr, daß es eben so nothwendig ist, die besonders wichtigen Punkte, aus der allgemeinen Vernehmung,

in welcher alles, was bisher zerstreut vorgekommen war, zusammengefaßt wurde, wiederum herauszuziehen, und den Inquisiten darüber besonders zu befragen. Werden nachher die verschiedenen Punkte abgesondert, so wird es auch leicht möglich, bey jedem Punkte die eigenen Worte des Inquisiten zu bemerken. Erwägt man alle diese Umstände, so muß man folgenden Gang der Criminaluntersuchung natürlich finden.

1) Bestrebt man sich so genau als möglich auszuforschen, ob ein Verbrechen, und welches begangen sey; wobey man denn nicht unterlassen darf, den Thäter selbst auszuforschen, und nöthigen Falls sich seiner Person zu versichern, damit er nicht seine Flucht den Zweck der Untersuchung vereitele; dabey wird es nöthig seyn, bald den Verdächtigen, bald andere Personen, welche über die Sache Auskunft geben können, zu vernehmen. Ueberall wird man auf die persönlichen Umstände der zu vernehmenden Personen Rücksicht nehmen müssen, weil davon die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage abhängt. Besonders wird der ganze Lebenswandel des Verdächtigen so viel als möglich erforscht werden müssen, weil dadurch der Verdacht entweder vermehrt, oder vermindert werden kann.

2) Ist man nun so weit gekommen, daß eine zusammenhängende Erzählung von Seiten des Inculpaten möglich wird; so fordert man ihm diese ab, und vermerkt sie, so weit es geschehen kann, mit seinen eigenen Worten zum Protokoll.

3) Nachdem dies vollendet ist, zieht man aus dieser Erzählung die Hauptpuncte heraus, löst diese in

einfache nicht suggestive Fragen auf, und bemerkt dabey die Antwort des Inquisiten mit dessen eigenen Worten.

Wer sieht nicht in diesen drey Hauptmomente der Criminaluntersuchung, die General-Inquisition, das summarische General-Verhör, und die Vernehmung über Artikel? Wer sieht aber auch nicht, daß das summarische General-Verhör einen besondern Theil der Untersuchung ausmache, und daß daher der Streit darüber, ob es zur General- oder Special-Inquisition gehöre, sehr natürlich sey? Die Entscheidung dieser Frage aber kann nur in sofern erheblich seyn, als man entweder eine Vertheidung zur Abwendung der Special-Inquisition zuläßt, oder zu dieser besondere Förmlichkeiten, z. B. ein mit einer gewissen Anzahl Personen besetztes Gericht, erfordert.

In sofern eine Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquisition stattfinden soll, wird diese erst nach geschlossenem summarischen Verhöre erfolgen können. Denn eher wird es einestheils nicht möglich seyn, zu beurtheilen, ob und in wie fern eine nähere Untersuchung nothwendig sey, und anderntheils wird auch der Verdächtige selbst meistentheils erst alsdann Veranlassung haben, sich darüber zu beklagen, daß man ihn als einen Menschen behandele, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe.

In Absicht auf die Form des Verhörs, wird man allerdings Grund haben, in eben dem Maaße für die Beglaubigung der Verhöre zu sorgen, in welchem sie anfangen wichtiger und entscheidender zu werden. Es wird nicht rathsam seyn, bey jedem Verhör, welches zur Zeit *noch keinen* wichtigen Einfluß auf die

Sache verspricht, die Kosten der Untersuchung durch die große Anzahl der dabey zugezogenen Personen zu vermehren. Dies ist der Fall bey der ersten Vernehmung über die einzelnen Puncte, welche oft schnell und ohne Vorbereitung geschehen muß.

Bey dem summarischen General-Verhör fällt schon die Wichtigkeit desselben mehr in die Augen, und es wird daher bey wichtigen Verbrechen sehr dienlich seyn, diese Vernehmung auf eine feyerliche Weise abzuhalten. Aber freylich sehe ich auch keinen Grund, warum man nicht in den meisten Fällen die besonders wichtigen Puncte sogleich ausheben, und also das Special-Verhör mit dem summarischen verbinden könnte.

Erwägt man alles, was bisher über den Unterschied der General- und Special-Inquisition vorgekommen ist; so wird man finden, daß die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten hierüber durch folgenden Sühnsversuch sich leicht vereinigen ließen.

Erstlich könnte man diejenigen, welche die General-Inquisition für eine bloße Vorbereitung der Special-Inquisition halten, von dieser aber annehmen, daß sie gegen eine besondere Person gerichtet sey, und den Zweck habe, die Acten zur Abfassung des Straferkenntnisses selbst geschickt zu machen, sehr leicht beruhigen, wenn man mit einigen berühmten Rechtslehrern e) die materiale und formale Special-

e) Dr. I. Fr. Iac. Meisteri principia iuris criminalis germanici communis. Editio tertia, Götting. 1798. §. 402. Hierbey bemerke ich, daß wenn ich in der Folge eben diese Schrift anführe, ich darunter die vorerwähnte dritte Ausgabe verstehe, welche mit Recht den Namen einer verbesserten führt.

Inquisition unterschiede. Denn was in der Idee getrennt werden kann, ist sehr oft in der Wirklichkeit unzertrennlich verbunden, und so nützlich es seyn kann, das, was in der Idee vorausgehen muß, von dem, was darauf folgt, in Gedanken abzusondern, und auch eben so, wofern nicht andere Gründe eintreten, in der Wirklichkeit auf einander folgen zu lassen: so muß doch ein jeder zugeben, daß das, was zur materiellen Special-Inquisition gehört, sehr oft in denjenigen Acten enthalten seyn müsse, welche der General-Inquisition gewidmet sind.

Zweytens ist der vorher angeführte Unterschied zwischen der materialen General- und Special-Inquisition besonders alsdann brauchbar, wenn darüber gefragt wird, ob jemand in Verhaft genommen, oder zu einer Sicherheitsleistung für seine Person angehalten oder mit Steckbriefen verfolgt werden soll, denn alsdann kommt eben die Frage zur Entscheidung, in welchem Grade jemand verdächtig sey.

Drittens kann bey Untersuchungen, von welchen man dafür hält, daß es dabey keiner Special-Inquisition bedürfe, nur von Weglassung der förmlichen Special-Inquisition die Rede seyn, die materiale aber wird bey jeder Untersuchung stattfinden müssen.

Viertens wird es bey dem Fortschritte der General-Inquisition zur materialen Special-Inquisition keines wirklichen Zwischenraums bedürfen. Sobald daher der Verdächtige zu bekennen anfängt, wird man kein Bedenken tragen dürfen, sein Bekenntniß so umständlich zu den Acten zu vermerken, als es nur die Zeit und die übrigen Umstände erlauben; man wird nicht zögern dürfen, den eben bey dem Verdäch-

tigen eingetretenen Drang des Wahrheitsgefühls, des Gewissens, oder der Ueberzeugung, daß ihm die Zurückhaltung der Wahrheit nichts mehr helfen könne, auf das sorgfältigste zu benutzen, und seinem Bekenntniß durch Bemerkung aller dienlichen Umstände die nöthige Vollständigkeit zu geben.

Fünftens wird man aber auch bey dieser materialen Special-Inquisition alle zur formalen wesentlich erforderliche Vorsicht anwenden müssen. Es wird daher nöthig seyn, ihn zuerst seine Erzählung vollenden zu lassen, und diese so treu und umständlich als möglich zu den Acten zu vermerken, ehe man zur Erforschung der besondern Umstände, welche nicht schon in der Erzählung begriffen waren, fortschreitet.

Eben so nöthig wird es auch seyn, die Fragen, welche man dem Inculpaten nach vollendeter Erzählung vorlegt, in dem Protokolle wörtlich zu registriren, und eben dieses in Ansehung der Antwort zu thun, welche der Verdächtige gegeben hat. Auch das versteht sich von selbst, daß auch hierbey, wie bey der förmlichen Special-Inquisition, suggestive und verfängliche Fragen vermieden werden müssen.

Ob es sechstens alsdann noch eines besonderen summarischen General-Verhörs bedürfe, wird davon abhängen, ob die Aussagen und Bekenntnisse des Inculpaten einzeln vorgekommen sind, oder ob alles in der vorhererwähnten Erzählung schon begriffen ist. Erfordern die einzelnen Aussagen eine Zusammenfassung; so wird auch noch ein summarisches General-Verhör eintreten müssen.

Siebentens wird auch eben dieses summarische General-Verhör alsdann nothwendig seyn, wenn

um das Gericht zur Zeit des Bekenntnisses nicht so besetzt war, als nach allgemeinen oder besondern Landesgesetzen erforderlich ist, um dem Bekenntnisse unter den vorhandenen Umständen hinlänglichen richterlichen Glauben zu verschaffen. Eben deswegen aber ist es auch an der einen Seite nothwendig, daß bey keiner Vernehmung des Inculpaten, welche ein Hauptbekenntniß herbeyführen kann, das, was zur Beglaubigung desselben dient, mangele; daß aber auch auf der andern Seite der Gesetzgeber die Beobachtung dieser Vorschrift nicht durch zu viele Förmlichkeiten erschwere oder unmöglich mache.

Achtens sollte eben deswegen die förmliche Special-Inquisition nur alsdann nothwendig seyn, wenn 1) die außerordentliche, durch den Gesetzgeber näher zu bestimmende Wichtigkeit des Falles eine ganz vorzügliche Sorgfalt erfordert, so daß man lieber unnütze Wiederholungen zulassen, als die Unschuld in Gefahr setzen will, oder wenn 2) nach der Gerichtsverfassung die Special-Inquisition von einem andern Richter geführt werden muß, als von dem, welcher bisher die General-Inquisition besorgt hat, weil man vielleicht nur jenem diejenigen Eigenschaften zutraut, welche einen vollkommenen Criminalrichter ausmachen.

Neuntens sollte nach dem Vorschlage des Herrn Hofrath Kleinschrod und zufolge der Criminal-Procedur in den Preußischen Staaten die Defension zur Abwendung der Special-Inquisition ganz abgeschafft werden. Denn nicht zu gedenken, daß es so gar schwer ist, den Zeitpunkt richtig zu bestimmen, in welchem sie eigentlich geführt werden müßte; so dient sie auch zu einer *sehr schädlichen* Verzögerung der Sa-

che, ohne dem Inculpaten einen wesentlichen Vortheil zu verschaffen. Eine bloße Vertheidigungs-Schrift ohne Rücksprache mit dem Inculpaten, ist ohnedies von keinem beträchtlichen Nutzen, und eine solche Rücksprache ist, vor geschlossener Untersuchung, für das gemeine Wesen gefährlich. Der Nachtheil, welcher für die Ehre des Verdächtigen aus dem Namen Inquisit entsteht, muß ohnedies durch Gesetzgeber und Richter gehoben werden. Der erstere muß dies durch besondere Verordnungen, der letztere dadurch bewirken, daß er da, wo dergleichen Vorurtheile noch herrschen, die Ausdrücke Inquisit und Inquisitional-Artikel vermeidet. Viel zuträglicher ist es dem Verdächtigen selbst, wenn ihm bei jeder präjudicirlichen Handlung die Beschwerdeführung bei den Obern gestattet, die Untersuchung aber in ihrem Laufe nicht gehemmt wird. Sobald freylich zu der Special-Inquisition eigene Formalitäten erfordert werden, wird es unvermeidlich seyn, daß nicht das Publicum einen Menschen, welcher vor ein solches Gericht gezogen wird, für einen wenigstens größtentheils überwiesenen Verbrecher halten sollte. Aber ungleich nachtheiliger ist ihm gewiß die Verhaftnehmung, welche doch durch eine dagegen eingerichtete Defension nicht aufgehalten werden kann. Dieselbe Nothwendigkeit, welche die Verhaftnehmung des Verdächtigen, der Möglichkeit seiner Unschuld ungeachtet, gebietet, erfordert auch die nähere Untersuchung des gegen den Inculpaten entstandenen Verdachts, und obgleich daraus für den Verdächtigen ein Nachtheil entsteht, welcher durch die nachher erfolgte Freysprechung nicht immer völlig gehoben werden kann; so ist

doch die gemeine Sicherheit, welche nur durch Ausübung des Strafrechts und durch den Gebrauch der dazu erforderlichen Mittel erhalten werden kann, für keinen andern Preis zu haben. Man bedenke nur, daß der gute Bürger, sogar bey der angestrengtesten Aufmerksamkeit, die Uebel, womit ihn die Verbrechen Anderer bedrohen, nicht vermeiden kann; da hingegen eine regelmäßige Aufführung die Criminal-Untersuchungen meistentheils, und den nachtheiligen Einfluß, welchen sie auf die Ehre, selbst des Freigesprochenen, haben, immer, wenigstens mit der Zeit, abwenden wird. Werden alle vorstehende Puncte gehörig beherziget; so wird man auch eingestehen,

1) daß, wenn General- und Special-Inquisition als zwey successive Hauptttheile der Untersuchung betrachtet werden sollen, die erstere außer dem, was zum Corpus delicti gehört, auch die allgemeine Vernehmung derer, welche von dem Urheber und den Theilnehmern des Verbrechens Wissenschaft haben, mit Einschluß des Angeschuldigten selbst enthalten, durch die Special-Inquisition aber der besondere Antheil des Augeschuldigten und seine Strafbarkeit, vermittelst einer speciellen Vernehmung über genau bestimmte und besonders vermerkte Fragen ausgemittelt werden müsse.

2) Daß zum letzteren Zwecke die Aushebung der besonders erheblichen und wichtigen Puncte, nach vollendeter allgemeiner Vernehmung erforderlich;

3) hierzu die Artikelsform sehr dienlich, aber nicht nothwendig; daß aber

4) eben diese Artikelsform nebst dem hinlänglich besetzten Criminalgerichte das äußere Merkmal der Special-Inquisition sey, und daß

5) in den Fällen, wo die förmliche Special-Inquisition nicht für nothwendig geachtet wird, das summarische Verhör an dessen Stelle trete, dieses aber mit den wesentlichen Eigenschaften der Special-Inquisition versehen seyn müsse.

Dieses sind die Hauptpuncte, welche ich bey den folgenden Aufsätzen zum Grunde gelegt habe, und eben deswegen vorher weiter ausführen und näher bestimmen mußte.

Klein.

IV.

Wesentliche Produkte jeder guten Criminal-Proceßordnung.

1.

Die Veranlassung zur Untersuchung muß genau bemerkt werden.

2.

Eröffnet sich die Untersuchung mit der eigenen Anzeige des Verbrechers; so muß er darüber sogleich und so ausführlich, als möglich, vernommen werden. Ist der Criminalrichter nicht beyhändig, so muß der erste Beamte, welcher ein Protocoll aufzunehmen im Stande ist, das Bekenntniß des Inculpaten so umständlich und so gut, als er es zu thün vermag, zum Protocoll nehmen.

Anmerkung. Wenn der Inculpat schreiben kann, so würde es dienlich seyn, ihn dies Protocoll durch seine Unterschrift genehmigen zu lassen. Auch könnte ihm in einem solchen Falle, von dem Aufseher über die Gefangenen, eine schriftliche Erzählung der Veranlassung seines Arrestes, bewandten Umständen nach, abgefordert werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieses nicht allgemein geboten werden könne, weil der Gemüthszustand des Verhafteten, oder die Art seiner Gefangenschaft nicht immer die Anfertigung eines solchen Aufsatzes erlauben dürfte.

3.

Ein gleiches findet statt, wenn der Verbrecher auf der That ergriffen wird; alsdenn müssen aber

auch diejenigen, welche ihn ergriffen haben, und zwar noch eher, als der Verbrecher selbst, vernommen werden, wofern nicht etwa die Vernehmung des Verwundeten, die Besichtigung des Orts, oder andere zur Beglaubigung der Wirkung des Verbrechens dienliche Handlungen, noch dringender sind.

Anmerkung. So menschenfreundlich die Absicht derer ist, welche dem Verhafteten Zeit lassen wollen, sein Gemüth zu sammeln; so glaube ich doch, daß seine Vernehmung so bald als möglich geschehen müsse, weil

1) ein sorgfältiger und menschenfreundlicher Richter leicht verhüten kann, daß der Inculpat nicht in der ersten Bestürzung unrichtige Bekenntnisse ablege;

2) weil die bloße Anzeige des Geschehenen keine Ueberlegung erfordert, und diese erst nöthig wird, wenn entweder die innern Gründe der Handlung entwickelt werden sollen, oder darüber berathschlagt wird, ob man gewisse Umstände sagen oder verschweigen wolle;

3) weil, da jedermann befugt ist, treue Anzeige der Wahrheit zu fordern, die zuletzt gedachte Ueberlegung nicht gestattet werden darf;

4) weil der Richter ohnedies die Erzählung der Handlungen selbst von dem unterscheiden muß, was der Inculpat über seinen Gemüthszustand sagt;

5) weil der Richter durch die baldige Vernehmung des Inculpaten sich von dem Gemüthszustande, worin er sich eben befindet, besser als durch Zeugen unterrichten kann, und weil, wenn auch

6) ein in der ersten Bestürzung abgelegtes Bekenntniß eher, als ein überlegtes, widerrufen werden kann, es doch immer nützlich ist, eine nicht ausstudirte Aussage des Inculpaten in den Acten zu haben.

4.

Die Spuren und Wirkungen des Verbrechens müssen, so bald es geschehen kann, untersucht, die Sachverständigen, besonders bei Verwundungen und Tödtungen, zugezogen, und diese angehalten werden,

Anmerkung. Je gewisser es erhellet, daß die Spuren des Verbrechens von dem Inculpaten selbst vertilgt worden, und daß dieses in der Absicht geschehen sey, die Kundwerdung des Verbrechens oder seines Antheils daran zu verhindern: desto weniger kann der Mangel dieser Spuren der Strafe entgegenstehen.

9.

Bey der Vernehmung des Inculpaten muß demselben zuerst eine zusammenhängende Geschichtserzählung abgefordert, diese so treu als möglich in das Protocoll aufgenommen, dabey aber auch die Veranlassung dieser Erzählung, und wenn dies eine richterliche Frage ist, diese genau bemerkt werden.

10.

Damit die Handlung in ihrem ganzen Zusammenhange deutlich erhelle, müssen die Aussagen und Bekenntnisse des Inculpaten, welche bey besonderen Vernehmungen vorgekommen sind, in eine Haupterzählung vereiniget werden. Zu diesem Ende muß dem Inculpaten eine allgemeine Erzählung, welche sich auf alle diese Punkte bezieht, auf die in dem vorhergehenden Paragraphen beschriebene Art abgefordert werden.

11.

Da es leicht möglich ist, daß in einer zusammenhangenden Erzählung einzelne Sätze und Ausdrücke vorkommen, welche mehr zu sagen scheinen, als die Absicht des Erzählenden war; und da es dem Ungeübten schwer fällt, den vollen Sinn langer Perioden zu fassen: so müssen die Hauptpuncte der Erzählung in der Folge von einander abgesondert, und der Inculpat besonders darüber vernommen werden.

Auch ein geringerer Verdacht rechtfertiget die Verhaftnehmung, wenn er von Seiten des Verdächtigen verschuldet, oder durch die Anstalten zur Flucht vergrößert worden ist. Je mehr Gründe vorhanden sind, die Entfernung dem Bewußtseyn der Verschuldung zuzuschreiben, desto verdächtiger macht die Flucht. Weniger Verdacht erregt eine solche, welche allein aus der Furcht vor der Verhaftnehmung erklärt werden kann.

7.

Wenn nicht sogleich bey der Verhaftnehmung ein Bekenntniß erfolgt; so muß die ausführliche Vernehmung des Inculpaten durch Abhörung der übrigen Personen, welche davon Auskunft geben können, durch Untersuchung des Thatbestandes, und durch Einziehung der Nachrichten von dem bisherigen Lebenswandel und den übrigen persönlichen Umständen des Verdächtigen, vorbereitet werden.

8.

Die vorzüglichste Aufmerksamkeit des Richters muß auf Untersuchung der Frage verwendet werden: ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden sey? Auch bey dem Bekenntniß des Verbrechers muß der Richter sich nicht beruhigen, sondern die Richtigkeit der eingestandenen Thatsachen näher untersuchen. Nur bey geringen Vergehungen, wo eine genaue Untersuchung größere Uebel, als die Strafe selbst, verursachen würde, genügt das Bekenntniß. Wenn ein Verbrechen, welches Spuren zu hinterlassen pflegt, keine hinterlassen hat; so muß sogleich der Grund dieses *Mangels* untersucht und beglaubigt werden.

Anmerkung. Je gewisser es erhellet, daß die Spuren des Verbrechens von dem Inculpaten selbst vertilgt worden, und daß dieses in der Absicht geschehen sey, die Kundwerdung des Verbrechens oder seines Antheils daran zu verhindern: desto weniger kann der Mangel dieser Spuren der Strafe entgegenstehen.

9.

Bey der Vernehmung des Inculpaten muß demselben zuerst eine zusammenhängende Geschichtserzählung abgefordert, diese so treu als möglich in das Protocoll aufgenommen, dabey aber auch die Veranlassung dieser Erzählung, und wenn dies eine richterliche Frage ist, diese genau bemerkt werden.

10.

Damit die Handlung in ihrem ganzen Zusammenhange deutlich erhelle, müssen die Aussagen und Bekenntnisse des Inculpaten, welche bey besonderen Vernehmungen vorgekommen sind, in eine Haupterzählung vereiniget werden. Zu diesem Ende muß dem Inculpaten eine allgemeine Erzählung, welche sich auf alle diese Punkte bezieht, auf die in dem vorhergehenden Paragraphen beschriebene Art abgefordert werden.

11.

Da es leicht möglich ist, daß in einer zusammenhangenden Erzählung einzelne Sätze und Ausdrücke vorkommen, welche mehr zu sagen scheinen, als die Absicht des Erzählenden war; und da es dem Ungeübten schwer fällt, den vollen Sinn langer Perioden zu fassen: so müssen die Hauptpuncte der Erzählung in der Folge von einander abgesondert, und der Inculpat besonders darüber vernommen werden.

12.

Die von dem Richter dem Inquisiten vorgelegten Fragen, müssen nicht verfänglich, d. i., sie müssen nicht so eingerichtet seyn, daß der Befragte veranlaßt wird, eine Antwort zu geben, welche mehr oder weniger enthält, als sie seiner Absicht nach enthalten sollte.

13.

Auch Suggestionen müssen vermieden werden, d. i., die Umstände, welche sich aus der Antwort ergeben sollen, müssen nicht schon in der Frage enthalten seyn, oder sonst, durch das, was dem Inculpaten in die Sinne fällt, angedeutet werden.

Anmerkung. Dieses ist darum nöthig, damit nicht der Blöde oder Einfältige verleitet werde, in die Bejahung eines ganzen Satzes, welchen er in der Hauptsache richtig findet, Umstände einzuschließen, welche nach seiner Absicht nicht bejaht werden sollten, und damit der Richter sich nicht selbst die Gelegenheit benehme, von dem Inculpaten Umstände zu erfahren, welche kein Unschuldiger eben so hätte wissen und sagen können.

14.

Der Angeschuldigte muß Gelegenheit erhalten sich zu rechtfertigen; es muß daher die Hauptverhandlung, von welcher seine Verurtheilung abhängt, entweder öffentlich vorgenommen, und ihm dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich frey zu vertheidigen, oder es muß ihm eine von der Willkühr des untersuchenden Richters unabhängige Person, welche der Gesetze kundig ist, als Vertheidiger zugegeben, und diesem eine freye Unterredung mit dem Inculpaten gestattet werden.

Anmerkung. Wenn jedoch keine Umstände vorhanden sind, welche von der Gegenwart des Richters eine widerrechtliche Beschränkung der freyen Unterredung mit dem Defensor besorgen lassen, kann es dienlich seyn, diese Unterredung nicht anders, als mit Zuziehung einer Gerichtsperson zu erlauben, damit der Sachwalter den Inculpaten nicht zum Widerruf des Bekenntnisses, oder zu andern widerrechtlichen Handlungen verleite.

15.

Wo die Criminalgerichte nicht öffentlich gehalten, und wo nicht die einstimmige Vertheilung des Verbrechers erforderlich ist; da muß die Berufung auf einen höhern Richter gegen das Endurtheil verstattet werden.

Anmerkung. Auch ist es zuträglich, einem andern Richter, als dem untersuchenden, das Urtheil zu überlassen, damit nicht die etwa von dem Angeschuldigten gereizte Leidenschaft des Letztern ihm einen widerrechtlichen Nachtheil bringe.

Klein.

V.

Vergleichung des neuen Preußischen mit dem gemeinen Criminal-Processe.

Der Preußische Criminalproceß wich bisher von dem gemeinen hauptsächlich darin ab, daß keine peinliche Frage, aber auch keine Defension zu Abwendung der Special-Inquisition stattfand, und überhaupt keine Vertheidigung des Inculpaten eher, als nach vollendeter Untersuchung geführt wurde.

Die Criminalordnung von 1717. stimmt auch meistentheils mit dem gemeinen Criminalproceß überein, obgleich sowohl darin, als in den nachfolgenden Verordnungen, auf alle Weise nicht minder für die Vertheidigung der Unschuld, als für die Beschleunigung des Processes gesorgt wurde. Am größten ist die Abweichung von dem gemeinen Processe, welche in der Declaration wegen Beschleunigung der Criminal-Processe vom 17. Octob. 1796. enthalten ist.

Dies Gesetz verordnet, daß bey geringern Verbrechen, wo die im Gesetz bestimmte ordentliche Strafe einen dreyjährigen Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest nicht übersteigt, es gar keiner Special-Inquisition bedürfe, sondern sofort auf die General-Untersuchung erkannt werden solle.

Es versteht sich wol von selbst, daß damit nur die förmliche Special-Inquisition gemeint sey, und also das, was zum Wesen der materialen Special-Inquisition erfordert wird, dadurch nicht ausgeschlossen werde. Es ist aber noch zu bemerken, daß selbst in den Fällen, wo nicht auf die bloßen General-Untersuchungsacten erkannt wird, dennoch, wofern die ordentliche Strafe nicht eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt, ein articulirtes Verhör nicht erfordert werde, sondern an die Stelle desselben eine species facti trete, welche der Inquirent am Schlusse der Generaluntersuchung, aus den darüber verhandelten Acten zieht, und dem Angeschuldigten zur Erklärung vorlegt.

In dieser Geschichtserzählung müssen die ausgemittelten und eingestandenen erheblichen Thatsachen von denjenigen abgesondert werden, welche von dem Inquisiten abgeleugnet und nicht vollständig erwiesen sind. Es werden sodann die wesentlichsten Umstände des Herganges der Sache in besondere Fragstücke gefaßt, und die Antwort des Inquisiten mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben. Wenn jedoch kein qualificirtes Geständniß des Angeschuldeten vorhanden ist, es auch nach der Meinung des Inquirenten an einem vollständigen Beweise mangelt, so daß also über den Angeschuldigten ex indiciis würde erkannt werden müssen: so kann der Inquirent mit der förmlichen Special-Inquisition verfahren.

Man sieht hieraus, daß auch in den Fällen, wo das articulirte Verhör wegfällt, aber doch eine species facti aufgenommen wird, die wesentliche Form der Special-Inquisition beobachtet werde, und daß

diese Verfahrungsart von der gewöhnlichen nur darin abweiche, daß es nicht der Auflösung des ganzeu summarischen Verhörs in einzelne Sätze bedürfe. Die ganze Deklaration ist nebst meinen Bemerkungen darüber in den von mir herausgegebenen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten Bd. 15. p. 327. seq. nachzulesen.

Klein.

VI.

Geist des Criminalwesens in den verschiedenen Zeitpuncten der Preußischen Regierung.

Die nähere Betrachtung des zu verschiedenen Orten und Zeiten bei Abfassung und Vollstreckung der Criminalgesetze herrschenden Geistes, ist gewiß eben so unterhaltend, als lehrreich. Es giebt keinen Theil der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, in welchem sich die herrschende Denkungsart einer Nation mehr offenbarte, als bey demjenigen, welcher sich auf die Ausübung des Strafrechts bezieht. Ich räume willig ein, daß da, wo diese Dinge von der Willkühr Weniger abhangen, eben diese Wenigen eine Denkungsart haben können, welche mit der Denkungsart der Uebrigen nicht übereinstimmt, aber man unterscheide die Denkungsart selbst von ihrer Aeußerung. Der Despotismus, die Härte, die Eingeschränktheit des Kopfes und Herzens, wird in den Handlungen selbst, welche daraus fließen, den Schein des Gegentheils annehmen; harte Sachen werden durch sanfte Ausdrücke, die eigenmächtigsten Unternehmungen durch Berufung auf die Stimme der Wohlgesinnten im Volke, und Geistestyranney durch anscheinenden Schutz der Rechtgläubigen gegen den Spott und die Verführungen der *Andersgesinnten* gemildert und beschöniget

mit Recht beklagten a). Ja wenn man auch der Meynung war, daß gewisse Verbrechen nicht verziehen werden dürften, so wurde diese Einschränkung, wie z. B. im Falle des Todtschlags, von göttlichen Geboten abgeleitet, und auf Vermeidung der das Land drückenden Blutschulden gerichtet b); das Strafrecht mußte zu Folge dieser Theorie, als eine von Gott verliehene Befugniß, dem Willen Gottes gemäß verwaltet werden, und man würde ohne Zweifel auf sehr richtige Bestimmungen des Straf- und Begnadigungsrechts gekommen seyn, wenn man den eben erwähnten Gesichtspunct niemals aus den Augen verlohren hätte. Aber die Rücksicht auf das landesherrliche Interesse, und nicht selten auch Straflust, ist in den meisten ältern Verordnungen unverkennbar.

Eins der ersten mir bekannten Brandenburgischen Strafgesetze ist das am Sonntag Quasimodogeniti nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im 1574. Jahre, von dem Churfürsten Johann Georg wider die Wild-Diebe erlassene Edict c). Ueberall geht in diesem Edicte die Verwüstung der Wildfuhren, mit welchen die löblichen Vorfahren des Churfürstlichen Hauses von römischen Kaisern und Königen stattlich belehnt worden, voran, und nur beyläufig wird der von den Wilddieben verübten Mordthaten gedacht. Daher wird auch wörtlich verordnet:

---

a) D. Carl Fr. Malblanks Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. Nrbg. 1783. p. 27. seq.

b) Das ist auch die Meinung Leysers in Med. ad ff. I. p. 596.

c) Corpus constitution. marchicar. Tom. I. Abth. 3. Nr. 2. col. 5.

daß der, welcher nichts mehr verbrochen, dann daß er Wildpret geschossen oder niedergeschlagen, als ein öffentlicher Dieb Unsers gehegten und befriedigten Wildparats mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet; wo er aber auch jemand benommen, oder ermordet hätte, mit dem Rade bestraft werden soll.

Ueberhaupt war jedermann, welcher dazumal irgend eine Macht in Händen hatte, mit der Ausdehnung und willkührlichen Verwaltung dieser Macht ohne alle Scheu beschäfftiget. Sogar die Scharfrichter despotisirten; weil aber diese Despoten keine Familienverbindungen mit den Mächtigen hatten, so waren sie die ersten, deren Willkühr man zu beschränken suchte. Dies geschah im Edict vom Mondtage nach Cantate 1580 d). Am meisten aber lag doch den Regenten ihr Lieblingsvergnügen, die Jagd, am Herzen; daher erfolgte schon am 6. März 1582 e) ein neues Edict gegen die Wilddiebe, welches mit dem zuerst erwähnten meistentheils übereinstimmte.

Das 17te Jahrhundert ist schon ergiebiger an Verordnungen, welche zum Schutze der Unterthanen gereichen.

Merkwürdig ist es, daß man noch am 4ten Februar 1612 f) für nöthig hielt, dem Adel die Räubereyen zu verbieten, und ihn zu ermahnen, daß er sich des unadlichen, unredlichen, unehrbaren, hoch

d) Am angeführten Orte Nr. 3. col. 5. 6.

e) Am angeführten Orte Nr. 4.

f) C. C. M. l. c. Nr. 5.

mit Recht beklagten a). Ja wenn man auch der Meynung war, daß gewisse Verbrechen nicht verziehen werden dürften, so wurde diese Einschränkung, wie z. B. im Falle des Todtschlags, von göttlichen Gebothen abgeleitet, und auf Vermeidung der das Land drückenden Blutschulden gerichtet b); das Strafrecht mußte zu Folge dieser Theorie, als eine von Gott verliehene Befugniß, dem Willen Gottes gemäß verwaltet werden, und man würde ohne Zweifel auf sehr richtige Bestimmungen des Straf- und Begnadigungsrechts gekommen seyn, wenn man den eben erwähnten Gesichtspunct niemals aus den Augen verlohren hätte. Aber die Rücksicht auf das landesherrliche Interesse, und nicht selten auch Strafluft, ist in den meisten ältern Verordnungen unverkennbar.

Eins der ersten mir bekannten Brandenburgischen Strafgesetze ist das am Sonntag Quasimodogeniti nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im 1574. Jahre, von dem Churfürsten Johann Georg wider die Wild-Diebe erlassene Edict c). Ueberall geht in diesem Edicte die Verwüstung der Wildfuhren, mit welchen die löblichen Vorfahren des Churfürstlichen Hauses von römischen Kaisern und Königen stattlich belehnt worden, voran, und nur beyläufig wird der von den Wilddieben verübten Mordthaten gedacht. Daher wird auch wörtlich verordnet:

---

a) D. Carl Fr. Malblanks Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. Nrbg. 1783. p. 27. seq.

b) Das ist auch die Meinung Leysers in Med. ad ff. I. p. 596.

c) Corpus constitution. marchicar. Tom. I. Abth. 3. Nr. 2. col. 5.

daß der, welcher nichts mehr verbrochen, dann daß er Wildpret geschossen oder niedergeschlagen, als ein öffentlicher Dieb Unsers gehegten und befriedigten Wildparats mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet; wo er aber auch jemand benommen, oder ermordet hätte, mit dem Rade bestraft werden soll.

Ueberhaupt war jedermann, welcher dazumal irgend eine Macht in Händen hatte, mit der Ausdehnung und willkührlichen Verwaltung dieser Macht ohne alle Scheu beschäfftiget. Sogar die Scharfrichter despotisirten; weil aber diese Despoten keine Familienverbindungen mit den Mächtigen hatten, so waren sie die ersten, deren Willkühr man zu beschränken suchte. Dies geschah im Edict vom Mondtage nach Cantate 1580 d). Am meisten aber lag doch den Regenten ihr Lieblingsvergnügen, die Jagd, am Herzen; daher erfolgte schon am 6. März 1582 e) ein neues Edict gegen die Wilddiebe, welches mit dem zuerst erwähnten meistentheils übereinstimmte.

Das 17te Jahrhundert ist schon ergiebiger an Verordnungen, welche zum Schutze der Unterthanen gereichen.

Merkwürdig ist es, daß man noch am 4ten Februar 1612 f) für nöthig hielt, dem Adel die Räubereyen zu verbieten, und ihn zu ermahnen, daß er sich des unadlichen, unredlichen, unehrbaren, hoch

d) Am angeführten Orte Nr. 3. col. 5. 6.

e) Am angeführten Orte Nr. 4.

f) C. C. M. l. c. Nr. 5.

verpönten Strauchreitens und Plackereyen gänzlich enthalten, und vielmehr dahin sehen solle, daß er, seinem Stande und Herkommen gemäß, sich in Kriegsläuften oder Herrendiensten so weit hervorthun und seine Qualitäten sehen lassen möge, daß es ihme und seinem ganzen Geschlechte zu Ruhm und Preis, auch Gnade und Beförderung gereiche, er auch sonsten, durch fleißige Haushaltung, seine nothdürftige Unterhaltung nach Standesgebühr erlangen und haben möge, damit er nicht im widrigen Falle zu ewigem Schimpf und Spott sein und der Seinigen, oftmals auch mit Verlust der Seelen, dem Nachrichter in die Hände gerathen dürfe. Dieser Ermahnung wurde die Drohung hinzugefügt:

> Würde aber hierüber, wer der auch wäre, sich noch weiters gelüsten lassen, oberwähntes hochstrafwürdiges Strauchreiten, Rauben und gewaltsames Stehlen, seine Handthierung seyn zu lassen, der oder dieselben sollen wissen, daß sie dadurch ipso facto, ob auch gleich keine Mordthat dabey fürgangen, dafern sie vom Adel, Ihres Adelichen Standes, und aller daher rührenden Freyh- und Gerechtigkeiten, Schildes und Helms, wie auch aller seiner Lehn, die er unter Uns haben möchte, ingesambt aber, Adel und Unadel, Leibes und Lebens, auch alles dessen, was sonsten ihre, an zeitlichen Gütern, immer seyn mag, hierdurch verlustig gemacht haben, auch mit dem Rade vom Leben zum Tode, nach Anweisung Kaiser Carln des V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung, ohne alle Begnadigung gebracht werden sollen.

Man

Man sieht übrigens aus dieser Gesetzstelle, daß man in jenen Zeiten nicht der Meinung war, als ob der Adel mit den schimpflichen Todesstrafen verschont werden müsse, ob man gleich nöthig hielt, die Strenge, mit welcher man die Straßenräuber verfolgte, durch die Berufung auf die heidnischen Kaiser, Könige, Fürsten und Herren zu rechtfertigen, welche, ob sie gleich zu der rechten Erkenntniß Gottes nicht gekommen, und daher noch viel weniger gewußt hätten, welche große Sünde es wäre, seinem unschuldigen Nächsten sein Hab und Güter auf Kaiserfreyer Straße gewaltsamerweise anzufallen, zu rauben und zu plündern, dennoch mit ihrem unsterblichen Ruhm sich höchst angelegen seyn lassen, die Straßen und Wege im Lande rein und sicher zu behalten.

Am 9ten Dec. 1620 g) wurde abermals ein Edict wegen der Wilddieberеyen erlassen. Alles was bisher verordnet worden war, betraf vorzüglich den Schutz des Eigenthums und besonders der ausschließlichen Rechte der Landesherren; aber so selbstisch auch die Regierung seyn mag, so ist sie doch bey dem Schutze des Eigenthums überhaupt zu sehr interessirt, als daß nicht auch die Privatpersonen an diesem Schutze Antheil nehmen sollten; dadurch wurden die Strafbefehle gegen allerhand Arten Beeinträchtungen des Eigenthums nothwendig.

---

g) Es läßt sich wol kein größerer Beweis von dem Mangel der Aufklärung überhaupt und der Kenntniß der Alten insbesondere denken, als die hier öffentlich an den Tag gelegte Verwunderung, daß die blinden Heiden, ob sie gleich von Gott verlassen *gewesen, dennoch* das Stehlen und Rauben *für unerlaubt gehalten* hätten.

Wie groß die Unsicherheit zu den damaligen Zeiten gewesen sey, erhellet besonders aus dem Patent h) vom 23sten Jul. 1627., in welchem der Churfürst George Wilhelm über die häufigen Beschwerden wegen der durch die Soldaten verübten Räubereyen klagt, indem er hinzufügt, daß er damit so sehr beschäfftiget werde, daß er fast keine Zeit mehr übrig habe, andere und wichtigere Sachen zu verrichten.

Merkwürdig ist es, daß in eben diesem Patent die Schuldigkeit, für die Sicherheit der Unterthanen zu sorgen, laut anerkannt wird; denn es heißt ausdrücklich:

> Wenn wir uns danne solches landverderblichen Wesens, und daß deme gesteuert und begegnet werden möge, anzunehmen, in alle Wege schuldig: So haben wir nicht unterlassen, Erforschungen anzustellen, was es dann um dieses also vielfältiges Klagen eine eigentliche Beschaffenheit habe.

Daß auch, nach dem Ende des 30jährigen Krieges, unter der Regierung Friedrich Wilhelms, des großen Churfürsten, die Mark Brandenburg, an guter Policey und innerer Ordnung, dem benachbarten Sachsen nachstand, ergiebt sich aus dem Mandate vom 17ten Sept. i) 1656. wieder Zänkerey, Schlägerey u. s. w., als in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß diejenigen, welche wegen der, in den Kaiserlichen und Chursächsischen Gränzen, beobachteten guten Ordnung, ihre Schlägereyen dort nicht ausüben könnten, sich deshalb auf Brandenburgischen Grund und Boden zu begeben pflegten.

---

h) C. C. M. l. c. Nr. 7.
i) Nr. 8. l. c.

Unter eben dieser Regierung machte jedoch die Mark Brandenburg in allem Guten sehr schnelle Fortschritte. Schon unter dem 4ten März 1681. k) erschien ein Edict, wodurch das auf den Seeschiffen befindliche Eigenthum geschützt wurde. Und obgleich die übrigen Verordnungen l) vorzüglich zum Besten der Staatseinkünfte und des besondern Churfürstlichen Eigenthums gereichten; so ist doch zu bedenken, daß es in Fällen, wo das gemeine Recht hinzureichen schien, keiner besondern Verordnungen bedurfte. Besonders machte das Justizwesen unter dem Churfürsten, nachherigem Könige Friedrich I. beträchtliche Fortschritte. Schon unter dem 23sten Jan. 1684. m) wurde verordnet, daß die Hausdiebe eben so strenge und scharf als die andern Diebe bestraft werden sollten. Die wider die Duelle ergangenen Edicte eben dieses Königes sind bekannt, und ob sie gleich die gewünschte Wirkung nicht hatten, so war ihnen doch dieses Schicksal mit den Gesetzen anderer Länder, welche eben diesen Gegenstand betrafen, gemein. Es ist übrigens nicht zu verwundern, daß man in den damaligen Gesetzen, besonders wider den Diebstahl, manche Härte bemerkt; denn der Anfang der guten Ordnung muß durch etwas Auffallendes bezeichnet werden; daher läßt es sich erklären, warum das Edict vom 23sten Aug. 1700. n) für jedem Theilnehmer an einem in den Residenzien verübten gewaltsamen Diebstahle die Strafe des Stran-

k) Nr. 9. l. c.

l) S. Nr. 10 — 12.

m) Nr. 15. l. c.

n) Nr. 20. l. c.

ges bestimmt, ohne auf die Größe des Diebstahls, die größere oder geringere Gefährlichkeit desselben, oder auf andere sonst mildernde Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die im Jahre 1704. o) geschehene Bestellung eines Generalfiscals, dessen Aufsicht die übrigen fiscalischen Bedienten untergeordnet wurden, war gewiß eine nützliche Anstalt, aber unbegreiflich ist es, aus welchem Grunde unter dem 7ten Nov. 1705. p) verordnet wurde, daß die, welche in den Residenzien einen Hausdiebstahl begangen, oder daran Theil genommen hätten, an oder vor dasselbe Haus, in welchem gestohlen worden, zum öffentlichen Spectakel aufgehenkt werden sollten, da diese Verordnung keine andere Wirkung haben konnte, als daß der Bestohlne den Diebstahl lieber verschmerzte, als sein Haus zum Galgen machen ließ. Uebrigens will ich gern glauben, daß die besondere Sorgfalt, welche man auf den Schutz des Eigenthums in den Residenzien verwendete, weniger in dem Bestreben der Staatsbedienten, dem Landesherrn den Verdruß über die in seiner Nähe begangenen Verbrechen zu ersparen, als vielmehr darin gegründet gewesen sey, weil der Zusammenfluß mehrerer Menschen in den Residenzien die Verhütung der Verbrechen erschwerte, und weil man die den landesherrlichen Schlössern selbst beygelegte Heiligkeit auf den ganzen Ort auszudehnen nöthig fand.

---

o) Nr. 21. l. c.

p) Nr. 25. l. c.

Eine für die innere Ordnung besonders wichtige Periode war die Regierung des Königes Friedr. Wilhelm I. Dieser Periode haben wir eine Menge Verordnungen zu verdanken, welche in das Criminalwesen einschlagen, und von welchen die meisten sehr wohlthätig für die gesammten preußischen Lande geworden sind.

Dahin gehört besonders die Criminalordnung von 1717. Wer es weiß, wie viel dazu gehört, wenn der Criminalproceß einen festen und sichern Gang erhalten, und doch dabey die Thätigkeit des Richters nicht weiter, als es die Nothdurft erfordert, eingeschränkt werden soll, wenn auf der einen Seite der Unschuldige gegen den Verdacht, welchen man auf ihn geworfen hat, hinlänglich geschützt, an der andern Seite aber auch der Bosheit so wenig, als möglich, Schlupfwinkel gelassen, und jeder, welcher sich unter den Schutz des Staats begiebt, in dem Genuß seiner Rechte hinlänglich geschützt werden soll; der wird auch die große Wohlthat anerkennen, welche den Preußischen Staaten durch diese Criminalordnung widerfahren ist q). Es wird darin der Unterschied zwischen General- und Special-Inquisition genau, und der Haupsache nach auch richtig, bestimmt; es werden dem Richter sehr gute Vorschriften ertheilt; besonders

q) Denn diese Criminalordnung, welche ursprünglich für die Chur- und Neumark bestimmt war, ist in der Folge dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, der Magdeburgischen Provinz und dem Herzogthum Pommern communicirt worden, und hat nach und nach in allen Preußischen Provinzen Gesetzkraft erlangt; wobey jedoch zu bemerken ist, daß das Königreich Preußen sein eigenes Landrecht hat, und in Schlesien die Josephinische peinliche Halsgerichtsordnung zur Richtschnur dient.

wird auf die Erforschung des Corporis delicti gedrungen; die Art, wie die Inquisitions-Artikel angefertiget werden sollen, wird sehr gut bestimmt; was ein suggestiver Artikel sey, auf eine lehrreiche Weise gezeigt; es wird besonders für die Vertheidigung des Inquisiten gesorgt, und endlich wird, auf eine für das gemeine Wesen sehr wohlthätige Art, dem Mißbrauche des Begnadigungsrechtes abgeholfen. Dies geschieht besonders durch die Vorschrift, daß die Abolition des Criminalprocesses eher nicht, als nach eingeholtem Endurtheil, erfolgen solle, und es werden hievon nur die geringeren Verbrechen ausgenommen, worauf nur eine Geldstrafe erfolgen könnte r).

Wird das Begnadigungsrecht unter diesen Umständen ausgeübt, so ist eine Erschleichung der Begnadigung nicht wol möglich; weil man wol voraussehen kann, der Landesherr werde sich nicht bewegen lassen, die Strafe eines erwiesenen Verbrechens niederzuschlagen, wenn nicht besondere Gründe eintreten, welche sich vor dem ganzen Publico rechtfertigen lassen. Sind erst alle Umstände des Verbrechens ausgemittelt, so ist es nicht wohl möglich, daß Gunst der Mächtigen, oder andere nicht zu billigende Nebenrücksichten, die Straflosigkeit eines Unwürdigen zum Nachtheil der allgemeinen Sicherheit bewirken werde.

---

r) Diese Verordnung ist auch nicht, wie es wol scheinen möchte, in dem neuen Preußischen Gesetzbuch P. II. T. XIII. §. 9. aufgehoben; denn wenn auch darin des Rechts, Untersuchungen niederzuschlagen, gedacht wäre, so wird doch die Gränze dieses Rechts in diesem Gesetzbuche, welches kein Preußisches Staatsrecht enthält, nicht angegeben; es läßt sich aber erwarten, daß dieses in der künftigen Criminal-Proceß-Ordnung geschehen wird.

Schon vorher war unter dem 13ten Dec. 1714. eine Verordnung ergangen, welche von der Aufklärung der Preußischen Regierung zeugte; es wurde nämlich verordnet, daß in keinem Hexenprocesse die Tortur, oder eine Todesstrafe eher vollzogen werden sollte, ehe nicht deshalb landesherrliche Genehmigung eingegangen wäre.

Merkwürdig ist die in eben dieser Verordnung enthaltene Stelle:

Wir befehlen auch Unsern Collegiis, vor welche dergleichen Criminalfälle kommen, wie auch Unsern Facultäten und Schöppenstühlen, hiermit gnädigst, doch ernstlichst, daß sie ihre Gedanken, wegen guter Einrichtung dieses Processes, zusammentragen, und darüber gewisse unvorgreifliche Monita, nebst ihrem pflichtmäßigen Gutachten, fordersamst einsenden, da Uns dann zu besonderem gnädigsten Gefallen gereichen wird, wann von jemand etwas wird beygetragen werden, so zu Einrichtung des obgedachten heilsamen Zweckes dienen kann.

Ob man gleich besonders aus dem Schlusse dieser Verordnung, wo befohlen wird, die Brandpfähle, woran Hexen gebrannt worden, wegzunehmen, wol abnehmen kann, daß der Verfasser desselben der Meinung des Thomasius, daß es keine Hexen gebe, zugethan war; so ist es doch sehr lobenswürdig, daß man nicht sogleich den ganzen Hexenproceß abgeschafft, sondern alle Landescollegia, Juristenfacultäten und Schöppenstühle und überhaupt jeden Sachverständigen aufgefordert hat, hierüber seine Gedanken zu eröffnen. Dieses Verfahren zeugt nicht allein von der Bescheidenheit des Gesetzgebers, sondern auch von seiner ge-

setzgeberischen Weisheit; denn in den meisten Fällen muß der Gesetzgeber sich durch das Publicum vorarbeiten lassen; besonders ist dies der Fall da, wo ohne einen gewissen Grad der Aufklärung der Zweck des Gesetzgebers nicht erreicht werden kann. Vergebens würde man in einer Nation, welche Hexen glaubte, die Hexenprocesse abschaffen, denn das abergläubige Volk würde den vermeinten Hexen selbst den Proceß machen und in kurzer Zeit die Abschaffung des neuen Gesetzes bewirken. Der weise Gesetzgeber wird daher, ehe er mit seinem neuen Gesetze hervortritt, die weisen Männer der Nation zur Belehrung des Volks auffordern, und lieber das Ansehen haben wollen, als ob er der gemeinen Meinung nachgebe, als durch Gesetze über die Meinungen gebiete s).

Bey dem raschen Gange, welchen jetzt die Preußische Gesetzgebung zu nehmen anfing, war nichts nothwendiger, als eine genaue Aufsicht, damit die Gesetze wirklich beobachtet würden; denn nichts ist bey einer thätigen Gesetzgebung gewöhnlicher, als daß man über dem neuen Gesetze das alte vergißt, und in Erwartung eines künftigen das gegenwärtige zu vollziehen unterläßt. Sehr nützlich war daher das Edict vom 22sten Dec. 1716., wodurch dem Generalfiscal und dessen Subalternen anbefohlen wurde, darüber zu wachen, daß die Gesetze wirklich beobachtet würden.

Es geht mit ganzen Nationen wie mit einzelnen Menschen; ein Mensch, welcher immer neue Mittel

s) Daß die Aufforderung nicht unbeachtet blieb, zeigten Herrmann Adolph Meinders unvorgreifliche Gedanken rc. Lemgo 1716.

hervorsucht, um einem alten Uebel abzuhelfen, wundert sich nicht darüber, daß das alte Uebel noch immer seinen Bemühungen Trotz bietet, denn er ist sich ja seiner Thätigkeit, mit welcher er ihm entgegenarbeitet, bewußt, und hofft von dem neuen Mittel die Wirkung, welche ihm die vorigen Mittel versagten.

Auch in diesem Zeitpuncte bemerkt man, was bey der neuen Preußischen Gesetzgebung besonders in die Augen fällt; daß nämlich zu eben der Zeit, wo die Gesetzgebung am meisten im Allgemeinen arbeitet, auch die meisten speciellen Verordnungen erscheinen. Dies ist auffallend, weil man gewöhnlich glaubt, die Bearbeitung des Ganzen mache die einzelnen Verordnungen überflüssig, und man ist sodann geneigt, eben deswegen die ins Allgemeine gehenden Bemühungen des Gesetzgebers für mangelhaft zu halten; aber man bedenkt nicht, daß, wenn die Gesetzgebung einmal in Thätigkeit ist, sie sich nicht leicht wieder in Unthätigkeit versetzen kann. Auch das Publicum wunderte sich vorher nicht, wenn es ihm bey einzelnen Fällen an Vorschriften mangelte; denn es hatte sich an diesen Mangel schon gewöhnt; aber sobald man ihm allgemeine Vorschriften für alle Fälle verspricht, hält es sich für berechtiget, für jeden besondern Fall eine wörtliche Entscheidung des Gesetzgebers zu verlangen, und je größer die Anzahl der auf diese Art entschiedenen Fälle ist, desto mehr wird man an die damit verwandten, aber nicht wörtlich entschiedenen Fälle erinnert.

Auch der Regent selbst, welcher oft von dem neuen Gesetze sich Totalveränderungen versprach, wird, so bald er sich in dieser *Hoffnung* getäuscht findet, neue

[illegible] er wird dies um so ungestümer [illegible] er Sachkenner ist, und je weniger [illegible] durch Gesetze bewirken lasse. Das [illegible] unter der Regierung Friedrich Wil[illegible] Criminalgesetze mit einer verwunderungs[illegible]windigkeit. Denn unter dem 1sten [illegible] erscheint die Criminalordnung, unter [illegible] desselben Monaths ein Rescript t) wegen [illegible] und Confirmation der Sententien in cri[illegible], und unter dem 22sten desselben Monats [illegible] ein Edict von Lethalität der Wunde, wenn [illegible] vor dem neunten Tage stirbt u). So zweifelhaft es auch ist, ob dieses Edict Billigung verdiene, so lobenswürdig ist doch die Verordnung vom 13ten Jan. 1718., daß in Inquisitionen und fiscalischen Untersuchungen die gehaltenen Protocolle den Beschuldigten communicirt werden sollen. Eine Verordnung, die um so löblicher ist, je weiter andere Staaten, z. E. Frankreich, hierin zurück waren.

Man sieht hieraus, wie sehr die Personen, welche dem Criminalwesen in den Preußischen Staaten vorstanden, bemüht waren, diesen Zweig der Staatsverwaltung zum Schutz des Rechts und der Unschuld zu leiten. Dies ist um so mehr zu verwundern, wenn man erwägt, wie willkührlich der König selbst sich über alle Schranken hinauszusetzen pflegte. Ein merkwürdiges Beyspiel davon ist in Häberlins Staatsarchiv, Heft 11. vom Jahr 1797. zu lesen.

Es wurde nämlich der Magdeburgische Landsyndicus Möschel, welchen der König in Verdacht hatte,

t) Nr. 55. l. c.
u) Nr. 54. l. c.

daß er die Magdeburgischen Stände zu einer Beschwerdeführung bey dem Kaiser verleitet habe, zu zwey verschiedenen Malen, ohne allen rechtlichen Grund, in Verhaft genommen, und das letztemal sogar in Fesseln gelegt, auch bey denen mit ihm vorgenommenen Untersuchungen auf eine Weise behandelt, welche den Gesetzen geradezu entgegen lief. Wenn man diese und mehrere ähnliche Fälle aus dem Gesichtspuncte betrachtet, an welchen wir jetzt gewöhnt sind; so sollte man die Regierung Friedrich Wilhelm I. für einen Zeitpunct halten, wo an keine Gerechtigkeit zu denken war, und es läßt sich schwer begreifen, wie solche in der That gute Criminalgesetze haben gegeben werden können. Allein das Wunder verschwindet, wenn man erwägt, daß eben dieser König nichts mehr liebte, als die strenge Gerechtigkeit, von welcher er nur, wenn ihn seine Leidenschaften verblendeten, unfreywillig abwich, und daß er selbst in diesem Falle recht zu handeln glaubte. Deswegen schenkte er auch nur denjenigen sein Vertrauen, von deren unparteyischer Gerechtigkeit er überzeugt war; und die Criminal-Collegia und Untersuchungs-Commissionen bestanden daher meistentheils aus Männern, welche, so viel es möglich war, die Unschuld in Schutz nahmen. Gewiß ist es zwar, daß die jetzigen Preußischen Gerichtshöfe in solchen Fällen sich unweit strenger an die Gesetze halten würden; aber um die damaligen Justizbedienten richtig zu schätzen, muß man auch den verschiedenen Geist des Zeitalters in Rechnung bringen. In den damaligen Zeiten fiel es nicht auf, wenn der König den Castellan Valentin Runk und den Hofkleinschmied Daniel Stief zum Rade

verurtheilte, obgleich das Criminal-Collegium nur den Strang erkannt hatte, und obgleich kein Gesetz vorhanden war, welches ein so strenges Urtheil rechtfertigen konnte v). Einem Landesherrn, welcher so hitzig war, und alle Formen so sehr haßte, wie Friedrich Wilhelm I., mußte es schon viel Ueberwindung kosten, daß er die Untersuchungen durch Gerichtspersonen führen, und darüber durch Criminal-Collegia, Juristenfacultäten und Schöppenstühle erkennen ließ; denn es existirte zwar schon im Jahre 1709. ein Criminal-Collegium, welches, auf Erfordern des Geheimenraths-Collegii, Gutachten in Criminalsachen erstattete, aber erst durch das Edict vom 29sten April 1721. wurde es den Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen gleichgesetzt. Nicht eher, als im Jahre 1732. wurden die Provinzial-Criminal-Collegia errichtet, und befohlen, daß die Criminal-Acten immer an diese, und nicht an die entfernten Universitäten und Schöppenstühle eingesendet werden sollten w).

Aus der Strenge des Königs läßt sich übrigens das Edict vom 31sten März 1718., wegen Abstellung des Vollsaufens, und daß die Trunkenheit die Verbrechen nicht entschuldigen, sondern die Strafe vermehren solle x), wol erklären. Aus einem ähn-

v) Actenmäßige Relation von denen beyden Schloßdieben zu Berlin, Valentin Runken, ehemaligen Castellan, und Daniel Stiefen, gewesenen Hofschlösser rc. Berlin 1719.

w) Nachricht des Herrn Geh. Raths Eisenberg in den von mir herausgegebenen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, Bd. 9. S. 147. seq.

x) C. C. M. l. c. Nr. 57.

1722. Präsident des Kammergerichts geworden, und hatte 1727. den Vortrag in allen Justizsachen beym Geheimen-Rathscollegio erhalten.

Es konnte auch nicht fehlen, die allgemeine Thätigkeit, welche unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. herrschte, mußte sich auch im Justiz- und besonders im Criminalfache zeigen. Man kann auch daran nicht zweifeln, wenn man bedenkt, daß unter eben dieser Regierung das verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen unter dem 27sten Jun. 1721. publicirt wurde, welches zugleich ein Criminal-Gesetzbuch enthält. Ja es war noch ein ungleich wichtigeres Werk in der Arbeit. Denn zufolge eines Circulars vom 9ten Jan. 1736. f) sollte ein Criminal-Gesetzbuch entworfen, dabey zwar die peinliche Halsgerichtsordnung zum Grunde gelegt, solche aber von Artikel zu Artikel durchgesehen, die Fälle, wo die Strafe der richterlichen Willkühr überlassen worden, so viel sich immer thun läßt, nach Recht und Billigkeit bestimmt, und hierüber die Justiz-Collegia vernommen werden.

Als Friedrich II. zur Regierung kam, gesellte sich zu der vorigen, jetzt noch vermehrten Thätigkeit, ein hoher Grad von Aufklärung und Menschlichkeit. Tiefe Blicke in die Natur des Menschen, Schonung menschlicher Schwachheiten, und ein dem Aberglauben und der Priestertyranney öffentlich angekündigter Krieg, charakterisiren auch seine Criminalgesetze. Ueberall findet man den fleißigen Leser der Voltaireschen Schriften, welches allerdings zu seltsamen Con-

f) Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Sammlung 4. p. 155.

wendung der Special-Inquisition nicht mehr vorkommen konnte.

Wie gut es bey allen diesen Verordnungen gemeynt gewesen sey, und welchen Einfluß die Religion auf sie hatte, sieht man besonders aus dem Edict vom 12ten März 1718. d), wo die Obrigkeiten angewiesen werden, dahin zu sehen, daß alle Todtschläge, so viel im menschlichen Vermögen ist, durch gute Ordnung, Aufsicht und Ahndung der Contravenienten verhütet, und deshalb von jeder Ortsobrigkeit und Beamten alle ersinnliche Sorgfalt gebraucht werden soll, wie sie vor dem strengen Richter Christo Jesu es zu verantworten sich getrauen; worauf sodann Nachstehendes folgt:

> Weil aber doch die Bosheit der Menschen sich nicht ganz will einschränken, noch aller Mord verhindern lassen; so bitten wir zuvörderst den allwissenden und gerechten Gott, daß er solche Unthaten ans Licht bringen, und die öfters verborgene Wahrheit entdecken, auch den Richtern und Urtheilsfassern Wege zeigen wolle, ihr Amt mit aller Vorsichtigkeit und genauer Untersuchung zu führen.

So nachtheilig auch die Schilderung ausgefallen ist, welche Friedrich der Große e) von dem Zustande der Rechtspflege unter der Regierung seines Vorfahren macht; so hatte doch eben der Cocceji, welchem er in der Geschichte seiner Zeit selbst ein Denkmal gesetzt hat, schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms sich sehr thätig bewiesen; denn dieser war schon

---

d) Nr. 56. l. c.

e) Oeuvres posthumes de Frederic II, Roi de Prusse. Tome III. p. 14. ed. 1788.

1722. Präsident des Kammergerichts geworden, und hatte 1727. den Vorträg in allen Justizsachen beym Geheimen-Rathscollegio erhalten.

Es konnte auch nicht fehlen, die allgemeine Thätigkeit, welche unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. herrschte, mußte sich auch im Justiz- und besonders im Criminalfache zeigen. Man kann auch daran nicht zweifeln, wenn man bedenkt, daß unter eben dieser Regierung das verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen unter dem 27sten Jun. 1721. publicirt wurde, welches zugleich ein Criminal-Gesetzbuch enthält. Ja es war noch ein ungleich wichtigeres Werk in der Arbeit. Denn zufolge eines Circulars vom 9ten Jan. 1736. f) sollte ein Criminal-Gesetzbuch entworfen, dabey zwar die peinliche Halsgerichtsordnung zum Grunde gelegt, solche aber von Artikel zu Artikel durchgesehen, die Fälle, wo die Strafe der richterlichen Willkühr überlassen worden, so viel sich immer thun läßt, nach Recht und Billigkeit bestimmt, und hierüber die Justiz-Collegia vernommen werden.

Als Friedrich II. zur Regierung kam, gesellte sich zu der vorigen, jetzt noch vermehrten Thätigkeit, ein hoher Grad von Aufklärung und Menschlichkeit. Tiefe Blicke in die Natur des Menschen, Schonung menschlicher Schwachheiten, und ein dem Aberglauben und der Priestertyranney öffentlich angekündigter Krieg, charakterisiren auch seine Criminalgesetze. Ueberall findet man den fleißigen Leser der Voltaireschen Schriften, welches allerdings zu seltsamen Con-

f) Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Sammlung 4. p. 155.

machen mit den Verordnungen seines Vorfahren, welche überall Strenge und religiöse Gesinnungen athmeten, Anlaß geben mußte. Man hat verschiedene Beyspiele von einer an Intoleranz gränzenden Behandlung der orthodoxen Theologen, weil man dazumal an ein willkührliches Verfahren mehr gewöhnt war, als jetzt; und weil es dem Könige meistentheils gelang, die Lacher auf seine Seite zu ziehen, so verursachte dieses nicht ganz zu billigende Verfahren zwar hin und her heimliche andächtige Seufzer, aber im Ganzen genommen, wurde es von einem allgemeinen und öffentlichen Beyfalle begleitet. Freylich sollten bey jedem ehrlichen Kampfe die Waffen gleich seyn, und es sollte sich daher der Mächtigere nie den Spott gegen den Schwächeren erlauben, auch will ich nicht läugnen, daß der große Friedrich nicht selten gegen diese Regel verstoßen habe; aber loben muß man es doch, daß Spöttereyen beynahe das einzige Mittel waren, dessen er sich gegen die Feinde der Aufklärung bediente. Und so viel auch die Büschingsche Anekdotensammlung Fälle enthält, welche das Ansehen haben, als wenn sie blos zu dem Ende zusammengetragen worden, damit das eigenmächtige Verfahren Friedrichs gegen die Frömmlinge kund werden möge; so waren doch dieses in der That nur Kleinigkeiten, in Vergleichung mit denjenigen ernstlichen Uebeln, welche sonst die Orthodoxie den Andersdenkenden zugefügt hatte, und immer wußte er es so zu veranstalten, daß er die Lacher auf seiner Seite hatte.

Man darf indessen nicht glauben, daß ein unzeitiger Eifer für die Aufklärung ihn zu übereilten Gesetzen verleitet habe; vielmehr ging er auch hierbey

mit

mit der ihm eigenen Weisheit zu Werke. In allen für das Volk bestimmten Gesetzen und Verordnungen bemerkt man eine durchgängige Schonung der öffentlichen Meynungen, besonders in Beziehung auf Religionssachen, und es sind allein die an die obersten Staatsbedienten erlassenen Cabinetsordren, in welchen er zuweilen seiner Laune freyes Spiel ließ.

Sein Regierungsantritt wurde sogleich durch Einschränkung der Folter bezeichnet; denn in einer unter dem 3ten Jun. 1740. erlassenen Cabinetsordre wurde befohlen, daß die Tortur gänzlich abgeschafft, und nur noch bey dem Crimine laesae majestatis und Landesverrätherey und bey großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren strafbare Verbindung herauszubringen ist, implicirt sind. Nachher erklärte sich der König durch eine unter dem 4ten Jul. 1754. an den Großkanzler Freyherrn von Cocceji erlassene Cabinetsordre hierüber auf folgende Art:

> Daß, nachdem ich das grausame und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisse Mittel der Tortur in dergleichen Fällen gänzlich abgeschafft habe, es also auch dabey sein Bewenden haben muß. Dahergegen wiederhole ich dasjenige nochmalen, was ich vorher schon verschiedentlich an den Etats-Minister von Bismarck solcherhalb declarirt habe, daß, wenn gegen dergleichen Inquisiten sich so viel Umstände hervorthun, daß dieselben dadurch ihres Verbrechens völlig überzeugt worden, und daß alsdann nichts weiter, als ihr eigenes Geständniß fehlt, welches aber dieselben hartnäckig zurückhalten, sodann auf deren eigene

Confession bey Abfassung der Sentenz nicht reflectiret, sondern solches dermaßen erkannt werden soll, als ob deren Geständniß wirklich vorhanden sey. Sollten aber die Umstände den Inquisiten nicht ganz völlig convinciren, und dennoch der größte Verdacht vorhanden seyn, daß der Inquisit das Verbrechen wirklich begangen habe, auch die Umstände solches zum höchsten wahrscheinlich machen; alsdann muß dergleichen Inquisiten, wenn schon er sich zu keinem Bekenntniß bequemen will, der Vestungsarrest oder die Vestungsarbeit auf Zeit seines Lebens, und dabey in Eisen geschmiedet zu werden, erkannt werden.

In der Folge sind zwar noch verschiedentliche Fälle vorgekommen, wo der Trock als eine Art von Tortur gebraucht wurde, nämlich 1772. zu Stargard und 1777. in Münchberg zu Ausmittelung der Theilnehmer einer Räuberbande. Aber seit dieser Zeit hat man sich dieses gefährlichen und ungewissen Mittels, die Wahrheit zu erforschen, in den Preußischen Staaten enthalten h); ob es gleich freylich nicht an Beyspielen mangelt, daß man sich auch noch nachher, besonders bey den Militärgerichten, des Schlagens der Inquisiten, als eines Mittels zur Erforschung der Wahrheit bedienet hat.

Unter den vorigen Regierungen hatte sich die Gesetzgebung besonders gegen die Diebe gewaffnet, und zwar, wie es scheint, mit dem größten Recht, weil der Zweck der bürgerlichen Vereinigung vorzüglich in der Sicherstellung des Eigenthums der Bürger besteht.

h) Hymmische Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Sammlung 4. S. 205 seq.

Wenn aber der Staat nicht zugleich dafür sorgt, daß der Fleiß ermuntert, und dem, welcher arbeiten will, auch Gelegenheit, sich dadurch seinen Unterhalt zu erwerben, verschafft werde; so artet die bürgerliche Gesellschaft zuletzt in ein Bündniß der Reichen gegen die Armen aus, gegen welches sich sodann diese wiederum in Räuberbanden vereinigen. Friedrich, ein Mensch, wie noch wenige auf dem Throne gesessen hatten, suchte auch hier die Menschlichkeit mit dem schützenden Ernste zu vereinigen. Er war es, welcher schon unter dem 27sten Jul. 1743. verordnete, daß die Strafe des Stranges nur dann eintreten sollte, wenn außer dem Diebstahle noch etwas Mörderliches verübt worden, und unter dem 8ten April 1750. verordnete er ferner, daß auch eine sehr harte und lange Festungsarbeit nur wegen angewendeter großer Gewalt bey Straßenräubereyen, bey gewaltthätigen Einbrüchen und dem darauf erfolgten Binden oder Mißhandeln der Leute, und gegen die Mitglieder der Diebesbanden erkannt werden solle. Dagegen sorgte er auf alle Weise dafür, daß es seinen Unterthanen an Mitteln, sich ehrlich zu ernähren, nicht mangeln möchte.

Was die Regierung Friedrichs II. in Vergleichung mit den vorhergehenden besonders auszeichnete, war die Gelindigkeit gegen Wilddiebereyen und Fleischesverbrechen; er äußerte daher in einer Cabinetsordre vom 11ten Octob. 1753. seine Verwunderung darüber, wie es möglich gewesen sey, daß der Criminal-Senat einen Wilddieb zu sechsjähriger Festungsarbeit habe verurtheilen können, da man doch die betrügeri-

Mittel fordern, und er wird dies um so ungestümer thun, je weniger er Sachkenner ist, und je weniger er weiß, was sich durch Gesetze bewirken lasse. Daher folgen sich unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. die Criminalgesetze mit einer verwunderungswürdigen Geschwindigkeit. Denn unter dem 1sten März 1717. erscheint die Criminalordnung, unter dem 2ten desselben Monaths ein Rescript t) wegen Einsendung und Confirmation der Sententien in criminalibus, und unter dem 22sten desselben Monats ergeht ein Edict von Lethalität der Wunde, wenn einer vor dem neunten Tage stirbt u). So zweifelhaft es auch ist, ob dieses Edict Billigung verdiene, so lobenswürdig ist doch die Verordnung vom 13ten Jan. 1718., daß in Inquisitionen und fiscalischen Untersuchungen die gehaltenen Protocolle den Beschuldigten communicirt werden sollen. Eine Verordnung, die um so löblicher ist, je weiter andere Staaten, z. E. Frankreich, hierin zurück waren.

Man sieht hieraus, wie sehr die Personen, welche dem Criminalwesen in den Preußischen Staaten vorstanden, bemüht waren, diesen Zweig der Staatsverwaltung zum Schutz des Rechts und der Unschuld zu leiten. Dies ist um so mehr zu verwundern, wenn man erwägt, wie willkührlich der König selbst sich über alle Schranken hinauszusetzen pflegte. Ein merkwürdiges Beyspiel davon ist in Häberlins Staatsarchiv, Heft 11. vom Jahr 1797. zu lesen.

Es wurde nämlich der Magdeburgische Landsyndicus Möschel, welchen der König in Verdacht hatte,

t) Nr. 55. l. c.
u) *Nr. 54. l. c.*

daß er die Magdeburgischen Stände zu einer Beschwerdeführung bey dem Kaiser verleitet habe, zu zwey verschiedenen Malen, ohne allen rechtlichen Grund, in Verhaft genommen, und das leztemal sogar in Fesseln gelegt, auch bey denen mit ihm vorgenommenen Untersuchungen auf eine Weise behandelt, welche den Gesetzen geradezu entgegen lief. Wenn man diese und mehrere ähnliche Fälle aus dem Gesichtspuncte betrachtet, an welchen wir jezt gewöhnt sind; so sollte man die Regierung Friedrich Wilhelm I. für einen Zeitpunct halten, wo an keine Gerechtigkeit zu denken war, und es läßt sich schwer begreifen, wie solche in der That gute Criminalgesetze haben gegeben werden können. Allein das Wunder verschwindet, wenn man erwägt, daß eben dieser König nichts mehr liebte, als die strenge Gerechtigkeit, von welcher er nur, wenn ihn seine Leidenschaften verblendeten, unfreywillig abwich, und daß er selbst in diesem Falle recht zu handeln glaubte. Deswegen schenkte er auch nur denjenigen sein Vertrauen, von deren unparteyischer Gerechtigkeit er überzeugt war; und die Criminal-Collegia und Untersuchungs-Commissionen bestanden daher meistentheils aus Männern, welche, so viel es möglich war, die Unschuld in Schutz nahmen. Gewiß ist es zwar, daß die jetzigen Preußischen Gerichtshöfe in solchen Fällen sich unweit strenger an die Gesetze halten würden; aber um die damaligen Justizbedienten richtig zu schätzen, muß man auch den verschiedenen Geist des Zeitalters in Rechnung bringen. In den damaligen Zeiten fiel es nicht auf, wenn der König den Castellan Valentin Runk und den *Hofkleinschmied* Daniel Stief zum Rade

verurtheilte, obgleich das Criminal-Collegium nur den Strang erkannt hatte, und obgleich kein Gesetz vorhanden war, welches ein so strenges Urtheil rechtfertigen konnte v). Einem Landesherrn, welcher so hitzig war, und alle Formen so sehr haßte, wie Friedrich Wilhelm I., mußte es schon viel Ueberwindung kosten, daß er die Untersuchungen durch Gerichtspersonen führen, und darüber durch Criminal-Collegia, Juristenfacultäten und Schöppenstühle erkennen ließ; denn es existirte zwar schon im Jahre 1709. ein Criminal-Collegium, welches, auf Erfordern des Geheimenraths-Collegii, Gutachten in Criminalsachen erstattete, aber erst durch das Edict vom 29sten April 1721. wurde es den Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen gleichgesetzt. Nicht eher, als im Jahre 1732. wurden die Provinzial-Criminal-Collegia errichtet, und befohlen, daß die Criminal-Acten immer an diese, und nicht an die entfernten Universitäten und Schöppenstühle eingesendet werden sollten w).

Aus der Strenge des Königs läßt sich übrigens das Edict vom 31sten März 1718., wegen Abstellung des Vollsaufens, und daß die Trunkenheit die Verbrechen nicht entschuldigen, sondern die Strafe vermehren solle x), wol erklären. Aus einem ähn-

v) Actenmäßige Relation von denen beyden Schloßdieben zu Berlin, Valentin Runken, ehemaligen Castellan, und Daniel Stiefen, gewesenen Hofschlösser rc. Berlin 1719.

w) Nachricht des Herrn Geh. Raths Eisenberg in den von mir herausgegebenen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, Bd. 9. S. 147. seq.

x) C. C. M. l. c. Nr. 57.

lichen Grunde fließt das Edict vom 28sten April 1718, daß diejenigen, welche boshafterweise den Maulbeer- und andern fruchtbaren Bäumen Schaden zufügen, mit Staupenschlag oder Festungsbau bestraft werden sollen y). Eben diese Strafe wurde unter dem 28sten Febr. 1720. z) auf das Zerschlagen der Laternen gesetzt. Es muß aber der Gesetzgeber andere Begriffe, als wir, vom Staupenschlage gehabt haben, weil er ihn in eben der Verordnung einer fiscalischen Geldstrafe von 200 Rthl. gleichsetzt.

Nichts ist natürlicher, als daß der König, dessen Willkühr durch die Form des Criminal-Processes beschränkt wurde, zu wiederholten Malen auf Abkürzung der Criminal-Processe drang.

Daher die Verordnung vom 8ten Nov. 1721 z), vom 21sten Aug. 1724 a), vom 12ten Jul. 1732 b), und vom 9ten Jan. 1736 c).

Wenn man freylich alle diese Verordnungen näher betrachtet, so sieht man bald, daß die Befolgung derselben in ihrem ganzen Umfange unmöglich war; denn wie läßt es sich denken, daß die mehresten Criminal-Processe, wie das zuletzt gedacht Edict fordert, in wenigen Tagen oder Wochen beendigt werden sollten? zumal da noch dabey der Unterschied zwischen General- und Special-Inquisition vorausgesetzt, und die Defension erlaubt wird. Diese Gesetze hatten indessen doch die gute Folge, daß die Defension zu Ab-

---

y) Nr. 38. l. c. z) Nr. 40. l. c.
z) Nr. 45. l. c.
a) Nr. 49. l. c.
b) Nr. 66. l. c.
c) Nr. 76. l. c.

wendung der Special-Inquisition nicht mehr vorkommen konnte.

Wie gut es bey allen diesen Verordnungen gemeynt gewesen sey, und welchen Einfluß die Religion auf sie hatte, sieht man besonders aus dem Edict vom 12ten März 1718. d), wo die Obrigkeiten angewiesen werden, dahin zu sehen, daß alle Todtschläge, so viel im menschlichen Vermögen ist, durch gute Ordnung, Aufsicht und Ahndung der Contravenienten verhütet, und deshalb von jeder Ortsobrigkeit und Beamten alle ersinnliche Sorgfalt gebraucht werden soll, wie sie vor dem strengen Richter Christo Jesu es zu verantworten sich getrauen; worauf sodann Nachstehendes folgt:

> Weil aber doch die Bosheit der Menschen sich nicht ganz will einschränken, noch aller Mord verhindern lassen; so bitten wir zuvörderst den allwissenden und gerechten Gott, daß er solche Unthaten ans Licht bringen, und die öfters verborgene Wahrheit entdecken, auch den Richtern und Urtheilsfassern Wege zeigen wolle, ihr Amt mit aller Vorsichtigkeit und genauer Untersuchung zu führen.

So nachtheilig auch die Schilderung ausgefallen ist, welche Friedrich der Große e) von dem Zustande der Rechtspflege unter der Regierung seines Vorfahren macht; so hatte doch eben der Cocceji, welchem er in der Geschichte seiner Zeit selbst ein Denkmal gesetzt hat, schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms sich sehr thätig bewiesen; denn dieser war schon

---

d) Nr. 56. l. c.
e) Oeuvres posthumes de Frederic II, Roi de Prusse. *Tome III.* p. 14. ed. 1788.

1722. Präsident des Kammergerichts geworden, und hatte 1727. den Vortrag in allen Justizsachen beym Geheimen-Rathscollegio erhalten.

Es konnte auch nicht fehlen, die allgemeine Thätigkeit, welche unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. herrschte, mußte sich auch im Justiz- und besonders im Criminalfache zeigen. Man kann auch daran nicht zweifeln, wenn man bedenkt, daß unter eben dieser Regierung das verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen unter dem 27sten Jun. 1721. publicirt wurde, welches zugleich ein Criminal-Gesetzbuch enthält. Ja es war noch ein ungleich wichtigeres Werk in der Arbeit. Denn zufolge eines Circulars vom 9ten Jan. 1736. f) sollte ein Criminal-Gesetzbuch entworfen, dabey zwar die peinliche Halsgerichtsordnung zum Grunde gelegt, solche aber von Artikel zu Artikel durchgesehen, die Fälle, wo die Strafe der richterlichen Willkühr überlassen worden, so viel sich immer thun läßt, nach Recht und Billigkeit bestimmt, und hierüber die Justiz-Collegia vernommen werden.

Als Friedrich II. zur Regierung kam, gesellte sich zu der vorigen, jetzt noch vermehrten Thätigkeit, ein hoher Grad von Aufklärung und Menschlichkeit. Tiefe Blicke in die Natur des Menschen, Schonung menschlicher Schwachheiten, und ein dem Aberglauben und der Priestertyranney öffentlich angekündigter Krieg, charakterisiren auch seine Criminalgesetze. Ueberall findet man den fleißigen Leser der Voltaireschen Schriften, welches allerdings zu seltsamen Con-

f) Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Sammlung 4. p. 155.

trasten mit den Verordnungen seines Vorfahren, welche überall Strenge und religiöse Gesinnungen athmeten, Anlaß geben mußte. Man hat verschiedene Beyspiele von einer an Intoleranz gränzenden Behandlung der orthodoxen Theologen, weil man dazumal an ein willkührliches Verfahren mehr gewöhnt war, als jetzt; und weil es dem Könige meistentheils gelang, die Lacher auf seine Seite zu ziehen, so verursachte dieses nicht ganz zu billigende Verfahren zwar hin und her heimliche andächtige Seufzer, aber im Ganzen genommen, wurde es von einem allgemeinen und öffentlichen Beyfalle begleitet. Freylich sollten bey jedem ehrlichen Kampfe die Waffen gleich seyn, und es sollte sich daher der Mächtigere nie den Spott gegen den Schwächeren erlauben, auch will ich nicht läugnen, daß der große Friedrich nicht selten gegen diese Regel verstoßen habe; aber loben muß man es doch, daß Spöttereyen beynahe das einzige Mittel waren, dessen er sich gegen die Feinde der Aufklärung bediente. Und so viel auch die Büschingsche Anekdotensammlung Fälle enthält, welche das Ansehen haben, als wenn sie blos zu dem Ende zusammengetragen worden, damit das eigenmächtige Verfahren Friedrichs gegen die Frömmlinge kund werden möge; so waren doch dieses in der That nur Kleinigkeiten, in Vergleichung mit denjenigen ernstlichen Uebeln, welche sonst die Orthodoxie den Andersdenkenden zugefügt hatte, und immer wußte er es so zu veranstalten, daß er die Lacher auf seiner Seite hatte.

Man darf indessen nicht glauben, daß ein unzeitiger Eifer für die Aufklärung ihn zu übereilten Gesetzen verleitet habe; vielmehr ging er auch hierbey

mit

mit der ihm eigenen Weisheit zu Werke. In allen für das Volk bestimmten Gesetzen und Verordnungen bemerkt man eine durchgängige Schonung der öffentlichen Meynungen, besonders in Beziehung auf Religionssachen, und es sind allein die an die obersten Staatsbedienten erlassenen Cabinetsordren, in welchen er zuweilen seiner Laune freyes Spiel ließ.

Sein Regierungsantritt wurde sogleich durch Einschränkung der Folter bezeichnet; denn in einer unter dem 3ten Jun. 1740. erlassenen Cabinetsordre wurde befohlen, daß die Tortur gänzlich abgeschafft, und nur noch bey dem Crimine laesae majestatis und Landesverrätherey und bey großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren strafbare Verbindung herauszubringen ist, implicirt sind. Nachher erklärte sich der König durch eine unter dem 4ten Jul. 1754. an den Großkanzler Freyherrn von Cocceji erlassene Cabinetsordre hierüber auf folgende Art:

> Daß, nachdem ich das grausame und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisse Mittel der Tortur in dergleichen Fällen gänzlich abgeschafft habe, es also auch dabey sein Bewenden haben muß. Dahergegen wiederhole ich dasjenige nochmalen, was ich vorher schon verschiedentlich an den Etats-Minister von Bismarck solcherhalb declarirt habe, daß, wenn gegen dergleichen Inquisiten sich so viel Umstände hervorthun, daß dieselben dadurch ihres Verbrechens völlig überzeugt worden, und daß alsdann nichts weiter, als ihr eigenes Geständniß fehlt, welches aber dieselben hartnäckig *zurückhalten*, sodann auf deren eigene

.. ..assung der Sentenz nicht refle-
....ches dermaßen erkannt werden
. ..em Geständniß wirklich vorhanden
..... oder die Umstände den Inquisiten
... völlig convinciren, und dennoch der
..dacht vorhanden seyn, daß der Inqui-
... Verbrechen wirklich begangen habe, auch
. ..stände solches zum höchsten wahrscheinlich
...., alsdann muß dergleichen Inquisiten,
... .wenn er sich zu keinem Bekenntniß bequemen
... der Vestungsarrest oder die Vestungsarbeit
.. Zeit seines Lebens, und dabey in Eisen geschmiedet zu werden, erkannt werden.

In der Folge sind zwar noch verschiedentliche ..ulle vorgekommen, wo der Trock als eine Art von ..tur gebraucht wurde, nämlich 1772. zu Star..ard und 1777. in Münchberg zu Ausmittelung der Theilnehmer einer Räuberbande. Aber seit dieser Zeit hat man sich dieses gefährlichen und ungewissen Mittels, die Wahrheit zu erforschen, in den Preußischen Staaten enthalten h); ob es gleich freylich nicht an Beyspielen mangelt, daß man sich auch noch nachher, besonders bey den Militärgerichten, des Schlagens der Inquisiten, als eines Mittels zur Erforschung der Wahrheit bedienet hat.

Unter den vorigen Regierungen hatte sich die Gesetzgebung besonders gegen die Diebe gewaffnet, und zwar, wie es scheint, mit dem größten Recht, weil der Zweck der bürgerlichen Vereinigung vorzüglich in der Sicherstellung des Eigenthums der Bürger besteht.

h) Hymmische Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Sammlung 4. S. 205 seq.

Wenn aber der Staat nicht zugleich dafür sorgt, daß der Fleiß ermuntert, und dem, welcher arbeiten will, auch Gelegenheit, sich dadurch seinen Unterhalt zu erwerben, verschafft werde; so artet die bürgerliche Gesellschaft zuletzt in ein Bündniß der Reichen gegen die Armen aus, gegen welches sich sodann diese wiederum in Räuberbanden vereinigen. Friedrich, ein Mensch, wie noch wenige auf dem Throne gesessen hatten, suchte auch hier die Menschlichkeit mit dem schützenden Ernste zu vereinigen. Er war es, welcher schon unter dem 27sten Jul. 1743. verordnete, daß die Strafe des Stranges nur dann eintreten sollte, wenn außer dem Diebstahle noch etwas Mörderliches verübt worden, und unter dem 8ten April 1750. verordnete er ferner, daß auch eine sehr harte und lange Festungsarbeit nur wegen angewendeter großer Gewalt bey Straßenräubereyen, bey gewaltthätigen Einbrüchen und dem darauf erfolgten Binden oder Mißhandeln der Leute, und gegen die Mitglieder der Diebesbanden erkannt werden solle. Dagegen sorgte er auf alle Weise dafür, daß es seinen Unterthanen an Mitteln, sich ehrlich zu ernähren, nicht mangeln möchte.

Was die Regierung Friedrichs II. in Vergleichung mit den vorhergehenden besonders auszeichnete, war die Gelindigkeit gegen Wilddiebereyen und Fleischesverbrechen; er äußerte daher in einer Cabinetsordre vom 11ten Octob. 1753. seine Verwunderung darüber, wie es möglich gewesen sey, daß der Criminal-Senat einen Wilddieb zu sechsjähriger Festungsarbeit habe verurtheilen können, da man doch die betrügeri-

schen Cassenbedienten nur mit einjährigem, oder höchstens zweyjährigem Festungsarrest belegte.

In Ansehung der Fleischesverbrechen hat er bereits unter dem 2ten Febr. 1743. erklärt, er wolle nicht, daß seine Bauern und Unterthanen, wegen solcher Vergehungen, durch Geldstrafen enervirt werden sollten. Als ihm in der Folge angezeigt wurde, der Schulze Günther von Schmergendorf sey wegen begangenen Ehebruchs, und Blutschande mit seiner Stieftochter, auf ein Jahr nach Spandau auf die Festung gebracht worden, und habe daselbst 6 Monate gesessen, die Kriegs- und Domainen-Kammer aber dringe auf dessen Entlassung, weil des Günthers Ehefrau nicht im Stande wäre, dem Gute vorzustehen; so decretirte er eigenhändig:

Freylich soll er losgelassen werden, inskünftige sollen solche Peccatillen mit 2 Monate Festung und nicht mehr gestraft werden.

Man wird den Ton dieser Verordnung gegen den sehr abstechend finden, dessen Friedrich Wilhelm I. sich in seinen mit Gebeten durchflochtenen frommen, aber strengen Verordnungen bediente; und es hat nicht an Eiferern gefehlt, welche dem großen Friedrich das überhandnehmende Sittenverderbniß zugeschrieben haben. Da Friedrich meiner Apologie nicht bedarf, so begnüge ich mich hier mit der Bemerkung, daß der vermehrte Wohlstand natürlich eine größere Ueppigkeit hervorbrachte, daß die in dem ganzen Europa veränderte Denkungsart vorzüglich auf den sich mit Ausländern füllenden Preußischen Staat wirken mußte, daß Friedrich selbst nicht gleich anfangs die

Fleischesverbrechen für straffrey erklärte, und daß die Strafe und die bürgerliche Schande dieser Vergehungen erst durch das Kindermordsedict von 1765. aufgehoben worden, und also nicht aus einem Grunde, welcher sich auf Friedrichs Meynung von der Schuldlosigkeit dieser Handlungen bezogen hätte, sondern, weil seine Staatsminister und Justizcollegien der Meynung waren, daß dem Kindermorde nur auf diese Weise vorgebeugt werden könne.

In dieser Maaßregel hat man sich vielleicht geirrt, und ich gestehe gerne, daß, so wenig ich auch geneigt bin, bloße Sünden, welche nicht zugleich auch eine Beleidigung Anderer enthalten, mit einer Strafe zu belegen, ich doch Bedenken getragen haben würde, die schon bestehenden Strafen gänzlich aufzuheben, weil der große Haufe sich des Gedankens nicht erwehren kann, daß man Handlungen, welche man zu strafen aufhört, zu billigen anfange. Hierzu kommt noch, daß es ohnedieß nicht in der Gewalt des Gesetzgebers steht, der öffentlichen Meynung zu trotzen, und die Schande, welche die natürliche Folge der Unkeuschheit ist, aufzuheben. Aber man muß dabey auch bedenken, daß die in andern Landen noch bestehenden Strafen mehr Anlaß zu Bedrückungen und zu Einmischungen der Obrigkeit in die Familienangelegenheiten geben, als sie wirklich Nutzen stiften.

Mit welcher Einsicht Friedrich auch in Beziehung auf das Criminalwesen Achtung gegen religiöse Meynungen und Abschaffung der sich darauf beziehenden Mißbräuche verband, zeigt das Edict vom 3ten Jul. 1769, in welchem die Begleitung protestantischer Missethäter durch Geistliche zum Richtplatze verboten,

diese aber bey Katholischen zugelassen wurde. Man hatte nämlich die traurige Erfahrung gemacht, daß der Zuspruch, welchen die Missethäter durch die Geistlichen bis an den letzten Augenblick ihres Lebens erhielten, und die Zusicherungen der ewigen Seligkeit, welche den bußfertigen Delinquenten geschahen, die Zuschauer, besonders aber die Zuschauerinnen, so gerührt hatten, daß bey ihnen schnell der Wunsch entstand, eines ähnlichen seligen Todes zu sterben, so daß sie dadurch angetrieben wurden, das erste beste Kind zu tödten, und sich sodann als Mörder zur Strafe zu stellen. Weil man aber dafür hielt, daß von Seiten der Katholischen die Beraubung des letzten Zuspruches in der Todesstunde für zu hart gehalten werden möchte; so wurde ihnen dieser Zuspruch au die alte Weise verstattet.

Eben dieses Edict enthält noch eine sehr weise Verordnung, daß die Vollziehung der Strafe durch öffentliche Blätter und Anschläge zur Warnung des Publici bekannt gemacht werden solle, jedoch mit de Maaßgabe, daß bey culposen Vergehungen der Nam des Gestraften, um seiner Ehre zu schonen, nicht genannt werden solle. Wie sehr Friedrich sich die Regierungsgeschäfte, besonders aber diejenigen, welch sich auf das Criminalwesen beziehen, habe angelegen seyn lassen, sieht man besonders aus der Verordnun vom 21sten April 1754; in dieser beklagt er sich, daß es ihm beschwerlich falle und ihm allzuviel Zei entziehe, wenn er sich die weitläuftigen Gutachten i Criminalsachen der Länge nach vorlesen lasse; er besiehlt daher, daß ihm nebst dem Gutachten ein Auszug desselben, worin das Verbrechen und die Stra

kurz und deutlich vorgestellt wird, eingesendet werden solle.

Es haben einige bemerken wollen, daß Friedrich gegen das Ende seiner Regierung durch das Alter mürrisch gemacht, und zu einer größeren Strenge verleitet worden. Denn es erging unter dem 13ten März 1786. eine Cabinetsordre an das Kammergericht, worin er äußerte, er habe mißfällig wahrgenommen, daß bey Criminalprocessen nicht scharf genug erkannt würde, besonders in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod und auch auf die Sicherheit des Publicums auf den öffentlichen Land- und Heerstraßen ankommt. Merkwürdig ist dabey die Aeußerung:

> Denn, wenn sich ein Paar Leute streiten und schlagen, und der eine kommt dabey zu Schaden, daß er gleich todt bleibt, oder auch davon sterben muß; so mag der Andere nun dagegen sagen, was er wolle, so hilft das alles doch nichts, denn der eine Mensch ist doch einmal todt, und der Andere also dessen Mörder, und der an dessen Tod schuld ist, muß dafür wieder am Leben gestraft werden.

Und indem er ferner denjenigen, welche die öffentliche Sicherheit auf den Heerstraßen stören, eine lebenswierige Festungsstrafe androht, fügt er hinzu:

> und können sie auch Gott danken, daß sie mit dem Leben davon kommen; denn was soll daraus werden, wenn man im Lande auf öffentlicher Heerstraße nicht mehr sicher ist?

Allein, so richtig es auch ist, daß Friedrich in dieser Cabinetsordre die verschiedenen Fälle nicht genug unterschieden hatte, und daß in der Folge viele

Schwierigkeiten bey Befolgung dieses Befehls entstanden seyn würden; so ist doch auch nicht aus der Acht zu lassen, daß es diesem weisen Regenten am Ende seiner Laufbahn leicht einfallen konnte, seine Landescollegien möchten ihn wohl mißverstanden, und die Gelindigkeit, welche er zu Anfange seiner Regierung so nachdrücklich einschärfen mußte, weiter als seine Absicht ging, ausgedehnt haben. Auch läßt sich in dem Tone, mit welchem diese Cabinetsordre abgefaßt ist, sein auch am Ende seines Lebens unermüdeter Eifer für die öffentliche Sicherheit und das Wohl seiner Unterthanen nicht verkennen.

Klein.

VII.

Merkwürdige Rechtsfälle.

Nr. 1.

Harte außerordentliche Strafe mit jährlich wiederholter Züchtigung an Johann Michael Kießling wegen Tödtung der schwangern Rosine Lieboldinn.

Auszug aus einem Gutachten der Hallischen Juristenfacultät.

Der 22jährige Johann Michael Kießling lernte in der Zeit, da er bey dem Johann Georg Oehler zu Sorge als Knecht in Diensten stand, die Rosine Lieboldinn kennen, und hat sich mit derselben auch geständlich ein mahl fleischlich vermischt. Als die Lieboldinn schwanger wurde, und sich das Gerücht verbreitete, daß er ihr Schwängerer sey; so äußerte sein Vater darüber seinen Unwillen, und erklärte, daß er die Lieboldinn nicht ins Haus nehmen werde. Inquisit behauptete gegen seinen Vater, und glaubte auch, wie er vorgiebt, überzeugt zu seyn, daß er nicht Vater zu ihrer Leibesfrucht sey. Als daher die Lieboldinn am 3ten Julius 1796. Morgens früh um fünf Uhr zu ihm gekommen war, um über ihre Lage mit ihm zu sprechen, und er sie zuvörderst mit rauhen Worten wieder fortgeschickt hatte, ging er ihr, mit einem knotigen und spitzigen Stocke versehn, angeblich nur in der Absicht, nach, um sie auszuprügeln.

Er traf sie auf dem Teichdamme an, und wich mit ihr, nach seinem Vorgeben, auf ihr ausdrückliches Verlangen, sich den Blicken der Leute zu entziehen, in einen Fußsteig, nach den Büschen zu, ab.

Hier geriethen beide über ihr gegenseitiges Verhältniß in einen Wortwechsel, und auf eine ihm empfindliche Aeußerung der Lieboldinn gab er ihr mit dem vorerwähnten Stocke einen Schlag über die Stirn. Dies war der Anfang eines heftigen Kampfes zwischen beiden, und nach dem Geständnisse des Inquisiten faßte er auf die Worte der Lieboldinn:

entweder du mußt sterben, oder ich muß sterben,

den Enschluß, sie zu tödten. Er fuhr daher fort, sie mit dem Stocke zu mißhandeln, und zwar brachte er ihr mit demselben mehrere gefährliche Stiche in das Gesicht bey, und schleppte sie endlich, da sie keinen Widerstand mehr leistete, mit dem Kopfe in einen vorbeyfließenden Bach. Hierbey soll sie jedoch noch Odem geholt, auch den Kopf noch wiederholentlich in die Höhe gerichtet haben.

Nachdem die Untersuchung geführt, und Inquisit auch vertheidigt war, wurde nach vorhergegangener Actenversendung auf die Strafe des Schwerdts mit der Verschärfung erkannt, den Körper aufs Rad zu flechten, und den Kopf auf einen Pfahl zu stecken. Inquisit ergriff gegen dieß Erkenntniß das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, und die Hallische Juristenfacultät trug aus folgenden Gründen Bedenken, auf die Todesstrafe zu erkennen.

Denn es war in Rücksicht auf das corpus delicti zweifelhaft, ob der Tod der Lieboldinn durch die *vom* Inquisiten ihr zugefügten Verwundungen, und

eine daher entstandene Verblutung, oder durch Erstickung im Wasser verursacht worden sey. Doch waren Gründe vorhanden, letzteres als wahrscheinlich anzunehmen. Allein der Umstand, daß die Lieboldinn wirklich mit dem Kopf im Wasser gelegen habe, beruhet allein auf der Aussage des Inquisiten, indem bey der Aufnahme des todten Körpers das Gesicht nicht ganz mit Wasser beflossen gefunden wurde. Diese Ungewißheit des corporis delicti mußte um so mehr in Betrachtung gezogen werden, da Inquisit die Absicht, die Lieboldinn zu ertränken, leugnete, und es seines Geständnisses ungeachtet, welches überdieß durch einige gleich bey seinen ersten Vernehmungen an ihn ergangene Suggestivfragen nicht als durchaus unverdächtig betrachtet werden konnte, zweifelhaft war, ob er sich bey den Mißhandlungen mit dem Stocke, der Absicht, zu tödten, wirklich deutlich bewußt gewesen sey, oder nach Anleitung der von

Klein in den Grundsätzen des peinlichen Rechts §. 122. sqq.

aufgestellten Theorie nur einen gefährlichen Vorsatz gehabt habe. Wenn daher gleich bey völlig erwiesenem boshaften Vorsatze ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit des corporis delicti zur Verurtheilung in die ordentliche Strafe hinreichend gewesen seyn würde; so war doch hier, wo von der physischen Wirkung der Handlung auf die Absicht des Verbrechers mit zurückgeschlossen werden mußte, die bloße Wahrscheinlichkeit zur Rechtfertigung einer Todesstrafe nicht für hinlänglich zu achten.

Dagegen mußte aber eine lebenswierige Zuchthausstrafe *eintreten, indem* ein b o s h a f t e r Vor-

[illegible] auf andern Umständen beruhen, [illegible] bey Nr. 1. gedachten Abwesenheit [illegible] keine besondere Gründe vorhanden [illegible] aus welchen sich ergeben hätte, daß eben [illegible] derjenige von den Hausgenossen sey, welcher [illegible] des Beils zum Morde bedient habe.

[illegible] Inquisit nach dem Morde Handlungen vor, [illegible] sich am leichtesten aus dem Bestreben erklären [illegible] ließen, theils die an ihm vielleicht noch befind...ichen Spuren der That zu vertilgen, theils die Situationen zu vermeiden, in welchen er sich als Thäter hätte verrathen können. Dahin gehört besonders, daß ihn am Abend des Verbrechens, da die Gemeinglieder sich auf Befehl des Schulzen in der Wohnung des Ermordeten eingefunden hatten, niemand daselbst bemerkt haben will; daß er sich am Begräbnißtage des Kahlhardts ohne wahrscheinliche Ursache entfernte; und daß er endlich, wenn von dem Vorfalle gesprochen wurde, still schwieg, und an der Unterhaltung nicht Theil nahm.

Dazu kam noch

4) sein verdächtiges Betragen vor dem Richter, welchem er sehr oft auf Fragen, die er leicht beantworten konnte, erst nach einem langen Besinnen Antwort ertheilte.

Zu diesem allem gesellte sich

5) die Zusammenstimmung seiner persönlichen Verhältnisse, seines Bedürfnisses, seiner Bekanntschaft mit dem Entleibten und dessen Hause, seiner Abwesenheit, kurz die Zusammenstimmung aller sei-

ner Handlungen mit den Umständen des Verbrechens, um ihn als den Thäter darzustellen.

Dessen ungeachtet aber nahm man an, daß die bisher erwähnten Anzeigen weder für sich genommen, noch in Uebereinstimmung mit einander einen halben Beweise des Verbrechens gleichgeachtet werden konnten, und daß schon deshalb die Folter nicht anwendbar sey, zumal da noch manche Dunkelheiten über die Art, wie das Verbrechen ausgeführt worden, übrig blieben, welche selbst unter der Voraussetzung, daß Inquisit der Thäter sey, nicht verschwanden. Besonders erregte auch der Umstand noch Bedenklichkeit, daß während der Zeit, da Inquisit sich im Gefängnisse befand, in Ballstedt und den umliegenden Gegenden noch immer Verbrechen vorfielen.

Man nahm aber ferner an, daß die Folter auch in denjenigen Landen, wo sie durch neue Gesetze bestätiget worden, und in solchen Fällen, wo wirklich ein halber Beweis gegen den Inquisiten vorhanden ist, dennoch wegen der Gründe, welche ihr überhaupt entgegenstehn, möglichst vermieden werden müsse, und daß sie hier auch deshalb nicht angewendet werden könne, weil Inquisit immer ein gefährlicher Mensch sey, gegen welchen das Publicum gesichert werden müsse, und weil man also, wenn er die Folter überstünde, dennoch genöthigt seyn würde, ihn ferner aufzubewahren.

Man hielt es daher für zweckmäßiger, während der Zeit, welche Inquisit wegen begangenen Diebstahls im Zuchthause zubringen würde, die Untersuchung, wo möglich, noch weiter fortzusetzen, und die Loslassung des Inquisiten nach abgelaufener Strafzeit

von den alsdann sich ergebenden stärkern oder schwächern Anzeigen, von seiner Aufführung und den übrigen Umständen abhängig zu machen, und die Bestimmung, in wie fern die weitere Aufbewahrung des Inquisiten zur Sicherheit des Publicums nothwendig sey, höchster landesherrlichen Beurtheilung zu überlassen. Das Erkenntniß fiel daher dahin aus:

Daß das Vol. II. fol. 273. bis 361. befindliche Urtheil dahin zu ändern, daß es in Ansehung des dem Inquisiten Johann Caspar Illhardt aus Ballstedt angeschuldigten Diebstahls der peinlichen Frage nicht bedürfe, vielmehr derselbe mit einer zweyjährigen Zuchthaus-Arbeit, jedoch ohne Züchtigung am Anfange und Ende derselben, zu bestrafen sey. In Ansehung des angeschuldigten Mordes ist zwar bey der weitern Vertheidigung soviel ausgeführt, daß Inquisit auch dieserhalb mit der erkannten peinlichen Frage verschont werden muß; es ist aber auch derselbe von der wider ihn deshalb geführten Untersuchung nicht loszusprechen, vielmehr bleibt wider ihn der sich aus den bisher verhandelten Acten ergebende Verdacht vorbehalten, und sind zu dem Ende nicht nur die Acten wohl aufzubewahren, sondern es ist auch derselbe nach ausgestandener zweyjähriger Zuchthausstrafe nicht zu entlassen; vielmehr ist indessen mit der näheren Erforschung seines bisherigen Lebenswandels und seines Verhaltens in seinen Familien-, bisherigen Gewerbs- und ehemaligen Dienstgeschäften, fortzufahren, auch ist bey den ferner noch in Ballstedt und der dasigen Gegend vorfallenden Verbrechen zugleich auf Erforschung des Kahlhardtschen Mör-

ders Rücksicht zu nehmen. Ferner sind die Aufseher des Zuchthauses anzuweisen, ihn in besondere Obhut zu nehmen, und seine Aufführung zu beobachten. Beym Ablauf der Strafzeit sind die bis dahin eingegangenen Nachrichten einer hohen Landesregierung zur weitern Verfügung einzuberichten. Sollten nun bis dahin keine Gründe, welche den gegen ihn entstandenen Verdacht schwächten, eingetreten seyn: so ist derselbe noch ferner als eine dem gemeinen Wesen durch eigene Schuld gefährliche Person im Zuchthause oder in einer andern schicklichen Anstalt in gefänglicher Haft zu halten, und zu einer schicklichen Arbeit, wodurch er seinen Unterhalt gewinnen kann, zu nöthigen. Den Aufsehern der Anstalt aber liegt ob, von seinem Verhalten jährlich Bericht zu erstatten, und bleibet es höchster landesherrlicher Entschließung ohne weitere rechtliche Verhandlung vorbehalten, ihn entweder bey verspürter Besserung zu entlassen, oder ihn noch ferner zur Sicherheit des gemeinen Wesens verwahren zu lassen. Die Kosten der Untersuchung ist Inquisit, so weit er des Vermögens ist, zu übernehmen gehalten.

B. R. W.

Da in diesem Falle das künftige Schicksal des Inculpaten von der landesherrlichen Beurtheilung war abhängig gemacht worden, und es also das Ansehn gewann, als ob dabey der Willkühr zu viel Spielraum gelassen worden; so wurde in den Ent-

nicht eben denjenigen Vorsatz zuschreiben konnte, welchen ein Erkenntniß auf die Todesstrafe vorausgesetzt haben würde.

An der andern Seite entstand zwar der Zweifel, ob diese nicht einen so hohen Grad der Bosheit um so mehr treffen müsse, da sich ohnedieß Umstände aus den Akten ergaben, welche vermuthen ließen, Inquisit habe den Vorsatz, seine Großmutter zu tödten, schon lange mit sich herumgetragen. Da er jedoch die That unter solchen Umständen ausübte, wo er den dadurch zu bereitenden Vortheil nicht erhalten konnte, und da nach dem, was Klein im Criminalrecht

§. 292 — 294. und in dessen Annalen Bd. 9. S. 3. 19. und Bd. 7. S. 7. 8.

angeführt hat, die Absicht hingerichtet zu werden, die Todesstrafe nicht zur Folge haben darf: so wurde nur auf eine lebenswierige Beraubung der Freyheit erkannt. Denn selbst in dem Falle, wenn man auch die vorgedachte Absicht für wahr annehmen könnte, und, wenn man auch einen in dieser Absicht vollendeten Todtschlag gleich einem solchen, welcher aus Jähheit und Zorn verübt worden, mit dem Schwerdte bestrafen wollte, würde doch wenigstens ein solcher Gemüthszustand des Inquisiten vorausgesetzt werden müssen, welcher keine vollkommene Zurechnung der That zuläßt. Gewiß war es jedoch, daß Inquisit ein Mensch ist, gegen welchen das Publicum durch lebenswierige Gefangenschaft gesichert werden mußte. Um jedoch noch mehr Abscheu gegen die That zu erregen, mußte die Beraubung der Freyheit durch jährliche Züchtigungen verschärft, und, um dem Inquisiten noch Bewegungsgründe zur Besserung zu geben,

ihrer Quantitität nach von seinem künftigen Betragen abhängig gemacht werden. Das Urtheil fiel daher dahin aus:

Daß Inquisit, Johann Petersen jun., wegen des an seiner Großmutter verübten Todtschlags mit lebenswieriger Zuchthausarbeit zu bestrafen, dabey aber unter der genauesten Aufsicht zu halten, auch, so weit es die Einrichtung der Anstalt erlaubt, von den andern Gefangenen abzusondern, und dabey mit solchen Fesseln zu belegen, welche seine Flucht, jedoch ohne Nachtheil seiner Gesundheit, unmöglich machen; wobey es höchster landesherrlichen Beurtheilung überlassen bleibt, ob statt der Zuchthausstrafe eine andere das Publicum vor diesem Verbrecher mehr sichernde Gefangenschaft, jedoch ebenfalls ohne Nachtheil seiner Gesundheit, zu wählen sey. Vor Abführung des Verbrechers in den Ort seines künftigen Aufenthalts ist derselbe mit einer öffentlichen harten, jedoch seiner Gesundheit unschädlichen, Züchtigung zu belegen, und ist zu diesem Ende die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten durch Aerzte zu untersuchen. Diese Züchtigung ist jährlich am 24sten May, als an dem Tage des begangenen Verbrechens, zu wiederholen; doch hängt es von der höchsten landesherrlichen Bestimmung ab, ob diese jährliche Züchtigung, wo fern sie an dem Orte des begangenen Verbrechens nicht füglich geschehn könnte, am Orte seines Aufenthaltes vorgenommen werden solle. Nachdem Inquisit diese jährliche Züchtigung sechsmal, die erste vor dem Antritt der Zuchthausstrafe erlittene mit eingerechnet, erhalten hat, ist dessen bisheriges

Betragen näher zu untersuchen, und bleibt es sodann der höchsten Criminalbehörde vorbehalten, diese Unterlassung der fernern Züchtigung und die erträglichere Einrichtung seiner Gefangenschaft zu verordnen. Sollte auf diesen ersten Bericht die fernere Unterlassung der Züchtigung nicht verfügt werden, so ist mit der vorgedachten Berichtserstattung von 6 zu 6 Jahren fortzufahren, bey jeder Berichtserstattung aber, so wie bey jeder jährlichen Züchtigung, auf seine jedesmalige körperliche Beschaffenheit Rücksicht zu nehmen. Inquisit ist, so weit sein Vermögen dazu hinreicht, die Kosten des Untersuchungsprocesses zu tragen gehalten. V. R. W.

Nr. 3.

Bey der Untersuchung wider den gefährlichen Johann Caspar Illhardt aus Ballstedt wird die Aufbewahrung im Zuchthause der Folter substituirt.

Auszug aus einem Gutachten der Hallischen Juristenfacultät.

Am 30sten März des Jahrs 1796. hörte man den im Rufe der Wohlhabenheit stehenden Gerichtsschöppen, Kircheninspector und Zehndmeister Johann Nicolaus Kahlhardt, zu Ballstedt, einem Sächs. Gothaischen Dorfe, Abends gegen 8 Uhr in seinem Hause ängstlich schreyen und rufen. Hierüber entstand im Dorfe Lärmen, und bey näherer Untersuchung fand man den Kahlhardt, der an diesem Abend allein zu Hause gewesen war, in seiner Wohnstube todt,

Hals und Kopf verwundet, und in seinem Blute auf der Erde liegend.

Uebrigens wurde sowohl in den Taschen des Entleibten, als auch auf dem Hausboden, wohin er sein Geld zu verstecken pflegte, noch Geld gefunden, woraus man schloß, daß der Mörder gleich durch den ersten Lärmen gestört und entflohen seyn müsse.

Der stärkste Verdacht des Mordes, welcher, wie aus vielen Umständen wahrscheinlich war, von einem mit dem Ermordeten selbst und der Lage des Hauses bekannten Menschen verübt seyn mußte, fiel nach vergeblicher Verfolgung der Anzeigen gegen verschiedene andere Personen, auf den Schwiegersohn des Ballstedtischen Schulzen, den bey letzterm im Hause wohnenden 34jährigen Johann Caspar Illhardt, welcher ehemals Dragoner gewesen und zu der Zeit des begangenen Verbrechens Subcollecteur bey verschiedenen Geld- und Waarenlotterien war. Da dieser Illhardt, welcher den Entleibten und die Lage seines Hauses gut kannte, sich schon vorher eines beträchtlichen Diebstahls und mehrerer anderer Verbrechen verdächtig gemacht hatte, sich auch seines beharrlichen Leugnens ungeachtet die Verdachtsgründe gegen ihn verstärkten, so wurde die Specialinquisition geführt, und nach geschlossenen Acten, und geschehener Versendung derselben sowohl in Rücksicht des Kahlhardtschen Mordes die peinliche Frage gegen ihn erkannt. Dagegen ergriff er das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung.

Die hiernächst erfolgte Abänderung des erstern Erkenntnisses gründete sich auf folgende Voraussetzungen.

Bey der Frage, ob Inquisit ein Mensch sey, zu dem man sich der That versehn könne, kam außer dem dringenden Verdachte einer bereits von ihm begangenen Fälschung, und der gegen ihn entstandenen, wiewohl schwachen, Vermuthung eines schon früher intendirten Mordraubes, vornehmlich ein von ihm an seinem Schwager begangener großer Geld-Diebstahl in Betrachtung. Da Inquisit hierbey allein die Absicht leugnete, das genommene Geld für sich zu behalten, und einen durch die Wegnahme des Geldes beabsichtigten Scherz vorwandte, übrigens aber die Entwendung selbst mit allen ihren Umständen eingestand, so nahm man an, daß es des Geständnisses jener Absicht, welche ohnedieß aus der Art seines Benehmens nach der That klar erhellte, nicht bedürfe, und daher zur Bewirkung dieses Geständnisses die peinliche Frage überflüssig sey. Man trug also kein Bedenken, ihm wegen dieses Diebstahls in eine zweyjährige Zuchthausstrafe, jedoch ohne Züchtigung, zu verurtheilen, weil der Damnificat die gestohlene Summe wieder erhalten hatte.

Außerdem aber hielt man dafür, daß Inquisit in Rücksicht dieses Diebstahls, verbunden mit dem Umstande, daß er zu der Zeit des begangenen Mordes 700 — 800 Mfl. Schulden hatte, ferner in Verbindung mit der widrigen Vermuthung, welche aus dem allgemeinen Bestreben der Gemeindegenossen, ihn schuldig zu finden, gegen seinen moralischen Charakter entsprang, allerdings ein Mensch sey, zu welchem man sich der That versehen könne.

Dieser allgemeine Bedachtsgrund wurde noch durch folgende besondere Anzeigen unterstützt:

1) war Inquisit zur Zeit des aufgeführten Mordes geständlich von seinem Hause entfernt gewesen, und hatte nicht nur einen an sich schon unwahrscheinlichen Grund seiner Abwesenheit angegeben, sondern sich auch dabey auf Thatsachen berufen, welche unrichtig befunden wurden. Dieser Umstand war vornehmlich in Verbindung mit einem Besuche verdächtig, welchen Inquisit einige Tage vorher um dieselbe Zeit des Abends dem Kahlhardt gemacht, und worüber dieser sich auf eine bedenkliche Weise geäußert hatte. Da Inquisit an eben diesem Abend in seinem Hause auch eine unwahrscheinliche Ursache seines Weggehns angegeben, und auch nach seiner Zuhausekunft des gemachten Besuchs nicht erwähnt hatte: so nahm man an, daß seine Abwesenheit zur Zeit des Verbrechens nicht allein die Möglichkeit, daß er der Thäter sey, begründe, sondern es auch in Rücksicht der eben angeführten Umstände wahrscheinlich mache.

2) fand man in der Wohnung des Inquisiten ein kleines Beil, woran Spuren von Blute bemerkt wurden, und es war nicht allein aus der Beschaffenheit der dem Entleibten zugefügten Wunden, sondern vornehmlich daher, daß in der Behausung des letztern ein Nagel gefunden war, welcher in den Stiel des Beils paßte, wahrscheinlich, daß das gefundene Beil eben dasjenige sey, welches bey der Entleibung des Kahlhardts angewendet worden. Jedoch ließ man hierbey nicht aus der Acht, daß dieser Umstand nur mit Wahrscheinlichkeit erhelle, und daß, wenn er auch hätte als erwiesen *betrachtet werden* können, doch außer den

Anzeigen, welche auf andern Umständen beruhen, und der schon bey Nr. 1. gedachten Abwesenheit vom Hause, keine besondere Gründe vorhanden waren, aus welchen sich ergeben hätte, daß eben Inquisit derjenige von den Hausgenossen sey, welcher sich des Beils zum Morde bedient habe.

3) nahm Inquisit nach dem Morde Handlungen vor, welche sich am leichtesten aus dem Bestreben erklären ließen, theils die an ihm vielleicht noch befindlichen Spuren der That zu vertilgen, theils die Situationen zu vermeiden, in welchen er sich als Thäter hätte verrathen können. Dahin gehört besonders, daß ihn am Abend des Verbrechens da die Gemeinglieder sich auf Befehl des Schulzen in der Wohnung des Ermordeten eingefunden hatten, niemand daselbst bemerkt haben will; daß er sich am Begräbnißtage des Kahlhardts ohne wahrscheinliche Ursache entfernte; und daß er endlich wenn von dem Vorfalle gesprochen wurde, still schwieg, und an der Unterhaltung nicht Theil nahm.

Dazu kam noch

4) sein verdächtiges Betragen vor dem Richter, welchem er sehr oft auf Fragen, die er leicht beantworten konnte, erst nach einem langen Besinnen Antwort ertheilte.

Zu diesem allem gesellte sich

5) die Zusammenstimmung seiner persönlichen Verhältnisse, seines Bedürfnisses, seiner Bekanntschaft mit dem Entleibten und dessen Hause, seiner Abwesenheit, kurz die Zusammenstimmung aller sei

ner Handlungen mit den Umständen des Verbrechens, um ihn als den Thäter darzustellen.

Dessen ungeachtet aber nahm man an, daß die bisher erwähnten Anzeigen weder für sich genommen, noch in Uebereinstimmung mit einander einen halben Beweise des Verbrechens gleichgeachtet werden konnten, und daß schon deshalb die Folter nicht anwendbar sey, zumal da noch manche Dunkelheiten über die Art, wie das Verbrechen ausgeführt worden, übrig blieben, welche selbst unter der Voraussetzung, daß Inquisit der Thäter sey, nicht verschwanden. Besonders erregte auch der Umstand noch Bedenklichkeit, daß während der Zeit, da Inquisit sich im Gefängnisse befand, in Ballstedt und den umliegenden Gegenden noch immer Verbrechen vorfielen.

Man nahm aber ferner an, daß die Folter auch in denjenigen Landen, wo sie durch neue Gesetze bestätiget worden, und in solchen Fällen, wo wirklich ein halber Beweis gegen den Inquisiten vorhanden ist, dennoch wegen der Gründe, welche ihr überhaupt entgegenstehn, möglichst vermieden werden müsse, und daß sie hier auch deshalb nicht angewendet werden könne, weil Inquisit immer ein gefährlicher Mensch sey, gegen welchen das Publicum gesichert werden müsse, und weil man also, wenn er die Folter überstünde, dennoch genöthigt seyn würde, ihn ferner aufzubewahren.

Man hielt es daher für zweckmäßiger, während der Zeit, welche Inquisit wegen begangenen Diebstahls im Zuchthause zubringen würde, die Untersuchung, wo möglich, noch weiter fortzusetzen, und die Loslassung des Inquisiten nach abgelaufener Strafzeit

von den alsdann sich ergebenden stärkern oder schwächern Anzeigen, von seiner Aufführung und den übrigen Umständen abhängig zu machen, und die Bestimmung, in wie fern die weitere Aufbewahrung des Inquisiten zur Sicherheit des Publicums nothwendig sey, höchster landesherrlichen Beurtheilung zu überlassen. Das Erkenntniß fiel daher dahin aus:

Daß das Vol. II. fol. 273. bis 361. befindliche Urtheil dahin zu ändern, daß es in Ansehung des dem Inquisiten Johann Caspar Illhardt aus Ballstedt angeschuldigten Diebstahls der peinlichen Frage nicht bedürfe, vielmehr derselbe mit einer zweyjährigen Zuchthaus-Arbeit, jedoch ohne Züchtigung am Anfange und Ende derselben, zu bestrafen sey. In Ansehung des angeschuldigten Mordes ist zwar bey der weitern Vertheidigung soviel ausgeführt, daß Inquisit auch dieserhalb mit der erkannten peinlichen Frage verschont werden muß; es ist aber auch derselbe von der wider ihn deshalb geführten Untersuchung nicht loszusprechen, vielmehr bleibt wider ihn der sich aus den bisher verhandelten Acten ergebende Verdacht vorbehalten, und sind zu dem Ende nicht nur die Acten wohl aufzubewahren, sondern es ist auch derselbe nach ausgestandener zweyjähriger Zuchthausstrafe nicht zu entlassen; vielmehr ist indessen mit der näheren Erforschung seines bisherigen Lebenswandels und seines Verhaltens in seinen Familien-, bisherigen Gewerbs- und ehemaligen Dienstgeschäften, fortzufahren, auch ist bey den ferner noch in Ballstedt und der dasigen Gegend vorfallenden Verbrechen zugleich auf Erforschung des Kahlhardtschen Mör-

ders Rücksicht zu nehmen. Ferner sind die Aufseher des Zuchthauses anzuweisen, ihn in besondere Obhut zu nehmen, und seine Aufführung zu beobachten. Beym Ablauf der Strafzeit sind die bis dahin eingegangenen Nachrichten einer hohen Landesregierung zur weitern Verfügung einzuberichten. Sollten nun bis dahin keine Gründe, welche den gegen ihn entstandenen Verdacht schwächten, eingetreten seyn: so ist derselbe noch ferner als eine dem gemeinen Wesen durch eigene Schuld gefährliche Person im Zuchthause oder in einer andern schicklichen Anstalt in gefänglicher Haft zu halten, und zu einer schicklichen Arbeit, wodurch er seinen Unterhalt gewinnen kann, zu nöthigen. Den Aufsehern der Anstalt aber liegt ob, von seinem Verhalten jährlich Bericht zu erstatten, und bleibet es höchster landesherrlicher Entschließung ohne weitere rechtliche Verhandlung vorbehalten, ihn entweder bey verspürter Besserung zu entlassen, oder ihn noch ferner zur Sicherheit des gemeinen Wesens verwahren zu lassen. Die Kosten der Untersuchung ist Inquisit, so weit er des Vermögens ist, zu übernehmen gehalten.

V. R. W.

Da in diesem Falle das künftige Schicksal des Inculpaten von der landesherrlichen Beurtheilung war abhängig gemacht worden, und es also das Ansehn gewann, als ob dabey der Willkühr zu viel Spielraum *gelassen worden*; so wurde in den Ent-

scheidungsgründen des Erkenntnisses deßhalb Folgendes bemerkt:

Es scheint zwar, als ob dadurch der obrigkeitlichen Willkühr ein zu weiter Wirkungskreis verstattet werde. Aber dies Bedenken verschwindet, wenn man erwägt, daß er (Inquisit) durch seine Schuld in diesen Zustand gerathen ist.

Da sich auch sein künftiges Schicksal nicht sowohl nach seiner vorhergehenden Verschuldung, als nach seiner darauf erfolgenden Aufführung und nach der davon zu erwartenden Sicherheit und Unsicherheit des gemeinen Wesens bestimmen muß: so bedarf es dabey in der Folge keiner richterlichen Beurtheilung, welche nur nöthig war, um zu bestimmen, ob er durch seine Schuld einen Verdacht veranlaßt habe, welcher das gemeine Wesen zu solchen Maaßregeln berechtiget.

Uebrigens kann wohl der Umstand, daß auf solche Weise die obrigkeitlichen Bemühungen vervielfältiget und die Untersuchungen ohne Ende fortgesetzt werden, keinen rechtlichen Grund abgeben, diejenigen Maaßregeln zu hindern, ohne welche es nicht möglich ist, auf gleiche Weise für die Sicherheit des Staats und derer, welche in eine peinliche Untersuchung gerathen sind, zu sorgen.

Gewiß ist es, daß die Freylassung gefährlicher Personen die Bemühungen des Richters nicht mindert, sondern vermehrt, weil diese dadurch Veranlassung erhalten, neue Verbrechen zu begehn. Eben so gewiß ist es auch, daß die Obrigkeit nicht auf die Ge-

ahe, einen Unschuldigen hinzurichten, zu Abkürzung hrer Arbeit durchgreifen dürfe.

* * *

Dieser interessante und merkwürdige Rechtsfall st in dem 3ten Bande der Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät ausführlich erzählt.

Klein.

VIII.

Von den italiänischen Schriftstellern über das peinliche Recht und die Criminal-Politik.

Ein Beytrag zur Litteratur des peinlichen Rechts.

Es läßt sich leicht erweisen, daß die erste Cultur des peinlichen Rechts in Italien müsse gesucht werden. Dieser Rechtstheil hatte vom Anfange keine eigene Consistenz: sondern es geschah davon einige Meldung, wenn man im römischen Rechte an das 47. und 48. Buch der Pandecten oder 9. Buch des Codex, im canonischen an das 5. Buch der Decretalen kam. Gleichwie nun das römische und canonische Recht von den Glossatoren mit Glossen versehen ward: so erhielt auch das peinliche Recht an den obengedachten Stellen einige Erläuterung. Diese war um so geringer, da einestheils die Glossatoren in einem sehr schlechten Geschmacke arbeiteten, anderntheils sich lieber mit bürgerlichen als peinlichen Rechtsfragen abgaben. Bekanntlich waren die Glossatoren in Italien zu Hause, von ihnen empfingen die Teutschen das glossirte römische und canonische Recht, und dadurch die ersten Grundzüge des peinlichen Rechtes. Aus diesen Schriften der Glossatoren bildeten sich nun im 16. und 17. Jahrhundert einige Systeme des peinlichen

Rechts, welchen freylich noch vieles von den Foderungen fehlt, die man an ein System machen kann.

Die ältesten italiänischen Schriftsteller, die sich ans peinliche Recht wagten, sind uns nur dem Namen nach bekannt. Dahin gehören:

Iacobus de Bellovisu practica criminalis.
Aretinus de maleficiis.
Conradi practica criminalis.
Carrerii practica criminalis.
Placa epitome delictorum.
Muscatelli practica criminalis.
Consilia criminalia diversorum.

Man kann aber ihre Grundsätze dadurch kennen lernen, weil sie von den nachfolgenden Schriftstellern benutzt und angeführt worden sind; von ihnen gilt also alles, was gleich von ihren Nachfolgern wird gesagt werden.

Im 16. Jahrhundert erschien von Aegyd Bossius, Patricier zu Mayland, practica et tractatus varii seu quaestiones criminalem materiam sive actionem fere omnem continentes, wovon zu Basel 1578. eine Ausgabe von 651 S. Fol. veranstaltet ward. Bossius fängt mit dem Processe an, geht zur Lehre von Verbrechen und Strafen über, behandelt sodann wieder einige Materien des peinlichen Processes, und schließt mit einigen Lehren aus dem Staatsrechte. Sein Werk ist, wenigstens nach meiner Erfahrung, unbrauchbar. Es fehlen darin 1) allgemeine Grundsätze ganz, 2) ist es besonders in der Lehre von Verbrechen und Strafen sehr mangelhaft, 3) ist alles aus den Glossatoren geschöpft, die auf allen Seiten reichlich angeführt sind, und

4) sind deren Meinungen sehr verwirrt und dunkel vorgetragen. Uebrigens sind die römischen, canonischen und mayländischen Gesetze die Quellen, woraus Bossius seine Entscheidungen schöpft: nur daß er bey deren Erklärung und Anwendung sich genau an sein Original, die Glossatoren, hält.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts, vermöge der Dedication 1559., gab Julius Clarus, Königs Philipps II. Rath in Mayland, heraus:

Iulii Clari, patricii alexandrini Philippi II. hispan. regis in provincia mediolanensi supremi consiliarii ac regentis, receptarum sententiarum opera omnia,

wovon zu Frankfurt 1590. eine Auflage erschien. Das fünfte Buch ist dem peinlichen Rechte gewidmet und begreift 415 S. Fol. Der erste §. giebt etwas weniges von Verbrechen überhaupt an, dann werden 20 Verbrechen ohne Ordnung in eben so vielen §§. behandelt, und der letzte §. ist dem peinlichen Processe gewidmet. Clarus schöpfte ebenfalls aus den Glossatoren und seinen Vorgängern Bossius, Conradus, Carrerius, Placa u. a. Er entscheidet nach dem römischen, canonischen und mayländischen Rechte. Vorzüglich aber bemüht er sich, den Gerichtsgebrauch und die gemeinen Meinungen seiner Zeit darzustellen, was es auch auf dem Titel unter dem Worte sententiarum receptarum ausdruckt. Deswegen erzählt er auch viele peinliche Fälle. Obgleich auch Clarus den schiefen Grundsätzen der Glossatoren anhängt, so ist er doch ungleich deutlicher als Bossius, und behandelt seine Materien gründlicher und vollständiger als jener.

Noch weiter ging Tiber Decian, Rechtslehrer in Padua, in seinem Werke: tractatus criminalis duobus tomis distinctus, welches bey uns zuerst in Frankfurt in 2 Theilen erschien und 634 S. gr. Fol. und 9 Bücher begreift. Decian ist der erste, der in den beiden ersten Büchern allgemeine Grundsätze aufstellt. Das 3. und 4. Buch enthält etwas über den Proceß, die übrigen handeln von Verbrechen und Strafen. Vorzüglich beschäfftigt sich Decian mit jenen Missethaten, die im canonischen Rechte vorkommen, Ketzerey, Simonie, Gotteslästerung u. dgl. Seine Grundsätze sind bey weitem nicht gereinigt. Er schöpfte häufig aus den Quellen der Glossatoren. Auch ist weder genaue Vollständigkeit, noch Ordnung bey ihm zu suchen. Doch kann man in ihm den Selbstdenker nicht verkennen. Er studirte die römische und canonische Gesetzgebung aus den Quellen, und liefert bey jeder Lehre eine chronologische und deutliche Geschichte dieser beiden Gesetzgebungen. Nebst dem ist er in den Lehren, die er behandelt, viel vollständiger, als seine Vorgänger. Hätten seine Nachfolger gleichen Schritt mit ihm gehalten, so wäre das peinliche Recht viel früher auf eine höhere Stufe der Cultur gekommen. Sein Werk kam nicht bey seinen Lebzeiten heraus. Sein Sohn Nicolaus ließ es nach des Vaters Tode ans Licht treten.

Ungefähr um dieselbe Zeit, etwas früher oder später, erschienen in Italien:

Practica criminalis Hippolyti de Marsiliis J. U. D. Bononiensis,

welche 1581. in Cölln in 624 S. 8. aufgelegt ward.

Petri Follerii praxis criminalis canonica, Venet. 1561. 332 S. 4.

Beide kommen darin überein, daß sie ganz unbrauchbar sind.

Angelus de maleficiis, de inquirendis animadvertendis criminibus, Venet. 1598. 4.

An Dicke und Masse seiner Werke, aber nicht am Geschmacke, übertraf alle seine Vorgänger Prosper Farinacius, der als Fiskal und Procurator generalis in Rom im 16. am Ende und 17. Jahrhunderte lebte. Seine opera omnia, meist peinlichen Inhalts, machen neun Theile in Fol. aus, und sind in Teutschland einigemal nachgedruckt, z. B. zu Frankfurt 1622. zu Nürnberg 1676. Der erste Theil fängt mit dem Criminalprocesse an, und behandelt einige Lehren davon, der zweyte Theil spricht von Zeugen überhaupt. Im dritten Theile wird der peinliche Proceß fortgesetzt, und nebst den Milderungsgründen von einigen Verbrechen gehandelt. Der vierte Theil enthält consilia criminalia. Vom fünften bis zum achten Theile wird die Lehre von einigen Hauptverbrechen dargestellt: der neunte Theil beschließt mit Decisionen der Rota romana, und der Lehre von Freystätten in den Kirchen. Die Methode, deren sich Farinacius bedient, ist eine der fehlerhaftesten, die sich denken läßt. Er schöpfte ganz aus Glossatoren und andern dergleichen Schriftstellern, welche er bis zum Eckel und bis zur Ermüdung anführt. In jeder Lehre stellt er einen Satz als angebliche Regel auf. Dann folgen aber allzeit so viele Ampliationen und Limitationen, daß man am Ende nicht weiß, wie viel von der Regel übrig bleibt. Er

entscheidet alles nach dem römischen und canonischen Rechte, das er aber nicht aus den Quellen, sondern aus den Glossatoren studirte. Es herrscht weder Vollständigkeit, noch Ordnung in seinem Vortrage. So groß auch immer seine Werke sind, so umfassen sie doch bey weitem das ganze Criminalrecht nicht. Das wenige Licht, welches dieser Rechtstheil von den Vorgängern des Farinacius erhalten hatte, ging durch ihn gänzlich wieder verlohren, und man ward wieder in die finstern Zeiten der Glossatoren zurückversetzt. Er benutzte zwar seine Vorgänger so fleißig, daß Thomasius mit Recht von ihm sagt, wer ihn gelesen habe, habe jene alle gelesen. Aber er hatte nicht Bildung genug, das Gute seiner Vorgänger zu benutzen. Daß er einen Schritt weiter that, daran war nicht zu denken.

Gleichwohl hatte Farinacius das unverdiente Glück, für einen angesehenen Schriftsteller gehalten zu werden. Ja sein Ansehen ging auch nach Teutschland über. Jeder Kenner weiß es, welchen entschiedenen Einfluß Carpzov lange Zeit im peinlichen Fache behauptete. Wenn man aber dessen practica rerum criminalium nur flüchtig durchsieht, so stößt man auf allen Seiten auf die Namen des Julius Clarus, Bossius, Decian und besonders Farinacius. Carpzov belegt die meisten seiner Behauptungen mit dem Ansehen dieser Schriftsteller. Daraus läßt sich einsehen, daß die Grundsätze der Italiäner lange Zeit ein Leitfaden der Teutschen waren, peinliche Geschäffte zu behandeln. Daraus läßt sich aber auch ermessen, warum das peinliche Recht Teutschlands so lange mit Fehlern

und Mängeln behaftet war, wovon es noch jetzt nicht ganz gereinigt ist.

Das 17. Jahrhundert erzeugte in Italien folgende Schriftsteller, welche hieher gehören:

Almontis Ciazzii, protonotarii apostolici, disceptationes seu conclusiones forensses criminales ad reorum defensam. Maceratae 1644. 283 S. Fol.

Auch dieser Schriftsteller ist ein eifriger Anhänger der Glossatoren, und schöpft vorzüglich aus den consiliis criminalibus des Grammaticus, Bertazzius, Alciat, Cravetta, Baldus, Bartolus u. a. Seine Grundsätze sind daher als veraltet und unbrauchbar anzusehn. Er geht ohne Ordnung die Theile des peinlichen Processes, und einige wenige Verbrechen durch, und sucht zu zeigen, wie man Verdächtige und Verbrecher hierin vertheidigen müsse.

Broya praxis criminalis. Neap. 1684. 4.

Dieß Werk kam noch einmal heraus unter dem Titel:

Broya et Sarge praxis criminalis, II Volum. Neapol. 1714. fol.

Sigismund. Scaccia de judiciis causarum civilium criminalium et haereticalium, Francof. 1618. II Tom. fol. 1067 S. Colon. 1738.

Er behandelt den bürgerlichen und peinlichen Proceß in 115 Kapiteln mit vieler Weitläufigkeit durch einander, wirft eine Menge von Fragen auf, und

beantwortet sie nach den Grundsätzen der Glossatoren und der Verfasser der consiliorum criminalium. Man ist freylich mit seinen Entscheidungen oft nicht einverstanden, doch muß man ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er eine große Menge von Materialien sammelte.

Sebastiani Guazzini, in curia romana advocati, opera criminalia, III Tomi.
welche in Antwerpen 1682., in Leipzig 1716. und in Frankfurt 1726. erschienen. Die letzte Ausgabe 750 S. Fol. enthält noch dabey Jac. Novelli tract. de defensione omnium reorum adversus quascunque accusationes et inquisitiones.

Guazzini gehört ohne Anstand unter die bessern Schriftsteller seiner Zeit. Die beiden ersten Theile handeln von Vertheidigung der Verdächtigen und Verbrecher, und der dritte Theil von Confiscation der Güter. Er geht in der ersten Lehre den ganzen peinlichen Proceß und dessen Theile genau durch, und zeigt, wie sich der Vertheidiger in jedem Falle zu verhalten habe. Zwar sind seine Grundsätze nicht lauter. Auch er schöpfte häufig aus den unlautern Quellen der Glossatoren und andern Vorgängern. Aber man sieht doch, daß er sich bemühte, weiter fortzuschreiten, als seine Vorgänger; man sieht, daß er selbst dachte. Wenn man auch seinen Grundsätzen nicht beystimmt, so giebt er doch Stoff zum Nachdenken durch die vielen Fragen und Sätze, die er mit Deutlichkeit entwickelt.

Am Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts lebten in Italien:

Ludov. Ameno Sinistrari, ein Franciscaner. Von ihm erschien: 1) Tractatus de delictis et poenis. Ein Werk, das aus den vorhergehenden zusammengesetzt ist, und mehr Unrichtigkeit als Wahrheiten enthält. 2) Formularium criminale, welches in Rom 1760. in 8. aufs neue aufgelegt ward.

Ameno hatte ehedem ein großes Gewicht bey den italänischen Gerichten, wie auch sein Nachfolger

Dominicus Ursaya, Rechtslehrer und Advocat in Rom. Er lieferte: Institutiones criminales, usui etiam forensi accommodatae, quatuor libris absolutae, wovon zu Rom 1706. eine zweyte Auflage 428 S. Fol. herauskam. Auch er behauptete in peinlichen Gerichten ein großes Ansehen. Gleichwohl gränzt sein Werk kaum ans Mittelmäßige. Er behandelt weder die Verbrechen, noch den Proceß vollständig, und hält sich meist ans canonische peinliche Recht, welches er nach dem Gesichtspuncte der Commentatoren und Practiker seiner Zeit erklärt. Seine Methode und Schreibart ist nicht empfehlenswerth.

Im Fortgange unsers Jahrhunderts erschienen über das Fach, wovon die Rede ist, folgende italiänische Werke:

Morelli theoria et praxis civilis criminalis et canonica. Romae 1706. fol.

Maserus de judiciis ecclesiasticis, civilibus et criminalibus. II Volum. Romae 1709. 1745.

Raynaldi vota criminalia, Romae 1714. fol.

Nic. Alphani professor. neapolit. de jure criminali Libri III. Neapol. 1732.

Renazzi erklärt in der Vorrede seines Werks den Alphani für einen der ersten Criminalisten Italiens, und sein Werk für das beste unter denen, die vor ihm erschienen waren. Doch sagt er von ihm, er habe sich mehr bemüht, das peinliche Recht, wie es ist, von Fehlern zu reinigen, als ein neues Gebäude aufzuführen.

Thomae Caravita institutiones juris criminalis, Neapol. 1740. II Volum. 4.

Nach Renazzi's Urtheil ist gutes und schlechtes untereinander gemischt.

Danielii institutiones civiles canonicae et criminales, IV Volum. 4. Romae 1756.

* Franchini Rusca specimen jurisprudentiae criminalis.

Bendoni prolegomena juris criminalis.

Iac. Mar. Paoletti institutiones criminales theoretico-practicae, behandeln das toscanische Gesetzbuch Leopolds II.

Caesar Malanima commentario sopra i delitti e le pene secondo il gius divino.

Gasparii institutiones juris civilis canonici et criminalis, II Volum. 4. Venet. 1768.

Aber alle ihre Vorgänger übertrafen zwey noch lebende Schriftsteller, Philipp Maria Renazzi, Rechtslehrer in Rom, und Aloys Cremani, bis jetzt Rechtslehrer in Pavia. Ersterer schrieb:

Elementa juris criminalis. Romae 1773 — 86. 4 Tomi, zusammen 892 S. gr. 4.

Renazzi ist der erste Italiäner, welcher philosophische allgemeine Grundsätze ins peinliche Recht aufnahm. Seine beiden ersten Bücher handeln von Verbrechen und Strafen überhaupt, wo man richtige Grundsätze und eine glückliche Anwendung der Philosophie nicht verkennen wird. Das dritte Buch handelt vom Processe, und das vierte von Verbrechen und Strafen insbesondere, in welchem letzten Theile jedoch Renazzi unvollständig ist, und nicht alle Verbrechen behandelt. Renazzi entscheidet nach dem römischen und canonischen Rechte, welche er aber offenbar aus den Quellen studirte, und durch Benutzung römischer Classiker mit Geschmack behandelte. Aber eine vollständige Ausführung des peinlichen Rechts darf man bey Renazzi nicht suchen, was schon die angegebene Anzahl der Seiten seines Werks beweiset, das noch dazu sehr weitläufig und groß gedruckt ist. Renazzi liefert überall nur die Grundzüge, die aber nach meinem Ermessen auf richtigen Grundsätzen beruhen. Renazzi benutzte, aber als Selbstdenker, seine nächsten italiänischen Vorfahren, er kannte aber auch auswärtige Schriftsteller, z. B. von Holländern den Damhouder und Matthäus, von den Teutschen den Carpzov und G. F. Böhmer. Aber an Renazzi sowohl als Cremani merkt man eine gewisse Furchtsamkeit, wenn es darauf ankömmt, eine Critik der bestehenden peinlichen Gesetze zu liefern. Beide suchen es mehr zu erklären, wie es ist, und geben sich nicht mit Vorschlägen ab, es zu verbessern. Von Renazzi haben

wir noch eine Schrift: de ordine seu forma judiciorum criminalium. Romae 1777. 8.

In der Aufklärung des peinlichen Rechts ging noch weiter Aloys Cremani in seinem Werke de jure criminali, Libri III. Ticini 1791 — 93. zusammen 1092 S. gr. 4. Das erste Buch handelt von Verbrechen und Strafen überhaupt, von Verfolgung der Verbrecher, und den Arten, wodurch die Strafen und der peinliche Proceß gehoben werden. Im zweyten Buche werden die Verbrechen und Strafen insbesondere und im dritten der peinliche Proceß dargestellt.

Cremani übertrifft den Renazzi zwar nicht am Geschmacke, aber an Vollständigkeit und ausführlicher Darstellung weit. Er behandelt das peinliche Recht in seinem ganzen Umfange weitläufig. Und so viel ich von der Litteratur des peinlichen Rechts Kenntniß habe, ist Cremani's Werk das ausführlichste und beste System, das wir besitzen. Seine Grundsätze sind nach meinem Ermessen richtig und vollständig, auch ist der Einfluß der Philosophie dabey nicht zu verkennen. Nebst seinen italiänischen Vorgängern hatte er eine große Kenntniß der französischen Litteratur in seinem Fache, deren Benutzung seinem Werke einen nicht geringen Vorzug giebt. Von Teutschen kannte er fast keinen, als Carpzov und Sam. Friedr. Böhmer. Hätte Cremani seine philosophischen Grundsätze angewandt, um die Mißbräuche und Mängel des peinlichen Rechts aufzudecken und zu heben, so wäre sein Verdienst noch größer geworden. Aber er bemüht sich nur, das römische, canonische und *toscanische* Recht, wie es ist, zu erklä-

ren, was er allerdings auf eine befriedigende Art gethan hat.

Von Cremani haben wir auch noch ein Werkchen de varia jurisprudentia criminali apud diversas gentes ejusque causis. Ein Schüler von ihm, Thomas Nani, schrieb de indictis, eorumque usu in criminalibus. 1779. 8.

Die italiänischen Schriftsteller über Criminalpolitik theilen sich in solche, welche das Ganze oder einen großen Theil umfassen, und in andere, welche nur einzelne Theile bearbeiten.

Zur ersten Classe gehören:

Des Marchese von Beccaria, der vor kurzem in den Diensten des Kaisers in Mayland starb, Werk dei delitti et delle pene, Neapol. 1764. welches in viele Sprachen übersetzt herauskam. Die beste teutsche Ausgabe ist bis jetzt (der Michaelkatalog 1797. kündigt eine neue an) jene, welche in Breslau 1788. erschien, unter dem Titel: des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Neueste Ausgabe, von neuem vermehrt und verbessert, nebst dem Commentar des Voltaire, Widerlegungen und andern interessanten Werken verschiedener Verfasser. Neu aus dem Italiänischen übersetzt. II Bände, zusammen 502 S. 8.

Die Absicht Beccaria's war nicht, ein vollständiges System der Criminalpolitik zu liefern. Er griff nur die Hauptmißbräuche der peinlichen Praxis an, und liefert in 47 §§. verschiedene Erörterungen

über peinliche Gegenstände, welche unter sich keinen Zusammenhang haben. Besonders eifert er gegen Todesstrafen, Tortur, zu häufige Anwendung der Infamie u. s. w. Wenn auch seine Grundsätze oft nicht streng philosophisch, zu declamatorisch sind, und mancher Berichtigung bedürfen, so gebührt ihm doch das Lob, daß er die Bahn brach, und in einem eleganten Style verschiedene Puncte zur Sprache brachte, die man zu sehr vernachlässigt hatte. Er benutzte bey seinem Werke sehr oft die Classiker, worüber Püttmann miscellaneor. jur. libro singulari. Lipſ. 1793. S. 119 folg. mehrere Beweise aufstellt, und erzählt, er habe zu seinem Vergnügen den Beccaria ins Lateinische übersetzt, und bey wiederholter Durchlesung geglaubt, er habe den Cicero, Seneca u. a. m. vor sich. Das Ansehen Beccaria's, als Schriftsteller, stieg sehr hoch, er weckte viele gute Köpfe verschiedener Nationen, seiner Grundsätze zu prüfen, und eben diese Gegenstände zu bearbeiten. Dadurch geschah es, daß die Criminal-Politik besonders von Teutschen und Franzosen auf eine höhere Stufe der Cultur gebracht ward, als auf welcher Beccaria stand. Aber ihm gebührt doch das Verdienst, daß er den Ton und die Veranlassung dazu angab. Seine Grundsätze wurden bald nach Teutschland verpflanzt. Dieß that zuerst C. F. Hommel diſſ., Principis cura circa leges. Lipſ. 1765. Bald hernach prüfte Beccaria'n sehr gründlich Schott Prof. Tubing. Obſervation. de delictis et poenis ad recentiorem librum italicum de eodem argumento, Tubing. 1767. Das beste, was über Beccaria erschien, ist

Schall von Verbrechen und Strafen. Eine Nachlese und Berichtigung zu dem Buche des Marfese Beccaria eben dieses Inhalts, Leipzig 1779. Weiter, als Beccaria, ging der vor einigen Jahren in frühem Alter verstorbene Ritter Caëtano Filangieri in seinem Werke: Scienza della legislazione, welches ebenfalls in verschiedenen Sprachen erschien. Die beste teutsche Uebersetzung ist die Linkische, welche in Anspach 1783 — 93. in 8 Bänden herauskam, unter dem Titel: System der Gesetzgebung. Aus dem Italiän. des Ritters Cajetan Filangieri.

Der dritte und vierte Theil betrifft die peinliche Gesetzgebung, und zwar der dritte den Proceß, der vierte die Lehre von Verbrechen und Strafen. Filangieri bearbeitete diese Lehren mit vielem Geschmacke und einer großen Kenntniß der classischen Schriftsteller. Seine Bemühungen gehen mehr dahin, eine Critik der peinlichen Gesetze zu liefern. Nicht immer sind Vorschläge zur Verbesserung beygefügt. Im peinlichen Processe giebt er sich mehr als in andern Lehren damit ab, Ideen zu dessen Verbesserung aufzustellen. Da er das ganze Feld der Gesetzgebung bearbeitete, so konnte er sich bey dem peinlichen Theile nicht in ein genaues Detail einlassen, sondern er begnügt sich oft mit den Grundzügen.

S. V. Oggeri il codice penale conciliato col codice dell fatto ossia osservazioni prattico su i delitti è le pene. Rom. 1789. 8.

Che la dolcezza delle pene sia gierevole a fisco piuche l' asprezza: paradosso politico e legale di X. Matthei. Napol. 1787.

Pescatore Saggio intorno diverse opinioni sopra i delitti e le pene.

Ueber das Strafrecht überhaupt schrieben:

Ein Ungenannter in der Schrift: il diritto di punire. Napol. 1772.

March. Natale riflessioni politic. intorno all' efficacia et necessita delle pene. Palermo 1772.

Ueber Todesstrafen insbesondere:

Anton. Montanari della necessita delle pene di morte, Veron. 1770.

Vergani della pene de morte, Napol. 1777.

Cam. Ciamarelli della pene de morte, trattato filosofico-politico. 106 S. 8.

Davon erschien eine französische Uebersetzung: Traité philosophique et politique de la peine de mort par Ciamarelli, pour servir de suite et de supplement au traité des delits et des peines du Marquis de Beccaria. Mantoua 1789.

Ueber den Proceß schrieben:

Fr. Mario Pagano considerazioni sul processo criminale. Napol. 1787. 8.

Dieß erschien auch französisch: Considerations sur la procedure criminelle, par M. Pagano. Traduit de l' Italien par M. de Hillerin. Strasbourg 1789.

Della difesa dei rei nei processi criminali, del Antonio Valli. Venet. 1785. 8.

Dell Instruzione de processi criminali. Discorso del Comte Nutritio Grisogono. Mantua 1788.

Ueber einige Puncte der Criminalpolitik:

Pauli Risi animadversiones ad criminalem jurisprudentiam pertinentes, cum nova praefatione ejusdem argumenti — — edidit M. Fischer. Edit. III. Jenae 1790. 8. 116 S.

Risi handelt auf eine ziemlich befriedigende Art vom Maße der Strafen, vom Beweise in Criminalverbrechen, und vom peinlichen Gerichtsstande, welches letzte er aber nur in Hinsicht auf einen speciellen Fall untersucht.

Von den Mitteln, den Verbrechen zuvorzukommen, sprechen:

Gagliano memoria sopra i mezzi di prevenire i delitti. Livorno 1788. 8.

Saggio intorno all origine dei delitti al modo di prevenirli e i rendere le pene piu utili, di un Piemontese. Turin 1788. 8.

G. A. Kleinschrod.

IX.

Nachricht an das Publicum, diese Zeitschrift betreffend.

Die Herausgeber haben bereits in der Ankündigung dieser Zeitschrift bekannt gemacht, was das Publicum von diesem Archive zu erwarten habe. Der Hauptzweck desselben ist Aufbewahrung und schnelle Bekanntmachung der merkwürdigsten Gesetze, Einrichtungen, Begebenheiten und Schriften, welche sich auf das Criminalwesen beziehen. Es wird jedoch weniger auf die Ausfüllung aller Rubriken in jedem Stücke, als vielmehr darauf gesehen werden, daß das Merkwürdige von jeder Art, welches sich auf den Zweck des Archivs bezieht, so bald, als möglich, mitgetheilt werde. Auch wird man sich bestreben, nur solche Abhandlungen zu liefern, welche sich durch Gemeinnützigkeit oder Neuheit, oder durch ihre Beziehung auf nützliche Reformen, oder durch Darstellung oder Vergleichung des Zustandes des Criminalwesens zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten auszeichnen. Man rech-

[illegible] jedoch dabey auf die Mitwirkung aller derer, welchen Menschenwohl und Menschenwürde am Herzen liegt, und welche, vermöge der Lage, in welcher sie sich befinden, zweckmäßige Nachrichten mitzutheilen im Stande sind.

Ende des ersten Stücks.

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von

D. Ernst Ferdinand Klein

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Berlin

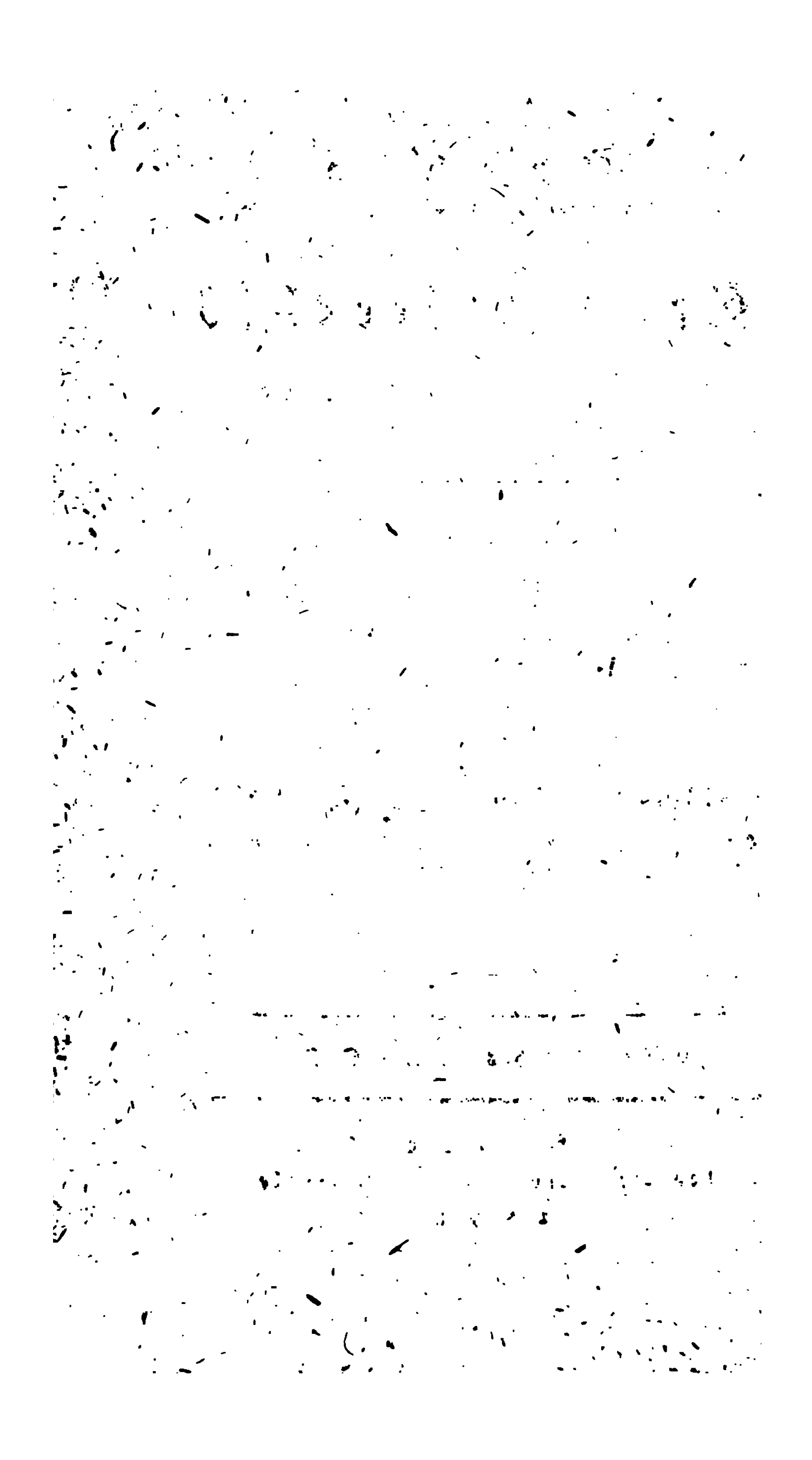
und

Gallus Aloys Kleinschrod

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

Ersten Bandes zweites Stück

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1798



Inhalt.

Archiv des Criminalrechts.

Zweytes Stück.

I.

Meine Gedanken über die neue Bambergische peinliche Gesetzgebung.

Der unvergeßliche Fürstbischof Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg faßte den rühmlichen Entschluß, eine Verbesserung der peinlichen Gesetzgebung zu unternehmen. Er ertheilte daher seinem Referendar, dem itzigen Herrn geheimen Rathe Pflaum, den Auftrag, einen Entwurf zu einer peinlichen Gesetzgebung zu verfertigen, und dabey von Quistorps Entwurf zu einem Gesetzbuche in peinlichen und Strafsachen zum Grunde zu legen. Daraus entstand folgendes Werk:

Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung, verfasset von M. Pflaum, Hof- und Regierungsrathe, geheimen Referendar und Obereinnahmsconsulenten. Bamberg 1792. I Theil, von Verbrechen und Strafen 216 S. II Th. von der Natur und Stärke der Be-

näher hierüber erklärt. Dazu kömmt noch der Umstand, daß der Verbrecher, welcher ins Zuchthaus kömmt, seiner Familie, seiner Profession und dem Handwerke entzogen wird, wodurch für ihn und seine Familie Mangel und Armuth zu befürchten ist. Daher ist die Strafe des Zuchthauses nur in schwerern Fällen, und wenn der Verbrecher gefährlich ist, anzurathen. Dazu kömmt, daß das größere Publicum alle Verbrechen für gleich hält, wenn es Missethäter aller Art ins Zuchthaus abführen sieht. Einigemal, z. B. Th. I. §. 14. 20. 98. Th. III. §. 59. kömmt die Strafe der öffentlichen Arbeiten vor. Es wäre zu wünschen gewesen, daß diese Strafe öfter, besonders bey Staatsverbrechen, wäre gewählt worden. Bey Verbrechen gegen die Güter der Menschen scheint es zweckmäßiger, eine Leibesstrafe aufzulegen, und den Missethäter durch seine gewöhnliche Arbeit so viel abverdienen zu lassen, als er geschadet hat. Nur in schwerern Fällen würde ich die Strafe des Zuchthauses anrathen. Bey Gotteslästerungen halte ich einen öffentlichen Widerruf und eine Demüthigung für besser als Zuchthaus. Gegen fleischliche Verbrechen würde ich eher eine geheime körperliche Züchtigung anrathen.

2. Ein zweyter Hauptanstand liegt in der zu großen Ausdehnung der Grundsätze vom Diebstahle. Eine Menge der verschiedensten Handlungen werden nach dem Maaßstabe der

Dieb-

Diebstähle bestraft: nämlich der Misbrauch landesherrlicher Siegel Th. I. §. 70. Gränzverrückung §. 82. eine Art des Raubs §. 125. Verfälschungen aus Gewinnsucht §. 163. Münzverbrechen §. 168. Concussion §. 173. Geschenknehmen in Amtssachen §. 174. Unterschlagen öffentlicher Gelder §. 180. Wegnehmen öffentlicher Gelder §. 181. Bösliche Beschädigung §. 185. Eine Gattung von Injurien §. 189. Zweyfache Ehe aus Gewinnsucht §. 205. — Alle diese Verbrechen werden mittel- oder unmittelbar wie Diebstähle behandelt. Gleichwohl hat jede Missethat ihre eigne Natur und Beweggründe. Jede hat einen besondern Maaßstab, nach welchem die Strafe muß bestimmt werden. Es bedarf keines weitern Beweises, wie sehr die obengedachten Verbrechen vom Diebstahle verschieden, wie wenig also die Grundsätze vom Diebstahle auf jene anwendbar sind. Wenn der erste Grundsatz des Strafrechts wahr ist, daß jede Strafe, so viel möglich, im Geiste des Verbrechens liegen müsse: so muß auch jedes Verbrechen mit einer eignen Strafe belegt werden.

3. Halte ich dafür, daß die Absetzung vom Dienste und Erklärung der Dienstunfähigkeit zu oft vorkömmt. Der §. 50. Th. I. setzt zwar die Regel fest, daß diese Strafe nur dann stattfinden soll, wenn eine schwere Verletzung der Amtspflichten oder ein solches Verbrechen begangen ward, welches eine Leibesstrafe nach

sich

sich zieht, oder seiner Natur nach eine Unfähigkeit zur fernern Dienstverwaltung mit sich führt. Gleichwohl wird bey der Gotteslästerung §. 199. bey jeder Verfälschung §. 163. sogar bey dem Versuche der Verfälschung §. 164. auf Unfähigkeit ein öffentliches Amt zu übernehmen erkannt. Diese Verfügung geht um so weiter, da verschiedene Verbrechen nach den Grundsätzen der Verfälschungen sollen beurtheilt werden. Die Absetzung vom Dienste und Dienstunfähigkeit ist eine so harte Strafe, weil sie ganze Familien in Verderben und Verzweiflung setzt. Deswegen wäre zu wünschen, daß sie nicht so oft gedroht, sondern statt ihrer die Versetzung auf einen geringern Dienst erkannt würde, wenn nicht der Fall besonders schwer ist.

4. Ich glaube in verschiednen Entscheidungen einen Mangel an Proportion entdeckt zu haben. Meine Beweise sind folgende:

Th. I. §. 40. wird auf das Nichthindern der schwersten Verbrechen vierjähriges Zuchthaus oder achtjähriger Festungsarrest gesetzt: und eben so hart wird §. 29. der Versuch der nämlichen Verbrechen gestraft. Der zweyte Fall kömmt mir aber ungleich schwerer vor, als der erste.

Th. I. §. 64. wird der Hochverrath am ganzen Staate mit ewigem Zuchthause, Schlagen oder Verwunden des Landesherrn mit dem Schwerdte bedroht. Die erste Missethat scheint mir aber schwerer zu seyn, als die zweyte. In der nämlichen Stelle wird der Versuch des

Hochverraths wie die vollendete That bestraft. Dies widerstreitet aber den allgemeinen Grundsätzen und dem Unterschiede zwischen dem Versuche und der Vollendung eines Verbrechens.

Th. I. §. 76. „Der Aufruhr soll wie öffentliche Gewalt gestraft werden.„ Nach meiner Meynung verdienen Aufrührer eine härtere Strafe, als jene, die öffentliche Gewalt verübt haben. Denn der Dolus des Aufruhrs geht nicht nur auf Gewalt, sondern noch weiter, nämlich auf Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Neuerungen u. d. gl. Die Strafe der Aufrührer muß also merklich größer seyn, als jene der öffentlichen Gewalt überhaupt.

Vermöge Th. I. §. 82. soll es wie eine falsche Zeugenaussage gestraft werden, wenn man die Gränzen verrückt, um jemandem zu schaden, oder einem Andern einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden. Ich sehe aber die Gleichheit zwischen beiden Verbrechen nicht ein. Sie treffen zwar darin zusammen, daß überall ein falsum vorhanden ist. Aber falsches Zeugniß kann auf eine so mannigfaltige Art schaden, daß sich keine genaue Parallele zwischen dieser und der Gränzverrückung gedenken läßt. Zudem wird falsches Zeugniß mit der Strafe des Diebstahls nebst einiger Schärfung belegt, weil damit ein Meyneid vorhanden ist; (Th. I. §. 165.) diese Schärfungsursache ist bey der Gränzverrückung nicht vorhanden. Nach dem Gesetze, wie es da liegt, wird jener schärfer be-

straft,

straft, der um fremden Vortheils willen die Gränzen verrückt, als ein Anderer, der es wegen eignen Nutzens thut. Der letzte hat aber gewiß mehr Reiz zu seiner Handlung, als der erste.

Th. I. §. 83. wird verordnet: bey der Wegreißung der unter öffentlichem Ansehen gesetzten Pfosten soll die Unvorsichtigkeit nur dann mildern, wenn die Beschädigung binnen einer Stunde angezeigt ward; sonst soll Muthwillen oder Vorsatz vermuthet werden. Dies scheint mir zu hart. Einmal kann man einen Dolus nie vermuthen, und nie auf diese Vermuthung allein die ordentliche Strafe gründen. Zweytens tritt dies Gesetz meist bey Bauern und Fuhrleuten ein. Solche Personen kennen aber die Gesetze selten so genau, daß ihnen, wenn sie einen öffentlichen Pfosten umgefahren haben, allzeit sogleich beyfällt, daß sie die Anzeige auf der Stelle machen müssen, wenn sie die Strafe des vierwöchentlichen Gefängnisses vermeiden wollen.

Th. I. §. 84. bedroht den Brenner mit der Todesstrafe, wenn durch den Brand jemand sein Leben verlohren hat. Dabey sollte wenigstens der Zusatz gemacht werden, wenn der Vorsatz des Brenners auf den Tod eines Menschen gerichtet war. Denn ohne diesen Vorsatz läßt sich die ordentliche Strafe des Todtschlags nicht gedenken. — Ebendaselbst heißt es, die Schwerdtstrafe solle alsdann eintre-

treten, wenn eine Bande von Brennern nicht ohne beträchtlichen Kostenaufwand könne aufbewahrt werden. Dieser Kostenaufwand ändert an der Moralität und Strafbarkeit nicht das Geringste. Ich kann mich also nicht überzeugen, daß die Größe der Unterhaltungskosten den Uebergang vom Zuchthause zur Todesstrafe rechtfertigen könne. Das nämliche tritt bey Th. I. §. 143. ein, wo gegen mehrere gefährliche Diebe dieselbe Entscheidung vorkömmt.

Th. I. §. 89. „Wenn die Besichtigung des Leichnams ohne Schuld des Todtschlägers unterblieb, und der Todtschlag nicht auf andere Art notorisch zu erweisen ist, so soll das Verbrechen nicht für vollendet geachtet, und wenn auch der Verbrecher gestunde, als Versuch bestraft werden.„ Wenn jemand einen Todtschlag begangen zu haben einbekennt, so wird ihn jedermann für den Thäter halten, sollte auch dessen Bekenntniß durch keine Umstände unterstützt werden. Hat auch ein solches Geständniß keine volle Beweiseskraft, so kann doch der Mangel eines vollen juristischen Beweises in dieser Lage unmöglich die vollendete That in eine versuchte umschaffen, kann den Uebergang vom Tode zum vierjährigen Zuchthause nicht rechtfertigen (Th. I. §. 29.). Wenn jemand einen Todtschlag gesteht, aber sein Geständniß durch keine Umstände unterstützt wird: so verdient er wenigstens die Hälfte oder auch drey Viertel der öffentlichen Strafe. — Diese Be-

hauptungen treten auch bey dem §. 90. und 102. ein, wo die nämliche Entscheidung wiederholt ist.

Th. I. §. 96. „Wittwen und Kinder eines Getödteten sollen vom Todtschläger keine Verpflegung erhalten, wenn sie entweder hinlängliches eignes Vermögen besitzen, oder durch Arbeit sich den Unterhalt verschaffen können.„ Ich sehe keinen Grund, warum der Todtschläger in diesen Fällen von der Pflicht zu befreyen sey, die Familie des Getödteten verpflegen zu müssen. Er hat in diesem, wie in andern Fällen, dieser Familie durch seine unerlaubte Handlung geschadet, und ist also nach allen rechtlichen Grundsätzen zum Schadensersatze verbunden.

Th. I. §. 104. Die Kindsmörderinn wird mit 6 — 10jährigem, auch ewigem Zuchthause bedroht, wenn die Besichtigung des getödteten Kindes nicht geschehen ist. Dies widerspricht einigermaaßen dem §. 89, wo in der nämlichen Lage der Todtschlag nicht für vollendet gehalten, also nach dem §. 29. mit 4-, höchstens 8jährigem Zuchthause bedroht wird. Gleichwohl ist bey dem Todtschlage überhaupt nur ein Punct, die Tödtung, ungewiß. Bey dem Kindermorde trifft die Ungewißheit zwey Fälle, ob das Kind gelebt habe, und ob es getödtet worden sey.

Th. I. §. 107. Wenn die heimliche Niederkunft Ursache war, daß das Kind aus Mangel an Hülfe umkam, das hätte können erhalten werden: so soll, wenn der Vorsatz zu töd-

ten

ten dargethan ist, die Mutter mit 4—6jährigem Zuchthause bestraft werden. — Dies ist verhältnißmäßig viel zu gering. Nach der eben angeführten Stelle des §. 104. soll 6—10jähriges Zuchthaus die Kindesmörderinn treffen, wenn aus Mangel der Besichtigung der Kindermord nicht voll kann bewiesen werden. Und hier wird ein Kindermord gelinder behandelt, der doch vollkommen dargethan ist. Wenn die Mutter den Vorsatz zu tödten hat, um diesen auszuführen, heimlich niederkömmt, das Kind aus Mangel an Hülfe sterben läßt, das hätte können erhalten werden, und dies alles erwiesen ist, so sehe ich nicht, was an dem Begriffe des Verbrechens abgeht, und warum die gemeinen Grundsätze nicht eintreten sollen.

Eben so scheint es mir zu gelind, wenn Th. I. §. 108. der culpose Kindermord nur mit halbjährigem Zuchthause bedroht wird. Warum ist man hier vom §. 14. abgegangen, welcher auf eine solche Culpa überhaupt vierjähriges Zuchthaus setzt?

Die nämliche Meynung, daß das Strafverbot zu gering sey, hege ich bey dem §. 109, welcher Abtreibung der Leibesfrucht mit vier- und einjährigem Zuchthause bedroht, je nachdem die Hälfte der Schwangerschaft verflossen ist oder nicht. Dies Verbrechen hat einen besondern Reiz, weil es so heimlich kann begangen und nur selten ganz bewiesen werden. Es ist deswegen dem Staate sehr schädlich, und ver-

verdient eine harte Strafe. Diese kann der Regel nach nicht die gewöhnliche seyn, weil es meist am Beweise fehlt. Unterdessen, wenn man zu gelind straft, so ist zu erwarten, daß alle Kindermorde durch die Abtreibung begangen werden. Ich würde nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft wenigstens 12- und außerdem 6 — 8jähriges Zuchthaus vorschlagen.

Nach Th. I. §. 120. wird auch der Erhaltung der Güter wegen ein Todtschlag geduldet, der aus Nothwehr begangen ward. Da der Begriff der Nothwehr fordert, daß das Uebel, welches dem Angefallnen bevorsteht, so groß oder größer seyn müsse, als jenes, das man dem Angreifer zufügt: da bewegliche Güter und Leben des Menschen in keinem gleichen Verhältnisse mit einander stehen, so kann ich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden seyn.

Th. I. §. 130. Die Entführung einer Weibsperson soll wie ein Menschenraub bestraft werden. Dies scheint mir nicht anwendbar. Bey dem Menschenraube soll nach dem §. 128. darauf gesehen werden, wie lange der Geraubte in der Gefangenschaft oder Sclaverey war. Wenn der Schaden vorübergehend ist, soll es auch die Strafe seyn. Aber bey der Entführung kömmt es nicht darauf an, wie lange die Entführte in der Gewalt des Räubers war, sondern ob sie zur Wollust mißbraucht ward, oder nicht. Im ersten Falle ist der Schaden

an-

andauernd, nach der Analogie vom Menschenraube müßte auch die Strafe beständig seyn. Ueberhaupt scheint mir die Entführung eine schwerere Strafe als der Menschenraub zu verdienen. — Ferner halte ich die Entführung eines unverleumdeten Mädchens für schwerer, als die einer Wittwe, welche beide hier gleichgestellt sind. (Eben dies tritt bey dem §. 134. ein, wo die Nothzucht eines Mädchens und einer Wittwe gleichbehandelt werden.) Der Schaden des Verbrechens besteht im Verluste der Keuschheit und dem daraus folgenden Verluste einer künftigen Ehe oder einer andern anständigen Versorgung. Nun haben Wittwen weit weniger Hoffnung zur künftigen Ehe als Mädchen. — Endlich heißt es: eine Entführung, die mit beider Theile Einwilligung ohne Gewalt geschehen sey, um eine rechtmäßige Verbindung einzugehen, soll wie Unzucht bestraft werden. Aber wer kann sich hiebey ein Verbrechen gedenken?

Th. I. §. 135. 136. wird die Nothzucht an schlafenden, berauschten, wahnsinnigen und noch nicht mannbaren Weibspersonen mit der nämlichen Strafe bedroht. Mir scheinen aber die beiden ersten Fälle ungleich weniger strafbar, als die beiden letzten, welche der Natur und Sittlichkeit so sehr widersprechen, einen größern physischen und moralischen Schaden stiften.

Th.

Th. I. §. 143. Gefährlicher Diebstahl soll bey beschwerenden Umständen mit ewiger, ohne diese mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Der Uebergang von 4jähriger zur ewigen Zuchthausstrafe scheint mir nicht verhältnißmäßig zu seyn. Nebstdem soll nach §. 125. der Raub bey beschwerenden Umständen mit 12jährigem Zuchthause belegt werden, und hier wird dem gefährlichen Diebstahle in der nämlichen Voraussetzung ewiges Zuchthaus gedroht. Gleichwohl ist der Raub ungleich schwerer, da bey ihm die Gewalt wirklich angewandt, diese aber bey dem gefährlichen Diebstahle nur gefürchtet wird.

Th. I. §. 146. 147. Nach dem 146. §. soll die Strafe des Diebstahls unter 25 fl. Gefängniß auf 3—4 Wochen seyn. Beträgt aber der Diebstahl 25 fl. und drüber, so droht der §. 147. schwere Zuchthausarbeit von 2 Jahren. Sollte dieser Uebergang nicht einen Mangel des Verhältnisses haben?

Th. I. §. 156. Wenn erklärte unmittelbare Erben ihrem künftigen Erblasser etwas entziehen, soll nicht eher untersucht werden, als bis der Beschädigte es begehrt, und soll nur die halbe Strafe des Diebstahls eintreten.„ Ich sehe keinen Grund, in diesem Falle von den gemeinen Regeln des Diebstahls abzugehn. Denn so lange der Testator lebt, ist er Eigenthümer seines Vermögens, und die Erben haben nicht den geringsten Anspruch auf dasselbe.

Th.

Th. I. §. 169. Münzmeister und Münzbediente sollen bey Münzverbrechen mit ewigem, und wenn Milderungsgründe dasind, mit 6jährigem Zuchthause bestraft werden. Sollte jeder Milderungsgrund die Wirkung haben, die Ewigkeit bis auf sechs Jahre abzukürzen?

5. Hie und da bin ich auf Stellen gestoßen, die ich nicht mit einander zu vereinigen weiß. Vermöge Th. I. §. 18. soll weder Strafe noch Schadensersatz stattfinden, wenn eine That weder im Vorsatze, noch in der Unvorsichtigkeit ihres Thäters sich gründet. Gleichwohl werden gleich §. 19. Rasende, Wahnsinnige u. d. gl. zum Wiederersatze der gewirkten Schaden und Kosten verurtheilt.

Th. I. §. 13. Eine Fahrlässigkeit soll nie mit dem Tode oder einer schweren peinlichen Leibesstrafe belegt werden. Und gleich im Anfange des §. 14. wird die Culpa mit vierjährigem Zuchthause bedroht. Diese Strafe ist nach dem Geiste dieser Gesetzgebung eine sehr schwere Strafe, und viele dolose schwere Verbrechen werden eben so und noch gelinder behandelt, z. B. öffentliche Gewalt §. 72. Aufruhr §. 76. die meisten Fälle des Diebstahls u. a. m.

Th. I. §. 55. heißt es: Bey allen Arten der Unzucht — und allen Verbrechen, die das Eigenthum beschädigen, soll bey der Strafe auf die Größe des zugefügten Schadens gesehen, und die Strafe gemildert werden, wenn der un-

mittelbar Beleidigte für den Verbrecher Vorbitte einlegt, sich mit ihm vergleicht u. s. w. Dieser Satz ist, wie er da liegt, viel zu allgemein und die §§. 126. 131. 138. 143. 209. verordnen bey vielen Verbrechen derselben Art, daß die Fürbitte des Beleidigten keine Milderung der Strafe bewirke.

II.

Ueber die Theorie der Beweise und den Proceß.

Der zweyte und dritte Theil des Gesetzbuchs ist beynahe wörtlich aus Quistorps Entwurfe entlehnt. Da nun hierin dieser Schriftsteller sehr viel Gutes geleistet hat; so ist dieser Theil des Gesetzbuchs vorzüglich gut gerathen. Nur einige wenige Bemerkungen habe ich hiebey zu machen:

Th. II. §. 16. wird verordnet, es solle die Todesstrafe bey dem Todtschlage nicht stattfinden, wenn der zu Protocoll gegebne Wundbericht zurückgenommen oder in den Hauptumständen abgeändert würde. — Ich sehe aber nicht ein, warum nicht voller Beweis vorhanden seyn soll, wenn der Todtschläger gesteht, und alle Umstände sein Geständniß unterstützen. Ein solches muß nach allgemeinen Grundsätzen und nach Th. II. §. 31. volle Beweiseskraft haben. Und dann würde es eines Wundberichts nicht bedürfen.

Th.

Th. II. §. 35. Wenn der Inquisit ein Verbrechen gesteht, das andere aber, dessen er beschuldigt wird, ableugnet und nicht überwiesen werden kann: soll auf die Strafe des eingestandnen Verbrechens erkannt, aber nicht leicht auf Milderungsgründe Rücksicht genommen werden. — Wenn der Angeschuldigte ein Verbrechen gesteht, und ein anderes leugnet: so hängen die Umstände des ersten Verbrechens nicht mit den Umständen des zweyten zusammen: sondern beide bleiben von einander abgesondert, und kann die Ableugnung des einen auf das eingestandne gar keinen Einfluß haben. Ich sehe also nicht, warum der Verbrecher deswegen der Milderungsgründe des gestandnen Verbrechens soll beraubt werden, weil er eine andere ihm angeschuldigte Missethat leugnet. Kann man ihm beweisen, daß er unrecht leugnet, so muß dieser Beweis ihn als den Urheber des abgeleugneten Verbrechens herstellen, und dann wird er wegen desselben eben so gut, wie wegen des eingestandenen bestraft. Kann man ihm aber nicht beweisen, daß er das abgeleugnete Verbrechen falsch ableugne, so ist auch keine Ursache da, den Milderungsgründen bey dem eingestandnen Verbrechen ihre Wirkung zu benehmen.

Th. II. §. 50. Auf das Zeugniß des Angebers soll keine Rücksicht genommen werden. — Der §. 42. Th. I. verordnet, daß alle jene, welche von einer That Wissenschaft haben, dies

dem Richter anzeigen sollen. Wenn nun alle diese als Angeber auftreten, und das Zeugniß des Angebers verworfen wird: wo sollen dann die Zeugen herkommen? Ich berufe mich der Kürze halber dieses Punctes wegen auf meine Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Th. I. nr. 6, wo ich über das Zeugniß des Angebers mich näher erklärte.

Th. II. §. 51. Wenn durch die Aussage eines Zeugen die Aussage des andern unterstützt wird, — — so wird hiedurch ein voller Beweis geliefert, wenn auch nur ein Zeuge die Haupthandlung sinnlich erfahren hätte.„ Dieser Satz stimmt nicht mit dem §. 89. überein, welcher zu einer Leib= oder Lebensstrafe das Zeugniß zweyer genau übereinstimmender Zeugen erfordert, welche aus eigner sinnlicher Erfahrung zeugen. Eine genaue Uebereinstimmung läßt sich eigentlich nicht gedenken, wenn nur ein Zeuge die That sinnlich erfahren hat, und der andere Zeuge, dem sinnliche Erfahrung mangelt, kann weiter nichts thun, als die Aussage des ersten unterstützen, woraus allenfalls ein mehr als halber Beweis entsteht.

Th. II. §. 53. wird dem Zeugnisse eines Stummen die Beweiseskraft gar zu sehr entzogen, es soll nicht einmal Gefangennehmung oder Specialinquisition darauf gegründet werden. Ein Stummer kann ja in vielen Fällen ein eben so zulässiger Zeuge seyn, als ein Anderer.

Th.

Th. II. §. 56. Ehe man die Zeugen eidlich verhört, sollen sie dem Inquisiten bekannt gemacht und er gefragt werden, ob er nichts gegen ihre Person oder Aussagen einzuwenden habe. Das Wort Aussage kann von keiner andern als der summarischen verstanden werden, denn vor der eidlichen Abhörung ist keine andere da. Nun aber beweiset die summarische Aussage wenig gegen den Inquisiten, es ist also unnöthig, sie ihm bekannt zu machen. Zweytens kann diese Bekanntmachung viele Schikanen veranlassen, wenn die Aussagen etwas nachtheiliges für den Inquisiten enthalten.— Ferner heißt es daselbst: „wenn die Einwendungen des Inquisiten die Zeugen ganz unfähig machen, so sollen sie nur summarisch, nicht eidlich verhört werden.„ Ich hielte in diesem Falle alles Verhör für überflüssig.

Th. III. §. 32. Ein Geleitsbrief soll gegen unrechtmäßige Gewalt schützen. §. 33. Derselbe soll aufhören, wenn der Missethäter des Verbrechens geständig oder überwiesen wird. — Mit diesen beiden Sätzen bin ich nicht einverstanden, und ich habe in der diss. de cautelis a judice in salvi conductus concessione observandis §. 6. 68. zu zeigen gesucht, daß sie unrichtig seyen, worauf ich mich der Kürze wegen berufe.

Th. III. §. 38. Wenn sich der Inquisit ungebührlich beträgt, soll er mit Gefängniß und Schlägen bestraft werden nach vorher bey

dem Obergerichte gemachter Anfrage und erhaltner Entschließung.„ Da man zu den Untergerichten das Vertrauen hegt, daß ihnen die Bestrafung kleinerer Vergehungen auch ohne Anfrage überlassen wird (Th. III. §. 3.): so glaube ich, daß ihnen noch vielmehr die Züchtigung unartiger Inquisiten auch ohne Anfrage zu überlassen sey. Ein solches Betragen muß eigentlich auf der Stelle bestraft werden. Wenn der Richter bey jeder unanständigen Aufführung erst anfragen muß: so möchte die Strafe oft zu spät kommen, wenn die Sache schon längst vergessen ist.

Th. III. §. 72. Wenn die Anzeige des Angebers zwar rechtmäßig geschah, aber der Verdächtige losgesprochen ward: so soll der Angeber jene Kosten bezahlen, welche die Schadloshaltung des Angeschuldigten betreffen.„ Dies scheint mir zu hart. Wenn der Angeber seine Anzeige mit Umständen unterstützt oder beschworen hat; so hat er das Seinige gethan, und bekümmert sich um den Ausgang des Processes nichts. Warum will man ihm einigen Kostenersatz aufbürden?

Th. III. §. 75. Wenn der abwesende Verbrecher zur gesetzten Zeit nicht erscheint, und nachher erwischt wird, so soll seine Strafe verdoppelt werden.„ So lange Menschen Menschen bleiben, wird sich der Regel nach niemand freywillig zu einer höhern Strafe stellen. Wenn nun jemand dem so natürlichen Erhaltungs-

tungstriebe soviel nachgiebt, daß er der Strafe, so lange er kann, zu entgehen sucht, sollte der eine Verdoppelung seiner Strafe verdienen?

III.

Ueber die Vollständigkeit des Gesetzbuchs.

Da kein menschliches Gesetzbuch im Stande ist, alle künftig vorkommende Fälle zu umfassen: so ist ein solches Werk für vollständig zu halten, wenn es allgemeine Grundsätze und Regeln an die Hand giebt, wenn es den Grund des Gesetzes deutlich ausdrückt. Darin hat dieses Gesetzbuch einen großen Vorzug, daß es in den vier ersten Abschnitten des ersten Theils allgemeine Grundsätze aufstellt, im Strafsysteme die Begriffe des Verbrechens voranschickt, und durchgängig, besonders im Processe und der Theorie der Beweise, treffliche allgemeine Regeln liefert. So viel sich mit menschlicher Zuversicht sagen läßt, halte ich das Gesetzbuch im Ganzen für vollständig. Nur einige Lücken glaube ich entdeckt zu haben, nämlich:

Th. I. §. 10. werden für peinliche Verbrechen jene erklärt, welche an Leib und Leben bestraft werden. Da wäre es auch nöthig gewesen, zu entscheiden, inwiefern jene Ahndungen, die keine eigentliche Leibesstrafen sind, z. B. Zuchthaus, Absetzung vom Dienste u. s. w. zu den peinlichen Strafen zu rechnen seyen.

Th.

Th. I. §. 63. werden einige Fälle des Hochverraths angeführt, aber nicht alle genannt. Z. B. der Hochverrath gegen Kaiser und Reich und die Zerrüttung oder Vernichtung der Staatsverfassung ist gar nicht, die Landesverrätherey nicht bestimmt ausgedrückt. Ungleich besser wäre es gewesen, wenn ein allgemeiner Begriff des Verbrechens wäre angegeben worden.

Th. I. §. 101. Bey den meisten Verbrechen sind die Fälle der Unvorsichtigkeit wohl auseinander gesetzt. Bey der Giftmischung ist die Sache mit einer Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze abgethan worden. Gleichwohl kommen so häufige Fälle culposer Giftmischung vor, wenn man das zahllose Heer von Pfuschern, Marktschreyern u. s. w. sich vorstellt. Hier wäre ein schicklicher Platz gewesen, gegen diese so schädliche Leute eine zweckmäßige Verfügung zu treffen. Die Vorschläge Quistorps §. 136. 137. 138. seines Entwurfs hätten nähere Beherzigung verdient.

Th. I. §. 123. wird nur vom Beweise der Nothwehr durch Zeugen gesprochen, welche in solchen Fällen sehr selten zu haben sind. Da es in dieser Lehre meist auf Vermuthungen ankömmt, so wäre es dienlich gewesen, allgemeine Regeln anzugeben, welche Vermuthungen besonders in Betracht zu ziehen, und welches Verfahren darauf zu gründen sey.

Th. I. §. 140. heißt es: Vollbracht soll der Diebstahl seyn, wenn die entwendete Sache ein-

einmal aus dem Gewahrsam des vorigen Inhabers ist gebracht worden. — Dieser Satz entscheidet den großen Streit nicht vollkommen, wenn der Diebstahl vollendet sey. Denn man weiß nicht, ob dies vom bürgerlichen oder natürlichen Besitze des vorigen Inhabers zu nehmen sey. Versteht man diese Worte vom natürlichen Besitze, so ist die Verordnung unzweckmäßig, wie ich in meiner diss. de furti vere talis notis characteristicis med. I. zu beweisen gesucht habe. Und in diesem Sinne genommen, paßt der Satz auch nicht auf andere Stellen dieses Gesetzbuchs. Denn nach Th. I. §. 141. kann ein Diebstahl an einer liegenden Erbschaft, nach §. 142 an einer verlohrnen Sache begangen werden. In diesen Fällen wird aber niemandem der natürliche Besitz entzogen. — Ob Unterschlagung anvertrauten Gutes wahrer Diebstahl sey, ist nicht ausdrücklich entschieden. Es läßt sich zwar die bejahende Meinung aus dem Geiste dieser Gesetzgebung schliessen. Aber eine ausdrückliche Entscheidung wäre gewiß nicht undienlich gewesen.

Vorzüglich wäre es zu wünschen gewesen, daß die Lehre der Verfälschung ausführlicher wäre behandelt worden. Das größere Publicum kann sich nicht besser von Verbrechen einen Begriff bilden, als wenn man die Fälle eines Verbrechens genau auseinander setzt. Besonders hat die Verfälschung so viele und so verschiedne Gattungen, die nicht wohl unter allgemeine

meine Grundsätze zu bringen sind. Quistorp hat in seinem Entwurfe §. 204. bis 221. zweckmäßige Vorschläge gemacht, welche einer nähern Prüfung und Aufnahme würdig gewesen wären.

Gerade dies gilt auch von dem Wucher, der hier auf einem Blatte abgefertigt wird. Gleichwohl kömmt dieser so häufig vor, hat so viele Gattungen, steckt sich hinter so viele Deckmäntel, daß eine umständlichere Meldung davon höchst nothwendig gewesen wäre.

Th. I. §. 217. 219. In der Lehre von der Privatgenugthuung bey der Unzucht sind verschiedne Fragen unentschieden geblieben: ob die Geschwächte eine Abfindung an Gelde begehren könne, wenn sie den Schwängerer nicht heirathen kann? ob die Geschwächte gar nichts zum Unterhalt des Kindes beyzutragen habe?

Th. I. §. 221. Wenn die Hurenwirthschaft vollendet sey, ob die Unzucht, wozu man den andern verleitete, müsse getrieben worden seyn oder nicht? ist unentschieden geblieben.

Th. II. §. 1. Aus dieser Stelle erhellt es nicht deutlich, ob der Anklageproceß beybehalten oder abgeschafft sey? ob der Richter von Amtswegen verbunden sey, für die Entschädigung des Beschädigten zu sorgen, oder nur, wenn dieser es begehrt?

Th. II. §. 32. Was für eine Beweiseskraft ein Geständniß habe, welches durch keine Um-

Umstände unterstützt wird, ist unentschieden gelassen worden.

Th. II. §. 43. werden verschiedne minder taugliche Zeugen genannt, und von ihnen gesagt, sie sollen weder zum vollen Beweise, noch zur Bestärkung oder Vermehrung rechtlicher Anzeigen dienen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß entschieden worden wäre, welche Beweiseskraft solche Zeugen haben. Und dann hielte ich dafür, daß ihre Aussagen zur Bestärkung und Vermehrung der Anzeigen dienlich seyen. Denn alle Beweiseskraft kann man ihnen nicht absprechen. Und bey dem Beweise der Anzeigen wird es nach dem §. 87. nicht so genau genommen.

Th. II. §. 44. wird von Zeugnissen de credulitate gesprochen, und gesagt, daß sie rechtliche Rücksicht verdienen, aber nicht ausgedruckt, in welchem Grade sie etwas beweisen.

Th. II. §. 88—92. Die so wichtige Lehre vom unvollständigen Beweise ist lange nicht nach ihrer Wichtigkeit behandelt worden. §. 88. wird zwar die Frage: ob und wann man auf bloße Anzeigen strafen könne? berührt, aber nicht entschöpft. Die Frage, was bey mehr als halbem Beweise zu verfügen sey, ist nicht entschieden. Ueberhaupt hat Quistorp in dem Entwurfe §. 92. folg. und in seiner neuern Anweisung für Richter u. s. w. die Fälle viel genauer aus einander gesetzt, als hier geschehen ist.

Th.

Th. III. §. 77. Hier wäre ein schicklicher Ort gewesen, zu entscheiden: ob die Erben die Geldstrafe zu erlegen schuldig seyen, wenn der Verbrecher gestorben ist.

Th. III. §. 83. Die streitige Frage: ob ein Verbrecher zu den Kosten der Untersuchung verbunden sey, wenn er wegen Verjährung losgesprochen wird, hätte wol auch eine Entscheidung verdient.

IV.

Ueber die systematische Ordnung.

Im Ganzen ist man dabey den Weg gegangen, den Quistorp betreten hat, und man ist, wie ich glaube, gut dabey gefahren. Im Strafsysteme wird mit allgemeinen Grundsätzen angefangen. Dann folgen Hochverrath und andere Staatsverbrechen, Feueranlegen, Todtschläge, Handlungen gegen die Güter der Menschen, Beschimpfungen, und fleischliche Vergehungen. Im zweyten Theile folgen die Grundsätze von Beweisen gut aufeinander, und im dritten ist der natürliche Gang des Processes genau befolgt. Jedoch wäre im Strafsysteme hie und da eine bessere Ordnung zu wünschen gewesen. Die Staatsverbrechen stehen nicht beysammen. So hat sich das Geschenknehmen in Amtssachen §. 174., die Vergebung der Dienste durch Geschenke §. 175. 176., das Unterschlagen öffentlicher Gelder, Abschn. 23,

die

die Münzverbrechen §. 168, ohne Ordnung in die Privatverbrechen verlohren. Dagegen steht die Drohung einer Privatbeschädigung ganz isolirt §. 75. unter den Staatsverbrechen. — §. 163 folg. werden die Verfälschungen abgehandelt. Die verschiednen Arten davon sind aber an verschiednen Orten zerstreut, z. B. die Gränzverrückung §. 82. die Concussion §. 173. — Der Selbstmord §. 186. gehörte eigentlich zu den Todtschlägen, und der Duell §. 198. zur öffentlichen Gewalt. Die Gotteslästerung §. 199. befindet sich zwischen dem Duelle und dem Ehebruche. Da endlich der II. Theil von der Wirkung und Stärke der Beweise handelt, so hätte die Lehre von der Confrontation, der Einrichtung und Form der Zeugenverhöre in den III. Theil oder den Proceß sollen verwiesen werden.

V.

Ueber den Styl und Ausdruck des Gesetzbuchs.

In einem hohen Grade unzweckmäßig ist nach meiner Meynung der Styl und der Ausdruck des Gesetzbuchs. Um dies zu beweisen, darf ich nur sagen, daß man den schleppenden verwickelten unbestimmten Styl Quistorps gänzlich beybehielt. Gleichwohl ist es die erste Eigenschaft eines Gesetzbuches, daß es von jedermann verstanden wird. Der Bürger muß wissen, welche Handlungen verbothen seyen, wel-

che Strafe auf sein Verbrechen folge. Der Gelehrte und Geschäfftsmann muß ohnedies das Ganze inne haben. Wenn nun die Sätze so groß, die Paragraphen so gedehnt, die Perioden so lang und in einander gedränget sind, wie in diesem Gesetzbuche: so wird es ein großer Theil der Nation nicht verstehen, und der andere Theil große Mühe haben, den Sinn und Verstand der Gesetze zu durchdringen. Nebst diesem Mangel, der auf dem Ganzen haftet, stößt man nicht selten auf Entscheidungen, welche unbestimmt und undeutlich sind, von denen ich nur die vorzüglichern anführen will:

Th. I. §. 27. wird über die Trunkenheit verordnet, daß dabey die nach der That bezeigte Reue mildern soll, wenn der Stand des Thäters nicht schon an und für sich wegen einer freywilligen Betrunkenheit eine Ausnahme macht. — Ich muß bekennen, daß ich nicht verstehe, was der Stand des Thäters für eine Ausnahme machen soll.

Th. I. §. 35. spricht von den gemeinschaftlichen Verbrechen. Es ist aber nicht ausgedruckt, ob man darunter den Fall versteht, wenn sich mehrere als Miturheber verbinden, oder ob man auch den Fall darunter begreift, wenn der Urheber sich mit Gehülfen (sociis) verbindet. Die Worte des §., wie sie da liegen, begreifen beide Fälle. Gleichwohl liegt es auf

auf platter Hand, daß die Entscheidung in diesen beiden Fällen nicht die nämliche seyn könne.

Th. I. §. 37. wird der Gehülfe mit der ordentlichen Strafe belegt, wenn ohne diesen Beystand die That nicht hätte zu Stande kommen können. -- Dieser Satz muß noch dahin erstreckt werden, wenn die Erfordernisse des Verbrechens auf den Gehülfen passen. Setze man, ich veranlasse einen Diebstahl, der außerdem nicht zu Stande gekommen wäre, ich habe aber dabey keine Gewinnsucht: wer kann mich einen Dieb heißen und mit der Strafe des Diebstahls belegen? Im zweyten Satze werden überhaupt Gehülfen mit der ordentlichen Strafe des Verbrechens bedroht, wenn sie sich vor der That mit dem Urheber verbunden haben: außerdem soll sie die Strafe des Versuchs treffen. Erstens ist es gegen alle Proportion, Urheber und Gehülfen in der Strafbarkeit gleichstellen zu wollen. Zweytens, wenn im zweyten Falle die Strafe des Versuchs eintreten soll, was nicht zweckmäßig ist, so fragt sich: welche Strafe? da der Versuch nach dem §. 29. mit verschiednen Strafen belegt wird.

Th. I. §. 60. Körperliche Gebrechen sollen den Todtschläger von der Todesstrafe nicht befreyen. Bey allen andern Verbrechen soll aber schlechterdings auf die körperliche Beschaffenheit des Sträflings gesehen werden., Daraus folgt, daß man bey dem Hochverräther,

wenn

wenn er den Tod auch verwirkt hat, auf seine körperliche Beschaffenheit sehen, und ihn, wenn er schwach ist, mit der Todesstrafe verschonen müßte.

Th. I. §. 72. Die hier vorkommende Idee von öffentlicher Gewalt ist mehr der Begriff eines Landfriedensbruchs. Denn es wird ein solcher Angriff Anderer erfordert, der durch Zusammenbringung mehrerer bewaffneter Leute geschah. Zur öffentlichen Gewalt gehören noch mehrere Fälle, die hier nicht genannt sind.

Th. I. §. 76. am Ende wird verordnet, die bey dem Aufruhr gebrauchten Waffen und Geräthschaften, wie auch die Wagen und Pferde der Aufrührer, sollen nach Maaßgabe unserer allgemeinen Vorschrift zu eben dem Endzweck wie die Geldbußen verwandt werden.„ Eine solche Vorschrift, wie die Geldbußen zu verwenden seyen, ist in diesem Gesetzbuche nicht vorhanden. Vielmehr befiehlt §. 44. sie zur weitern landesherrlichen Verfügung in Rechnung zu bringen. — Die Meldung von Verwendung der Geldstrafen, wie sie §. 76. befindlich ist, kömmt im Gesetzbuche noch einigemal vor, Th. I. §. 142. Th. III. §. 34.

Th. I. §. 87. wird zum Todtschlage gefordert, daß der Todtschläger die moralische Ursache des Todes eines Menschen war. — Aber der Todtschläger ist ja auch oft und meist die physische Ursache, warum ein Mensch sein Leben verliert. Es hätte also heißen sollen: physische

oder

oder moralische Ursache. — Zum Morde wird die Erlangung gewisser Vortheile oder ein verrätherischer oder hinterlistiger Anfall erfordert. Aber auch Kinder- und Elternmord ist wahrer Mord, gleichwohl paßt die hier gegebne Idee des Mordes nicht auf diese beide Fälle.

Th. I. §. 152. Der Wilddiebstahl soll Inhalts der allgemeinen nähern Vorschriften bestraft werden.„ Hiebey weiß man nicht, ob dies Verbrechen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs von Diebstählen überhaupt oder nach andern besondern Gesetzen soll bestraft werden.

Th. I. §. 184. wird über den Wucher nebst anderm verordnet: es soll in Hinsicht der Erben wegen Erstattung des von ihrem Erblasser gezogenen Vortheils und der zuerkannten Geldstrafe gehalten werden, wie es §. 34. ist bestimmt worden. Eine solche Bestimmung ist aber weder §. 34. noch an einem andern Orte befindlich. Diese nämliche Berufung auf den §. 34. kömmt auch §. 219. und Th. III. §. 68. vor.

Th. II. §. 54. Es soll im Protocolle genau bemerkt werden, was einen Zeugen wegen seines Standes verdächtig macht. Der Stand wird an und für sich kaum jemand verdächtig machen. Es wäre also genauere Bestimmung nöthig, wenn der Stand einen Zeugen verdächtig mache.

Th.

Th. III. §. 39. Wenn der Inquisit nicht mit der Sprache heraus will, soll es dem Richter unverwehrt seyn, die aus den Acten bekannten Mitschuldigen demselben namentlich vorzuhalten.„ Wenn es aus den Acten vollkommen bewiesen ist, daß dieser ein Mitschuldiger sey: so kann der Richter ihn dem leugnenden Inquisiten nennen, um ihn zum Geständnisse zu bewegen. So lange aber darüber noch kein vollständiger Beweis da ist, ist es gefährlich, dem Inquisiten zu sagen: Dieser war dein Mitschuldiger! Denn der verdächtige Gehülfe kann den Argwohn entkräften, und wenn er dies gethan hat, kann er den Richter, welcher ihn dem Inquisiten geradezu nannte, als Injurianten belangen.

Th. III. §. 56. Wenn die Acten der Untersuchung vom Untergerichte ans Obergericht eingekommen sind, soll von diesem die bey den untergeordneten Stellen geführte Untersuchung unverzüglich wiederholt werden. So viel sich aus vielen Stellen des Gesetzbuchs schließen läßt, so können Untergerichte den Proceß ganz bis zum Endurtheile fortsetzen. Wenn nun dies vom Unterrichter auf die gehörige Art geschehen ist, so braucht die Untersuchung nicht vom Obergerichte wiederholt zu werden, und selbst der folgende §. 57. sagt: nur das Fehlende und Unvollständige an der Untersuchung sey vom Obergerichte zu ergänzen.

Th.

Th. III. §. 77. werden mehrere Fälle angeführt, wo nach dem Tode des Verdächtigen die Untersuchung fortgesetzt wird, und es wird verordnet: wenn die Untersuchung der Mitschuldigen wegen geschähe, oder den Punct der Schaden und Kosten beträfe, oder die Verwandten oder Erben des Verstorbenen die Fortsetzung des Processes wünschten, und dessen Ehre zu retten, so sey ihnen auf ihre Kosten zu willfahren. Diese letzte Entscheidung, es sey ihnen auf ihre Kosten zu willfahren, paßt aber nicht auf den ersten Fall, der im nämlichen Satze genannt wird, und die Mitschuldigen betrifft. Denn, wird wegen dieser die Untersuchung fortgesetzt, so geschieht es nicht, weil die Erben es begehren, sondern weil das Wohl des Staats es erfordert.

Ich übergehe andere Puncte, weil ich sie theils für minder wichtig, theils für Druckfehler halte.

G. A. Kleinschrod.

II.

Ueberschreitet der Richter die Gränzen seiner Gewalt, wenn er gegen den, welchen er einstweilen freyspricht, oder auch mit einer Strafe belegt, auf Sicherheitsmaaßregeln erkennt?

Die im Falle eines unzureichenden Beweises erkannten außerordentlichen Strafen, haben sich vorzüglich dadurch empfohlen, daß sie das gemeine Wesen gegen gefährliche Menschen sicherstellen. Weil aber doch die Fälle, in welchen eine außerordentliche Strafe erkannt wurde, verschieden waren, so ließ man sich dadurch verleiten, die Einschränkung der Freyheit, welche man zwar dem Namen nach als Strafe festsetzte, welche aber in der That das gemeine Wesen für die Zukunft sicherstellen sollte, bald auf eine längere, bald auf eine kürzere Zeit zu bestimmen, damit sie mit der Größe des begangnen Verbrechens im Verhältniß stehen möchte.

Dieses war offenbar zweckwidrig, insofern dadurch der Staat für die Zukunft gesichert wer-

werden sollte. Denn die Einschränkung der Freyheit mußte sich in diesem Falle offenbar nicht nach der Größe des vorhergegangenen Verbrechens, sondern nach der gegenwärtigen Gefahr bestimmen. Es scheint daher, als ob der Richter bey Bestimmung der Sicherheitsmaaßregeln den Policeybedienten in ihr Amt greife. Besonders zweckwidrig scheint es zu seyn, wenn entfernte Spruchcollegien auf solche Sicherheitsmaaßregeln erkennen, weil nur die Obrigkeit des Orts zu einer zweckmäßigen Bestimmung derselben geschickt ist.

Allein aus dem allen scheint mir weiter nichts zu folgen, als daß der Richter hierbey mit Vorsicht verfahren, und der Ortsobrigkeit vieles überlassen müsse; die Befugniß des Richters selbst aber scheint mir keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Vielmehr würde die bürgerliche Freyheit einer großen Gefahr ausgesetzt werden, wenn dieses Recht dem Landesherrn oder der Policeygewalt allein überlassen würde. Die Freyheit des Bürgers ist ein zu kostbares Gut, als daß er desselben nach dem Gutdünken der Obrigkeit verlustig erklärt werden könnte. Es ist daher nothwendig, daß der Richter über die Frage entscheide: ob der Inculpat nach der Lage der Acten für einen Menschen zu halten sey, welcher durch seine eigene Schuld den Staat in die Nothwendigkeit gesetzt hat, seine Freyheit einzuschränken; ja, es wird oft nöthig

seyn, daß der Richter die äußersten Gränzen der landesherrlichen oder Policey-Gewalt in dieser Rücksicht bestimme, damit die Befugniß, sich gegen verdächtige Personen sicherzustellen, nicht übertrieben werde. Es ist auch eine bekannte Sache, daß sogar der Privatmann das Recht habe, wegen einer Gefahr, womit er bedroht worden, gegen den Drohenden auf Sicherstellung zu klagen. Sollte der Anwald des gemeinen Wesens nicht eine gleiche Befugniß haben? Und sollte daher nicht auch der von Amtswegen verfahrende Criminalrichter zu gleichen Sicherheitsmitteln berechtiget seyn?

E. F. Klein.

III.

III.

Darf ein Verbrecher, welcher zur Strafe schon auf eine gewisse Zeit seiner Freyheit beraubt worden, nach ausgestandener Strafe, annoch zur Sicherheit des gemeinen Wesens gefangen gehalten werden?

Es scheint, als habe ein solcher Mensch seine Freyheit nur auf die im Urtheil bestimmte Zeit verwirkt; allein ganz etwas anderes ist Einschränkung der Freyheit, welche als Strafe, und eine solche, welche als Sicherheitsmittel verfügt wird. Im ersteren Falle ist die Beraubung der Freyheit ein Uebel, dessen Furcht dem Reize zum Verbrechen entgegenwirken soll; und sie kann erkannt werden, wenn auch von der Freyheit des Verbrechers kein neues Uebel zu besorgen ist. Er kann sich daher nicht durch Caution von dem zur Strafe erkannten Gefängnisse befreyen.

Anders verhält es sich im zweyten Falle. Die alsdann eintretende Beraubung der Freyheit bezieht sich auf die künftige Gefahr, und fällt

fällt also mit dieser zugleich hinweg. Sie soll nicht dem Verbrecher empfindlich werden, sondern ihn nur außer Stand setzen, zu schaden. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, warum nicht auf den zeitigen, zur Strafe bestimmten Freyheitsverlust, ein anderer folgen könne, welcher allein die künftige Sicherheit des Staats zum Zwecke hat.

E. F. Klein.

IV.

IV.

Darf mit dem lebenswierigen Verluste der Freyheit, noch ein ander Uebel verbunden werden?

Diese Frage beantwortet sich sehr leicht aus dem in der vorhergehenden Abhandlung festgesetzten Unterschiede zwischen der Beraubung der Freyheit zur Strafe und zur Sicherheit.

Soll im ersteren Falle der Freyheitsverlust ein Abschreckungsmittel seyn, so fällt es in die Augen, daß er als Strafübel mancherley Zusätze leiden kann. Daß er mit beschwerlicher Arbeit verbunden werden könne, daran hat man nie gezweifelt; und ich begreife daher nicht, warum nicht auch, unter gehörigen Einschränkungen, Züchtigungen damit verbunden werden könnten. Es giebt gewiß eine Menge Menschen, auf welche der bloße Verlust der Freyheit, wenn er nicht mit andern Uebeln verbunden wird, einen zu geringen Eindruck machen würde.

Hiergegen wendet man zwar ein, daß der gänzliche Verlust der Freyheit als das non plus ultra

ultra derjenigen Uebel betrachtet werden müsse, welche einem Menschen, welchem man das Leben läßt, zugefügt werden können, und daß eben die Gründe, welche gegen die Verschärfung der Todesstrafen sprächen, auch den verschärften Gefängnißstrafen entgegenständen. Allein auch hier fällt in die Augen, daß der bloße Verlust der Freyheit von dem grobsinnlichen Menschen, für welchen doch vorzüglich die Strafen bestimmt sind, nicht als das größte Uebel betrachtet werde, und daß ein Zustand, in welchem er arbeiten und Schmerzen leiden muß, ihm weit fürchterlicher sey. Wie fürchterlich muß ihm also ein solcher Zustand seyn, wenn er ihn bis an das Ende seines Lebens erdulden muß!

So hindert uns auch nichts, den mit Ehrlosigkeit verbundnen Staupenschlag als das Hauptübel, die darauf folgende Gefangenschaft aber nur als eine Zugabe zu betrachten, wodurch die aus der Freyheit des Ehrlosen für das Publicum entstehende Gefahr gehoben werden soll. Der Umstand allein, daß ein gewisser Verbrecher unschädlich gemacht wird, ist kein hinlänglicher Bewegungsgrund, Verbrechen dieser Art zu unterlassen.

E. F. Klein.

V.

Verträgt sich der Unterschied zwischen Freyheitsverlust zur Strafe und zur künftigen Sicherheit des Staats, mit der Meynung, daß der Zweck der Strafe die Verhütung künftiger Verbrechen sey?

Wenn die Strafe selbst auf das Präventionsrecht gegründet wird, so scheint es widersprechend zu seyn, wenn man die eigentliche Strafe von dem Sicherheitsmittel unterscheidet. Aber dieser scheinbare Widerspruch hebt sich, wenn man das Präventionsrecht im weitern und engern Sinne, wie ich in meinen Grundsätzen des Criminalrechts §. 9. gethan habe, unterscheidet.

Das Präventionsrecht im weitern Sinne äußert sich auf eine doppelte Weise. Erstlich dadurch, daß es das drohende Uebel, ehe es noch eintritt, gänzlich verhindert. Zweytens dadurch, daß es entweder den erneuerten Versuch zu beleidigen mit einer Strafe bedroht,

oder

oder ohne vorhergehende Drohung dem Beleidiger ein Uebel zufügt, dessen Furcht ihn und andere abhalten kann, ähnliche Versuche zu wagen. Uebrigens unterscheide man ja sorgfältig die beiden Handlungen der Staatsgewalt,

1) die, vermöge deren sie die Strafe droht, und

2) die, vermöge deren sie die Strafe vollzieht.

Die erste Handlung geschieht zum Besten des Verbrechers selbst; auch zu seinem Schutze wird das Gesetz gegeben; und es ist lediglich seine Schuld, daß ihn das Strafübel trifft. Bey der zweyten Handlung der Staatsgewalt scheint es zwar, als ob die exemplarisch Bestraften Mittel zum Zwecke Anderer werden, welche dadurch von ähnlichen Handlungen abgeschreckt werden sollen. Allein diese zweyte Handlung ist eine nothwendige Folge der ersten. Der Richter muß die Strafe vollziehen, weil sie der Gesetzgeber bestimmt, und dieser durfte sie bestimmen, weil sie zum Schutz der Rechte aller, mit Einschluß des Verbrechers, gereichte.

Die Gerechtigkeit des Strafgesetzes gründet sich auf das Präventionsrecht, und die Vollziehung desselben auf die Pflicht des Richters, das Gesetz zu befolgen.

Auch

Auch außer dem Staate drohe ich mit der Strafe, um den Angreifenden zurück zu schrekken. Hat er sich dadurch nicht abhalten lassen, so vollziehe ich die Drohung, weil leere Drohungen lächerlich wären, und ich dadurch künftig mich nicht mehr schützen könnte.

E. F. Klein.

VI.

Von der Pflicht des Theoretikers in der peinlichen Rechtswissenschaft, sich durch Hülfe der Criminal-Praxis zu orientiren.

Der große Kant hat es selbst gezeigt, wie nöthig es sey, bey Grundsätzen, welche man a priori geschöpft zu haben glaubt, sich zu orientiren. Nur durch Erfahrung im Criminalfache kann man in den Stand gesetzt werden, feste Theorien zu bauen, welche nicht blos in der Luft schweben, und die an sich richtige Theorie dem Bedürfnisse des Publicums anzumessen.

Hieraus ziehe ich zweyerley Folgerungen.

1) Der Theoretiker, ohne Erfahrung, thut wohl, Mistrauen in seine neue Theorie zu setzen, wenn der denkende Praktiker Schwierigkeiten dabey findet. Dieses darf ihn freylich nicht bestimmen, sie aufzugeben; aber doch sie näher zu prüfen.

2) Das

2) Das Lesen merkwürdiger Criminalfälle kann zwar den Mangel eigner Erfahrung zum Theil ersetzen, und selbst den Erfahrungskreis des Praktikers erweitern; aber die eigne Praxis ist gewiß noch wirksamer, und es ist daher schon in dieser Rücksicht sehr nützlich, daß die Juristen-Facultäten zugleich Spruch-Collegien sind.

E. Fr. Klein.

VII.

VII.

Welches ist der gebahnteste Weg zur Verbesserung des Criminal-Wesens in Deutschland?

Ich zweifle, ob sich die Deutschen Reichsstände je entschließen werden, ein gemeinschaftliches Criminalgesetzbuch anzunehmen. Dagegen ist gewiß, daß Rechtsgelehrte von Ansehn auf das ganze deutsche Criminalwesen von jeher großen Einfluß gehabt haben. Es ist überdies bekannt, daß unsere Criminalgesetze sehr unbestimmt sind, und also in Criminalsachen ein allgemeines Gewohnheitsrecht sehr denkbar ist; so sehr man auch an der Existenz eines allgemeinen Gewohnheitsrechts in Civilsachen zweifeln mag. Ist es daher wol rathsam, dem denkenden Rechtsgelehrten in Criminalsachen Fesseln anzulegen? Hindert man nicht dadurch die sanftesten und vernünftigsten Reformen, welche allein durch den Weg der Aufklärung bewürket werden?

Ich spreche jetzt nur vom Nutzen; vom Rechte ein andermal! Aber, wird man einwenden, welche Ungewißheit der Rechte wird nicht auf diesem Wege bewirkt? Welche Widersprüche

zwischen den Aussprüchen der Rechtsgelehrten in Giessen, Göttingen, Leipzig, Halle, Helmstädt, Jena, Rostock, Tübingen, Wittenberg und Würzburg! Allein man scheint nicht zu wissen, oder nicht daran zu denken, daß der größte Theil der Widersprüche mehr in der Ansicht der Sache, als in den eigentlichen Rechtsfragen zu suchen war.

Wer schon oft bey Criminalgerichten mitvotirt hat, wird wissen, daß selbst in den Fällen, wo die gesetzliche Strafe bestimmt ist, dennoch bey der Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall sich eine solche Verschiedenheit der Meinungen offenbart, daß der eine auf Freysprechung, der andre auf 2jährige, der dritte auf 6jährige, der vierte auf 10jährige, der fünfte auf lebenswierige Festungsstrafe stimmt. Diese Verschiedenheit der Meinungen wird durch die besten Gesetze nicht gehoben.

Besser wäre es freylich, man benutzte die jetzige Krisis, und dächte an eine Revision der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl des Fünften von Reichs wegen. Aber ist wol hierüber eine Vereinigung zu hoffen?

E. F. Klein.

VIII.

VIII.

Merkwürdige Criminal-Geschichten aus: Des Moyens de regenerer la France et d'accelerer une paix durable avec ses ennemis. Par le C. Delacroix. à Paris 1797.

I.

Trügerischer Schein.

In der Gegend von Toulouse hatte ein Postillon einen sehr heftigen Zank mit einem Gärtner. Nachdem sie beide sich lange Zeit wechselseitig geschimpft und bedrohet hatten, fielen sie endlich mit Wuth über einander her, und versetzten sich viele Schläge, besonders an den Kopf. Der Pöbel brachte sie mit Mühe auseinander; am meisten erbittert zeigte sich der Postillon, und rief seinem Widersacher zu wiederholtenmalen zu: er solle bezahlt werden, er werde ihn schon wieder zu finden wissen, und dies solle gar nicht lange währen.

Noch an dem Abende desselben Tages fand man den Gärtner mit vielen Messerstichen ermordet.

mordet. Das mörderische Werkzeug selbst, war noch in einer seiner Wunden anzutreffen. Man brachte es vor Gericht; der Leichnam wurde besichtiget, man untersuchte alles; unzählige Stimmen verurtheilen schon den Postillon; denn unzählige Zeugen hatten die Drohungen gehört, welche nun wären ins Werk gesetzt worden. Und wie konnte man an seinem Verbrechen zweifeln? Das in den Wunden des Ermordeten annoch blutig gefundene Messer, war das seinige; dafür haben es der Wirth, wo er zu Mittage gegessen hatte, die Aufwärterinnen, und alle Personen, die ihn bey Tische gesehen hatten, anerkannt. Ja, was noch mehr ist! man hat ihn sagen gehört, daß, wenn er dies Messer bey sich gehabt hätte, als ihn der Gärtner überfiel, er ihn damit übel würde zugerichtet haben. Während der ganzen Mittagsmahlzeit war er noch immer voll von seinen am Morgen gehabten Streithändeln; er hörte nicht auf, den Gärtner zu schimpfen und Drohungen gegen ihn auszustoßen. Er war zu der bestimmten Stunde ausgegangen, und das Verbrechen war kurz vorher verübt worden, ehe er zurückkam. Er erlag unter der Last der Umstände, welche sich gegen ihn vereinigten. Da er die Wahrheit dieser Umstände nicht ableugnen konnte, so konnte er sich nur mit Mühe vertheidigen, bald aber unterließ er die Vertheidigung ganz. Man nahm die Folter zur Hülfe. Dieses fürchterliche Erforschungsmit-

tel preßte ihm erstlich Wehklagen und endlich das Bekenntniß, welches man verlangte, heraus.

Man verurtheilte ihn zur Strafe des Todes. Als man ihm sein Todesurtheil, wie gewöhnlich, vorlas, fiel er in Ohnmacht und in einen epileptischen Zustand, welcher mehrere Tage dauerte.

Als die Bestätigung dieses Urtheils erfolgte, hatte sie auf seinen Körper eben den Einfluß, welchen die erste Eröffnung desselben gehabt hatte. Sein Zustand schien nicht Ohnmacht, sondern Tod zu seyn. Das Außerordentliche seines Zufalls zog glücklicherweise die Aufmerksamkeit der Aerzte auf sich. Ihr Bestreben, die Physiologie durch neue Beobachtungen zu bereichern, trieb sie an, einen Aufschub der Vollziehung seines Urtheils zu verlangen. Man wollte lieber die Gelegenheit, ihn näher zu beobachten, verlängern, als sein Leben verkürzen. Jedesmal, wenn man ihm sein Urtheil von neuem bekanntmachte, stellten sich auch seine Zufälle wieder ein; und es zeigte sich endlich, daß diese Zufälle nicht erkünstelt waren.

Indessen nahete sich der Zeitpunkt, welcher sein Leben endigen sollte, immermehr. In der Zwischenzeit brachte man jedoch einen berüchtigten Räuber ins Gefängniß; seine Verbrechen waren bewiesen, und Hoffnung, der Todesstrafe zu entkommen, war nicht mehr übrig.

Glück-

Glücklicherweise kam ihm unser Postillon in den Weg, schnell blieb er stehen, und sah ihn mit Verwunderung an: Wie? fragte er: Ist das der Postillon, welcher verurtheilt ist, einen Gärtner vor einiger Zeit mit Messerstichen getödtet zu haben?

Ja, er ist es! antwortete ihm der Gefangenwärter. Nun so hat er von Glück zu sagen, versetzte der Räuber, daß er noch nicht hingerichtet ist. Lange Zeit würde er das Glück nicht genießen, versetzte man ihm, denn seine Frist ist aus. Das macht nichts! rief der Räuber mit einem festen Tone der Stimme, er wird nicht sterben; ich bin es, der das Verbrechen begangen hat, das man ihm schuldgiebt; ich war Zeuge seines Streites, an seiner Seite speiste ich im Wirthshause; ohne daß er es inne wurde, nahm ich ihm das Messer, und so brachte ich den Gärtner ums Leben, weil ich versichert war, daß der Streit und die Drohungen am Morgen, zusammengenommen mit dem mörderischen Instrumente, welches ich in der Wunde zurückließ, alle richterliche Untersuchungen von mir abziehen und auf ihn richten würden; aber weil meine Stunde doch schon einmal gekommen ist, so muß ich ihn doch schon aus seiner schlimmen Lage herausreißen.

Dies unverdächtige Bekenntniß des Räubers rettete dem Postillon das Leben, aber niemand entschädigte ihn für die Angst und das Schrecken, welches ihm der Irrthum des Rich-

ters verursacht hatte, vielmehr mußte er sich noch glücklich schätzen, daß er Kräfte genug gehabt hatte, dies alles zu ertragen.

II.

List des Richters zu Entdeckung der Wahrheit.

Eine Frau wurde beschuldiget, ihren Ehemann vergiftet zu haben. Zu den übrigen Vermuthungen, welche ihr entgegenstanden, gesellten sich noch die Aussagen ihres 14jährigen Sohnes, welcher versicherte, er habe es selbst gesehen, daß sie das Gift in das für den Vater bestimmte Gefäß gegossen habe. Die unglückliche Mutter wurde ihrem Kinde entgegengestellt, durch rührende Gegenvorstellungen suchte sie es zum Widerruf seiner Aussagen zu bewegen; aber vergebens fragte sie den Sohn mit thränenden Augen, was ihn bewege, der das Leben zu rauben, welcher er das seinige zu verdanken habe. Er blieb unbeweglich bey seiner Aussage, und rief das Crucifix zum Zeugen an, welches vor ihm stand, worauf er seine Blicke gerichtet, und wonach er seine gefalteten Hände ausgestrecket hatte.

Die Mutter erlag unter ihren Schmerzen bey dem Anblicke dieser grausamen Standhaftigkeit. Sie wendete ihre in Thränen schwimmenden Blicke von ihm ab, und entschloß sich, ihrem Schicksale nichts weiter entgegenzusetzen,

als

als die Gelassenheit, mit welcher sie es ertrug. Gleichwohl widerstand sie der Marter, durch welche man das Bekenntniß von ihr zu erpressen suchte. Nun fing man an, an ihre Unschuld zu glauben; der Richter begab sich in das Gefängniß, wo der Sohn aufbewahrt wurde, und seine Anrede an ihn war folgende:

Unglücklicher! du hast also geglaubt, du könntest dich ohne Nachtheil auf Gott, den Zeugen deiner Lüge, berufen? du wußtest also nicht, daß dieser Gott auch der Gott der Richter ist?

Nichtswürdiger! dieser Gott hat uns alles entdeckt; wir wissen nun von ihm, daß du ein Betrüger bist, und daß du deine Mutter verleumdet hast!

Diese Anrede machte ihn verwirrt und schwankend, man drang weiter in ihn, und erhielt nun das Bekenntniß seiner schrecklichen Lüge.

E. F. Klein.

IX.

Darf der Richter sich einer List bedienen, um Verbrechen zu entdecken?

Was gegen äußere Feinde erlaubt ist, muß in der Regel auch gegen die innern Feinde, die Verbrecher, Rechtens seyn. Wenn also die List des Richters nur nicht in verfängliche Fragen und Handlungen ausartet, welche machen, daß der Verbrecher etwas zu bekennen scheint, was er wirklich nicht bekennt; wenn der Kunstgriff des Richters ihm eine Anzeige entreißt, welche in der Folge wahr befunden wird; kurz, wenn man sicher ist, nicht den Schein statt der Wahrheit ergriffen zu haben und fest zu halten: so kann der Verbrecher sich eben so wenig über die Verletzung seiner Rechte beklagen, als der Feind, wenn man ihn vor eine versteckte Batterie lockt, und ihm unvermuthet in die Flanken kommt.

Aber eine ganz andre Frage ist es: Was ist der Staat sich selbst schuldig? Darf die Obrigkeit, welche von ihren Untergebenen ein offnes, freyes Geständniß fordert, und überdem auf Wahrheit dringt, darf sie sich bis zu den niedrigen Kunstgriffen herablassen, deren sich nur

die

die Arglist zu bedienen pflegt? Ist sie nicht den Untergebenen das Beyspiel der Aufrichtigkeit schuldig? Darf sie dem Nutzen so weit huldigen, daß sie darüber ihre Würde verliert? Immerhin mag der Verbrecher keine Ursache haben, sich über eine List zu beklagen, welche ihm das Bekenntniß der Wahrheit abgelockt hat. Die guten Bürger sind es, welchen die Obrigkeit nicht nur Gerechtigkeit, sondern auch ein ihrer Würde angemessenes Betragen schuldig ist. Ihnen muß man nicht zumuthen, den zu verehren, welcher sie nöthiget, ihn zu verachten. Dies hindert aber nicht, daß der Richter nicht die Befugniß haben sollte, die Arglist des Verbrechers in seinen eigenen Fallstricken zu fangen.

Es giebt Fälle, wo sich keine genaue Vorschrift, sondern nur Fingerzeige geben lassen; wo es genug ist, den Gesichtspunct zu zeigen und das Gefühl des Edeln und Anständigen zu wecken.

Wenn dieses auch bey den von mir eben aufgeworfenen Fragen der Fall ist, so ist meine Abhandlung zu Ende.

Dies soll jedoch kein Machtspruch seyn, um Zweifel und Bedenklichkeiten mehr zu verscheuchen, als zu heben. Dieses Archiv steht darzu offen.

E. F. Klein.

X.

Vom Unterschiede zwischen dolus und culpa in Beziehung auf Verbrechen und Strafe.

Der Unterschied zwischen bösem Vorsatz und bloßem Versehen, scheint so leicht zu seyn, daß man lange Zeit in der Meynung stehen mußte, es werde, um ihn zu finden, nichts, als gesunder Menschenverstand erfordert. Auch hatte die Sache so lange keine Gefahr, als man die Bestimmung dieses Unterschiedes dem gesunden Menschenverstande allein überließ, und sich mit bloßen Umschreibungen statt der Definition behalf. Die Schwierigkeit mußte natürlicher Weise zunehmen, als man sich bestrebte, das lateinische Wort dolus ins Deutsche zu übersetzen; denn dieses vereinigt in sich zwey Dinge, die zwar oft, aber nicht nothwendig, beysammen sind, nämlich den Betrug und den bösen Vorsatz. Nun scheint es zwar, als habe es eben deswegen, den deutschen Philosophen und Rechtsgelehrten leichter werden müssen, die Begriffe richtig zu bestimmen, weil sie eigene Ausdrücke hatten, um das Verschiedene dadurch zu bezeichnen; aber man verwickelte sich in den Worten: Wille, Vorsatz und Absicht.

Ehe

Ehe ich weiter gehe, wird es nöthig seyn, vor allen Dingen zu bemerken, daß ich das Wort, Wille, in eben demselben Sinne nehme, in welchem es der gemeine Sprachgebrauch nimmt, und in welchem es auch sonst die Philosophen zu brauchen pflegten a). Ich verstehe darunter das Vermögen, sich vermittelst eines Entschlusses zu einer Handlung zu bestimmen, und unterscheide den Willen sowohl von dem vernünftigen, als von dem sinnlichen Begehrungsvermögen; denn beide haben ihre Gegenstände, nach welchen sie nothwendig streben; da hingegen der Wille, vermittelst des Entschlusses zur Handlung, bald das vernünftige, bald das sinnliche Begehrungsvermögen, bald beide befriediget; obgleich das Begehrungsvermögen selbst, von welcher Art es auch sey, seiner beständigen Strebsamkeit ungeachtet, oft unbefriediget bleiben muß. Auch dem gemeinen gesunden Menschenverstande muß es einleuchten, daß jede Handlung einen Entschluß voraussetze, daß der Entschluß sowohl auf das Thun, als auf das Nichtthun gerichtet seyn kann; daß aber nicht eine jede Unterlassung einen Entschluß, die Handlung unterlassen zu wollen, voraussetzet, weil viele Unterlassungen aus Unachtsamkeit und also aus dem Mangel eines zweckmäßigen Entschlusses entstehn.

Eben

a) Man sehe Mendelssohn in der Berlinischen Monatschrift, welchem ich überhaupt, besonders aber in dieser Lehre, viel zu verdanken habe.

Eben dieser gemeine Menschenverstand begriff es zwar leicht, daß der bloße Mangel an Kräft und Fähigkeit niemandem zugerechnet werden konnte; aber der Mangel an Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit wurde dem Menschen zur Last geschrieben, und es mußte bey einiger Aufmerksamkeit in die Augen fallen, daß hierbey der Mangel irgend eines guten Entschlusses, welcher hätte gefaßt werden sollen, zum Grunde liege; aber man schrieb doch dem Menschen, welcher auf diese Weise fehlte, keinen bösen Willen zu. Ehehin glaubte man alle Schwierigkeit gehoben zu haben, wenn man der Seele zwey Hauptvermögen, nemlich Verstand und Willen zuschrieb, und den Fehler des Willens bösen Vorsatz (dolus), den Fehler des Verstandes ein Versehen (culpa) nannte. Aber bald fand man, daß man hier mit zwey ganz entgegengesetzten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Eines Theils gewann es das Ansehen, als wenn sich zuletzt alle Fehler des Willens auf Fehler des Verstandes zurückbringen ließen; denn der Grund des Uebels mußte doch endlich in irgend einem irrigen Satze, welchen man bey seinen Handlungen als Maxime zum Grunde legte, anzutreffen seyn. So fehlte z. B. der Wollüstling darin, daß er sich überredete, Genuß sey der Zweck, nach welchem man streben müsse, und es sey alles gut, was zu diesem Zwecke diene. Auf der andern Seite war es aber auch sichtbar, daß ein bloßer

Man-

Mangel des Verstandes niemandem zugerechnet werden könne, und daß jedes Versehen irgend einen fehlerhaften Entschluß, oder den Mangel eines guten Entschlusses voraussetze.

Ich glaube diese Schwierigkeit auf folgende Art heben zu können. Jede böse Handlung, es liege dabey Bosheit oder Versehen zum Grunde, ist eine Verletzung irgend eines Gesetzes; aber die Absicht, das Gesetz zu verletzen, um es zu verletzen, ist zum Begriff der bösen Handlung nicht nothwendig; vielmehr läßt sich eine solche Absicht ohne eine höhere, zu welcher sie als Mittel führen soll, nicht wohl gedenken. Der Mensch liebt, als vernünftiges Wesen, das Gesetzmäßige; wenn er daher dem Gesetze zuwider handelt, so geschieht es nur deswegen, weil er auch ein sinnliches Wesen ist, und als solches das Vergnügen liebt. Selbst der Trotz gegen das Gesetz läßt sich zuletzt in einen Trotz gegen den, welcher das Gesetz gab, auflösen. Eben deswegen thut man am besten, daß man zur Vermeidung aller Mißverständnisse sich des Wortes **Absicht** enthält, wenn von der Verletzung des Gesetzes die Rede ist, und sich lieber des Ausdrucks **Vorsatz** bedient. Denn das wird niemand leugnen, daß die Gesetze **vorsetzlich** verletzt zu werden pflegen, weil die Menschen oft den Vorsatz haben, eine Wirkung hervorzubringen, welche das Gesetz zu verhindern gedenkt; oder eine Wirkung nicht

das Verbrechen selbst und dessen Moralität. Bey allen Verhören sind dem Richter folgende Regeln der Vorsicht und Klugheit zu empfehlen:

Aus dem summarischen Verhöre muß der Richter den Inquisiten kennen, ob er gesteht oder läugnet, ob er den Furchtsamen gelind und aufmunternd, oder den Verwegnen scharf, den Verstockten lebhaft und eindringend behandeln müsse. Den Character des Inquisiten zu studiren, muß während des ganzen Processes des Richters fortgesetzte Bemühung seyn a). Dies Studium wird ihn über die Art der Behandlung und die Maaßregeln belehren, welche er zu ergreifen hat, um die Wahrheit zu erforschen. Der Richter prüfe, aus welchen Leidenschaften das Verbrechen möge entstanden seyn, und ob der Inquisit zu dieser Leidenschaft Hang habe. Findet er in ihm diese Leidenschaft wirklich, dann kann er aus ihr Vortheile ziehen, und sein Betragen danach einrichten. Er kann den Trägen und Weichlichen durch öftere Verhöre in seiner Gemächlichkeit stören, und ihn bewegen, lieber zu gestehen. Er kann den Stolzen durch eine herablassende Handlung zu sich annähern und ihn vertraulich machen. Aber der Richter hüte sich, dem Schwärmer und Enthusiasten verächtlich zu begegnen. Denn dies macht ihn gewiß verstockt und aufgebracht. Immer aber muß der Richter mit Güte und Herablassung den Inquisiten behandeln,

deln, und nur dann Schärfe gebrauchen, wenn sie unumgänglich nöthig seyn sollte. Ist der Richter gleich Anfangs rauh und scharf, so macht er den Inquisiten gewiß stutzig und hartnäckig, so entfernt er ihn von sich auf immer. Dagegen muß sich aber auch der Richter gefaßt machen, daß der listige Verdächtige seinen Character studiret, und seine Schwächen zu entdecken sucht b). Er suche also dessen Bemühungen dadurch zu vereiteln, daß er sich immer gleich bleibt, und keine Blöße giebt, die der Inquisit gewiß zu seinem Vortheile benutzt. Der Richter darf daher nicht mehr behaupten, als er beweisen kann, nicht mehr drohen oder versprechen, als er auszuführen im Stande ist. — Er darf es den Inquisiten nicht merken lassen, daß dasjenige, was er bisher vorbrachte, alles sey, was ihm von dem Vorfalle bekannt ist. Der Inquisit muß bis zum Ende des Processes immer in Ungewißheit seyn, ob der Richter nicht mehr weiß, als er angab, ob er nicht Spuren von andern Verbrechen hat, welche vielleicht der nämliche Inquisit beging. Wenn der Richter vermuthen kann, daß der Verdächtige mehr Diebstähle begangen hat, als jenen, der itzt untersucht wird: so muß er nicht von diesem letzten Diebstahle allein, sondern von Diebstählen überhaupt sprechen, den Inquisiten fragen, wie er sich bisher nährte, an welchen Orten er war, in welcher Gesellschaft er sich aufhielt, u. d. gl.

Fröh-

a) Fröhlich Commentar über Carls V. P. G. O. B. II. Tit. 1. n. 5.

b) Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben. S. 190. 191.

§. 17.

Verfahren des Richters, wenn der Inquisit gesteht.

Wenn der Inquisit den Weg des Geständnisses einschlägt, so muß der Richter mit ihm den ganzen Vorfall durchgehen, ihn vom ersten Gedanken an die That bis zum Betragen nach der Vollendung des Verbrechens untersuchen, und auf die Art verfahren, wie sie oben vorgezeichnet ward. Das Verhör, worin sich der Inquisit zum Geständnisse bequemt, darf der Regel nach nicht abgebrochen werden, bis dasselbe ganz und umständlich ist abgelegt worden c): Denn es ist zu fürchten, daß der Inquisit auf andere Gedanken kömmt, und zu gestehen aufhört. Wenigstens, wenn die Abbrechung dieses Verhörs unumgänglich nöthig ist, muß es so bald, als immer möglich, fortgesetzt, und alle Sorge getragen werden, daß mittlerweile der Verdächtige mit niemandem sprechen kann, damit er nicht von Einem oder dem Andern verleitet wird, sein Geständniß zurückzunehmen. Vorzüglich ist es aber nöthig, daß der Richter in hohem Grade gleichmüthig und gewissermaßen gleichgültig bleibt, wenn der Inquisit gesteht. Wenn der Richter in Mienen oder

Reden

Reden eine Schadenfreude zeigt, wenn er sich es merken läßt, daß ihm an diesem Geständniß viel gelegen sey, oder es dem Gestehenden sehr nachtheilig werden könne, so ist dies die nächste Gelegenheit, das Geständniß abzubrechen und den Weg des Läugnens einzuschlagen. Eben dies ist zu besorgen, wenn der Richter den Inquisiten, sobald er zu gestehn anfängt, schärfer behandelt, strenger bewachen läßt, oder in ein härteres auffallendes Gefängniß versetzt. Wird nun das Geständniß selbst in Fragen weiter untersucht, so müssen diese Fragen so beschaffen seyn, daß der Inquisit sie nicht mit einem bloßen Ja oder Nein abfertigen kann, sondern umständlich erzählen muß. Ferner muß bey jedem Puncte des Geständnisses der Inquisit dahin geleitet werden, daß er den Grund seiner Behauptung, und woher er dieses wisse, angiebt d). Dadurch sichert sich der Richter gegen einen künftigen Widerruf, und macht diesen unmöglich oder ganz unwahrscheinlich. Auch erhellt daraus, ob das Geständniß wahrscheinlich, ob es durch Gründe unterstützt ist, ob der Gestehende jenes wissen kann, was er angiebt.

c) *Cremani* de jure criminali, L. III. C. 17. §. 15. Claproth peinl. Proceß, S. 75.

d) Wangermann, S. 38.

§. 18.

§. 18.

Wie sich der Richter zu verhalten habe, wenn der Inquisit läugnet. I. Mittel.

Ungleich schwerer ist die Untersuchung, wenn der Verdächtige läugnet. Dann ist es vor allem nöthig, daß der Richter den Verdächtigen, so viel es möglich ist, zu überzeugen sucht, daß es ihm schwer fallen würde, sich mit Läugnen durchzuhelfen e). Dies wird dadurch bewirkt, wenn der Richter die Anzeigen, welche auf den Thäter gehen, die indicia auctoris dem Beschuldigten vorlegt, oder, wenn sie schon im summarischen Verhöre vorkamen, noch einmal im Detail wiederholt, und daraus Schlüsse zieht: du hast dieses oder jenes gegen dich; dieser Umstand läßt schließen, daß du mehr um die That weißt, als du eingestehst; dein Läugnen läßt also hartnäckige Verstockung schließen f). Noch zur Zeit, bey dem Anfange des Verhörs, ist es nicht räthlich, die Umstände des Verbrechens selbst zu berühren, sondern dies muß für die Folge des Verhörs verspart werden. Verschlagene Inquisiten berechnen, was der Richter von ihnen allenfalls wissen kann g). Weiß nun der Richter einen Umstand, von dem er vermuthen kann, daß der Verdächtige nicht glaubt, daß er dem Gerichte bekannt sey; dann ist es sehr zweckmäßig, diesen Umstand dem Inquisiten vorzulegen. Dadurch wird er aufmerksam gemacht, und auf den Gedanken ge-

lei-

leitet, daß dem Richter alles bekannt sey, er wird desto eher zum Geständnisse bewogen.

e) Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben S. 204.

f) Etwas zu unbestimmt ist es, was Cremani L. III. c 17. §. 14. sagt: wenn der Inquisit die ersten Fragen läugne, so dürfe ihm der Richter die schon erwiesenen Data bekannt machen, um ein Geständniß der noch nicht erwiesenen zu erhalten.

g) Jauner- und Bettelwesen in Schwaben. S. 190.

§. 19.

Fortsetzung. II. Mittel.

So lange der Inquisit bey dem läugnen verharrt, kann die psychologische Untersuchung über den Dolus oder die Culpa nicht geschehen. Aber über die Umstände des Verbrechens werden alsdann zweckmäßige allgemeine Fragen gestellt, jedoch so, daß diese speciellen Umstände nicht genannt werden. Nur alsdann, wenn der Inquisit zu läugnen fortfährt, kann man ihm einen oder den andern speciellen Umstand, ein indicium delicti namentlich vorlegen, um ihn zu überzeugen, daß man von der That mehr wisse, als er sich einbildet h). Der Regel nach werden die Umstände des Verbrechens und die daraus entstehenden Verdachtsgründe in allgemeine Fragen eingekleidet, so daß man mit der Gattung, dem genus, anfängt, und immer

näher

näher zur Art selbst, der species, vorrückt i). Insbesondere muß genau gefragt werden, wo sich Inquisit zu der Zeit aufhielt, als die That vorfiel. Hiebey wird der Ort der begangnen That nicht gleich genannt, sondern zuerst einige entfernte, dann nähere Orte, dann der Platz der Missethat selbst. Der Inquisit wird gefragt, ob er diese Orte, besonders den letzten kenne, ob er nie da gewesen sey, und wann? Eben so wird die Zeit des vorgefallnen Verbrechens nicht gleich bestimmt genannt, sondern einige Tage und Wochen zuvor und hernach. Hierüber ist nun Inquisit genau zu fragen, wo er in diesen Zeitpuncten gewesen sey, womit er dies wahrscheinlich machen könne, u. d. gl. Hat der Richter Spuren, daß Inquisit in Gesellschaft der Verbrecher gewesen sey, an diesem oder jenem Orte den Raub getheilt oder versteckt habe: so ist auf eben gedachte Art zuerst allgemein, dann immer näher und specieller hierüber zu fragen.

h) Von Quistorp Gesetzbuch in peinlichen Sachen, Th. II. §. 55. Meine Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Th. I. nr. 2. §. 11.

i) Zweckmäßige Beyspiele hat Wangermann, Anweisung zum Inquiriren, S. 205—220.

§. 20.

III. Mittel.

Wenn nun aber alle Mühe ohne Wirkung ist, den Inquisiten zum Geständnisse zu bringen;

gen; dann bleibt dem Richter nichts anders übrig, als Wendungen und Umwege zu gebrauchen, und den Inquisiten in eine Stimmung zu versetzen, worin er zum Geständnisse geneigter wird. Was das erste betrifft, so ist der Richter allerdings berechtigt, gegen den verschlagnen Inquisiten Wendungen und Umwege zu gebrauchen. Wird er dadurch als Verbrecher hergestellt, so nutzt es dem Staate. Erhellt dessen Unschuld, so schadet es dem Inquisiten nicht. Und im letzten Falle hat der Unschuldige nichts von diesem Verfahren zu besorgen. Dann ist immer dabey der Grundsatz zu beobachten, daß die Fragen deutlich und verständlich seyn müssen. Das Ganze, was dem Richter erlaubt ist, besteht darin, daß er mit seinen Fragen weiter ausholt, sie vom Anfange allgemeiner stellt; daß er sich Fragen erlaubt, die ganz gleichgültig scheinen, die also der Inquisit unbedenklich beantwortet; daß der Richter die Vorfälle ins kleinste Detail zergliedert, und sich hiebey der socratischen Frageform bedient l). Die Fragen müssen so gestellt seyn, daß immer eines aus dem andern fließet, und die folgende immer eindringlicher wird, als die vorhergehenden m). Immer stelle der Richter seine Fragen so, daß die gleichgültigen und minder bedeutenden zuerst, die schwerern und wichtigern zuletzt kommen n). Fängt man mit den letzten an, so wird der Inquisit gleich abgeschreckt, und weiß, wo das Ganze hinausgeht. Kommen

man aber die leichtern zuerst, so antwortet er ungezwungen und freyer; weil er das Ende der Fragen nicht absieht. Wenn er nun die leichtern gleichgültig scheinenden Fragen beantwortet hat, so kann man ihn von dem, was er gestand, auf jenes führen, was er nicht gestehen will. Man kann ihm zeigen, daß dies aus jenem folge; da er nun das erste eingeräumt habe, so müsse er auch das letzte zugestehn o). Alles dies ist nicht so zu verstehen, als wenn der Richter ohne Ordnung der Zeitfolge alle schwerere Umstände zuletzt, alle leichtere zuerst untersuchen müßte. Vielmehr kann der Richter bey der chronologischen Ordnung bleiben, und nur bey jedem Umstande die minder wichtigen Fragen voranschicken. Sollte der Richter merken, daß der Inquisit seinen Plan entdeckt, und sich auf jedes Verhör vorbereitet hat; so kann er vom chronologischen Systeme abgehn, und eine andere Ordnung annehmen p), z. B. aus den letzten Vorfällen einen herausheben und den Inquisiten damit überraschen. Aber auch dies Betragen des Inquisiten berechtigt den Richter nicht, seine Fragen ganz durch einander zu verwirren q). Dadurch würde der Inquisit nicht nur betäubt, daß er nicht mehr weiß, was er gefragt wird, und was er antworten soll; sondern auch der künftige Referent würde nicht im Stande seyn, sich aus einer so verwickelten Sache herauszuhelfen; folglich würde der Gesichtspunct leicht verrückt, aus

dem die Sache zu betrachten ist. Kluge Mäßigung und der goldne Mittelweg ist hier alles, was dem Richter kann empfohlen werden. Es ist auch dem Richter erlaubt, die nämliche Frage unter andern Worten nach einiger Zeit zu wiederholen, wenn er Spuren hat, daß der Inquisit sie falsch beantwortete. Dann darf man dem Inquisiten nicht gestatten, sich auf seine vorige Antwort zu beziehen r). Man darf ihm aber eben so wenig die Bitte gewähren, seine vorige Antwort vorzulesen s). Sondern er muß auf der Stelle noch einmal so antworten, als wenn die Frage noch nicht vorgekommen wäre. Daraus erhellt, ob sich der Inquisit gleich bleibt, oder nicht. Bittet dieser um Bedenkzeit, ehe er antwortet; so kann man ihm zwar im Verhöre selbst eine kurze Frist gewähren t), aber man darf ihm nicht erlauben, daß er sich bis zum künftigen Verhöre bedenkt. Sondern er muß noch während dieses Verhörs eine Antwort geben u).

l) *Cremani* de jure crimin. L. IV. C. 17. §. 8.

m) von Quistorps Gesetzbuch, Th. III. §. 54. am Ende.

n) Fröhlich Commentar über die P. G. O. B. II. Tit. 1. n. 7. Dorn practischer Commentar, Th. II. §. 351. 2. Wangermann S. 11.

o) *Cremani* L. III. C. 17. §. 17.

p) *Pufendorf* proc. crimin. C. 14. §. 10. 11. *Paalzow* compend. jur. crimin. §. 1299 a. n. 5.

q) Cre-

q) Cremani l. c. §. [illegible]

r) von Quistorp a. a. O. §. 56. Guazzini de defensione reorum, def. 10. C. 10. n. 2. 3.

s) Das Gegentheil behauptet Guazzini l. c. n. 4.

t) von Quistorp a. a. O. §. 57. am Ende.

u) *Cremani* l. c. §. 14.

§. 21.
IV. Mittel.

Ein ferneres Hauptmittel, welches in gedachtem Falle dem Richter freysteht, besteht darin, daß er den Inquisiten in eine Stimmung des Gemüths versetzt, worin er zum Geständnisse empfänglicher wird. Dies wird bewirkt, wenn man den Inquisiten erschüttert, in Schrecken oder Rührung versetzt. Fälle dieser Art sind, wenn man den verdächtigen Mörder plötzlich zum Leichnam führt, dem verdächtigen Diebe gestohlne Sachen unvermuthet vorlegt w), oder dem Verdächtigen auf einmal eröffnet, sein Gehülfe habe ihn verrathen x), oder man dem Inquisiten wie von ungefähr den Beschädigten und jene Leute sehen läßt, von denen er weiß, daß sie etwas gegen ihn angeben können y). Wird dies mit einer zweckmäßigen Ermahnung verbunden, so kann es oft von guter Wirkung seyn. Der Richter muß den Schrecken oder die Rührung in sofern benutzen, daß er ihn zum Geständnisse ermahnt, er kann ihm einige Fragen vorlegen, um zu versuchen, ob er gesteht z). Wenn jedoch die

Ver-

Verwirrung des Inquisiten zu groß ist, so kann er auf der Stelle kein vollkommen beweisendes Geständniß erwarten. Da wird der Inquisit nur allgemein gefragt, ob er bekennen wolle, und wenn er sich dazu anbietet, so werden die schreckenden Umstände entfernt, und der Inquisit angehalten, die ganze Sache zu erzählen. Hier wird verfahren wie im summarischen Verhöre. Das nähere Detail wird sogleich untersucht, sobald der Inquisit seine Besinnung und Geisteskräfte wieder gesammelt hat. Es ist hier einige Analogie mit der Tortur. Unter derselben kann der Inquisit nicht speciell verhört, sondern nur allgemein gefragt werden, ob er bekennen wolle. Da nun hier, wenn man so sagen darf, eine Geistestortur vorhanden ist: so darf in der ersten Verwirrung kein specielles Verhör mit dem Inquisiten stattfinden. Sondern es wird so verfahren, wie bey der Tortur, auf die eben angegebne Art. Damit jedoch der Eindruck dieser Scene nicht ganz verlöscht, und die darauf gegründete Hoffnung wegfällt: so muß das specielle Verhör vor sich gehen, sobald der Geist des Inquisiten wieder ruhig geworden ist.

Darf der Richter den Verdächtigen durch Fragen ermüden, um ihn zum Geständnisse zu bringen? Ich bejahe diese Frage, mit der Einschränkung, daß der Inquisit nur so lange dürfe gefragt werden, als er Aufmerksamkeit und Besinnung hat, und haben kann. Merkt aber

der

der Richter, daß die Geisteskräfte desselben erschöpft sind: so würde es gerade so viel seyn, als einen sinnlosen Menschen zu vernehmen, wenn man in dieser Lage mit dem Verhöre fortfahren wollte a). So lange aber diese Umstände nicht eintreten, kann der Richter Frage auf Frage häufen, um dem Inquisiten näher zuzusetzen, daß er endlich ein Geständniß von sich giebt.

w) Claproth peinl. Proceß S. 76. 77. von Quistorp Entwurf zum Gesetzbuche Th. III. §. 56. Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuchs, Ulm 1793. S. 289. §. 12.

x) Wangermann Anweisung zum Inquiriren S. 75. 76.

y) Ebenderselbe S. 70.

z) Ebenderselbe S. 55 — 57.

a) von Globig und Huster Abh. über die Criminalgesetzgebung S. 415.

§. 22.

Verfahren des Richters bey Lügen des Inquisiten.

Wenn der Inquisit lügt, dann lasse sich der Richter nicht gleich etwas merken, sondern fahre im Verhöre auch mit den kleinsten Umständen fort, und lasse den Verdächtigen so umständlich als möglich lügen b). Merket der Richter, daß der Inquisit sich ein System von Lügen, einen Faden von Unwahrheiten eigen machte, so untersuche er diese Umstände nicht ganz bis zum Ende fort, sondern er breche das Verhör

ab,

ab, und frage erst nach einiger Zeit wieder nach diesen nämlichen Umständen, wo gelogen ward, und er gebrauche die nämlichen aber anders eingekleideten Fragen c). Vielleicht hat nun der Inquisit den Faden seiner Lügen verlohren, und dann gesteht er entweder die Wahrheit, oder er bringt andere Lügen vor, und verwickelt sich in Widersprüche. Wenn nun der Inquisit ganz ausgelogen hat, dann nimmt der Richter eine Lüge nach der andern vor d), überzeugt den Inquisiten aus seinen eignen Reden, den Angaben der Zeugen, und andern Beweisesarten, daß er Unwahrheit gesprochen habe, und ermahnt ihn zum Geständnisse der Wahrheit. Dann wünschte ich aber auch, daß der Inquisit jeder Lüge wegen gestraft würde, es sey nun durch härteres Gefängniß, Schmälerung oder Entziehung der Kost u. d. gl. e). Man erlaubt ja, den Inquisiten zu strafen, wenn er dem Gerichte ungehorsam ist. Jede Lüge enthält aber einen Ungehorsam gegen den Richter. Man bestraft ja die Lügen bey Kindern, warum nicht bey Erwachsenen? Eben so ist der Inquisit zu bestrafen, wenn er seine persönliche Beschaffenheit, Alter, Stand, Namen u. d. gl. falsch angiebt, und diese Falschheit entdeckt wird f). Es ist nicht gut, wenn der Richter am Ende des Verhörs einen neuen Gegenstand anfängt, darüber einige Fragen stellt, und dann im künftigen Verhöre fortfährt. Dies giebt dem Inquisiten Gelegenheit,

näher zur Art selbst, der species, vorrückt i). Insbesondere muß genau gefragt werden, wo sich Inquisit zu der Zeit aufhielt, als die That vorfiel. Hiebey wird der Ort der begangnen That nicht gleich genannt, sondern zuerst einige entfernte, dann nähere Orte, dann der Platz der Missethat selbst. Der Inquisit wird gefragt, ob er diese Orte, besonders den letzten kenne, ob er nie da gewesen sey, und wann? Eben so wird die Zeit des vorgefallnen Verbrechens nicht gleich bestimmt genannt, sondern einige Tage und Wochen zuvor und hernach. Hierüber ist nun Inquisit genau zu fragen, wo er in diesen Zeitpuncten gewesen sey, womit er dies wahrscheinlich machen könne, u. d. gl. Hat der Richter Spuren, daß Inquisit in Gesellschaft der Verbrecher gewesen sey, an diesem oder jenem Orte den Raub getheilt oder versteckt habe: so ist auf eben gedachte Art zuerst allgemein, dann immer näher und specieller hierüber zu fragen.

h) Von Quistorp Gesetzbuch in peinlichen Sachen, Th. II. §. 55. Meine Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Th. I. nr. 2. §. 11.

i) Zweckmäßige Beyspiele hat Wangermann, Anweisung zum Inquiriren, S. 105—220.

§. 20.

III. Mittel.

Wenn nun aber alle Mühe ohne Wirkung ist, den Inquisiten zum Geständnisse zu bringen;

gen; dann bleibt dem Richter nichts anders übrig, als Wendungen und Umwege zu gebrauchen, und den Inquisiten in eine Stimmung zu versetzen, worin er zum Geständnisse geneigter wird. Was das erste betrifft, so ist der Richter allerdings berechtigt, gegen den verschlagnen Inquisiten Wendungen und Umwege zu gebrauchen. Wird er dadurch als Verbrecher hergestellt, so nutzt es dem Staate. Erhellt dessen Unschuld, so schadet es dem Inquisiten nicht. Und im letzten Falle hat der Unschuldige nichts von diesem Verfahren zu besorgen. Dann ist immer dabey der Grundsatz zu beobachten, daß die Fragen deutlich und verständlich seyn müssen. Das Ganze, was dem Richter erlaubt ist, besteht darin, daß er mit seinen Fragen weiter ausholt, sie vom Anfange allgemeiner stellt; daß er sich Fragen erlaubt, die ganz gleichgültig scheinen, die also der Inquisit unbedenklich beantwortet; daß der Richter die Vorfälle ins kleinste Detail zergliedert, und sich hiebey der socratischen Frageform bedient l). Die Fragen müssen so gestellt seyn, daß immer eines aus dem andern fließet, und die folgende immer eindringlicher wird, als die vorhergehenden m). Immer stelle der Richter seine Fragen so, daß die gleichgültigen und minder bedeutenden zuerst, die schwerern und wichtigern zuletzt kommen n). Fängt man mit den letzten an, so wird der Inquisit gleich abgeschreckt, und weiß, wo das Ganze hinausgeht. Kommen

h) Von Quistorp Gesetzbuch, Th. III. §. 56. Claproth peinl. Proceß, S. 77.

i) Servin über peinliche Gesetzgebung, S. 433.

l) *Cremani* L. III. C. 17. §. 16.

m) *Cremani* l. c. §. 17. Servin S. 434.

n) Wangermann, S. 191.

§. 24.

Ob der Richter Verheißungen machen dürfe, um ein Geständniß zu erhalten. Folgen dieses Verfahrens.

Ist der Richter befugt, den Inquisiten durch Versprechen und Verheißungen zum Geständnisse zu bewegen? Die allgemeine Regel ist: Der Richter darf nicht mehr versprechen, als in seiner Macht steht, zu erfüllen. Er kann, wie oben gesagt ward, dem Verdächtigen verheißen, ihn so gelind als möglich zu behandeln, seinen Aufenthalt im Gefängnisse so viel möglich zu erleichtern. Aber er darf ihm nicht versprechen, daß ihm die verdiente Strafe ganz oder zum Theile werde nachgelassen werden, wenn er bekennen sollte. Denn dies darf der Richter nicht für sich thun. Und es ist der Regel nach nicht räthlich, einem Verdächtigen Milderung oder Nachlassung der Strafe zu versprechen, auf den Fall, wenn er bekennen sollte. Dadurch würde die Hoffnung, ungestraft zu bleiben, genährt, und ein Geständniß herausgelockt werden, das in keinem Betrachte richtig

richtig ist. Liegt dem Staate an der Entdeckung eines Complots, so ist es besser, durch ein allgemeines Gesetz zu erklären, daß jener Theilnehmer ungestraft bleiben und nicht entdeckt werden soll, welcher eine solche Verschwörung freywillig angeben werde. Dadurch wird bewirkt, daß solche Verschwörungen selten sind, weil keiner dem Andern traut, ob er ihn nicht angeben werde. Und zweytens ist da eher eine redliche Anzeige zu erwarten, als wenn der Verdächtige sich schon im Gefängnisse befindet, und ihm eine solche Wohlthat versprochen wird, wenn er bekennet. Dieser wird gestehen, was ihm einfällt, um nur sein Schicksal sich baldmöglichst zu erleichtern. Hat nun aber der Richter den Fehler begangen, und dem Inquisiten ohne Recht Nachlassung oder Milderung der Strafe versprochen; so ist das Geständniß unwirksam, das dadurch bewirkt ward, es mag wahr befunden werden, oder nicht. Einmal hat der Inquisit nur unter der Bedingung gestanden, daß man ihm das Versprechen halten werde. Der Inquisit ist also befugt, sein Geständniß zurückzunehmen, wenn man Miene macht, von der gethanen Verheißung abzugehen. Zweytens ist ein solches Geständniß durch Betrug bewirkt, also eben so nichtig, als alle Geschäffte, die auf Betrug beruhen. Und es ist in einem solchen Falle zu erwarten, daß der Inquisit mehr gestehen werde, als er gethan hat, nur um die Erfüllung des Versprechens

chens zu erhalten. Denn er hat nun nichts übels zu besorgen, er mag bekennen, was er will o). Es ist also einem solchen Geständnisse wenig zu trauen; und dasselbe ist, wenn man den Inquisiten verurtheilen will, anzusehen, als wenn es gar nicht geschehen wäre. Ein solcher Fehler schadet jedoch dem Geständnisse nichts, wenn man dem Inquisiten erklärt, es könne ihm keine Milderung oder Nachlassung der Strafe bewirken, und er dasselbe nachher frey und ungezwungen wiederholt p). Nur muß ein solches Geständniß durch andere Umstände wahr befunden worden seyn, da es doch einigermaßen verdächtig ist q). Aber es ist ein großer Zweifel, ob der Richter die Beweisgründe gegen den Inquisiten benutzen dürfe, die jener durch das Geständniß des letztern entdeckt hat. Z. B. der Inquisit gesteht, und giebt Zeugen oder Urkunden an, welche gegen ihn sprechen. Darf der Richter darauf den Inquisiten verurtheilen, obschon er ihm Milderung oder Nachlassung der Strafe versprach? Ich glaube nicht. Denn da angegebnermaßen das ganze Geständniß nichtig und unwirksam ist: so muß eben dies von allen Folgen und Wirkungen desselben behauptet werden. Der Richter würde nicht nach Treue und Glauben handeln, wenn er den Inquisiten, dem er das angegebne Versprechen that, auf solche Beweise verurtheilen wollte, die er nur durch das Geständniß erfuhr. Es ist in solchen Fällen

besser,

besser, wenn auch ein Missethäter gelinder behandelt wird, als es seyn sollte, als wenn das richterliche Ansehen und die öffentliche Treue durch ein Verfahren verletzt wird, was den gegebnen Verheißungen des Richters entgegen ist. Ein anders ist es, wenn der Richter solche Beweise von selbst, nicht durch den Inquisiten, entdeckt, die vom nichtigen Geständnisse unabhängig sind. Dann kann der Richter sagen: Dein Geständniß ist zwar unwirksam, weil es auf ein Versprechen gegründet wird, das der versprechende Theil nicht halten kann; aber die andern davon unabhängigen Beweise beschweren dich; sie stehen mit dem unwirksamen Versprechen in keiner Verbindung, du kannst also darauf verurtheilt werden r). Wenn nun aber diese Beweise nicht hinlänglich sind, den Inquisiten zu verurtheilen: muß man ihn ganz freysprechen? es ist ja möglich, daß er ein gefährlicher Mensch, ein Verbrecher ist. Ich würde in diesem Falle rathen, einen solchen zwar nicht zu bestrafen, aber doch der Policey zu übergeben. Diese müßte ihn dann genau beobachten, ob und wie er sich beträgt, auf welchem Wege er sich seine Nahrung verschafft. So lange er ordentlich lebt, kann man zwar nichts gegen ihn vornehmen. Aber bey einem fernern auch geringen Fehltritte ist die Policey befugt, ihn außer Stand, zu schaden, zu versetzen. Fischer s) macht den Vorschlag, man soll ein freywilliges Geständniß mit einer Mil-

derung

derung der Strafe belegen, und daß dies g
schehen werde, dem Verdächtigen bekannt m
chen, um ihn dadurch zum Geständnisse zu b
wegen. Dagegen soll man ihm drohen, a
seine Milderungsgründe zu verwerfen, wenn
nicht gestehen, aber überwiesen werden soll
Aber ich finde weder das eine, noch das ande
für räthlich. Will man dem freywillig Ges
henden eine Milderung angedeihen lassen:
kann dies falsche und übereilte Geständni
veranlassen und dem Besten des Staats na
theilig seyn, da es die Anwendung der gesetz
chen Regel hindert, also dem Ansehen der G
setze schadet. Dagegen scheint es mir zu ha
jenem die Kraft der Milderungsgründe entz
hen zu wollen, welcher nicht geständig ist, a
überwiesen ward. Ein Verbrechen muß n
dem Grade des Dolus oder der Culpa u
nach den Umständen beurtheilt werden, un
denen es vorfiel. Was der Inquisit währ
der Untersuchung vornimmt, hat auf die M
ralität der Handlung, folglich auf derselben B
strafung keinen Einfluß. Das Betragen
Inquisiten während des Processes kann zu
Ursache seyn, daß er schärfer oder gelinder
handelt wird; aber an der gesetzlichen R
der ordentlichen Strafe kann es nichts änd

o) *Cremani* L. I. P. II. C. 9. §. 15. *Carp*
qu. 113. n. 51. *Guazzini* def. 20. C.
n. 1 — 6. Westphal Criminalrecht, Anm.
§. 2. von Quistorp peinl. Recht, Th. II. §.

p)

p) *Cremani* l. c. *Guazzini* l. c. n. 7. 8.

q) *Guazzini* l. c.

r) *Böhmer* ad *Carpzovium* qu. 113. obs. 8. und von Quistorp peinl. Recht §. 672. behaupten allgemein, der Gestehende könne verurtheilt werden, wenn andere Beweise gegen ihn vorhanden seyen, sie mögen aus dem Geständnisse entstanden seyn, oder nicht.

s) Abhandlung von der summarischen Vernehmung im peinlichen Processe, S. 61 — 66.

§. 25.

Ob der Richter bey Erforschung der Wahrheit andere Personen gebrauchen dürfe.

Der Richter kann aber nicht nur selbst sich bemühen, den Inquisiten zum Geständnisse zu bewegen: sondern er kann dies auch durch andere Personen zu bewirken suchen. Daher ist es dienlich, was schon von Quistorp t) vorschlägt, daß man den Beichtvater, Prediger, Gerichtspersonen oder den ehemaligen Vormund des Verdächtigen zu ihm ins Gefängniß schickt, um ihn zuzureden, daß er gestehen möge. Gefährlicher ist es, dazu nahe Verwandte oder andere Freunde des Verdächtigen zu gebrauchen. Alle, deren man sich bedient, müssen vertraute Männer seyn, und man muß sie aus den Acten belehren, wie sie ihre Ermahnungen einrichten sollen. Aber unwürdig des Richters ist es, hiezu schlechte unzuverlässige Menschen zu gebrauchen, und sie ins Gefängniß zu schicken,

damit

damit sie mit dem Verdächtigen essen und trinken, ihn durch Ränke, Verheißungen und List zum Gestehen bewegen, und von ihm durch niedrige Wege ein Geständniß herauslocken u).

t) Anweisung für Richter, §. 4.

u) *Guazzini* def. 20. C. 12. n. 6.

§. 26.

Betragen des Richters, wenn der Inquisit dunkel antwortet.

Wenn der Verdächtige dunkel und zweydeutig antwortet, so darf diese Aussage nicht gleich ins Protocoll gesetzt werden. Sondern der Richter muß sich bemühen, vom Befragten eine bestimmte Antwort zu erhalten. Er kann und muß darauf dringen, daß der Verdächtige deutlich erklärt, was er eigentlich mit seiner Antwort sagen wollte w). Hilft die Ermahnung des Richters nichts, so räth von Quistorp x), man soll nach den Grundsätzen von unvollkommnen Beweisen verfahren. Aber ich glaube, daß der Inquisit mit Zwange könne angehalten werden, eine bestimmte Antwort abzulegen. Denn gar nicht antworten, und zweydeutig oder verworren antworten, ist im Grunde das Nämliche y). Der Inquisit mag schuldig oder unschuldig seyn: so geschieht ihm kein Unrecht, wenn er auch durch harte Mittel zu einer deutlichen Antwort gezwungen wird. Dies kann und muß er thun, er ist diesen Gehorsam

horsam dem Richter schuldig. Unterläßt er es, so macht er sich eines Ungehorsams schuldig, welcher an und für sich schon eine Strafe verdient. Von solchen also, die dunkel antworten, gilt alles, was sogleich von jenen wird gesagt werden, die gar nicht antworten. Aber der Richter muthe dem Inquisiten nicht mehr zu, als er leisten kann. Ist dieser äußerst roh, und schlecht erzogen, oder durch irgend einen Vorfall verwirrt, oder versteht er den Richter nicht, so kann er freylich nicht deutlich und bestimmt antworten. Da bleibt nichts anders übrig, als daß der Richter seinen Fragen die höchste Deutlichkeit giebt, sie ins kleinste Detail auflöst, dem Inquisiten durch Erklärungen begreiflich macht, und sich überhaupt zu dessen beschränkten Geistesgaben mit Geduld und Nachsicht herabläßt. Nicht eher kann Strenge eintreten, als wenn der Richter überzeugt ist, der Verdächtige verstehe die Frage ganz, und verdrehe seine Antwort, um den Richter irre zu führen, oder zu ermüden.

w) Carpzov Inquisitionsproceß, Tit. 6. Art. 3. II.
x) Entwurf zum Gesetzbuche, Th. III. §. 56.
y) L. 11. §. 7. D. de interrogation. in jure faciend.

§. 27.

Maaßregeln gegen Inquisiten, die gar nicht antworten.

Nehme man nun den Fall an, daß der Inquisit gar nicht antwortet, und alles Zuredens unge-

ungeachtet zu keiner Antwort zu bewegen ist, es sey nun, daß er gar nicht spricht, oder keine Gründe seiner Handlungen angeben will, oder seine persönliche Beschaffenheit verheimlicht u. d. gl. Wenn man voraussetzt, daß der gehörige Richter die Untersuchung führt: so ist der Inquisit wenigstens in dieser Sache ihm vollkommen unterworfen. Er ist also vollkommen verpflichtet, den Befehlen des Richters zu gehorchen, und wenn dieser ihn fragt, zu antworten. Thut er es nicht, so ist der Richter berechtigt, durch Drohungen schärferer Behandlung den Ungehorsam des Inquisiten zu bestrafen, und ihn zu einer Antwort zu vermögen. Es versteht sich, daß man dabey stufenweise zu verfahren hat z). Das erste ist, daß der Richter dem Inquisiten ernsthaft vorstellt, er sey eine deutliche Antwort abzulegen schuldig; daß er ihn bedroht, er werde durch Zwangsmittel ihn dahin bringen, eine Antwort von sich zu geben. Helfen die Drohungen nichts, so ist der Richter dieselben in Erfüllung zu bringen berechtigt. Die Zwangsmittel bestehen vorzüglich in härterm Gefängnisse, Schmälerung der Kost, und Schlägen a). Nur muß dabey das Uebermaaß verhütet werden, damit die Gesundheit des Inquisiten nicht darunter leidet. Einige derbe Schläge mit zweckmäßiger Ermahnung, sagt Wangermann b), helfen mehr als viele. Dieser Zwang kann so oft wiederholt werden, als die Nothwendigkeit es erfordert.

dert. Wenn aber auch dies nichts hilft, dann schlagen verschiedne Schriftsteller c) die Drohung mit der Tortur und den Gebrauch derselben vor d). Im Grunde sind aber die Schläge schon eine Art von Tortur. Und die formale Anwendung derselben scheint mir auch in den Landen, wo sie noch gilt, unzulässig.. Setzen wir, der Verdächtige ist zu keiner Antwort zu bewegen: er hat aber einen mehr als halben Beweis gegen sich; so müßte man erstens die Tortur anwenden, um ihn zu einer Antwort zu bringen: und wenn er dann antwortet, aber läugnet, so müßte man die Tortur wiederholen, um ein Geständniß zu erwirken. Dies wäre aber gewiß grausam und nicht anwendbar dd). Wenn der Inquisit durch oben gedachte Mittel nicht kann bewogen werden, zu antworten, hielte ich für das beste, denselben in einem harten Gefängnisse so lange zu bewahren, bis er antwortet. Darüber kann er sich nicht beschweren, er mag schuldig oder unschuldig seyn. Eben seine Verstockung ist Ursache, daß man ihn für verdächtig und gefährlich halten muß. Denn die Unschuld bedarf solcher Kunstgriffe nicht e). Ist er wirklich unschuldig, so muß er diese Behandlung auf Rechnung seines Ungehorsams schieben. Eben dies Verfahren tritt ein, wenn der Inquisit sich auffallend grob und unartig beträgt. Auch dies kann ihm eine Warnung durch Schläge oder schlechtere Kost zuziehen. Das nämliche ist zu behaupten, wenn der In-

quisit

quisit sich taub, wahnsinnig oder epileptisch stellt f), und der Richter entdeckt, daß dies alles Verstellung sey. Auch da darf der Richter durch eines der gedachten Zwangsmittel den Verdächtigen anhalten, von seiner Verstellung abzustehn, und bestimmt zu antworten. Aber alle Zwangsmittel sind überflüssig, wenn der Inquisit vollkommen überwiesen ist, weil man da seiner Antworten und des Geständnisses nicht bedarf, um die ordentliche Strafe zu erkennen g). Sie sind unzulässig, wenn der Inquisit antwortet, aber läugnet. Denn man kann ihn zwar zwingen, daß er antworten, aber nicht wie er antworten soll. Ist in einem Lande die Tortur abgeschafft, so darf der Richter auch nicht durch Schläge, härteres Gefängniß u. d. gl. ein Geständniß erpressen. Denn diese Zwangsmittel wären bey diesem Gebrauche wirkliche Tortur. Wenn aber in einem Lande die Tortur noch gültig ist, so darf der Richter wenigstens nicht geradezu und meistens nicht für sich diese Zwangsmittel anwenden. Sondern es müssen die Erfordernisse zur Tortur vorhanden seyn, und darauf ordentlich erkannt werden. Endlich giebt es geringere Fälle, wo man unter gewissen Schranken, die nicht hieher gehören, jenen für geständig und überwiesen erklären kann, der gar nicht antwortet, oder überhaupt sich ungehorsam beträgt h). Auch dies Verfahren macht die oben gedachten Mittel unzulässig.

z) *Böhmer ad Carpzov.* qu. 113. obs. 10.
a) Freyherr von Dalberg Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen S. 44. von Quistorp Beyträge zur Erörterung verschiedner Rechtsmaterien, nr. 46. S. 694. und Anweisung für Richter, §. 5. Danz peinl. Proceß, §. 204. Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, §. 185. Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuchs, S 294. § 7.
b) Anweisung zum Inquiriren S. 108.
c) *Carpzov.* qu. 113. n. 58. Claproth S. 73. n. 3. Servin S 433.
d) von Quistorp Gesetzbuch III. §. 56. ist der Meynung, man solle nach den Grundsätzen von unvollkommnen Beweisen verfahren. Der Verfasser des Sitten- und Strafgesetzbuchs, Ulm 1793. S. 294. will den Verdächtigen, der gar nicht antwortet, wie einen Flüchtigen behandelt wissen.
dd) von Quistorp Beyträge, S. 692.
e) Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgebung, Th. II. §. 552.
f) Verschiedne gute Maaßregeln, solche Verstellungen zu entdecken, schlagen vor Claproth S. 73. 74. nr. 4. 5. 6. von Quistorp Anweisung für Richter, §. 5. *Oldecop* observ. Tit. 3. O. 25.
g) von Quistorp peinl. Recht, Th. II. §. 672.
h) Ebenderselbe ang. Anweisung, §. 6.

§. 28.

Verfahren, wenn der Inquisit die Sprache des Gerichts nicht versteht.

Manchmal ist es der Fall, daß der Inquisit die Sprache des Gerichts nicht versteht.

Dann ist es möglich, daß der Richter und Inquisit einer dritten Sprache kundig sind, worin die Untersuchung geführt wird i). Ist aber dieses nicht, dann fordert es die Nothwendigkeit, einen Dolmetscher dazu zu nehmen l). Die meisten Schriftsteller fordern deren zwey m). Ich hielte aber einen für hinlänglich, wenn er ein Mann ist, zu dem man Vertrauen haben kann. Und damit dies Vertrauen wächst, so muß er zu diesem Geschäffte beeidigt werden n). Der Richter legt sodann die Fragen in seiner Sprache vor, der Dolmetscher übersetzt sie in die Sprache des Inquisiten. Dieser antwortet in seiner Sprache, und der Dolmetscher überträgt die Antwort in die Sprache des Gerichts. Fragen und Antworten werden in beiden Sprachen zu Protocoll genommen. Der Richter dictirt die Frage in seiner Sprache. Der Dolmetscher dictirt, oder, wenn es der Actuar nicht schreiben kann, schreibt die Uebersetzung der Frage samt der Antwort des Inquisiten in seiner Mundart und deren Uebersetzung in die Sprache des Gerichts. Der Inquisit kann dem Dolmetscher die Antwort aufschreiben oder mündlich sagen. Nur muß alles dies in Gegenwart des Richters und Actuars geschehen. Wenn der Actuar die Sprache des Inquisiten versteht, so ist, wie ich glaube, ein Dolmetscher überflüssig. Denn der Actuar als Gerichtsperson verdient doch mehr Glauben, als der fremde Dolmetscher. Nur wünschte

ich,

p) *Cremani* l. c. *Guazzini* l. c. n. 7. 8.

q) *Guazzini* l. c.

r) *Böhmer* ad *Carpzovium* qu. 113. obs. 8. und von Quistorp peinl. Recht §. 672. behaupten allgemein, der Gestehende könne verurtheilt werden, wenn andere Beweise gegen ihn vorhanden seyen, sie mögen aus dem Geständnisse entstanden seyn, oder nicht.

s) Abhandlung von der summarischen Vernehmung im peinlichen Processe, S. 61—66.

§. 25.

Ob der Richter bey Erforschung der Wahrheit andere Personen gebrauchen dürfe.

Der Richter kann aber nicht nur selbst sich bemühen, den Inquisiten zum Geständnisse zu bewegen: sondern er kann dies auch durch andere Personen zu bewirken suchen. Daher ist es dienlich, was schon von Quistorp t) vorschlägt, daß man den Beichtvater, Prediger, Gerichtspersonen oder den ehemaligen Vormund des Verdächtigen zu ihm ins Gefängniß schickt, um ihm zuzureden, daß er gestehen möge. Gefährlicher ist es, dazu nahe Verwandte oder andere Freunde des Verdächtigen zu gebrauchen. Alle, deren man sich bedient, müssen vertraute Männer seyn, und man muß sie aus den Acten belehren, wie sie ihre Ermahnungen einrichten sollen. Aber unwürdig des Richters ist es, hiezu schlechte unzuverlässige Menschen zu gebrauchen, und sie ins Gefängniß zu schicken,

damit

damit sie mit dem Verdächtigen essen und trinken, ihn durch Ränke, Verheißungen und List zum Gestehen bewegen, und von ihm durch niedrige Wege ein Geständniß herauslocken u).

t) Anweisung für Richter, §. 4.

u) *Guazzini* def. 20. C. 12. n. 6.

§. 26.

Betragen des Richters, wenn der Inquisit dunkel antwortet.

Wenn der Verdächtige dunkel und zweydeutig antwortet, so darf diese Aussage nicht gleich ins Protocoll gesetzt werden. Sondern der Richter muß sich bemühen, vom Befragten eine bestimmte Antwort zu erhalten. Er kann und muß darauf dringen, daß der Verdächtige deutlich erklärt, was er eigentlich mit seiner Antwort sagen wollte w). Hilft die Ermahnung des Richters nichts, so räth von Quistorp x), man soll nach den Grundsätzen von unvollkommnen Beweisen verfahren. Aber ich glaube, daß der Inquisit mit Zwange könne angehalten werden, eine bestimmte Antwort abzulegen. Denn gar nicht antworten, und zweydeutig oder verworren antworten, ist im Grunde das Nämliche y). Der Inquisit mag schuldig oder unschuldig seyn: so geschieht ihm kein Unrecht, wenn er auch durch harte Mittel zu einer deutlichen Antwort gezwungen wird. Dies kann und muß er thun, er ist diesen Gehorsam

horsam dem Richter schuldig. Unterläßt er es, so macht er sich eines Ungehorsams schuldig, welcher an und für sich schon eine Strafe verdient. Von solchen also, die dunkel antworten, gilt alles, was sogleich von jenen wird gesagt werden, die gar nicht antworten. Aber der Richter muthe dem Inquisiten nicht mehr zu, als er leisten kann. Ist dieser äußerst roh, und schlecht erzogen, oder durch irgend einen Vorfall verwirrt, oder versteht er den Richter nicht, so kann er freylich nicht deutlich und bestimmt antworten. Da bleibt nichts anders übrig, als daß der Richter seinen Fragen die höchste Deutlichkeit giebt, sie ins kleinste Detail auflöst, dem Inquisiten durch Erklärungen begreiflich macht, und sich überhaupt zu dessen beschränkten Geistesgaben mit Geduld und Nachsicht herabläßt. Nicht eher kann Strenge eintreten, als wenn der Richter überzeugt ist, der Verdächtige verstehe die Frage ganz, und verdrehe seine Antwort, um den Richter irre zu führen, oder zu ermüden.

w) Carpzov Inquisitionsproceß, Tit. 6. Art. 3. II.
x) Entwurf zum Gesetzbuche, Th. III. §. 56.
y) L. 11. §. 7. D. de interrogation. in jure faciend.

§. 27.

Maaßregeln gegen Inquisiten, die gar nicht antworten.

Nehme man nun den Fall an, daß der Inquisit gar nicht antwortet, und alles Zuredens unge-

ungeachtet zu keiner Antwort zu bewegen ist, es sey nun, daß er gar nicht spricht, oder keine Gründe seiner Handlungen angeben will, oder seine persönliche Beschaffenheit verheimlicht u. d. gl. Wenn man voraussetzt, daß der gehörige Richter die Untersuchung führt: so ist der Inquisit wenigstens in dieser Sache ihm vollkommen unterworfen. Er ist also vollkommen verpflichtet, den Befehlen des Richters zu gehorchen, und wenn dieser ihn fragt, zu antworten. Thut er es nicht, so ist der Richter berechtigt, durch Drohungen schärferer Behandlung den Ungehorsam des Inquisiten zu bestrafen, und ihn zu einer Antwort zu vermögen. Es versteht sich, daß man dabey stufenweise zu verfahren hat z). Das erste ist, daß der Richter dem Inquisiten ernsthaft vorstellt, er sey eine deutliche Antwort abzulegen schuldig; daß er ihn bedroht, er werde durch Zwangsmittel ihn dahin bringen, eine Antwort von sich zu geben. Helfen die Drohungen nichts, so ist der Richter dieselben in Erfüllung zu bringen berechtigt. Die Zwangsmittel bestehen vorzüglich in härterm Gefängnisse, Schmälerung der Kost, und Schlägen a). Nur muß dabey das Uebermaaß verhütet werden, damit die Gesundheit des Inquisiten nicht darunter leidet. Einige derbe Schläge mit zweckmäßiger Ermahnung, sagt Wangermann b), helfen mehr als viele. Dieser Zwang kann so oft wiederholt werden, als die Nothwendigkeit es erfordert.

dert. Wenn aber auch dies nichts hilft, dann schlagen verschiedne Schriftsteller c) die Drohung mit der Tortur und den Gebrauch derselben vor d). Im Grunde sind aber die Schläge schon eine Art von Tortur. Und die formale Anwendung derselben scheint mir auch in den Landen, wo sie noch gilt, unzulässig. Setzen wir, der Verdächtige ist zu keiner Antwort zu bewegen: er hat aber einen mehr als halben Beweis gegen sich; so müßte man erstens die Tortur anwenden, um ihn zu einer Antwort zu bringen: und wenn er dann antwortet, aber läugnet, so müßte man die Tortur wiederholen, um ein Geständniß zu erwirken. Dies wäre aber gewiß grausam und nicht anwendbar dd). Wenn der Inquisit durch oben gedachte Mittel nicht kann bewogen werden, zu antworten, hielte ich für das beste, denselben in einem harten Gefängnisse so lange zu bewahren, bis er antwortet. Darüber kann er sich nicht beschweren, er mag schuldig oder unschuldig seyn. Eben seine Verstockung ist Ursache, daß man ihn für verdächtig und gefährlich halten muß. Denn die Unschuld bedarf solcher Kunstgriffe nicht e). Ist er wirklich unschuldig, so muß er diese Behandlung auf Rechnung seines Ungehorsams schieben. Eben dies Verfahren tritt ein, wenn der Inquisit sich auffallend grob und unartig beträgt. Auch dies kann ihm eine Warnung durch Schläge oder schlechtere Kost zuziehen. Das nämliche ist zu behaupten, wenn der Inquisit

quisit sich taub, wahnsinnig oder epileptisch stellt f), und der Richter entdeckt, daß dies alles Verstellung sey. Auch da darf der Richter durch eines der gedachten Zwangsmittel den Verdächtigen anhalten, von seiner Verstellung abzustehn, und bestimmt zu antworten. Aber alle Zwangsmittel sind überflüssig, wenn der Inquisit vollkommen überwiesen ist, weil man da seiner Antworten und des Geständnisses nicht bedarf, um die ordentliche Strafe zu erkennen g). Sie sind unzulässig, wenn der Inquisit antwortet, aber läugnet. Denn man kann ihn zwar zwingen, daß er antworten, aber nicht wie er antworten soll. Ist in einem Lande die Tortur abgeschafft, so darf der Richter auch nicht durch Schläge, härteres Gefängniß u. d. gl. ein Geständniß erpressen. Denn diese Zwangsmittel wären bey diesem Gebrauche wirkliche Tortur. Wenn aber in einem Lande die Tortur noch gültig ist, so darf der Richter wenigstens nicht geradezu und meistens nicht für sich diese Zwangsmittel anwenden. Sondern es müssen die Erfordernisse zur Tortur vorhanden seyn, und darauf ordentlich erkannt werden. Endlich giebt es geringere Fälle, wo man unter gewissen Schranken, die nicht hieher gehören, jenen für geständig und überwiesen erklären kann, der gar nicht antwortet, oder überhaupt sich ungehorsam beträgt h). Auch dies Verfahren macht die oben gedachten Mittel unzulässig.

f) Böh-

z) *Böhmer* ad *Carpzov*. qu. 113. obs. 10.

a) Freyherr von Dalberg Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen S. 44. von Quistorp Beyträge zur Erörterung verschiedner Rechtsmaterien, nr. 46. S. 694. und Anweisung für Richter, §. 5. Danz peinl. Proceß, §. 204. Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, §. 185. Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuchs, S 294. § 7.

b) Anweisung zum Inquiriren S. 108.

c) *Carpzov*. qu. 113. n. 58. Claproth S. 73. n. 3. Servin S 433.

d) von Quistorp Gesetzbuch III. §. 56. ist der Meynung, man solle nach den Grundsätzen von unvollkommnen Beweisen verfahren. Der Verfasser des Sitten- und Strafgesetzbuchs, Ulm 1793. S. 294. will den Verdächtigen, der gar nicht antwortet, wie einen Flüchtigen behandelt wissen.

dd) von Quistorp Beyträge, S. 692.

e) Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgebung, Th. II. §. 552.

f) Verschiedne gute Maaßregeln, solche Verstellungen zu entdecken, schlagen vor Claproth S. 73. 74. nr. 4. 5. 6. von Quistorp Anweisung für Richter, §. 5. *Oldecop* observ. Tit. 3. O. 25.

g) von Quistorp peinl. Recht, Th. II. §. 672.

h) Ebenderselbe ang. Anweisung, §. 6.

§. 28.

Verfahren, wenn der Inquisit die Sprache des Gerichts nicht versteht.

Manchmal ist es der Fall, daß der Inquisit die Sprache des Gerichts nicht versteht.

Dann

Dann ist es möglich, daß der Richter und Inquisit einer dritten Sprache kundig sind, worin die Untersuchung geführt wird i). Ist aber dieses nicht, dann fordert es die Nothwendigkeit, einen Dolmetscher dazu zu nehmen l). Die meisten Schriftsteller fordern deren zwey m). Ich hielte aber einen für hinlänglich, wenn er ein Mann ist, zu dem man Vertrauen haben kann. Und damit dies Vertrauen wächst, so muß er zu diesem Geschäffte beeidigt werden n). Der Richter legt sodann die Fragen in seiner Sprache vor, der Dolmetscher übersetzt sie in die Sprache des Inquisiten. Dieser antwortet in seiner Sprache, und der Dolmetscher überträgt die Antwort in die Sprache des Gerichts. Fragen und Antworten werden in beiden Sprachen zu Protocoll genommen. Der Richter dictirt die Frage in seiner Sprache. Der Dolmetscher dictirt, oder, wenn es der Actuar nicht schreiben kann, schreibt die Uebersetzung der Frage samt der Antwort des Inquisiten in seiner Mundart und deren Uebersetzung in die Sprache des Gerichts. Der Inquisit kann dem Dolmetscher die Antwort aufschreiben oder mündlich sagen. Nur muß alles dies in Gegenwart des Richters und Actuars geschehen. Wenn der Actuar die Sprache des Inquisiten versteht, so ist, wie ich glaube, ein Dolmetscher überflüssig. Denn der Actuar als Gerichtsperson verdient doch mehr Glauben, als der fremde Dolmetscher. Nur wünschte

ich,

ich, daß in wichtigern Fällen die Acten nach dem Schlusse einem vertrauten Sachverständigen vorgelegt würden, um ermessen zu können, ob der Actuar richtig übersetzt habe. In allen diesen Fällen ist es sehr gut, wenn die Acten an einen Referenten kommen, der beide Sprachen versteht. Wenn man aber keine Dolmetscher haben kann: so möchte es das räthlichste seyn, wenn das Gericht einem andern Richter, der des Inquisiten Sprache versteht, dessen Auslieferung anböte. Ist aber auch dies nicht thunlich, so ist nichts anders übrig, als daß man die Beweise gegen den Inquisiten so viel möglich sammelt, und nach dem Grade desselben entweder mit Verwahrung oder Wegweisung aus dem Lande verfährt o).

i) Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuchs, S. 295. §. 10.

l) Claproth peinl. Proceß S. 72. nr. 2.

m) von Quistorp Gesetzbuch Th. III. §. 58.

n) Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuchs, S 295. §. 11.

o) von Quistorp a. a. O.

§. 29.

Betragen des Richters gegen Taube und Stumme.

Manchesmal hat es der Richter mit Tauben und Stummen zu thun, welches ihm die Mühe der Untersuchung sehr erschwert. Kann

der Inquisit schreiben, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und er setzt sodann seine Antwort zu Papier. Zu Zeiten sind solche Inquisiten im Stande, ihre Gedanken durch eine Zeichnung oder Malerey zu erklären. Alsdann werden sie durch Zeichen angehalten, eine solche Zeichnung zu liefern p). Wenn aber alles dies nicht möglich ist, so muß sich der Richter nach Personen umsehen, welche durch Zeichen mit dem Taubstummen sprechen können. Am besten wird dies bewirkt, wenn man solche Leute antrifft, die insbesondere diesen Inquisiten genau kennen, und dessen Zeichen verstehen. Da jedoch diese Zeichen der Taubstummen oft unverständlich und schwer zu erklären sind: so ist es nöthig, zwey solche Dolmetscher zu den Verhören mit Taubstummen zu nehmen, und sie zu beeidigen q). Um zu sehen, ob die Dolmetscher zu diesem Geschäffte tauglich sind, lasse man sie im Beyseyn des Richters mit dem Inquisiten gleichgültige Dinge durch Zeichen reden. Zeigt es sich, daß beide Theile einander verstehen: so kann man zum Verhöre selbst schreiten. Dabey legt der Richter die Fragen nach einander den Dolmetschern vor. Diese erklären sie durch Zeichen dem Inquisiten; er antwortet durch Zeichen; und jene machen dem Richter die Zeichen deutlich, oder fragen den Inquisiten durch neue Gebehrden, wenn sie ihn das erstemal nicht verstunden. Im Protocolle müssen, so viel möglich, die Zeichen

beschrie-

beschrieben werden, welche die Dolmetscher und der Inquisit sich gegenseitig machen. Manchesmal kann durch Zeichnungen die Sache deutlicher und anschaulicher werden. Auch ist es sehr dienlich, den Inquisiten an den Ort des begangenen Verbrechens zu führen, ihm die Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt ward, vorzulegen, die sinnlichen Spuren des Verbrechens, Kleider des Entleibten, gestohlne Waaren u. s. w. zu zeigen, überhaupt alle sinnliche Merkmale einer Missethat zu benutzen, darüber den Inquisiten zu fragen, auch dessen Betragen genau zu beobachten r). Wenn nicht beide Dolmetscher einig sind, da sie die Zeichen des Inquisiten erklären, so ist dessen Aussage, als wenn sie nicht geschehen wäre. Sind sie aber aber auch hierin einig, so bleiben doch noch viele Zweifel übrig, ob die Dolmetscher den Inquisiten, oder er sie vollkommen gefaßt habe s). Auch kann man die Untersuchung über Dolus, Culpa und Kenntniß von Strafbarkeit der That nicht so sinnlich darstellen, daß der Inquisit sie fassen oder befriedigend beantworten könnte. Also ist eine solche Untersuchung immer unvollständig und mangelhaft. Es ist nichts übrig, als durch die angegebnen Mittel die That, so gut man kann, zu untersuchen. Aber vollen Beweis wird ein solches Verfahren selten oder nie wirken t). Am Ende geht die Sache gewöhnlich damit aus, daß der Inquisit durch Verwahrung außer

Stand zu schaden gesetzt wird v). Um aber doch so viel möglich ermessen zu können, ob der Inquisit ein mehr oder minder gefährlicher Mensch sey, um darnach die Art und Dauer der Verwahrung und Aufsicht bestimmen zu können: ist es doch nothwendig, das angegebene Verfahren gegen einen Taubstummen anzuwenden. Ungleich leichter ist es, wenn der Inquisit taub oder stumm allein ist, und schreiben kann. Dann werden ihm im ersten Falle die Fragen schriftlich vorgelegt, und er antwortet mündlich. Im zweyten Falle fragt der Richter mündlich, und der Inquisit antwortet schriftlich. Kann aber ein solcher Tauber oder Stummer nichts schreiben, so bleibt nichts anders als die Zeichensprache übrig.

p) Einen merkwürdigen Fall hat Moritz im Magazine zur Erfahrungsseelenkunde Th. II. St. 2. S. 40. folg.

q) *Cremani* de jur. crimin. L. III. C. 17. §. 20. *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 113. obs. 11.

r) von Quistorp Gesetzbuch, Th. III. §. 58.

s) *Cremani* l. c. *Gasser* de inquisitionis contra surdum et mutum natura. §. 16 sq.

t) Freyherr von Dalberg, Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche S. 43, ist der Meynung, man solle auf die Zeichen der Taubstummen keine Rücksicht nehmen, wenn sie nicht allgemein verständlich seyen, z. B. Nicken, Kopfschütteln, sondern blos auf andere Beweise das Urtheil gründen.

v) Dies rathen geradezu Danz peinl. Proceß §. 195. und der Verfasser des Entwurfs zu einem Sitten- und Strafgesetzbuche, S. 297. §. 19.

§. 30.

§. 30.

Untersuchung über die Gehülfen des Verbrechers.

Wenn der Richter Beweise oder Vermuthungen hat, daß der Inquisit seine Missethat mit Gehülfen beging: so muß er um seine Theilnehmer und Gehülfen gefragt werden. Es versteht sich, daß man dabey einen geständigen Inquisiten voraussetzen müsse. Es ist aber nicht genug, daß der Richter sich blos erzählen läßt, wie die Gehülfen zur That beygetragen haben, sondern er muß die Verbindung vom Anfange an erforschen, wann und wie sie entstand, was verabredet wurde, wer den Plan gemacht, was jeder zur Ausführung beygetragen habe, u. s. w. w). Dadurch erfährt der Richter, wer Urheber und Gehülfe, Verführer oder Verführter sey. Wenn der Inquisit seine Theilnehmer nicht angiebt: man aber überzeugt ist, daß er solche hatte oder haben mußte: so ist er eines sträflichen Ungehorsams gegen den Richter schuldig. Er kann also durch Zwang angehalten werden, die Mitschuldigen anzugeben. Der Zwang findet aber nur dann statt, wenn völlige Gewißheit da ist, daß der Inquisit Gehülfen hatte, aber ohne sie schlechterdings nicht im Stande war, die That zu vollbringen. Ist nur bloßer Verdacht da, so sind zwar Fragen, aber keine Zwangsmittel gedenkbar. Die Art, den Inquisiten zu zwingen, ist dieselbe, wie sie oben gegen jene, die

gar

gar nicht antworten, vorgeschlagen ward. Von Quistorp x) ist der Meynung, man solle dem Inquisiten Milderung seiner Strafe versprechen, wenn er die Mitschuldigen angeben würde. Dagegen soll man die Strafe schärfen, wenn man überzeugt ist, daß der Inquisit aus Hartnäckigkeit diese Angaben verweigert. Aber da das Betragen des Inquisiten in der Untersuchung keinen Einfluß hat, die Moralität der Handlung zu beurtheilen: so ist dieser Vorschlag meiner Meynung nach unzulässig. Es wirkt ja ohnedies nach der richtigern Meynung nur einen entfernten Verdacht, wenn jemand von einem geständigen Verbrecher als Mitschuldiger angegeben wird. Also ist auch in dieser Hinsicht der Nutzen dieses Vorschlages gering: und der Schaden, der aus der Milderung der Strafe entstehen kann, ist leicht viel größer.

Wenn der Richter eine Diebsbande oder überhaupt mehrere Mitschuldige eines Verbrechens in seine Gewalt bekömmt: so mache er den Anfang des Verhörs mit dem Schwächsten und Furchtsamsten y). Diesen kann er am leichtesten zum Geständniß bringen. Gesteht nur einmal einer von ihnen, so sind die andern leichter auf den Entschluß, zu gestehen, zu bringen. Denn es ist für solche ein erschütternder Auftritt, wenn man ihnen sagen kann: Dein Gehülfe hat dich verrathen. Dann geht ihre bisherige Freundschaft, die ohnedies auf unreinen Absichten beruhte, in Haß und Feindschaft über.

über. Dann verräth leichter einer den andern, und der Richter hat durch das Geständniß des Einen nähere Data und Umstände, dem Andern mehr und bestimmter zuzusetzen. Der Urheber und Rädelsführer einer Bande ist gewöhnlich der hartnäckigste: er muß also zuletzt verhört werden, damit man desto mehreren Stoff, zu fragen und in ihn zu dringen, in Handen habe z). Manchesmal fürchtet sich der Inquisit vor der Rache seiner Gehülfen, wenn er sie angiebt. Da muß der Richter dem Verbrecher begreiflich machen, daß man ihn dagegen schützen, und sie außer Stand zu schaden setzen werde. Ueberhaupt muß der Richter prüfen, was wol der Grund seyn möge, warum der Inquisit seine Mitschuldigen nicht angeben will. Diesen Grund des Stillschweigens muß er sodann durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen zu heben suchen, und ihn dadurch zu einer aufrichtigen Anzeige bewegen. Ueberhaupt hat der Richter viele Vorsicht und Klugheit nöthig, wenn er es mit Jaunern, Zigeunern, Diebs- oder Räuberbanden zu thun hat. Ich kann nicht unterlassen, hier auf ein vortreffliches Werk a) aufmerksam zu machen, welches S. 191. folg. die Ränke solcher Menschen und die dagegen dienlichen Maaßregeln sehr schön darstellt.

w) von Quistorp Anweisung für Richter, §. 9.

x) a. a. O.

y) Cre-

y) *Cremani* L. III. C. 17. §. 12. not. 1. Um den Furchtsamsten zu entdecken, schlägt Wangermann S. 169. vor: man solle die ganze Bande vor sich kommen lassen, ihnen aufs schärfste verbieten, mit einander durch Worte oder Mienen zu sprechen, sie scharf betrachten, und nach dem muthmaßlichen Grade ihrer Bosheit in Reihe und Glied stellen, um sie auf den Gedanken zu bringen, es sey dem Gerichte schon alles bekannt. — — Aber diese Operation möchte in den meisten Fällen nicht richtig ausfallen, weil der Richter bey dem Anfange des Processes noch nicht Beweise genug hat, um den Grad der Bosheit messen zu können, und ist der Richter genug unterrichtet, so bedarf er der ganzen Sache nicht. Nebstdem wird es schwer halten, die Mienen- und Augensprache bey einem solchen Vorfalle zu verhüten. Der Richter kann durch das summarische Verhör die ganze Bande so kennen lernen, daß er errathen kann, wer der furchtsamste oder trotzigste seyn mag.

z) Wangermann S. 75. 169.

a) Abriß des Jauner- und Bettlerwesens in Schwaben. Stuttgard 1793.

§. 31.

Ueber einige andere Puncte des Verhörs.

Der Verdächtige kann nicht verlangen, daß ihm die Artikel und Fragen vor dem Verhöre mitgetheilt werden. Dies würde die nächste Gelegenheit seyn, Ränke und Chikanen zu ersinnen. Zudem wird er über seine eigne Handlungen gefragt, welche ihm wohl bekannt seyn müssen.

müssen. Eben dieser Punct beweiset auch, daß während des Verhörs kein Anwald zuzulassen sey. Denn es ist hier nicht von rechtlichen Fragen, sondern von eignen Handlungen des Verdächtigen die Rede. Ein Anwald würde nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich seyn. Endlich muß der Verdächtige mündlich antworten b). Ein schriftliches Verfahren würde nicht nur die Sache aufhalten, sondern auch verschiedne Ränke und Chikanen veranlassen. Doch ist eine Ausnahme in dem Falle zu machen, wenn es auf solche Gegenstände ankömmt, die zu verwickelt sind, als daß man sie mündlich abthun könnte, wie dies z. B. bey Rechnungsanständen der Fall ist. Da muß man dem Inquisiten gestatten, daß er schriftlich auf die darüber entstandenen Zweifel und Fragen antworte. Es versteht sich von selbst, daß man den Inquisiten nie anhalten dürfe, seine Aussagen zu beschwören c), wenn die Gesetze nicht am Ende den Reinigungseid gestatten. Denn die Furcht des Meyneids ist hier viel zu groß, als daß man ein solches Verfahren billigen könnte.

b) *Pufendorf* process. crimin. C. 14. §. 17. Graf Soden, Th. II. §. 545.

c) *Böhmer* ad *Carpzov*. qu. 113. obs. 6. *Guazzini* def. 20. C. 1. Servin S. 430—432.

§. 32.

§. 32.

Ueber die Abfassung des Protocolls bey Verhören.

Eine vorzügliche Pflicht des Richters besteht aber darin, dafür zu sorgen, daß die ganze gerichtliche Handlung zu Protocoll gebracht werde. Die Hauptregel dabey ist, daß der Richter so viel, als möglich, selbst dabey thut d), und den Actuar dazu gebraucht, das Protocoll zu schreiben. Hat es der Richter mit Inquisiten zu thun, welche ihre Antworten selbst dictiren können, so thut der Richter wohl, wenn er sie dazu anhält. Dann dictirt der Richter die Frage, und der Inquisit die Antwort. Aber selten sind dies Inquisiten zu thun im Stande. Alsdann muß der Richter ihre Stelle vertreten, und des Inquisiten Antwort zu Protocoll geben. Wenn es der Richter mit listigen und verschlagnen Inquisiten zu thun hat, so ist es nicht gut, daß er die Fragen dictirt und dann erst eine Antwort vom Inquisiten verlangt. Denn mittlerweile die Frage dictirt wird, sinnt der Inquisit auf Lügen und Chikanen. Da ist es besser, wenn der Richter die Frage mündlich stellt, und sogleich auf eine Antwort dringt. Wenn die Frage, wie es seyn soll, nicht weitläuftig ist, so kann der Actuar sie in der Zwischenzeit, wo der Inquisit antwortet, zu Protocoll nehmen. Und hernach dictirt der Richter die Antwort. Wenn aber die Frage zu lang ist, als

daß

daß sie der Actuar sogleich fassen könnte: so kann ihm der Richter sein Concept hingeben, daß er es ins Protocoll einrückt, bis die Antwort erfolgt. Oder der Richter kann, wenn der Inquisit geantwortet hat, Frage und Antwort in einem fort dictiren. Immer aber ist es nöthig, daß Fragen und Antworten mit den eigentlichen Worten, wie sie gestellt und gegeben werden, ins Protocoll kommen. Besonders darf an den Antworten nichts geändert werden, sondern sie sind einzurücken, wie sie der Inquisit vortrug e). Sollte auch die niedrige Sprache des Pöbels ins Protocoll kommen f), so entsteht aus demselben mehr Gewißheit, als wenn der Richter es in seine Sprache einkleidet, wo leicht ein Mißverstand und ein anderer Sinn entstehen kann, als den sich der Inquisit bey seinen Antworten dachte. Zudem versteht der Inquisit das Protocoll nicht, da es ihm vorgelesen wird, wenn es mit andern Worten oder in einem höhern Style verfaßt ist, als der Inquisit vortrug g). Daher kann ich die relative Verfassung des Protocolls, wie er heiße, er sey, er habe u. d. gl. nicht billigen. Deutlicher und besser ist es, wenn man fragt: wie heißt du? wenn man die Antworten im Gesprächsstyle, ich bin, ich habe, verfaßt h). Nebstdem ist es nothwendig, daß das Betragen des Inquisiten, wenn es auch nur in geringem Grade bedeutend ist, dem Protocolle einverleibt werde, also Meldung geschehe, wenn er zittert,

stottert, seine Antworten abändert, mit der Antwort zaudert, sich verfärbt, wenn ihn der Richter ermahnt, wobey zwar nicht die Worte der Ermahnung, aber doch ihr Gegenstand mit den Hauptgründen derselben anzugeben ist. Alles dies darf der Inquisit nicht wissen, daß man sein Betragen ins Protocoll setzt. Sonst nimmt er zur Verstellung seine Zuflucht. Der Richter darf sich gar nichts merken lassen, wenn die Mienen oder das Betragen des Inquisiten auffallend werden. Sondern der Actuar muß darauf unterrichtet seyn, diese Vorfälle für sich ins Protocoll zu setzen. Oder, was noch besser ist, der Richter kann während des Verhörs das Betragen des Inquisiten mit einigen Worten bemerken, und dieses Blatt dem Actuare unvermerkt hingeben, daß er davon im Protocolle Meldung thue. Diese Puncte, welche die Mienen und das Betragen des Inquisiten betreffen, werden nicht mit vorgelesen.

d) de *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 113. obs. 9.

e) *Renazzi* elem. jur. crimin. L. III. C. 9. §. 5. *Cremani* L. I. P. III. C. 2. §. 10. Graf Soden, Th. II. §. 539.

f) *Böhmer* l. c.

g) Graf Soden a. a. O.

h) Fischer von der summarischen Vernehmung S. 87 folg.

§. 33.

§. 33.

Ueber die Vorlesung des Protocolls.

Am Ende jedes Verhörs muß das Protocoll dem Inquisiten vorgelesen werden. Dann wird er erinnert, daß man ihm das Verhör vorlesen werde, und ihm bedeutet, er solle Acht geben und bemerken, was er beyzusetzen oder abzuändern habe. Wird nun von ihm wirklich etwas beygefügt oder abgeändert, so wird es am Ende des Protocolls bemerkt; aber alles, was bisher geschrieben ward, bleibt unverändert stehen. Bey diesem Vorlesen aber ist es, wie ich glaube, ein Fehler, wenn das Verhör in einem fort gelesen, und nur am Ende gefragt wird, ob alles recht sey. Denn, ist das Verhör lang, und der Inquisit von eingeschränkter Fassungskraft: so ist es nicht möglich, daß er alles faßt und versteht. Es ist ungleich besser, wenn während des Vorlesens von einer kurzen Zeit zur andern eingehalten, und der Inquisit gefragt wird, ob er es wohl verstehe, und alles so gefaßt sey, wie er es meynt. Besonders ist die Wiederholung solcher Fragen nothwendig, wenn die Antworten lang und verwickelt sind i).

i) Fischer a. a. O. S. 68—70. ist der Meynung, man solle das Protocoll stückweise vorlesen, so wie ein Hauptsatz verfertigt ist: und bey dummen Inquisiten solle man statt des Vorlesens am Ende jede Frage wiederholen, und noch einmal eine Antwort verlangen.

§. 34.

§. 34.

Pflichten des Richters nach dem Verhöre.

Nach dem Verhöre ist es die Hauptpflicht des Richters, zu untersuchen, was noch zu erörtern, was ferner zu beweisen sey. Ferner muß er prüfen, ob die Angaben des Inquisiten wahr befunden werden, oder nicht. Er muß dessen Alter aus Kirchenbüchern, dessen bisheriges Betragen durch Nachfrage bey dessen ordentlicher Obrigkeit, dessen körperlichen und Seelenzustand durch Zuziehung der Aerzte und Seelsorger erforschen. Diese Puncte sind allezeit zu erörtern, weil sie auf die Moralität der Handlung und Beurtheilung des Verdachts einen großen Einfluß haben. Nebstdem sind noch alle Personen zu hören, auf welche der Inquisit sich berief, oder welche etwas von den Sachen wissen können, die im Processe vorkamen. Endlich wenn die persönliche Beschaffenheit des Inquisiten nicht anders kann ergründet werden: so kann der Richter seiner ganzen Gemeinde den Verdächtigen vorstellen, und sie fragen, ob niemandem etwas von ihm bekannt sey: oder er kann durch öffentliche Zeitungsblätter nachforschen, ob jemand etwas von diesem Menschen wisse und angeben könne l).

l) von Quistorp Gesetzbuch, Th. III. §. 59. und Anweisung für Richter, §. 7.

§. 35.

§. 35.

Von den angeblichen Folgen der Specialinquisition.

Endlich ist noch etwas von den Folgen zu sprechen, welche das articulirte Verhör haben soll. Es ist gemeine Lehre, daß die Specialuntersuchung die Ehre angreife, der Inquisit von Aemtern und Würden suspendirt, von Zünften und Gilden ausgeschlossen sey m). Aber alle diese Behauptungen beruhen auf keinem Gesetze, sondern der Meynung der Menschen, und dem Grunde, daß man nicht eher zum articulirten Verhöre schreite, bis jemand hinlänglich verdächtig sey, ein solcher aber nicht eher zu den rechtlichen Menschen könne gezählt werden, bis er den Verdacht vertilgt hat. Aber wie ungerecht diese Praxis sey, bedarf keines großen Beweises. Bey dem Anfange des Verhörs ist der Inquisit gewöhnlich nur verdächtig, nicht überwiesen. Und gesteht er auch, so hat ihn doch kein Urtheil für schuldig erklärt. Er kann wichtige Milderungsgründe für sich haben, die am Ende nur eine geringe Strafe erlauben. Wie kann man gegen einen solchen den Proceß mit der allerdings wichtigen Strafe anfangen, daß man ihn für entehrt hält, von Zünften ausschließt, von seinem Amte, vielleicht auch vom Gehalte suspendirt? Solche Ahndungen lassen sich vor dem Urtheile nicht gedenken, welches den Verdächtigen für schuldig erklärt. Dazu ist

ist gewiß das articulirte Verhör allein nicht hinlänglich. Soviel kann man geschehen lassen, daß, wenn der Inquisit in einem Ehrenamte steht, dies während des Processes von einem Andern verwaltet wird. Aber sein Gehalt muß ihm fortgehen, und nur dann kann man ihn anhalten, die Kosten der Verwaltung zu tragen, wenn der Verdacht durch seine Schuld entstand, oder er am Ende eines solchen Verbrechens schuldig befunden wird, welches die Entlassung vom Dienste nach sich zieht. Aber härter kann man mit dem Inquisiten nicht verfahren, ehe ein verdammendes Urtheil gegen ihn erschien. Sein guter Name muß bis dahin unangefochten bleiben, sein Dienst muß ihm gelassen, und nur die Ausübung davon einsweilen gehemmt werden. Wenigstens sollten die oben angegebenen Folgen der Specialuntersuchung nicht eher eintreten, bis der Verdächtige geständig oder überwiesen ist. Aber die richtigste und billigste Meynung ist gewiß jene, diese Folgen während des Processes nie eintreten zu lassen, bis ein Urtheil das künftige Schicksal des Inquisiten bestimmt. Aus eben den Gründen kann ich es auch nicht billigen, daß der Inquisit in den Verhören Du genannt wird. Dies setzt ihn herab, und nährt die Meynung, daß er itzt schon vor dem Urtheile an seiner Ehre leide. Es ist viel menschlicher, und schreckt den Inquisiten nicht so vom Richter zurück, wenn man ihm die Benennung beylegt,

legt, welche ihm nach seinem Stande gebührt. Der Inquisit wird sich gewiß eher dem Richter nähern, und Zutrauen zu ihm fassen, wenn er sieht, daß man ihn seinem Stande gemäß ehrenvoll und mit Nachsicht behandelt.

m) Man sehe z. B. *Böhmer* ad *Carpzovium* qu. 113. obs. 1.

G. A. Kleinschrod.

XII.

Ueber das Straf-Gesetzbuch für West-Galizien.

I.

Ueber das Strafsystem überhaupt.

Unter dem Titel Strafgesetzbuch für West-Galizien erschien in Wien im Jahre 1796. ein neues peinliches Gesetzbuch auf 238 S. gr. 8. Es zerfällt in zwey Theile, von denen der erste von Verbrechen und Strafen überhaupt und insbesondere, der zweyte vom gerichtlichen Verfahren handelt. Meiner Meynung nach ist gegen die Vollständigkeit und Anordnung des

Systems nichts erhebliches zu erinnern; es folgt eine Lehre in natürlicher Ordnung auf die andere. Eben so ist Styl und Ausdruck, wie ich glaube, einem Gesetzbuche angemessen. Das Strafsystem ist im Ganzen streng, und wie ich glaube, an manchen Stellen zu hart, wovon ich unten Beyspiele anführen werde. Dessen ganzer Zweck geht dahin, den Verbrecher außer Stand zu schaden zu setzen.

Das ganze Strafsystem liegt im §. 22, welcher sagt: Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers (am Galgen) oder dessen Anhaltung im Kerker. Dieser wird in den härtesten, harten und gelinden eingetheilt. Der schwerste besteht darin, daß der Sträfling in einem abgesonderten Kerker, worin er nur so viel Raum und Licht hat, als nöthig ist, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen und einem eisernen Ring um den Leib verwahrt, dreymal in der Woche mit warmer, doch keiner Fleischspeise, die übrigen Tage mit Wasser und Brodt genährt wird, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt ist, und ihm mit niemand eine Zusammenkunft gestattet wird. §. 25. Bey dem harten Kerker werden minder schwere Eisen an die Füße gelegt, täglich warme Speise ohne Fleisch gegeben, und nebstdem das übrige ebengedachte beobachtet, §. 26. Bey dem gelinden Kerker finden keine Fußeisen und eine bessere Verpflegung statt, §. 27. Es ist aber nicht ausgedruckt, worin sie beste-

bestehen soll. Mit der Kerkerstrafe ist allezeit die Anhaltung zur Arbeit verbunden, §. 29. Sie kann aber auch geschärft werden durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit; wobey aber nicht angegeben ist, worin sie bestehen soll, durch Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Ruthenstreichen, oder Fasten. §. 30.

Ich kann nicht läugnen, daß mir die schwerste Kerkerstrafe, besonders wenn sie lange dauert, was gewöhnlich der Fall ist, für zu hart und viel härter als Todesstrafe vorkömmt. Auch kann ich nicht einsehen, wo ein Verbrecher, der so gehalten wird, die Kräfte zur Arbeit hernehmen soll, wozu er allezeit angehalten wird. Ich bescheide mich gern, daß ich den Charakter der Nation nicht genug kenne, für welche dies Gesetzbuch verfaßt ist. Aber sey sie auch so roh und ungebildet, als sie gewöhnlich beschrieben wird: so sind harte Strafen gewiß das Mittel nicht, den Character eines Volks zu bilden und auf bessere Wege zu führen. Und ist es blos auf Abschreckung angesehen, so würde die Todesstrafe sicherer ihren Zweck erreichen.

Auch hielte ich es nicht für zweckmäßig, fast alle Verbrechen mit einerley Strafe, jener des Kerkers, zu belegen a).

Die Strafe des Todes wird gedroht gegen Hochverrath, §. 44. Meuchelmord, Vergif-

a) Man sehe hierüber meine systemat. Entwickelung, Th. II. §. 42.

tung oder Assassinium, wenn es an Vater, Mutter oder Eheweibe begangen wird, §. 119. Raubmord, §. 120. Alle übrige Verbrechen werden mit längerem oder kürzerem Kerker belegt.

Nebst der Todes- und Kerkerstrafe ist auch, aber nur gegen Ausländer, Landesverweisung gestattet, und wenn der Verbrecher besonders gefährlich ist, dabey die Brandmarkung erlaubt, §. 37. Als allgemeine Folgen eines Criminalverbrechens werden §. 35. angegeben der Verlust der Amtsstelle, des Adels, der ständischen Eigenschaft u. d. gl. und die Unfähigkeit, so lange die Strafzeit dauert, weder unter Lebenden eine verbindliche Handlung einzugehen, noch einen letzten Willen zu errichten.

II.

Einzelne Bemerkungen über das Strafsystem.

Nach dem §. 6. wird zu einem Verbrechen böser Vorsatz und freyer Wille erfordert. Diesemnach ist Culpa kein Verbrechen; denn nach dem §. 8. a. wird die Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn das Uebel aus Unwissenheit, Nachlässigkeit oder Zufalle entstanden ist, und die übrigen in diesem §. vorkommenden Handlungen sind so beschaffen, daß gar keine Zurechnung stattfinden kann. Unterdessen hielte ich doch dafür, daß die Culpa wenigstens in schwerern Fällen müsse bestraft

und wenigstens als Civilverbrechen angesehen werden b).

Nach dem §. 7. wird der sogenannte indirecte Vorsatz dem directen gleichgestellt: Der böse Vorsatz wird vollkommen zugerechnet, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden ist, woraus gemeiniglich das Uebel zu erfolgen pflegt, oder doch leicht erfolgen kann. — Ich will nicht wiederholen, was schon so oft gegen indirecten Vorsatz und dessen Zurechnung gesagt wird. Ich bin aber vollkommen überzeugt, daß der sogenannte indirecte Vorsatz nicht wie ein directer könne zugerechnet werden c).

Dies Gesetzbuch macht ja selbst bey dem gemeinen Morde §. 121. einen sehr genauen und verhältnißmäßigen Unterschied zwischen dem directen und sogenannten indirecten Vorsatze. Dieser Unterschied hätte aber auch bey den qualificirten Todtschlägen sollen gemacht werden. Doch läßt sich aus der Analogie schließen, daß er auch bey diesen gültig seyn müsse.

Der §. 10. entscheidet, daß nicht nur der unmittelbare Thäter des Verbrechens schul-

b) Die Beweise hierüber finden sich in meiner system. Entwickelung, Th. I. §. 28.

c) Das weitere hierüber findet sich ebendaselbst Th. I. §. 19. folg.

schuldig werde, sondern auch jeder, der dazu die Veranlassung gegeben, oder irgend Hülfe dabey geleistet hat. Ja der §. 198. erklärt, daß durch Zuthun die nemliche Gattung des Verbrechens begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht. — Ich glaube nicht, daß es sich mit der Natur der Sache vereinbaren läßt, daß der Urheber und die Gehülfen in gleichem Grade von Strafbarkeit stehen d); da die letzten offenbar nicht die ganze Ursache sind, warum die That existirt, sondern dieselbe nur befördern. Auch ist die obengedachte Härte des §. 10. und 198. an verschiedenen Stellen des Gesetzbuchs gemildert worden, z. B. §. 52. 53. bey Mitschuldigen des Aufruhrs, §. 59. bey der öffentlichen Gewalt, §. 89. bey der Münzfälschung, §. 149. 150. bey dem Duelle.

§. 12. „Auch ist es zum Verbrechen nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, und die Vollbringung gegen seinen Willen unterblieb.„ Aus dieser Stelle ist zu schließen, daß der Versuch des Verbrechens der vollendeten That gleichgeachtet, und nicht ein-

d) Ich habe mich näher hierüber erklärt, ebendaselbst §. 200.

einmal ein Unterschied der Grade des Versuchs gemacht werde. Wie sehr aber dies der Natur der Sache entgegenstrebe, brauche ich hier nicht weitläufig auseinander zu setzen, da es von vielen Andern und auch von mir an einem andern Orte schon geschehen ist e).

An manchen Stellen wird ja selbst von diesem Gesetzbuche der Versuch gelinder bestraft, z. B. bey Abtreibung der Geburt §. 126. Weglegung des Kindes §. 133. dem Brande §. 152. und §. 214. wird gesagt, die Strafe könne gemildert werden, wenn es bey dem Versuche geblieben ist. Ich glaube, daß sie gemildert werden müsse.

§. 15. heißt es: es könne sich niemand mit Unwissenheit der Gesetze entschuldigen, und doch ward §. 8. a. ganz allgemein gesagt: jenes Verbrechen werde nicht zugerechnet, das aus Unwissenheit entstand. Zudem wird im §. 21. gegen Ausländer dies Gesetzbuch angewandt, wenn sie im Auslande ein Verbrechen begingen, das auf die österreichischen Staaten einen schädlichen Einfluß hat. Aber wie kann ein Ausländer dies Gesetzbuch kennen und beobachten? Sollte nicht ihm die Unwissenheit der Gesetze zu statten kommen?

Es wäre zu wünschen gewesen, daß §. 43. die verschiednen Fälle des Hochverraths deutlicher auseinander wären gesetzt worden, da es oft

e) System. Entwickel. Th. I. §. 39. folg.

oft so zweifelhaft ist, ob eine Handlung zu diesem Verbrechen gehöre oder nicht f).

Daß bey dem Hochverrathe der Versuch wie die vollendete That mit dem Tode bedroht wird, §. 43, finde ich zu hart, worüber ich mich oben schon erklärt habe.

Das Majestätsverbrechen wird in sofern großmüthig behandelt, daß es §. 47. auf freschen Tadel eingeschränkt wird, welcher zu Mißvergnügen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung Anlaß giebt. Dagegen wird 5 — 10jähriger harter Kerker gedroht.

§. 71. wird die Rückkehr eines Verwiesenen mit hartem Kerker zwischen 3 Monaten und einem Jahre bedroht, aber nicht ausgedruckt, ob ein solcher wieder zu verweisen sey oder nicht.

§. 83. wird Verfälschung der Staatspapiere, die als Münze gelten, mit lebenslangem hartem Kerker bedroht; und §. 88. wird auf Münzverfälschung überhaupt nur 5 bis 10jähriger, und wenn besondere Gefährlichkeit und großer Schaden hinzukömmt, 10 bis 20jähriger Kerker gesetzt. — Verhältnißmäßig scheint mir die erste Strafe zu streng. Die Verfälschung der Staatspapiere, die als Münze gelten, ist im Grunde nichts anders, als Münzverfälschung, da

f) Man sehe hierüber St. I. dieses Archivs nr. II. S. 49. folg.

da es an und für sich dasselbe ist, ob die Münze im Papier oder Metalle besteht. Also sollte meinem Ermessen nach die Verfälschung der Staatspapiere nach den Grundsätzen der Münzverbrechen überhaupt behandelt werden.

Religionsverbrechen werden §. 92. sehr zweckmäßig nur dann für Criminalverbrechen erklärt, wenn öffentliches Aergerniß daraus entsteht, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr damit verbunden ist. Dagegen wird die Strafe des harten Kerkers von 1 bis 5 Jahren, und bey großer Bosheit und Gefährlichkeit von 5 bis 10 Jahren gedroht. Diese letzte Verordnung scheint mir zu hart, und überhaupt die Kerkerstrafe nicht zweckmäßig. Oeffentliche Abbitte und Belehrung, mit Gefängniß verbunden, möchten zweckmäßiger seyn, da Verbrechen solcher Art sehr oft aus Mangel an Religionskenntnissen entspringen.

Nach dem §. 101. ist der Ehebruch am Weibe schärfer als am Manne zu bestrafen, wenn über die Rechtmäßigkeit einer nachfolgenden Geburt ein Bedenken entstehen kann. — Wenn man auch annimmt, daß der Ehebruch des Weibes in der Rücksicht strafbarer sey, weil dadurch ein unächtes Kind in eine Familie kommen kann: so muß man auch dagegen bedenken, daß dies alsdann nicht leicht eintritt, wenn das Verbrechen bekannt und gestraft wird, daß die Ehebrecherinn durch die Schwangerschaft und Niederkunft von der Natur bestraft werde,

daß

daß endlich die Schwäche des Geschlechts besonders bey fleischlichen Verbrechen den Weibspersonen zu statten kömmt. Deswegen würde ich bey dem Ehebruche eine gleiche Strafe gegen beide Geschlechter verordnen. Aber sehr zweckmäßig ist es, daß vermöge §. 102. der Ehebruch nur dann bestraft wird, wenn der beleidigte Ehegatte es fordert.

Nach den §§. 112. 116. 118. soll das Parricidium, Assassinium und Vergiftung mit schwerstem lebenslänglichen Kerker bestraft werden, und nach dem 120 §. wird Raubmord, Latrocinium, mit dem Tode bedroht, und dieses auf jeden ausgedehnt, der daran Theil hat. Ich glaubte, daß Elternmord und Vergiftung schwerer als Raubmord, und der gedungne Mord gewiß eben so schwer als dieser sey. Es scheint mir also hier kein genaues Verhältniß der Strafen zu seyn. Und wenn die Verfügung des 120 §. von jedem Gehülfen des Raubmords zu verstehen ist, was aus den Worten, wie sie da liegen, folgt, so gilt hier dasjenige, was ich oben bey dem §. 10. erklärte. Bey der Vergiftung ist nicht ausgedruckt, wie sie zu bestrafen sey, wenn dadurch dem Körper oder der Gesundheit geschadet wird.

Der 124 §. erstreckt den Gebrauch der Nothwehr auch auf den Schutz seines und fremden Vermögens. Sollte dies nicht zu weit seyn? Sollte denn der Schutz des Vermögens allein eine Nothwehr begründen?

Die

Die Abtreibung der Geburt wird §. 126. an der Mutter des Kindes mit 1 bis 5jährigem harten Kerker, an einem dritten Verbrecher mit der nämlichen Strafe belegt, und die letztere bis auf 10 Jahre geschärft, wenn zugleich der Mutter ein Uebel für ihre Person zugefügt ward. Erstens glaube ich, daß die Abtreibung der Geburt bey der Mutter verhältnißmäßig zu gelind gestraft wird, da §. 114. 10 bis 20jährigen harten Kerker gegen Kindermord droht, der durch eine positive Handlung begangen ward. Nun ist ja die Abtreibung der Geburt nichts anders, als eine Art von Kindermord. Diese letzte hat zwar einige Umstände für sich, welche sie minder strafbar machen, z. B. die Ungewißheit, ob das Kind lebendig zur Welt würde gekommen seyn. Aber doch hielte ich dafür, daß die Strafe dieses Verbrechens jener des Kindermords nahekommen müsse, damit nicht alle Kindermorde in Abtreibung der Geburt ausarten. Zweytens glaubte ich, daß die Mutter des Kindes gewiß schwerer handelt, als ein Dritter, der diese That an der Mutter vornimmt; beide sind aber hier gleichgestellt. Drittens soll die Strafe verdoppelt werden, wenn der Dritte durch diese Handlung der Mutter schadet. Sollte denn jedes ihr zugefügtes Uebel genug seyn, um die Strafe des Verbrechens zu verdoppeln? Die meisten Abtreibungen werden der Mutter wenigstens vorübergehend schaden.

Der Raub wird §. 182. mit lebenslangem harten Kerker bedroht. Dies ist gewiß zu hart, wenn man bedenkt, daß auf den gemeinen Todtschlag §. 121. b. nur 10 bis 20jähriger Kerker gesetzt ist. Das zweyte Verbrechen ist doch gewiß größer als das erste. §. 184. wird sogar lebenslänglicher härtester Kerker gegen jeden, der am Raube Theil hat, gedroht, wenn eine Verletzung des Beraubten hinzukömmt, woraus Lebensgefahr oder ein wichtiger Nachtheil des Körpers zu besorgen ist.

Der Begriff von Injurien ist §. 195. sehr zweckmäßig eingeschränkt auf eine ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens. Aber ich glaube nicht, daß bey dieser Art von Verbrechen der Kerker eine zweckmäßige Strafe sey. Eine Demüthigung, sie sey nun geheim oder öffentlich, möchte hier angemessener seyn. Auch ist hier gar nichts von einem Ersatze gekränkter Ehre, von den Mitteln, sie wieder herzustellen, gesprochen.

Es scheint mir zu hart zu seyn, daß §. 201. jener mit lebenslänglichem schweresten Kerker bedroht wird, der einen Hochverrath aus Bosheit nicht verhindert, den er leicht hätte verhindern können, und daß dieses Nichthindern bey andern Criminalverbrechen die Hälfte der ordentlichen Strafe nach sich zieht; daß ferner §. 203. die unterlassene Anzeige eines Hochverraths oder der Verfälschung der Staatspapiere ebenfalls die halbe ordentliche Strafe nach sich

zieht.

zieht. Es ist mir zwar wohl bekannt, daß jener den Staat ebenfalls Gefahren aus-setze, der einen bevorstehenden Hochverrath nicht hindert. Aber diese Unterlassung kann aus tausend Ursachen geschehen. Und dann ist zwischen einer solchen Unterlassung und der Schuld des Hochverräthers selbst ein großer Unterschied: und die erste scheint mir nicht so schwer zu seyn, daß sie die obengedachte Strafe verdiente. Ein harter Kerker von 10 bis 15 Jahren möchte allenfalls genug seyn.

Wenn man die genannten §§. 200. 201. 203. gegen die §§. 209. 210. vergleicht, so sind die letzteren offenbar zu gelind. §. 209. wird jener mit 5 bis 10jährigem harten Kerker bedroht, welcher einem Hochverräther die Gelegenheit zu entweichen mit List oder Gewalt erleichtert, oder der Obrigkeit bey der Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt. Bey andern schweren Verbrechen wird 1 bis 5jähriger harter Kerker gedroht. — Wer einem Hochverräther aus dem Gefängnisse durchhilft, macht ihn eben dadurch zu neuen Verbrechen geschickt. Nebstdem begeht er eine unerlaubte Handlung, da er den Anstalten der Justizpflege ein Hinderniß in den Weg legt, also er verdient offenbar eine schwere Strafe. — Bey andern Verbrechen aber wird die hier genannte Handlung gelinder bestraft, als die unterlassene Anzeige, welche letzte doch offenbar

wenn

weniger strafbar ist. Man vergleiche hierüber §. 201. mit 209. 210.

§. 213. werden verschiedne Milderungsgründe angegeben, aber nicht bestimmt ausgedruckt, wie und unter welchen Einschränkungen dieselben Kraft haben sollen. So wird untadelhafter Lebenswandel, Alter unter 20 Jahren, Leidenschaft, Gelegenheit, Armuth, Reue u. d. gl. ganz unbedingt den Milderungsgründen beygezählt. Gleichwohl haben verschiedne dieser Puncte theils gar keine Milderungskraft, theils diese nur unter gewissen Schranken, wie ich an andern Orten weitläufiger ausgeführt habe g).

Am wenigsten kann ich mit den Grundsätzen einverstanden seyn, welche im 27. Hauptst. von der Wirkung der Milderungsgründe aufgestellt werden. §. 219. heißt es: die Todesstrafe könne vom Richter nie gemildert werden. Ich sehe keinen Grund, warum die Todesstrafe nicht solle gemildert werden können, wenn Milderungsgründe dasind. Auch bey solchen Verbrechen muß offenbar auf den Grad der Moralität gesehen, und danach die Strafe herabgesezt werden, wenn ein geringer Grad davon vorhanden ist. §. 220. verordnet, wenn ein Verbrechen lebenslangen Kerker verdient habe, sollen Milderungsgründe nur so weit wir-

g) System. Entwickelung, Th. I. Kap. 5. Th. II. Kap 5.

wirken, als bey Abgang derselben die Strafe noch zu verschärfen wäre. Diesemnach hätten also die Milderungsgründe nur eine negative Wirkung, daß die Strafe nicht noch nebstdem verschärft wird. Aber wenn nun keine Schärfungsgründe dasind, sondern nur mildernde Umstände; dann hätten nach diesem Gesetze die Milderungsursachen gar keine Wirkung. Denn, wenn sie auch nicht existirten, so könnte doch in dem gegebnen Falle die Strafe nicht geschärft werden. Also dann müssen doch die mildernden Umstände, wenn sie etwas wirken sollen, die positive Kraft haben, das Urtheil zu mildern. Von dem §. 221. gestehe ich, daß ich ihn nicht verstehe. Er heißt: bey andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt, daß das gesetzliche Maaß der Dauer und Art der Strafe wegen Milderungsgründe nicht verändert, sondern die Strafzeit nur nach jenem Raume, welchen das Gesetz gestattet, verkürzt werden könne." Nach dem ersten Satze soll wegen Milderungsgründe die Dauer und Art der Strafe nicht verändert, dagegen nach den letzten Worten die Strafe verkürzt werden. Und ferner, worin besteht dann der Raum, welchen das Gesetz gestattet, um die Strafe zu verkürzen? Nach dem §. 222. kann nur bey Civilverbrechen, oder wenn die Dauer der Strafe unter 5 Jahren ist, eine Milderung der Dauer und Art des Kerkers gestattet werden, wenn Milderungsursachen dasind; dar-

aus

aus wäre zu schließen, daß in allen übrigen Fällen die Milderungsursachen gar keine Wirkung und Kraft haben.

III.

Ueber den peinlichen Proceß.

Jeder Kenner wird mit mir einverstanden seyn, daß der hier vorkommende peinliche Proceß sich durch Pünctlichkeit, Vollständigkeit und Schonung sehr vortheilhaft auszeichnet. Die Josephinische peinliche Gerichtsordnung ist dabey zum Grunde gelegt. Von dieser ist jedoch manches abgeändert, manches besser geordnet, manches neue hinzugekommen. Gleich das I. Hauptst. von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen ist neu, und in Josephin. P. G. nicht befindlich. Jedoch kann ich mit dem Grundsatz nicht ganz einverstanden seyn, daß das forum deprehensionis der gehörige Richter in peinlichen Fällen seyn soll, §. 243. Das römische Recht scheint mir zweckmäßiger, welches dem Richter des Orts der begangnen That die Gerichtsbarkeit zugesteht. Die Gründe davon habe ich an einem andern Orte angegeben h).

Zu dem Beweise einer Anzeigung, indicium, hält §. 292. einen glaubwürdigen Zeugen für hinlänglich, er sey der beschädigte oder ein Drit-

h) System. Entwickelung, Th. II. §. 30. 31.

Dritter. — Da, wie unten vorkommen wird, die Indicien von diesem Gesetzbuche eine so starke Beweiseskraft erhalten haben, so hielte ich es für bedenklich, eines Zeugen Aussage für vollen Beweis annehmen zu wollen, und für noch bedenklicher, den Beschädigten als vollbeweisenden Zeugen gelten zu lassen, da dieser bey der Sache offenbar zu sehr interessirt ist, als daß man ihm vielen Glauben beymessen könnte.

Mit der Schonung, welche überall in diesem Processe sichtbar ist, kann ich es nicht vereinbaren, daß §. 359. die Zugebung eines Vertheidigers und die Mittheilung der Anzeigen versagt. Wenn auch der Richter von Amtswegen für die Unschuld sorgen muß: so schützt dies den Beschuldigten nicht vor der Nachlässigkeit, oder — da Richter immer Menschen bleiben — der Chikane, des Richters. Und wenn man auch sagen wollte, das Obergericht könne das Versehen des Unterrichters verbessern: so muß man dagegen bedenken, daß nach diesem Gesetzbuche der Recurs an das Obergericht nur in wenigen Fällen gestattet ist, und nicht in allen Fällen die Acten ans Obergericht eingesandt werden, sondern der Unterrichter vieles für sich abthun darf. Wenn ein Recurs stattfindet, so wird dem Beschuldigten ein Anwalt gestattet, warum soll es ihm an der ersten Instanz nicht vergönnt seyn? Max. Füger i) hat

i) Max. Füger: Soll man den eines Criminalverbre-

hat sich zwar alle Mühe gegeben, zu beweisen, daß Beschuldigte keines Vertheidigers bedürfen; aber ich muß gestehen, daß mich seine Gründe nicht überzeugen. Auch sehe ich nicht, wie Jemand sich vollkommen vertheidigen könne, wenn man ihm die Anzeigen nicht mittheilt, die gegen ihn streiten.

Nach dem §. 399. sollen des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Ehegatten u. s. w. zu Ablegung eines Zeugnisses verbunden seyn, wenn es auf Hochverrath ankömmt. Ich dächte, man sollte den heiligsten Banden der Natur soviel nachgeben, daß man auch in dem gegebnen Falle diesen Personen das Zeugniß nachließe. Besonders ist dies zu behaupten bey dem Hochverrathe, da es doch gewiß in der Natur der Sache liegt, daß man es mit dem Beweise um so strenger nehmen müsse, je schwerer und unersetzlicher die bevorstehende Strafe ist.

Vermöge §. 400. sollen die Zeugen vom Strafgerichte abgehört werden, in dessen Bezirke sie sich befinden. Es wäre in allem Betrachte besser, wenn das Gericht die Zeugen vernähme, welches die Untersuchung führt. Denn dies weiß gewiß am besten, worauf es ankömmt. Und wenn es auch die Fragen ei-

nem

verbrechens Beschuldigten in den österreichischen Erblanden eigene Vertheidiger gewähren? Wien 1797.

nem andern Gerichte zuschickt, so macht dies einen Aufhalt, und kann ja leicht der Fall seyn, daß neue und andere Fragen nöthig werden, je nachdem der Zeuge antwortet, oder neue Umstände entstehen.

Es ist bedenklich, was §. 424. verordnet wird, daß die Aussage des Beschädigten hinlänglich sey, um die Beschaffenheit der That und die Größe des Schadens herzustellen. Wenigstens sollte dies nur unter gewissen Schranken angenommen werden, daß der Beschädigte ein glaubwürdiger Mensch sey, und seine Angabe hinlänglich unterstütze. Für eben so gefährlich halte ich es, daß die Aussagen der Mitschuldigen für gültige Zeugnisse zur Ueberweisung angenommen werden k), §. 430.

Nach dem §. 432. folg. kann auch aus Indicien ein voller Beweis entstehen, wenn die That vollkommen bewiesen ist, und aus der Verbindung der Umstände unmöglich zu begreifen ist, daß ein anderer als der Beschuldigte die That begangen habe: und wenn nebstdem noch wenigstens zwey Indicien vorhanden sind, welche hier näher angegeben sind, und der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich der That versehen kann. Dies wird §. 449. wieder gemildert, daß auf Todesstrafe nur dann

k) Meine Abhandlungen aus dem peinl. Rechte, Th. I. Abh. 6. §. 12.

könne erkannt werden, wenn Geständnisse oder beschworne Zeugenaussagen dasind, daß hingegen andere Beweise, z. B. Indicien, keine andere Strafe als höchstens 20jährigen Kerker begründen können. — Wenn man bedenkt, was z. B. Püttmann 1) und unzählige andere gegen die Verurtheilung auf Anzeigen erinnert haben; so wird man die Anwendung dieses Gesetzes allerdings bedenklich finden, und nur in geringern Fällen oder Civilverbrechen dieselbe annehmen können.

Wenn kein rechtlicher Beweis vorhanden ist, so wird nach dem §. 447. die Untersuchung aufgeschoben, bis näherer Beweis entsteht. Dadurch sind also alle Mittel, die Wahrheit zu erforschen, abgeschafft.

Der Recurs an den höhern Richter wird nur in zwey Fällen gestattet: a) in denen, welche der Unterrichter für sich entscheiden darf; b) wenn das Obergericht die vom Unterrichter bestimmte Strafe schärft, oder die gänzliche Lossprechung in Verschiebung des Processes umändert. Aber sollte nicht wenigstens in den schwersten Fällen der Recurs gestattet seyn? Besonders, da der Beschuldigte keinen Vertheidiger haben darf, und die Vollziehung der Todesstrafe durch die Einwendung, man habe um Begnadigung angesucht, nicht verschoben wird, §. 465. Wenn es aber §. 478. heißt: des Recurses wegen

1) de lubrico indiciorum, in Opusc. crimin. n. 8.

wegen könne niemand die Einsicht der Untersuchungsacten begehren; so weiß ich nicht, wie man mit Wirkung einen Recurs ergreifen, wie man ihn rechtfertigen, und wo man die Materialien zur Vertheidigung hernehmen könne. Man darf zwar die Beweggründe des Urtheils begehren; aber dies ist bey weitem nicht genug, um eine vollständige Vertheidigung führen zu können.

Vortrefflich sind die Grundsätze, welche das 17te Hauptst. von Entschädigung aufstellt; welches den Richtern zur Pflicht macht, für die Genugthuung des Beschädigten von Amtswegen zu sorgen, und hierüber ein bestimmtes Detail von Fällen und Maaßregeln vorzeichnet.

Sehr schonend wird §. 549. verordnet, daß nur dann der Verurtheilte zu den Kosten verbunden sey, wenn dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung seiner Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen.

Endlich verdient das 19te Hauptst. vom Zusammenhange der Strafgerichte und Obergerichte in peinlichen Sachen alles Lob und Nachahmung. Mit meisterhaften Zügen werden hier die Strafgerichte aufgefordert, sich einander auf das pünctlichste zu unterstützen, und unversäumt sich wechselseitig die Hand zu biethen, wenn es auf Erforschung von Verbrechen und Verfolgung der Missethäter ankömmt.

Wenn

Wenn so die Gerichte zusammengreifen, dann läßt sich erwarten, daß peinliche Gesetze kein todter Buchstabe bleiben, sondern das Glück und die Ruhe der Völker befördern, für welche sie gegeben sind.

G. A. Kleinschrod.

XIII.

Actenmäßige Geschichte einiger Kindesmörderinnen.

I.

Auszüge aus Rechtsgutachten der Juristen-Facultät zu Würzburg.

M. A. W. * * * drey und dreyßig Jahre alt, catholischer Religion, ledigen Standes, von Sch** aus Schwaben, ward dreymal außerehlich schwanger. Das erste Kind lebt noch, das zweyte starb, so viel man weiß, eines natürlichen Todes, das dritte war die Veranlassung ihrer Untersuchung und Strafe. Sie ward das letztemal von H. J. K * * * am Ende Novembers und im Anfange des Decembers 1793. geschwängert, trug ihr Kind bis Ende Augusts 1794. im

im Mutterleibe, und läugnete ihre Schwangerschaft gegen Jedermann, der sie darum befragte. Am 30sten August schnitt sie in der Gegend eines Waldes mit einer Frau und deren Tochter auf einem Acker Getreide. Unter der Arbeit bekam sie Grimmen und Schneiden im Leibe, und trat deswegen den Rückweg nach Hause an. Kaum war sie eine Strecke vom Acker entfernt, so wandte sie sich von der Landstraße ab, begab sich in den nächstgelegnen Wald, und ward da von einem Knaben entbunden. Sie erzählt den Vorfall so: sie sey, als sie in den Wald gekommen war, von der Niederkunft übereilt worden, und habe gleich bey den ersten Wehen das Kind bekommen. Um ihre Wehen besser bearbeiten zu können, und wegen Rückenwehe, habe sie sich an eine Fichte angelehnt; das Kind sey aber im Stehen so geschwind von ihr geschossen, daß sie sich nicht mehr habe setzen können. Durch das Fallen auf die Erde sey die Nabelschnur am Kinde zerrissen, aber an demselben ein ziemlich langes Stück hängen geblieben. Das Kind habe gelebt (was auch die Sectoren bezeugen), und sowol geschrieen, als sich bewegt. Die Nabelschnur habe sie nicht unterbunden, weil sie einestheils glaubte, da sie noch lang am Kinde sey, so werde es nichts zu bedeuten haben, anderntheils habe sie gedacht: „sie unterbinde sie nicht, stirbst du, so stirbst du, meinetwegen geh es wie es wolle, sie nehme einmal ihr Kind nicht mit, es möge

sterben oder nicht, sie nehme das Kind nicht mit, wenn es auch gleich lebe; unser Herr Gott habe sie recht sinken lassen; wenn das Kind vielleicht bey ihrem Weggehen geweint hätte, so würde es ihr anders gekommen seyn. Gleich darauf sey sie in eine Ohnmacht gefallen und ungefähr eine Stunde gelegen, und bey ihrem Erwachen sey das Kind todt gewesen, worauf sie es mit Moos bedeckt und sich nach Hause begeben habe.

Gleich nach ihrer Zurückkunft ward sie durch das Gericht entdeckt, von der Hebamme visitirt und in Arrest und Untersuchung genommen.

Sie ward überführt, und konnte nicht läugnen, daß sie ihre Schwangerschaft gegen Jedermann verläugnete, der sie darum befragte. Ja sie klagte sogar der Hebamme, ihre monatliche Zeit sey schon drey Vierteljahr ausgeblieben; wenn sie nur Geld hätte! um zum Doctor gehen zu können. Hierauf gab ihr die Hebamme Kräuter, welche die Inquisitin gesotten und davon getrunken hat. — Dagegen aber entschuldigte die Inquisitin sich damit, sie habe gefürchtet, in Arrest zu kommen, wenn es bekannt würde, daß sie schon zum drittenmal außerehlich schwanger sey, und, um noch etwas mit Arbeiten verdienen zu können, habe sie die Sache verheimlicht. Der Hebamme habe sie das Obengedachte nur vorgespiegelt, um aus dem Gerede zu kommen. Von den Kräutern

habe

habe sie nur einmal getrunken, und das übrige weggeschüttet. Eben so wenig konnte sie in Abrede stellen, daß sie heimlich niedergekommen war. Und dabey konnte man ihr den Vorwurf machen, daß sie weder auf den Acker, der nicht weit davon entfernt war, wo sie zuvor mit der Frau E. und ihrer Tochter geschnitten hatte, zurückkehrte; noch dieser Frau rief; noch den Vorschlag der E. befolgte, auf einen nahen Hof zu gehen, sondern lieber den Wald zur Niederkunft wählte, wo keine menschliche Hülfe zu hoffen war. - Aber dagegen kam ihr zu statten, daß sie ihrer Angabe nach 14 Tage vor der Niederkunft zu Hause blieb; es müsse ein Verhängniß gewesen seyn, sagt sie, daß sie nicht noch zwey Tage länger zu Hause geblieben sey; wäre dies gewesen, so hätte sie dort ihr Kind ordentlich gehabt. Zweytens spürte die Inquisitin schon bey dem Schneiden Schmerzen und Reißen im Leibe, und legte sich auf die Streu. Die Zeugin E., welche dies für Zeichen einer nahen Niederkunft hielt, hieß sie aufstehn, und entweder nach Hause oder auf einen nahen Hof gehen. Hierüber machte ihr die Inquisitin den nicht ungerechten Vorwurf: wenn dieselbe sie auf der Streu hätte liegen lassen, so würde sie kurz darauf ihr Kind gehabt haben. Sie habe auf der Streu wollen liegen bleiben, wenn es die E. gelitten hätte. Die heimliche Niederkunft sey ihr eben nicht so gar recht gewesen; denn sie habe immer

geglaubt, daß sie bekannt würde. Und daraus zeigt sich, daß es der Inquisitin nicht sonderlich darum zu thun war, heimlich zu gebähren; sonst hätte sie sich gleich bey der ersten Anzeige vom Acker entfernt. „Auf dem Rückwege vom Acker habe sie sich gegen den Wald zu begeben, und immer noch geglaubt, nach Hause zu kommen, und ihre Entbindung nicht so ganz nahe vermuthet. Auf einmal sey sie aber davon so überrascht worden, daß sie weder von der Stelle sich entfernen, noch Jemanden rufen konnte; sie habe weder Zeit noch Kraft gehabt, zu bedenken, was sie thun solle.

In Ansehung des Kindes selbst liegt der Inquisitin zur Last, daß sie weder die Nabelschnur des Kindes verband, noch dasselbe einwickelte, sondern ohne Hülfe liegen ließ; und daß die Aerzte und Wundärzte bey der Section des Kindes dahin ihr Gutachten gaben, daß die gewaltsame Abreißung der Nabelschnur, und die Verblutung, welche aus der unterlassenen Verbindung entstand, die einzige wahre Ursache des Todes des Kindes sey. Dazu kömmt, daß die Inquisitin eingesteht, zu wissen, was man mit einem neugebohrnen Kinde zu thun habe. Dagegen behauptete die Inquisitin, sie könne nichts dafür, daß sie stehend niedergekommen, und die Nabelschnur abgerissen sey, weil sie von der Geburt übereilt ward, und sich nicht mehr setzen konnte. Warum sie die Nabelschnur nicht unterbunden habe, hierüber äu-

ßerte

ßerte sie sich: sie habe auf einer Seite geglaubt, es schade dem Kinde nicht, weil noch ein langes Stück davon am Kinde zurückgeblieben sey; auf der andern Seite habe sie es gerade nicht gethan, daß das Kind sich verbluten solle; sie habe gedacht, sie thue es nicht, und nehme das Kind nicht mit, es möge leben oder sterben. Und endlich konnte sie dem Kinde keine weitere Hülfe leisten, weil sie kurz nach der Niederkunft in Ohnmacht fiel, und bey ihrem Erwachen das Kind todt antraf.

Das Vorzüglichste in diesem Rechtsfalle ist, daß man nicht vollkommen beweisen kann, daß Inquisitin einen bestiminten und festen Vorsatz gehabt habe, ihr Kind um das Leben zu bringen. Während ihrer Schwangerschaft, giebt sie an, habe sie keine Absicht gehabt, dem Kinde zu schaden; das habe sie für eine große Sünde gehalten, und sich nicht getraut, in den Himmel zu kommen; vielmehr habe sie sich die ganze Zeit ihrer Schwangerschaft über bey den Arbeiten sehr geschont, um dem Kinde nicht zu schaden; wenn sie etwas Böses im Sinne gehabt hätte, so hätte sie es lange ausführen können. Nach der Niederkunft läßt sich nicht läugnen, daß sie die Absicht hatte, ihr Kind zu verlassen, und es ihr gleichgültig war, ob das Kind leben oder sterben werde. Aber einen überlegten Vorsatz kann man hier deswegen nicht annehmen, weil die Niederkunft die Inquisitin in eine solche Zerrüttung und Ver-

wirrung des Geistes versetzte, daß sie unmöglich vollkommne Selbstthätigkeit und Bewußtseyn haben konnte: und daß diese Verwirrung wirklich bey der Inquisitin eintrat, davon zeugen verschiedene gleichförmige Aeußerungen, worin sie ihre Lage bey oder nach der Niederkunft beschreibt. Sie wisse nicht, versichert sie zu wiederholtenmalen, wie es mit ihr gegangen sey. Dazu kömmt noch der Umstand, daß sie den Vorsatz, ihr Kind zu verlassen, eigentlich nicht ausführte, weil sie kurz nach der Niederkunft in Ohnmacht fiel, und hernach das Kind todt fand; also es zweifelhaft ist, ob sie das lebende Kind würde verlassen haben, wenn die Ohnmacht nicht erfolgt wäre.

Aus diesen Gründen ging das Gutachten der Richter, an welche die Acten gelangten, dahin, daß die Inquisitin mit zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, nach überstandner Strafzeit von Obrigkeitswegen einer bewährten wachsamen Aufsicht zu unterwerfen, und dadurch außer Stande zu setzen sey, sich fernerer fleischlichen Vergehungen schuldig zu machen.

II.

A. E. Fr.*** von M.*** in Franken, ward, es erhellt nicht aus den Acten, zu welcher Zeit, von einem kaiserlichen Werber geschwängert, kam am 8 Julius 1795 nieder, und versteckte ihr Kind in das Kellerloch, wohin man von

ihrer

ihrer Kammer kommen konnte, wo es auch vom Gerichte gefunden ward. Auf die Anzeige des Pfarrers in M., daß die Fr. schwanger sey, oder wie die Leute sagten, schon gebohren habe, ward sie von der Hebamme am 9ten Jul. 1795. visitirt, welche angab, sie vermuthe, daß die Fr. schon niedergekommen sey. Die Fr. selbst läugnete vor Gericht ihre Niederkunft, gestand aber, noch schwanger zu seyn, und ward wieder entlassen. Kurz darauf ward sie mit dem Werber flüchtig. Weil sich aber der Verdacht gegen sie sehr vermehrte, so requirirten die Gerichte in M. ein benachbartes Centamt, und erhielten die Auslieferung derselben. Bey der angestellten Untersuchung bediente sie sich verschiedner Ausflüchte und Lügen, und gestand endlich ihre Niederkunft, nebst dem Orte, wo das Kind versteckt war. Auch gab sie an, das Kind habe gelebt, sie sey an dessen Tode schuld, weil sie an demselben gedrückt habe, damit es heißen solle, sie sey mit einem todten Kinde niedergekommen. Ein Hauptzug im Character der Inquisitin ist eine große Unwissenheit von allem dem, was Schwangerschaft und Niederkunft betrifft. Sie läugnete zwar gegen verschiedne Personen ihre Schwangerschaft ab, klagte aber auch Andern wieder ihren Zustand, daß sie alle Tage Grimmen und Blähen im Leibe habe, wobey einige ihr zwar sagten, sie werde schwanger seyn, andere Weiber dagegen äußerten, so, wie es Inquisitin beschreibe,

sey

sey ihnen bey ihrer Schwangerschaft nicht gewesen. Sie ward dadurch in ihrer Unwissenheit bestärkt, weil sie nach der Aussage ihrer Schwägerin von Jugend auf über Grimmen klagte, und ihre monatliche Reinigung schon öfter ausgeblieben war. Auch ließ sie sich während der Schwangerschaft von verschiednen Leuten Medicamente geben, um die monatliche Reinigung herzustellen.

Diese Unwissenheit begleitete auch die Inquisitin bis zur Niederkunft. Sie habe, erzählt sie, das in die Geburt tretende Kind für einen Leibesschaden gehalten, dasselbe mit den Händen zurückgedrückt, und nicht aus dem Leibe herauslassen wollen, auch die Nabelschnur nicht gekannt und nicht gewußt, was man damit anfangen solle. Bey der Niederkunft selbst war sie allein. Kurz zuvor war ihre Mutter bey ihr, als sie schon Schmerzen hatte. Darauf ging die Mutter in die Stube, die Inquisitin blieb im Bette in der dranstoßenden Kammer, und ward vom Kinde entbunden. Als sie die Niederkunft merkte, so drückte sie nach ihrer Erzählung schon am Kinde, ehe es noch ganz gebohren war. Nach vollendeter Niederkunft sey aber das Kind todt gewesen. Ueber dieses Leben des Kindes sind beträchtliche Zweifel in den Acten. Während der Schwangerschaft, giebt zwar die Inquisitin an, habe sie Bewegungen im Leibe gespürt. Aber diese sind schon an und für sich trüglich; und bey die-

dieser Inquisitin um so mehr, da sie von jeher mit Grimmen und Reißen im Leibe behaftet war. Zweytens war die Niederkunft, wie die Inquisitin angiebt, leicht, nachdem die großen Schmerzen vorüber waren; und die Sectoren bezeugen, daß das Kind vollkommen ausgetragen gewesen, und deswegen nicht todt gebohren worden sey, weil sich Sugillationen an ihm fänden, welche bey keinem todten Körper können angebracht werden. Aber die Section des Kindes konnte nicht vollkommen stattfinden, weil dasselbe schon sehr stark von Fäulniß angegriffen war. Nebstdem konnten die Sugillationen durch die Geburt selbst entstehen, ohne daß äußere Gewalt hinzukam; wie dies ein Zeugniß von Kunstverständigen beweiset, welches Struben in rechtl. Bedenken Th. II. B. 116. anführt. Auch können die Sectoren nicht angeben, worin eigentlich die Ursache des Todes bestehe. Das Kind hatte einen gebrochnen Arm und eingedrückte Rippen. Aber die Sectoren entscheiden nicht, ob diese Verletzung tödtlich war. Es ist möglich, daß diese Verletzungen durch das Drücken der Inquisitin am Kinde entstanden sind; aber es ist zweifelhaft, ob das Kind noch lebte, als dessen Mutter dieses vornahm. Am Ende setzen die Sectoren bey, daß der Tod des Kindes durch eine Verblutung entstanden seyn könne, weil die Nabelschnur nicht unterbunden ward. Dies Urtheil ist aber nur eine Vermuthung, welche durch

keine

keine Gründe unterstützt wird, da im viso ad-
perto gar nicht angegeben ist, ob die Blutge-
fäße voll oder leer vom Blute waren. Nebst-
dem sagt die Inquisitin, als sie nach vollende-
ter Geburt dem Kinde die Nabelschnur abge-
rissen habe, so sey daraus keine Verblutung
entstanden. Dazu kömmt noch ein Gutachten
des Dr. Sch**, eines der Sectoren, welcher
die Inquisitin visitirte, ehe das Kind entdeckt
war. Damals war er der Meynung, die In-
quisitin habe gebohren; aber ob das Kind le-
bendig zur Welt sey gebracht worden, daran
sey sehr zu zweifeln, weil Inquisitin nach der
Aussage mehrerer Zeugen viele Monatstrei-
bende Sachen gebraucht habe, welche dem Leben
und Wachsthum des Kindes großen Schaden
hätten zufügen können, durch dergleichen
treibende Sachen der Zufluß des Bluts zur
Gebährmutter vermehrt, dadurch dieselbe zur
Zusammenziehung gereizt, und die Nachgeburt
nach und nach losgerissen wird; wodurch das
Kind seine Nahrung verliert, folglich nicht
wachsen kann, und endlich schwach oder todt
abgehen muß. Aus den Geständnissen der
Inquisitin, ob ihr Kind gelebt habe, läßt sich
ebenfalls wenig schließen. Sie sagt, sie habe
zwar nicht gesehen, aber gefühlt, daß ihr Kind
bey der Niederkunft lebte. Aber in diesem
Zeitpuncte wird auch ein todtes Kind bewegt,
bis es herauskömmt. Und bis es ganz geboh-
ren ward, war es, so viel sich aus den Acten-

schließen

schliessen läßt, schon todt. Und daß es nicht geschrieen habe, bezeugte sowohl die Inquisitin, als deren Mutter, welche das Geschrey hätte hören müssen, weil sie ganz nahe am Orte der Niederkunft in der Stube war.

Unter diesen Umständen konnte es der Inquisitin nicht hoch angerechnet werden, daß sie den Vorsatz hatte, ihr Kind nicht sehen zu lassen, und daß sie am Kinde drückte, daß es heißen solle, es sey todt gewesen. Denn sie faßte diesen Vorsatz, so viel die Acten beweisen, erst bey der Niederkunft, also in einem Zustande einer großen Verwirrung des Geistes und Körpers; sie wählte dazu ein ganz unmögliches Mittel, ihr Kind im Leibe zurückzuhalten und nicht herauszulassen. Ferner ist es noch sehr zweifelhaft, ob die Handlungen der Mutter das Kind getödtet haben, oder ob es zuvor schon todt gewesen sey.

Das Urtheil der Inquisitin ging dahin, daß sie am Orte des Verbrechens öffentlich ausgestellt, mit zwölf Ruthenstreichen auf den bloßen Rücken belegt, ins Gefängniß auf sechs Wochen, jedesmal um den andern Tag mit Wasser und Brodt, gesetzt, nach dem Verlaufe von sechs Wochen abermal öffentlich ausgestellt und auf gedachte Art gezüchtigt ward. Nebstdem ward dem Gerichts-

herrn gerathen, dafür zu sorgen, daß der Werber, der Schwängerer der Inquisitin, an einen andern Ort verlegt würde. Die Mutter der Inquisitin ward auf vierzehn Tage, die Woche zweymal bey Wasser und Brodt, mit Gefängniß bestraft, weil sie bey der Schwangerschaft und Niederkunft ihrer Tochter sich im hohen Grade nachlässig und sorglos betragen hatte.

G. A. Kleinschrod.

XIV.

XIV.

Recension.

Versuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs, sowohl an den deutschen Territorial-, als höchsten Reichsgerichten, von Ernst August Haus, Doctor der Rechte, Hochfürstl. Würzburgischem wirklichen Hof- und Regierungsrath. Erlangen, bey Johann Jakob Palm, 1798.

Diese von einem denkenden Rechtsgelehrten mit vieler Einsicht geschriebne Abhandlung verdient allgemeine Aufmerksamkeit. Ich werde an einem andern Orte meine Theorie vom Gerichtsbrauch überhaupt vortragen, und sodann Gelegenheit haben, meine Gedanken über diese Schrift noch weiter zu entwickeln. Hier kommt nur das, was über die rechtliche Gewohnheit in Criminalsachen gesagt worden, in Betrachtung. Es wird aber nicht undienlich seyn, dieser Stelle einige Anmerkungen beyzufügen.

„§. 22.

„2) In peinlichen Sachen.

„Wenn den Präjudicien in irgend einer Gattung rechtlicher Verhältnisse eine verbindende „Kraft beygelegt werden kann, so sollte man

„glauben, daß die Präjudicien in Criminal-„fällen den nächsten Anspruch darauf zu ma-„chen hätten. Denn der Grad der Zurech-„nung hängt von dem Bewußtseyn der Strafe „ab, die auf ein Verbrechen entweder gesetzlich „bestimmt ist, oder durch gerichtliche Gewohn-„heit bisher stattgehabt hat. War also „z. B. die Todesstrafe eine Zeitlang außer Ue-„bung, oder wurde sie auf eine Gattung von „Verbrechen nicht angewendet, so war dem „Delinquenten bey Unternehmung seines Ver-„brechens die Vorstellung natürlich, daß seine „Handlung diese hohe Strafe nicht zur Folge „haben würde; es kann ihm daher das Ver-„brechen nicht in dem Grade imputirt werden, „als es ihm zur Last gelegt werden könnte, „wenn er den Verlust des Lebens als die Strafe, „die seiner bösen Handlung wartete, gekannt „hätte. —

„Allein es kömmt nicht darauf an, was der „Verbrecher sich für eine Strafe als die Folge „seiner Uebelthat wirklich vorstellte, sondern „die kömmt in Anschlag, welche er sich hätte „vorstellen können und sollen a).

„Wenn

a) Wie, wenn Flüche und Schwüre in den Landesgesetzen mit einer harten Strafe belegt worden; die Anwendung dieser Strafe aber mit der alten Kleider-Ordnung zugleich außer Uebung gekommen ist? Soll der Stallknecht, wel-

„Wenn auf ein Verbrechen die Todesstrafe „in den Gesetzen deutlich bestimmt war, so hätte „ihn diese (wenn er übrigens das Gesetz wissen „konnte) von der Unternehmung der bösen That „abschrecken sollen b), und wenn daher auch der „Gerichtsbrauch eine Gattung von Verbrechen „eine Zeitlang nicht mehr mit der erwähnten „Strafe belegte, so wird man nicht allgemein „behaupten können, daß die Rücksicht, welche „die über die gesetzliche Strafe hinwegsehen= „den Verbrecher allein auf jene Gerichtsge= „wohnheit nehmen, die Imputation schwäche. „Gesetzt aber auch, es träfe der besondere Fall „ein,

welcher den gnädigen Junker alle Tage unge= straft fluchen hörte, und nur durch Flüche den Pferden verständlich zu werden glaubte, des= wegen gestraft werden, weil der Richter dies alte Polizeygesetz aufgesucht hat? Man setze ferner, dies Gesetz sey wirklich nie aus= drücklich abgeschafft worden, vielmehr habe Serenissimus verschiedentlich über das überhand= nehmende Fluchen und Schwören unter den gemeinen Leuten bey der Tafel und sonst seine Unzufriedenheit geäußert, der Richter aber innerhalb 20 Jahren keinen Fluch bestraft. —

b) Wodurch erfährt der gemeine Mann das Strafgesetz, als durch die Strafe? Oder kann die culpose Unwissenheit des Gesetzes wie die vorsätzliche Verletzung desselben bestraft werden?

„ein, daß einem solchen Verbrecher die im „Gerichte zur Gewohnheit gewordene Strafbestimmung besser, als die gesetzliche, bekannt „gewesen wäre, oder daß er diese durch jene „in der That aufgehoben geglaubt hätte, so „würde daraus höchstens nur soviel folgen, „daß der Delinquent in diesem besondern Falle „nicht mit der ordentlichen gesetzmäßigen Strafe „belegt werden kann c); aber keinesweges „würde deßwegen jeder Verbrecher dieser Gattung im Allgemeinen aus einer solchen durch „Gewohnheit der peinlichen Gerichtsstelle eingeführten Strafe ein Recht auf gleiche Behandlung erwerben d). Aus einem andern „Grunde können jedoch in peinlichen Fällen die Prä-

c) Kann man überhaupt gestraft werden, wenn man bey einer nicht an sich strafbaren Handlung, z. B. bey einer Verletzung der Kleider-Ordnung, das Gesetz für aufgehoben achtete?

d) Wenn ein gewisses Verbrechen immer entweder gar nicht, oder nur sehr gelinde gestraft worden; würde dann der Staat das Recht haben, den von seiner Seite gemachten Fehler den armen Unterthan entgelten zu lassen, welcher aus guten Gründen glaubte, daß er entweder gar keinen, oder nur einen geringen Fehler begangen habe?

Ich sehe wol ein, daß in Civilsachen, der, welcher sich nach dem Gesetze richtete, dadurch von

„Wenn auf ein Verbrechen die Todesstrafe
„in den Gesetzen deutlich bestimmt war, so hätte
„ihn diese (wenn er übrigens das Gesetz wissen
„konnte) von der Unternehmung der bösen That
„abschrecken sollen b), und wenn daher auch der
„Gerichtsbrauch eine Gattung von Verbrechen
„eine Zeitlang nicht mehr mit der erwähnten
„Strafe belegte, so wird man nicht allgemein
„behaupten können, daß die Rücksicht, welche
„die über die gesetzliche Strafe hinwegsehen=
„den Verbrecher allein auf jene Gerichtsge=
„wohnheit nehmen, die Imputation schwäche.
„Gesetzt aber auch, es träfe der besondere Fall
„ein,

welcher den gnädigen Junker alle Tage unge=
straft fluchen hörte, und nur durch Flüche den
Pferden verständlich zu werden glaubte, des=
wegen gestraft werden, weil der Richter dies
alte Polizeygesetz aufgesucht hat? Man setze
ferner, dies Gesetz sey wirklich nie aus=
drücklich abgeschafft worden, vielmehr habe
Serenissimus verschiedentlich über das überhand=
nehmende Fluchen und Schwören unter den
gemeinen Leuten bey der Tafel und sonst seine
Unzufriedenheit geäußert, der Richter aber
innerhalb 20 Jahren keinen Fluch bestraft. —

b) Wodurch erfährt der gemeine Mann das
Strafgesetz, als durch die Strafe? Oder kann
die culpose Unwissenheit des Gesetzes wie die
vorsätzliche Verletzung desselben bestraft werden?

XV.

Preisaufgabe.

Daß die Quantität der Strafe sich nicht nach der Quantität der Ueberzeugung von der Gewißheit des Verbrechens und seines Urhebers richten könne, sondern daß ein Schuldiger in die gesetzliche Strafe verurtheilt, ein Unschuldiger aber freygesprochen werden sollte, ist klar. Hieraus ergiebt sich auch zugleich, daß ein Erkenntniß auf eine außerordentliche Strafe sich nur als Nothbehelf einigermaßen entschuldigen, aber nicht rechtfertigen lasse, weil sie für den Schuldigen zu gelinde, für den Unschuldigen aber zu hart ist. Würde der, welcher durch seine Schuld in Verdacht gerathen ist, zu Folge dieses Verdachts der öffentlichen Sicherheit wegen in Verwahrung gebracht, so ließe sich dieses zwar rechtfertigen, es würde aber nicht wie eine eigentliche Strafe angesehen werden können. Immer bleibt alsdann noch die Frage übrig, wie es in denjenigen Fällen gehalten werden sollte, wo der Verdacht dringend, gleichwol aber kein strafbares Factum, welches eine Einschränkung der Freyheit zur Fol-

Folge haben könnte, als gewiß anzunehmen wäre? Sogar die Folter, wenn sie sich auch übrigens rechtfertigen ließe, würde dem Uebel nicht abhelfen. Uebersteht der Verdächtige die Marter, und wird dennoch als ein gefährlicher Mensch seiner Freyheit beraubt, so ist es offenbar widerrechtlich. Wird er freygelassen, so ist die Gefahr für das gemeine Wesen um desto größer, je mehr sich die Folter rechtfertigen ließ. Denn wer kann Vertrauen zu einem Menschen haben, dessen Freysprechung auf Rechnung seiner Hartnäckigkeit geschrieben wird?

Ueberall wird man dem entschlossenen Böswichte (denn dafür wird man ihn halten,) aus dem Wege gehen; und es würde ihm nichts übrig bleiben, als der offenbare Krieg mit der menschlichen Gesellschaft, welche ihn überall ausstoßen und feindlich behandeln würde.

Der einzige Ausweg scheint hier ein Gericht der Geschwornen zu seyn, welches, wie in Frankreich, ohne Rücksicht auf irgend eine durch Gesetze bestimmte Theorie vom Beweise, allein nach seiner innern Ueberzeugung urtheilte. Es scheint auch, als lasse sich hierin von dem gesunden Menschenverstande mehr als von irgend einer steifen Theorie erwarten; aber ganz anders wird hierüber derjenige urtheilen, welchem auch nur einige Beyspiele von Verurthei-

lung

lungen aus bloßen Anzeigen bekannt sind, welche der gemeine Menschenverstand vollkommen gebilliget haben würde, die aber dennoch, wie es sich in der Folge zeigte, einen Unschuldigen trafen.

Wohin man auch seine Augen werfen mag, wird man überall Schwierigkeiten wahrnehmen, welche auch dem aufmerksamsten Beobachter unübersteiglich scheinen werden. Der bekannte Spruch, daß man lieber 10 Schuldige freisprechen, als einen Unschuldigen verurtheilen müsse, klingt schön, setzt aber das gemeine Wesen selbst nicht nur der größten Gefahr aus, sondern begünstiget auch offenbar die Unredlichen und Halsstarrigen; da hingegen zu Folge desselben die Weichen und redlicher Gesinnten als Opfer ihres zärtlichern moralischen Gefühls fallen würden.

Um die Auflösung dieser eben so schwierigen als wichtigen Aufgabe, so viel an uns liegt, zu bewirken, setzen wir einen Preiß von funfzig Reichsthalern in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, auf die beste Beantwortung dieser Frage:

In

Inwiefern läßt sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? und wenn dieses nicht möglich ist, welches Mittel kann man an deren Stelle setzen, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige oder hartnäckige Verbrecher, und auf der andern die ohne ihre Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und die Willkühr des Richters zu schützen?

Wir müssen aber bitten, bey Beantwortung dieser Frage einen doppelten Gesichtspunkt zu nehmen, und nicht nur anzugeben, welche Mittel ein weiser Gesetzgeber zur Verhütung dieser Uebel brauchen könne, sondern auch den Richter zu belehren, wie er sich bey dem Mangel solcher Gesetze zu verhalten habe.

Wer um den ausgesetzten Preiß kämpfen will, wird ersucht, seine Abhandlung, ohne sich zu nennen, oder sonst näher zu erkennen zu geben, an einen der Kampfrichter, wie gewöhn-

wöhnlich, mit einer Devise bezeichnet, nebst einem versiegelten Zettel, welcher seinen Namen enthält, und dieselbe Devise zur Ueberschrift hat, vor dem 1ten August 1799. postfrey einzusenden. Wobey wir das Vergnügen haben können, das Publicum zu benachrichtigen, daß der Herr Kammer-Gerichts-Präsident von Kircheisen in Berlin das Richter-Amt mit übernommen habe.

Die Vertheilung des Preises wird zu Ende des Monats December 1799. bekannt gemacht, und die Preißschrift selbst dem Archiv des Criminalrechts einverleibt werden. Es steht aber auch dem Verfasser frey, darüber, als über sein Eigenthum, zu verfügen, wenn die ersten 2 Jahre nach Bekanntmachung des Preißes verstrichen sind. Die Verlagshandlung haftet für den ausgesetzten Preiß. Diejenigen, welche den Preiß nicht erhalten haben, sind berechtiget, die eingesandten Abhandlungen im Monath Januar des Jahres 1800. abzufordern.

Halle und Würzburg, den 24. Jun. 1798.

Ernst Ferdinand Klein. Gallus Aloys Kleinschrod.

Nach-

XVI.

Nacherinnerung.

Das Publicum ist wegen der Anforderung, welche es dieser Zeitschrift wegen an die Herausgeber macht, getheilt.

Einige betrachten es hauptsächlich als eine Niederlage solcher Abhandlungen, welche zu Erläuterung des Criminalrechts dienen; und diese sind mit dem Archiv zufrieden.

Andere sehen — und ich kann nicht sagen, daß sie unrecht daran thun — mehr auf das, was wir versprochen, als auf die Nützlichkeit dessen, was wir geleistet haben. Billige Leser werden wol ohne mein Erinnern einsehen, daß das, was dieses Archiv zur nützlichen Zeitschrift machen soll, und eine schnelle Bekanntmachung bedarf, die Unterstützung des Publici voraussetzt, und daß also die ersten Stücke das noch nicht enthalten können, was die künftigen dem Publico vorlegen werden, wenn

es

es dasselbe durch Einschickung interessanter Neuigkeiten besser unterstützen wird.

Sollte aber auch diese nicht ohne Grund gehoffte Unterstützung ausbleiben, so hat uns doch der Beyfall des Publici in den Stand gesetzt, ihm auf eine andere Art nützlich zu werden. Wir werden daher fortfahren, das Criminalrecht durch zweckmäßige Abhandlungen zu erleutern, und es steht noch dahin, ob wir dadurch dem Criminalrechte nicht wichtigere Dienste leisten, als durch eine schnelle Befriedigung der Neugierde. Dies wäre jedoch ein anderer Nutzen, als derjenige ist, welchen ich bey Entwerfung des Plans zu dieser Zeitschrift hauptsächlich im Sinne hatte; aber ich werde gewiß alle meine Kräfte aufbieten, um demselben so treu, als möglich, zu bleiben; und im Namen des Herrn Hofrath Kleinschrod kann ich eine gleiche Versicherung ertheilen. Im folgenden Stücke, welches diesem auf dem Fuße folgen soll, wird eine Darstellung und Beurtheilung der jetzigen französischen Criminal-Verfassung enthalten seyn, und so denken wir nach und nach die Criminalverfassung der vorzüglichsten Völker darzustellen und zu beurtheilen. Mit Danke würden wir es annehmen,

wenn

wenn mehrere Männer, welche der Sache gewachsen sind, sich an uns anschließen wollten. Wegen der Bedingungen kann man sich an einen von uns beiden wenden. Was jetzo noch unvollkommen ist, wird besonders nach geschlossenem allgemeinen Frieden durch einen ungehinderten Briefwechsel zu einem höhern Grad der Vollkommenheit gebracht werden. Es sind auch schon während der Zeit, daß an diesem Stücke gedruckt worden, sehr schätzbare Beyträge eingelaufen, wovon in dem dritten Stücke, welches diesem sogleich folgen wird, nützlicher Gebrauch gemacht werden soll.

Halle, den 6ten Sept. 1798.

Klein.

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von

D. Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Berlin

und

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg rc.

Ersten Bandes drittes Stück

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1799

Inhalt.

Archiv des Criminalrechts.

Drittes Stück.

I.

Ueber die Einwendungen des Herrn Professors Abicht in Erlangen gegen die Grundsätze der peinlichen Gerechtigkeit und des Strafsystems im Allgemeinen.

Herr Professor Abicht in Erlangen liefert im zweyten Theile seines Werks von Belohnung und Strafe, Erlangen 1797, eine Kritik des jetzt bestehenden Strafsystems und der Strafgerechtigkeit. Wenn seine Grundsätze richtig sind, so beruht unsere jetzige Criminalgewalt durchaus auf unrichtigen Begriffen, und bedarf einer gänzlichen Umwandlung. Es sey mir erlaubt, zu prüfen, ob sich denn die Sache wirklich so verhalte. Ich werde dabey die Achtung nicht aus den Augen setzen, welche ich den Verdiensten und dem Scharfsinne des Herrn Verfassers schuldig bin. Nur Liebe zur Wahrheit soll meine Feder leiten.

Die erste und Haupteinwendung des Hrn. Abichts betrifft den Begriff der Strafen. Strafen, sagt er, können nicht äußere Uebel seyn, denn sie sollen mit der Schuld des Verbrechers übereinstimmen, und dieser angemessen seyn; nun läßt sich keine Proportion zwischen der sittlichen Schuld und den äußern Uebeln, es läßt sich kein Maaßstab gedenken, nach welchem man die sittliche Schuld ausmessen, und die Größe äußerer Uebel danach bestimmen könnte. Die sittliche Schuld hat nichts zur Strafe, als eine Unlust, ein Leid, etwas widriges. Die Strafe selbst kann also in nichts anderm bestehen, als in der Erweckung der Unwürde und des widrigen Gefühls der erkannten Schuld. Nur darin läßt sich ein gerechtes Verhältniß herstellen. (S. 18 — 22.)

Soviel will ich sehr gerne zugeben, daß alsdann die Strafe in Erweckung der Unwürde oder des widrigen Gefühls der Schuld bestehen könne, wenn das Verbrechen in einer Unwissenheit oder einem Irrthume, überhaupt einer Culpa, sich gründet. Da läßt sich hoffen, aus dem Verbrecher einen rechtlichen Menschen zu machen, wenn man ihm die Größe seiner Schuld darstellt. Aber wie, wenn derselbe vorsätzlich handelt? wenn er einsieht, daß seine That unerlaubt und strafmäßig sey, und er sie doch unternimmt? was würde es bey diesem helfen, ihm seine Unwürde vorzustellen, die er schon vor der Handlung einsah? was wollte man mit

mit ihm anfangen, wenn man ihn nicht mit äußern Uebeln belegen dürfte? Der Gesetzgeber ist doch gewiß zu allen Mitteln berechtigt, welche unumgänglich nöthig sind, um die Ordnung des Staats zu erhalten, um Person und Eigenthum der Mitglieder der Gesellschaft zu schützen Nun entstehen Verbrechen aus irgend einem Reize, gewähren Nutzen oder Vergnügen, und reißen dadurch die Menschen zu ihrer Begehung hin. Dieser Reiz kann aber durch nichts anders aufgewogen werden, als dadurch, daß man ihnen äußere Uebel entgegensetzt. Warum soll es nicht erlaubt seyn, das Uebermaaß von Sinnlichkeit, welches die Verbrechen erzeugt, mit sinnlichen Uebeln zu bekämpfen? Es ist also kein so großer Abstand zwischen der sittlichen Schuld und äußern Uebeln. Sondern die Sinnlichkeit wird mit ihren eigenen Waffen bezwungen. Nebstdem belehrt uns die Erfahrung aller Staaten und aller Jahrhunderte, daß Missethaten nicht anders als durch äußere Uebel verhütet werden können. Sie sind also nöthig, wenn die Ordnung und öffentliche Sicherheit im Staate soll erhalten werden. Und darin liegt der Rechtsgrund, warum sie angewandt werden dürfen. Wenn aber Herr Abicht sagt, daß zwischen sittlicher Schuld und äußern Uebeln keine Proportion stattfinde, so scheint er die Maaßregeln nicht zu erwägen, welche der Gesetzgeber bey Anordnung der Strafen trifft, er scheint die Per-

son des Gesetzgebers und Richters zu verwechseln. Der erste mißt die Größe der Strafen nicht nach der Größe der sittlichen Schuld, sondern nach dem Schaden, welchen die Gesellschaft von dieser Art von Handlungen zu befürchten hat. Er prüft, wie viel dem Staate daran liege, daß dies Verbrechen unterbleibe: ob es nöthig sey, den Urheber ganz außer Stand zu schaden zu versetzen, oder nur, ihn durch eine vorübergehende Strafe zu warnen, daß er von fernern unerlaubten Handlungen abstehe. Danach bestimmt er die Strafe. Aber als Bedingung, ohne welche diese nicht stattfinden kann, setzt er sittliche Schuld zum voraus; sonst müßte er zufällige Handlungen wie vorsätzliche bestrafen. Diese sittliche Schuld ist aber nicht der Maaßstab der Strafe, sondern sie ist die Bedingung, ohne die nicht gestraft wird. Ist diese sittliche Schuld die gewöhnliche, wie sie bey dieser Gattung von Thaten gewöhnlich eintrifft, so ist alsdann die ordentliche Strafe anwendbar. Wenn aber die sittliche Schuld größer oder geringer ist, als gewöhnlich, so ordnet alsdann der Gesetzgeber Schärfung oder Milderung der Strafen an. Die Pflicht des Richters aber erfordert, bey jedem einzelnen Falle die Größe der Schuld zu messen, um sehen zu können, ob die Voraussetzung da ist, welche das Gesetz erfordert, um die ordentliche Strafe anwenden zu können. Die Schuld ist nie der Maaßstab der Strafe. Sonst müßte man den

gering=

geringsten Diebstahl, der mit der größten Bosheit verübt wird, schwerer strafen, als einen Todtschlag, den ein geringerer Dolus veranlaßte.

Aber, sagt Herr Abicht S. 15. 16., man droht die Strafen, um zu schrecken. Wenn nun das Verbrechen begangen ist, so dürfte man sie nicht vollziehen; denn die Abschreckung ist nur ein Grund zu drohen, nicht die Strafe zu vollstrecken. Und wenn man vorgiebt, man strafe, um künftige Verbrechen zu verhüten, so folgt nicht, daß, wenn jemand einmal eine Missethat beging, er es auch das zweytemal thun werde. Daraus würde folgen, daß man auch den strafen könne, von dem man ein künftiges Verbrechen vermuthet.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß man Strafen deswegen droht, um Verbrechen zu verhüten. Und daß man sie drohen dürfe, beweiset die Nothwendigkeit, weil man außerdem nicht im Stande ist, Angriffe gegen die Rechte der Menschen zu verhüten. Darf man aber Strafen drohen, so darf man sie auch, wenn ein Fall eintrifft, vollziehen. Denn was würden Drohungen helfen, was würde aus dem Ansehen der Gesetze und der Ordnung des Staats werden, wenn jene ohne Vollstreckung blieben? Nebstdem liegt es in der Natur des menschlichen Herzens, daß man einen Hang zu jenen Handlungen habe, welche uns Nutzen und Vergnügen gewähren. Hat nun jemand die Vortheile

theile eines Verbrechens genossen, ohne etwas unangenehmes dabey zu empfinden: so ist es mehr als wahrscheinlich, daß dadurch sein Hang zu solchen Thaten genährt ward, und er also bey der nächsten Gelegenheit sie wiederholen wird, da sie ihm den erwünschten Genuß aufs neue versprechen. Verbrechen von einiger Bedeutung können nicht anders als aus einer starken Leidenschaft entstehen. Hat diese nun einmal volle Befriedigung erhalten, und hat sie nichts widriges zu befürchten, so wird sie die Seele einnehmen, und bey jeder Gelegenheit zu derselben Handlung unaufhaltsam fortreißen. Deswegen muß also die Drohung vollstreckt, und die Strafe angewandt werden, damit dadurch künftige Handlungen, die mehr als wahrscheinlich zu befürchten sind, unterbleiben. Der Mensch darf ja auch im außergesellschaftlichen Stande seinem Beleidiger die Macht zu schaden benehmen, und ihm deswegen Uebel zufügen; warum sollte es der Staat nicht thun können, welchem der Schutz der Rechte seiner Mitglieder übertragen ist? Endlich lehrt ja die Erfahrung, daß jener wirklich gestraft wird, von dem man ein künftiges Verbrechen befürchtet; nur muß sein Vorsatz sich in wirklichen äußern Handlungen gezeigt haben.

Aus dem bisher Gesagten hebt sich, wie ich glaube, was Abicht S. 34 — 37. behauptet, daß, „wenn auch Uebel Strafen seyn könnten, man doch ihre Art und Größe nicht vor-

aus

aus zu bestimmen im Stande sey, ehe die Schuld des Verbrechers gewiß erhelle; und ein Gesetz könne nicht die Norm gegen eine Gattung von Verbrechen seyn, weil nicht immer die nämliche Schuld eintrete.„ Denn einmal ist die sittliche Schuld kein Maaßstab für den Gesetzgeber, um die Größe der Strafe zu bestimmen. Sondern es folgt daraus nur soviel, daß der Richter die Strafe nicht eher anwenden dürfe, bis die Schuld existirt, die der Gesetzgeber voraussetzte. Zweytens sehe ich nicht, warum der Gesetzgeber die gewöhnliche Schuld einer Gattung von Verbrechen nicht zum voraus und im Allgemeinen ermessen könne. Der gewöhnliche Dolus einer Gattung von Verbrechen besteht in der Wissenschaft, daß die Handlung unerlaubt und gesetzwidrig sey, und dem dessen ungeachtet gefaßten Vorsatze, sie zu unternehmen. Diesen gewöhnlichen Grad von Schuld kann der Gesetzgeber allerdings voraussetzen, und dagegen die ordentliche Strafe verordnen. Bey jedem vorsätzlichen Verbrecher ist dieser Grad von Schuld immer vorhanden, und auf die Beweggründe, woraus die That entstand, kömmt der Regel nach wenig an, so lange nicht solche Umstände vorhanden sind, welche die Strafbarkeit vermehren oder schwächen. Auch diese Milderungs- und Schärfungsgründe kann der Gesetzgeber im Allgemeinen aus der menschlichen Natur abstrahiren, und wenigstens allgemeine Regeln angeben, nach welchen

die Strafe geschärft oder gemildert werden muß.

Aber, fährt Abicht S. 39. 40. 43. 44. fort, „wenn der Gesetzgeber nur das Maximum von Schuld vor Augen hat, so wird die Strafe wenig schrecken, weil diese höchste Schuld selten eintrifft; und es kömmt alles auf den Richter an, in wie weit er die Strafe mildern will. Also geht Unpartheylichkeit der Richter verlohren. Dies beweiset der Gerichtsgebrauch und die Menge von Milderungsgründen, welche die Gewißheit der Strafe aufheben. Man muß also alles der Willkühr der Richter überlassen, und es sieht einem Spiele ähnlich, daß man die Strafen bestimmt droht, und dann erklärt, daß man sie so bestimmt nicht anwenden könne.„

Das Maximum der Schuld ist nicht so selten, als Herr Abicht meint. Es ist vielmehr überall vorhanden, so oft ein vorsätzliches Verbrechen unter gewöhnlichen Umständen begangen wird, wie ich oben schon erklärte. Und wenn das Gesetzbuch vollständig ist, so hat der Richter darin seine bestimmte Vorschrift, wornach er die Strafe mildern oder schärfen muß. Also kann man nicht sagen, daß dem Richter zuviel Willkühr müsse gelassen werden. Herr Abicht gestattet in seinen Vorschlägen dem Richter ungleich mehr Willkühr, als er haben sollte, und wirklich hat. Und wird auch das nämliche Verbrechen in einem Falle härter, im andern gelinder gestraft: so liegt der Grund in der un-

end-

endlichen Verschiedenheit menschlicher Handlungen, welche der menschliche Gesetzgeber nicht heben kann, und also darnach seine Strafgesetze modificiren muß. Freylich können wir im peinlichen Rechte auf mathematische Gewißheit keinen Anspruch machen. Aber Kenntniß des menschlichen Herzens wird früh oder spät eine peinliche Gesetzgebung erzeugen, welche mit den Rechten der Menschheit übereinstimmt.

Endlich sagt Herr Abicht S. 41. 42: Gesetzliche Strafen sollen schrecken. Uebel aber, welche dies bewirken sollen, müssen von der schrecklichsten Art und verschieden seyn; denn was Einen schreckt, hat diese Wirkung nicht bey dem andern.

Es ist gerade nicht nöthig, daß man die schrecklichsten Uebel droht, um zu schrecken. Denn dies letzte allein ist der Zweck des Strafsystems nicht. Sondern er besteht vorzüglich darin, daß man den Verbrecher außer Stand setzt, fernere Thaten zu begehen. Wählt man solche Uebel, die dies bewirken, und richtet man die Sache so ein, daß die Strafe, so viel möglich, im Geiste des Verbrechens liegt, so werden die Strafgesetze künftige Verbrechen am besten verhüten, und werden alle jene hinlänglich schrecken, welche diese oder jene Missethat begehen wollen. So wird Drohung körperlicher Arbeit manchem die Lust zu Diebstählen benehmen, die Drohung körperlichen Schmerzes den Gedanken an Verbrechen des Fleisches in

vielen Menschen ersticken. Aber keine Gesetzgebung wird im Stande seyn, alle mögliche Verbrechen zu verhüten. Man muthe menschlichen Gesetzgebern nicht mehr zu, als sie leisten können.

Herr **Abicht** geht nach diesen Einwendungen zur Prüfung des Zwecks der Strafen über, und bemüht sich zu zeigen, daß keiner der bisher aufgestellten Zwecke haltbar sey. Wenn er S. 73. behauptet, daß Abschreckung Anderer keinen Zweck zu strafen abgeben könne; so bin ich hiemit einverstanden. Wenn er aber S. 78 – 85. fortfährt zu beweisen, daß die Mitglieder eines Staats nicht im Stande waren, dem Regenten das Strafrecht zu übertragen; so muß ich gestehen, daß mich seine Gründe nicht überzeugen. „Die Staatsbürger, sagt er, können dem Regenten kein Strafrecht übertragen, wenn sie es im natürlichen Zustande selbst nicht haben. Nun geht aber das Strafrecht in dieser Lage nur dahin, daß man das Leiden und widrige Gefühl der Schuld im Verbrecher erregt.„ Da ich dies letzte oben schon zu widerlegen suchte, so fällt auch der hier daraus gefaßte Schluß weg. Jeder Mensch hat im Naturstande gewiß das Recht, bevorstehende Uebel abzuwenden, und seinen Beleidiger in einen Stand zu setzen, daß ihm dieser nicht mehr schaden kann. Der Beleidigte hat zu diesem Ende auch das Recht, dem angreifenden Theile Uebel zuzufügen, wenn je-

ner sich nicht anders retten kann. Diese Rechte konnten die Menschen dem Staate und Regenten übertragen, und dies hat das Strafrecht erzeugt, weil ohne dasselbe der Staat schlechterdings nicht im Stande ist, das Eigenthum und die Rechte seiner Mitglieder zu bewahren. Herr Abicht bekennt ja selbst S. 80, es sey nicht tadelnswerth, wenn mein Mitmensch mir seine Rechte und Pflichten voraus bekanntmacht, und mir ein Uebel droht, wenn ich dagegen handeln werde. Er gesteht S. 81. 82. der Strafgewalt das Recht zu, äußere Uebel zu wählen, wenn sie des Schuldigen Aufmerksamkeit auf sein Schuldgefühl nicht anders festhalten, und nicht anders dieses in ihm beleben kann. Aber er hebt diesen Satz wieder dadurch großentheils auf, wenn er beysetzt, daß man dann nur zu unschädlichen Uebeln seine Zuflucht nehmen, und nur auf das dem Strafbaren Nützliche und Wohlthätige sehen müsse. Erstens bin ich vollkommen überzeugt, daß man den vorsätzlichen Verbrecher, der sein Unrecht vor der That vollkommen einsieht, durch nichts anders als durch äußere Uebel dahin bringen könne, daß er ein wahres und dauerhaftes Schuldgefühl in sich empfindet. Und ich glaube, daß die Natur des menschlichen Herzens und die Erfahrung laut für mich das Wort spricht. Zweytens wünsche ich näher zu wissen, worin denn die unschädlichen Uebel bestehen sollen, welche Herr Abicht hier zuläßt. Drittens kann

ich

ich nicht begreifen, was diese für eine Wirkung thun sollen. Wenn mein Feind vollkommen einsieht, daß er mir Unrecht thut, und sich doch zum Angriffe gegen meine Rechte einschließt; was wird ihn abhalten, wenn er nur unschädliche Uebel zu befürchten hat? Dadurch bin ich gewiß keinen Augenblick gegen ihn gesichert.

Was ich bisher behauptete, gilt auch gegen jenes, was Herr Abicht S. 86. folg. vorbringt, wo er darthun will, daß auch im Bürgervereine kein Grund des Strafrechts liege.

Am weitläufigsten ist Herr Abicht bey dem Beweise, daß das Sicherungsbefugniß und Strafrecht von einander verschieden seyen, und das zweyte nicht aus dem ersten folge. Das zweyte, sagt er S. 128., geht nur gegen Schuldige, das erste auch gegen solche, die nicht schuldig sind, z. B. Thiere, Wahnsinnige. Das erste hat zum Zweck die Unverletzlichkeit unserer Rechte, das zweyte die Bewirkung einer Strafe und nur mittelbar die Sicherung. Ich glaube nicht, daß das Recht zur Sicherung vom Strafrechte verschieden, sondern dieses eine Gattung von jenem sey. Nur muß man die verschiednen Arten von Sicherung unterscheiden. So lange keine Verletzung durch sittliche Schuld vorhanden ist, läßt sich auch keine Strafe gedenken, weil, wie oben gesagt ward, die Schuld die Bedingung ist, ohne welche nicht gestraft wird. Gegen Thiere und Wahnsinnige schütze ich mich freylich anders,

als

als gegen jenen, der mir einen Vertrag nicht erfüllt, und gegen diesen wieder anders, als gegen einen Verbrecher. Also, es giebt verschiedne Arten von Sicherungsmitteln, und eine Art davon sind Strafen, welche Verbrechen aus sittlicher Schuld voraussetzen. Man straft ja offenbar nicht um zu strafen, sondern blos allein deswegen, weil man nicht anders im Stande ist, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Staate zu erhalten, und weil der Beleidigte den Angreifer auch durch Uebel in eine Lage versetzen darf, wo er ihm unschädlich wird. Herr Abicht gesteht selbst, daß jeder Mensch befugt sey, seine Rechte gegen Andere zu sichern, S. 129. und fügt die Schranken bey, unter welchen dies geschehen dürfe, S. 130 — 134. womit ich im Allgemeinen einverstanden bin. Aber die Anwendung davon auf das Strafrecht kann ich nicht annehmen. Ich weiß nicht, wie Herr Abicht S. 129. sagen kann, daß man bey dem Strafrechte oft jenem ein Uebel anthut, bey dem es nicht nöthig ist, den seine Schuld und Schande schon genug gewarnt hat. Bey einem Verbrecher, vorzüglich höherer Art, kann man wahrlich nicht so viel Ehrgefühl annehmen, daß ihn das Bewußtseyn seiner Schuld und Schande von fernern Vergehungen abhält Wäre dieses, so würde er auch die erste Missethat unterlassen haben. Auf jenes so unzuverlässige Bewußtseyn kann man sich nicht verlassen, und ihm ferner trauen,

daß

daß er die gesellschaftliche Ordnung beobachten werde. Ferner sagt Herr Abicht S. 130, man müsse die Sicherungsmittel nach des Verbrechers Leibes- und Geistesbeschaffenheit einrichten. Das thun ja wirklich Criminalgesetzgeber, so viel es bey der so großen Verschiedenheit menschlicher Handlnngen möglich ist. Der Gesetzgeber denkt sich ein genus von Handlungen; untersucht, aus welcher Quelle sie entspringen, in welchem Grade sie der Gesellschaft schädlich seyen; und bestimmt danach das Sicherungsmittel oder die Strafe. Findet sich nun ein Verbrecher, welcher in dem Grade gefährlich ist, als das Gesetz voraussetzt, so trifft ihn die ordentliche Strafe. Wenn aber jener wegen Milderungs- oder Schärfungsgründe weniger oder mehr Gefahr befürchten läßt, so muß eben danach die Strafe steigen oder fallen. Wenn endlich Herr Abicht S. 137. das Strafrecht aus dem Grunde bestreitet, weil durch die Strafe das Geschehene nicht gehoben, und keine Vergütung bewirkt werde; so beruht dies auf einer Voraussetzung, die ich nicht annehmen kann, daß nemlich Vergütung des Unrechts und Hebung des Geschehenen die Absicht der Strafen sey. Der Kürze wegen berufe ich mich darauf, was ich anderwärts vom Zwecke der Strafen sagte. S. 139. fährt Herr Abicht fort, „es lasse sich nicht voraus bestimmen, daß ein Verbrecher nach der That unsern Rechten noch gefährlich, also um ihn

unschäd-

unschädlich zu machen, gerade dies und kein anderes Uebel nöthig sey.„ Man kann die innere Absicht der Menschen nur aus ihren Handlungen beurtheilen. Hat nun jemand die Gesetze überschritten, so zeigt er dadurch, daß ihm die Rechte der Menschen und das Ansehen der Gesetze gleichgültig seyn, daß er blos seinem Willen und dem Antriebe seiner Leidenschaften folge. Es ist also nichts anders zu erwarten, als daß, wenn die erste That ungestraft bleibt, deren Urheber dadurch muthiger wird, noch fernere Angriffe gegen seine Mitmenschen zu wagen. Durch das Verbrechen ist die gesellschaftliche Ordnung gestört, das Ansehen der Gesetze gekränkt. Also die Mitglieder der Gesellschaft können fordern, daß der Missethäter gezwungen werde, nicht nur den zugefügten Schaden wieder zu erstatten, sondern auch, daß er außer Stand gesetzt werde, ferner zu schaden. Und dies ist durch nichts anders zu bewirken, als durch Uebel, die ihn entweder schrecken, oder gänzlich unfähig machen, ferner zu schaden.

Aber, sagt Herr Abicht S. 140 — 143, „Strafen sollen alle Menschen schrecken, und uns gegen sie sichern. Dadurch wird aber keine Sicherung bewirkt, weil, was einen schreckt, bey dem andern nicht die nämliche Wirkung hat.„ Wenn, so viel es möglich ist, die Strafen gerade gegen jede Leidenschaft gerichtet sind, welche ein Verbrechen erzeugt; so wird diese

Dro-

Drohung der Gesetze gewiß ihren Zweck nicht verfehlen. Und dann muß man die Sache nicht so verstehen, als wenn eine Strafe von allen Verbrechen abhalten sollte. Gegen jede Gattung derselben müssen eigne Strafen gedroht werden, und wenn diese so, wie oben gesagt ward, beschaffen sind, so wird manche That dieser Gattung aus Furcht der Strafe unterbleiben. Auch muß man den Strafgesetzen nicht zumuthen, daß sie allein alle Verbrechen verhüten sollen. Wenn die Policey nicht die Veranlassungen zu Missethaten möglichst zu verhüten sucht, so werden Strafgesetze ein todter Buchstabe bleiben. In einem Lande, welches seinen Bewohnern keinen hinlänglichen Lebensunterhalt gewährt, oder wo die Ehen mehr erschwert, als begünstigt werden, sind auch die schärfsten Drohungen unfähig, Dieberey en und fleischliche Verbrechen zu verhüten. Denn Strafgesetze können die Triebe der Menschen zwar leiten, aber nicht unterdrücken.

Nachdem nun Herr Abicht seine Kritik des Strafsystems, wie wir es jetzt haben, dargestellt hatte: so liefert er S. 324 – 381. die Grundsätze, wie es seiner Meynung nach seyn sollte. Auch dieses sey mir zu prüfen erlaubt.

Ganz richtig setzt er S. 324. fest, daß die Gränze der Gewalt über Ungerechte in die Sicherungsbefugniß eingeschlossen sey: um alle Anstalten zu sichern, welche das gemeine Wohl betreffen. Einen Theil dieser Gewalt, fährt

er

er fort, überträgt der Staat den Dienern der Kirche, welcher durch Strafen oder Schuldgefühle durch erweckten Glauben an Schuld kann erregt werden. (Dies würde ich nicht Gewalt zu strafen, sondern durch sittliche Mittel zu bessern nennen.) Den andern Theil oder die Sicherungsbefugniß hat nach S. 325. das weltliche Policeyamt, die Aufrechthaltung der Gesetze oder die Justizpflege. Dieses Amt muß haben die Befugniß 1) der genauen Aufsicht über jene, die gerichtet werden sollen; 2) die erkannten Gesinnungen der Bürger nach den Gesellschaftsgesetzen zu richten; 3) nach den Sicherungsgesetzen jenes Mittel zu bestimmen, welches zur Sicherung gegen einen zu befürchtenden oder geschehenen Angriff nöthig ist. (S. 329 — 334). Die Sicherungsmittel werden S. 336. eingetheilt in Vorkehrungen, Vertheidigungen und Entschädigungen; und die Mittel sollen seyn 1) Nichtübel, z. B. Veränderung der Lage und Verhältnisse, Entfernung der Gelegenheit des Reizes. 2) Angenehme Mittel, z. B. kluge und ehrenvolle Behandlung, Eröffnung besserer Aussicht. 3) Zuchtübel oder Erweckung solcher widrigen Gefühle, womit die Ursachen des ungesetzlichen Willens unwirksam gemacht werden. Sie sollen zulässig seyn, wenn die gesetzwidrigen Handlungen nicht anders können verhütet werden. Und die Art derselben soll sich richten theils nach der Art von Ursachen eines bevorstehenden Verbrechens,

theils nach dem Charakter der Person, und ihr Maaß ist zu bestimmen, theils nach der größern oder geringern Hartnäckigkeit der zu besiegenden Ursachen illegaler Handlungen, theils nach ihren widrigen Folgen. 4) Unschädliche Uebel zur Züchtigung. (S. 337 — 346.)

Wenn man diese Grundsätze des Herrn Abicht näher erwägt, so findet man keine so große Verschiedenheit zwischen diesen und dem jetzigen Strafsysteme aufgeklärter Staaten, wie auch den Vorschlägen der Criminalpolitiker, als man nach der vorausgegangenen Kritik vermuthen sollte. Die angegebenen Mittel nr. 1. 2. gehören nach der jetzigen Verfassung zur Policey, und nr. 3. zur Criminalgewalt. Ueber nr. 4. habe ich mich oben schon erklärt. Herr Abicht gestattet Zuchtübel gegen Ungerechte. Was sind dies anders als unsere Strafen unter einem andern Namen? Und warum soll man den bisherigen Sprachgebrauch, der sie Strafen hieß, verändern? Was er darüber sagt, wenn sie zulässig seyen, wie ihre Art und das Maaß festzusetzen sey: dies ist im Grunde die Meynung aller bessern Schriftsteller über Criminalgesetzgebung, nur daß diese die Sache noch weiter und genauer bestimmen. Aufgeklärte Gesetzgeber haben von diesen Sätzen allerdings schon Gebrauch gemacht.

Herr Abicht gestattet S. 349. 350. Bußen, oder Uebel, die dem Verbrecher deswegen angethan werden, um ihm Anderer Mißbilli-

gung

gung seines ungesetzlichen Willens fühlbar zu machen: Schandübel. Sie sollen sich nach den Ursachen der Illegalität richten, und auf die Schuld hindeuten, mit dieser steigen und fallen.„ Alles dies ist im Grunde die Eigenschaft unserer Strafen, auch diese werden in der Absicht angethan, welche die Büßen veranlassen soll. Nur darin unterscheiden sich diese Bußen von unsern Strafen, daß letztere die Schuld voraussetzen als Bedingung, ohne die nicht gestraft wird, und daß die Größe der Strafe zunächst nach dem größern oder geringern Angriffe auf die Sicherheit der ganzen Gesellschaft bestimmt wird. Aber bey den Bußen soll nach Herrn Abicht allein gesehen werden 1) auf die größere oder geringere Unwürdigkeit, 2) auf größere oder geringere Reizbarkeit der Ehrliebe und des Charakters einer Person, 3) auf das Schuldmaaß, 4) auf die Furcht, welche die Schande in einer Person unterhalten kann, was sich nach dem Stande und dem Charakter von Stärke und Schwäche richten soll. Aber 1) kann die Schuld allein nie der Maaßstab seyn, ein Uebel jemandem anzuthun, es heiße nun Buße oder Strafe. Sonst müßte man ein geringes Verbrechen, das mit dem höchsten Dolus begangen wird, schwerer strafen, als ein größeres, das mit der gewöhnlichen Schuld, dem gewöhnlichen Dolus dieser Art von Handlungen, verübt ward. 2) Ist es zwar allerdings nöthig, daß eine Schuld

daseyn müsse, wenn man einem Ungerechten ein Uebel anthun will. Aber wenn man untersucht, wie groß das Uebel dieser Schuld seyn müsse, darf man nicht bey dieser letztern stehen bleiben, sondern man muß prüfen, in welchem Grade die bürgerliche Ordnung und Sicherheit durch dies Verbrechen gestört werde. Dies beweiset der Grundsatz des Herrn Abicht selbst, welcher aus dem Sicherungsrechte die Zufügung der Bußen und Zuchtübel ableitet. 3) Ist kein menschlicher Gesetzgeber und Richter im Stande, auf die größere oder geringere Reizbarkeit der Ehrliebe jedes einzelnen Verbrechers und dessen Furcht vor Schande Rücksicht zu nehmen. Solche Untersuchungen sind in hohem Grade trüglich und unzuverlässig. Viel leichter wird, so viel es im menschlichen Leben möglich ist, die Proportion hergestellt, wenn das Gesetz gegen gewöhnliche Schuld dieser Art von Handlungen die ordentliche Strafe festsetzt, und bey geringerer oder größerer Schuld Milderung oder Schärfung gestattet. Dadurch wird allerdings der individuelle Charakter des Verbrechers in Rücksicht gezogen, und nach dessen Schuld, aber nicht nach ihr allein, die Strafe bestimmt.

Nebstdem schlägt Herr Abicht Ahndungen oder Strafmittel vor, welche die gesetzliche Besserung zur Absicht haben, dem Verbrecher seine Schuld und Unwürde fühlen lassen, damit künftige Verbrechen verhütet werden.

(S.

(S. 354.) Wenn unter gesetzlicher Besserung
nicht die Umänderung der innern Ueberzeugung
verstanden wird, sondern die Enthaltung von
Verbrechen, sie geschehe, aus welchen Gründen
e wolle; so ist der Zweck dieser Ahndungen
ein anderer, als jener der Strafen, wie wir
e wirklich haben. Aber wenn Herr Abicht
erner sagt, Ahndungen seyen keine Uebel, zie-
n auf kein anderes Leid, als jenes verschulde-
r Unwürde: so weiß ich nicht, worin sie ei-
entlich bestehen sollen, und dann wären sie
ehr die Mittel zur moralischen Besserung,
icht gesetzlicher allein. Dann gehörten sie
ach Herrn Abichts Systeme nicht zur Gewalt
es weltlichen Richteramts, sondern der Kirche.
err Abicht rechnet dahin Verweise, Erinne-
ungszeichen der geglaubten Schuld, Darstel-
ngen der Unwürde, und Belehrungen, und
ill sie genau nach der Schuld abgemessen wis-
n. Aber Verweise, Erinnerungszeichen,
Darstellungen der Unwürde sind allerdings Ue-
el, und werden in unsern Gerichten wirklich
s Strafen angewandt. Endlich erlaubt Herr
bicht Züchtigungen oder unangenehme Ge-
ihle. Diese sollen sich nicht nach der Schuld
chten, sondern es soll genug seyn, wenn sich Ur-
chen der Ungerechtigkeiten zeigen, und ihr
usbruch nicht anders, als durch widrige Ge-
ihle kann verhütet werden. Es soll hiebey
cht auf größere oder geringere Verschuldung,
ndern auf größere oder geringere Hartnäckigkeit
dieser

dieser Ursachen gesetzwidriger Handlungen ankommen. Man brauche nicht ein schon vorhandenes Vergehen abzuwarten, sondern man müsse sie von einem erweislichen noch zu befürchtenden Vergehen und den Ursachen desselben hernehmen. Das wirkliche Vergehen diene dazu, um auf das Daseyn der zu bezähmenden Ursachen von Ungerechtigkeiten aufmerksam zu seyn." (S. 361 - 363.) Diesemnach wären also die Züchtigungen nicht sowohl deswegen anwendbar, um schon begangne Verbrechen zu bestrafen, sondern um bevorstehenden zuvorzukommen; denn man soll das wirkliche Vergehen nicht abwarten, und sich nicht nach der Schuld richten. Dazu wäre aber doch erforderlich, daß ein Mensch durch äußerliche Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß er ein Verbrechen begehen wolle; sonst weiß man ja gar nichts davon. Züchtigungen wären also gegen den Versuch eines Verbrechens gerichtet. Und daß damit täglich in unsern Gerichten ein solcher Versuch belegt werde, bedarf keines Beweises. Wenn nun aber schon des bevorstehenden Verbrechens wegen Züchtigungen erlaubt sind; warum sollten sie nicht in einem viel höhern Grade anwendbar seyn, wenn die That schon wirklich begangen ist? Gegen wirkliche Verbrechen gestattet Herr Abicht Bußen und Ahndungen, die sich genau nach der Schuld richten sollen; gegen bevorstehende erlaubt er Züchtigungen, wobey nicht auf Schuld zu sehen

ist,

ist, und wobey es nicht darauf ankommen soll, ob das Verbrechen existirt oder nicht. Nun sind Bußen und Ahndungen gewiß leichter und geringer, als Züchtigungen. Dies ergiebt sich auch daraus, wenn man bedenkt, was Herr Abicht unter Ahndungen versteht, die er gar nicht für Uebel hält. Gleichwohl ist der Urheber einer Missethat ungleich gefährlicher, als jener eines Versuchs. Also müssen bey dem ersten gewiß auch Züchtigungen eintreten.

Ich übergehe andere minder wesentliche Puncte, weil ich hierüber sowohl, als über verschiedne andere Lehren mich in meiner systematischen Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts näher erklärt habe, und dies in der zweyten Auflage dieses Werks noch weiter thun werde.

G. A. Reinschrod.

II.

Ueber einige vorzügliche Mängel der Defensionsschriften in peinlichen Sachen.

Eine der edelsten Beschäfftigungen eines Rechtsgelehrten ist die Vertheidigung peinlich angeklagter Personen. Was kann wol mehr Beruhigung gewähren, als der Gedanke, entweder die Unschuld gerettet, oder doch den mindern Strafbaren von der größern Strafe des Gesetzes befreyet zu haben? Was ist angenehmer und belehrender, als die Tiefen des menschlichen Herzens zu untersuchen, und daraus die Unschuld oder geringere Strafbarkeit herzuleiten? So lange Richter Menschen bleiben, ist es nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig, Vertheidigungen zu gestatten. Es ist zwar richtig, daß ein unbefangener redlicher Richter nicht nur die Schuld, sondern auch die Unschuld oder mindere Strafbarkeit untersuchen, und in gleichem Grade für beide Hauptpuncte sorgen wird. Aber wer kann dafür stehen, ob dies alles auch so geschieht? Es ist gewiß viel gewagt, wenn man die Rollen des Anklägers, Richters und Vertheidigers Einem Manne überläßt, sollte er auch der beste seyn. Wie leicht

leicht ist es möglich, daß er eine dieser Rollen zu viel, die andere zu wenig spielt? Der Richter muß dem Vertheidiger die Materialien liefern, und der letzte des ersten Controlleur seyn.

So wichtig aber immer das Amt eines Vertheidigers ist, so nachlässig und verkehrt wird es häufig verwaltet. Es ist hier meine Absicht nicht, diese ganze Lehre zu umfassen. Sondern ich will nur auf einige Hauptmängel aufmerksam machen, die am meisten vorkommen. Dahin rechne ich:

I Die zu große Ausdehnung der formalen Vertheidigung auf minder wichtige Fälle. Ich habe schon im I. Stücke dieses Archivs S. 11. folg. gezeigt, daß die Vertheidigung die Specialuntersuchung abzuwenden, unzulässig und unschicklich sey. Wenn die Confrontationen auf die Art, wie ich vorschlug, eingeschränkt werden: so wird es auch keine Vertheidigung zu Abwendung derselben mehr geben. Nebstdem hoffe ich mit Zuversicht, daß zur Abwendung der Tortur und Territion keine Vertheidigung mehr nöthig seyn werde. Also bleibt in einem wohlgeordneten peinlichen Processe keine andere förmliche Vertheidigung übrig, als jene zur Abwendung oder Milderung der Strafe. Dadurch, daß diese die einzige bleibt, wird der Gang der Untersuchung ungemein erleichtert, und beschleunigt, ohne daß der Verdächtige oder Verbrecher darunter leide. Denn bey dieser Vertheidigung kann er alles vorbringen,

was

was er für sich dienlich und nützlich hält. Wird der Verdächtige im Laufe des Processes vom Richter beschwert, z. B. durch unzeitige Gefangennehmung, oder nichtiges Verfahren, so hielte ich die Einreichung einer förmlichen Vertheidigungsschrift nicht für nothwendig. Sondern nach meiner Meinung wäre es zweckmäßiger, wenn dagegen eine bloße Beschwerde bey diesem Gerichte, oder wenn dies nichts hilft, bey dem Oberrichter beygebracht, und diese ganze Sache kurz und summarisch untersucht und entschieden würde. Dadurch würde gewiß ohne Nachtheil des Beschuldigten mehr an Zeit gewonnen, als wenn bey jedem Schritte des Processes förmliche Vertheidigungen verfaßt werden. Eben so ist es dem Verdächtigen erlaubt, aus zureichenden Gründen seinen Richter zu perhorresciren. Auch dies fordert keine formale Vertheidigungsschrift, sondern eine kurze Anzeige der Gründe, warum man sich den Richter verbittet. Also in allen Fällen, wo eine Beschwerde vorhanden ist, kann man eine materielle Vertheidigung oder die Anzeige der Beschwerde zum Protocolle des untersuchenden Richters oder bey dessen Obern niemandem versagen. Aber eine formale Vertheidigung oder die Verfassung einer förmlichen Defensionsschrift würde ich nur in den Fällen gestatten, wenn von Abwendung oder Milderung der Strafe die Rede ist. Diese hielte ich aber in eigentlich peinlichen Fällen für unumgäng-

gänzlich nothwendig, so daß ich die Acten nicht für geschlossen halte, wenn die Defensionsschrift abgeht. Auf einer Seite wirken peinliche Strafen meist einen beträchtlichen manchesmal unersetzlichen Nachtheil. Also es ist gewiß der Mühe werth, die Gründe der Vertheidigung mit einem Blicke und im Zusammenhange zu übersehen. Auf der andern Seite ist es ja bekannt, wie sorglos manche Richter den Punct der Vertheidigung untersuchen, und sich oft mit der einfachen Frage begnügen: was Inquisit zu seiner Entschuldigung anzuführen habe. Drittens kann auch ein sorgfältiger Referent einen oder den andern der Vertheidigungsgründe übersehen, wenn diese nicht im Zusammenhange in einer eignen Schrift dargestellt sind.

In eigentlich peinlichen Fällen sollte von Amtswegen ein Vertheidiger aufgestellt werden, wenn es auch nicht begehrt wird. Denn Beschuldigte verstehen meist von rechtlichen Geschäfften wenig oder nichts: sie können den Abgang der Förmlichkeiten des Processes, die begangnen Nichtigkeiten nicht beurtheilen: oft sind sie nicht einmal im Stande, das Factum deutlich mit allen Umständen zu erzählen: am wenigsten können sie alle Gründe der Vertheidigung genau angeben, da diese oft durch feine psychologische Untersuchungen müssen gefunden werden. Viele Inquisiten wissen gar nichts davon, daß es ihnen erlaubt sey, einen Ver-

theidiger zu begehren. Wollte man also darauf warten, bis dies geschieht: so würden Vertheidigungen, die doch ein heiliges unverletzliches Recht aller Menschen sind, nur ein Reservat für Verständigere bleiben, und der Unverständige, der sich gerade am wenigsten zu helfen weiß, würde davon ausgeschlossen seyn.

In geringern sogenannten bürgerlichen Straffällen halte ich formale Vertheidigung nicht für absolut nothwendig. Solche Sachen sind nicht so sehr verwickelt, daß man befürchten müßte, der Richter möge dabey etwas übersehen: auch ist der Nachtheil, den solche Strafen stiften, nicht so groß, als im vorigen Falle. Da kann man es dem Richter allein überlassen, während der Untersuchung für die Entschuldigung des Verdächtigen oder Verbrechers zu sorgen, und hierauf bey den Verhören sein Augenmerk zu richten. Jedoch glaube ich nicht, daß auch in solchen Fällen die formale Vertheidigung könne versagt werden, wenn sie begehrt wird. Damit aber doch jeder Beschuldigte wisse, daß er einen Vertheidiger fordern dürfe: so würde ich jedem Richter zur Pflicht machen, es dem Beschuldigten zu eröffnen, daß er dies thun könne. Will er dies nicht, so finde ich es für unnöthig, von Amtswegen einen Vertheidiger aufzustellen.

II. Ein zweyter Fehler der Vertheidigungsschriften besteht in der Verdrehung der Thatumstände und der Gesetze. Die Kunst des

Ver-

ertheidigers besteht nicht darin, daß man den
erwiesenen Verbrecher von der verdienten
trafe befreye. Sondern die Hauptbemü-
ng muß dahin gerichtet werden, daß dem
eschuldigten nicht mehr Uebels zugefügt wird,
s er verdient hat. Der Richter soll durch
ertheidigung auf den Weg der Wahrheit ge-
hrt, nicht davon abgeleitet werden. Ist es
eifelhaft, zu welcher Gattung von Verbre-
en der vorliegende Fall gehöre, so kann und
l der Vertheidiger sich bemühen, so viel es
r Wahrheit unbeschadet geschehen kann, zu
gen, daß eine geringere Art von Verbrechen,
ß z. B. kein Diebstahl, sondern ein wider-
htlicher Schade, ein damnum injuria datum
rhanden sey. Eben so ist es, wenn der Do-
s noch zweifelhaft ist; dann kann der Defen-
: die Sache dahin leiten, daß nur eine Culpa
zunehmen sey. Umstände, welche verschied-
Seiten haben, kann der Defensor so be-
tzen, daß sie im mildern Lichte für den Be-
uldigten erscheinen. Auch ist es demselben
verwehrt, die Umstände und Gründe so zu-
nmenzustellen, daß sie die beste Wirkung für
nen Clienten thun können. Aber erwiesene
hatsachen läugnen oder verdrehen, gegen die
ugen oder Urkunden ungegründete Einreden
ichen, u. d. gl., ist eines Rechtsgelehrten un-
irdig. So groß auch die Pflicht ist, alles
thun, was dem Beschuldigten vortheilhaft
n kann: eben so groß und noch größer ist

die

die Verbindlichkeit, auf dem Wege der Wahrheit zu bleiben, und die Gesetze ungekränkt zu lassen. Bey der Collision dieser Pflichten muß die erste der zweyten nachstehen. Eben so häufig, als die Verdrehung der Thatumstände, ist auch jene der Gesetze. Nicht selten trägt der Advocat die Chikanen, die in bürgerlichen Sachen so häufig sind, auch ins peinliche Recht und in Vertheidigungsschriften über. Wenn ein Gesetz mehrere Auslegungen zuläßt, so ist es dem Defensor nicht zu verargen, wenn er die gelindere und jene wählt, die für den Beschuldigten die vortheilhafteste ist. Er kann ebenfalls ein Gesetz verwerfen, wenn er zeigen kann, daß es durch eine gültige Gewohnheit abgeschafft, oder wenigstens in diesem Falle nicht anwendbar sey. Aber einem deutlichen Gesetze einen offenbar falschen Sinn unterlegen, es nur stückweise, nicht vollständig vortragen, dessen Anwendbarkeit ohne Grund läugnen, oder statt des anwendbaren Gesetzes ein anderes hieher nicht passendes unterschieben, sind schwere Verletzungen der Pflichten eines Rechtsgelehrten, welche der Defensor billig vermeiden sollte. Hieher gehört.

III. ein dritter Mangel, nämlich unzeitiges Raisonniren über bestehende Gesetze. Anstatt daß Vertheidiger sich mit den Thatumständen des Falls, den sie vor sich haben, beschäfftigen sollten, geben sie sich häufig damit ab, über die Gesetze zu philosophiren, und ob sie dem

Ge-

Genius der Zeit angemessen seyen oder nicht, zu untersuchen. Man hört daher so oft in Defensionsschriften Klagen über die Caroline und deren barbarische Gestalt. Dies ist aber nicht die Sache des Defensors, sondern des Gesetzgebers, zu sehen, wie die Gesetze beschaffen sind. Der erste soll sich nur an die Thatumstände seines Falles halten, und die Anwendung der Gesetze dem Richter überlassen.

IV. Ein vierter Hauptfehler ist der Mangel ächter philosophischer Kenntnisse. Von einem Vertheidiger kann man mit Recht fordern, daß er nicht nur Psychologe sey, sondern auch die Kunst richtige Schlüsse zu machen, und die Theorie von Beweisen gänzlich inne habe. Psychologische Kenntnisse hat er nöthig, wenn er einen geringern Grad von Dolus oder Culpa herstellen will. Die Kunst, bündig zu schließen, braucht er nicht nur durchgängig, sondern auch besonders, wenn es auf Prüfung der Indicien ankömmt. Und zur Würdigung der Beweise ist eine vollständige Kenntniß der Theorie derselben schlechterdings erforderlich. Aber wer nur wenig in Criminal-Acten bewandert ist, wird finden, daß sehr häufig ein großer Mangel dieser Kenntnisse in Vertheidigungsschriften herrscht. Man behilft sich meist mit blos juristischen Einreden gegen die vorhandnen Beweise, man häuft Allegationen von Gesetzen und Schriftstellern, die oft wenig oder nichts beweisen, und glaubt alles gethan zu haben,

wenn

wenn man die Sache blos von der rechtlichen Seite darstellte. Und doch kömmt es in peinlichen Fällen, wo der Mensch als Mensch soll beurtheilt werden, eben so viel und noch mehr auf philosophische Grundsätze an, ohne welche der Werth oder Unwerth einer menschlichen Handlung unmöglich kann beurtheilt werden.

V. Sieht man auf die gewöhnliche Einkleidung der rechtlichen Vertheidigungen, so herrscht in ihnen entweder die steife Actensprache oder der Ton übertriebner Empfindeley. Der erste Fehler schreckt aufgeklärte Referenten und Richter zurück, und nutzt dem Beschuldigten nicht nur nichts, sondern kann ihm auch schädlich seyn, weil man bey einer verworrenen abschreckenden Schreibart leicht die Vertheidigungsgründe übersieht. Aber eben so wenig ist Empfindeley zu billigen. Nicht selten suchen Defensoren ihre wirklich boshafte Clienten als unglückliche verblendete Menschen darzustellen, die bey dem Drange der Umstände nicht anders handeln konnten, die wegen menschlicher Schwachheit zu entschuldigen wären, u. d. gl. Man bemüht sich, den Richter von der schwachen Seite zu greifen, ihn für den Beschuldigten einzunehmen, ihn zur Rührung und zum Mitleide zu stimmen. Daher kömmt es, daß man Milderungsgründe auf einander häuft, sie mögen rechtliche Wirkung haben, sie mögen bewiesen seyn, oder nicht, daß man Milderungsgründe, die eine Begnadigung bewirken kön-

können, in die Vertheidigungsschrift mit einmischt, obschon sie dahin nicht gehören, da diese dem Richter übergeben wird, der nicht begnadigen kann. Endlich ist es auch ein Kunstgriff, daß man das Verbrechen vom Beschuldigten abzuwenden und auf Andere zu schieben trachtet, wenn auch kein hinlänglicher Grund dazu vorhanden ist. Alles dies schadet aber der Wahrheit und der Handhabung der Gerechtigkeit. Der Defensor suche den Verstand des Richters zu überzeugen, nicht dessen Herz zu rühren, oder dessen Leidenschaften zu erregen. Durch das letzte Bestreben leitet der Defensor den Richter vom Wege der Wahrheit ab, und schadet dem Ansehen der Gesetze, welches ihm heiliger seyn muß, als die Sorge, seinem Clienten durchzuhelfen. Die Darstellung der Vertheidigungsgründe geschehe in einer reinen, fließenden und der Würde des Gegenstandes entsprechenden Schreibart, welche zwischen Trockenheit und Empfindeley die Mitte hält.

Es ist für die peinlichen Rechtsgeschäffte ein dringendes Bedürfniß, daß eine zweckmäßige Anleitung zur Vertheidigung peinlich-Angeklagter erscheinet. Möchte doch ein denkender Kopf aus Cicero's und Quintilians reichhaltigen Quellen schöpfen, und sein Resultat auf peinliche Defensionen anwenden! Gewiß würde ein solches Werk der Menschheit sehr nützlich seyn. Aber diese Quellen müssen nur mit Be-

hutsamkeit benutzt werden. So groß auch das Verdienst des Cicero als Criminaldefensors ist: so muß man dabey bedenken, daß er seine Reden an den Souverain hielt, der nicht nur die richterliche, sondern auch begnadigende Gewalt hatte, daß er also nicht nur Milderungs-, sondern auch Begnadigungsgründe mit einander verknüpfte, ferner daß er nicht nur zu überzeugen, sondern auch zu rühren, und durch den Strom seiner Beredtsamkeit zu überwältigen suchte, wovon die Rede für den Ligarius an Cäsar ein merkwürdiges Beyspiel liefert. Man sehe über **Cicero** als Vertheidiger die schönen Bemerkungen **Püttmanns** in dem miscellaneorum libro singulari C. 19. Außerdem aber würde es einem denkenden Kopfe nicht sonderlich schwer seyn, aus **Quintilians** Theorie, aus **Cicero's** Reden, dessen Schriften de inventione, libris rhetoricorum und de oratore, eine Anleitung zu Defensionsschriften zu verfertigen, welche den Beyfall der Kenner verdiente.

G. A. Kleinschrod.

III.

Ueber den Wortstreit bey der Frage: ob die Strafen als Abschreckungsmittel, oder als Verhinderung künftiger Verbrechen, wirken sollen?

Daß die Strafe bestimmt sey, den Gesetzen Sanction zu verschaffen, wird nicht leicht von jemandem geleugnet werden; denn der gesunde Menschenverstand sagt es einem jeden, daß die Strafe ein Bewegungsgrund seyn soll, ähnliche Handlungen zu unterlassen. Was heißt das anders, als: die Furcht vor der Strafe soll dem Reize zum Verbrechen entgegenwirken; und ist also der Zweck der Strafe nicht Abschreckung?

Nein, sagen Andere, behüte der Himmel! dadurch würde ja der Gestrafte zum Mittel für den Zweck Anderer! Das Schuldgefühl soll bey dem Gestraften erregt werden, außer diesem Zwecke giebt es keinen rechtmäßigen.

Noch Andere sagen, die Strafe soll die Begehung der Verbrechen unmöglich machen.

Wenn ich die letzteren recht verstehe, so reden sie nicht von einem physischen Hindernisse der äußerlichen That, in deren Vollziehung das Verbrechen besteht.

Wenn man den, welcher einen Andern beleidigen will, einsperrt, damit er es nicht thue, oder wenn man ihm deshalb Caution abfordert, so nennt dieses kein Mensch eine Strafe. Auch die Sicherheitsmittel, welche die Polizey gegen den bestraften Verbrecher anwendet, damit er künftig dem gemeinen Wesen keine Gefahr bringe, sind von der Strafe verschieden.

Betrachtet man also die Sache näher, so zeigt es sich, daß der, welcher die Strafe brauchen will, um die Begehung der Verbrechen zu verhindern, unter diesen Hindernissen weiter nichts versteht, als die Aufhebung des Reizes zum Verbrechen, durch Bewegungsgründe, welche von der Furcht vor der Strafe hergenommen werden. Also auch ihnen ist die Strafe ein Abschreckungsmittel.

Ich wende mich nun zu den Ersteren, welche die Strafe als Mittel zur Erregung des Schuldgefühls betrachten.

Ich hadre nicht mit ihnen, wenn sie wünschen, daß die Strafen so eingerichtet werden möchten, daß sie das Schuldgefühl erregen können. Ja ich gehe noch weiter; ich fordere sogar, daß man die Strafe, wo möglich, so anordnen möge, daß sie als öffentliche Mißbilligung der That wirke; und ich beziehe mich daher auf das, was ich in den Annalen der Gesetzgeb. und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten Bd. 9. S. 119. f. hierüber gesagt habe. Allein ich zweifle, daß dieser

Nutzen

Nutzen durchgängig zu bewirken sey; und ich halte ihn auch nicht für den Hauptgesichtspunct, aus welchem die Strafen beurtheilt werden müssen. Wie man auch die Strafen bestimmen mag, so wird man nie mit Sicherheit darauf rechnen können, daß sie das Schuldgefühl bey dem Verbrecher wirklich erregen werden. Diese Wirkung hängt zu sehr von der besondern Gemüthsbeschaffenheit, Ausbildung und Lage des Verbrechers ab. Aber man setze, dieser Zweck werde erreicht, ist man dadurch auch zu demjenigen gelangt, welchen sich der Gesetzgeber bey Androhung der Strafe vorsetzen mußte? Ist dem Staate die Gewalt, von welcher er bey Bestrafung der Verbrechen seiner Untergebenen Gebrauch macht, nicht blos zum Schutz ihrer Rechte ertheilt worden? Ist er nicht schuldig, sie zu diesem Zwecke anzuwenden? Hat er diesen Zweck schon erreicht, wenn es ihm gelungen ist, bey dem Gestraften selbst bessere Gesinnungen hervorzubringen? Wird die Reue des Verbrechers einen sichern Eindruck auf diejenigen machen, welche eben so weit von den jetzigen Gesinnungen des reuigen Verbrechers entfernt sind, als ihre Gesinnungen mit denjenigen übereinstimmen, welche der Verbrecher selbst zur Zeit der strafbaren That hatte?

Man wende nicht ein, daß der Verbrecher nicht zum Besten Anderer leiden dürfe. Ich beziehe mich hier auf das, was ich im 2ten Stücke

Stücke dieses Bandes des Archivs Nr. 5. S. 41—43. gesagt habe; daß nemlich die Handlung der gesetzgebenden Macht, welche die Strafe drohete, von der Handlung des Richters, welcher sie erkennt, unterschieden werden müsse, und daß den Verbrecher durch seine eigene Schuld der Nachtheil eines Gesetzes treffe, welches nicht minder zu seinem, als zu des Beleidigten Besten gegeben war.

Bleibt also wol ein anderer Zweck der Strafe übrig, als Abschreckung von der gesetzwidrigen Handlung?

Besserung wäre freylich noch besser, aber sie ist nicht immer zu erreichen. Auch ist der Gesetzgeber kein Schulmeister. Nicht, als ob es unter seiner Würde wäre, die Untergebenen zu belehren; nicht, als ob es unerlaubt wäre, zwey Zwecke statt eines zu erreichen, sondern weil dieselben Mittel selten zu beiden Zwecken geschickt sind, und weil ein Uebel, welches zu Bewirkung des einen Zwecks erlaubt ist, nicht vergrößert werden darf, um einen andern Zweck zu erreichen, welcher zwar an sich erlaubt ist, zu dessen Erreichung aber keine Gewalt angewendet werden darf. Wenn man jedoch unter Besserung allein den Vorsatz versteht, kein ähnliches Verbrechen zu begehen, und wenn man diese Besserung allein auf den Verbrecher, die Abschreckung aber auf diejenigen bezieht, welche sonst ähnliche Verbrechen begehen

hen würden, so ist es wahr, daß nicht allein Abschreckung, sondern auch Besserung der gewöhnliche Zweck der Strafe sey. Am besten aber ist es, man enthält sich zu Vermeidung alles Wortstreits beider Ausdrücke. Das thut man, wenn man sagt:

Die Furcht vor der angedroheten Strafe solle ein Bewegungsgrund seyn, das Verbrechen zu unterlassen, und so wie sie bestimmt war, den Verbrecher selbst vor der That von dem Verbrechen abzuschrecken, und ihn auch nach der That von Begehung ähnlicher Verbrechen, wo sie möglich ist, zurückzuhalten, so solle auch die zufolge des Gesetzes an dem Verbrechen vollzogene Strafe ein Mittel seyn, das Ansehn der verletzten Gesetze bey andern aufrecht zu erhalten.

Klein.

IV.

IV.

Ueber das Moralische in der Strafe.

Es gab eine Zeit, wo man den Thron zu einer Catheder machen wollte, und das Scepter sich seiner ursprünglichen rohen Gestalt wieder zu nähern schien. Moralische Besserung war der Zweck, auf welchen die ganze Gesetzgebung hinarbeiten sollte; und auch die Criminaljustiz sollte der elterlichen Zucht gleichen. Die Sache hatte auch allerdings in der Theorie ihre Richtigkeit, so lange man Sittenlehre und Rechtslehre nicht genauer von einander geschieden hatte. Diese Zeiten sind vorbey; jetzt schaudert man vor der moralischen Besserung der Nation durch Gesetze, wie vor der Pest, zurück, und man macht es dem Criminalrichter zum Verbrechen, wenn er bey der Strafe auf Besserung des Verbrechers Rücksicht nimmt.

Man hat jetzt, und man hatte dazumal Unrecht; die Wahrheit liegt in der Mitte.

Der Hauptgesichtspunkt bey der peinl. Gesetzgebung kann allerdings kein anderer, als Schutz der Rechte seyn. Das Himmelreich läßt sich nicht Gewalt anthun, und Zuchtmeister sind keine Seelsorger.

„War-

„Warum nicht? (wird man vielleicht ein-
wenden). „Sollten Instrumente, die bey
„Kindern gute Wirkung thun, nicht auch in
„den sogenannten Besserungshäusern, wenn sie
„nach Beschaffenheit der zu bessernden Subjecte
„verdickt oder verdünnt würden, von gutem
„Nutzen seyn? Wenn die Kinder nicht selten
„schon Erwachsene an Bosheit sind, so hören
„auch die Erwachsenen nicht auf in gewisser
„Rücksicht Kinder zu bleiben.„

Es ist hier nicht der Ort, den Unterschied
der Erziehungs- und der Regierungsrechte aus-
zuführen. Es wird genug seyn, bemerklich zu
machen, daß es wohl möglich ist, eine von al-
len Seiten eingeschränkte Kraft, an der einzi-
gen Stelle, wo man eine Oeffnung gelassen hat,
ausbrechen zu lassen; daß aber der Staats-
bürger nicht so von allen Seiten bewacht wer-
den kann, wie das Kind in der Eltern Hause,
und daß man nicht wissen würde, wo man die
Hofmeister zu den Hofmeistern hernehmen soll-
te, welche jedem Bürger zugeordnet werden
müßten. Man würde die Thätigkeit nicht len-
ken, sondern unterdrücken, und doch würde am
Ende die irgendwo noch rege gebliebene That-
kraft eine Oeffnung finden, und dort eine Ex-
plosion machen, welche das ganze Staatsge-
bünde zerstöhrte.

Also soviel ist wol richtig, der Zwang,
welchen die Staatsgewalt ausübt, kann nicht
auf moralische Besserung gerichtet seyn, und
Ge-

Gewalt läßt sich nicht als ein Mittel denken, die innere Freyheit des Willens zu befördern. Daher wird sich der Criminalgesetzgeber begnügen müssen, die schädlichsten Ausbrüche menschlicher Bosheit zu hemmen, wenn er auch diese Bosheit selbst nicht unterdrücken kann.

Aber demohngeachtet ist und bleibt die Strafe von moralischer Natur; denn sie ist bestimmt auf den Willen zu wirken, und die Entschlüsse der Menschen zu bestimmen. Man würde den Gesetzgeber ganz falsch leiten, wenn man ihm riethe, die Begehung der Verbrechen ganz unmöglich zu machen.

Es ist von Mehreren vorgeschlagen worden, daß man lieber die Verbrechen verhindern, als bestrafen möchte, und ich stimme von ganzem Herzen bey, wenn man das Elend mildern will, welches den Keim so vieler Verbrechen in sich enthält, und wenn man sich hütet, den Reiz zu Verbrechen selbst hervorzubringen. Aber man befördert gewiß die Tugend mehr, wenn man dem Willen die Freyheit läßt, zuweilen in strafbare Handlungen auszubrechen, als wenn man durch zu ängstliche Anstalten die Thatkraft selbst erstickt.

Also auch hierin ist die Strafe moralischer Art, daß sie der Freyheit des Handelnden kein absolutes physisches Hinderniß in den Weg legt. Es blieb dem Verbrecher möglich, die Furcht vor der Strafe zu überwinden, und mancher zeigte bey Begehung des Verbrechens

eine

eine Energie, die uns ein nahe an Achtung gränzendes Erstaunen abnöthiget.

Es ist aber die Strafe nicht nur, an sich betrachtet, moralischer Natur, sondern es kann auch die eine Strafe mehr, als die andere, Moralität befördern. Es ist nemlich möglich, das Strafübel selbst nicht nur mit Gewöhnung, sondern auch mit dem Reize zur Thätigkeit zu verbinden. Die Straförter selbst können so beschaffen seyn, daß sie zur Belehrung dienen, und zu einer nützlichen Thätigkeit ermuntern. Hierauf ergeben sich nachstehende Folgesätze:

1) Der Gesetzgeber muß die Strafe selbst so einrichten, daß sie nicht nur als Abschreckungsmittel dienen, sondern auch zur wirklichen moralischen Besserung des Verbrechers beytragen kann.

2) Auch der Richter muß, wenn er zwischen mehreren Strafen die Wahl hat, diejenige vorziehen, welche zu diesem Zwecke am geschicktesten ist.

Es ist auch offenbar, daß die moralische Besserung des Volks zugleich ein Mittel sey, die innere Ruhe und Sicherheit zu befestigen; und wenn man den Gesetzgeber warnt, die moralische Besserung nicht zu seinem Zwecke zu machen, so geschicht dies nur aus Besorgniß, er möchte in vermeinter guter Absicht seine Ge-

walt mißbrauchen. Wenn also der Verbrecher nur nicht mehr leidet, als er verdient, so kann er sich nicht beklagen, wenn der Richter die Strafe so einrichtet, daß sie zugleich zu seiner Besserung wirkt, oder die Besserung Anderer veranlaßt.

Auch in Rücksicht auf den Staat, und auf Seiten desselben, giebt es einen Unterschied zwischen Zwangs- und Gewissenspflichten. Wenn auch der Staat und seine Diener ihre Gewissenspflichten nicht zum Vorwande brauchen dürfen, um die Zwangspflichten gegen Andere zu verletzen, so thun sie doch wohl, wenn sie, so weit es ohne Verletzung der Rechte Anderer geschehen kann, zugleich auch auf Beförderung moralischguter Gesinnungen Rücksicht nehmen.

Klein.

V.

An meine Kritiker.

Daß ich die Bemerkungen derer, welche sich die Mühe geben, meine Schriften zu beurtheilen, mit Dank annehme und benutze, zeigt die neue verbesserte Ausgabe meines Criminalrechts.

Wenn ich das Urtheil ungegründet, aber werth finde, widerlegt zu werden, so thue ich es gelegentlich in kurzen Aufsätzen. Es kommt daben nicht darauf an, welche Person recht hat, sondern welche Meinung die wahre ist. Deswegen handle ich meistentheils die Sätze ab, ohne meine Gegner zu nennen oder zu bezeichnen. So gewinnt das Publicum, und die Person verliert dabey nichts.

Nur wünschte ich, daß die Recensenten überall mehr auf das Rücksicht nähmen, was ich ihnen schon in der Vorrede zu dem 2ten Bande der Hallischen Rechtssprüche ans Herz gelegt habe.

Das bloße Absprechen über einen zweifelhaften Satz ist von keinem Nutzen, kann aber viel schaden. Denn das Publicum, welches nicht selbst zu urtheilen vermag, glaubt es

oft

oft den Recensenten auf ihr Wort, wenn sie einen gewissen Saß verwerfen, und so kann es geschehen, daß die irrige Meinung einiger Recensenten die Meinung des Publici ohne Gründe bestimmt, und so die weitere Erforschung der Wahrheit hindert. Ich gebe zu, daß die Recensionen nicht immer lange Abhandlungen enthalten können. Allein alsdenn ist es genug, wenn der Recensent entweder die Hauptgründe seiner entgegengesetzten Meinung anführt, oder, wenn auch dazu kein Plaß ist, blos bemerkt, da und da sey eine gewisse Meinung vorgetragen worden, welche nach Recensentens Meinung noch einer nähern Prüfung bedürfte.

Klein.

VI.

VI.

Fortsetzung der actenmäßigen Geschichte einiger Kindesmörderinnen, von Kleinschrod.

III.

K. B. K**** von Kr. in Franken ward am 10ten Junius 1792. von einem Schmiedsknechte G. M. außerehlich geschwängert, läugnete dieses vom Anfange, als sie vom Gerichte in U. darüber befragt ward, welches durch das Gerücht diesen Vorfall erfahren hatte. Kurz darauf entdeckte K. es dem Gerichte freywillig, daß sie schwanger sey. Es ward ihr deswegen die gewöhnliche Geldstrafe der Unzucht abgefordert, und ihr aufgelegt, sich zu ihren Eltern zu verfügen. Das letzte erfüllte sie, kam aber bald wieder nach U. ins Gericht, und zeigte an, sie sey nicht schwanger, ihr Leib sey durch den Abgang des Geblüts vergangen, sie bäte also um Nachlassung der angesetzten Geldstrafe. Da aber die Sache dem Gerichte verdächtig vorkam, so ward sie von der Hebamme visitirt, welcher sie ihre Niederkunft gestand.

Bey

Bey der angestellten Untersuchung wollte sie vom Anfange ein todtes Kind gehabt, und in den Mühlenbach zu S. geworfen haben. Aber dort fand sich nichts vor. Kurz hernach zeigte die Dienstmagd Kr. in U. an, sie habe in der Bronnenstube ihres Herrn ein todtes Kind gefunden. Nun gestand die Inquisitin, sie sey auf dem Wege bey S. niedergekommen, habe das Kind zuerst nach Kr., sodann nach U. getragen und in die Bronnenstube geworfen. Sie erkannte das ihr vorgelegte Kind als das ihrige, mit dem Beysatze, es habe gelebt und an dem Finger gezüllt, welchen sie ihm in den Hals steckte. Endlich änderte Inquisitin ihre Aussage dahin ab, sie sey im Stalle ihrer Eltern am 23sten Febr. 1793. entbunden worden, und habe dem Kinde den Finger in den Hals gesteckt, bis es todt gewesen sey, was ungefähr eine halbe Stunde gedauert habe, dann habe sie das Kind in einer Gelte aufgehoben und am 25sten Febr. in U. ins Wasser geworfen.

Dieser Rechtsfall enthält beträchtliche Zweifel über den Ort und die Art der Niederkunft, wie auch über die Identität und die Todesart des Kindes. Wie schon gesagt ward, so gab die Inquisitin bald den Weg bey S. bald den Stall ihrer Eltern als den Ort der Niederkunft an. Das erste wird wahrscheinlich durch die Aussage der Zeugin Z., welche der Inquisitin am 23sten Februar, dem präsumtiven Tage der Niederkunft, auf dem Wege nach S. begegnet

war,

war, und theils kleine, theils große Laachen Bluts entdeckt hatte. Dessen ungeachtet behauptet Inquisitin, sie sey im Stalle ihrer Eltern niedergekommen, und setzt noch bey, ihre Mutter habe sie wegen des entdeckten Blutes im Stalle zur Rede gestellt. Diese Mutter der Inquisitin ward aber hierüber nicht gehört. Eben so wenig ward die Inquisitin selbst darüber vernommen, ob sie heimlich niedergekommen sey, ob sie dies vorsätzlich gethan habe, oder von der Geburt übereilt worden. Folglich ist auch über diesen Punct keine hinlängliche Aufklärung in den Acten. Was die Identität des Kindes betrifft, so hat zwar Inquisitin das ihr vorgelegte Kind als das ihrige anerkannt. Aber dagegen ist zu bedenken, daß die Inquisitin zuvor nicht angeben konnte, wessen Geschlechts ihr Kind war, sie dasselbe immer für ganz klein ausgab, das ihr vorgezeigte hingegen ein vollkommen ausgetragenes war; daß sie endlich nach ihrer letzten Erzählung an einem ganz finstern Ort wollte niedergekommen seyn, und ihr Kind, sobald es todt war, eingewickelt haben. Und nun erkannte sie auf einmal das vorgelegte Kind für das ihrige, welches doch schon beynahe vier Wochen im Wasser gelegen und der Fäulniß nahe, also gewiß entstellt war. Inquisitin gesteht zwar, daß sie ihr Kind in die Bronnenstube oder das sogenannte Milchloch geworfen habe, und dort ward das ihr vorgelegte Kind gefunden. Aber sie ward zu diesem

Geständnisse durch eine Suggestivfrage bewogen: ob sie ihr Kind nicht in das Milchloch geworfen habe. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses geschwächt, und man kann überhaupt den Zweifel nicht unterdrücken, ob das der Inquisitin vorgezeigte Kind wirklich das ihrige war. Noch größer sind die Zweifel, woran das Kind möge gestorben seyn. Dasselbe ward zweymal untersucht, einmal vom Centchirurgus H. allein, und das zweytemal vom Dr. Sch. und Chirurgus Z. Der erste, H. war der Meynung, das Kind habe gelebt, es seyen aber keine besondern Spuren von Gewaltthätigkeiten am Kinde außer einigen Anzeigen am Halse, welche vermuthen ließen, dasselbe sey erdrosselt worden. Die beiden andern, Sch. und Z. waren ebenfalls der Meynung, daß das Kind gelebt habe, mit dem Beysatze, die nicht unterbundne Nabelschnur könne eine zu starke, vielleicht tödtliche Verblutung nach sich gezogen haben, was durch das zu wenig vorgefundne Blut im Leichname bestärkt werde: das Kind sey nicht ertrunken, es könne durch einen in den Mund gesteckten Schwamm, Leinwand u. d. gl. erstickt und bey dem letzten Ringen in den Bach geworfen worden seyn. Man sieht hieraus, daß die drey Kunstverständigen über die Todesart nicht ganz übereinstimmen, und daß sie diese Todesart nicht bestimmt angeben, sondern nur vermuthen. Die Inquisitin gesteht, daß sie dem Kinde die Nabelschnur etwa eine Hand

lang

lang vom Nabel mit ihrem Messer abgeschnitten habe. Sie gesteht ferner, daß sie dem Kinde den Finger in den Hals gesteckt habe, bis es todt gewesen sey. Starb nun das Kind an der Verblutung, so hat die Inquisitin als Erstgebährende die Vermuthung für sich, wenn sie behauptet, sie habe von Unterbindung der Nabelschnur nichts gewußt. Starb das Kind an einer Erstickung, weil ihm etwas in den Hals gesteckt ward: so ist immer noch die Frage, ob es nicht auch ohne diese Handlung an der Verblutung gestorben wäre. — Ueber den Vorsatz äußert die Inquisitin sich verschieden: einmal sagt sie, sie habe dem Kinde den Finger in den Hals gesteckt, damit es nicht weinen solle: ein andermal behauptet sie, sie habe dem Kinde den Finger in den Hals gesteckt, bis es todt gewesen sey, und gesteht noch dabey die Absicht, es zu tödten, ein; es sey ihr nicht anders gewesen, als wenn sie ihr Kind hätte umbringen müssen; sie beharrt aber immer darauf, daß sie während der Schwangerschaft und Niederkunft keine Absicht gehabt habe, ihr Kind zu ermorden. Dazu kömmt, daß die Inquisitin ziemlich Vermögen hat, und angiebt, ihre Eltern hätten um ihre Unzucht gewußt, ja der Defensor behauptet, sie habe mit ihrem Vater die Abrede genommen, mit ihrem Kinde zu ihm kommen zu dürfen. Auch hatte sie sich schon vor der Niederkunft erklärt, sie wolle ihren Schwängerer nicht heirathen. Alle diese

Umstände lassen schließen, daß sie keinen Drang und keinen vernünftigen Grund hatte, ihr Kind um das Leben zu bringen, wenigstens die gewöhnlichen Veranlassungen des Kindermords bey ihr nicht eintraten, und dadurch die Vermuthung, daß sie es vorsätzlich tödtete, sehr geschwächt wird.

Bey so vielen Ungewißheiten und Zweifeln konnten die Angaben der Inquisitin keine volle Beweiseskraft bewirken; und sie ward deswegen zu einer Zuchthausstrafe auf sechs Jahre verurtheilt.

IV.

M. A. S**** von J. in Schwaben ledigen Standes, 25 Jahre alt, ward im Jahre 1782. oder 1783. von A. P. das erstemal und im October 1786. das zweytemal außerehlich geschwängert, und kam beidemale mit einem Kinde nieder. Als sie das zweytemal schwanger ward, so suchte sie es zu verheimlichen und gegen ihre Mutter und Hausfrau zu läugnen. Am 10ten Julius 1787. ging sie mit dem Knechte, der mit ihr in einem Hause zu R. diente, des Morgens um 4 Uhr zum Mähen, verfügte sich um 6 Uhr zum Morgenessen, und von da wieder zur Arbeit. Um halb 9 Uhr verließ sie die Wiese, und ging auf einen dranstoßenden Acker nahe an einem Bache. Daselbst ward sie von einem Kinde entbunden,

töd-

tödtete es mit ihrem Messer, und vergrub es unter der Erde. Die Nachgeburt warf sie in den Bach. Der Knecht, welcher mit ihr schnitt, muthmaßte etwas Böses, und schickte ein anderes Mädchen Th. B. zu der S. ab. Diese B. fand die S. in einer Lage, wo das Blut stark von ihr floß, was sie damit entschuldigte, daß ihre monathliche Reinigung lange ausgeblieben sey, und sich wieder eingestellt habe. Die B. gab ihr den Rath, nach Hause zu gehen; den sie auch befolgte. Am andern Tage ging die B. wieder auf den Platz, entdeckte das verscharrte Kind, und ließ deswegen die Anzeige bey der Obrigkeit machen, wodurch dann die fernere Untersuchung veranlaßt ward.

An der Identität des Kindes ist nicht zu zweifeln. Dasselbe ward an dem Orte entdeckt, den die Inquisitin angegeben hatte, und wo sie niedergekommen war; auch ward es von ihr anerkannt.

Eben so wenig ist zu zweifeln, daß das Kind noch nach der Geburt gelebt habe. Nicht nur die Inquisitin giebt an: sie habe während der Schwangerschaft das Leben des Kindes gespürt, und es habe nach der Geburt zwar nicht geschrieen, aber ein Händlein bewegt, sondern auch die Sectoren behaupteten, daß das Kind vollkommen ausgetragen gewesen sey, und gelebt haben müsse. Ueber den Vorsatz,

dem

dem Kinde das Leben zu nehmen, äußert sich die Inquisitin: Schon seit einem Vierteljahre habe sie den Entschluß, ihr Kind umzubringen, im Kopfe gehabt, und ob sie ihn schon öfters ausschlagen wollen, sey ihr doch dieser unglückliche Gedanke allezeit wiedergekommen, und es habe ihr innerlich immer etwas zugerufen: thu's thu's, bring's um, man wird dich nicht ermürren. Auch habe sie immer im Kopfe gehabt, ihr Kind so umzubringen, wie sie es ausgeführt habe Am 10ten Jul. habe sie während dem Mähen einige Wehen gehabt, die aber bald wieder vergangen seyen, sie habe also fortgemäht. Weil aber die Wehen zu stark wurden, so habe sie die Sense niedergelegt, und sich auf den Acker und an das daran liegende Bächlein begeben. Da sie gemerkt habe, daß sie nunmehr das Kind haben müsse, so habe sie bey dem Hineingehen in den Acker gedacht, daß sie solches umbringen wolle. Ihre Niederkunft sey leicht und geschwind gewesen, und das Kind ganz schnell im Stehen von ihr geschossen. Dann habe sie in Angst und Furcht aus dem Bächlein Wasser mit der rechten Hand geholt, und dem Kinde aufgesprizt, auch dabey die gewöhnliche Taufformel dreymal ausgesprochen. Sie habe darauf das Kind mit ihrem ordinairen Sackmesser erstochen, wobey das Kind weder geschrien, noch sich bewegt habe. Dabey sey sie so in Furcht und Schrecken gewesen, daß sie nicht wisse, ob sie das Kind mit

der

der andern Hand gehalten, ob sie gestochen oder geschnitten, wohin sie das Kind verletzt, ob es geblutet habe, oder nicht. Sie sey nicht mehr Meister über sich, und so in Schrecken gewesen, daß sie ihr Kind nicht mehr angeschaut, niemanden wahrgenommen habe, und um die ganze Welt nicht sagen könne, was sie während des Mords dachte. Nach vollbrachter That sey sie vor Reue fast gestorben, das Kind habe sie gewaltig gedauert, und ihr das Gewissen so erschwert, daß sie es zuletzt noch der Obrigkeit hätte anzeigen müssen, wenn es auch erst in einem Jahre geschehen wäre. Die Tödtung des Kindes, wie die Inquisitin sie angiebt, stimmt mit dem Urtheile der Sectoren überein, welche am Halse des Kindes eine Wunde von $2\frac{1}{2}$ Zoll lang und $1\frac{1}{2}$ Zoll breit entdeckten, wodurch die Luftröhre ganz entzwey geschnitten war. Nebstdem fand sich hinter dem linken Ohre, und auf der linken Seite zwischen den zwey letzten falschen Rippen bis in den Grimmdarm noch eine doppelte Verwundung. Diesen zusammen, besonders der ersten, schrieben die Sectoren die Ursache des Todes zu.

Die Urtheilsverfasser zogen bey Entscheidung dieses Falls zuerst die allgemeinen Milderungsgründe in Betracht, welche Kindesmörderinnen überhaupt für sich haben, und welche der Arzt **Birnstiel** so vorzüglich schön ausführt in dem Versuche, die wahre Ursache des Kindes-

ders

dermords aus der Natur und Völkergeschichte zu erforschen, Abschn. I. wo er zeigt, daß schon die Schwangerschaft und noch mehr die Niederkunft eine solche Zerrüttung des Körpers und Verwirrung des Geistes hervorbringe, daß die Phantasie die Oberhand behalte, und die höhern Verstandeskräfte nicht mehr im Stande seyen, vollkommen zu wirken. Dies trat bey der Inquisitin um so mehr ein, da sie während der Schwangerschaft gegen den Entschluß, das Kind zu morden, öfters, aber fruchtlos kämpfte, und nach der Niederkunft in einer großen Verwirrung sich befand, als sie die That ausführte. Dazu kam bey derselben die Furcht vor ihren Eltern. Zwar versichern ihr Vater und ihre Mutter, die Inquisitin habe zu Hause nichts zu fürchten gehabt. Ja die Mutter machte ihr, weil sie ihre Schwangerschaft merkte, den Vorschlag, zu Hause zu bleiben; was aber die Inquisitin nicht annahm. Und der Zeuge K. giebt an, die Inquisitin sey zu Hause wie andere Geschwister gehalten worden. Dagegen aber behauptet die Inquisitin, daß sie sich nicht mehr getrauet habe, nach Hause zu gehen, weil sie ihre Eltern und Geschwister schon durch die erste Niederkunft äußerst gegen sich aufgebracht habe. Schon bey der ersten Niederkunft habe sie ihr Vater fortjagen wollen; was ihm aber andere Leute ausgeredet hätten. Auch deren Mutter äußert sich, ihre Tochter müsse solche Mordthat aus Furcht oder Ver-

wir-

wirrung gethan, oder gedacht haben, daß man sie zu Hause hart tractiren werde. Damit stimmt die Vermuthung des Zeugen K. überein: die Inquisitin müsse aus Furcht der Eltern und wegen Schande die That vollendet haben. Dazu kam noch, daß die Inquisitin verschiedne Anfälle von Melancholie und Verzweiflung hatte. Nach ihrer und ihres Schwängerers Angabe äußerte sie sich gegen letztern, sie müsse sich verlaufen oder ins Wasser springen. Ihre Eltern geben an: sie habe sich seit ihrer ersten Niederkunft lange Zeit unsinnig und verwirrt aufgeführt, endlich da man sie gelind tractirt und getröstet, habe sie sich gefunden und wieder wohl aufgeführt; doch habe sie sich von dieser Zeit an etwas tiefsinnig gefunden und sich von den Leuten so viel möglich abgesondert.

Dieser Gründe wegen ging man von der Todesstrafe ab, und verwandelte sie in ewiges Zuchthaus, mit dem Beysatze, daß die Inquisitin jährlich öffentlich ausgestellt und mit 12 Ruthenstreichen solle gezüchtigt werden. Man setzte aber dabey voraus, daß die körperliche Beschaffenheit der Inquisitin diese Züchtigung aushalten könne.

G. A. Kleinschrod.

VII.

Ueber die Nützlichkeit der Kenntniß auswärtiger Justizverfassung, besonders im Criminalsache.

Nichts kann für den Rechtsgelehrten, welcher über seine Wissenschaft und über seine Geschäffte nachdenkt, besonders aber für den Gesetzgeber anziehender und lehrreicher seyn, als die Kenntniß der Justizverfassung anderer Völker. So wie die Bekanntschaft mit der römischen Rechtspflege zu allen Zeiten, und selbst an den Orten, wo die römischen Gesetze nicht als solche gelten, Bedürfniß des Rechtsgelehrten seyn wird; (denn die bloße Kenntniß des Buchstabens der inländischen Gesetze macht noch keinen Rechtsgelehrten;) so ist es auch interessant und nützlich, die Justizverfassung unserer Zeitgenossen kennen zu lernen, damit wir prüfen können, wie weit wir sie, oder sie uns übertroffen haben. Noch höher muß das Interesse an diesen Kenntnissen steigen, wenn Völker, welche sonst vieles mit einander gemein hatten, anfangen, verschiedene Richtungen zu nehmen, besonders wenn der Nachbar sich schnellerer Fortschritte zum Bessern rühmt. Was man auch von seiner

ner politischen Verbesserung, oder Verschlimmerung, urtheilen mag, so wird man doch annehmen müssen, daß da, wo so vieles geschieht, auch manches Gute zu finden sey.

Nationen, welche keine Neuerungen lieben, können uns wenig darbieten, was nicht schon längst bekannt und geprüft wäre; selbst zum Bessern schreiten sie nur unmerklich fort; sogar das bessere Neue muß sich unter dem Namen des Alten empfehlen, und sie werden uns daher auch wenig Stoff zu neuen Erfahrungen darbieten. Anders verhält es sich da, wo alles neu geworden ist, und wo sogar das Gute nur unter dem Namen des Neuen gelitten wird. Hier wird man Einrichtungen finden, welche dem Zeitalter angemessen sind.

Wenn uns jedoch der Reiz des Neuen nicht blenden soll, und wenn wir der Gefahr entgehen wollen, das, was in die politische Verfassung der Nation einpaßt, mit dem zu verwechseln, was den allgemeinen Bedürfnissen unsers Zeitalters gemäß ist; so müssen wir uns auch mit ihrer Staatsverfassung bekannt machen, so weit sie auf die Einrichtung des Justizwesens Einfluß hat. Daher muß natürlicherweise die ganze innere Einrichtung des Volks, dessen Rechtspflege man kennen lernen will, zum Grunde gelegt werden.

Auf diese Weise werde ich besonders bey der Darstellung der Französischen Criminalverfassung zu Werke gehn. Ich werde einige der wich-

wichtigsten Strafgesetze vorläufig den Lesern bekannt machen, damit ich davon bey Erläuterung und Prüfung der Criminalproceßordnung Gebrauch machen kann. Ich werde sie aber von der ganzen Abhandlung absondern, damit diejenigen, welche weder Lust noch Zeit haben, sich um die ganze französische Rechtspflege zu bekümmern, dennoch Gelegenheit erhalten, über einige wichtige Puncte des Criminalrechts Betrachtungen anzustellen.

Indem ich vorzüglich derjenigen Völker gedenke, welche Neuerungen in der Gesetzgebung gemacht haben, muß ich meine Leser bitten, mich nicht unrecht zu verstehen. Meine Meinung ist nicht, daß es diese Völker allein sind, auf welche wir hiebey unsere Aufmerksamkeit richten müssen, ob ich gleich die Betrachtungen über ihre Verfassung vorzüglich interessant und nützlich finde. Ich glaube vielmehr, man müsse seine Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Staaten richten, welche seit langer Zeit in einer Art von Todesschlummer gelegen, und alte Einrichtungen unverändert beybehalten haben, damit man die Wirkung des Alten und Neuen desto besser bemerken könne. Es sollen daher die Spanier und Portugiesen nicht vergessen werden, und ich lade daher einen jeden ein, welcher hievon Nachricht ertheilen will, diese durch das Archiv an das Publicum gelangen zu lassen. Sollte ich auch hierin keine fremde Unterstützung erhalten, so werde ich dieses Abenteuer selbst zu bestehen suchen.

Aber

tödtete es mit ihrem Messer, und vergrub es unter der Erde. Die Nachgeburt warf sie in den Bach. Der Knecht, welcher mit ihr schnitt, muthmaßte etwas Böses, und schickte ein anderes Mädchen Th. B. zu der S. ab. Diese B. fand die S. in einer Lage, wo das Blut stark von ihr floß, was sie damit entschuldigte, daß ihre monathliche Reinigung lange ausgeblieben sey, und sich wieder eingestellt habe. Die B. gab ihr den Rath, nach Hause zu gehen; den sie auch befolgte. Am andern Tage ging die B. wieder auf den Platz, entdeckte das verscharrte Kind, und ließ deswegen die Anzeige bey der Obrigkeit machen, wodurch dann die fernere Untersuchung veranlaßt ward.

An der Identität des Kindes ist nicht zu zweifeln. Dasselbe ward an dem Orte entdeckt, den die Inquisitin angegeben hatte, und wo sie niedergekommen war; auch ward es von ihr anerkannt.

Eben so wenig ist zu zweifeln, daß das Kind noch nach der Geburt gelebt habe. Nicht nur die Inquisitin giebt an: sie habe während der Schwangerschaft das Leben des Kindes gespürt, und es habe nach der Geburt zwar nicht geschrieen, aber ein Händlein bewegt, sondern auch die Sectoren behaupteten, daß das Kind vollkommen ausgetragen gewesen sey, und gelebt haben müsse. Ueber den Vorsatz, dem

dem Kinde das Leben zu nehmen, äußert sich die Inquisitin: Schon seit einem Vierteljahre habe sie den Entschluß, ihr Kind umzubringen, im Kopfe gehabt, und ob sie ihn schon öfters ausschlagen wollen, sey ihr doch dieser unglückliche Gedanke allezeit wiedergekommen, und es habe ihr innerlich immer etwas zugerufen: thu's thu's, bring's um, man wird dich nicht erwürgen. Auch habe sie immer im Kopfe gehabt, ihr Kind so umzubringen, wie sie es ausgeführt habe. Am 10ten Jul. habe sie während dem Mähen einige Wehen gehabt, die aber bald wieder vergangen seyen, sie habe also fortgemäht. Weil aber die Wehen zu stark wurden, so habe sie die Sense niedergelegt, und sich auf den Acker und an das daran liegende Bächlein begeben. Da sie gemerkt habe, daß sie nunmehr das Kind haben müsse, so habe sie bey dem Hineingehen in den Acker gedacht, daß sie solches umbringen wolle. Ihre Niederkunft sey leicht und geschwind gewesen, und das Kind ganz schnell im Stehen von ihr geschossen. Dann habe sie in Angst und Furcht aus dem Bächlein Wasser mit der rechten Hand geholt, und dem Kinde aufgespritzt, auch dabey die gewöhnliche Tauffformel dreymal ausgesprochen. Sie habe darauf das Kind mit ihrem ordinairen Sackmesser erstochen, wobey das Kind weder geschrieen, noch sich bewegt habe. Dabey sey sie so in Furcht und Schrecken gewesen, daß sie nicht wisse, ob sie das Kind mit der

der andern Hand gehalten, ob sie gestochen oder geschnitten, wohin sie das Kind verletzt, ob es geblutet habe, oder nicht. Sie sey nicht mehr Meister über sich, und so in Schrecken gewesen, daß sie ihr Kind nicht mehr angeschaut, niemanden wahrgenommen habe, und um die ganze Welt nicht sagen könne, was sie während des Mords dachte. Nach vollbrachter That sey sie vor Reue fast gestorben, das Kind habe sie gewaltig gedauert, und ihr das Gewissen so erschwert, daß sie es zuletzt noch der Obrigkeit hätte anzeigen müssen, wenn es auch erst in einem Jahre geschehen wäre. Die Tödtung des Kindes, wie die Inquisitin sie angiebt, stimmt mit dem Urtheile der Sectoren überein, welche am Halse des Kindes eine Wunde von 1¾ Zoll lang und 1½ Zoll breit entdeckten, wodurch die Luftröhre ganz entzwey geschnitten war. Nebstdem fand sich hinter dem linken Ohre, und auf der linken Seite zwischen den zwey letzten falschen Rippen bis in den Grimmdarm noch eine doppelte Verwundung. Diesen zusammen, besonders der ersten, schrieben die Sectoren die Ursache des Todes zu.

Die Urtheilsverfasser zogen bey Entscheidung dieses Falls zuerst die allgemeinen Milderungsgründe in Betracht, welche Kindesmörderinnen überhaupt für sich haben, und welche der Arzt Birnstiel so vorzüglich schön ausführt in dem Versuche, die wahre Ursache des Kindes-

dermords aus der Natur und Völkergeschichte zu erforschen, Abschn. I. wo er zeigt, daß schon die Schwangerschaft und noch mehr die Niederkunft eine solche Zerrüttung des Körpers und Verwirrung des Geistes hervorbringe, daß die Phantasie die Oberhand behalte, und die höhern Verstandeskräfte nicht mehr im Stande seyen, vollkommen zu wirken. Dies trat bey der Inquisitin um so mehr ein, da sie während der Schwangerschaft gegen den Entschluß, das Kind zu morden, öfters, aber fruchtlos kämpfte, und nach der Niederkunft in einer großen Verwirrung sich befand, als sie die That ausführte. Dazu kam bey derselben die Furcht vor ihren Eltern. Zwar versichern ihr Vater und ihre Mutter, die Inquisitin habe zu Hause nichts zu fürchten gehabt. Ja die Mutter machte ihr, weil sie ihre Schwangerschaft merkte, den Vorschlag, zu Hause zu bleiben; was aber die Inquisitin nicht annahm. Und der Zeuge K. giebt an, die Inquisitin sey zu Hause wie andere Geschwister gehalten worden. Dagegen aber behauptet die Inquisitin, daß sie sich nicht mehr getrauet habe, nach Hause zu gehen, weil sie ihre Eltern und Geschwister schon durch die erste Niederkunft äußerst gegen sich aufgebracht habe. Schon bey der ersten Niederkunft habe sie ihr Vater fortjagen wollen: was ihm aber andere Leute ausgeredet hätten. Auch deren Mutter äußert sich, ihre Tochter müsse solche Mordthat aus Furcht oder Ver-

wirrung gethan, oder gedacht haben, daß man sie zu Hause hart tractiren werde. Damit stimmt die Vermuthung des Zeugen K. überein: die Inquisitin müsse aus Furcht der Eltern und wegen Schande die That vollendet haben. Dazu kam noch, daß die Inquisitin verschiedne Anfälle von Melancholie und Verzweiflung hatte. Nach ihrer und ihres Schwängerers Angabe äußerte sie sich gegen letztern, sie müsse sich verlaufen oder ins Wasser springen. Ihre Eltern geben an: sie habe sich seit ihrer ersten Niederkunft lange Zeit unsinnig und verwirrt aufgeführt, endlich da man sie gelind tractirt und getröstet, habe sie sich gefunden und wieder wohl aufgeführt; doch habe sie sich von dieser Zeit an etwas tiefsinnig gefunden und sich von den Leuten so viel möglich abgesondert.

Dieser Gründe wegen ging man von der Todesstrafe ab, und verwandelte sie in ewiges Zuchthaus, mit dem Beysatze, daß die Inquisitin jährlich öffentlich ausgestellt und mit 12 Ruthenstreichen solle gezüchtigt werden. Man setzte aber dabey voraus, daß die körperliche Beschaffenheit der Inquisitin diese Züchtigung aushalten könne.

G. A. Kleinschrod.

VII.

VII.

Ueber die Nützlichkeit der Kenntniß auswärtiger Justizverfassung, besonders im Criminalfache.

Nichts kann für den Rechtsgelehrten, welcher über seine Wissenschaft und über seine Geschäffte nachdenkt, besonders aber für den Gesetzgeber anziehender und lehrreicher seyn, als die Kenntniß der Justizverfassung anderer Völker. So wie die Bekanntschaft mit der römischen Rechtspflege zu allen Zeiten, und selbst an den Orten, wo die römischen Gesetze nicht als solche gelten, Bedürfniß des Rechtsgelehrten seyn wird; (denn die bloße Kenntniß des Buchstabens der inländischen Gesetze macht noch keinen Rechtsgelehrten;) so ist es auch interessant und nützlich, die Justizverfassung unserer Zeitgenossen kennen zu lernen, damit wir prüfen können, wie weit wir sie, oder sie uns übertroffen haben. Noch höher muß das Interesse an diesen Kenntnissen steigen, wenn Völker, welche sonst vieles mit einander gemein hatten, anfangen, verschiedene Richtungen zu nehmen, besonders wenn der Nachbar sich schnellerer Fortschritte zum Bessern rühmt. Was man auch von sei-
ner

ier politischen Verbesserung, oder Verschlim- nerung, urtheilen mag, so wird man doch an- iehmen müssen, daß da, wo so vieles geschieht, uch manches Gute zu finden sey.

Nationen, welche keine Neuerungen lieben, önnen uns wenig darbieten, was nicht schon ängst bekannt und geprüft wäre; selbst zum Bes- ern schreiten sie nur unmerklich fort; sogar das essere Neue muß sich unter dem Namen des llten empfehlen, und sie werden uns daher uch wenig Stoff zu neuen Erfahrungen dar- ieten. Anders verhält es sich da, wo alles eu geworden ist, und wo sogar das Gute nur nter dem Namen des Neuen gelitten wird. Hier wird man Einrichtungen finden, welche em Zeitalter angemessen sind.

Wenn uns jedoch der Reiz des Neuen icht blenden soll, und wenn wir der Gefahr ntgehen wollen, das, was in die politische Verfassung der Nation einpaßt, mit dem zu erwechseln, was den allgemeinen Bedürfnissen nsers Zeitalters gemäß ist; so müssen wir uns uch mit ihrer Staatsverfassung bekannt ma- hen, so weit sie auf die Einrichtung des Justiz- vesens Einfluß hat. Daher muß natürlicher- veise die ganze innere Einrichtung des Volks, essen Rechtspflege man kennen lernen will, um Grunde gelegt werden.

Auf diese Weise werde ich besonders bey er Darstellung der Französischen Criminalver- assung zu Werke gehn. Ich werde einige der wich-

wichtigsten Strafgesetze vorläufig den Lesern bekannt machen, damit ich davon bey Erläuterung und Prüfung der Criminalproceßordnung Gebrauch machen kann. Ich werde sie aber von der ganzen Abhandlung absondern, damit diejenigen, welche weder Lust noch Zeit haben, sich um die ganze französische Rechtspflege zu bekümmern, dennoch Gelegenheit erhalten, über einige wichtige Puncte des Criminalrechts Betrachtungen anzustellen.

Indem ich vorzüglich derjenigen Völker gedenke, welche Neuerungen in der Gesetzgebung gemacht haben, muß ich meine Leser bitten, mich nicht unrecht zu verstehen. Meine Meinung ist nicht, daß es diese Völker allein sind, auf welche wir hiebey unsere Aufmerksamkeit richten müssen, ob ich gleich die Betrachtungen über ihre Verfassung vorzüglich interessant und nützlich finde. Ich glaube vielmehr, man müsse seine Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Staaten richten, welche seit langer Zeit in einer Art von Todesschlummer gelegen, und alte Einrichtungen unverändert beybehalten haben, damit man die Wirkung des Alten und Neuen desto besser bemerken könne. Es sollen daher die Spanier und Portugiesen nicht vergessen werden, und ich lade daher einen jeden ein, welcher hievon Nachricht ertheilen will, diese durch das Archiv an das Publicum gelangen zu lassen. Sollte ich auch hierin keine fremde Unterstützung erhalten, so werde ich dieses Abenteuer selbst zu bestehen suchen.

Aber

Aber auch hiebey kann ich einen Wunsch, welcher mir schon lange auf dem Herzen gelegen hat, nicht unterdrücken. Ich wünschte nicht bloße Auszüge aus Gesetzen und Proceß-Ordnungen; vielmehr sehne ich mich nach zuverlässigen Nachrichten, wie diese Gesetze zur Ausübung gebracht werden. Die Erfüllung dieses Wunsches ist, ich gestehe es, mit Schwierigkeiten verbunden. Inländer sind des gegenwärtigen Zustandes der Dinge so gewohnt, daß sie dabey gar nichts merkwürdiges finden, welches verdiente, Ausländern mitgetheilt zu werden. Auch wird der Eingebohrne, welcher sein Vaterland nie verlassen hat, oft solche Uebel, welche überall einheimisch sind, weil sie in der Natur der Dinge liegen, als Eigenthümlichkeiten seines Landes betrachten; Ausländer sammlen diese Erzählungen ein, und daher kommt es, daß es oft der Zufall entscheiden wird, ob ein Land wegen seiner Justizverfassung in guten oder schlechten Ruf kommen solle.

Rechtspflege ist überhaupt eine Sache, welche, so gut sie immer seyn mag, dennoch keinen allgemeinen Beyfall erhalten kann. Der, welchem zu seinem Rechte verholfen wird, sieht das, und nicht mit Unrecht, als Schuldigkeit der Richter an, und weiß ihnen dafür keinen Dank. So gering auch Kosten und Aufwand und Zeitverlust gewesen seyn mögen, so werden sie ihm immer noch zu groß scheinen,

weil

weil er in der Ueberzeugung stehen wird, man hätte ihm früher und leichter Glauben beymessen sollen. Die andere Hälfte der Parteien, nemlich die verlierende, ist gewiß noch unzufriedener, und wird sogar über Ungerechtigkeit schreyen; je nachdem nun der Reisende auf die eine oder die andere Partey stoßen wird, wird auch seine Unzufriedenheit mit der Rechtspflege größer oder geringer seyn. Zum Glück oder Unglück für die Justiz, bekümmern sich die Reisenden gewöhnlich nicht um sie. Die Schweine, Ochsen und Schaafe werden leichter gezählt, die verschiedenen Arten sie zu füttern schneller beobachtet, und die Einrichtung ihrer Ställe wird leichter beschrieben, als die Art, wie die Gerechtigkeit gepflegt wird, bemerkt werden kann.

Es wäre daher wol zu wünschen, daß man bessere und zuverlässigere Nachricht von der Justizverfassung erhalten könnte. Besonders würden diejenigen Nachrichten, welche sich auf das Criminalwesen beziehen, ein allgemeines Interesse haben. Ich weiß wol, daß viele auf die verschiednen Formen der Rechtspflege mit einer vornehmen Verachtung herabsehen, weil sie diese verschiednen Formen eben so wie die mannigfaltige Art, einen Hut aufzustutzen, betrachten. Wesentliche Gerechtigkeit ist es, welche sie fordern. Aber von wem? doch nicht von Göttern, sondern von Menschen, d. i.

von schwachen Geschöpfen, die sich leicht irren, und zuweilen auch von Boshaften, welche ihre Macht leicht mißbrauchen können. Was ist also zu thun? Wird man nicht Formen wählen müssen, durch deren Hülfe die Wahrheit am klärsten dargestellt, die Ungerechtigkeit am leichtesten entblößt, sogar der Eifer für Wahrheit und Recht von Uebereilungen zurückgehalten und die bürgerliche Freyheit am besten gegen die Willkühr übellauniger, schnell zufahrender oder wol gar boshafter Staatsbeamten gesichert werden kann?

Hiezu kommt noch, daß die Bekanntschaft mit andern Einrichtungen uns am besten gegen unsere eigene Neuerungssucht verwahrt; denn nicht selten werden Anstalten, welche längst, obschon nicht mit dem besten Erfolge, versucht worden sind, als radicale Cur der kränkelnden Justiz vorgeschlagen. Warum sollen wir alle Arten von Erfahrungen auf unsere Kosten machen, wenn die Nachbarn schon freywillig die Kosten dafür hergegeben haben?

Klein.

VIII.

VIII.

Ist die Einschränkung der Freyheit des Verbrechers nach ausgestandener Strafe nur alsdenn erlaubt, wenn sie zugleich die Nachbarn in Gefahr setzt?

Ein gefährlicher Vagabund wurde von der Hallischen Juristen-Facultät nicht nur wegen eines begangenen gefährlichen Diebstahls zu einer 8jährigen Festungsarbeit verurtheilt, sondern es wurde auch erkannt, daß während dieser Zeit von seinem vorigen Lebenswandel noch nähere Nachricht eingezogen werden sollte, und es wurde der künftigen richterlichen Beurtheilung überlassen, ob und inwiefern wegen der etwa inzwischen kund gewordenenen auswärts begangenen Verbrechen seine Strafe einen Zusatz erhalten sollte. Es wurde zugleich bestimmt, daß er auch nach ausgestandner Strafe nicht eher zu entlassen sey, als bis vorher sorgfältig nachgeforscht worden, ob seine Besserung für wahrscheinlich angenommen werden könnte, oder derselbe unter der Aufsicht seiner Verwandten, oder sonst zu einem ordentlichen und arbeitsamen Lebenswandel angehalten werden könne. Sollte bey dem Ablaufe seiner Strafzeit seine

Bes-

Besserung mit Wahrscheinlichkeit nicht erhellen, und auch sonst keine andere Maaßregel zu Sicherstellung des Publici sich ergeben, so solle Inquisit in einem einheimischen Zuchthause oder in einer andern Arbeits-Anstalt, in welcher er sich unter hinlänglicher Aufsicht befände, so lange behalten werden, bis mit mehrerer Wahrscheinlichkeit von seiner Besserung geurtheilt werden könnte.

Dieses Urthel wurde unter No. I. in dem 2ten Theile der von mir herausgegebenen Rechtssprüche aufgenommen, und einige Recensenten haben es für ungerecht gehalten, daß der Verbrecher nach ausgestandener Strafe annoch zur Sicherheit des gemeinen Wesens unter Aufsicht und sogar in Verhaft behalten werden sollte.

Einer der Recensenten vermuthete gleich, daß ich zu meiner Vertheidigung Strafe und Sicherheitsmittel im engern Sinne genommen unterscheiden würde, und bittet mich vor allen Dingen an die Stelle des Worts Strafe das Wort: Uebel, zu setzen. Auf den Fall nun, daß ich seine Bitte stattfinden ließe, hält er die Frage bereit: wie ich denn dem Verbrecher außer dem verdienten Uebel noch ein anderes Uebel zufügen könne, und wie ich mich gegen meine eigene Theorie den Grundsatz aufzustellen getrauete: „Der Staat dürfe einem

„Verbrecher so lange Uebel zufügen, bis dieser „sich bessere.„

Wenn mit dieser Frage die moralische Besserung gemeint ist, so verneine ich diesen Satz ohne Bedenken. Dagegen behaupte ich aber auch, mit gleicher Gewißheit, nicht zu irren,

> daß der Staat das Recht habe, sich gegen seine innern Feinde eben so gut, als gegen die auswärtigen zu schützen, und daß er also auch befugt sey, gegen diejenigen, welche ihn durch ihre eigene Schuld in die gerechte Besorgniß künftiger Feindseligkeiten gesetzt haben, so lange, bis die Gefahr gehoben wird, Sicherheitsmaaßregeln zu brauchen.

Daß die Strafe für den Gestraften ein Uebel sey, gebe ich zu; aber nicht jedes Uebel ist eine Strafe. Die erkannte 8jährige Festungsstrafe ist das Strafübel; dies muß der Verbrecher erdulden, er mag wegen seiner künftigen Aufführung noch so sichere Bürgen stellen. Dies Uebel ergeht über ihn nur deswegen, damit das Gesetz die nöthige Sanction erhalte. Aber damit ist der Staat noch nicht wegen der Gefahr gesichert, welche er von dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe zu besorgen hat. Ich gebe zu, daß der Staat gegen ehrliche Leute, welche ihn nicht durch ihre

Schuld

Schuld in Furcht gesetzt haben, keine Sicherheitsmaaßregel brauchen dürfe, welche mit einem Uebel, welches sie auf keine Weise verschuldet haben, verbunden ist; aber der Verbrecher befindet sich nicht in diesem Falle.

Hier wird man mir vielleicht den Einwurf machen, daß zwar der Missethäter das verschuldete Uebel als Strafe erdulden müsse, daß aber auch dem größten Verbrecher kein unverschuldetes Uebel aufgelegt werden dürfe. Allein, zieht nicht jede Missethat außer dem positiven Strafübel noch andere Uebel nach sich, welche natürliche Folgen schlechter Handlungen sind? Wer wegen begangener Fälschung gestraft wird, muß auch nach ausgestandner Strafe die Folgen des verlohrnen Zutrauens tragen. Diese Folgen kann er indessen durch eine gute Aufführung wieder aufheben. So auch unser Verbrecher. Wegen des begangenen Diebstahls wurde er mit 8jähriger Festungsarbeit belegt. Aber sein ganzer, aus unerlaubten Handlungen zusammengesetzter, bisheriger Lebenswandel, und die Dunkelheit, welche er geflissentlich darüber verbreitete, macht auch nach ausgestandener Strafe dessen weitere Verwahrung nothwendig. Man erinnere sich nur des Umstandes, daß er ein Stilet bey sich trug, und sich bisher von keiner ehrlichen Arbeit, sondern nach seiner eignen Angabe vom Spiel genährt habe. Man bedenke, daß sich Spuren einer erlittenen sehr

harten Ruthenzüchtigung an seinem Körper finden, und daß es gewiß seine Schuld ist, wenn man ihn für einen gefährlichen Menschen hält. Dem ohngeachtet hatte man ihm noch Mittel übrig gelassen, dieses gewiß nicht unverschuldete Uebel theils zu mindern, theils zu vermeiden, wenn er sich das Zutrauen des gemeinen Wesens oder auch nur irgend eines Verwandten oder Bekannten, welcher für ihn bürgen kann, binnen der 8jährigen Strafzeit erwirbt. Ich gebe indessen zu, daß es ihm schwer fallen möchte, ein solches Zutrauen jemals zu gewinnen; aber die Hoffnung dazu ist ihm nicht abgeschnitten; ja ich nehme sogar Anstand, die Unterbringung des Verbrechers in einer Arbeits-Anstalt für ein Uebel zu halten, da sie ihn von einem noch größern Uebel, nämlich von der Nothwendigkeit, neue Diebstähle zu begehen, abhält, und er doch die Freyheit, sich durch Verbrechen zu nähren, nicht als ein Recht fordern kann. Wollte man dem Staate solche Sicherheits-Maaßregeln nicht erlauben, so würde man Verbrecher von sehr verschiedener Strafbarkeit mit einer und derselben Strafe, nemlich mit dem lebenswierigen Verluste der Freyheit, belegen müssen. Will man aber zu Vermeidung einer solchen Härte dem Staate lieber eine Befugniß zu Sicherheits-Maaßregeln einräumen; so sorgt man gewiß für die Rechte der Staatsbürger viel besser, wenn man den Richter darüber erkennen läßt,

als

s wenn man die Sache der bloßen Willkühr
r Polizeygewalt anheimstellt.

Dies scheint auch der Recensent eingesehn
ı haben; deswegen sagt er, man sey allemal
rechtigt, dem Verbrecher nach ausgestandner
Strafe die Alternative vorzulegen: entweder
n Gewerbe anzugeben, wovon er sich ehrlich
ihren könne, oder das Land zu meiden.
ber die Nothwendigkeit, das Land zu meiden,
: ja auch ein Uebel, und zwar ein dreyfaches,
imlich für den Verbrecher, für die Nachbarn,
ıd für den Staat selbst, welcher immer noch
r Gefahr ausgesetzt bleibt, daß der Verbre-
er, der Landesverweisung ungeachtet, zurück-
hre, und so gut innerhalb als außer Landes
ehle, raube und morde.

Wie ist es möglich, in Deutschland, beson-
rs in Schwaben und Franken, für die innere
Sicherheit zu sorgen, wenn jeder Reichsstand
ch die Freyheit nimmt, die Diebe und Räu-
r seinen lieben Mitständen zuzuschicken?

Man wird wol ohne meine Erinnerung
ahrnehmen, daß es bey diesem Streit mit
em Recensenten nicht auf Rechthaberey,
der auf meine oder der Hallischen Juristen-
facultät Privat-Angelegenheit, sondern auf
ne für das ganze menschliche Geschlecht und
beson-

besonders für Deutschland sehr wichtige Frage ankomme; nemlich auf die:

> ob der Staat verbunden sey, die Gauner, Diebe und Räuber, von welchen mit höchster Wahrscheinlichkeit erwartet werden muß, daß sie auch künftig betrügen, stehlen und morden werden, nach ausgestandener Strafe frey herumlaufen zu lassen?

Klein.

IX.

IX.

Wird die Strafgerechtigkeit durch die guten Folgen, welche dem Strafübel beygesellt werden, entweiht?

Die Hallische Juristen-Facultät verurtheilte Unterthanen, welche sich durch unehrerbietige Vorstellungen gegen ihren Landesherrn vergangen hatten, in eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und fügte hinzu, daß der Betrag derselben unter ihre armen Mitbürger vertheilt werden sollte. Diese Entscheidung wurde in dem zweiten Bande der von mir herausgegebenen Rechtssprüche bekannt gemacht. Ein Critiker, welcher diese Sammlung beurtheilte, drückte sich darüber auf folgende Art aus:

Nicht geringes Erstaunen bemächtigte sich unser, als wir folgende Stelle lasen:

Und Inculpaten ist nur eine im Verhältnisse gegen ihr Vergehen geringe Strafe zuerkannt worden, wenn man bedenkt, daß die Strafgelder selbst zum Besten der eigenen Landsleute der Inculpaten, welche sie ohnedies zu unterstützen schuldig sind, gereichen soll.

Ich

Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich nicht recht weiß, was es eigentlich sey, worüber der Recensent in Erstaunen gerathen ist. Die Behauptung, daß die reichsten und angesehensten Mitglieder der Gemeine, welche die Strafe traf, vorzüglich schuldig waren, ihre ärmern Mitbrüder zu unterstützen, kann wol schwerlich die Ursach dieses Erstaunens seyn, weil, wenn man auch eine Zwangsverbindlichkeit läugnen wollte, doch die Gewissenspflicht der Reichen zur Unterstützung der Aermern nicht bezweifelt werden könnte. Eben so wenig kann die Ursach des Erstaunens darin liegen, daß man die erkannte Geldstrafe darum für gering hielt, d. i. nicht für zu hart a), weil sie zu einem wohlthätigen Zwecke angewendet werden sollte. Denn jedes Uebel wird ja durch das Bewußt-

a) Soll die Critik blos den Ausdruck gering, statt nicht zu hart, treffen, so will ich darüber kein Wort verlieren; aber einestheils würde ein einziger nach des Recensenten Meinung verfehlter Ausdruck ihn schwerlich vermocht haben, die ganze Stelle abzuschreiben, und anderntheils glaube ich auch bemerkt zu haben, daß der Recensent bey den Hallischen Rechtssprüchen die Rücksicht auf die guten und schlimmen Folgen der Strafe mißbillige, und das ist es eben, worüber ich glaubte dem Publico etwas nützliches sagen zu müssen. Mit einer blossen Vertheidigung meiner Schriften gegen die Critiker will ich meine Leser nicht belästigen.

wußtseyn, daß es gute Folgen habe, gemildert, und zwar um so mehr, je mehr man sich selbst für verpflichtet halten mußte, mit zur Hervorbringung dieser guten Folgen zu würken. Wäre die zu erlegende Geldsumme in den Landesherrlichen Fiscus geflossen, so würde die Erlegung derselben den Gestraften gewiß schwerer geworden seyn.

Ich kann daher keine andere Ursache dieses Erstaunens ausfindig machen, als, daß man eben eine solche Strafe gewählt hat, welche zugleich etwas Gutes in sich enthält. Strafe, muß man gedacht haben, muß ein Uebel seyn, und wenn einmal ein Uebel seyn soll, so muß es ein rechtes Uebel seyn.

Sollte der Recensent wirklich diese Meinung gehabt haben, so würde er doch wohlgethan haben, sie etwas deutlicher an den Tag zu legen, und mit einigen Gründen zu unterstützen. Ich meines Theils habe immer dafür gehalten, es sey Pflicht, die nothwendigen Uebel, da, wo es nur möglich ist, so einzurichten, daß gute Folgen daraus entstehen; ich glaubte sogar, die Strafe sey ihrer Natur nach ein Uebel, welches bestimmt wäre, gute Folgen hervorzubringen. Dabey war mir zwar der Unterschied zwischen Züchtigung und Strafe nicht entgangen; ich wußte wol, daß die Strafe nicht immer zum Besten des Gestraften selbst

gerei-

gereichen kann; ich war selbst der Meinung, daß sogar bey den sogenannten bessernden Strafen nicht eigentlich von der moralischen Besserung, sondern nur von der zu bewürkenden künftigen Unterlassung ähnlicher Vergehungen die Rede sey; aber ich war überzeugt, daß die Sanction des Gesetzes, selbst bey exemplarischen Strafen, ein Gut sey, wozu die Strafe als Mittel würken solle.

Es mag nun aber der Zweck der Strafe seyn, welcher er will, so kann es doch in keinem Falle unrecht seyn, wenn man unter mehreren Uebeln dasjenige wählt, welches wegen der damit verbundenen guten Folgen als das geringste betrachtet werden muß. Aber, wird man sagen, die Justiz ist nicht zum Wohlthun bestimmt, und sie soll in die übrigen Zweige der Staatsverwaltung nicht eingreifen. Ich gebe zu, daß sie aus vermeinter guter Absicht die Rechte keines Menschen kränken dürfe, aber wenn sie einmal befugt ist, unter mehreren Strafübeln zu wählen, was soll sie abhalten, das wohlthätigste auszusuchen? Ist es denn ein Verbrechen, wenn der Richter bey Ausübung der Rechtspflege zugleich darauf sieht, daß die obrigkeitliche Gewalt überhaupt und die Rechtspflege insbesondere in einem wohlthätigen Licht erscheine?

Auch ich würde es zwar mißbilligen, wenn der Richter, welchen das Gesetz zum Ausspre-

chen

ssen eines Todesurtheils nöthigte, den Verbrecher am Leben ließe, damit er künftig noch viel Gutes thun könne; aber ich begreife nicht, warum der Richter da, wo ihm das Gesetz freye Hand läßt, nicht eine solche Strafe wählen solle, von welcher er die besten Folgen erwartet; so wie zuweilen nach Leysers Bemerkung b) die Straflosigkeit selbst statt der Strafe dient, so kann auch die Strafe zuweilen für den Gestraften ein wahres Gut seyn. Wenn der Müßiggänger auf dem Zuchthause arbeitsam, und der kranke Prasser auf der Festung mäßig und gesund wird, so ist die Strafe, ohne ihre Natur zu verändern, dennoch in ihren Folgen ein wahres Gut.

b) Von den Fällen, welche Leyser dem Aerodius aus dem Plutarch und Aelian nacherzählt, will ich nur die öffentliche Bekanntmachung der Ephoren zu Sparta, daß es den Thiern erlaubt seyn sollte, sich unanständig zu betragen, anführen.

Klein.

X.

X.

Grundsätze, welche sich auf die Theorie von Verbrechen und Strafen überhaupt beziehen, aus der Constitution der französischen Republik vom 5ten Fructidor des 3ten Jahres gedachter Republik, nebst einigen Bemerkungen von E. F. Klein.

Der in der Ueberschrift genannten Constitution ist die Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers vorausgesetzt, und in dieser sind folgende Grundsätze enthalten, welche nicht nur an sich merkwürdig, sondern auch von der Beschaffenheit sind, daß ich sie bey der Darstellung und Prüfung des französischen Criminalwesens zum Grunde legen muß.

Was das Gesetz nicht verbietet, darf nicht gehindert, und niemand kann gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht verordnet. Nur in den Fällen, wo es das Gesetz bestimmt, und in der Art, wie es dadurch bestimmt worden, kann jemand vor Gericht gefordert werden. Keine Härte, welche nicht schlechterdings nothwendig ist, soll beym gerichtlichen

lichen Verfahren stattfinden. Kein Gesetz kann zurückwürken. Wer die Gesetze pünctlich befolgt, muß bey seinen Rechten geschützt werden. Wer aber die Gesetze offenbar verletzt, hat eben dadurch der Gesellschaft den Krieg angekündiget. Wer sich durch List zu umgehen sucht, ist ihres Schutzes unwürdig.

Diese Grundsätze sind edel und zugleich so gestellt, daß sich daraus das obrigkeitliche Strafamt vollkommen rechtfertiget. Es soll dadurch nicht dem Machtgefühl des Stärkern geschmeichelt, nicht die ursprüngliche Gleichheit der Rechte gekränkt, und keiner anders als zu seinem eigenen Besten dem Andern untergeordnet werden. Der Verbrecher ist der gemeinsame Feind aller, er verliert nur die Rechte, welche er mißbrauchte. Die Gesetze verurtheilen ihn, und die Menschen, welche das Urtheil aussprechen, sind nur die Organe des Gesetzes, durch welche es seinen Willen verkündiget.

Willkühr, selbst die wohlgemeinte, soll die Freyheit der Bürger nicht in Gefahr setzen. Wen das Gesetz nicht verdammt, den soll kein Richter verurtheilen. Auch der Vorwand soll ihm benommen werden. Kein Gesetz wirkt zurück, und keine künstliche Auslegung würde dem Geist der Constitution gemäß stattfinden.

Sol-

Sollen die peinlichen Gesetze diesem Zwecke gemäß seyn, so müssen sie vielumfassend, und doch genaubestimmend, ausführlich und doch leicht zu übersehen, philosophisch durchdacht, aber in der gemeinsten Sprache gefaßt seyn.

Eine bis ins Einzelne herabsteigende und alles genau zergliedernde Bestimmung würde eben so, wie die zu große Allgemeinheit der Regeln dem Schulwitze zu viel Raum verstatten. Das größte Meisterstück der Gesetzgebung wären weitgreifende und doch hinlänglich unterrichtende Grundsätze.

Klein.

XI.

Allgemeine Verordnungen, welche an der Spitze des französischen Gesetzbuchs von Strafen und Verbrechen stehen, nebst einigen Bemerkungen darüber.

Ich habe außer dem zu Paris bey Garneri im 4ten Jahre der Republik herausgekommenen Code des Delits et des Peines auch zwey deutsche Uebersetzungen dieses Gesetzbuches vor mir liegen. Die eine ist zu Strasburg bey dem Departementsbuchdrucker Levrault im 5ten Jahr der Republik gedruckt; die andere ist zu Leipzig bey Carl Franz Köler 1798. herausgegeben worden.

Ich kann keine von beiden Uebersetzungen loben. Die erste ist undeutsch, die letztere hat zwar in Ansehung der Sprache grosse Vorzüge, aber sie ist nicht immer richtig. So werden z. B. im Art. 503. die Worte un sur dix Einen oder Zehen, statt einen von Zehen, übersetzt.

Da die dem französischen Gesetzbuche vorausgeschickte Einleitung allgemeine Sätze enthält, welche zur Uebersicht des ganzen französ. Criminalwesens dienen; so habe ich mich zu einer

einer Uebersetzung dieser Grundsätze, meinem Zwecke gemäß, für verpflichtet gehalten:

Art. 1. Ein Verbrechen begehen, heißt die Gesetze verletzen, welche die Erhaltung der geselligen Ordnung und der öffentlichen Ruhe zum Zweke haben, indem man entweder das thut, was diese Gesetze verbieten, oder das nicht thut, was sie verordnen.

Art. 2. Keine Handlung, keine Unterlassung ist ein Verbrechen, als insofern dadurch ein vorher bekanntgemachtes Gesetz übertreten worden.

Art. 3. Kein Verbrecher kann mit einer Strafe belegt werden, welche nicht durch ein vorhergehendes Gesetz bestimmt ist.

Art. 4. Wegen eines jeden Verbrechens findet eine öffentliche Anklage statt, es kann aber auch eine Privat- oder Civilklage daraus entstehen.

Art. 5. Die Störung der geselligen Ordnung ist der Gegenstand der öffentlichen Klage.

Wesentlich steht sie dem Volke zu c).

In seinem Namen wird sie durch besonders dazu ernannte Beamten angestellt.

Art.

c) Nach Kants Meinung müßte nothwendig das Volk Richter seyn. Da nun niemand zugleich Ankläger und Richter seyn darf, so würde daraus folgen, daß eigentlich die executive Gewalt klagen, das Volk aber richten müßte. Kant behauptet zwar nur das letzte, aber das erste

Art. 6. Der Zweck der Civilklage ist der Ersatz des durch das Verbrechen verursachten Scha-

erste scheint mir daraus zu folgen. Er druckt sich darüber in seiner Rechtslehre p. 171. folgendergestalt aus:

„Endlich kann weder der Staatsherrscher, „noch der Regierer richten, sondern nur Rich„ter, als Magisträte, einsetzen. Das Volk „richtet sich selbst durch diejenigen Mitbürger, „welche durch freye Wahl, als Repräsentanten „desselben, und zwar für jeden Act besonders, „dazu ernannt werden Denn der Rechts„spruch (die Sentenz) ist ein einzelner Act der „öffentlichen Gerechtigkeit (justitiae distributi„vae) durch einen Staatsverwalter (Richter „oder Gerichtshof) auf den Unterthan, d. i. „einen, der zum Volke gehört, mithin mit kei„ner Gewalt bekleidet ist, ihm das Seine zu„erkennen (zu ertheilen).„

„Da nun ein jeder im Volke diesem Ver„hältnisse nach (zur Obrigkeit) blos passiv ist, „so würde eine jede jener beiden Gewalten in „dem, was sie über den Unterthan, im streiti„gen Falle des Seinen eines jeden, beschließen, „ihm unrecht thun können; weil es nicht das „Volk selbst thäte, und, ob schuldig oder nicht „schuldig, über seine Mitbürger ausspräche; „auf welche Ausmittelung der That in der Klag„sache nun der Gerichtshof das Gesetz anzu„wenden, und vermittelst der ausführenden „Gewalt einem jeden das Seine zu Theil wer„den zu lassen, die richterliche Gewalt hat. „Also kann nur das Volk, durch seine von „ihm selbst abgeordnete Stellvertreter (die Ju-

dens, und sie gebühret denen, welche diesen Schaden gelitten haben.

Art. 7.

„ry), über jeden in demselben, obwohl nur mit„telbar, richten „ —

„Es wäre auch unter der Würde des Staats„oberhauptes, den Richter zu spielen, d. i. sich „in die Möglichkeit zu versetzen, Unrecht zu thun, „und so in den Fall der Appellation (a rege „male informato ad regem melius informan„dum) zu gerathen.„

Mir scheinen die Gründe, wodurch Kant die Jury für nothwendig erklärt, theils zu subtil, theils von der Beschaffenheit zu seyn, daß sich mehr daraus folgern ließe, als nach seiner Absicht, wie ich glaube, gefolgert werden soll:

Die Grundgewalt steht in jeder Rücksicht dem Volke zu, aber es ist genöthiget, sie durch Andere ausüben zu lassen. Die andern öffentlichen Beamten sind eben so gut Stellvertreter des Volks, als die Jury, und ich zweifle, ob die Einrichtung der Jury als eine nothwendige Folge der Volksrechte betrachtet werden müsse. Wäre dies, so würde sie nach Kantischen Grundsätzen auch in Civilsachen eintreten müssen; ja ich zweifle, ob alsdenn die von der französischen Republik, wie ich glaube, mit großem Nutzen eingeführte Jury, welche über die Statthaftigkeit der Anklage entscheiden muß, ganz in der Ordnung seyn würden; ob sich gleich auch alsdenn noch Gründe zu ihrer Vertheidigung denken ließen.

Ich kann hierbey nicht unbemerkt lassen, daß auch der Verwalter der executiven Macht bey Ausübung seines Amts eben sowohl das Volk repräsentiret, als der Richter, und daß daher

in

Art. 7. Die öffentliche Anklage erlischt
urch den Tod des Schuldigen; die Civilklage
inn auch gegen dessen Erben gerichtet werden.

Art. 8. Die Civilklage kann zugleich mit
er öffentlichen, und vor denselben Richtern

F 2 ver=

in England der König selbst als der durch das Verbrechen beleidigter Theil angesehen wird. Blackstone L. 4. C. 1.

Daß es gut sey, die richterliche Gewalt von der übrigen executiven Gewalt zu trennen, davon bin ich vollkommen überzeugt, aber ich glaube nicht, daß die dafür angeführten Gründe a priori beweisend sind.

Ich läugne nicht, daß es sehr zur Beruhigung der Bürger dient, wenn sie sicher sind, daß Leib, Leben und Vermögen, nicht das Spiel der Willkühr oder des Machtgefühls irgend eines Mächtigen seyn könne, und daß das Bewußtseyn, daß man nur von seinesgleichen gerichtet werden könne, ein sehr schätzbares Gefühl der Sicherheit und Würde giebt. Allein, ich trage um so mehr Bedenken, den Kantischen Gründen die Schlüssigkeit einzuräumen, weil dadurch die Untersuchung, welche Proceßform die bessere sey, ganz würde abgeschnitten werden. Vielleicht ist es eben das Interesse an dieser Untersuchung, welches bey mir der Achtung gegen die Meinung Kants das Gegengewicht hält, ob ich gleich gestehen muß, daß ich nicht ohne Furcht zu irren von den Behauptungen dieses Philosophen abweiche. Dieses alles bemerke ich jedoch nur vorläufig, und behalte mir vor, bey der Beurtheilung der französischen Criminalverfassung selbst, meine Meinung hierüber näher darzulegen.

verhandelt werden. Man kann sie aber auch besonders anstellen; alsdann muß sie aber so lange ausgesetzt bleiben, bis die vorher oder inzwischen angestellte öffentliche Klage endlich entschieden worden.

Art. 9. Nach drey Jahren, von dem Tage an gerechnet, da die Existenz eines Verbrechens bekannt, und gesetzmäßig beglaubiget worden, kann wegen desselben Verbrechens, wofern dasselbe in der Zwischenzeit auf keine Weise gerichtlich verfolgt worden, weder eine öffentliche noch eine Civilklage zugelassen werden.

Art. 10. Ist während dieser drey Jahre wegen des Verbrechens eine Criminal- oder Civilprocedur angefangen worden, so können beide Klagen, sogar gegen diejenigen, gegen welche das gerichtliche Verfahren nicht gerichtet war, annoch innerhalb 6 Jahren erhoben werden.

Diese 6 Jahre werden ebenfalls von dem Tage an gerechnet, da das Verbrechen gesetzmäßig ausgemittelt worden.

Nach diesem Zeitraume kann niemand weiter, weder in Civil-, noch in Criminalanspruch genommen werden, den Fall eines gegen ihn in der Zwischenzeit ergangenen Contumacialerkenntnisses ausgenommen d).

Art. 11.

d) Von der Verjährung werde ich in der Folge ausführlich handeln, und verspare daher meine Bemerkung über den 9. und 10. Art. bis dahin.

Art. 11. Jeder Franzose, welcher sich ißer dem Gebiete der Republik eines Verbre-ens schuldig gemacht hat, worauf die franzö-chen Gesetze eine peinliche Leibes- oder Schand-rafe gesetzt haben, soll deshalb in Frankreich, enn er daselbst ergriffen wird, bestraft wer-n c).

Art. 12. In den nämlichen Fällen werden ich Fremde in Frankreich gerichtet und be-raft, welche außer dem Gebiete der Republik ationalgeld, es mag ausgemünzt seyn, oder is geldgleichen Papieren bestehen, nachgemacht der verringert, oder solche verfälschte oder rringerte Münzen oder Papiere außer dem iebiete der Republik wissentlich ausgegeben iben.

Art. 13. Wegen anderer außer dem Ge-et der Republik begangenen Verbrechen, kön-n Fremde in Frankreich weder gerichtet, noch straft werden. Ist aber bewiesen, daß sie ißer Landes wegen solcher Verbrechen in An-spruch

c) Daß dieses Gesetz nothwendig war, ergiebt sich schon daraus, weil sonst die Nachbaren berech-tigt wären, über Verletzung des Völkerrechts zu klagen. In England wird zwar auch das Völ-kerrecht als ein Theil des gemeinen Rechts der Englischen Unterthanen angesehen, aber nicht in dieser Ausdehnung. Blackstone L. IV. C. 5.

spruch genommen worden, welche Person oder Eigenthum verletzen, und welche nach französischen Gesetzen peinliche Leibes- oder Schandstrafen nach sich gezogen haben würden, so sollen sie von den Corrections-Gerichten (tribunaux correctionels) verurtheilt werden, das französische Gebiet so lange zu verlassen, bis sie sich vor dem gehörigen Richter gerechtfertiget haben f).

Art. 14

f) Dies ist freylich alles, was die auswärtigen Mächte nach strengem Rechte von der Französischen Republik fordern können. Es ist genug, daß sie keinen duldet, welcher die Rechte der Bürger auswärtiger Staaten verletzt hat. Aber so wie die Handels-Verbindung zwischen jener Republik und den auswärtigen Völkern nicht bestehen kann, wenn keine Civilklage eines Ausländers gegen einen Inländer angenommen wird, so scheint mir auch die gemeinschaftliche Sicherheit aller mit einander handelnden Staaten zu erfordern, daß auch eine Criminalklage eines Ausländers gegen einen Inländer stattfinde. Wie nun in Civilsachen Schulden eines Bürgers, die er, ehe er Bürger wurde, im Auslande gemacht hat, innerhalb Landes müssen eingeklagt werden können, so muß auch eben dieses in Ansehung der vorher begangenen Verbrechen zugestanden werden. Denn der Beleidigte hat ein Recht, zu fordern, daß der Beleidiger gestraft werde. Nun hat er zwar diese Befugniß innerhalb Landes seiner Obrigkeit übertragen. Aber in den Fällen, wo ihm seine Obrigkeit nicht zu seinem Rechte verhelfen kann, lebt

Art. 14. Die bey den Land- oder See-
uppen begangenen Verbrechen sind sowohl in
nsehung der Proceßform, als wegen der Stra-
n selbst, den deshalb gegebenen besondern
esetzen unterworfen g).

Art. 15. Zur Verhinderung der Verbre-
en wirken zwey verschiedene Zweige der Staats-
walt, welche nie mit einander vereiniget wer-
den

lebt sein natürliches Strafrecht wieder auf. Ja wollte man auch ein solches natürliches Strafrecht nicht annehmen, so wäre es doch gewiß, daß die gemeinschaftliche Sicherheit sämmtlicher, wenigstens der Europäischen Staaten, die Bestrafung der auswärts begangenen Verbrechen erfordere, insofern sie natürlich strafbar sind, d. i. insofern dadurch Person oder Eigenthum verletzt werden. Vorzüglicher scheint mir hierin die Verordnung des Preuß. Gesetzbuchs P. II T. 20 §. 14. 15. zu seyn, nach welcher auch die von Fremden auswärts begangenen Verbrechen gestraft werden, doch so, daß bey Collision der auswärtigen und inländischen Strafgesetze die mildere Strafe vorgezogen werden muß.

g) Daß das Kriegswesen zu Lande und zu Wasser wegen der dabey nöthigen strengen Subordination eine besondere Disciplin erfordere, leuchtet in die Augen. Ueberhaupt muß jeder, welcher nicht blos Bürger, sondern Zögling oder Beamter des Staats ist, sich auch einer strengern Zucht, als der bloße Bürger, unterwerfen, wenn sie nöthig ist, damit der Zweck seiner Bestimmung erreicht werden könne.

den dürfen, nemlich Polizey und Justiz h). Die Aeußerung der Polizeygewalt muß nothwendig der Rechtspflege vorangehen.

h) Daß die Polizey der Justiz nicht in ihr Amt greifen müsse, wenn die bürgerliche Freyheit nicht in Gefahr gerathen soll, ist klar. Aber eben so gewiß ist es auch, daß die Justiz da, wo die Gerechtigkeit in Gefahr gerathen könnte, die Polizey beschränken müsse. Die Polizey ist Mittel, die Verwaltung der Gerechtigkeit Zweck der bürgerlichen Gesellschaft. Doch das ein andermal ausführlicher.

Klein.

XII.

Von den Strafen, welche in der französischen Republik, zufolge des peinlichen Gesetzbuches vom 25sten Sept. bis 6ten Oct. 1791. und nach dem Anhange zu dem Gesetzbuche von Verbrechen und Strafen vom 3ten Brümär stattfinden.

Die Strafen werden in Policey-, Züchtigungs-, Schand- und Leibesstrafen eingetheilt.

Die Policeystrafen bestehen in einer Geldbuße, welche dem Werthe dreyer Arbeitstags gleich ist, oder weniger beträgt, oder in einer Gefängnißstrafe, welche nicht über 3 Tage hinausgeht. Sie werden von den Polizeygerichten in bloßen Polizeysachen erkannt. Die Fälle, wo sie stattfinden, sind in dem in der Ueberschrift dieses Aufsatzes zuletzt erwähnten Strafcodex, Buch 3. Tit. 1. bestimmt. Es ist hiebey zu bemerken, daß außer den eigentlichen Policeysachen auch Verbalinjurien, wegen welcher kein peinliches Verfahren stattfindet, zu den Polizeysachen gehören.

Zu den Züchtigungsstrafen (peines correctionelles) werden diejenigen Geldbußen ge-

rech-

rechnet, welche den Werth dreyer Arbeitstage übersteigen, imgleichen die bloße Gefängnißstrafe, wenn sie über drey Tage hinausgeht.

Diese Strafen werden von den Züchtigungsgerichten (tribunaux correctionels) erkannt. Von diesen Gerichtshöfen werde ich in der Folge ausführlicher handeln.

Die Schandstrafen bestehen in dem Verluste der bürgerlichen Rechte (dégradation civique) und im Pranger (carcan), nur dem peinlichen Gerichte gebührt das Erkenntniß darüber.

Ein gleiches ist in Ansehung der Leibesstrafen verordnet; unter diesen begreift man die Todesstrafe, die Deportation, die Kettenstrafe, die Einschließung in ein Zuchthaus, die beschwerliche Einsperrung (gêne) und die Verhaftung (détention).

Jede Leibesstrafe wird zugleich als Schandstrafe betrachtet. Ueber die vorgenannten Strafen sind im ersten Titel des ersten Theils des Strafgesetzbuches folgende Bestimmungen enthalten:

Die Todesstrafe soll in einem bloßen Lebensverluste bestehen, also mit keiner Marter verbunden, und vermittelst der Enthauptung vollzogen werden. Wer sich aber eines vorher überlegten Mordes, besonders einer Vergiftung oder Brandstiftung, schuldig gemacht hat, soll in einem rothen Hemde zum Richtplatze geführt werden. Dem Mörder eines Verwandten

ten in aufsteigender Linie (parricide) wird bey der Hinführung zum Richtplatze Haupt und Angesicht mit einem schwarzen Tuche bedeckt.

Die Vollstreckung des Todesurtheils geschieht auf dem öffentlichen Platze desjenigen Orts, wo die Anklagegeschwornen zusammenberufen gewesen.

Wer zur Kettenstrafe verurtheilt ist, muß am Fuße eine Kugel, die an einer eisernen Kette festgemacht ist, mit sich herumtragen, und wird zu harten Arbeiten, welche zum Besten des Staats dienen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder in Zuchthäusern, oder in Seehäfen und Zeughäusern, oder in Bergwerken, oder zum Austrocknen der Moräste, oder sonst zu beschwerlichen Arbeiten, welche auf Begehren des Departements durch das gesetzgebende Corps bestimmt werden können, genöthiget.

Diese Strafe darf nie auf Zeitlebens erkannt werden. Weibspersonen werden in Fällen, wo bey Mannspersonen die Kettenstrafe stattgefunden hätte, in ein Zuchthaus eingesperrt, und dort zu gemeinnützigen Arbeiten angehalten.

Die beschwerliche Einsperrung (gêne) unterscheidet sich von der bloßen Gefängnißstrafe durch die damit verbundenen Beschwerlichkeiten, welche besonders in aller Absonderung von der menschlichen Gesellschaft bestehen. Dem dazu Verurtheilten muß ein gehörig erleuchte-

tes

tes Gemach, worin er verschlossen gehalten wird, eingeräumt werden, und es wird ihm auf Kosten des Hauses Brodt und Wasser gereicht. Er kann in dem Orte, wo er gefangen sitzt, unter den verschiedenen Arbeiten, die daselbst eingeführt sind, wählen; was er sich dadurch erwirbt, wird auf folgende Weise verwendet: das eine dritte Theil wird zu den gemeinen Ausgaben des Hauses bestimmt, für das zweyte Drittheil kann er sich eine bessere Nahrung verschaffen, der Ueberrest wird ihm zu seinem weitern Fortkommen nach vollendeter Strafzeit eingehändigt.

Gelinder ist die Strafe der Verhaftung. Die, welche dazu verurtheilt sind, haben die Erlaubniß, mit einander in Gesellschaft zu arbeiten, Männer mit Männern, Weiber mit Weibern. Uebrigens wird es in Ansehung der Arbeit, und der Einkünfte davon, wie im Falle der beschwerlichen Einsperrung gehalten.

Keine von den vorhererwähnten Einsperrungen kann auf Zeitlebens erkannt werden.

Wer zur Kettenstrafe, zum Zuchthause, zur beschwerlichen Einsperrung oder zur Verhaftung verurtheilt wird, muß vorher auf den öffentlichen Platz desjenigen Orts geführt werden, wo die Anklagegeschwornen zusammenberufen waren. Er wird daselbst auf einem Schaffot, an einen Pfahl gebunden, dem Volke zur Schau gestellt. Diese öffentliche Ausstellung dauert sechs Stunden, wofern den Verbrecher Ketten-

ten= oder Zuchthausstrafe erwartet; vier Stunden dauert sie, wenn er zur beschwerlichen Einsperrung, und zwey Stunden, wenn er zur Verhaftung verurtheilt war. Ueber seinem Kopfe befindet sich eine Tafel, auf welche mit großen Buchstaben sein Name, sein Stand und Gewerbe, sein Wohnort, sein Verbrechen und sein Urtheil geschrieben wird.

Die Deportation besteht in der Verbannung an einen gewissen Ort. Sie findet nach dem 65sten Jahre des Alters nicht mehr statt, und soll nach dem Gesetze vom 5ten Frimär des 2ten Jahres der Republik künftig nur auf Zeitlebens stattfinden.

Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehre geschieht auf folgende Weise: Der Verurtheilte wird auf den öffentlichen Platz des Orts geführt, wo sich das Criminalgericht befindet, welches ihn verurtheilt hatte. Dort redet ihn der Gerichtsschreiber laut mit folgenden Worten an: „Euer Land findet, daß ihr „einer schlechten That überwiesen seyd, Gesetz „und Gericht entziehen euch daher die Eigenschaft eines französischen Bürgers.„ Der Verurtheilte muß hierauf nebst der vorher beschriebenen Tafel zwey Stnnden im Halseisen stehen. Ist der Strafbare ein Fremder, oder eine Weibsperson, so kann er zwar des Bürgerrechts nicht verlustig erklärt werden, er wird aber dennoch ins Halseisen gestellt, und ihm mit lauter Stimme zugerufen: „Das Land

„hat

„hat euch einer infamen Handlung schuldig be-
„funden.„

Der 4te Titel des ersten Theils des Straf-
codex bestimmt nachstehende Folgen der Ver-
urtheilung:

Wer zu einem der vorherbeschriebenen Cri-
minalstrafen verurtheilt worden, verliert eben
dadurch die Rechte eines Activbürgers, und wird
unfähig, es zu werden. So lange eine solche
Strafe dauert, kann er die Rechte eines Bür-
gers auch in Ansehung seines Vermögens
nicht ausüben; es wird ihm daher ein Curator
bestellt, welcher sein Vermögen verwaltet, und
für seine Familie sorgt, auch nöthigenfalls sei-
ne Kinder ausstattet; doch wird zu solchen Aus-
gaben gerichtliche Genehmigung erfordert.

Dem Verbrecher selbst darf nichts verab-
folgt werden; auch müssen die Aufseher der
Straförter wachen, daß ihm während der
Strafzeit nichts an Geschenken, Geld, Almo-
sen, oder anderer Hülfe zukomme.

Durch das Decret vom 27 — 30sten Ja-
nuar 1790. ist festgesetzt: daß das Vermögen
der Verbrecher nicht confiscirt werden, und Un-
terschied des Standes keinen Unterschied in der
Strafe machen soll.

Die Strafübel sind, wie man sieht, wohlge-
wählt, und sie werden gewiß bey ruhigen Zei-
ten von guter Wirkung seyn. Es ist nicht nur
billig, sondern auch gerecht, daß das Vermö-
gen der Familie nicht entzogen, und für den Ver-
bre-

recher bis nach ausgestandener Strafe aufge-
part werde; aber es ist zweckmäßig, daß er
ch dadurch, während der Strafzeit, seinen
Zustand nicht erleichtern kann, damit der Rei-
he nicht dem Gesetze trotze, die Strafe aber für
hn selbst heilsam werde. Auch für den Dürf-
igen ist es gut, daß er Gelegenheit erhält, sich et-
was zu sammlen; nur wünschte ich zuverlässig zu
rfahren, ob auch für schickliche Arbeiten der Ge-
angenen so gesorgt wird, daß dieser Zweck er-
eicht werden kann.

Die Einsperrung in einem einsamen Kerker
scheint mir jedoch auf die Länge theils zu hart,
theils in mancher andern Rücksicht nachtheilig
u seyn.

Klein.

XXVI.

XIII.

Von den Schandstrafen und der Wiedereinsetzung des Verurtheilten in die vorigen Rechte, nach Abtheil. I. T. VII. des französischen Strafcodex.

Die durch die Verurtheilung in eine eigentliche Criminalstrafe verlohrnen bürgerlichen Rechte können durch die Mehrheit der Stimmen der Gemeine, in welcher sich jemand 2 Jahre aufgehalten hat, wieder hergestellt werden; doch wird dabey vorausgesetzt, daß schon 10 Jahre nach ausgestandener Strafe verstrichen sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der, welcher eine Criminalstrafe erlitten hat, den übrigen Bürgern nicht gleichgeachtet werden kann. Vergebens erkennen die Preußischen Rechte, daß der Dieb **mit Vorbehalt seiner Ehre** ins Zuchthaus gebracht werden soll. Die Ehre war dahin, sobald als die Ueberzeugung von der Schandthat des Verbrechens entstand, und keine Macht in der Welt kann eine Ehre, welche auf diese Art verlohren gegangen ist, wieder herstellen. Nur die Ueberzeugung der Mitbürger, daß der Verbrecher sich gebessert habe, kann diese Wirkung

her-

hervorbringen. Auch ist es ganz inconsequent, daß nicht selten die schwerere Strafe bey uns der Ehre nicht nachtheilig ist, indessen die geringere Schandstrafe dem minder strafbaren Verbrecher alle Ehre raubt. Mehr Zusammenhang ist daher gewiß in den Französischen Gesetzen, welche mit jeder eigentlichen Criminalstrafe Verlust der bürgerlichen Vorzüge verbinden, und nun seinen Mitbürgern die Wiederherstellung seiner Ehre erlauben. Dagegen scheint es aber, als ob es der gemeinen Sicherheit nachtheilig sey, daß der Verbrecher erst nach 10 Jahren in seine vorigen Rechte eintreten darf, und er also doch unter der Last seiner Schande erliegen und neue Verbrechen begehen muß, eher die Wiedereinsetzung in seine vorigen Rechte geschehen kann.

Allein wenn man den verschiedenen Zustand beider Völker erwägt, so wird man bald finden, daß die Uebel bey beiden geringer sind, als sie scheinen. Wenn der Preußische Richter jemand mit Vorbehalt seiner Ehre zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, so weiß er wohl, daß er über die öffentliche Meinung nicht gebieten kann; er will ihm nur mit dem Zunftrechte die Mittel, sich ehrlich zu nähren, erhalten. Daher erklärt er keinen Verbrecher für ehrlos, als den, welchen er zu einer lebenswierigen Einsperrung verurtheilt. Der Französische Richter hingegen nimmt dem Verurtheilten mit der Bürgerehre nicht die Mit-

tel, sich zu nähren. Freylich wird der Verbrecher nach ausgestandener Strafe schwer fortkommen, weil es ihm an Zutrauen seiner Mitbürger fehlt; aber diesen Mangel des Zutrauens kann auch der Preußische Richter durch sein salva fama nicht ersetzen. Allein sollte nicht eine zehnjährige Frist zu lang seyn? Könnte sie nicht verkürzt werden, und würde dies nicht besonders alsdenn sehr wohlthätig seyn, wenn das Verbrechen selbst von der Beschaffenheit wäre, daß auch ein ehrlicher Mann durch Leidenschaft dazu fortgerissen werden könnte, wie dieses im Fall des Todtschlages leicht geschehen kann? Uebrigens muß ich zu besserer Einsicht des Gesagten auf das Gesetz vom 21-30. Jan. 1790. aufmerksam machen, zufolge dessen kein Verbrecher Schande auf die Familie bringt, und diese zu allem Gewerbe, Aemtern und Würden der Republik fähig bleibt; nur in Ansehung der Ausgewanderten finden besondere Bestimmungen statt.

Klein.

XIV.

XIV.

Ueber Mord, Todtschlag und Verwundung, nach Französischen Gesetzen.

Ob ich mir gleich vorgenommen habe, die ganze französische Criminalgesetzgebung im Zusammenhange darzustellen und gelegentlich zu prüfen; so habe ich es doch für dienlich gehalten, einen Theil derselben besonders abzuhandeln; theils, damit ich in der Folge, wenn ich das Publicum mit der französischen Criminalproceßordnung bekannt mache, mich auf die in Ansehung der Hauptverbrechen gegebenen Gesetze beziehen könne; theils aber auch, damit diejenigen, welche nicht Zeit oder Lust haben, das Ganze der französischen Criminalgesetze kennen zu lernen, dennoch Gelegenheit erhalten möchten, über einige besonders wichtige Puncte der Criminalrechtswissenschaft Betrachtungen anzustellen.

Der französische Strafcoder enthält im 2ten Theile Tit. 2. folgende Theorie der oben angezeigten Verbrechen. Zuerst wird der unvorsätzliche von dem vorsätzlichen Todtschlage unterschieden; ersterer, wenn er auch in Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit seinen Grund haben

sollte, dennoch nicht als ein Verbrechen geahndet, sondern wegen der Civilfolgen der Beurtheilung des ordentlichen Richters überlassen, und allenfalls einer correctionellen Strafe unterworfen, der vorsätzliche Todtschlag aber wiederum in den erlaubten und unerlaubten eingetheilt. Erlaubt ist entweder der von dem Gesetz gebotene, oder der von demselben zugelassene. Der letztere tritt im Falle der Nothwehr ein.

Ist kein erlaubter Todtschlag vorhanden, so unterscheidet man Mord und das Assassinat. Ersterer ist ein vorsätzlicher, aber nicht vorher überlegter Todtschlag, mithin ein solcher, welcher sonst mit dem Namen des bloßen vorsätzlichen Todtschlags belegt zu werden pflegte. Assassinat setzt einen vorher überlegten Todtschlag voraus. Dieser soll mit dem Tode geahndet, der Mord aber mit einer zwanzigjährigen Kettenstrafe belegt werden. Diese wird auf eine zehnjährige heruntergesetzt, wenn der Todtschläger durch Gewaltthätigkeiten des Andern gereizt war, ohne daß man dabey einen erlaubten Todtschlag annehmen könnte. Bloße Verbalinjurien dienen jedoch nicht zur Entschuldigung.

Der bloße Mord wird mit der Strafe des Assassinats belegt, wenn der Getödtete ein Ascendent des Mörders war. Eben dieses findet bey der Vergiftung statt. Auch wird die Tödtung, welche mit einem andern Verbrechen verbunden ist, dem Assassinat gleich geachtet.

Bey

Bey diesem Verbrechen tritt die gesetzliche Strafe ein, wenn auch der Tod nicht erfolgt ist, aber diejenige Handlung, wodurch der Tod bewirkt werden sollte, zur Wirklichkeit gebracht worden.

Bey der Vergiftung wird insbesondere bestimmt, daß die gesetzliche Strafe eintreten solle, sobald das Gift dargereicht, oder mit derjenigen Speise, oder demjenigen Getränke, welches dazu besonders bestimmt war, vermischt worden ist; und es macht hierbey keinen Unterschied, ob die vergiftete Sache zum Gebrauch einer einzelnen Person oder einer ganzen Familie oder Gesellschaft, oder der Einwohner des Hauses überhaupt, oder für das Publicum bestimmt war. Doch ist der Vergifter straffrey, wenn er selbst, ehe sein Verbrechen entdeckt worden, die Vollziehung desselben hindert, indem er entweder die vergifteten Speisen oder Getränke fortschafft, oder sonst deren Gebrauch hindert.

Wer das Mißgebähren eines schwangeren Frauenzimmers verursacht, hat eine zwanzigjährige Kettenstrafe zu erwarten.

Vorsätzliche Verwundungen, wodurch der Verwundete 40 Tage hindurch verhindert wird, irgend eine körperliche Arbeit vorzunehmen, wird mit einer 2jährigen Gefängniß bestraft. Diese Strafe wird bis auf 3 Jahre verlängert, wenn der Gemißhandelte einen Arm oder ein Bein, oder einen Schenkel gebrochen hat.

Vier=

Vierjährig ist die Gefängnißstrafe, wenn der Verwundete den völligen Gebrauch eines Auges oder eines Gliedes verlohren hat, oder sonst an einem Theile des Kopfes oder Körpers ist verstümmelt worden. Diese Strafe wird in eine sechsjährige Kettenstrafe verwandelt, wenn der Gemißhandelte den völligen Gebrauch des Gesichts, beider Arme oder beider Füße verlohren hat. Ist der Beleidiger der angreifende Theil gewesen, so werden zu der durch die Verwundung bestimmten Strafe zwey Jahre hinzugefügt. Eben dieses soll geschehen, wenn diese Gewaltthätigkeiten beym Streite vorgefallen sind.

(lorsque les dites violences auront été commises dans une rixe.)

Jede Verstümmelung eines Ascendenten wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt. Sind die Verwundungen vorher überlegt und hinterlistigerweise vorgenommen worden, so soll allemal die Todesstrafe eintreten, welche auch auf die vorsätzliche Entmannung eines andern gesetzt ist.

Was hierbey auffällt, ist, daß das Wort meurtre zu Bezeichnung des bloßen vorsätzlichen Todtschlags gebraucht wird, obgleich die französischen Rechtsgelehrten a) sonst meurtre und homicide zu unterscheiden pflegten, und das

a) Dictionaire universel raisonné de justice naturelle et civile, par Mr. de Felice tom. 9. p. 243.

das Wort meurtre nach dem Beyspiele der Engländer b) und Deutschen nur von dem vorher überlegten Todtschlage brauchten. Diese Terminologie hat besonders auf die zu Straßburg herausgekommne deutsche Uebersetzung des peinlichen Gesetzbuchs einen auffallenden Einfluß gehabt. Denn überall wird daselbst das Wort: **Mordthat**, statt des Wortes: **Todtschlag**, gebraucht. Daher heißt es daselbst Th. 1. Tit. 2. Art. 1. folgendergestalt:

> Jede unvorsätzlicher Weise begangene Mordthat kann nicht als ein Verbrechen angesehen werden.

Da es indessen nicht auf die Worte, sondern auf die Sachen ankommt, so fällt es in die Augen, daß der reelle Unterschied zwischen Mord und vorsätzlichem Todtschlag eben so bestimmt wird, wie ich denselben in meinem Criminalrecht angegeben habe.

Besonders lobenswürdig ist es, daß man bey der Strafe nicht auf den zufälligen Erfolg, sondern hauptsächlich auf den Vorsatz des Handelnden Rücksicht genommen hat.

Es ist der Natur der Sache gemäß, daß bey der Zurechnung einer Handlung zur Schuld auf die blos zufälligen Folgen keine Rücksicht genommen werde. Hat der Mörder alles, was an ihm lag, gethan, um den Mord zu vollbringen, und nur der Zufall hat seinen Zweck vereitelt,

b) Blackstone, chapitre 24. Livre 4.

eitelt, so geschieht ihm gewiß nicht Unrecht, wenn man die Handlung eben so bestraft, als ob sie ihren Zweck vollkommen erreicht hätte. Alles dieses hat noch obenein die gute Folge, daß die bey uns oft in Pedanterie ausartende Untersuchung:

ob der Ermordete wirklich an den Folgen der Verwundung gestorben sey,

gänzlich hinwegfällt.

Auch gestehe ich gern, daß die Gefahr einer Verwechselung des bloßen Versuchs zum Verbrechen mit dem Falle, wo der Verbrecher seine strafbare That geendigt, aber seinen Zweck nicht erreicht hat, bey einer sorgfältigen Erwägung aller Umstände vermieden werden könne. Aber ich weiß nicht, ob dies besonders bey der französischen Gerichtsverfassung stattfinde, und ob diese nicht deutlich ausgezeichnete äußere Merkmale der Verbrechen erfordere. Doch davon werde ich bey der Beurtheilung der Gerichtsverfassung und des peinlichen Verfahrens selbst mehr sagen.

Die Gleichsetzung der vorsätzlichen Verstümmelungen und der Mordthaten ist nicht weniger bedenklich.

Schon an sich betrachtet mangelt es nicht an Gründen, die vorsätzliche Tödtung härter als jede andere körperliche Verletzung zu ahnden, damit der Verbrecher bey der Verstümmelung selbst das Leben möglichst schone, um in dem Falle, daß das Verbrechen bestraft werden soll-

te,

te, doch wenigstens mit der Todesstrafe verschont zu werden. Ich leugne nicht, daß manche Verstümmelungen schlimmer als der Tod selbst sind; aber es fällt auch in die Augen, daß dieses nicht von allen Verstümmelungen gesagt werden könne, und daß ein rechtschaffener geehrter Mann durch die Verstümmelung irgend eines zum Lebensgenuß und zur Gesundheit des Körpers nicht nothwendigen Gliedes wenig leide.

Mehr Beyfall verdient es, daß bey Vergiftungen auf die ausgeführte That, wenn auch die Wirkung von einem andern als dem Verbrecher verhindert worden, dennoch die ordentliche Strafe eintritt, daß aber der, welcher selbst aus Reue die Wirkung des Giftes, ehe es entdeckt worden, verhindert hat, mit aller Strafe verschont wird. Dadurch wird auf der einen Seite mancher durch die Reue bewogen werden, die schlimmen Folgen seiner That zu hindern; welches er vielleicht nicht thun würde, wenn er wegen des schon unternommenen Verbrechens mit einer peinlichen Strafe belegt würde. Denn mancher würde vielleicht lieber die Todesstrafe leiden, als sich einer zehnjährigen Kettenstrafe unterwerfen.

Auch ist es gut, daß man sich nicht auf eine spitzfindige Untersuchung der Frage:

> ob der Entleibte wirklich am Gift gestorben sey?

einläßt, wenn es gewiß ist, daß dem Entleibten

Gift

Gift beygebracht worden, (ein Umstand, dessen Beweis nicht unmöglich ist) und der Entleibte kurz darauf gestorben ist. Allein wenn der Tod wirklich nicht erfolgt ist, scheint wenigstens eine gelindere, als die gewöhnliche Strafe rathsam zu seyn, damit der Verbrecher mehr abgehalten werde, die schädliche Handlung, welche nicht den erwünschten Erfolg hatte, zu wiederholen.

Uebrigens kann ich auch nicht unbemerkt lassen, daß mir die Gesetze von Mord, Todtschlage und Verwundungen noch sehr mangelhaft zu seyn scheinen. Vom Kindermord, Aussetzung der Kinder, vom Duell, und von der Tödtung eines Menschen, welcher zu sterben wünscht, ist gar nichts gesagt. Manche Lücken der Gesetze sind jedoch nur scheinbar. So macht z. B. das, was über die Theilnahme am Verbrechen P. II. T. 3. gesagt wird, die besondern Bestimmungen der Gesetze über den Lohnmord überflüssig.

Klein.

XV.

Ueber den Verwandtenmord, nach französischen Gesetzen.

Ich habe in dem vorhergehenden Aufsatze von Mord, Todtschlag und Verwundungen, nach französischen Gesetzen, des Verwandtenmordes nur überhaupt erwähnt; jetzt will ich noch das, was nach französischen Gesetzen diesem Verbrechen eigen ist, kürzlich bemerken und beurtheilen. Zuerst bemerke ich, daß der Begriff des Parricidiums nur auf die Tödtung der Ascendenten eingeschränkt worden, und also darunter weder der Mord erwachsener, noch der neugebohrnen Kinder begriffen wird. — Der Abscheu, mit welchem wir Eltern betrachten, welche ihre eigenen Kinder tödten, nöthigt uns eine Mißbilligung dieses so eingeschränkten Begriffs des Parricidiums ab. Erwägt man aber näher, daß die französische peinliche Gesetzgebung wenig Abstufungen zwischen denjenigen Verbrechen macht, welche unter einer Hauptgattung begriffen sind, so wird sich diese Mißbilligung mindern, wenn man auch damit unzufrieden bleiben sollte, daß über die mannigfaltigen Unterarten der Tödtung neugebohrner Kinder,

der, welche eine gelindere Strafe als die gewöhnliche Strafe des Mordes zu erfordern scheinen, gar nichts bestimmt worden.

Ueberhaupt unterscheidet sich die Strafe des Elternmordes von dem gemeinen überlegten Morde und Todtschlage in folgenden Puncten:

Erstlich, daß auch im Falle des vorher nicht überlegten, obschon vorsätzlichen Todtschlags, die Todesstrafe stattfinde; zweytens, daß das Gesicht des Vatermörders bey der öffentlichen Hinführung zum Gerichtsplatze mit einem schwarzen Tuche bedeckt wird; und drittens, daß im Falle des Elternmordes nicht wie bey andern Mordthaten die Strafe gemildert wird, wenn der Mörder von dem Entleibten durch Gewaltthätigkeit zum Morde gereizt worden.

Ob ich gleich die Gesetzgeber der Republik wegen des öffentlich geheiligten elterlichen Ansehens, welches besonders in freyen Staaten zur Mäßigung der Ungebundenheit in Reden und Thaten unentbehrlich ist, aufrichtig verehre, so scheint es mir doch, daß der gleicherwähnte Milderungsgrund auch bey diesem Verbrechen in Erwägung gezogen werden müsse. Mir sind schauderhafte Beyspiele bekannt, wo der Vater den erwachsenen Sohn, über welchen er also das Erziehungsrecht nicht mehr ausüben konnte, äußerst gereizt hatte. Ich gebe zu, daß der

Reiz, welchen der Vater selbst durch die Be-
ndlung des Sohns gegeben hat, diesen nicht
schuldigen könne, wenn er sich nicht sogleich
n Angriff auf die Person des Vaters hin-
zen läßt, sondern erst lange nachher, da die
rnunft schon Zeit gewonnen hatte, die Lei-
schaft zu überwältigen, dem Vater heimtü-
cher Weise nach dem Leben trachtet. Aber
r hart ist es doch, wenn auch die in der Hi-
der Leidenschaft unternommene Tödtung des
ters mit dem Tode, und zwar eben so hart
der überlegte Vatermord, bestraft werden

Klein.

XVI.

XVI.

Von der Strafe unvollendeter Verbrechen, nach Französischen Gesetzen.

Die peinliche Gesetzgebung der Franzosen enthielt über die unvollendeten Verbrechen nur bey Mord und Vergiftung bestimmte Vorschriften; in Ansehung des Diebstahls, der Brandstiftung und der übrigen Verbrechen aber ermangelten sie gänzlich. Dieser Mangel gab Veranlassung, daß im Rathe der Fünfhundert der Vorschlag geschah, diesen Mangel zu heben.

Dieses geschah durch das Decret vom 16-22sten Prairial im 4ten Jahre der Republik, welches festsetzte:

> Jeder in äußere Handlungen ausgebrochene Versuch zu einem Verbrechen, dessen Vollziehung schon angefangen worden, soll wie das schon vollzogene Verbrechen bestraft werden, wenn die Vollziehung durch einen bloßen von dem freyen Willen des Missethäters nicht abhängigen Zufall unterbrochen worden.

Hieraus folgt:

1) daß die zeitige und wirksame Reue alle Strafe des Verbrechens ausschließe,

2) daß

2) daß das wirklich angefangene Verbre-chen gleich dem vollführten bestraft wird, wenn die Ausführung nur durch einen Zu-fall unterbrochen worden.

Allein es bleibt mir noch zweifelhaft, was un-ter einer tentative de crime manifestée par des actes anterieures et suivie d'un commence-ment d'execution zu verstehen sey.

Mir scheint es, das Gesetz nehme den Fall an, daß der Verbrecher schon in der letzten zum Wesen des Verbrechens erforderlichen Hand-lung begriffen gewesen, daß aber darunter die das Verbrechen blos vorbereitenden Handlungen nicht verstanden werden: Ich will die Sache durch ein Beyspiel erläutern. Das Einkaufen des Zunders, dessen sich der Verbrecher bey der Brandstiftung bedienen will, ist eine blos vor-bereitende Handlung. Aber das Anzünden des Zunders, oder das Hinlegen desselben an dem Orte, wo das Feuer herauskommen soll, ist schon die zu Vollendung des Verbre-chens erforderliche Handlung. Wird er dar-über ergriffen, ehe das Feuer herauskommt, so finde ich bey der Anwendung des Gesetzes kein Bedenken. Auch würde ich die bloße Anschaffung des Zunders mit keiner Strafe belegen. Aber ich halte die Straflosigkeit für bedenklich, so bald mehrere ein Verbrechen un-ter sich verabredet haben, oder einer mit dem andern sprach, um ihn zur Theilnehmung oder Hülfe zu bereden. Denn dieses ist eine schon

an sich gefährliche Handlung, weil die dem gemeinen Wesen nachtheilige Einwirkung auf den Willen des andern fortdauern kann, wenn auch der erste Urheber des strafbaren Unternehmens seinerseits davon abgelassen hat. Weil es aber doch alsdenn bedenklich ist, das bloße Unternehmen wie die That selbst zu bestrafen, indem eben dadurch der Verbrecher seiner Sicherheit wegen zu Beschleunigung der Missethat bewogen werden kann, so würde ich für diesen Fall eine geringere Strafe bestimmen, im Falle der erwiesenen wirksamen Reue aber alle Strafe wegfallen lassen.

Ich gebe indessen zu, daß die Bestimmung des Unterschiedes der Strafe nach den verschiedenen Stufen des Fortschritts der That von dem Vorsatze bis zur wirklichen Vollstreckung der That nach französischer Gerichtsverfassung größern Schwierigkeiten unterworfen ist, als bey uns, wo Rechtsgelehrte, welche an diesen feinen Unterschied gewohnt sind, das Urtheil sprechen.

Klein.

XVII.

XVII.

Kurze Darstellung meiner Meinung über den Werth und Unwerth der körperlichen Züchtigungen, als Strafmittel.

Nichts befördert die Erkenntniß, und besonders die Verbreitung der Wahrheit mehr, als eine gedrängte Zusammenstellung der Gründe für und wider die Sache.

Die in der Ueberschrift dieses Aufsatzes erwähnte Frage ist zu wichtig, als daß sie nicht sorgfältig erwogen werden sollte. Ich werde daher die Hauptpuncte, worauf es bey der Sache ankommt, in der Kürze abhandeln.

Strafe soll ein Uebel seyn, dessen Furcht die Neigung zum Verbrechen überwindet. Seelenleiden und körperliche Schmerzen sind die Uebel, unter welchen der strafende Richter nach Anleitung des Gesetzgebers wählen soll. Die letzten haben den Vorzug, daß sie den Verbrecher unmittelbar treffen, und daß sie ihre Wirkung nie ganz verfehlen können. Die Seelenleiden können oft durch die besondere Gemüthsstimmung des Verbrechers vereitelt werden. Er soll im Gefängniß den Verlust der Freyheit, deren er sich unwürdig gemacht hat, empfin-

den; aber ihm ist es eine Gelegenheit, von schwerer Arbeit auszuruhen. Man zwingt ihn im Zuchthause zur Arbeit, wozu ihn außer demselben der Hunger nöthiget; jetzt verschafft man sie ihm, sonst suchte er sie oftmals vergebens.

Aber, sagt man, er wollte nicht arbeiten, weil er den Müßiggang liebte. Es sey! Freywillige Arbeit ist ihm also eben so viel, als freywilliges Zuchthaus; jetzt versucht er es noch mit dem Stehlen; die Arbeit verspart er sich, bis er ins Zuchthaus kommt. Aber die Schande? Wer sich des Verbrechens nicht schämt, weiß sich auch über die Schande der Strafe hinwegzusetzen.

Hiermit will ich nicht soviel sagen, als ob die Arbeits-, Gefängniß- und Schandstrafen nicht gute Dienste leisten könnten. Für viele Verbrecher giebt es keine bessere; aber allgemein durchgreifend sind sie nicht. Dieser Vorzug gebührt dem körperlichen Schmerze, und zwar besonders der Züchtigung; denn bloße Unbequemlichkeiten sind keine für den, welcher keiner Bequemlichkeiten gewohnt ist. Was hat man nun gegen die körperlichen Züchtigungen einzuwenden?

Verschiedenheit der Leibesbeschaffenheit, wendet man ein, wirkt auch hier, wie die Verschiedenheit der Denkungs- und Empfindungsart bey den Seelenleiden. — Ist wahr, aber nur zum Theil. Ein großer Grad des Schmerzens

ist

ist allen empfindlich, wenn auch nicht auf gleiche Weise.

Damit die Wirkung nicht verfehlt werde, muß man aber schon einen hohen Grad des Schmerzens zur Strafe bestimmen. Hieraus folgt eine Härte, welche den Strafenden verhaßt macht, die Nation an grausame Schauspiele gewöhnt, so das Abschreckende der Strafe mildert, und oft der Gesundheit des Gestraften nachtheilig wird. Das letzte ist zwar auch der Fall bey Seelenleiden, aber sie wirken dafür kräftiger, weil sie anhaltender sind; da hingegen der körperliche Schmerz, wenn er der Gesundheit keinen beträchtlichen Nachtheil bringt, schneller vorübergehet.

Dieser Nachtheil der körperlichen Züchtigung wird jedoch durch den Vortheil aufgewogen, daß sie immer nur den Schuldigen trifft; da hingegen Geld-, Gefängniß- und Schandstrafen oft der Familie des Verbrechers härter fallen, als ihm selbst, welcher, indeß er sein Unterkommen im Zuchthause findet, die Seinigen hülflos in der Freyheit zurückläßt.

Im Ganzen betrachtet scheint daher das Uebergewicht der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit noch immer auf Seiten der körperlichen Leiden zu seyn.

Es ist aber noch ein Hauptvorwurf übrig, welchen man ihnen nicht mit Unrecht macht. — Sie erniedrigen den Gestraften.

Bey dem ersten Anblick würde man auch diesen Vorwurf für ungegründet halten. Denn jede Strafe bringt dem Gestraften Schande; und wehe dem Staate, wo es nicht so wäre! Entzieht er dem Menschen nicht ein wesentliches Recht, indem er ihm seine Freyheit nimmt? Spricht man ihm nicht eben dadurch die Würde und Rechte des Menschen ab? Dagegen tritt der gezüchtigte Soldat nach erlittener Strafe wieder in Reihe und Glieder ein, und bleibt, was er war.

Dieses Argument hat vielen Schein. Wir müssen die Sache näher betrachten.

Gegen wen bedient man sich hauptsächlich der körperlichen Züchtigungen? Gegen diejenigen, denen man nicht anders, als durch das Medium der Haut, beykommen kann; denen man keine Gemächlichkeiten entziehen kann, weil sie keine haben; denen man kein Geld nehmen kann, weil sie keines besitzen; denen man die Freyheit nicht entziehen kann, weil man ihnen wenig davon gelassen hat; deren Ehre man nicht antasten will, weil man sie ohne diese Ehre nicht brauchen könnte.

Den, welchen man an Freyheit, Ehre, Bequemlichkeit oder Vermögen straft, betrachtet man als einen Menschen, der diese Dinge hat und zu schätzen weiß. Wen man am Leibe straft, behandelt man wie ein Kind oder Thier, welches kein ander Uebel kennt, als körperlichen Schmerz.

Also

Also sollen die körperlichen Züchtigungen ganz
›geschafft werden? Das kann ich wenigstens
cht behaupten, der ich öfters ihren Gebrauch
ıpfohlen habe. Sie sind nützlich als Zugabe zu
ıdern Strafen, welche für manchen Verbre=
er ohne diesen Zusatz keine Strafe seyn wür=
n; bey manchem Verbrecher ist diese Zugabe
r schädlichern Hauptstrafe vorzuziehen, auch
rkt sie zugleich als Schandstrafen. Aber wenn
: Züchtigung nicht als Schandstrafe wirkt,
s in welchem Falle sie leicht entbehrt werden
nn; wenn sie nicht in Grausamkeit ausarten
d die Gesundheit in Gefahr setzen soll: so
sie nur bey geringen Vergehungen anwend=
r, und also in Fällen, wo man sie ebenfalls
tbehren kann, wofern nicht das zu bestrafen=
Subject von dieser Seite allein angegriffen
rden kann.

Das Resultat von allem, was bisher be=
rkt worden, ist daher folgendes:

Die körperlichen Züchtigungen sind für sich allein nur bey geringen Vergehungen und in solchen Fällen anwendbar, wo andere Strafen, in Rücksicht der Personen, welche sie treffen sollen, nicht mit Erfolg gebraucht werden können; sehr harte Züchtigungen müssen den Gesundheits=Umständen des zu Bestrafenden genau angemessen, und unter besonders abschreckenden Umständen ertheilt, eben deßwegen aber sehr sel=
ten angewendet werden, damit sie nicht
durch

durch den öftern Gebrauch die Nation abhärten und eben dadurch ihre Wirksamkeit verlieren. Besonders brauchbar sind sie bey Vergehungen, welche nur von Personen, denen nicht anders als vermittelst der Haut beyzukommen ist, begangen zu werden pflegen. Wo andre Strafen angebracht werden können, äußern sie ihre Wirksamkeit nur in der Eigenschaft einer Schandstrafe, und sind eben deßwegen größtentheils entbehrlich. Nützlich werden sie als Zusatz zu andern Strafen gebraucht, welche ohne dieselben bey einem großen Theile derer, welche sie zu verwirken pflegen, ihre Wirkung verfehlen würden. Werden sie nicht als eine allen Personen bey ähnlichen Fällen gemeine, sondern als eine gewissen Ständen eigene Strafe festgesetzt, so wird dieser Stand dadurch herabgewürdigt. Dieses wird besonders alsdenn stattfinden, wenn die körperliche Züchtigung wider die bisherige Gewohnheit bey einem solchen Stande erst neuerdings eingeführt wird.

Klein.

XVIII.

XVIII.

Beyspiele von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit bey Verwaltung der Rechtspflege in der Französischen Republik.

I.

In No. 266. der Gazette nationale vom 6ten Jahre der Republik wird unter dem 15ten Prairial von Toulon folgendes berichtet:

Vor den neuen Commendanten des Platzes brachte man einen Menschen, welchen man im Verdacht hatte, gestohlen zu haben. Besagter Commendant ließ sogleich ein Piquet Grenadiers ihr Gewehr laden, und drohete dem Angeschuldigten, ihn sogleich erschießen zu lassen, wenn er den begangenen Diebstahl nicht entdecken würde.

Er gestand ihn nicht, und wurde auch nicht erschossen.

Daß diese Procedur nicht gebilliget werden konnte, versteht sich von selbst; auch äußert die Nationalzeitung ihre Verwunderung darüber. Aber man sieht auch daraus, daß das leblose Gesetz dem eigenmächtigen Verfahren keine Grenzen setzen kann; dies wird nur durch eine strenge Aufsicht bewirkt, gleichviel ob von den

Vorgesetzten, oder von Seiten des Publicums. Die Nationalzeitung hat, wie man sieht, ihre Pflicht gethan, und sich dadurch um die Republik wohl verdient gemacht.

II.

In No. 265. der Nationalzeitung vom 25sten Prairial im 6ten Jahre der Französischen Republik wird folgendes gemeldet:

Das Cassationstribunal hat ein wahres Ungeheuer von einer gerichtlichen Procedur cassirt und aufgehoben. Diese Procedur war in dem Departement du Cher gegen 46 Landbewohner gerichtet, welche man deßwegen bestrafen wollte, weil sie die Ernennung gewisser Personen zu öffentlichen Bedienungen nicht hatten begünstigen wollen. Zu diesem Ende hatte man ihnen verschiedene Verbrechen schuldgegeben, welche sie in den Primairversammlungen vom 5ten Jahre der Republik begangen haben sollten, obgleich ein nachfolgendes Gesetz eine gänzliche Vergessenheit solcher Vergehungen verordnet hatte.

Es wurde nemlich ein gewisser Denis Petit, Grelet genannt, welcher sich mit dem Weinbau beschäfftigte, nach einem Jahrelangen Processe zur Deportation verurtheilt, und zwar zufolge des Gesetzes vom 23sten Germinal, als ob er überführt wäre, an der Wiederherstellung der Monarchie gearbeitet zu haben. Diese Beschul-

schuldigung gründete man darauf, daß er in Gegenwart einer oder zweyer Personen gesagt hatte, daß man noch vor Mariä Himmelfahrt den alten Erzbischof von Puisegur mit seiner Clerisey würde ankommen sehen, daß wir noch vor dem heiligen Dreykönigsfeste einen König haben würden, und daß man die Polizeymützen in die Misthaufen begraben würde.

Der Landbauer Antoine Lenrier wurde zu einer zweyjährigen Kettenstrafe und sechsstündigen Ausstellung verurtheilt, weil er in der Primairversammlung seiner Section gesagt hätte, daß die Municipalität von Bourges die Bürger betrogen hätte, daß sie Gesetze, die nicht existirten, habe vollstrecken lassen, und daß diejenigen, welche wirklich vorhanden wären, von Bettlern und Terroristen herrührten.

Das Cassationstribunal konnte zwar das Betragen der Verurtheilten nicht billigen, es konnte aber auch nicht ohne Schaudern die Umstände dieser Procedur vernehmen, welche durch den Parteygeist war eingeleitet worden, und welche im Departement du Cher gefährliche Unruhen veranlaßt hatte. Das Gericht mißbilligte es, daß man Aeußerungen, welche mehr von religiöser Schwärmerey und Unwissenheit, als von einem Geiste der Gegenrevolution zeugten, als einen Versuch, die Monarchie wieder herzustellen, betrachtet hatte.

Merk-

Merkwürdig ist dabey die Aeußerung Duports, welcher Substitut des Commissars des Directorii war.

Grelet und Lentier, sagte er, sind allerdings wegen der geführten Reden tadelnswürdig; aber kann Grelet deßwegen als einer angesehen werden, welcher die Monarchie in Frankreich hat wieder-herstellen wollen, und Lentier als ein Aufrührer gegen die gesetzmäßige Gewalt? Ich glaube es nicht, denn Grelet konnte im 5ten Jahre der Republik mit Recht sagen, daß, wenn die Sache weiter so fortginge, als sie dazumal ging, wir in kurzer Zeit einen König haben würden; und Lentier konnte, ohne ein Verbrechen zu begehen, darüber seinen Unwillen zeigen, daß man ihn nicht in das Verzeichniß der stimmenfähigen Bürger eingetragen hatte. Ich will und kann nicht entscheiden, ob nicht auch an diesem Urtheil der Parteygeist Antheil habe; aber ich glaube gern an Tugend, wo Tugend gedacht werden kann, denn ich habe keinen Grund, die Lauterkeit der Absicht zu bezweifeln. Lobenswürdig ist gewiß der Grundsatz, daß man die Unzufriedenheit mit der Regierung nicht sogleich für ein Staatsverbrechen halten müsse, daß der Unwille über eine schlechte Staatsverwaltung nicht zu hoch angerechnet werden müsse, und daß man die Freyheit in der freyesten Verfassung vergebens suchen würde,

de, wenn Urtheile über öffentliche Angelegenheiten so genau abgewogen werden sollten.

Monarchien und Republiken ruhen erst alsdann auf einem festen Grunde, wenn sie aufhören Revolutionen zu fürchten.

Klein.

XIX.

XIX.

Ueber das Contumacialverfahren gegen peinlich Angeklagte.

§. 1.
Begriff der Contumacia.

In peinlichen Fällen geschieht es nicht selten, daß der Richter die Wahrheit nicht erforschen kann, weil der Verdächtige entweder sich dem Gerichte nicht stellt, er sey nun gegenwärtig oder abwesend, oder daß er auf die vorgelegten Fragen die Antwort verweigert. Daraus entsteht der Begriff von Contumacia peinlich Beklagter, welche in der ungegründeten Verweigerung einer vom Gerichte befohlnen Handlung oder von diesem verlangten Antwort besteht. Es wird dabey nothwendig vorausgesetzt, daß der gehörige Richter etwas befohlen hat, und dieser Befehl dem Verdächtigen oder Verbrecher bekannt ist. Denn ohne diese Wissenschaft ist kein Ungehorsam gedenkbar, weil man das nicht befolgen kann, was man nicht weiß. Daher erfordern die Schriftsteller zu jeder Contumacia einen Dolus, oder den Entschluß, den anerkannten Befehl des Richters nicht zu befolgen, ohne daß man eine hinlängliche Ursache

sache zu dieser Unterlassung hatte. Worauf dieser Befehl gerichtet war, ist gleichgültig. Es kann seyn, daß durch denselben die Erscheinung vor Gericht, oder die Ablegung einer bestimmten Antwort, oder die Vornehmung einer Handlung begehrt wird. Immer ist es Ungehorsam, wenn dieser Auflage kein Genüge geschieht a). Von dem aber kann man nicht wohl sagen, daß er ungehorsam sey, welcher eine Ursache zu haben glaubte, warum er dem Richter nicht zu gehorchen brauche, welche Ursache aber nicht hinlänglich ist. Da es jedoch seine Schuldigkeit gewesen wäre, diese Ursache der Prüfung des Gerichts zu unterwerfen, und man die Existenz einer solchen Ursache nicht vermuthen kann: so muß man den für contumax halten, welcher dem Gerichte weder gehorcht, noch eine Ursache anzeigt, warum er es nicht thue, bis er herstellt, daß er im guten Glauben dafür gehalten habe, er sey aus diesem oder jenem Grunde, dem Befehle des Richters zu gehorchen, nicht verbunden b).

§. 2.

a) Die Fälle einer contumacia in peinlichen Sachen haben gesammelt *Winkler* de reo contumace, in Opuscul minor. Vol. I. nr. X. p. 85. *Gilnhausen* arbor judic. crimin. C. V. ramusc. I. n. 8 — 17. *Schoepf* de processu unilaterali, cumprimis contumaciali, Sect. II. §. 15.

b) L. 199. D de regul. jur. Non potest dolo carere, qui imperio magistratus non paruit.

§. 2.

Recht des Richters, gegen Ungehorsam zu verfahren.

Wenn nun ein wirklicher Ungehorsam eintritt, so ist der Richter vollkommen befugt, Maaßregeln dagegen zu ergreifen. Denn er ist verbunden, das Ansehen der Gesetze und des Gerichts zu behaupten. Dieser Grund tritt ein, nicht nur, wenn der Verdächtige gegenwärtig, sondern auch, wenn er abwesend ist. Wo auch immer derselbe seyn mag, so bleibt er jenem Richter unterworfen, welcher aus irgend einem Grunde in dieser Sache zu verfahren berechtigt ist, es sey nun, daß in seinem Gerichtsbezirke das Verbrechen begangen ward, oder der Urheber desselben unter diesem Richter seinen Wohnsitz hat, oder das forum deprehensionis, oder ein privilegirter Gerichtsstand eintritt. Die Gerichtsbarkeit eines solchen Richters äußert sich, sobald die Gesetze verletzt worden sind, über welche zu wachen seine Pflicht erfodert.

§. 3.

Vorbereitungsmaaßregeln gegen Ungehorsam.

Aber worin bestehen die Maaßregeln, welche der Richter gegen Ungehorsame ergreifen soll? Es ist ein Unterschied zu machen, ob sie gegenwärtig oder abwesend sind. Im letzten Falle muß sich das Gericht bemühen, den Flüchtigen in seine Gewalt zu bekommen. Dazu

zu sind Nacheile, Steckbriefe, Requisitorial-schreiben, Ertheilung des sichern Geleits, Aufzeichnung der Güter, dienliche Mittel. Von diesen ist hier die Rede nicht, theils weil sie schon von andern und mir weitläuftig sind behandelt worden, theils weil sie keine Contumacia bewirken. Denn sie ergehen nicht unmittelbar an den Abwesenden, sie legen ihm nicht auf, daß er erscheinen soll. Das sichere Geleit allein wird diesem geradezu ertheilt. Aber es bewirkt nur dann einen Ungehorsam, wenn es der Flüchtige annahm, und sich doch auf den Befehl des Richters nicht stellt. Alle diese Puncte sind Mittel, den peinlichen Proceß zu befördern, welche mehr gegen, als an ihn selbst gerichtet sind. Nur die Vorladung bewirkt eine Contumacia, wenn sie der gehörige Richter erließ, und der Flüchtige erhielt, aber nicht befolgte Diese Citation ist entweder eine gewöhnliche, oder eine Edictal-Ladung. Die erste findet in allen Fällen statt, wo keine Gefangennehmung eintreten könnte, wenn auch der Abwesende gegenwärtig wäre, und man den Ort seines Aufenthalts weiß. Dann wird er auf die gewöhnliche Art schriftlich oder mündlich vorgeladen. Und wenn er nicht erscheint, dann ist man berechtigt, von dem Richter, wo er sich aufhält, zu begehren, daß er ihn gefangen nehme, und ausliefere. Nur dann ist eine Ausnahme von dieser Auslieferung zu machen, wenn man dem Abwesenden eine Geld-, oder eine andere

Strafe,

Strafe, die zu Geld kann angeschlagen werden, bevorsteht, und er so viel Vermögen zurückließ, daß man jene daraus nehmen kann. Wenn aber von einem wirklich peinlichen Falle die Rede ist, so muß der Richter zuerst alle obengedachte Mittel versuchen, um den Flüchtling ins Gefängniß zu bringen; sind sie aber fruchtlos, dann ist die Edictalladung das letzte Mittel, welches man anwendet, um den Verdächtigen ins Gericht zu bringen. Eben diese Vorladung hat auch in geringern Fällen statt, wie ich an einem andern Orte c) weitläuftiger ausführte.

§. 4.
Vom Contumacial-Processe überhaupt.

Setze man nun, daß alle diese Mittel den Flüchtigen nicht in die Gewalt des Richters, bringen, alsdann ist der Contumacialproceß zulässig. Er setzt voraus, daß das corpus delicti erwiesen ist d). Denn so lange der Richter noch gar nicht weiß, ob ein Verbrechen begangen ward, kann er den Abwesenden nicht als verdächtig, noch weniger als Verbrecher behandeln. Zweytens kann man diesen Proceß nur alsdann anwenden, wenn der Abwesende wirklich contumax ist. Hier muß man einen

c) Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. II. nr. XI. §. 38. *Eschenbach* de inquisit. summaria §. 4. nr. XXIX. in commentat. jurid. fasc. I. p. 82. *Winkler* opuscul. minor. Vol. I. p. 87.
d) *Schoepf* de proc. contumac. S. II. §. 5.

einen Unterschied machen, ob derselbe vor oder nach angestellter Untersuchung entfloh. Ist einmal der Proceß angestellt, so war der Beschuldigte verbunden, bis zu dessen Ende auszuharren, und sich dem Urtheile zu unterwerfen. Da macht ihn seine Flucht zu einem Ungehorsamen, wenn auch keine weitere Ladung gegen ihn ergeht. Denn er war schon bey dem Anfange zur ganzen Untersuchung vorgeladen, also ist er schon deswegen einer contumacia schuldig, wenn er vor dem Ende der Sache entflieht. Dann kann also der Richter ohne weitere Citation gegen den Abwesenden verfahren. Aber nicht so deutlich ist die contumacia, wenn der Verdächtige vor dem Anfange des Processes entflohen ist. Denn in dieser Lage weiß er gar nicht, ob gegen ihn untersucht wird, und ob der Richter verlangt, daß er sich vor Gericht stellen soll, oder nicht. Also er wird nicht eher contumax, als bis er erfährt, daß ihn der Richter vorgeladen hat, und er sich dieser Citation nicht fügt. Daraus ergiebt sich, wie mißlich es sey, einen Flüchtigen als ungehorsam zu betrachten, und deswegen strafen zu wollen. Denn selten kann es der Richter wissen, ob die Ladung zur Wissenschaft des Abwesenden gekommen sey. Und gleichwohl kann man nicht eher eine Contumacia annehmen, bis der Richter hierüber Gewißheit hat. Es läßt sich zwar vermuthen, daß der Inculpat die Ladung erfuhr, wenn sie mit gehöriger Publicität bekannt-

gemacht ward. Noch größer ist diese Vermuthung, wenn der Abwesende entfloh, als die Generaluntersuchung schon angestellt war. Da kann er, wenn er sich schuldig fühlt, nicht anders glauben, als daß der Richter gegen ihn selbst verfahren und ihn vorladen werde. Aber alle diese Vermuthungen machen noch keine Gewißheit, daß der Flüchtige wirklich die Vorladung erhielt. Doch ist es allerdings möglich, daß der Richter für gewiß erfährt, die Ladung sey an den Flüchtigen gelangt. Das römische Recht fodert zur Einziehung der Güter des Abwesenden als contumacis nicht, daß es hergestellt sey, daß derselbe die Ladung erfahren habe; sondern es fodert nur, daß die Ladung an die Obrigkeit des Ortes geschickt ward, wo sich der Abwesende aufhält, und er es also dort erfahren konnte e). Aber wenn man den Aufenthalt des Verdächtigen weiß, so hat man andere Mittel, dessen Auslieferung zu erhalten. Weiß man aber diesen Ort nicht, so kann man von diesem Gesetze keine Anwendung auf die Edictalcitation machen, und annehmen, daß es zur contumacia genug sey, wenn diese Ladung öffentlich erlassen ward. Denn, wenn diese gebraucht wird, so weiß man den Aufenthaltsort des Beschuldigten gar nicht. Aber das Gesetz setzt voraus, daß dieser wenigstens einigermaßen bekannt ist.

§. 5.

e) L. 1. §. 2. L. 4. D. de requir. vel absent. damn.

§. 5.

Von der Führung dieses Processes.

Die Art, den Contumacialproceß zu führen, ist von jener des peinlichen Processes nicht verschieden. Der Richter sammelt die Beweise, wie es die gemeine Regel mit sich bringt. Im Anklageprocesse wird eine negative Litiscontestation angenommen, wie im bürgerlichen, und der Ankläger zum Beweise gelassen f). Wenn es aber am Ende auf Strafe ankömmt, so glaube ich nicht, daß diese erkannt werden dürfe, wenn nicht der Richter von Amtswegen einen Vertheidiger des Abwesenden aufgestellt hat. Denn es liegt in der Natur der Sache, und wird von der L. 1. pr. D. de requir. reis als Grundsatz aufgestellt, daß niemand ungehört könne verurtheilt werden. Den Abwesenden kann man über die vorhandnen Beweise nicht vernehmen, also muß statt dessen der Defensor sie prüfen. Zudem sollte in allen peinlichen Fällen ein Vertheidiger vor dem Endurtheile bestellt werden, und hier ist es um so nöthiger. Aber auch in geringern Straffällen muß es geschehen, wenn der Beschuldigte abwesend ist, weil man ihn nicht selbst hören kann. Es kömmt hiebey nichts darauf an, ob der Verdächtige vor oder während der Untersuchung entfloh. Denn im letzten Falle ist er wenigstens nicht ganz gehört. Kann der Abwesende

J 2 selbst

f) *Winkler* l. c. p. 91. *Schoepf* §. 17.

selbst einen Vertheidiger aufstellen, und sich dadurch von dem Vorwurfe eines Ungehorsams befreyen? Der Richter muß allerdings einen solchen Defensor annehmen, so lange er nicht die persönliche Gegenwart des Beschuldigten nöthig hat, um den Proceß zu befördern, oder zu endigen g). Aber trifft diese Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart ein; dann muß der Richter dem Defensor eine Citation an den Abwesenden zur persönlichen Erscheinung zustellen. Und wenn er diese nicht befolgt, so macht er sich eben dadurch einer Contumacia schuldig. Doch kann man den Defensor beybehalten, weil nach dem Obengesagten das Gericht doch einen solchen aufstellen muß, wenn die Sache fortgeführt wird, und es am Ende auf Strafe ankömmt. Eben so können auch die Verwandten des Abwesenden einen Defensor vorschlagen.

§. 6.

Wann eine Strafe gegen Ungehorsam stattfinde.

Wenn nun der Richter bis zum Ende der Untersuchung kam, so ist die Frage, wie gegen Unge-

g) Von diesem Falle ist zu verstehen L. 3. C. de accusat. und L. 33. §. 2. D. de procurator. welche es gestattet: ubicunque absens quis damnari potest. Daß diesen Gesetzen die L. 13. §. 1. D. de public. judic. nicht entgegenstehe, hat *Tabor* schon gezeigt. Corollar. de defensione rei absentis C. II. III. in Opp. Tom. II. p. 423. sq.

Ungehorsame weiter zu verfahren sey. Die gewöhnlichen Wege sind: daß man den Abwesenden entweder geradezu straft, wenn hinlänglicher Beweis vorhanden ist; oder daß man ihn für geständig und überwiesen in contumaciam erklärt, wovon ebenfalls eine Strafe die Folge ist; oder daß man die Sache auf sich beruhen läßt. Von einer Bestrafung im Bilde und dem Bannprocesse wird, wie ich hoffe, keine Frage mehr seyn. Es sey mir erlaubt, zu prüfen, ob und in wie ferne diese Mittel zulässig seyn.

I. Bestrafung läßt sich allerdings gedenken, wenn der Abwesende einen vollen Beweis gegen sich hat. Und zwar wenn derselbe vor seiner Flucht vernommen ward, aber den gegen ihn streitenden Beweis nicht entkräften konnte: dann hat die Sache keinen Anstand. Aber wenn der Flüchtige über den Beweis gar nicht vernommen ward, dann scheint die Sache bedenklicher, weil man nicht weiß, ob er diesen Beweis nicht entkräften oder schwächen kann, wenn er wäre gehört worden. Unterdessen glaubte ich doch, daß man zur Strafe der contumacia annehmen könne, daß der Abwesende keine Einreden gegen den Beweis habe, wenn dieser letzte, wie er da liegt, vollkommen ist. Dies stimmt auch mit dem römischen Rechte überein, welches in L. 5. D. de poenis sagt, man soll gegen Abwesende secundum morem privatorum judiciorum erkennen. Nun ist es in bür-

ger-

gerlichen Fällen die Regel, daß der Beklagte mit seinen Einreden abgewiesen wird, wenn er contumax ist h). Unter der Voraussetzung eines vollen Beweises kann also der Abwesende gestraft werden i). Aber wie? Die L 5. D. de poenis gestattet Strafen an dem guten Namen, am Vermögen, und die Verbannung. Nun aber wird die Ehrlosigkeit, allein betrachtet, aus guten Gründen selten oder gar nicht erkannt, und besonders ist sie gegen Abwesende eine fruchtlose und unzweckmäßige Strafe. Eben so verhält es sich mit der Landesverweisung. Auch diese wird in unserm Falle sehr wenig fruchten, da der Flüchtige sich selbst verbannte, und wenn er sich im Lande sehen läßt, gefangengenommen wird. Also bleiben im Grunde noch Vermögensstrafen übrig. Diese würde ich aber nicht nur erkennen, wenn der überwiesene Abwesende die Einziehung des Vermögens oder Geldbußen verwirkt hat, sondern auch wenn er eine solche Bestrafung verdient, welche zu Geld kann angeschlagen werden; wie dies bey Strafen des Zucht- und Arbeitshauses und über-

h) Danz Grundſ. des gemeinen bürgerl. ordentl. Processes §. 458. not. a.

i) Diese Bestrafung des Abwesenden erlauben die Gesetze in einigen speciellen Fällen. L. 4. §. 2. D. ad L. Corn. de Sicariis. L 21. C. de poenis. Fußknechtbestallung von 1570. Art. 164. C. 7. de hæretic. in 6.

überhaupt bey solchen der Fall ist, wo Arbeit als Strafe aufgelegt wird. Da wird die Arbeit zu Geld angeschlagen, und dies aus dem aufgezeichneten Vermögen des Abwesenden genommen. Nebstdem kann der Abwesende auch mit der Entsetzung von seinem Dienste und mit dem Verluste seines Standes bestraft werden k). Aber alles dies findet nur dann statt, wenn der Abwesende wirklich contumax ist; das heißt, wenn er die Vorladung des Richters erhielt, aber nicht befolgte. Daher ist es auch bey vollem Beweise nothwendig, ehe man straft, eine Citation zu erlassen. Denn ohne diese würde der Abwesende ganz inaudita causa verurtheilt; was die Gesetze gänzlich verbieten, welche nur gegen contumaces zu verfahren erlauben. So lange man die Contumacia nicht weiß, kann man auch nicht strafen; es wäre denn, daß derselbe nach angestellter Untersuchung entflohen wäre, wie oben gesagt ward. In dieser Lage bleibt nichts anders übrig, als, das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu behalten, bis die Aufzeichnung der Güter auf rechtmäßige Art gehoben wird. Daß man den Abwesenden nicht geradezu als contumacem bestrafen könne, beweiset auch das römische Recht, welches in der L. 5. D. de poenis einen Unterschied zwischen absentibus und contumacibus macht,

k) C. 8. X. de dolo et contumacia.

macht, und verordnet: absentem in criminibus damnari non oportere l): — — adversus contumaces vero, qui neque denuntiationibus, neque edictis praesidum obtemperassent, etiam absentes, pronuntiari oportet m).

§. 7.

Verfahren gegen Ungehorsame, die man nicht strafen kann.

Wenn aber die Strafe ihrer Natur nach gegen den Abwesenden nicht kann vollzogen werden, oder derselbe kein Vermögen hinterließ; dann wird gesagt, die ganze Sache müsse ruhen, bis man den Flüchtigen in seine Gewalt bekömmt. Hiemit bin ich einverstanden, wenn der Abwesende nicht contumax ist. Aber wenn dessen contumacia kann hergestellt werden, dann hielte ich dafür, daß man ihn eben deßwegen strafen sollte, damit nicht die Lust zur Flucht genährt werde, wenn es dem Abwesenden so ganz ungestraft hingeht, daß er des Richters Befehle nicht achtet. Der Richter könnte allenfalls die Einkünfte vom Vermögen des Abwesenden einziehen, und als Geldbuße für die Contumacia erklären. Diese Zinsen des Vermögens bekömmt der Abwesende nicht wieder, wenn er auch zurückkömmt und seine Unschuld be-

l) Hiemit stimmt das C 13. C. 3. qu. 9. überein.
m) Noch mehr folgt dies aus der L. 6. C. de accusation.

beweiset. Denn dieser Verlust war Strafe seiner Contumacia. Aber dies kann der Richter nicht für sich thun, da der 206te Art. demselben nicht gestattet, etwas von den Gütern des Abwesenden zu nehmen, sondern er muß dazu von der Gesetzgebung Erlaubniß erhalten. Das ganze Vermögen deswegen confisciren zu wollen, was das römische Recht gestattet n), ist zu hart, und in Teutschland nach dem 206. Art. P. G. O. nicht mehr im Gebrauche. Ferner, wenn der geständige oder überwiesene Verbrecher abwesend ist, so ist es in schweren peinlichen Fällen räthlich, es öffentlich bekannt zu machen, daß er diese oder jene Strafe verdient habe, und jedermann aufzulegen, ihn ins Gericht zu liefern, wenn man ihn erwischen sollte. Dies kann aus der ehemaligen Achtserklärung beybehalten werden. Nebstdem kann man den Abwesenden so lange seines Bürgerrechts für verlustig erklären und ihm den Aufenthalt im Lande versagen, bis er sich dem Gerichte stellt und der verdienten Strafe unterwirft. Diese letzte Maaßregel ist in geringen Straffällen ebenfalls anwendbar, wenn man die Strafe nicht am Abwesenden vollziehen kann. Dagegen ist es in solchen Fällen nicht nothwendig, jedermann aufzulegen, den Abwesenden ins Gericht zu schaffen. Der Staat ist gegen geringere Verbrecher schon genug gesichert, wenn sie sich im

n) L. 5. D. de requir. reis.

im Lande nicht aufhalten dürfen, bis sie ihre Strafe überstanden haben.

§. 8.

Verfahren gegen Ungehorsame, welche zurückkehren.

Wenn nun der Angeschuldigte zurückkömmt, so wird er, wenn es noch nicht geschah, über die vorhandenen Beweise vernommen, und wenn hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, ein verdammendes Urtheil gegen ihn gesprochen. War die Strafe schon vollkommen gegen ihn in seiner Abwesenheit vollstreckt, so hat es dabey sein Bewenden, wenn er nicht seine Unschuld herstellt; was er allerdings zu thun befugt ist, da auch der Gegenwärtige gegen ein gesprochenes auch schon vollzogenes Urtheil sich vertheidigen kann, um Restitution zu erhalten. Diese Vertheidigung wird durch keine Verjährung aufgehalten o). Wenn nun der Beschuldigte seine Unschuld beweiset, so bekömmt er die Geldbuße wieder, und überhaupt die Strafe wird gehoben. Aber jene Erkenntnisse, die ihn der Contumacia wegen bestraften, fallen deswegen nicht weg, sondern auch der unschuldige Abwesende kann wegen Contumacia gestraft werden, wenn dieselbe vollkommen hergestellt ist.

§. 9.

o) L. 4. §. 2. D. de requir. vel absent. damnand.

§. 9.
Ob die Contumacia den Beweis des Verbrechens ergänzen könne.

Wenn aber der Beweis gegen den Abwesenden nicht vollständig ist, alsdann läßt sich auch keine Strafe gedenken; welche immer einen vollkommenen Beweis voraussetzt. Die Abwesenheit und Contumacia des Beschuldigten kann zwar den Verdacht vermehren, aber nie den Beweis ergänzen. Mit Recht tadelt es Filangieri p), daß man die Halsstarrigen als solche bestrafe, und zugleich als Schuldige verurtheile. Ich kann also dem Herrn Grafen von Soden q) nicht beystimmen, welcher behauptet, daß die Abwesenheit, welche einigermaßen mit einem Verbrechen zusammenhängt, den vorhandenen halben Beweis zu einem vollständigen mache, und eine Verurtheilung begründe. Erstens, wie kann man es bestimmt wissen, aus welchem Grunde der Verdächtige entflohen ist? es ist ja auch nur Vermuthung, daß es des Verbrechens wegen geschehen sey. Zweytens kann ich mich nicht überzeugen, daß die Flucht einen halben Beweis vollständig mache. Besonders ist dies in peinlichen Fällen, wo man auf Indicien allein nicht strafen kann, gewiß nicht zulässig.

§. 10.

p) System der Gesetzgebung, B. III. Kap. 8. S. 145.
q) Geist der peinl. Gesetzgebung, Th. II. §. 690.

§. 10.

Ob man den Abwesenden für geständig und überwiesen erklären könne.

Eben so wenig kann ich annehmen, daß man einen Verdächtigen in contumaciam für geständig und überwiesen erklären könne: es sey nun die Rede von einem peinlichen Falle oder einer geringern Strafsache. Erstens liegt dazu kein Grund in der Natur der Sache. Ist der Abwesende überwiesen, so ist es unnöthig, ihn dafür zu erklären, sondern man erkennt unter den Schranken, die oben angegeben sind, auf Strafe. Aber so lange kein voller Beweis existirt, liegt auch in der Contumacia kein Grund, ihn zu ergänzen; es müßte dann seyn, daß in geringern Fällen der Beweis beynahe vollständig wäre, und durch den Verdacht, der aus der Contumacia entsteht, ergänzt würde. Alsdann ist aber wirkliche Ueberweisung da, man braucht sie nicht in contumaciam zu erklären, und diese als ein erdichtetes Geständniß anzunehmen r). Die Contumacia verdient für sich allerdings Bestrafung, aber sie kann nicht zugleich die doppelte Folge haben, daß sie auch auf die Strafe des Verbrechens, worüber ein Verdacht vorhanden ist, so vorzüglichen Einfluß habe. Zweytens

r) Dies ist die Meinung J. H. Böhmers de contumacia non respondentis C. II. §. 3. 9. *Cremani* de jur. crim. L. 3. C. 31. §. 7. Engelhard allgem. peinl. Recht §. 475.

tens liegt in den positiven Gesetzen kein Grund, die Erklärung für geständig und überwiesen in contumaciam zu rechtfertigen; vielmehr ist sie dem positiven Rechte entgegen. Der Contumax wird zwar von den römischen Gesetzen mit dem Verluste seines Vermögens bestraft. Dies ist aber Folge der Contumacia. Nirgends wird er als Schuldiger verurtheilt. Vielmehr heißt es, er soll secundum morem privatorum judiciorum behandelt werden. Nun ist es nicht einmal in ganz bürgerlichen Sachen eine nothwendige Folge der Contumacia, daß der Beklagte blos, weil er contumax ist, den Proceß verliere; er kann ihn vielmehr gewinnen s). Also kann man gewiß in Strafsachen nicht annehmen, daß der Abwesende, blos weil er contumax ist, für schuldig zu erklären sey t). Dazu kommt noch, daß man in den meisten Fällen nicht weiß, ob der Abwesende die Vorladung erhielt, also contumax sey, oder nicht. Es bleibt also bey unvollständigem Beweise nichts anders übrig, als die Entscheidung zu verschieben, bis der Beweis vollkommen wird, oder der Abwesende zurückkehrt. Wenn jedoch derselbe wirklich contumax ist, so kann man auch hier die Regeln und Strafen anwenden, die oben gegen die Contumacia als solche vorgeschlagen wurden.

§. 11.

s) Man sehe z. B. Danz gemeinen Proceß, §. 458. 460.

t) *Schoepf* de proc. contumac. S. II. §. 11.

§. 11.

Verfahren gegen gegenwärtige Beschuldigte, welche ungehorsam sind.

Bisher war die Rede von solchen Ungehorsamen, die abwesend sind. Es ist aber auch leicht möglich, daß der Beschuldigte zwar gegenwärtig ist, aber die Befehle des Richters nicht befolgt. Dann ist die Frage, wie gegen sie zu verfahren sey. Es wird auf folgende Fälle ankommen:

I. Wenn nur eine mündliche Ladung, nicht die Gefangennehmung zulässig ist, aber der Vorgeladene nicht erscheint, so kann er vom Richter mit Gewalt dazu gezwungen, also durch die Gerichtsdiener oder das Militär ins Gericht geliefert werden. Dies findet so oft statt, als die mündliche Ladung nicht befolgt wird. Aber eine Vorladung unter der Verwarnung, daß man für überwiesen oder geständig werde erklärt werden, ist auch hier nicht gedenkbar. Die Gründe sind die nemlichen, wie oben.

II. Wie, wenn der Beschuldigte zwar erscheint, aber gar nicht antwortet? In schwerern Fällen sind jene Mittel anwendbar, welche ich an einem andern Orte vorschlug u). In geringern Sachen kann man es bey der Pfändung des Vermögens oder eines Theils davon bewenden lassen, wenn Geldbuße bevorsteht v).

Ist

u) Archiv des Criminalrechts, St. 2. nr. XI. §. 27.

v) *Schopf* §. 14. *Böhmer*. de contumacia non respondentis, C. II. §. 3.

Ist aber die wahrscheinliche Strafe so beschaffen, daß sie nicht zu Geld kann angeschlagen werden, so kann man durch leichtes Gefängniß den Widerspenstigen zwingen, daß er eine Antwort ablegt w).

§. 12.

Fortsetzung.

III. Setze man, der Beschuldigte weigere sich, eine Urkunde anzuerkennen oder abzuläugnen, er gebe darauf gar keine Antwort. Hier ist es nicht gedenkbar, daß man die Urkunde für anerkannt erkläre x). Denn es giebt kein erdichtetes Geständniß in Strafsachen, es mögen nun peinliche oder geringere seyn. Sondern man hat die nemlichen Zwangsmittel gegen einen solchen, die oben nr. II. angegeben wurden.

IV. Eben so ist es, wenn der Richter dem Verdächtigen eine Handlung auflegt, daß er z. B. etwas schreiben soll, dieser aber dieselbe vorzunehmen sich weigert.

V. Wenn der Angeschuldigte sich weigert, Vertheidigungsgründe anzugeben; so kömmt es

w) Die verschiedenen Meinungen der Schriftsteller hierüber trägt vor von Quistorp, Beyträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, S. 698 - 704.

x) Dies meynt *Boehmer* de contumacia non respondentis, C. II. §. 12.

es darauf an, ob der Richter Spuren hat, daß solche vorhanden sind, oder nicht. Im ersten Falle muß er diese Spur verfolgen, die Vertheidigungsursachen, so gut er kann, beweisen, und nach der Lage der Sache sein Urtheil gründen, welches verdammend ausfällt, wenn die Vertheidigungsgründe gar nicht oder nur in einem sehr entfernten Grade hergestellt sind. Dann aber ist etwas an der gewöhnlichen Strafe nachzulassen, wenn eben diese Gründe wahrscheinlich sind.

VI. Die Verweigerung, den Reinigungseid zu leisten, zieht nach der gemeinen Meinung eine Strafe nach sich. Nimmt man dies an, so steigt die Gefahr des Meineids, welche ohnedies so dringend ist, auf einen sehr hohen Grad. Der Verdächtige wird gewiß schwören, um der Strafe auszuweichen, er mag den Eid mit Ueberzeugung leisten können, oder nicht. Diese Betrachtung beweiset nebst andern Gründen, wie räthlich es sey, statt des Reinigungseides die Lossprechung von der Instanz zu wählen.

§. 13.
Einige neuere Gesetze über das Verfahren gegen Ungehorsame.

Zum Beschlusse sey es mir erlaubt, etwas über die Maaßregeln beyzufügen, welche von neuern Gesetzgebern gegen Flüchtige und contumaces sind ergriffen worden.

I. Die

I. Die Oesterreichische Gesetzgebung y) verordnet: Gegen Flüchtige sollen zwey Vorrufungsedicte erlassen, am Orte des begangenen Verbrechens und des Strafgerichts, wie auch an jenem, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, öffentlich bekannt gemacht, auch in die Zeitung der Provinz eingerückt werden. Wenn der Beschuldigte nicht erscheint, so soll man die vorhandenen Beweise so ansehen, als wenn der Abwesende keine Einwendungen dagegen machen und sich nicht rechtfertigen könne. Er sey also für geständig zu halten, das verdammende Urtheil gegen ihn zu erlassen, an einem Galgen drey Tage lang anzuschlagen, und in die Zeitungen der Provinz dreymal einzurücken. Auch sey das Urtheil zu vollstrecken, wenn es auf Verlust des Standes oder Adels, und die Einziehung des Vermögens während der Strafzeit geht. In andern Fällen soll die Sache auf sich beruhen, bis man den Abwesenden in seine Gewalt bekömmt. Alles dies soll aber nur statthaben, wenn das Verbrechen großes Aufsehen erwecket, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und an der Person des Thäters kein Zweifel ist. Wo diese Bedingungen wegfallen, soll das Criminalverfahren, so weit es auf die

y) Josephinische peinliche Gerichtsordnung, §. 214—222; und fast eben so im Strafgesetzbuche für Westgalizien, §. 492—500.

die Verurtheilung des Beschuldigten gerichtet ist, bis zu seiner Anhaltung beruhen.

Die Bambergische peinliche Gesetzgebung z) macht einen Unterschied zwischen den verschiedenen Classen der Verbrechen. Wenn es auf Todesstrafe oder lebenslängliche Gefangenschaft ankömmt, und Geständniß oder Ueberweisung vorhanden ist: so soll eine öffentliche Ladung erlassen, und wenn diese nichts hilft, der Abwesende auf öffentlichem Richtplatze für ehrlos erklärt werden. Bey unvollständigem Beweise ist nur eine öffentliche Ladung zu erlassen, sonst aber nichts Definitives gegen den Abwesenden zu erkennen. Wenn in größeren peinlichen Fällen voller Beweis vorhanden ist, und die Ladung fruchtlos war, so soll man dessen Namen an den Schandpfahl schlagen, und wenn er erwischt wird, ihn mit Verdoppelung der gesetzmäßigen Strafe belegen. (Dazu sehe ich keinen rechtmäßigen Grund.) Eben so ist es zu halten, wenn der Abwesende einen halben Beweis gegen sich hat, der nachher im Verfolge der Untersuchung in einen vollkommenen übergehet. Nur soll in diesem Falle des Abwesenden Name nicht an den Schandpfahl geschlagen werden. (Wenn diese Maaßregel in einem Falle gerecht ist, so ist sie es auch in diesem.) In geringern Fällen, wo es auf Gefängs-

z) Pflaums Entwurf zur Bamberg. peinl. Gesetzgebung, Th. III. §. 74—76.

fängniß von 4 Wochen, Geldbußen von 20 Thalern, oder eine diesen gleiche Strafe ankömmt, soll bey vollem oder halbem Beweise eine Vorladung, binnen zwey Monathen zu erscheinen, ergehen, und wenn er nicht erscheint, er für geständig und überwiesen erklärt, und im Betretungsfalle mit Verdoppelung der verdienten Strafe belegt werden. (In diesem Satze liegt eine doppelte Härte, die Erklärung für geständig zu überwiesen, und die Verdoppelung der Strafe.) Wenn aber der Abwesende eines noch geringern Verbrechens schuldig ist: so soll nichts gegen ihn erkannt, sondern die Acten zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden. (Ich sehe nicht ein, warum man in einer solchen Lage nicht strafen soll, wenn hinlänglicher Beweis da ist.)

Nach dem Toscanischen Gesetzbuche a) wird zur Contumacia erfordert, daß jemand dreymal ist vorgeladen worden. Sie soll aber nie für ein Bekenntniß gelten, sondern nur eine Anzeige (indicium) ausmachen. Das Urtheil, welches wider einen Widerspenstigen ergeht, soll mit einem Termin von 15 Tagen verbunden seyn, und, wenn derselbe in dieser Zeit erscheint, angesehen werden, als wenn es nicht erlassen wäre. Wenn aber die Bedenkzeit von 15 Tagen verstrichen ist, ohne daß der Abwesende

a) Criminalgesetze Sr. Königl. Hoheit Peter Leopolds, Großherzogs von Toscana, §. 37 — 42.

sende sich stellt; so erhält der Spruch die Kraft eines Endurtheils, und die Wirkung, daß alle Verjährung des Verbrechens wegfällt. Strafen, die in Gelde bestehen, werden vollzogen, wenn sich der Abwesende nicht in sechs Monathen stellt, und dann kann er nicht mehr gehört werden. (Dies scheint mir zu hart. Wie, wenn der Abwesende sich von aller Halsstarrigkeit reinigen, wenn er seine Unschuld beweisen kann?) Die Vollziehung anderer Strafen aber wird verschoben, bis man den Abwesenden in seine Gewalt bekömmt.

G. A. Kleinschrod.

XX.

Nachschrift.

Die ausführliche Beurtheilung der Französischen Criminalverfassung sollte diesem Stücke, wenigstens zum Theil, einverleibt werden. Allein, ob ich gleich den größten Theil dieser Arbeit schon vollendet hatte, so mangelte mir doch in diesem Stücke der Raum dazu. Desto besser wird man im folgenden Stücke das Ganze überschauen können.

Halle, den 1. Dec. 1798.

Ernst Ferdinand Klein.

Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

D. Ernst Ferdinand Klein

Königl. Preuß. Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, wie auch Mitglied der Königl. Preuß. Gesetz-Commission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin

und

Gallus Aloys Kleinschrod

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

Ersten Bandes viertes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1799.

Inhalt.

Inhalt.

Archiv des Criminalrechts.

Viertes Stück.

I.

Grundzüge der Lehre von Injurien.

I.

Ueber den Begriff einer Injurie.

§. 1.

Allgemeine Betrachtungen.

Die Lehre von Injurien hat die doppelte Eigenschaft, daß sie auf einer Seite fast täglich in Gerichten vorkömmt, auf der andern fast in keiner Lehre schwankendere Grundsätze herrschen. Man vermischt sehr häufig wirkliche Unbild mit Grobheit und Unart, und legt in der Praxis den weitesten Begriff des römischen Rechts von dem Worte injuria zum Grunde, da doch dieses Wort im Allgemeinen alle unrechtmäßige Handlungen, quae non jure fiunt, in sich faßt, worunter die meisten nichts weniger als eigentliche Injurien sind. Am wenigsten ist man noch über den Begriff von Injurie einig. Bey weitem die Meisten verstehen unter Injurie jede Handlung, welche zur Krän-

kung oder Verletzung der Ehre des Andern unternommen wird. Aber daß dieser Begriff zu weit sey, hat nebst Andern Weber ausführlich bemerkt. Wenn man den Begriff der Injurien festsetzen will, so ist es zu untersuchen nöthig: was unter diese Rubrik nach der Natur der Sache gehöre, und was die bürgerliche Gesetzgebung dahin rechne.

§. 2.

Begriff der Injurien nach der Natur der Sache.

Es ist eine bekannte Sache, daß jeder Mensch einen absoluten oder erworbenen moralischen Werth und eine Menschenwürde besitzt, deren äußere Anerkennung die natürliche Ehre ausmacht [a]. - Dieser gute Name, dieser moralische Werth gehört zu seinen persönlichen Rechten, welche er gegen alle Angriffe zu schützen vollkommen befugt ist. Nun hat zwar kein Mensch das Recht, vom Andern zu fodern, daß er durch positive Handlungen dessen Menschenwürde und guten Namen anerkenne, oder ihm deswegen äußere Ehre beylege. Sondern im Allgemeinen kann ich nur vom Andern begehren, daß er meinen guten Namen weder durch Reden noch Handlungen angreife, mich nicht in dem Genusse und den Folgen meines guten Namens

störe.

a) Ich nehme diese Worte in dem Sinne, welchen die neuern Lehrer des Naturrechts ihnen beylegen. S. E. Klein natürliche Rechtswissenschaft, §. 101 — 104. Heydenreich System des Naturrechts, Th. I. S. 151. Hoffbauer Naturrecht, §. 143.

störe [b]). Dies würde alsdann geschehen, wenn der Andere ohne Grund meinen guten Namen verdächtig machte oder gar vernichtete. Ich sage ohne Grund. Denn wenn ich durch unerlaubte nichtswürdige Handlungen meinen guten Namen selbst aufopfere, so kann ich Niemanden wehren, daß er mein strafbares Betragen bekannt macht, und mich dadurch der Verachtung meiner Mitmenschen preisgiebt. Reden und Handlungen also, welche meine Mitmenschen zu einem falschen Urtheile über meinen moralischen Werth zunächst veranlassen, und dadurch meinen moralischen Werth, meinen guten Namen beschädigen, sind in allgemeiner Hinsicht Injurien. Wenn Weber [c]) sagt: Injurie sey jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommnen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung, vorsätzlich verletzt; so bin ich im Allgemeinen mit ihm einverstanden. Nur glaube ich, näher ausgedruckt zu haben, worin das Unbefugte der Handlung, und worin die vollkommnen Rechte auf guten Namen bestehen. Nebstdem würde ich das Wort Ehre nicht in die Idee setzen. Diese ist die äußere An-

b) Als dies schon geschrieben war, fand ich, daß Grollmann mit mir hierin übereinstimmt. S. dessen Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft, §. 337.

c) Ueber Injurien und Schmähschriften, I. Abth. S. 16. Hiemit stimmt überein *Trever* de injuriis religionis colore exornatis, Helmst. 1728. C. I. §. 1. *Boden* de abusu aestimationis et moderationis injuriarum, Halae 1752. §. 3.

erkennung des moralischen Werths. Eine solche aber positiv zu fodern, steht Niemandem ein Zwangsrecht zu. Hierin kann man nur soviel zugestehen, daß ich Jeden zwingen kann, Andere nicht zu hindern, welche mir äußere Ehre beylegen wollen. Ferner würde ich in eine Idee von Injurien überhaupt das Wort, vorsätzlich, nicht einrücken. Denn es widerstrebt der Natur der Sache nicht, daß man auf culpose Art den guten Namen des Andern beschädigt. Davon weiter unten.

§. 3.

Nähere Bestimmung dieses Begriffs.

Nach der Natur der Sache sind die Injurien blos gegen den moralischen Werth und die innere Menschenwürde gerichtet. Eben dies ist das Merkmal, welches sie von Verbrechen unterscheidet, wodurch andere Rechte der Menschen angegriffen werden. Deswegen hat man aus Angriffen gegen den guten Namen eine eigne Art von Verbrechen gemacht, und sie Injurien genannt, um Verwirrung zu verhüten. Gleichwohl wurden unter keine Rubrik von Verbrechen so viele ungleichartige Fälle hinein versetzt, als in gegenwärtiger Lehre geschah [d]). Nicht alle Handlungen sind Injurien, welche aus Geringschätzung eines Andern geschehen [e]). Sonst gehörten hieher alle Verbrechen. Denn demjenigen,

d) Hierüber sehe man Weber I. S. 33—44., welcher dieses weitläufig und vortrefflich ausführt.

e) Klein Annalen, Th. II. S. 41.

gen, welchen ich achte, füge ich keine Beschädigung zu. Wenn ich Jemanden tödte, verwunde oder bestehle, so gehört offenbar eine Art von Geringschätzung des Andern dazu. Sonst würde ich ihn gewiß nicht beleidigen. Ich bin also hierin nicht mit Webern f) einverstanden, welcher thätliche Störungen der persönlichen Freyheit, Sicherheit des Eigenthums und Besitzes zu Injurien rechnet. Dies alles sind offenbar andere Gattungen von Missethaten, sie seyen nun Plagium, Gewaltthätigkeit, Diebstahl, und was dergleichen mehr ist. Setze man auch, ich verwunde den Andern, um ihn zu beschimpfen, so benimmt ihm auf einer Seite die Verwundung gar nichts an seinem moralischen Werthe, auf der andern Seite ist der Hauptdolus der Entschluß zu verwunden, und die Absicht der Beschimpfung macht nur eine Nebensache aus, wodurch zwar die Strafbarkeit erhöht, aber deswegen die Haupthandlung nicht zur Injurie gemacht wird, vielmehr unter die Rubrik von Beschädigungen des Körpers gehört. Auf diese Art werden viele sogenannte Realinjurien nicht hieher, sondern zu den Beschädigungen des Körpers oder Eigenthums zu rechnen seyn. Aus den oben angegebenen Gründen würde ich Schimpfworte, Zeichen und Gebehrden zur Geringschätzung, Spöttereyen und harte Ausdrücke nicht zu den Injurien im eigentlichen Sinne rechnen, so lange dadurch der innere moralische Werth nicht angegriffen wird.

Son-

f) a. a. O. S. 17. 18.

sondern ich würde solche Handlungen als Policey-vergehungen ansehen, und mit einer Policeystrafe belegen. Aber sind denn nicht wenigstens jene Beleidigungen hieher zu rechnen, welche gegen die Vorzüge gewisser Stände gerichtet sind? Es ist bekannt, daß gewisse Klassen von Menschen, z. B. Adel, Geistlichkeit, Staatsdiener, mit verschiedenen Auszeichnungen und Vorrechten versehen sind, deren Inbegriff man die äußere oder bürgerliche Ehre nennt g). Soviel ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Staat gewissen Klassen Vorzüge und Vorrechte gestatten, daß er Strafen dagegen drohen kann, wenn Jemand diese Vorzüge schmälert oder entzieht. Aber ich glaube nicht, daß man solche Vergehungen zu den Injurien im eigentlichen Sinne rechnen könne. Erstens haben solche äußere Vorzüge keinen Zusammenhang mit dem innern moralischen Werthe des Menschen, erhöhen und vermindern an und für sich diesen nicht im Geringsten. Wenn man nun Angriffe gegen die innere Menschenwürde Injurie heißt: so müssen Vergehungen gegen die bürgerliche Ehre mit einem andern Namen belegt werden. Zweytens, aus dem ursprünglichen Rechte auf guten Namen läßt sich nicht erweisen, daß solche Verletzungen der äußern Ehre zu den Injurien gehören. Denn außer dem Staate und nach der Natur der Sache ist diese bürgerliche Ehre unbekannt. Drittens ist diese letzte ein Eigenthum derjenigen Stände, welchen

g) Klein Grundsätze des peinl. Rechts, §. 208.

chen sie zukömmt [h]), viele Folgen der bürgerlichen Ehre gehen auf die Güter und das leblose Eigenthum der Menschen. Aber der gute Name kann nie ein Eigenthum genannt werden. Solche Vergehungen gegen die bürgerliche Ehre nähern sich also mehr den Verbrechen gegen das Eigenthum, als jenen gegen den guten Namen. Es versteht sich aber, daß durch dieselbe nicht zugleich der innere moralische Werth gekränkt wird. Wenn ich einem Richter Parteylichkeit vorwerfe, so greife ich nicht nur dessen Charakter als Staatsdiener, sondern auch dessen guten Namen an. Dann ist also, wenn der Vorwurf falsch ist, eine wahre Injurie vorhanden. Viertens, endlich, sind Injurien im eigentlichen Sinne schon nach der Natur der Sache unerlaubt, und haben rechtliche Folgen. Aber Vergehungen gegen die bürgerliche Ehre sind es nur in so ferne, als der Gesetzgeber die Verletzung dieser Ehre, welche er gewissen Ständen verlieh, verboten und mit Strafen belegt hat.

§. 4.

Begriff der Injurien nach dem römischen Rechte.

Wenn wir die Idee der Injurien nach dem römischen Rechte festsetzen wollen, so kommen wir in eine nicht geringe Verlegenheit, weil diese Gesetze das Wort injuria in einem so weiten Sinne nehmen, daß man alle unrechtmäßige Handlung, omne id, quod non jure fit, darunter begreifet.

h) Klein Annalen, Th. II. S. 43.

set [i]). Zwar sagt die nämliche L. I. pr.: Specialiter autem injuria dicitur contumelia. Sie setzt aber auch gleich wieder bey: interdum injuriae appellatione damnum culpa datum significatur, ut in Lege Aquilia dicere solemus. Interdúm iniquitatem injuriam dicemus: nam cum quis inique vel injuste sententiam dixit, injuriam ex eo dictam, quod jure et justitia caret, quasi non juriam: contumeliam autem a contemnendo. Man weiß also nicht, wenn die Gesetze das Wort injuria gebrauchen, welchen Sinn sie demselben beylegen, ob sie die Handlung für wahre Injurie, oder für unerlaubte Beschädigung, oder für Unbilligkeit halten. Wollte man alles, was die römischen Gesetze mit dem Worte Injurie belegen, für wahre Injurie annehmen: so würde dieses Wort den größten Theil der Verbrechen in sich fassen. Vermöge der Lex Cornelia de injuriis soll es Injurie seyn, wenn man den Andern schlägt oder in sein Haus mit Gewalt eindringt [k]). Zur Klasse von Injurien wird gerechnet, wenn man Jemanden zur Unkeuschheit verführen will [l]); wenn man einen hindert, im Meere zu fischen, an öffentlichen Plätzen zu baden, an einem beliebigen Orte sich zu setzen oder sich zu unterhalten, oder wenn man Jemanden davon abhält, seine Sachen zu gebrauchen [m]); wenn man

i) Man sehe z. B. L. 1. pr. D. de injuriis.
k) L. 5. pr. de injur.
l) L. 9. §. 4. eod.
m) L. 13. §. 6. eod.

man einer Matrone ihren Begleiter wegnimmt [n]); wenn man etwas vornimmt, um den Andern ehrlos zu machen [o]); wenn man Jemanden fälschlich für seinen Schuldner ausgiebt, oder von einer Sache fälschlich behauptet, sie sey als ein Unterpfand uns von einem Dritten gegeben worden [p]); wenn der Schuldner den Gläubiger bezahlen will, und der letztere die Bezahlung von den Bürgen verlangt [q]); wenn das Grabmal verletzt oder gesteinigt wird [r]); wenn der untenwohnende Eigenthümer Rauch macht, um den obenwohnenden dadurch zu belästigen, oder der letztere etwas ins untere Stockwerk herunterschüttet oder wirft [s]); wenn man einen Freyen als Sklaven behandelt [t]); wenn man zur Beschimpfung des Andern Trauer anlegt, oder überhaupt einen auffallenden Anzug wählt [u]); wenn man durch Arzney oder andere Mittel Jemanden um seinen Verstand bringt [v]), u. s. w. Erwägt man diese und unzählige andere Fälle, die im römischen Rechte vorkommen, genauer, so wird man entdecken, daß Handlungen gegen den Stand, die Freyheit und das Eigenthum der Menschen mit dem Worte injuria belegt werden. Will man nach dem römischen Rechte einen Begriff von Injurien aufstellen, so müßte er

n) L. 15. §. 15. eod.
o) L. 15. §. 25. eod.
p) L. 15. §. 32. 33. eod.
q) L. 29. eod.
r) L. 27. eod.
s) L. 44. eod.
t) L. 22. eod. L. 9. C. eod.
u) L. 15. §. 27. D. eod.
v) L. 15. pr. eod.

er darin bestehen, daß Injurien alle unrechtmäßige Handlungen seyen, welche aus Verachtung oder Geringschätzung des Andern sind vorgenommen worden. Denn die angeführten Gesetze setzen meistens bey, es müsse animo contemnendi, animo infamandi oder convitii causa etwas geschehen seyn. Daß aber ein solcher Begriff offenbar zu allgemein oder schwankend sey, bedarf keines weitern Beweises. Daraus ergiebt sich die dringende Nothwendigkeit, in dieser Lehre von Seiten der Gesetzgebung feste und haltbare Grundsätze aufzustellen. Nur dadurch kann die große Verwirrung gehoben werden, welche bey Injurienprocessen herrscht. Vorzüglich und nachahmungswerth scheint mir in dieser Hinsicht die Verordnung des Strafgesetzbuchs für Westgalizien, wo es §. 195. heißt: Wer Jemands guten Namen durch ungegründete Beschuldigung eines Criminal- oder auch nur Civilvergehens zu verletzen sucht, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

II.

Ob bey Injurien ein Versuch des Verbrechens gedenkbar sey.

Wenn wir die Natur der Sache zu Rathe ziehen, so ist es allerdings möglich, einen Versuch der Injurien anzunehmen. Diese bestehen in Reden oder Handlungen. Nun ist es in Ansehung der ersten gedenkbar, daß ich mich erkläre, ich

wolle

wolle den guten Namen des Andern angreifen. Hier haben wir eine Aeußerung, welche den Anfang oder Versuch einer Injurie ausmacht. Noch mehr ist derselbe sichtbar bey wirklichen Handlungen, welche den guten Namen angreifen. Bey solchen ist es ja leicht möglich, daß man eine solche anfängt, aber nicht vollendet. Wie wenn ich eine Schmähschrift, ein Schandgemählde gegen Jemanden anfange, aber nicht vollende.

Unterdessen ist der Versuch einer Injurie der Regel nach so unbedeutend, daß er keine rechtliche Rücksicht verdient. Und dies ist die Ursache, warum die positive Gesetzgebung gegen Versuche einer Injurie nichts verordnet [w]). Wenn ich jedoch gewiß bin, daß mir Jemand eine beträchtliche Injurie vorbereitet; so kann ich mich mit Hülfe des Richters dagegen schützen, welcher alsdann mit einem Verweise oder der Drohung einer Strafe den Versuch hebt, oder auch eine cautionem damni infecti, oder bestimmter de non injuriando auflegt [x]). Aber man darf hier den Versuch mit der Folge einer Handlung nicht vermischen. Wenn man den Andern beschimpft, aber dieser dadurch keinen Schaden an seiner Ehre leidet; so ist es kein Versuch, sondern eine vollendete Handlung, sobald man auf irgend eine Art den guten

w) Si curaverit quis convitium alicui fieri, non tamen factum sit, non tenebitur. L. 15. §. 10. D. de injur.

x) *Voet* ad Pandectas L. 47. Tit. 10. n. 12.

guten Namen des Andern angreift. Ob dieser gute Name wirklich darunter gelitten habe oder nicht, ist nur Folge, nicht ein Theil des Verbrechens. Und zu dessen Strafbarkeit ist es gleichgültig, ob diese Folge sich ergeben hat, oder nicht [y].

III.

Ueber die Absicht zu beschimpfen, und die Frage, ob es culpose Injurien gebe.

§. 1.

Von dem Dolus bey Injurien überhaupt.

Unter der Absicht zu beschimpfen verstehe ich den Entschluß zu einer unrechtmäßigen Rede oder Handlung, von welcher man sich deutlich bewußt ist, daß sie den guten Namen oder moralischen Werth des Andern fälschlich und ohne Grund angreife. Es versteht sich, daß dieser Entschluß ins Werk müsse gesetzt, die Rede oder Handlung müsse vorgebracht worden seyn. Sonst verdient eine bloße Absicht, welche im Gemüthe verschlossen bleibt, keine Rücksicht. Ob die Hauptabsicht auf die Beschimpfung geht, ist gleichgültig. Wenn ich einem Richter fälschlich Parteylichkeit vorwerfe, so kann ich den Hauptzweck haben, ihn von der Entscheidung meines Processes zu entfernen. Deswegen bin ich aber doch Injuriant, weil ich weiß, daß ich des Richters guten Namen dadurch kränke. Aber

y) Weber I. S. 59.

Aber wenn eine Injurie vorhanden seyn soll; so muß der Hauptschade in der Kränkung des guten Namens bestehen, und dagegen die Haupthandlung gerichtet seyn. Besteht die Hauptthat in einem andern Verbrechen, und kömmt nur als Nebensache die Absicht zu beschimpfen und Beschimpfung hinzu, so ist diese nur ein beschwerender Umstand, die Haupthandlung aber macht ein anderes Verbrechen aus. Wie wenn ich den Andern hart schlage oder verwunde, um ihn zu beschimpfen, dann betrifft die Hauptabsicht und der Hauptschade die Beschädigung des Körpers; die Absicht zu beschimpfen ist Nebensache, und wird deswegen nicht erreicht, weil Schläge und Verwundungen im Grunde Niemandem etwas an seinem moralischen Werthe benehmen, und den Unschuldigsten treffen können. Sollte also auch die Absicht zu beschimpfen der Zweck, und die Verwundung das dazu gewählte Mittel seyn, so ist doch der wirkliche Erfolg oder die Schmälerung des guten Namens nicht damit verbunden. Es ist also mehr eine Beschädigung des Körpers da, welche durch die Absicht zu beschimpfen an ihrer Strafbarkeit erhöht wird. Daß nicht die bloße Absicht zu beschimpfen zu einer Injurie genug sey, sondern dazu auch eine äußere ungerechte Rede oder Handlung erfordert werde, ergiebt sich aus der Natur der Sache, und ist von Webern z) auf eine hinlänglich befriedigende Art gezeigt worden.

§. 2.

z) I. S. 61—65.

§. 2.

Von dem Beweise der Absicht zu beschimpfen.

Eine besondere Beschwerde liegt gewöhnlich im Beweise der Absicht zu beschimpfen. Kann derselbe vermuthet werden, oder wer muß den Beweis übernehmen? Ich bin hierin mit Webern [a]) einverstanden, daß der Kläger beweisen müsse, daß ein vernünftiger Mensch seine vollkommne Rechte auf guten Namen gekränkt habe. Ist dieses hergestellt oder bewiesen, so muß man annehmen, daß der Urheber der Injurie die Natur seiner Handlung kannte, folglich einsah, daß er dadurch den moralischen Werth des Andern herabsetzen müsse. Er hat also die Vermuthung einer Injurie so lange gegen sich, bis er durch hinlängliche Beweise sich davon reiniget. Wendet man dies auf den von mir aufgestellten Begriff von Injurien an, so wird die Sache noch einleuchtender. Wenn man durch eine Rede oder Handlung seine Mitmenschen zu einem falschen Urtheile über Jemands moralischen Werth und guten Namen verleitet; wenn man geständig oder überwiesen ist, daß man eine solche Handlung mit Vernunft und Ueberlegung vornahm; so ist man so lange Injuriant, bis man beweiset, entweder daß der Vorwurf wahr sey, oder man doch gute Gründe hatte, ihn für wahr zu halten. Man wende mir nicht ein, daß man aus keiner Handlung den Dolus vermuthen könne; daß es keinen sogenannten dolus ex re gebe, daß nie der Ver-

a) S. 67 folg.

Verbrecher zu beweisen brauche, daß er unschuldig sey, sondern er die Vermuthung für sich habe, bis man ihm das Gegentheil beweiset. Erstens bedarf es zum Beweise des Dolus nicht des Geständnisses, daß man dies geradezu gewollt habe, sondern es ist genug, wenn der Verbrecher bekennt, er habe mit Vorbedacht eine Handlung vorgenommen, und eingesehen, was es für eine That sey, und welche Folgen sie nach sich ziehen müsse. Dadurch ist die Absicht hinlänglich hergestellt, daß man jenes gewollt habe, was erfolgt ist. Zweytens hat zwar jeder Mensch, also auch der Injuriant, die Vermuthung, rechtmäßig gehandelt zu haben, so lange für sich, bis ihm das Gegentheil erwiesen ist. Aber der Beschimpfte hat ebenfalls die Vermuthung für sich, daß er rechtschaffen sey, und die Kränkung des guten Namens nicht verdiene. Diese letzte Vermuthung ist stärker, als die erste. Denn der Urheber der Kränkung des guten Namens ist schon eben dadurch verdächtig, weil solche Handlungen der Regel nach unerlaubt sind. Also nicht der Beschimpfte muß den Beweis des Dolus übernehmen, sondern der Injuriant muß sich vom Verdachte desselben befreyen [b]). Wenn ich den Andern an seinem moralischen Werthe kränke, so mache ich ihm einen Vorwurf, wodurch er sich seines guten Namens oder moralischen Werths unwürdig ge=

b) Hiemit stimmt überein L. 5. C. de injur. Si non convitii consilio te aliquid injuriosum dixisse probare potes: fides veri a calumnia te defendit.

gemacht hat. Da kann der Beschimpfte nicht beweisen, daß dieser Vorwurf gar keinen haltbaren Grund habe. Sondern der Beschimpfer muß den Umstand beweisen, wodurch der Andere seinen moralischen Werth ganz oder zum Theil soll verwirkt haben. Wenn mich jemand einen Dieb oder Betrüger heißt, so kann ich nicht beweisen, daß ich es nicht bin. Sondern der Urheber dieser Worte muß die Wahrheit seiner positiven Behauptung darthun, wenn er sich vom Vorwurfe einer Injurie befreyen will [c]).

§. 3.

Ueber culpose Injurien.

Die römischen Gesetze fodern durchgängig zu einer Injurie die Absicht zu beschimpfen, den animum injuriandi, convitiandi, infamandi [d]). Und nur wenn dieser vorhanden ist, gestatten sie die Klage aus Injurien. Unterdessen widerstrebet es der Natur der Sache nicht, auch culpose Injurien anzunehmen [e]). Es ist ja möglich, daß ich aus Versehen, Nachlässigkeit, Leichtgläubigkeit oder einem strafbaren Irrthume jemandem einen Vorwurf mache, welcher falsch ist, und dessen Falsch-

c) Die gemeine Lehre vom Beweise der Absicht zu beschimpfen, hat Weber 1. S. 70. folg. treffend widerlegt.

d) L. 3. §. 1. L. 15. §. 25. L. 20. L. 44. D. L. 5. C. de injur. L. 34. pr. de obl. et act. L. 41. pr. D. ad L. Aquil.

e) Klein peinl. Recht, §. 213. Grollmann §. 341.

Falschheit ich leicht hätte einsehen können, wenn ich sorgfältiger gewesen wäre. Dadurch schade ich dem Andern eben so gut an seinem guten Namen, als wenn ich es vorsätzlich gethan hätte. Zwar ist bey culposen Injurien die Strafbarkeit nicht so groß, als bey vorsätzlichen. Aber der Schade kann leicht der nämliche seyn. In dieser Hinsicht ist es zwar nicht räthlich, culpose Injurien mit einer Strafe zu belegen. Denn die Strafbarkeit einer solchen Culpa ist zu unbedeutend, daß man deswegen geradezu eine Strafe verordnete f). Aber soviel muß man doch dem Beschädigten zugestehen, daß er einen Ersatz des Schadens, den er durch diese Culpa erlitten hat, begehren könne. Denn es bedarf keines weitern Beweises, daß jeder den Schaden tragen müsse, welchen er durch seine Culpa zunächst veranlaßte. Mit diesen Einschränkungen fallen die Bedenklichkeiten weg, welche Weber g) gegen culpose Injurien vorbrachte. Es würde, sagt er, aller gesellschaftliche Umgang darunter leiden, wenn man alle solche Fahrlässigkeiten als Injurien behandeln wollte. Dies ist allerdings wahr, wenn man immer sogleich Strafen erkennt; aber es ist gewiß auch jedem Menschen daran gelegen, daß sein guter Name nicht durch die Culpa Anderer leide. So gut man bey einem Schaden, der aus einer Culpa entstand, auf den

f) Wieland Geist der peinl. Gesetze, Th. II. §. 497. will gegen culpose Injurianten Policeystrafen angewandt wissen.

g) S. 47. 48.

den Ersatz klagen kann, eben so kann man es auch im gegenwärtigen Falle. Zweytens sagt Weber, es würde die ganze Sache immer schwankend bleiben, weil irgend eine sichere Bestimmung in Ansehung der Größe der Schuld und ihres Verhältnisses zu einem gewissen Erfolge gar nicht zu erreichen sey. Aber es ist hier keine andere Lage, als bey aller Beschädigung, welche eine Culpa zum Grunde hat. Kann ich beweisen, daß der Andere durch seine Culpa, sie sey, welche sie wolle, meinen moralischen Werth beschädigt habe; kann ich den daraus entstandnen Schaden bestimmen: so bin ich befugt, einen Ersatz zu fodern. Weber nimmt in der Folge selbst an, daß, wenn die Umstände die Absicht zu beschimpfen aufheben, zwar die Folgen der Injurien wegfallen, aber doch wegen Fahrlässigkeit und Uebereilung sowohl eine Strafe, als eine Verbindlichkeit zum Schadensersatze entstehen könne [h]). Ob die Klage actio injuriarum oder actio Legis Aquiliae heiße, ist, wenn man die Wirkung betrachtet, das Nämliche.

IV.

Von Injurien, denen eine Bedingung beygefügt ward.

§. 1.

Wann eine bedingte Rede Injurie sey.

Es ist eine sehr streitige Frage, ob und in wie fern eine beygesetzte Bedingung den Begriff einer Injurie aufhebe oder mildere. Es kömmt, wie ich glau-

h) S. 80. 82. 83.

glaube, alles darauf an, ob der Umstand, welcher die Bedingung ausmacht, mit der Injurie und dem guten Namen des Andern einen Zusammenhang hat oder nicht. Wenn ein ganz fremder und entfernter Umstand als Bedingung beygefügt ward, welcher auf den guten Namen des Andern gar keinen Einfluß hat, mit der Injurie gar nicht zusammenhängt; so ist es klar, daß die beygefügte Bedingung in keinen Betracht kömmt, und die Injurie als unbedingte zu betrachten ist. Wie wenn ich sagen wollte: wenn es in diesem Jahre nicht Friede wird, wenn morgen kein schönes Wetter ist, so bist du ein nichtswürdiger, ehrloser Mensch. Ueberhaupt wird das Gesagte von zufälligen Bedingungen gelten. Setze man aber den Fall, daß der Umstand den Beschimpften selbst und dessen Handlungen betrifft. Alsdann ist es keine Injurie, wenn der in der Bedingung liegende Umstand wahr ist, und den guten Namen des Beschimpften wirklich kränkt und vernichtet. Z. B. ich sage: wenn du gestohlen oder betrogen hast, so bist du ein Dieb oder Betrüger. Ist aber dieser Umstand falsch, so ist eine wahre Injurie da, wenn ich ohne allen Grund dies vom Andern behaupte. Denn ich erkläre dadurch wenigstens, daß ich den Andern für fähig halte, etwas dergleichen zu thun. Ich mache ihn wenigstens verdächtig [i]). Da ich jedoch dies vom Andern nicht so geradezu behaupte, sondern nur zweifelhaft, so läßt sich nur ein geringer Grad von Injurie gedenken. Diese Eigenschaft

 fällt

i) *Horn* de injuria conditionali. Jenae 1752. th. II.

fällt aber ganz weg, wenn ich gegründete Vermuthungen hatte, zu glauben, daß der Andere gestohlen oder betrogen habe. Dann sage ich mit den gedachten Worten nichts anders, als: wenn meine Vermuthungen wahr sind, so ist der Andere ein Dieb oder Betrüger. Und darin liegt, wie ich glaube, nichts Unerlaubtes. Gerade die nämliche Entscheidung tritt ein, wenn die Worte der Injurie von der Zukunft sprechen: wenn du stehlen oder betrügen wirst, bist du ein Dieb oder Betrüger.

§. 2.

Fortsetzung.

Dagegen ist es wahre Injurie, wenn der Umstand, der in der Bedingung liegt, keinen Einfluß auf den guten Namen des Beschimpften hat, er mag wahr oder falsch seyn; z. B. wenn du mir dies nicht schenkst, meine Verwandtin nicht heirathest, so bist du ein ehrloser Mensch, ein Betrüger u. dgl. In diesem Fall hat der Umstand der Bedingung gar keinen Einfluß auf den moralischen Werth des Beschimpften: er mag dies thun oder nicht thun, sein moralischer Werth bleibt immer der nämliche. Folglich ist hier gar kein Grund, von den gemeinen Grundsätzen von Injurien abzugehen [k]). Das Nämliche ist noch mehr zu behaupten, wenn die Bedingung etwas Unerlaubtes enthalten sollte; z. B. wenn du diesen nicht schlagen wirst, so bist du ein ehrloser Mensch. Da nun in allen diesen Fällen eine wahre Injurie und zwar gleich vorhanden ist, die Bedingung

k) *Horn* l. c.

gung mag erfüllt werden oder nicht: so kann auch gleich eine Klage daraus stattfinden. Es ist bey Suspensivbedingungen nicht nothwendig, die Erfüllung oder Nichterfüllung derselben abzuwarten [l]). Denn bey allen bedingten Injurien ist die Verletzung des guten Namens entweder gleich oder gar nicht da, weil nicht sowohl der Erfolg der Bedingung als derselben Eigenschaft und Einfluß auf den guten Namen des Beschimpften in Betracht kömmt. Was übrigens den Beweis der Bedingung betrifft, so bleibt es bey den Grundsätzen vom Beweise bey Injurien überhaupt. Hat die Bedingung keinen Einfluß auf das Wesen der Injurie: so ist der Beweis derselben überflüssig. Wenn aber der Umstand der Bedingung das Wesen der Injurie aufhebt, so muß der Injuriant beweisen, daß dieser Umstand wahr sey, oder er doch gute Gründe hatte, ihn für wahr zu halten [m]). Es bedarf keines großen Beweises, daß, wenn eine Injurie klar und deutlich ist, es dem Injurianten nichts helfe, wenn er protestirt, daß er dadurch den Andern nicht beschimpfen wolle. Denn es ist bekannt, daß Protestationen nichts wirken, wenn ungezweifelte Handlungen ihnen entgegenstehen. Ist aber die Injurie zweifelhaft, so kann eine Protestation soviel wirken, daß man um so weniger eine Absicht zu beschimpfen annehmen kann [n]).

V.

l) Dies meint *Horn* th. 10. th. 16.

m) Verschiedne Meinungen von Injurien siehe bey Weber I. S. 170. von Quistorp peinl. Recht, §. 307. Klein §. 221.

n) Weber S. 170.

V.

Ueber die Einrede der Wahrheit bey Injurien.

Im Allgemeinen kann ich niemanden hindern, Wahrheiten von mir zu behaupten. Habe ich mich nun durch strafbare Handlungen selbst meines moralischen Werths verlustig gemacht: so habe ich kein Zwangsrecht, dem Andern zu wehren, daß er diese meine Handlungen bekannt mache. Die Handlung des Andern, wodurch er meine Vergehungen bekannt macht, ist äußerlich gerecht, wenn auch eine unlautere Absicht dabey zum Grunde liegt. Denn bey erlaubten Handlungen kann die innere Absicht nicht in Betracht kommen. Nach der Natur der Sache ist also ein wahrer Vorwurf keine Injurie. Unterdessen muß doch, wenn man die Menschen im Staate betrachtet, zu diesen Behauptungen ein Zusatz hinzukommen. Wenn man so ganz allgemein gestattete, alles, was man von jemandem weiß, auf jede Art bekannt zu machen: so ist zu befürchten, daß daraus unzählige Streite, Thätlichkeiten und Privatrache entstehen. Um also Ordnung und Ruhe im Staate zu erhalten, so ist es räthlich, daß der Gesetzgeber gewisse Arten von Bekanntmachungen unter Policeystrafen verbietet. Aber wie sind die Gränzen des Erlaubten und Unerlaubten zu bestimmen? Ich glaube, daß alle Strafe wegfällt, wenn jemand aus zureichendem Grunde dem Andern einen wahren Vorwurf macht, es sey nun gerichtlich oder außergerichtlich.

Z. B.

z. B. es dringt sich mir jemand zur Gesellschaft auf, der ein erklärter Dieb ist, es will ein Betrüger sich mit mir in Verträge einlassen, und ich antworte beiden: ich traue euch nicht, weil ihr Diebe oder Betrüger seyd; was liegt hierin Unerlaubtes? Eben so kann man es nicht genau nehmen, wenn jemand in einem oder dem andern Privatdiscurse die wahren Fehler seiner Mitmenschen aufdeckt, oder die ganze Sache als Gerücht erzählt [o]). Auch dies verdient keine Strafe. Aber wenn sich jemand ohne Grund ein Geschäfft daraus macht, außergerichtlich die wahren Verbrechen seiner Mitmenschen allgemein bekannt zu machen; wenn er dies öffentlich thut, es sey nun mündlich, oder durch verbreitete Schriften: dann ist ein Exceß und eine Privatrache da [p]), welche zwar nicht als Injurie, aber als Policeyvergehung bestraft zu werden verdient. Endlich versteht es sich von selbst, daß es eine unerlaubte Handlung sey, wenn jemand gegen sein Amt oder ein gegebnes Wort handelt, und das Verbrechen seines Mitmenschen bekannt macht, wobey Weber [q]) das Beyspiel eines Advocaten, Arztes und Beichtvaters aufstellt. Aber in solchen Fällen ist mehr ein Verbrechen der Treulosigkeit, als eine Injurie vorhanden.

Das römische Recht stimmt mit der Natur der Sache überein, wenn es in L. 18. pr. D. de inju-

o) Weber S. 185 — 187. *Matthaeus* de crimin. L. 47. Tit. 4. C. 1. n. 4.

p) Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgebung, Th. II. §. 430.

q) l. S. 172.

ich allerdings Fälle gedenken, wo man
Injurie zwey zugleich beleidigt, wenn
ohne ohne Grund vorwerfe, er habe
tswürdige Erziehung erhalten.
er unmittelbar und mehr ange-
Wenn man unter mittel-
eht, welche gegen jeman-
nmen werden, um eine
en genau verbundne
; so weiß ich nicht,
ache rechtfertigen
die Absicht habe,
ohns den Vater eben-
o muß man auch bedenken,
erbrechen nicht der Dolus allein,
der Erfolg gehört. Aber am letzten
hier, weil dadurch der Vater nichts an
seinem guten Namen leidet, wenn der Sohn be-
schimpft wird. — Dagegen ist es keinem Zwei-
fel unterworfen, daß es mittelbare Verletzungen
der bürgerlichen Ehre geben kann. Wenn ich der
Frau eines Andern die bürgerliche Ehre versage,
die sie nach ihrem Stande fodern kann: so beleidige
ich dadurch ihren Mann, von welchem die Frau
ihre Würde erhalten hat. Aber solche Verletzun-
gen der bürgerlichen Ehre rechne ich nicht zu
den eigentlichen Injurien, sondern sie sind eine
eigne Art von Vergehungen, wie ich oben gesagt
habe.

§. 2.

juriis verordnet: Eum, qui nocentem infamavit, non esse aequum ob eam rem condemnari. Peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire [r]).

VI.

Ueber mittelbare Injurien.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nach der Natur der Sache giebt es der Regel nach keine mittelbare Injurien [s]). Denn der gute Name ist etwas ganz Persönliches: und dadurch, daß ein Anderer angegriffen wird, leidet mein moralischer Werth nicht im Geringsten. Nur durch eigne strafbare Handlungen kann ich denselben verlieren. Nur dadurch werde ich gekränkt, wenn mein guter Name geradezu fälschlich beleidigt wird. Sollten also auch zwey Personen noch so genau mit einander verbunden seyn, so schadet es dem moralischen Werthe des Einen nichts, wenn der Andere beschimpft wird. Was benimmt es dem Vater an seinem guten Namen, wenn ich den Sohn einen Dieb oder Betrüger heiße? Deswegen kann der Vater der rechtschaffenste Mensch von der Welt seyn. Es

r) Gleichen Inhalts ist L. 10. C. de injur. Daß die L. 5. C. de injur. nicht entgegenstehe, zeigt *Matthaeus* l. c. n. 8. und Weber I. S. 181. not. 14. Ebenderselbe prüft S. 175 — 183. die Meinungen anderer Schriftsteller gründlich und weitläufig.

s) Ich verstehe hier blos passiv mittelbare Injurien. Man sehe Kleins peinl. Recht §. 233.

Es lassen sich allerdings Fälle gedenken, wo man durch eine Injurie zwey zugleich beleidigt, wenn ich z. B. dem Sohne ohne Grund vorwerfe, er habe eine schlechte nichtswürdige Erziehung erhalten. Alsdann ist der Vater unmittelbar und mehr angegriffen, als der Sohn. Wenn man unter mittelbaren Injurien jene versteht, welche gegen jemanden in der Absicht unternommen werden, um eine andere mit dem Beschimpften genau verbundne Person an ihrer Ehre zu kränken; so weiß ich nicht, wie man sie nach der Natur der Sache rechtfertigen könne. Setze man auch, daß ich die Absicht habe, durch die Beschimpfung des Sohns den Vater ebenfalls zu beschimpfen: so muß man auch bedenken, daß zu einem Verbrechen nicht der Dolus allein, sondern auch der Erfolg gehört. Aber am letzten fehlt es hier, weil dadurch der Vater nichts an seinem guten Namen leidet, wenn der Sohn beschimpft wird. — Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß es mittelbare Verletzungen der bürgerlichen Ehre geben kann. Wenn ich der Frau eines Andern die bürgerliche Ehre versage, die sie nach ihrem Stande fodern kann: so beleidige ich dadurch ihren Mann, von welchem die Frau ihre Würde erhalten hat. Aber solche Verletzungen der bürgerlichen Ehre rechne ich nicht zu den eigentlichen Injurien, sondern sie sind eine eigne Art von Vergehungen, wie ich oben gesagt habe.

§. 2.

§. 2.

Fortsetzung.

Ob es gleich keine mittelbare Injurien in allgemeiner Hinsicht giebt, so kann man doch niemandem wehren, den Beschimpften alsdann zu vertheidigen, wenn dieser mit uns in einem genauen Verhältniß steht. Der Vater ist vollkommen befugt, seine Kinder gegen die Anfälle Anderer zu schützen, und wenn solche geschehen sind, Genugthuung in ihrem Namen zu fodern. Eben so der Ehemann in Ansehung der Frau, u. dgl. Wenn man aber wegen der Beschimpfung eines Andern Genugthuung verlangt, so thut man dies nicht, als wenn man selbst beschimpft wäre, sondern im Namen des Beschimpften. Also nur für diesen, nicht für sich kann man etwas begehren. Will man endlich für einen Fremden, der mit uns in keiner nahen Verbindung steht, wegen einer Beschimpfung Klage erheben: so muß es mit dessen Bewilligung geschehen, weil man niemandem seine Hülfe aufdringen kann. Kurz, die Sache ist nach den Grundsätzen des wahren und vermutheten Auftrags zu beurtheilen, welche in der Natur der Sache gegründet sind.

§. 3.

Römisches Recht über diese Lehre.

Mit Recht bemerkt Weber [t]), daß es vier Gründe gebe, weswegen das römische Recht gestattet, wegen der Injurie zu klagen, welche einem Andern widerfuhr: nämlich väterliche und herrschaft-

t) S. 194. 195.

schäftliche Gewalt, das Band der Ehe und die Erbfolge. Erstens ist dem Vater erlaubt, die Injurie zu verfolgen, welche seinen Kindern, Enkeln und den Weibern der Söhne oder Enkel widerfuhr: Spectat enim ad nos injuria, quae his fit, qui vel potestati nostrae vel affectui nostro subjecti sunt [u]). Nur mußten alle diese in der Gewalt des Vaters oder Großvaters seyn [v]). In solchen Fällen konnten die Beschimpften weder selbst klagen, noch die Injurien nachlassen [w]). Nur dann durften die Kinder klagen, wenn der Vater abwesend oder geringern Standes war, oder wegen Mangel an Vernunft nicht klagen konnte [x]). Der Vater aber war berechtigt, eine doppelte Klage anzustellen, sowohl wegen seiner, als wegen seiner Kinder Injurie [y]). Immer aber muß der Injuriant gewußt haben, daß der Beschimpfte der Sohn eines Andern sey [z]). Ob er den Vater kannte oder nicht, ist gleichgültig [a]). Es ist die Frage, ob diese Verordnungen auch heut zu Tage noch practisch und anwendbar seyen. Da das römische Recht nur von Kindern unter väterlicher Gewalt, nicht bey Emancipirten dies

u) L. 1. §. 3. D. de injur.
v) L. 17. §. 14. D. eod.
w) L. 1. §. 5. L. 17. §. 12. eod.
x) L. 17. §. 10. 11. 13. D. eod.
y) L. 41. D. eod. Dies beschränkt aber die L. 5. §. 6. 7. eod. dahin, daß die actio ex Lege Cornelia dem Sohne allein zukomme, und der Vater nicht diese, sondern die actio aestimatoria anstellen könne.
z) L. 18. §. 4. eod.
a) L. 1. §. 8. eod. Ob der Vater die Injurienklage zum Präjudize des Sohns nachlassen dürfe, untersucht *Theodoricus* colleg. crimin. C. 2. aph. 18. n. 2. sq.

§. 2.

Fortsetzung.

Ob es gleich keine mittelbare Injurien in allgemeiner Hinsicht giebt, so kann man doch niemandem wehren, den Beschimpften alsdann zu vertheidigen, wenn dieser mit uns in einem genauen Verhältniß steht. Der Vater ist vollkommen befugt, seine Kinder gegen die Anfälle Anderer zu schützen, und wenn solche geschehen sind, Genugthuung in ihrem Namen zu fodern. Eben so der Ehemann in Ansehung der Frau, u. dgl. Wenn man aber wegen der Beschimpfung eines Andern Genugthuung verlangt, so thut man dies nicht, als wenn man selbst beschimpft wäre, sondern im Namen des Beschimpften. Also nur für diesen, nicht für sich kann man etwas begehren. Will man endlich für einen Fremden, der mit uns in keiner nahen Verbindung steht, wegen einer Beschimpfung Klage erheben: so muß es mit dessen Bewilligung geschehen, weil man niemandem seine Hülfe aufdringen kann. Kurz, die Sache ist nach den Grundsätzen des wahren und vermutheten Auftrags zu beurtheilen, welche in der Natur der Sache gegründet sind.

§. 3.

Römisches Recht über diese Lehre.

Mit Recht bemerkt Weber [t]), daß es vier Gründe gebe, weswegen das römische Recht gestattet, wegen der Injurie zu klagen, welche einem Andern widerfuhr: nämlich väterliche und herrschaft-

t) S. 194. 195.

schäftliche Gewalt, das Band der Ehe und die Erbfolge. Erstens ist dem Vater erlaubt, die Injurie zu verfolgen, welche seinen Kindern, Enkeln und den Weibern der Söhne oder Enkel widerfuhr: Spectat enim ad nos injuria, quae his fit, qui vel potestati nostrae vel affectui nostro subjecti sunt [u]). Nur mußten alle diese in der Gewalt des Vaters oder Großvaters seyn [v]). In solchen Fällen konnten die Beschimpften weder selbst klagen, noch die Injurien nachlassen [w]). Nur dann durften die Kinder klagen, wenn der Vater abwesend oder geringern Standes war, oder wegen Mangel an Vernunft nicht klagen konnte [x]). Der Vater aber war berechtigt, eine doppelte Klage anzustellen, sowohl wegen seiner, als wegen seiner Kinder Injurie [y]). Immer aber muß der Injuriant gewußt haben, daß der Beschimpfte der Sohn eines Andern sey [z]). Ob er den Vater kannte oder nicht, ist gleichgültig [a]). Es ist die Frage, ob diese Verordnungen auch heut zu Tage noch practisch und anwendbar seyen. Da das römische Recht nur von Kindern unter väterlicher Gewalt, nicht bey Emancipirten dies

u) L. 1. §. 3. D. de injur.
v) L. 17. §. 14. D. eod.
w) L. 1. §. 5. L. 17. §. 12. eod.
x) L. 17. §. 10. 11. 13. D. eod.
y) L. 41. D. eod. Dies beschränkt aber die L. 5. §. 6. 7. eod. dahin, daß die actio ex Lege Cornelia dem Sohne allein zukomme, und der Vater nicht diese, sondern die actio aestimatoria anstellen könne.
z) L. 18. §. 4. eod.
a) L. 1. §. 8. eod. Ob der Vater die Injurienklage zum Präjudize des Sohns nachlassen dürfe, untersucht *Theodoricus* colleg. crimin. C. 2. aph. 18. n. 2. sq.

dies verordnet [b]), so ertheilt es dem Vater das gedachte Recht, nicht als dem natürlichen Verthei- diger seiner Kinder, sondern wegen der väterlichen Gewalt. Da nun diese bey uns den weiten Umfang nicht mehr hat, als bey den Römern, da sie sich mehr dem Naturrechte nähert: so glaube ich nicht, daß diese Grundsätze von mittelbaren Injurien bey uns vollkommen gültig seyen. Wenigstens zweifle ich sehr daran, ob der Vater heut zu Tage eine doppelte Injurienklage für sich und sein beschimpftes Kind anstellen dürfe. Soviel versteht sich von selbst, daß der Vater als natürlicher Vertheidiger seines Sohns klagen dürfe, wenn dieser letzte beschimpft ward. Dann handelt er aber nicht in seinem, sondern seines Sohns Namen.

Zweytens erlauben die römischen Gesetze dem Herrn das Recht zu klagen, wenn dessen Sklave beschimpft ward [c]). Eine Verordnung, welche offenbar nicht mehr practisch gültig ist, weil wir keine römische Sklaven mehr haben, und unsere Leibeigne in hohem Grade von jenen verschieden sind.

Drittens ist es dem Ehemanne erlaubt, in eignem Namen wegen Injurien zu klagen, wenn dessen Frau beschimpft wird [d]). Eben dies ist auch dem Bräutigam wegen der Injurie gestattet, welche der Braut angethan ward [e]). Dagegen darf die Ehefrau nicht klagen, wenn dem Ehemanne eine Be-

b) L. 17. §. 14. §. 2. I. eod. *Tesch* de injuriis, §. 29.
c) L. 1. §. 5. L. 15. §. 34. de injur.
d) §. 2. I. L. 1. §. 3. D. L. 2. C. de injuriis.
e) L. 15. §. 24. eod.

Beschimpfung widerfuhr f). Dieses Recht des Ehemanns gründete sich in der großen Gewalt, welche dieser über seine Frau bey den Römern hatte. Da nun diese bey uns viel eingeschränkter ist, so zweifle ich sehr daran, ob heut zu Tage wegen der Beschimpfung der Frau der Ehemann in eignem Namen, als wenn sie ihm widerfahren wäre, klagen könne. Daß er als Vertheidiger seiner Frau in deren Namen klagen dürfe, wird niemand läugnen.

Endlich kann der Erbe in eignem Namen klagen, wenn dem Cadaver, oder der Leiche, oder überhaupt dem Nachruhme des Testators eine Unbilde widerfuhr g). Ich glaube, daß der Grund davon in der Pflicht der Dankbarkeit liege, welche der Erbe gegen den Testator hat. Dazu kam, daß das römische Recht für den Nachruhm der Verstorbenen sorgt. Wenn nun der Verstorbene beschimpft wird, so konnte er deshalb nicht klagen. Es war also nichts übrig, als dessen Repräsentanten dem Erben die Injurienklage zu ertheilen.

Die genannten Fälle ausgenommen, läßt sich nach dem positiven Rechte nicht behaupten, daß wegen Injurien, die einem Andern widerfuhren, könne geklagt werden. Denn es ist schon von Andern h) bemerkt worden, daß eine Ausdehnung von den genannten auf ungenannte Fälle nicht statt finde i).

VII.

f) L. 15. §. 2. I. eod. g) L. 1. §. 4. 6. D. de injur.

h) Weber S. 205.

i) Ueber solche Ausdehnungen sehe man z. B. *Voetius* ad Pandectas L. 47. Tit. 10. n.

VII.
Ueber die Bestrafung der Injurien überhaupt.

§. 1.

Von dem Schaden aus Injurien überhaupt.

Es ist zwar nicht zu läugnen, was von Globig und Huster k) behaupten, daß Privatpersonen nicht im Stande seyen, uns unsern guten Namen zu entziehen, folglich kein Verlust des moralischen Werths aus Injurien zu befürchten sey. Aber man muß dagegen bedenken, daß der Angriff auf den guten Namen den Beschimpften in hohem Grade verhindert, mit rechtlichen Menschen umzugehen, sein Gewerbe und seine Nahrung zu besorgen l). Denn jedermann wird ihn für verdächtig halten, und sich vor ihm hüten, bis er gerechtfertigt und sein guter Name wieder hergestellt ist. Dazu kömmt, daß Privatrache in hohem Grade zu befürchten ist, wenn die Gesetzgebung die Injurien gänzlich vernachlässigt, und nicht durch Bestrafung sie verhütet m). Unterdessen halte ich es nicht für nöthig, die Strafen so zu verordnen, daß sie der Richter von Amts wegen, auch wenn der Beschimpfte darauf Verzicht thut, anwenden müßte. Der Schade, der aus Injurien entstehen kann, ist nur mittelbar, und trifft meist nur Privatpersonen, ohne daß für die ganze Gesellschaft etwas nachtheiliges zu besorgen wäre. Es scheint mir

also

k) Abh. von der Crimin. Gesetzg. S. 203.
l) Weber S. 2. 3. Wieland Th. II. §. 494.
m) Weber S. 5.

also zweckmäßiger zu seyn, wenn man die Strafe der Injurien nur dann erkennte, wenn der Beleidigte es begehrt; wenn man den Grundsatz des römischen Rechts, volenti non fit injuria [n]), dabey beobachtete.

§. 2.

Bestrafung der Injurien in strengem Sinne.

Der Schade, den Injurien in strengem Sinne stiften, besteht darin, daß jemand ein falsches Urtheil über meinen guten Namen veranlaßt, und mich dadurch ohne mein Verschulden bey meinen Mitmenschen verdächtig macht. Dieser Nachtheil wird am besten dadurch gehoben, wenn der Injuriant erklärt, daß der Vorwurf, den er mir machte, falsch sey. Dadurch werden meine Mitmenschen, welche dem Injurianten glaubten, bewogen, den Vorwurf für falsch zu halten, und meinen moralischen Werth, der verdächtig war, für rein und unangefochten anzusehen. Der Wiederruf ist also in der Natur der Sache gegründet, und ist auch die zweckmäßigste Behandlung der Injurianten. Denn der Wiederruf ist eine Demüthigung, und bekämpft also geradezu den Stolz, welcher gewöhnlich Injurien erzeugt. Die Art des Wiederrufs hängt von der Beschaffenheit der Injurie ab. Je mehr diese verbreitet ward, je erhabener und wichtiger der Beschimpfte war, desto mehr Publicität und Demüthigung muß mit dem Wie-

n) Man sehe die schönen Bemerkungen Webers über diesen Grundsatz, I. S. 29. folg. Das Gegentheil behauptet Wieland §. 495.

Wiederruf verbunden werden °). Denn der Stand des Beschimpften erhöht den Schaden des Verbrechens, weil zugleich auch dessen bürgerliche Ehre mit angegriffen wird, und ein solcher durch den Verlust des guten Namens mehr verliert, als Menschen aus niedern Klassen.

§. 3.

Strafe der Verletzungen bürgerlicher Ehre.

Vergehungen gegen bürgerliche Ehre sind zwar, wie oben gesagt ward, keine eigentliche Injurien; sie machen vielmehr eine eigene Klasse von Vergehungen aus. Wenn der Staat einer Klasse von Menschen Rechte und Vorzüge ertheilt: so muß er dieselben auch dabey schützen, folglich jene, die dagegen handeln, zwingen, den Schaden, den sie dadurch anrichteten, wieder gut zu machen. Die zweckmäßigste Maaßregel scheint mir in der Abbitte zu liegen. Wenn man jemanden an seiner bürgerlichen Ehre angreift, so beweist man dadurch, daß man ihn verachte, und seines Standes für unwürdig halte. Man kann also am besten den Fehler wieder gut machen, wenn man ihn um Verzeihung bittet. Die Art der Abbitte richtet sich wieder nach der Größe der Vergehung. Manchesmal kann Wiederruf und Abbitte verbunden werden, wenn man durch einen falschen Vorwurf die bürgerliche Ehre und den moralischen Werth zugleich angreift,

z. B.

o) Ueber den Wiederruf liefert manches Zweckmäßige Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, §. 153.

z. B. man wirft einem Richter fälschlich Parteylichkeit vor. Es ist auch möglich, daß mit der Verletzung bürgerlicher Ehre ein Staatsverbrechen verbunden ist: wenn man z. B. die Obrigkeit in Ausübung ihres Amts dadurch stört, daß man ihre bürgerliche Ehre angreift. Dann erfordert es die Nothwendigkeit, noch eine andere Bestrafung mit der Abbitte zu verknüpfen.

§. 4.

Maaßregeln bey zweifelhaften Injurien.

Wenn eine Injurie zweifelhaft ist, so wird von allen Schriftstellern sehr zweckmäßig eine Ehrenerklärung angenommen, wodurch der Urheber der zweifelhaften Rede oder Handlung erklärt, daß er die Absicht zu beschimpfen nicht habe, sondern den Andern für einen rechtschaffenen Mann halte. Eben dies würde ich auch auf culpose Injurien ausdehnen. Denn auch bey diesen ist der gute Name des Andern wenigstens einigermaaßen und in manchen Fällen ganz gekränkt. Auch ist der Urheber der culposen Injurie verdächtig, daß er die Absicht zu beschimpfen möge gehabt haben. Also auch hier möchte eine Ehrenerklärung zweckmäßig seyn. Eben diese möchte auch in bedingten Injurien manchesmal ihre Anwendung finden. Ich habe oben behauptet, daß bedingte Sätze zwar Injurien seyn können, aber in manchen Fällen nur eine geringe Injurie existire. Dann wäre eine Ehrenerklärung sehr zweckmäßig. Wenn aber die bedingte Injurie eine wirkliche Ehrenkränkung ausmacht, dann tre-

ten auch die Grundsätze wahrer Injurien ein. Ueberhaupt finde ich es für sehr zweckmäßig, daß der Richter von Gerichts wegen dem Beschimpften eine Ehrenerklärung ertheile, wie dies in Preußischen Landen eingeführt ist p).

Endlich ist es zwar keine Injurie, wenn der Vorwurf, den man dem Andern macht, wahr ist. Aber es kann doch der Exceß hiebey eine Ahndung verdienen, wie oben gesagt ward. Hier scheint mir ein Verweis des Richters das Zweckmäßigste zu seyn, dessen Art und Beschaffenheit den Umständen jeden Falles kann angemessen werden.

p) Klein Criminalrecht §. 237.

G. A. Kleinschrod.

II.

Die Theorie von Mord und Todtschlag nach den Gesetzen des Staats von Connecticut, nebst einer vorläufigen Nachricht von dem Zustande der Rechtswissenschaft in gedachtem Staate.

Das Werk, aus welchem ich meine Nachrichten geschöpft habe, führt folgenden Titel:

System of the Laws of the State of Connecticut, in six Books, by Zephaniah Swift,

und ist zu Windham auf Kosten des Verfassers in zwey Bänden in den Jahren 1795 und 1796 gedruckt worden.

Ich muß, ehe ich zu dem eigentlichen Gegenstande meiner Beobachtungen übergehe, einige Bemerkungen über den Zustand der Rechtspflege und Gesetzgebung in Connecticut vorausschicken.

Der Staat von Connecticut wurde durch Englische Colonisten gegründet. Es waren Privatunternehmungen, wozu die Englische Regierung nichts beytrug; es stand also in der Colonisten Gewalt, sich selbst eine beliebige Verfassung zu geben. Weil man aber dazumal dafür hielt, daß die neuentdeckten Länder demjenigen Könige gehörten, dessen Unterthanen die erste Entdeckung gemacht hatten; so

ließ sich die dortige Colonie unter dem 22. April 1662 ein königliches Patent ertheilen, wodurch ihre bisher getroffene Einrichtungen bestätiget wurden *).

Die Colonisten waren Engländer und brachten Englische Sitten, Gewohnheiten und Gesetze mit nach Connecticut, und auch jetzt noch sind ihnen, nachdem sie sich vom Mutterlande losgerissen haben, die Englischen Gesetze das, was uns die Römischen sind.

Bekanntlich ist das Gewohnheitsrecht unter dem Namen des gemeinen Rechts (common law) die vorzüglichste Rechtsquelle. Eben dieses gemeine Recht gilt auch in Connecticut, wird aber durch die besondern Gewohnheiten der dortigen Gerichtshöfe näher bestimmt. Die von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangenen besondern Verordnungen machen die Statuten aus.

Dieses Chaos von Gesetzen hat unser Verfasser systematisch abgehandelt, und er hat dabey nicht nur Sachkenntniß, sondern auch Fähigkeit, über diese Gegenstände nachzudenken, gezeigt, und ob er gleich dem Blackstonischen Commentar über die Englische Gesetzgebung größtentheils gefolgt ist, so hat ihm doch theils sein eignes Nachdenken, theils die besondere Verfassung von Connecticut, theils das, was seit der französischen Revolution über Staat und Gesetze philosophirt worden ist, manche eigene feine Bemerkungen abgenöthigt.

Auch

*) Swift Vol. I. p. 55. sq.

Auch er setzt den Zweck der Strafen in Verhütung der Verbrechen, und meldet uns, daß nach den dortigen Statuten Landesverrath, Mord, Nothzucht, verstümmelnde Wehrlosmachung (mayhem) und Mordbrand (arson) und unnatürliche Fleischesverbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen.

Der Begriff des Mordes wird in den Statuten auf folgende Weise bestimmt: Begeht jemand einen vorsetzlichen Mord, aus Bosheit, Haß, oder Grausamkeit, und nicht zu eines Menschen gerechter und nothwendiger Vertheidigung, auch nicht zufällig wider seinen Willen, oder tödtet er jemanden hinterlistiger Weise, oder durch Gift, oder durch andere grausame Behandlung; so soll er mit dem Tode bestraft werden.

Mit Recht bemerkt Swift, daß diese Definition, ob sie gleich dem gemeinen Englischen Rechte gemäß seyn soll, dennoch nicht so bestimmt sey, wie diejenigen, welche uns die Englischen Rechtsgelehrten besonders Loke gegeben haben. Denn nach denselben ist alsdenn ein Mord vorhanden, wenn ein Mensch bey gesundem Verstande, auf eine gesetzwidrige Weise, eine vernünftige Creatur tödtet, welche eine eigene Existenz hat, und sich unter dem Schutze der Gesetze befindet, und zwar mit einer vorher überlegten Bosheit, wenn auch dieselbe sich nur aus der Beschaffenheit der Handlung selbst ergiebt *).

Unser

*) Blackstone Commentaries on the laws of England, Book 4. Chap. 14.

Unser Verfasser giebt von dieser Definition eben dieselbe Erläuterung, welche auch bey Blackstone in dessen Commentar über die Englischen Gesetze anzutreffen ist. Hiernach wird also der Mord an einem Kinde in Mutterleibe nicht ausgeübt, weil es noch keine von der Mutter abgesonderte Existenz hat; auch muß der Tod erfolgt seyn, sonst ist es ein bloßer Versuch. Aber in Rücksicht auf die Absicht zu tödten, ist man in Connecticut eben so strenge, als in England. Nur wegen eines kurz vor der That entstandenen beträchtlichen Reizes zum Zorn, wird die Strafe des Mordes ausgeschlossen. Bloße Verbalinjurien werden jedoch nicht als ein solcher Reiz betrachtet, welcher die Strafe der darauf folgenden Tödtung mindern könnte. — Diese Bestimmung scheint hart zu seyn, wenn man bedenkt, daß Beleidigungen durch Worte oft empfindlicher seyn können, als Stöße und Schläge *). Wer im Duell tödtet, wird als ein

*) Man erlaube mir diese Behauptung durch den einmüthigen Beschluß einer Knabenrepublik zu erläutern. Während des 7jährigen Kriegs war die Schulzucht auf dem Gymnasium meiner Vaterstadt sehr in Verfall gerathen. So viel Klassen, so viel Republiken. In der einen war ein Knabe, welcher das beständige Ziel des Witzes der andern war. Auch seine körperlichen Kräfte waren gering. Endlich wurde er der Sache überdrüssig. Er ergriff ein Messer und versetzte einem Knaben eine beträchtliche Wunde. Was that die Knaben-Republik? Sie beschloß einmüthig, den Schnitt des verwundeten Knaben für die Wirkung eines Zufalls auszugeben! denn, sagte der Primus, welcher ein großer starker Knabe war, wäre er so stark, wie ich, er hätte blos die Hände gebraucht, und nicht das Messer.

ein Mörder bestraft. Grausame Behandlungen Anderer werden als Mordthaten angesehen, wenn auch die Absicht zu tödten dabey nicht nothwendig vorausgesetzt werden müßte; selbst bey dem Lehrmeister, der sich bey der Züchtigung eines gefährlichen Werkzeugs bedient, und überhaupt bey jedem, der einen Andern tödtet, indem er in einem Kapital-Verbrechen begriffen ist, wird eine mörderische Absicht vorausgesetzt. Es macht indessen unser Verfasser nicht nur mit Blackstone L. IV. Ch. 14. p. 192. 193. edit. 7mae Oxford. einen Unterschied zwischen solchen unerlaubten Handlungen, welche an und für sich selbst betrachtet, im Falle die Ausführung unter die Kapital-Verbrechen gehören würde, die Todesstrafe nach sich ziehen, und denen von geringerer Strafbarkeit, so daß nur im ersteren Falle die Strafe des Mordes, und im andern des bloßen Todtschlags eintritt, sondern er bemerkt auch noch, daß es zu hart sey, in allen diesen Fällen einen Todtschlag anzunehmen; und gewiß ist es auch, daß der Jagddieb, welcher unglücklicher Weise einen Menschen tödtet, indem er ein Stück Wild erlegen will, die Strafe eines vorsetzlichen Todtschlags nicht verwirkt haben kann. Es ist indessen zu bemerken, daß die Strafe des bloßen Todtschlags nach amerikanischen Gesetzen niemals Todesstrafe seyn kann, sondern der Todtschläger wird in der Hand gebrandmarkt, gezüchtiget und mit Verlust seines Vermögens bestraft. Diese Confiscationsstrafe ist ebenfalls englischen Ursprungs, und unser Verfasser äußert die Hoffnung,

daß

daß dieses Ueberbleibsel der alten Barbarey bald werde abgeschafft werden.

Ueberhaupt findet man, wenn man die Gesetze von Connecticut mit den Englischen, und unsern Verfasser mit Blackstone vergleicht, nur einen geringen Unterschied zwischen beiden. Ein Hauptunterschied scheint bey der Bestrafung der Kindermörderinnen zwischen den Gesetzen Großbritanniens und des Staats von Connecticut einzutreten. Denn, wenn eine unehelich Geschwängerte das Kind heimlich zur Welt bringt und beerdigt, so wird sie zwar ebenfalls nach beider Staaten Gesetzen als eine Mörderin angesehen, wenn sie nicht wenigstens durch einen Zeugen beweisen kann, daß das Kind nicht wirklich gelebt habe *). Allein nach den Gesetzen Großbritanniens werden zur Anwendung der ordentlichen Strafe wenigstens solche Umstände erfordert, woraus es einigermaßen wahrscheinlich wird, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen ist, nach den Gesetzen von Connecticut aber nicht.

Ich muß indessen doch bemerken, daß auch dieser Unterschied nicht in den Gesetzen selbst zu liegen scheint; vielmehr redet Blackstone blos von einem seit einiger in England obwaltenden gelinderen, und im Grunde vernünftigern Gerichtsbrauch, welchen man in Connecticut ebenfalls hätte annehmen sollen.

Wichtiger ist der Unterschied in Ansehung des entschuldbaren Todtschlags. Nach Englischen Gesetzen

*) Blackstone a. a. O. 198.

setzen steht auch darauf die Confiscationsstrafe, obgleich gewöhnlich Begnadigung erfolgt; in Connecticut aber bedarf es dieser Begnadigung nicht. Blackstone sucht zwar die Englischen Gesetze theils durch die Mosaischen und Griechischen, theils dadurch zu rechtfertigen, daß dadurch der große Werth des Menschenlebens ausgezeichnet werde. Aber die Mittel, deren sich der Gesetzgeber bedient, um die Blutrache zu mildern, können jetzt nicht mehr angewendet werden, und es ist nicht zum Zwecke hinreichend, wenn, wie im Preußischen, die Fälle, wo ein Mensch gewaltsam getödtet worden, einer besondern Aufmerksamkeit und Prüfung des Staats unterworfen werden.

Endlich sind auch in Absicht auf die Strafe der Selbstmorde die Gesetze Großbritanniens und des Staats von Connecticut verschieden. Nach Englischen Gesetzen wird nicht nur die Leiche des Selbstmörders beschimpft, sondern auch sein Vermögen confiscirt, so daß sogar das Recht der Ehefrau verlohren geht, welches sie sonst nach seinem Tode an einem gewissen Vermögenstheile gehabt haben würde. Von diesem Gesetz wird zwar deswegen wenig Gebrauch gemacht, weil man immer Ursache findet, den Selbstmörder für hypochondrisch oder melancholisch zu achten, um ihm also den richtigen Gebrauch seines Verstandes abzusprechen. Aber es ist doch besser, daß man in Connecticut lieber das Gesetz selbst bey Seite gesetzt, als der Ausnahme eine das Gesetz selbst aufhebende Ausdehnung gegeben hat. Uebrigens kann ich zwar

nicht

nicht mit unserm Verfasser annehmen, daß die Gesetze wider den Selbstmord ganz ohne alle Wirkung wären, weil die Scheu vor der Beschimpfung des Leichnams und die Furcht vor dem Nachtheile, welcher die Verwandten treffen würde, manchen vom Selbstmorde zurückhalten kann; aber ich bezweifle das Recht, eine Handlung zu bestrafen, welche niemandes Rechte verletzt, und ich halte es für eben so grausam als ungerecht, Schimpf und Verlust über unschuldige Verwandten zu bringen. Diese Härte wird dadurch noch größer, daß sie nur in wenig Fällen wirksam seyn kann, und leider eben in denjenigen, wo die unschuldigen Verwandten am meisten zu bedauren seyn würden, wenn der Verbrecher dennoch die Furcht vor der Strafe überwunden hätte. Schließlich bemerke ich noch, daß die Americanischen Gesetze in Uebereinstimmung mit den Englischen von den Französischen darin abweichen, daß sie mehr auf die Wirkung der Handlung Rücksicht nehmen, und den Mörder, welcher schon die letzte zum Zweck führende Handlung vorgenommen, selbige aber nicht erreicht hat, mit der ordentlichen Strafe des Mordes nicht belegen.

Klein.

III.

Französische Criminalverfassung.

Cap. 1.

Verfassung der französischen Republik, mit Hinsicht auf Rechtspflege, besonders in Criminalsachen.

Die Form der französischen Republik ist repräsentativ, d. i., der französische Bürger nimmt nur mittelbar durch seine Repräsentanten an der Gesetzgebung und Regierung des Staats Antheil.

Das französische Volk wird in Departements, und diese wiederum in Cantons eingetheilt [a]). Jedes Departement hat eine Central- oder Departemental-Administration; die Cantons werden durch Municipal-Administrationen verwaltet.

Die Cantons fassen entweder mehrere Gemeinden (communes), oder eine Gemeinde mehrere Cantons in sich.

Wenn nämlich die Gemeinde (Stadt oder Dorf) zwischen 5000 bis 100000 Seelen in sich begreift, so hat sie eine eigene Municipaladministration; ist die Bevölkerung geringer, so werden mehrere Gemeinden zusammengeschlagen; in jeder einzelnen Gemeinde aber befindet sich ein Municipalbeamter und ein Gehülfe (un agent municipal et un adjoint).

a) Constitution der Franz. Republik, Tit. 1. Art. 3—5.

joint). Aus der Vereinigung dieser Beamten der kleinern Gemeinden entsteht die Municipalität des Cantons; hierzu kommt noch ein Präsident, welcher aus dem ganzen Canton gewählt wird [b]). Gemeinden, deren Bevölkerung zwischen fünf- und zehntausend ist, haben fünf Municipalbeamten [c]); steigt die Bevölkerung bis an funfzigtausend, so bedarf es deren sieben; neune solcher Beamten sind erforderlich, wenn die Gemeinde zwischen funfzigtausend und hunderttausend Einwohner hat [d]). Hat die Gemeinde mehr als hunderttausend Seelen, so sind wenigstens drey Municipaladministrationen erforderlich. Keine von diesen Municipalitäten darf mehr als funfzigtausend Seelen in sich fassen; es darf aber auch keine weniger als dreyßigtausend enthalten [e]). Wird eine Gemeinde in mehrere Municipalitäten vertheilt, so ist zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ein Centralamt (bureau central) erforderlich, welches aus drey Mitgliedern besteht, welche von der Departementsverwaltung ernannt, und von der executiven Gewalt bestätiget werden [f]).

Die Mitglieder der Municipalverwaltung werden auf zwey Jahr ernannt, doch so, daß alle Jahre die Hälfte davon erneuert wird [g]). Die Departementsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern.

b) Const. tit. 7. Art. 178—182.
c) Const. a. a. O. Art. 182.
d) Art. 182.
e) Const. a. a. O. Art. 183.
f) Const a. a. O. Art. 184.
g) Const. a. a. O. Art. 185.

dern. Alle Jahre geht ein Mitglied ab, und es tritt ein neues an die Stelle [h]).

Die Mitglieder der Departements- und Municipalverwaltung können gleich darauf von neuem gewählt werden; wer aber zweymal hinter einander Mitglied gewesen ist, kann erst nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren von neuem dazu ausersehen werden [i]).

Wer vor der neuen Wahl durch Tod, Entlassung oder sonst abgeht, wird, bis zur künftigen Volkswahl, durch die Wahl seiner Collegen ersetzt [k]).

Alle diese Beamten sind jedoch nur zur Vollstreckung der Gesetze bestimmt, und müssen die Verordnungen der obersten vollziehenden Gewalt ohne Aufschub und Widersetzlichkeit befolgen [l]).

Bey jeder Departements- und Municipalverwaltung befindet sich ein Commissär der obersten executiven Gewalt, welchen sie nach Belieben ernennt und seines Amts entsetzt; doch muß dazu ein seit einem Jahre in dem Bezirke angesessener Bürger gewählt werden [m]).

Die Municipalverwaltungen sind den Departementsverwaltungen und diese den Ministern dergestalt untergeordnet, daß der Vorgesetzte den Untergebenen selbst, und seine Verordnungen suspendiren kann; doch ist zur vollen und endlichen Kraft sel-

h) Const. tit. 7. Art. 186.
i) Const. a. a. O. Art. 186. 187.
k) Const. a. a. O. Art. 188.
l) Const. a. a. O. Art. 189.
m) Const. a. a. O. Art. 191. 192.

solcher Verfügungen die Bestätigung der obersten executiven Gewalt erforderlich n).

Unter sich selbst dürfen die verschiedenen Lokalverwaltungen, außer den in den Gesetzen bestimmten Fällen, in keine Verbindung treten, damit nicht dadurch die Abhängigkeit von der obersten Staatsgewalt gehindert werde; auch dürfen sie sich in die der richterlichen Gewalt vorbehaltenen Geschäfte nicht mischen o).

Die oberste vollziehende Gewalt befindet sich bey dem Directorio, welches aus fünf Mitgliedern besteht. Die Directoren müssen wenigstens vierzig Jahre alt seyn, und sie werden auf die allgemein bekannte Art durch die beiden gesetzgebenden Körper gewählt p).

Alle Jahre geht ein Mitglied durch das Loos ab, und nur nach einem Zwischenraum von fünf Jahren kann ein ausgetretenes Mitglied von neuem gewählt werden. Der Vorsitz wechselt unter den Mitgliedern von drey bis zu drey Monaten. Bey seinen Berathschlagungen müssen wenigstens drey Mitglieder gegenwärtig seyn.

Die Minister hängen lediglich von dem Directorio ab, und machen unter sich kein Collegium aus;

n) Const. tit. 7. Art. 193. sq.
o) Const. a. a. O. Art. 189. 199.
p) Const. tit. 6. Ich habe mit Fleiß mich länger bey den Departements- und Municipalverwaltungen, als bey den auf die ganze Republik wirkenden Gewalten verweilt, weil diese ohnedies dem zeitungslesenden Publiko bekannt sind, jene aber nicht auf gleiche Weise, obgleich die Kenntniß davon nothwendig ist, um sich von der innern Verfassung den nöthigen Begriff zu machen.

aus; sie sind aber dazu bestimmt, mit den untergeordneten Obrigkeiten zu correspondiren.

Die abgehenden Mitglieder des Directorii dürfen das Gebiet der Republik nicht verlassen, wenn nicht, von der Zeit des niedergelegten Amts an, zwey Jahre verflossen sind.

Das Directorium hat die volle executive Gewalt, aber keinen Antheil an der richterlichen oder gesetzgebenden q).

Die letztere gebührt den Volksrepräsentanten, welchen das Volk selbst die Gesetzgebung aufgetragen hat. Das Volk versammelt sich Cantonsweise in den Primär-Versammlungen (assemblées primaires).

Diese haben zum Zweck, erstlich die Mitglieder zur Wahlversammlung zu bestimmen; zweytens die Friedensrichter zu ernennen; drittens die Präsidenten der Municipalversammlung des Cantons und die Municipalbeamten selbst in denjenigen Gemeinden, welche über fünftausend Einwohner haben, zu wählen; viertens die Abänderung der Constitution, welche in den Revisionsversammlungen vorgeschlagen worden, anzunehmen, oder zu verwerfen r).

Die von den Primär-Versammlungen gewählten Personen machen die Wahlversammlungen aus, welchen die Wahl der Mitglieder der beiden gesetzgebenden Körper, des Cassationstribunals, der Obergeschwornen (hauts jurés), der Departementsverwalter, des Präsidenten, des öffentlichen An-

q) Const. tit. 6. Art. 132—163. r) Const. tit. 3.

Anklägers, und des Protokollführers bey dem Criminalgericht (tribunal criminel) und der richterlichen Personen bey dem Civilgerichte obliegt [s]).

Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Rath der Alten und dem Rath der Fünfhundert ausgeübt. Um in den letztern zu kommen, war sonst nur ein Alter von fünf und zwanzig Jahren erforderlich. Vom 7ten Jahre der Republik an wird ein Alter von dreyßig Jahren nöthig seyn.

Nur in dem Rathe der Fünfhundert können die Gesetze in Vorschlag gebracht werden; selbst das Directorium kann dieses Collegium nur auf gewisse Punkte aufmerksam machen, aber kein Gesetz in der Gesetzform entwerfen. Jede Gesetzformel muß dreymal verlesen werden. In der Regel muß, ehe der Vorschlag von neuem verlesen wird, ein Zeitraum von zehn Tagen verflossen seyn. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Rath der Fünfhundert selbst, durch eine vorläufige Untersuchung, die Abfassung des Gesetzes für dringend erklärt hat.

Zu einem Mitgliede des Raths der Alten, welcher aus 200 Personen besteht, wird ein Alter von 40 Jahren erfordert, imgleichen daß es entweder verheirathet oder Wittwer sey [t]).

Der

s) Const. tit. 4. Die Wahlversammlungen selbst dürfen unter einander keinen Briefwechsel unterhalten. Const. tit. 4. Art. 38.

t) Eine Art von Hagestolzenrecht. Was auch die Preussischen Hagestolze, welchen ähnliche Begünstigungen der Verheiratheten im Pr. Gesetzbuche missfielen, sagen mögen, fällt es doch in die Augen, daß der Staat nur zu denjenigen ein volles Zutrauen haben könne, wel-

Der Rath der Alten kann nur die ihm von dem Rath der Fünfhundert zugeschickten Gesetzentwürfe, so wie sie sind, annehmen, oder verwerfen. Das verworfene Gesetz kann binnen einem Jahre nicht von neuem präsentirt werden; doch kann der Rath der Fünfhundert zu jeder Zeit ein neues Gesetz entwerfen, wenn es auch theilweise mit dem verworfenen übereinstimmt.

Keiner der Volksrepräsentanten, weder im Rath der Fünfhundert, noch im Rath der Alten, ist von der Instruction seiner Constituenten abhängig, und keiner kann eine Nebenbedienung haben [u]).

Die Volks- und Repräsentantenversammlungen haben ihre eigene Polizey, und sie können daher auch die zur Erhaltung der Ordnung in der Versammlung erforderlichen Maaßregeln brauchen; damit aber diese Macht nicht gemißbraucht, und die Freyheit der Mitglieder nicht beeinträchtiget werde, sind die Censurstrafen, theils durch die Constitution, theils durch besondere Gesetze, in Ansehung ihrer Quantität und Qualität bestimmt [v]).

Die Mitglieder des Directorii sowohl, als der gesetzgebenden Räthe, können nur unter gewissen Umständen in Verhaft genommen, oder vor Gericht gezogen werden.

Wer-

welche den menschlichen Gefühlen und Bedürfnissen nicht entsagt, und sich nicht gescheuet haben, die Sorgen und Pflichten eines Hausvaters zu übernehmen.

u) Const. tit. 6.

v) Constit. 3. art. 25. Tit. 4. art. 40. Tit. 4. art. 62. 63.

Werden sie über einem Verbrechen ergriffen, so muß dem gesetzgebenden Körper sogleich Nachricht gegeben werden, und es kann mit der gerichtlichen Procedur nicht eher fortgefahren werden, als bis beide gesetzgebende Räthe es genehmiget haben. Sind sie nicht über dem Verbrechen selbst ergriffen worden, so kann kein Polizeybeamter, oder sonst eine Obrigkeit sich ihrer Person eher bemächtigen, als bis beide gesetzgebende Räthe es beschlossen haben.

Cap. 2.

Vom hohen Justizhofe (Haute cour de justice) und dem Cassationstribunale.

Die Verbrechen der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Directorii, können nur von dem dazu besonders bestimmten Oberjustizhofe gerichtet werden. Dieses Gericht besteht aus fünf Richtern, welche, sobald die gesetzgebenden Räthe die Errichtung des hohen Gerichts beschlossen haben, von dem Cassationstribunale auf folgende Art ernannt werden. Zuerst werden 15 seiner Mitglieder durch das Loos bestimmt, fünf davon werden durch ein geheimes Scrutinium gewählt, welche unter sich einen Präsidenten ernennen. Eben dies Gericht wählt auf die Weise zwey Nationalankläger, wozu eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist. Die Anklage selbst wird durch den Rath der Fünfhundert abgefaßt; jede Wahlversammlung aber wählt im voraus alle Jahre die er-

for-

forderliche Anzahl der Geschwornen für das hohe Gericht.

Das Cassationstribunal, wozu die Mitglieder ebenfalls durch die Wahlversammlungen ernannt werden, ist eigentlich bestimmt, über die Richtigkeit der gerichtlichen Proceduren zu urtheilen, als in welchem Falle es selbst kein Urtheil in der Hauptsache abfaßt, sondern nur das ganze Verfahren für nichtig erklärt, und eine neue Procedur verordnet. Es spricht in Civil- und Criminalsachen, nicht nur auf den Antrag der dabey interessirten Theile, sondern auch zufolge einer Denunciation des Directorii, wenn es durch seine Commissarien eine gesetzwidrige Procedur in Erfahrung bringt. Auch ist es das Cassationstribunal, welches nicht nur das Verfahren der Gerichtshöfe beurtheilet, sondern auch bestimmt, ob deswegen, weil gegen den einen Gerichtshof ein Verdacht obwaltet, oder es daselbst an der öffentlichen Sicherheit mangelt, die Sache an ein anderes Tribunal zu verweisen sey. Von dem Cassationstribunal handelt nicht nur die Const. tit. 8. §. 154 sq., sondern auch das Gesetz vom 2ten Brumaire, betreffend die Organisation des Cassationstribunals.

Cap. 3.

Von der richterlichen Gewalt in ihrer gewöhnlichen Wirksamkeit überhaupt betrachtet.

Außer den Fällen, welche für den hohen Justizhof oder zur eigenen Censur einer Staatscorpora-

poration gehören, ist die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollziehenden dergestalt unterschieden, daß sich keine in die Geschäffte der andern mischen, oder sie bey der Verrichtung derselben stöhren darf. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sobald die Gesetze nicht selbst eine Ausnahme machen, entzogen werden. Die richterlichen Personen, welche 30 Jahre alt seyn müssen, können ihres Amtes weder entsetzt, noch davon suspendirt werden, als bis sie wegen Mißbrauchs desselben gesetzmäßig gerichtet worden.

Die Justiz wird ohne Sporteln verwaltet, die Sitzungen werden öffentlich gehalten, und die Urtheile öffentlich nebst den Gründen, wobey man sich der Worte des Gesetzes bedienen muß, bekannt gemacht, aber die Richter selbst berathschlagen insgeheim [w]).

So wie überhaupt die Justiz von der Polizey sich darin unterscheidet, daß erstere über die Existenz oder die Grenze der Rechte entscheidet, worüber entweder die Parteyen unter sich selbst, oder mit dem Anwalte des gemeinen Wesens streiten; die letztere aber zur Verhütung der Stöhrungen und des Mißbrauchs der Rechte bestimmt ist; so findet auch in der französischen Republik eben dieser Unterschied statt. Auch unterscheidet man dort, wie überall, die Civilgerichtsbarkeit von der Criminalgerichtsbarkeit; aber auch dort traten bey Bestimmung des Umfangs der letztern eben die Schwierigkeiten ein, welche nach der Natur der Sache

w) C. tit. 8. art. 202—209.

Sache überall stattfinden. Indem nämlich der Staat Polizeyverordnungen erläßt, legt er sich auch die Pflicht auf, sie durch verhältnißmäßige Strafen aufrecht zu erhalten. Sollten nun die Polizeybeamten die Bestimmung dieser Strafen der Criminalgerichtsbarkeit überlassen, so würde es einestheils den Polizeybeamten an dem Nachdruck fehlen, ohne welchen die gute Ordnung nicht aufrecht erhalten werden kann, und anderntheils würde oft die förmliche Criminalprocedur für den, welcher wegen eines Polizeyvergehens bestraft werden soll, ein größeres Uebel seyn, als die Strafe selbst. Allein so sehr dies in die Augen fällt, so wahr ist es doch auch, daß eine zu weit ausgedehnte Macht der Polizeybeamten die bürgerliche Freyheit sehr beschränken würde. Man hat daher fast überall an einen Gerichtshof denken müssen, welcher sich mit der Bestrafung solcher Vergehungen beschäfftiget, ohne an die Form der ordentlichen Criminaljustiz gebunden zu seyn. Dieses war um so nothwendiger, da viele Vergehungen, welche ihrer Natur nach zu den Criminalverbrechen gehören würden, weil dadurch die Rechte auf Freyheit und Eigenthum wirklich verletzt werden, dennoch in ihren Folgen so unwichtig sind, daß der bey großen Verbrechen so nothwendige bedächtliche Schritt der Criminalprocedur mit den geringen Folgen, welche das Straferkenntniß haben müßte, in keinem Verhältnisse stände. Dieses waren auch die Gründe, warum außer den ordentlichen Criminalgerichten auch Polizey- und Besserungsgerichte (tribunaux

de

de police et correctionels) errichtet werden mußten.

Die Polizeygerichte haben diejenigen Vergehungen zum Gegenstande, wo das Gesetz selbst keine Strafe bestimmt hat, welche über drey Tage Gefängnißstrafe hinausgingen, oder den Werth von drey Tagen Arbeit überstiegen. Die Besserungsgerichte (tribunaux correctionels) beschäfftigen sich mit Straffällen, bey welchen zwar das vorige Maaß nicht stattfindet, wo aber gleichwohl keine Leibesstrafe x) (peine afflictive) oder eine entehrende Strafe (peine infamante) stattfinden würde.

Bey dem ersten Anblick sollte man glauben, es wäre besser gewesen, wenn man nicht blos auf das Maaß, sondern auf den Grund der Strafe, Rücksicht genommen, und die eigentlichen Polizeyvergehungen von den geringeren Criminalverbrechen schärfer abgesondert hätte; aber dieses Bedenken fällt meistentheils hinweg, wenn man erwägt, daß nicht nur die geringeren Verbrechen von den bloßen Polizeyvergehungen an sich schwer zu unterscheiden sind, und daß in jeglichem Falle die Anstalt der Wirkung, und also auch die Untersuchung, der Strafe angemessen seyn müsse, sondern daß auch in Frankreich, wie fast überall, die geringere Justizgewalt mit der Polizeygerichtsbarkeit verbunden worden. Man erinnere sich der ähnlichen

x) Von den verschiedenen Arten der Strafen in der französischen Republik habe ich bereits in dem 3ten Stücke No. 12. gehandelt.

lichen Anstalten im Preußischen, wo ebenfalls geringere Verbrechen polizeymäßig behandelt werden.

Ich werde indessen bey Gelegenheit der speciellen Lehre von Strafen und Verbrechen Anlaß finden, meine Bedenklichkeiten über verschiedene Puncte zu äußern. Jetzt wende ich mich zu den verschiedenen Arten der Gerichte, welche sich mit Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen beschäfftigen.

Cap. 4.

Von den Polizey-Commissarien und den Feld- und Forsthütern.

Die Polizey-Commissarien sind bey ihrer Ernennung von der Municipalverwaltung und in den größten Provinzen, z. B. in Paris, Lyon u. s. w. von dem Centralamte abhängig. Sie haben außer der gerichtlichen Polizey auch die gerichtliche Untersuchung in Polizeysachen. So bald sich eine Sache nach obigen Grundsätzen zu einer Criminaluntersuchung und zur Entscheidung der Besserungsgerichte eignet, muß dieselbe an den Friedensrichter abgegeben werden. Doch bleibt ihnen die Untersuchung in einigen mit der Staatsruhe und Sicherheit in naher Verbindung stehenden Sachen, besonders im Falle gewaltsamer Diebstähle, zufolge des Gesetzes vom 29sten Nivose.

Wegen Beeinträchtigung der Feldfrüchte und Forstnutzungen haben sie mit den Feld- und Forsthütern gleiche Rechte. Diese haben in Ansehung dieser Gegenstände den ersten Angriff. Sie halten die

die Verbrecher an, welche die Feldfrüchte und Forstnutzungen beeinträchtigen oder beschädigen, nehmen Protocolle darüber auf, und geben sie zur Entscheidung an die Behörde ab. In der Regel geschieht die Abgabe des Protocolls an den Machthaber der executiven Gewalt bey der Municipalverwaltung [y]).

Cap. 5.

Von den Friedensrichtern (juges de paix).

Der Friedensrichter ist zugleich als Justiz- und als Polizeybeamter zu betrachten. Jeder Canton hat einen Friedensrichter, welchem Beysitzer zur Seite stehen. Besteht ein Canton aus mehreren Städten, Flecken oder Dörfern, deren Bevölkerung über 2000 Seelen steigt, so hat jeder davon einen besondern Friedensrichter, nebst den dazu erforderlichen Schöppen (prud' hommes).

Der Friedensrichter bedient sich eines Gerichtschreibers (Greffier) als Protocollführers.

Der Friedensrichter wird, nebst den Beysitzern, von der ihm unterworfenen Gemeinde durch die Stimmenmehrheit gewählt. Zur Wahl des Friedensrichters wird eine absolute Stimmenmehrheit erfordert.

Die für ihn gehörigen Justizsachen sind folgende:

1) Hat er das Erkenntniß ohne Appellation in allen Civilsachen, welche blos persönlich sind, oder

y) Code de délits et des peines, P. I. L. I. T. 3.

oder bewegliche Sachen betreffen, insofern der Gegenstand den Werth von 50 Livres nicht übersteigt [z]).

2) Bey eben diesen Gegenständen bis zum Werthe von 100 Livres, jedoch mit der Einschränkung, daß gegen solche Entscheidungen die Berufung auf ein höheres Erkenntniß stattfindet [a]).

3) Wenn die Sache blos den Besitz betrifft, ohne Unterschied des Gegenstandes; jedoch ist alsdenn eine Appellation zulässig, wenn der Gegenstand des Streits über 50 Liv. werth ist [b]).

4) Unter eben diesen Einschränkungen, bey Beschädigungen der Früchte in Gärten und auf dem Felde, es sey durch Menschen oder Thiere [c]).

5) Bey Grenzstreitigkeiten und Veränderungen des Wasserlaufs, mit gleicher Bestimmung.

6) Auf eben die Art bey Streitigkeiten über die Reparatur der Häuser und Pachtungen.

7) Ueber den Entschädigungsbetrag bey Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer an einer und den Pächtern oder Miethern an anderer Seite, wenn es an sich unstreitig ist, daß die Sachen nicht besessen oder benutzt werden durften, oder wenn die unrechtmäßige Beschädigung selbst außer Zweifel gesetzt ist, und nur die Quantität der Entschädigungssumme streitig geblieben war [d]).

8)

z) loi du 24. Aout 1790. tit. 3. art. 9. a) Ebend. b) Ebend. art. 10. c) Ebend. d) Ebend.

8) In Gesindesachen, und wenn über den Lohn der Lohnarbeiter Streit entsteht.

9) Bey Injurien, wenn sich die Sache nicht zu einer Criminaluntersuchung eignet e).

Auch bey Streitigkeiten zwischen nahen Verwandten, d. i. zwischen Ascendenten, Geschwistern, Onklen und Neffen, wie auch bey denen, welche in gleichem Grade verschwägert sind f).

Außer der gewöhnlichen Polizey hat er auch die Justizpolizey: d. i. ihm gebühren diejenigen rechtlichen Handlungen, welche sonst zur freywilligen Gerichtsbarkeit gerechnet werden; besonders aber die Bevormündung derer, welche eines Vormundes bedürfen g).

Auch ist es endlich der Friedensrichter, welchem es obliegt, Vergleich zwischen den streitenden Parteyen zu stiften, wenn auch der Gegenstand des Streits übrigens zu seiner Gerichtsbarkeit nicht gehören würde h).

Vorzüglich aber ist es der Friedensrichter, welcher bey der Instruction der Criminalsache eine wichtige Rolle spielt.

Er ist es nämlich, bey welchem alle Anklagen und Denunciationen von Verbrechen, welche nicht blos zur Entscheidung der Polizeygerichte gehören, angebracht werden, ihm liegt es besonders ob, das Corpus delicti zu erheben; ihm steht die Befugniß zu, über die offenbare Unstatthaftigkeit der An-

e) Loi du 24 Aout 1790. tit. 3. art. 10.
f) Loi additionelle 27 Mars 1791.
g) Ebendaselbst art. 7 — 10.
h) Loi du 24 Aout 1790. tit. 10. art. 1.

Anklage zu entscheiden, und den ohne Grund Angeklagten sofort zu entlassen, ob er gleich dem Director der Anklaggeschwornen sogleich davon Nachricht geben, und ihm die dazu dienlichen Actenstücke mittheilen muß [i]; er sammelt die Anzeige- und Beweismittel wider den Inculpaten, und er ist es endlich, welcher ihn dem Director der Geschwornen überliefert [k].

Cap. 6.

Von den Polizeygerichten.

Von dem Umfange der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes ist bereits oben gehandelt worden; er ist in dem 232. Artikel der Constitution bestimmt, und das Gericht, welches in jeder Municipalverwaltung anzutreffen ist, besteht aus einem Friedensrichter und zwey Assessoren. Sobald entweder der Commissarius der executiven Gewalt, oder irgend eine Privatperson, ein für dieses Gericht gehöriges Vergehen anzeigt, muß es zur Untersuchung gezogen werden. Erscheint der Inculpat auf die an ihn ergangene Vorladung zur bestimmten Zeit nicht, so wird das angezeigte Vergehen, zur Strafe seines Ungehorsams, als wahr angesehen; doch wird dieses Contumacial-Erkenntniß wieder aufgehoben, wenn sich der Inculpat noch

i) Diese Entlassung des Verdächtigen ist jedoch nur provisorisch, und hindert daher auch nicht, daß der Verbrecher von neuem zur Untersuchung gezogen werden könnte.

k) Code des délits et des peines, Partie I. Liv. I. Tit. 4.

noch binnen zehn Tagen meldet; er muß aber die hierdurch verursachten Kosten tragen. Eine Appellation findet gegen ein von diesem Gerichte gefälltes Urtheil nicht statt; doch kann es durch Verwendung an das Cassationsgericht, im Fall einer Nichtigkeit, wieder aufgehoben werden.

Cap. 7.

Von den Besserungsgerichten (tribunaux correctionels).

In jedem Departement befinden sich wenigstens drey und höchstens sechs Besserungsgerichte. Ihnen gebührt die Untersuchung und das Erkenntniß in allen Fällen, wo die Strafe ein dreytägiges Gefängniß, oder den Werth von drey Tagen Arbeit übersteigt, gleichwohl aber selbige nicht unter die infamirenden und körperlichen Strafen im engern Sinne gehört. Auch sind es eben diese Gerichte, welche einen Ausländer, welcher auswärts wegen eines Person oder Eigenthum verletzenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen worden, wofern dasselbe nach den französischen Gesetzen eine infamirende oder körperliche Strafe im engern Sinne nach sich ziehen würde, so lange aus den Grenzen der französischen Republik verweisen, bis er sich beym gehörigen Richter deshalb gerechtfertiget hat.

Das Gericht selbst besteht aus einem Präsidenten, zwey Friedensrichtern oder Assessoren, und aus einem Commissarius der executiven Gewalt, welchen das Directorium nach Belieben ein- und ab-

absetzen kann; auch ist diesem Gerichte ein Actuarius (greffier) zugeordnet.

Das Präsidium bey diesem Gericht führen umwechselnd von sechs zu sechs Monaten die Mitglieder des Civilgerichts. Mangelt es an dem Orte, wo sich dieses Gericht befindet, an Friedensrichtern, welche hierbey zugezogen werden könnten, so treten die Assessoren an deren Stelle, wobey besonders zu bemerken ist, daß derjenige Friedensrichter, welcher bey derselben Sache als Beamter der gerichtlichen Polizey gehandelt hat, dabey nicht als Mitglied des Besserungsgerichts gebraucht werden kann. Der Actuarius wird von dem Präsidenten und den beiden Friedensrichtern oder Assessoren ernannt.

Dieses Gericht kann die Vorladung nicht erlassen, wenn sie nicht vorher dem Director der Geschwornen vorgezeigt, oder die Sache von der Jury an dieses Gericht verwiesen worden.

Die Procedur dieses Gerichts ist folgende: Der Inculpat wird von dem Gerichte selbst vernommen, und die Zeugen werden in seiner Gegenwart abgehört. Die Zeugen müssen versprechen, ohne Haß und Furcht die ganze Wahrheit, und nichts als Wahrheit zu sagen. Der Hauptinhalt des Verhandelten wird zu Protocoll gebracht. Auch die Schlußsätze der vollziehenden Gewalt und der klagenden Partey, wenn es eine giebt, wie auch des Inculpaten, müssen niedergeschrieben werden.

Das Urtheil selbst muß zwey Haupttheile enthalten. Der erste giebt die Thatsachen an, welche

deres Interesse dabey haben, jemanden schuldig zu finden, geneigter seyn werden, einen Verdächtigen loszusprechen, als zu verurtheilen. Dies ist nun zwar nicht so zu verstehen, als wollte man es dadurch den Verbrechern erleichtern, der Strenge der Gesetze zu entgehen, sondern die Absicht ist nur, zu verhindern, daß die besondere Pflicht der Staatsbeamten, für die Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen zu sorgen, selbst den gutgesinnten Richter nicht verleiten möge, den Verdächtigen schuldig zu finden.

Man hat auch nur in wenig Fällen zu besorgen, daß die Gleichheit des Standes eine Parteylichkeit der Richter gegen den Inculpaten veranlassen werde; vielmehr ist zu besorgen, daß der Nahrungsneid, die Schadenfreude und der Eifer für die verletzte gemeine Sicherheit, die Standesgenossen hart gegen den Inculpaten machen möchte. Es kommt aber auch noch in Betrachtung, daß die Geschwornen nicht eben aus den nähern Standesgenossen genommen werden; denn dieses könnte allerdings sehr leicht eine Parteylichkeit für oder wider den Verdächtigen veranlassen [1]).

Jede Departementsverwaltung muß alle 3 Monate ein Verzeichniß der im Bezirk des Departements

1) Das Hauptbedenken, welches gegen das Gericht der Geschwornen erregt werden könnte, liegt daher nicht sowohl in ihrer Parteylichkeit, als in dem zu besorgenden Mangel an Einsicht. Wie weit dieses Bedenken gegründet oder ungegründet sey, werde ich erst alsdann zeigen können, wenn ich meine Leser mit der ganzen französischen Criminalverfassung werde bekannt gemacht haben.

Cap. 8.

Von den Geschwornen überhaupt, und von den Anklagegeschwornen und ihren Directoren insbesondere.

Unter den Geschwornen werden diejenigen Bürger verstanden, welche bey Gelegenheit eines begangenen Verbrechens zusammenberufen werden, um die wider den Verdächtigen oder Angeklagten angezeigte That zu untersuchen, und sowohl nach den ihnen mitgetheilten Beweisen, als auch nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein gewisses Verbrechen als wirklich begangen, und wer für den Schuldigen anzunehmen sey. Sie treten dadurch, daß sie Geschworne werden, nicht aus der Reihe der übrigen Bürger heraus, überkommen keine persönliche Vorzüge und Auszeichnungen, und gehören nicht in die Classe der öffentlichen Beamten; doch ist ihnen durch das Gesetz vom 6ten Ventose im 5ten Jahr der Republik eine Entschädigungssumme für die Reise und die Entfernung aus ihrer Wohnung bestimmt.

Die Zusammenberufung der Geschwornen hat einen doppelten Zweck, entweder sollen sie nur über die Zuläßigkeit der Anklage entscheiden, und werden sodann Anklagegeschworne (juges d'accusation) genannt, oder sie sollen ein Endurtheil fällen, und führen sodann den Namen der Urtheilsgeschwornen.

Die Ursache, weswegen man die Geschwornen eingeführt hat, liegt darin, weil man von diesen glaubt, daß sie als Personen, welche kein besonderes

deres Interesse dabey haben, jemanden schuldig zu finden, geneigter seyn werden, einen Verdächtigen loszusprechen, als zu verurtheilen. Dies ist nun zwar nicht so zu verstehen, als wollte man es dadurch den Verbrechern erleichtern, der Strenge der Gesetze zu entgehen, sondern die Absicht ist nur, zu verhindern, daß die besondere Pflicht der Staatsbeamten, für die Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen zu sorgen, selbst den gutgesinnten Richter nicht verleiten möge, den Verdächtigen schuldig zu finden.

Man hat auch nur in wenig Fällen zu besorgen, daß die Gleichheit des Standes eine Parteylichkeit der Richter gegen den Inculpaten veranlassen werde; vielmehr ist zu besorgen, daß der Nahrungsneid, die Schadenfreude und der Eifer für die verletzte gemeine Sicherheit, die Standesgenossen hart gegen den Inculpaten machen möchte. Es kommt aber auch noch in Betrachtung, daß die Geschwornen nicht eben aus den nähern Standesgenossen genommen werden; denn dieses könnte allerdings sehr leicht eine Parteylichkeit für oder wider den Verdächtigen veranlassen [1].

Jede Departementsverwaltung muß alle 3 Monate ein Verzeichniß der im Bezirk des Departements

1) Das Hauptbedenken, welches gegen das Gericht der Geschwornen erregt werden könnte, liegt daher nicht sowohl in ihrer Parteylichkeit, als in dem zu besorgenden Mangel an Einsicht. Wie weit dieses Bedenken gegründet oder ungegründet sey, werde ich erst alsdann zeigen können, wenn ich meine Leser mit der ganzen französischen Criminalverfassung werde bekannt gemacht haben.

ments wohnhaften Bürger machen, welchen sie für fähig hält, die Verrichtungen eines Anklage- oder Urtheils-Geschwornen zu übernehmen. [m]).

Die Volksrepräsentanten, die Mitglieder des vollziehenden Directoriums, die Minister, die Richter, die öffentlichen Ankläger, die gerichtlichen Polizeybeamten und die Machthaber der vollziehenden Gewalt, können dazu nicht gewählt werden [n]).

Sie müssen 30 Jahre alt seyn, 70jährige können sich entschuldigen [o]).

So viel Directoren der Geschwornen im Departement sind, in so viel Abtheilungen wird dieses Verzeichniß eingetheilt. Auch dem Commissär der ausübenden Gewalt muß das Verzeichniß der Geschwornen zugeschickt werden, damit er seine Bemerkungen darüber machen könne [p]).

Es kann zwar derselbe Bürger auf jede der 4 Listen gesetzt werden, welche jährlich angefertiget werden, aber wenn er schon einmal wirklich die Verrichtungen eines Geschwornen übernommen hat, so kann er sich entschuldigen, wenn er in demselben Jahre zum zweitenmal diese Verrichtung übernehmen sollte. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn er seinen Wohnort in der Gemeinde hat, wo das Criminalgericht (tribunal criminel) seinen Sitz hat.

Was besonders die Anklagegeschwornen betrifft, so ist zu bemerken, daß diese an jedem Decadi

m) Art. 584. des peinl. Gesetzb.
n) Art. 484. a. a. O. o) Art. 483. 484. a. a. O.
p) Art. 488. 489.

cadi von ihrem Director zusammenberufen werden. Alsdann müssen diejenigen, welche auf seiner Liste stehen, in Gegenwart des Commissärs der vollziehenden Gewalt darum loosen, wer in der darauf folgenden Decade Anklagegeschworner werden soll q).

Bey Strafe der Nichtigkeit müssen wenigstens 8 Anklagegeschworne vorhanden seyn, wenn eine jury d'accusation vollständig seyn soll. Die Präsidenten der Besserungsgerichte sind zugleich die Directoren der Anklagegeschwornen, daher giebt es in jedem Departement eben so viele Directoren der Anklagegeschwornen, als Besserungsgerichte in demselben vorhanden sind.

Wegen Weitläuftigkeit der Stadt Paris giebt es daselbst 8 Directoren der Anklagegeschwornen. Auch bey dieser Behörde bedarf es eines Anwaltes der vollziehenden Gewalt und eines Gerichtsschreibers.

Um die unnütze Vervielfältigung solcher Beamten zu verhindern, werden die in dieser Eigenschaft bey dem Besserungsgerichte angestellten Beamten, in der Regel, auch von dem Director der Anklagegeschwornen gebraucht.

So-

q) Ausführlicher handelt hiervon T. II. des 2ten Buches des peinl. Gesetzb. Dort wird auch verordnet, wann und auf welche Weise sich die Geschwornen, welche die Reihe trifft, entschuldigen können. Da diese Bestimmungen nicht nöthig sind, um das Ganze des französischen Criminalprocesses zu übersehen, so habe ich sie nicht aufgenommen.

Sobald dem Director der Anklagegeschwornen die zur Sache gehörigen Schriften abgeliefert worden, setzt er mit Bemerkung des Datums das Präsentatum darauf; auch ist er schuldig, den Inculpaten binnen 24 Stunden, von der Zeit an gerechnet, da er bey ihm zum Arrest ist gebracht worden, zu verhören und seine Antworten zu Protokoll zu nehmen. Der Actuar muß dieses Protokoll aufnehmen und es eben sowohl als der Director der Geschwornen beglaubigen.

Dieser ist es auch, welcher sogleich, als ihm die Actenstücke eingehändiget worden, untersuchen muß, ob die rechtliche Form, besonders des Arrestbefehls, beobachtet worden. Ist diese Form verletzt, oder war der Beamte, welcher ihn ausfertigte, nicht der gehörige, so muß er sogleich einen andern gesetzmäßigen Verhaftbefehl ausfertigen; findet er aber den Arrest gesetzwidrig, so setzt er den Inculpaten sogleich in Freyheit. Ist in Ansehung der Competenz des Gerichts ein Mangel, so hilft er diesem dadurch ab, daß er die Sache, und erforderlichen Falls auch den Inculpaten, an die Behörde abliefert.

Bey allen diesen Verordnungen des Directors muß jedoch der Commissar der vollziehenden Gewalt mit seinen Bemerkungen gehört werden.

In den Fällen, wo keine eigentliche Leibesstrafe, sondern nur eine infamirende, oder geringere, stattfinden würde, ist der Director befugt, den Angeschuldigten auf dessen Verlangen gegen

hinlängliche Caution aus dem Arrest zu entlassen. Wegen der Art der Caution enthält das Gesetz vom 29sten Thermidor und 4ten Jahr der Republik nähere Bestimmungen. Wobey besonders zu bemerken ist, daß in keinem Falle Vagabunden, und Leute, die kein ordentliches Gewerbe treiben, entlassen werden dürfen.

Findet der Director, daß die Sache zur Entscheidung der Anklage-Jury gehört, und es ist kein Ankläger oder Denunciant vorhanden, so verfertigt er selbst die Anklageschrift. Giebt es einen Kläger oder Denuncianten, so muß ihm zur Anfertigung einer Anklage eine zweytägige Frist gelassen werden, welche von der Zeit an läuft, da der Verdächtige bey dem Director der Anklagegeschwornen zum Verhaft ist abgeliefert, oder die Actenstücke seinem Actuar sind abgegeben worden. Meldet sich der Kläger oder Denunciant, so wird die Sache mit ihm erwogen, und eine gemeinschaftliche Anklageschrift angefertiget. Findet aber hierüber keine Vereinigung statt, so verfertiget sowohl der Director der Geschwornen, als der interessirte Theil, eine besondere Anklageschrift.

Die Anklageschrift muß das Factum selbst, nebst allen Umständen, welche zur Sache gehören, enthalten, und mit der möglichsten Bestimmtheit das Verbrechen angeben, dessen der Verdächtige beschuldiget wird. Doch muß das Factum schlechtweg und ohne solche Ausdrücke erzählt werden, welche dazu dienen sollten oder könnten, einen besondern Unwillen gegen den Verbrecher zu erregen.

Giebt

Giebt es ein Protokoll, welches über die Erhebung des Corporis delicti aufgenommen worden, so muß dieses der Anklageschrift beygefügt werden. Sollte der Director der Anklage-Jury dienlich erachten, neue Zeugen zu vernehmen, welche noch nicht abgehört worden, so steht es ihm frey, sie insgeheim abzuhören, und ihre Aussage registriren zu lassen. Haben sich mehrere desselben Verbrechens, oder hat sich eine Person mehrerer Verbrechen schuldig gemacht, so können auch verschiedene Anklageschriften angefertiget werden. Gleichwohl steht es dem Director der Anklagegeschwornen nicht frey, in Ansehung derselben Person die verschiedenen Punkte und Umstände, welche dasselbe Verbrechen bestimmen, oder mehrere mit einander in Verbindung stehende Verbrechen, worüber zugleich einerley Actenstücke aufgenommen, oder einerley Belege beygebracht worden, von einander zu trennen.

Ist die Anklageschrift vollendet, und von dem Commissar der vollziehenden Gewalt durchgesehen und attestirt worden, so werden die Geschwornen zusammenberufen, um die Anklage entweder zuzulassen, oder zu verwerfen.

Die Versammlung der Geschwornen wird von dem Director mit folgender Anrede eröffnet:

Bürger! ihr versprecht die Zeugen- und Actenstücke, welche euch werden vorgelegt werden, mit Aufmerksamkeit zu prüfen, sie geheim zu halten, und treulich eure Meinung über die Zulässigkeit der Anklage zu eröffnen, auch dabey den Regungen

gen und Eingebungen des Hasses, der Bosheit, der Furcht oder Zuneigung kein Gehör zu geben.

Ich verspreche es: ist die Antwort jedes Geschwornen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß nach dem Gesetz vom 19ten Fructidor im 5ten Jahr der Republik Art. 32. kein Geschworner seine Amtsverrichtungen eher anfangen darf, ehe er nicht dem Königthume und der Anarchie Haß, der Republik aber und der Constitution vom J. 3. innige Zuneigung und Treue geschworen hat.

Nachdem der Director der Jury den Gegenstand der Anklage deutlich gemacht hat, stellt er ihnen ihre Berufspflicht auf eine simple und einleuchtende Weise vor, auch liest er ihnen die Instruction vor, welche mit großen Buchstaben geschrieben in dem Versammlungsorte anzutreffen ist. Sie lautet folgender Gestalt:

Die Anklagegeschwornen haben nicht zu entscheiden, ob der Verdächtige schuldig sey, oder nicht, sondern nur, ob die Beweise hinreichen, um eine Anklage gegen ihn darauf zu gründen. Sie werden den Zweck ihres Amts nicht verfehlen, wenn sie die Gründe erwägen, welche die Gesetzgeber zu Errichtung der Anklage-Jury bewogen haben. Diese Gründe beruhen auf der Achtung, welche man der Freyheit eines jeden einzelnen Bürgers schuldig ist. Deswegen hat das Gesetz, welches dem dienstleistenden Polizeybeamten die Befugniß ertheilt hat, einen Menschen, der des Verbrechens verdächtig ist, zu verhaften, die Wirkung

die-

dieser Gewalt nur auf die ihm gebührende Handlung der Verhaftnehmung eingeschränkt. Um die Gefahr dieser unvermeidlichen Willkühr zu heben, hat das Gesetz dem Verhafteten, zu derselben Zeit, da sie seine Freyheit einschränkt, auch leichte und schnelle Mittel zur Wiedererlangung derselben an die Hand gegeben, wofern er sie nemlich aus Versehen, oder vermöge eines übelgegründeten Verdachts verlohren hat, oder wenn seine Verhaftung, die Wirkung der Intrigue, der Gewaltthätigkeit, oder eines Mißbrauchs der Gewalt ist. Deswegen muß gegen ihn ein wichtiges Factum bestimmt angeführt werden. Ein bloßer Verdacht, und willkührlich angenommene Voraussetzungen, reichen nicht mehr hin, um eine Anklage zu verstatten, sondern es werden dazu starke Vermuthungen, und solche Beweise erfordert, welche im Stande sind, den ersten Grund zu einer vollen Ueberzeugung zu legen.

Nachdem diese Instruction vorgelesen worden, erfolgt von Seiten des dabey gegenwärtigen Commissars die Vorlesung der Anklageschrift und ihrer Beylagen. Darunter gehören nicht die aufgenommenen Zeugenaussagen, vielmehr müssen die Zeugen mit lauter Stimme ihr Zeugniß ablegen, und auf eben die Art wird auch der Ankläger und Denunciant vernommen. Hierauf händigt der Director den Geschwornen die Actenstücke ein, doch werden hiervon die Aussagen der Zeugen und die Vernehmungen des Inculpaten ausgenommen. Wenn dies geschehen ist, begiebt er sich nebst dem Com-

Commissar der ausübenden Gewalt hinweg, und läßt sie allein. Der Aelteste unter diesen führt die Direction, und sammelt die Stimmen ein. Sie untersuchen nicht, ob das in der Anklage enthaltene Verbrechen eine körperliche oder infamirende Strafe nach sich zieht, so wie auch der Director der Anklagegeschwornen nicht das Recht hat, zu entscheiden, ob die Umstände und Beweise hinlänglich sind, eine Anklage darauf zu gründen. Vielmehr ist er, wenn die Form rechtlich ist, die Anklage zu machen schuldig, und muß die Erwägung der Thatsachen den Geschwornen, so wie diese jenem die Beurtheilung der rechtlichen Form überlassen.

Geht die Mehrheit der Geschwornen dahin, daß die Anklage stattfindet, so schreibt der, welcher den Vorsitz unter ihnen hat, auch die Anklageschrift:

„Der Ausspruch der Geschwornen ist: Ja, „sie findet statt."

Wenn die meisten, oder auch nur 4 Stimmen die Anklage unzulässig finden, so wird dieser Beschluß auf der Klageschrift von dem vorsitzenden Mitgliede der Jury mit folgenden Worten bemerkt:

„Der Ausspruch der Geschwornen ist: Nein, „sie findet nicht statt."

Hat der Director der Geschwornen, und die Partey, jeder eine besondere Anklageschrift eingereicht, so wird auf jeder derselben bemerkt, ob sie statt habe oder nicht.

Sind

Sind die Geschwornen der Meinung, daß sich auf die beygebrachten Actenstücke zwar nicht die angebrachte, aber doch eine andere Anklage gründen lasse, so geben sie diese ihre Meinung durch die Worte zu erkennen:

„Der Ausspruch der Geschwornen ist: Die „gegenwärtige Anklage findet nicht statt."

Sind mehrere Personen in derselben Anklage begriffen, und die Jury findet, daß die Anklage gegen den Einen stattfindet, und gegen den Andern nicht, so bemerkt sie dies mit diesen Worten:

„Sie findet statt gegen A, sie findet nicht „statt gegen B."

Sobald die Anklage als unstatthaft verworfen worden, setzt der Director der Jury den Angeklagten sogleich auf freyen Fuß, und er giebt dem öffentlichen Ankläger und dem Polizeybeamten, welcher das Verfahren eingeleitet hat, Nachricht davon.

Wegen derselben Thatsache kann der Inculpat, nachdem die Geschwornen ohne Vorbehalt erklärt haben, daß die Anklage gegen ihn nicht stattfinde, nicht von neuem angeklagt werden, wofern nicht neue Umstände einen neuen Verdacht begründen[r]).

Ist

r) Hierbey finde ich nöthig zu bemerken, daß dieser in dem Artikel 257 des peinl. Gesetzbuchs enthaltene Satz, dem Artikel 253. der Constitution zu widersprechen scheint. An der letztern Stelle nämlich heißt es so:

Toute personne acquittée par un jury legal, ne peut être reprise ni accusée pour le même fait.

Hieraus scheint zu folgen, daß wegen desselben Verbrechens keine neue Anklage stattfinden kann, wenn die

Ist erkannt worden, daß die Anklage stattfinde, und sind alle Formalitäten dabey gehörig beobachtet worden, so wird das Urtheil der Anklagegeschwornen von dem Director an das Criminalgericht eingesendet, und ein Verzeichniß der Geschwor-

die erstere durch eine gesetzmäßige Jury für unstatthaft erklärt worden ist; und es wird hier zwischen Anklagegeschwornen und Urtheilsgeschwornen kein Unterschied gemacht. Dieses giebt Sagnier, dem Herausgeber des Code Criminel, Veranlassung, den Widerspruch zwischen dem peinlichen Gesetzbuche und der Constitution zu bemerken. Und es kann wol nicht geleugnet werden, daß dieser Punkt einer gesetzlichen Bestimmung bedürfe. Ich glaube indessen, daß sich dieser Widerspruch auf folgende Art heben ließe. Die Constitution erfordert zu einer neuen Anklage ein neues Factum; ein solches neues Factum aber setzt kein neues Verbrechen, sondern nur eine bisher unbekannte Thatsache voraus. Werden also neue Documente ausfündig gemacht, oder ergiebt sich die Falschheit der beygebrachten, so kann auch dadurch ein neuer Verdacht begründet werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn neue Zeugen ausfindig gemacht werden, welche über die vorher schon in Betrachtung gezogene Thatsachen ein Zeugniß ablegen, weil sonst die Chikane immer neue Mittel finden würde, Andere zu beunruhigen. Kurz, ich glaube, daß sich auch hier das meiste von dem würde nützlich anwenden lassen, was die Preußische Proceßordnung P. I. Tit. 16. von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils verordnet. Es kann indessen auch die Meinung gewesen seyn, nur dem Ausspruche der Urtheilsgeschwornen die in der Constitution angegebene Wirkung beyzulegen, weil alsdenn die Sache schon reiflicher von allen Seiten erwogen worden ist, als in dem Falle geschieht, wenn nur die Anklagegeschwornen gesprochen haben. Doch glaube ich, daß es, auch im Falle einer gänzlichen Freysprechung durch ein Endurtheil, besser seyn würde, die Grundsätze anzunehmen, welche ich in meinem Criminalrechte §. 110. vorgetragen habe.

schwornen, welche über die Anklage erkannt haben [s]), beygefügt.

Cap. 9.

Vom Criminalgericht.

Nach dem Artikel 244. der Constitution soll sich in jedem Departement ein peinliches Gericht befinden. Dieses Criminalgericht besteht, nach dem Artikel 244. der Constitution, aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, aus vier Richtern, welche aus dem Civilgericht genommen worden, aus einem Commissär der vollziehenden Gewalt bey demselben Tribunal, oder aus seinem Substituten, und aus einem Actuarius, oder Gerichtsschreiber. Der Präsident beym Civilgericht kann nicht zugleich Mitglied des Criminalgerichts seyn. Die übrigen Richter aber werden umwechselnd Mitglieder des Criminalgerichts.

Nach dem 41sten Artikel der Constitution wird der Präsident, der öffentliche Ankläger und Gerichtsschreiber von den Wahlversammlungen ernannt; und das Gesetz vom 21sten Nivose im 6ten Jahr der Republik setzt fest, daß der Präsident auf 2 Jahr, der öffentliche Ankläger auf 3 Jahr und der Gerichtsschreiber auf 4 Jahr gewählt werden soll. Die andern Richter übernehmen das Amt eines Criminalrichters auf 6 Monate, und können während der Zeit nicht im Civilgericht sitzen.

Ist der Präsident mit Tode abgegangen, oder wird er sonst an der Ausübung seines Amts verhin-

s) Code Criminel L. 2. T. 3.

hindert, so wird derjenige Einrichter, welcher eben die Reihe trifft, zum Criminalgericht versetzt; und diese fünfe ernennen durch Wahlzettel denjenigen, welcher die Stelle des Präsidenten inzwischen vertreten soll. Eben dies geschieht, wenn der öffentliche Ankläger mangelt; doch kann der Präsident niemals dazu gewählt werden.

Von den Bemerkungen des Appellationsgerichts, an welches von dem Besserungsgericht appellirt werden kann, ist schon oben gehandelt.

In eigentlichen Criminalsachen, wo eine Schand- oder körperliche Strafe stattfindet, muß es an die Instruction des Criminalprocesses die letzte Hand legen, und den Rechtspunkt, besonders die Förmlichkeiten des Processes, besorgen. Es erkennt mit Vorbehalt des Recurses an das Cassations-Tribunal.

Zur Rechtsförmlichkeit seiner Procedur gehört, daß die Zahl der 5 Richter mit Einschluß des Präsidenten voll sey.

Die besondern Verrichtungen des Präsidenten sind folgende: 1) Muß er den Angeklagten, sobald er bey ihm angelangt ist, und spätestens binnen 24 Stunden verhören. 2) Muß er die Bestimmung der Geschwornen durch das Loos, und deren Zusammenberufung besorgen. Diese vorher erwähnten Verrichtungen kann er jedoch einem andern Richter übertragen.

Unter die Amtspflichten, die er keinem Andern auftragen kann, gehört, 1) daß er die Geschwornen bey der Ausübung ihres Amts leitet, ihnen

die

die Sachen erklärt, worüber sie entscheiden sollen, und daß er ihnen ihre Pflicht zu Gemüthe führt. 2) Daß er bey der Instruction der Sache präsidiret und die Ordnung bestimmt, in welcher ein jeder das Wort führen soll. Ueberhaupt hat er die Befugniß, die Ordnung in der gerichtlichen Versammlung wahrzunehmen, und die dazu gehörige Polizey zu verwalten. Er hat in Rücksicht auf die Instruction des Processes eine nach den Umständen bestimmende Gewalt (pouvoir discretionaire) [1]; vermöge derselben ist er befugt, alles das zu thun, was zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann.

Sagnier wirft daher die Frage auf: ob er vermöge dieser Gewalt nicht auch befugt sey, während des Verhörs andere Zeugen, als diejenigen, welche auf der Liste stehen, zu vernehmen? Allein er selbst führt S. 66. an, daß das Cassationstribunal ein solches Verfahren als nichtig verworfen habe, und mir scheint das Cassationstribunal recht gesprochen zu haben. Die Gründe werden sich weiter unten besser vortragen lassen. Hier bemerke ich nur, daß die Gewalt des Präsidenten, so willkührlich sie auch immerhin seyn mag, doch nie die Verletzung eines Gesetzes rechtfertigen könne, besonders, wenn dadurch Rechte des Angeklagten ver-

1) In der Strasburgischen Uebersetzung wird dieses die Verschwiegenheitsgewalt genannt. Gewiß eine sehr unglückliche Uebersetzung. Schicklicher heißt sie bey dem Leipziger Uebersetzer die willkührliche Gewalt. Aber mir schien der Ausdruck, willkührlich, in dem Munde eines Republikaners widerlich zu klingen.

verletzt werden; denn dieser hat zwar keine Befugniß, die Erforschung der Wahrheit zu hindern, aber er hat das Recht, zu fordern, daß ihm kein rechtmäßiges Vertheidigungsmittel entzogen werde.

Der öffentliche Ankläger kann vor dem peinlichen Gericht keine andere Anklage, als welche von den ersten Geschwornen gebilliget worden ist, anbringen; aber er ist gleich allen öffentlichen Beamten befugt und schuldig, den gerichtlichen Polizeybedienten die ihm bekannt gewordenen und noch nicht zur Untersuchung gezogenen Verbrechen anzuzeigen. An ihn können alle Anzeigen von Verbrechen, von öffentlichen Beamten sowohl, als von Privatpersonen geschehen, und er veranlaßt sodann den weitern rechtlichen Gang der Sache. Doch darf das Directorium und seine Minister die nöthig gefundenen Denunciationen nicht anders als durch den Commissär der vollziehenden Gewalt bey ihm anbringen. Der öffentliche Ankläger führt die Aufsicht über alle Beamten, welchen die richterliche Polizey obliegt, und über alle Directoren der Jurys, innerhalb des ganzen Departements. Nach Beschaffenheit der Umstände ermahnt er die Schuldigen, giebt ihnen Verweise, oder bewirkt die weitere Ahndung des Vergehens, von Seiten der Behörde.

Hat sich der Director einer Jury eines Verbrechens schuldig gemacht, es betreffe sein Amt oder nicht, so übernimmt der öffentliche Ankläger die Amtsverrichtungen eines gerichtlichen Polizeybe-

beamten, und dirigirt auch, wenn es nöthig ist, die Anklage-Jury.

Wird die Anklage von den Geschwornen statthaft gefunden, so ertheilt er den Verhaftbefehl, und läßt den Inculpaten in das Gefängniß des Criminalgerichts bringen.

Der Commissär der executiven Gewalt beym Criminalgericht muß von allen Sachen, wenn welche an das gedachte Gericht gelangen, Nachricht erhalten. Zu diesem Ende werden ihm die Actenstücke zugestellt, und er wohnt der öffentlichen Instruction des Processes, und dem Ausspruche des Urtheils bey. Er kann nicht nur von Amts wegen die bemerkten Männer rügen, sondern es kann sich auch der Angeklagte, oder sein Vertheidiger deshalb an ihn wenden. Das Tribunal ist schuldig, seine Anträge zu erwägen, und ihn zu bescheiden. Wenn jedoch das Criminalgericht seinen Anträgen nicht nachkommt, so wird dadurch das Verfahren selbst nicht aufgehalten, sondern der Commissär der vollziehenden Gewalt muß sich deshalb an das Cassationstribunal verwenden. Sollte aber eine Sache, welche vor den hohen Justizhof gehört, bey dem Criminalgericht angebracht werden, so ist er schuldig, auf deren Suspension und Versendung an das gesetzgebende Corpus anzutragen.

Wenn der Präsident des Criminalgerichts oder der öffentliche Ankläger Verbrechen begehen, so übernimmt der älteste Präsident des Civiltribunals in Ansehung ihrer die Amtsverrichtungen eines ge-

richtlichen Polizeybeamten, oder eines Directors der Jury.

In Ansehung der Competenz des Criminalgerichts ist folgendes zu bemerken. Befindet sich dasselbe in einer Gemeinde, welche noch nicht 40000 Einwohner hat, so kann der Angeklagte in folgenden zwey Fällen verlangen, daß die Sache an eines von den beiden benachbarten Criminalgerichten verwiesen werde.

1) Wenn die Anklagegeschwornen in derselben Gemeinde waren, in welcher sich das Criminalgericht befindet.

2) Wenn die Gemeinde, in welcher das Criminalgericht seinen Sitz hat, zugleich diejenige ist, in welcher der Angeklagte wohnt.

In diesen beiden Fällen kann der Angeklagte die getroffene Wahl dem Gerichtsschreiber des Directors der Jury binnen 24 Stunden anzeigen. Es muß ihm aber auch dieses Recht zur Wahl gehörig bekannt gemacht werden, sonst steht ihm der Ablauf dieser Frist nicht entgegen.

Macht von mehreren Angeklagten nur einer Gebrauch von diesem Rechte, so folgen ihm die übrigen in das gewählte Gericht nach. Sind sie verschiedener Meinung, so entscheidet das Loos.

Diejenigen, welche erst nach ausgeübtem Wahlrechte der Mitangeklagten verhaftet worden, können sich des Wahlrechts nicht bedienen.

Das Criminalgericht hat nur die Instruction der Sache; denn die endliche Entscheidung gebührt den Geschwornen. Nachdem daher der Präsident,

oder

oder der Richter, welchen er dazu bestimmt hat, den Angeklagten vernommen hat, werden die bisher aufgenommenen Actenstücke dem öffentlichen Ankläger mitgetheilt. Sowohl diesem, als dem Angeklagten, steht es frey, neue Zeugen zu ernennen; welche sodann vorläufig von dem Präsidenten oder dem dazu abgeordneten Richter vernommen werden. Die Zeugenaussagen werden sowohl dem Ankläger, als dem Angeklagten mitgetheilt.

Unter die Pflichten des Criminalgerichts gehört es auch, dem Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, wofern er nicht selbst einen dergleichen ausersehen hat. Hat das Gericht diese Pflicht vernachlässiget, so ist das Verfahren nichtig.

Doch darf der rechtliche Beystand, mit dem Angeklagten selbst, sich weder mündlich, noch schriftlich eher unterhalten, bis er auf die vorher beschriebene Art vernommen worden. Auch steht es dem Präsidenten frey, alle Gemeinschaft zwischen dem Angeklagten und dem Defensor so lange zu hindern, als er es zweckmäßig findet. Doch muß dem Angeklagten ein hinlänglicher Zeitraum gelassen werden, damit er mit dem Defensor die gehörigen Maaßregeln zu seiner Vertheidigung vor der öffentlichen Versammlung der Urtheilsgeschwornen verabreden könne. Den etwa hierüber entstandenen Streit entscheidet das Criminalgericht. Auch der Machthaber der vollziehenden Gewalt muß von der Lage der Sache durch vollständige Mittheilung der Actenstücke unterrichtet werden. Er ist es auch, welcher die Competenz des Criminal-

gerichts untersucht. Findet er die Sache gehörig instruirt, so setzt er folgende Worte darunter:

„Das Gesetz erklärt das Verfahren für recht-„mäßig (la loi autorise)."

Findet er das Gegentheil, so bemerkt er es mit den Worten:

„Das Gesetz ist dagegen (la loi defend)."

Geschieht das letztere, so muß das Criminalgericht binnen 24 Stunden zusammenberufen, und der Machthaber der vollziehenden Gewalt mit seinen Gründen gehört werden. Findet das Criminalgericht eine Nichtigkeit in dem Verfahren, so vernichtet es nicht nur die Handlung, in welcher der Grund der Nichtigkeit liegt, sondern es muß auch alles, was seit dieser Zeit geschehen ist, von andern Beamten von neuem vorgenommen werden.

In der Regel wird die Sitzung der Urtheilsgeschwornen am 15ten jedes Monats gehalten. Wenn jedoch der öffentliche Ankläger oder Angeklagte besondere Gründe haben, eine Verlängerung der Frist nachzusuchen, so entscheidet das Criminalgericht über die Zulässigkeit derselben. Doch muß das Prorogationsgesuch vor dem 5ten desselben Monats eingereicht werden. Sollte aber ein Angeklagter erst nach der Zusammenberufung der Urtheilsgeschwornen bey dem Criminalgericht angelangt seyn, so kann seine Sache nur mit beiderseitiger Bewilligung, des öffentlichen Anklägers sowohl, als des Angeklagten, in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Cap.

Cap. 10.

Von den Urtheilsgeschwornen.

So wie überhaupt die Beurtheilung der Thatsachen für die Geschwornen gehört, so sind es auch besonders die Urtheilsgeschwornen (jurés de jugement), welche über diejenigen Thatsachen entscheiden, wodurch das Endurtheil gegen den Angeklagten bestimmt wird.

Am 1sten jedes Monats überreicht der Präsident des Criminalgerichts, in Gegenwart zweyer Municipalbeamten, welche Verschwiegenheit angeloben müssen, dem öffentlichen Ankläger das Verzeichniß der Geschwornen, welches ihm von dem Machthaber der vollstreckenden Gewalt bey der Departementsverwaltung ist zugestellt worden.

Der öffentliche Ankläger hat das Recht, Einen von zehen, ohne Anführung eines Grundes auszustreichen. Die Namen der Unausgestrichnen werden in ein Gefäß geworfen, aus welchem die 12 Geschwornen und die 3 Beygeordneten durch das Loos gezogen werden.

Nachdem die auf diese Art bestimmten Geschwornen dem Angeklagten bekannt gemacht worden, kann er ebenfalls, ohne Anführung eines Grundes, diejenigen verwerfen, welche ihm nicht gefallen. Hat er aber schon 20 Geschworne verworfen, so findet keine weitere Verwerfung ohne Anführung rechtlicher Gründe statt. Bey der Anzahl von Zwanzigen bleibt es, wenn auch mehrere Angeklagte vorhanden seyn sollten; vielmehr müs-

sen diese sich entweder über die Ausschließung der Geschwornen vereinigen, oder sie loosen unter sich über die Ordnung, in welcher sie von diesem Rechte Gebrauch machen können, doch so, daß jeder, wenn ihn die Reihe trifft, nur Einen verwerfen kann. Sie können aber auch Einige gemeinschaftlich verwerfen, und in Ansehung der Uebrigen das Vorrecht bey Verwerfung der Geschwornen durch das Loos bestimmen lassen.

Die Anzahl der 12 Geschwornen und der drey Beygeordneten muß vollständig seyn; wenn daher einer, oder mehrere Geschworne an dem bestimmten Tage ausbleiben [u]), so wird die besondere Liste der Geschwornen, welche für den Umkreis der Anklage-Jury bestimmt ist, zu Hülfe genommen, und sollte auch dadurch der Mangel nicht sogleich gehoben werden können, so muß der Abgang der Geschwornen durch das Loos unter den Bürgern des Orts ersetzt werden.

Cap. 11.

Von den Specialgeschwornen.

Bey den Verbrechen, wobey der Staat besonders interessirt ist, als bey Angriffen auf die Freyheit und persönliche Sicherheit der Bürger, bey Verletzungen des Völkerrechts, bey Aufruhr und Widersetzlichkeit, und bey Tumulten, welche bey Ge-

u) Von den Entschuldigungsgründen der ausbleibenden Geschwornen und der Strafe derselben, wenn sie ihr Ausbleiben nicht rechtfertigen können, handelt das peinl. Gesetzbuch Art. 495. sq. und Art. 510. seq.

Gelegenheit der Abgaben oder um den freyen Ein-
ang oder Ausgang der Lebensmittel oder anderer
Gegenstände der Handlung zu hindern erregt wer-
en, wie auch bey Fälschungen, betrüglichen Ban-
uerotten, Concussionen, Veruntreuung des Staats-
ermögens, bey unrechtmäßigem Verfahren der
Richter, oder bey Mißbräuchen der Presse, findet
in besonderes Verfahren statt, und die dabey ge-
rauchten Geschwornen werden Specialgeschworne
enennt.

Diese werden auf folgende Weise bestimmt.
Sollen Anklagegeschworne ernannt werden, so sucht
er Machthaber der öffentlichen Gewalt, welcher
ey dem Director der Jury angestellt ist, 16 Bür-
er aus, welche die erforderlichen Eigenschaften
nd Kenntnisse haben. Von diesen 16 werden achte
urch das Loos zu Anklagegeschwornen bestimmt.

Das Verzeichniß der Urtheilsgeschwornen wird
urch den Präsidenten der Departementsverwal-
ung angefertiget, und es werden 30 dazu tüchti-
e Bürger darauf gesetzt. Von diesen werden 12
Geschworne und 3 Beygeordnete durch das Loos
ezogen. Diese Liste wird dem Angeklagten vorge-
egt, und er kann wegen der Verwerfung der Ge-
chwornen sich des in dem vorhergehenden Capitel
rwähnten Rechts bedienen. Der öffentliche An-
läger aber kann von diesem Rechte keinen Gebrauch
nachen, weil für das Interesse des Staats schon
adurch gesorgt worden, daß das Verzeichniß der
Geschwornen von dem Präsidenten der Departe-
nentsverwaltung verfertiget worden ist. Auch

darin

darin unterscheidet sich das Verfahren in diesen Sachen von dem gewöhnlichen, daß die Zeit der Versammlung auf keinen gewissen Monatstag angesetzt ist.

Cap. 12.
Uebersicht der ganzen französischen Criminalprocedur.

Ich habe nun meine Leser mit den verschiedenen Gerichtshöfen und Personen, welche bey dem Criminalprocesse in Wirksamkeit gesetzt werden, bekannt gemacht, und ich bin jetzt im Stande, die Ordnung, in welcher der Criminalproceß fortschreitet, ihnen vor Augen zu stellen.

Die Veranlassung zur Untersuchung kann in irgend einer officiellen oder Privat-Denunciation, oder in einer Klage, oder in einer unmittelbar zur Wissenschaft der öffentlichen Beamten gelangenden Thatsache, liegen. So kann z. B. der Richter, wenn er gelegentlich eine Fälschung, oder ein gesetzwidriges Verfahren richterlicher Beamten wahrnimmt, eine fernere Untersuchung veranlassen v).

In der Regel ist es der Friedensrichter, welcher die Untersuchung eröffnet. Er ist es, welcher den Herbeyschaffungsbefehl (mandat d'amener) ausfertiget, vermöge dessen derjenige, welcher vor ihn gebracht werden soll, wenn er nicht gutwillig Folge leistet, durch den Diener der öffentlichen Gewalt zum Verhör gebracht wird.

Diese

v) Peinl. Gesetzb. Art. 539 seq. 562.

Diese Procedur hat mit unserer Realcitation viel Aehnlichkeit, und sie kann den Arrest zur Folge haben, wenn sich bey der Vernehmung des Verdächtigen nähere Gründe dazu ergeben. Es bedarf aber der Ausfertigung eines solchen Befehls nicht, wenn jemand über dem Verbrechen selbst ergriffen worden, als in welchem Falle auch Privatpersonen den Verbrecher ergreifen, und zum Friedensrichter bringen können w). Hat der Verdächtige den Verdacht bey dem Verhöre gehoben, so stellet ihn der Friedensrichter auf freyen Fuß, giebt aber davon dem Director der Anklagegeschwornen Nachricht, und läßt ihm die Actenstücke zustellen.

Hat der Verdächtige, zufolge des Herbeyschaffungsbefehls, dem Friedensrichter nicht überliefert werden können, weil er entweder entwichen ist, oder nicht gefunden werden kann, und sind vier Tage nach der Bekanntmachung des Herbeyschaffungsbefehls in der letzten Wohnung des Herbeyzuschaffenden verstrichen; so fertigt der Friedensrichter, wenn die Sache nicht vor das Polizeygericht gehört, den Erscheinungsbefehl (mandat de comparution) aus. Dieser geht dahin, daß er an einem bestimmten Tage vor dem Director der Anklagegeschwornen erscheinen soll. Und es wird der Arrestbefehl (mandat d'arrêt) hinzugefügt, wenn nicht von einer bloßen Geldstrafe die Rede ist. Der Arrestbefehl muß bey Strafe der Nichtigkeit, bestimmt gefaßt, von dem Friedensrichter unterschrieben und besiegelt, und es muß das Gesetz, wel-

w) Art. 56—65. des peinl. Gesetzb.

welches den Friedensrichter dazu bemächtiget, darin enthalten seyn x). Ja, es ist nicht genug, daß das Gesetz, welches ihn überhaupt zu Anlegung des Arrests berechtiget, angeführt werde, sondern es muß, zufolge des Gesetzes vom 22sten Vendemiaire im 4ten Jahr der Republik, auch dasjenige Gesetz angegeben werden, welches die Strafe verordnet, in deren Hinsicht die Untersuchung und Verhaftung vorgenommen wird y).

Im Fall einer officiellen Denunciation ist der Friedensrichter schuldig, deren Empfang zu bescheinigen, und je nachdem die Denunciation hinlängliche Verdachtsgründe enthält, oder dazu dienen kann, von Amts wegen fernere Untersuchungen anzustellen, muß der Friedensrichter seine weitere Maaßregeln nehmen z). Im Fall einer Privatanzeige muß der Denunciant seine Denunciation auf jedem Blatte unterzeichnen, und der Friedensrichter muß diese Unterzeichnung contrasigniren. Verweigert der Denunciant die Unterzeichnung, so ist die Denunciation wie nicht geschehen anzusehen. In diesem Falle, oder wenn der Denunciant, wie ihm freysteht, diese Denunciation binnen 24 Stunden widerruft, muß dennoch der Friedensrichter von Amts wegen verfahren, wenn eine solche Anzeige Gründe dazu an die Hand giebt a).

Auch

x) Art. 67—71.
y) Wie es zu halten sey, wenn sich der Herbeyzuschaffende außer dem Gerichtsbezirk befindet, ist Art. 73. sq. des peinl. Gesetzb. vorgeschrieben.
z) Art. 83—86. a. a. O.
a) Code de Criminel Art. 87—93.

Anmerk. Hierbey ist das Gesetz vom 6ten Vendemiaire

Auch die Klage des beleidigten Theils kann die Criminaluntersuchung veranlassen, doch reicht diese allein nicht hin, um einen Herbeyschaffungsbefehl (Mandat d'amener) zu rechtfertigen, ob sie gleich dem Friedensrichter die Schuldigkeit auflegt, die Zeugen vorläufig abzuhören, und alles das vorzunehmen, was zu Ausmittlung des Thatbestandes (corpus delicti) dienlich ist. Auch ist der Friedensrichter gehalten, dem Kläger, wenn ihm der nachgesuchte Herbeyschaffungs- oder Arrest- oder Erscheinungs-Befehl verweigert worden, eine Ausfertigung der abschlägigen Resolution zu ertheilen, damit er sich damit bey dem gehörigen Director der Geschwornen melden, und das weitere nachsuchen könne. Von Amts wegen verfährt der Friedensrichter jedesmal, wenn er Kenntniß auf eine oder die andere Art von solchen Thatsachen erlangt, welche den Verdacht eines begangenen Verbrechens begründen.

Gleich bey dem Anfange der Criminaluntersuchung muß der Friedensrichter die sinnlichen Eindrücke, welche das Verbrechen zurückgelassen hat, die Umstände, welche damit verbunden gewesen sind, die Werkzeuge, womit es verübt worden, und den Ort, wo es vorgefallen ist, nachdem er sich selbst dorthin verfügt hat, genau beschreiben und beglaubigen (procès-verbal). Er muß dabey

im 3ten Jahr der Republik zu bemerken, zufolge dessen die Aussöhnung zwischen dem Beleidigten und dem Beleidiger, selbst wenn es Eheleute wären, den Friedensrichter nicht der Schuldigkeit enthebt, die durch das Vergehen verletzte öffentliche Ordnung zu rügen.

bey Sachverständige, und besonders im Fall eines Todtschlags, Gesundheitsbeamten (officiés de santé) zuziehen. Dieses muß auch in Ansehung aller derjenigen Personen geschehen, welche Auskunft über die Sache ertheilen können [b]). Zu diesem Ende darf er auch verbieten, daß niemand sich aus dem Orte entferne, wo er die Handlung vornimmt. Diejenigen, welche bey der Handlung gegenwärtig gewesen sind, müssen auch das Protokoll unterzeichnen. Können sie dieses nicht, so muß es bemerkt werden. Er ist befugt, Haussuchungen vorzunehmen, und kann die dabey vorgefundenen verdächtigen Personen sogleich in Verhaft nehmen. (Art. 102 — 110. des peinl. Gesetzb.)

Auch die Zeugen, welche über das Verbrechen Auskunft geben können, werden von dem Friedens-

rich-

b) Nähere Vorschriften, wie es mit der Oeffnung des Leichnams zu halten sey, sind nicht vorhanden, und sie sind in der franz. Republik allerdings entbehrlicher, als bey uns, weil dort nicht so sehr, wie bey uns, auf die physischen Wirkungen des Verbrechens Rücksicht genommen wird (Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. St. 3. Nr. 14.). Aber selbst zur Ausmittlung der Absicht des Thäters kann eine genaue Besichtigung und Oeffnung des Leichnams sehr dienlich seyn; und es wäre daher wol ein würdiger Gegenstand der franz. Gesetzgebung, bestimmtere Vorschriften hierüber zu ertheilen. Denn es ist gar sehr zu besorgen, daß die Friedensrichter und Gesundheitsbeamten nicht an allen Orten der franz. Republik Einsicht und Sorgfalt genug zu dieser Handlung mitbringen möchten. Es wäre daher nicht undienlich, wenn genau vorgeschrieben würde, wie sie sich bey der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams zu benehmen haben. Es ist ja bekannt genug, daß die meisten Mißgriffe der alten franz. Justiz dem Mangel der gehörigen Sorgfalt bey der Untersuchung des Thatbestandes zuzuschreiben waren.

richter mit Zuziehung des Gerichtsschreibers abgehört. Befindet sich der Inculpat schon im Verhaft, so werden sie in seiner Gegenwart, jedoch jeder insbesondere, vernommen.

Wurden sie, ehe man der Person des Verdächtigen habhaft werden konnte, abgehört, so müssen ihm ihre Aussagen vorgelesen werden, aber eine Abschrift davon kann er nicht verlangen (Art. 111 — 124. a. a. O.) [c]).

Auch den Beweis durch Urkunden muß der Friedensrichter vorbereiten; er muß zu diesem Ende Haussuchungen anstellen, oder sich sonst die zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Schriften zu verschaffen suchen. Sie werden, nachdem sie von ihm und von dem Angeschuldigten bezeichnet worden, den Acten beygefügt.

Kann oder will der Inculpat das Dokument nicht durch seine Unterschrift unterzeichnen, so wird dieses zu den Acten registrirt; auch muß, wenn die Schrift so beschaffen ist, daß die Hinzufügung der Bezeichnung nicht füglich geschehen kann, ein Streifen Papier hinzugefügt und angesiegelt, auch muß ein genaues Verzeichniß darüber gehalten werden.

Hat der Friedensrichter die vorläufige Untersuchung geendiget, so liefert er die Acten, und den An-

c) Wie es besonders in Ansehung der Mitglieder des gesetzgebenden Corpus, des vollziehenden Directorii, der Minister, und der Gesandten, zu halten sey, ist im Gesetze vom 20sten Thermidor im 4ten Jahr der Republik bestimmt. Die Strafen gegen die ausbleibenden Zeugen und die Gesundheitsbeamten, welche ihnen falsche Zeugnisse gegeben haben, sind im Gesetze vom 11ten Prairial im 4ten J. der Republ. enthalten.

Angeschuldigten selbst, an den Director der Anklagegeschwornen ab, welcher denselben abermals vernimmt, die Förmlichkeiten des bisherigen Processes untersucht, und in Ansehung der etwa zu bestellenden Caution, wie auch wegen vorläufiger Entlassung des Inculpaten gegen Caution, das nöthige veranlaßt, wie bereits oben im 8ten Cap. gezeigt worden.

Er ist es, welcher entweder allein, oder gemeinschaftlich mit dem Ankläger oder Denuncianten, das Anklageschreiben verfertiget, die 8 Anklagegeschwornen, welche durch das Loos bestimmt worden, zusammenberuft, ihnen ihre Pflicht vorhält, und sie davon gehörig unterrichtet.

Die Anklagegeschwornen vernehmen selbst die Zeugen, welche ihr Zeugniß mit lauter Stimme ablegen müssen, wenn sie auch schon vorher zu Protokoll genommen worden; und haben, wie oben ausführlicher erzählt worden, die Geschwornen die Anklage für zulässig gehalten, so wird der Angeschuldigte, nebst den Acten, an das Criminalgericht des Departements abgeliefert [d]).

Hier wird nun derselbe von dem Präsidenten des Criminalgerichts, oder dem dazu beauftragten Rich-

d) Die Untersuchung der Sache durch die Anklagegeschwornen ist die zweyte Hauptepoche des franz. Criminalprocesses, und der Art. 237. der Constitution verordnet ausdrücklich, daß keine infamirende oder körperliche Strafe im engern Sinne (peine afflictive ou infamante) erkannt werden soll, wenn nicht vorher die Geschwornen die Anklage zulässig befunden haben; es wäre denn, daß das gesetzgebende Corpus selbst in den Fällen, wo es ihm zusteht, die Anklage beschlossen hätte.

Richter, abermals vernommen. Und es ist des Präsidenten Pflicht, mit Zuziehung der übrigen Criminalrichter, und des Machthabers der vollziehenden Gewalt, alles das zu veranlassen, was dienlich ist, um die öffentliche Sitzung der Urtheilsgeschwornen und das von ihnen zu fällende Endurtheil vorzubereiten. Wie die Geschwornen gewählt werden, ist oben vorgekommen. Jetzt wende ich mich zur Beschreibung der feyerlichen Gerichtssitzung.

Nachdem das Criminalgericht nebst den 12 Geschwornen und den 3 Beygeordneten sich versammelt hat, läßt der Präsident den Angeklagten, seine Beystände, die Zeugen, und den Kläger, wenn es einen giebt, hereintreten. Der Angeklagte erscheint frey und ohne Fesseln e) vor den Schranken, nur die Wache begleitet ihn, um seine Flucht zu hindern. Der Präsident sagt ihm, daß er sich jetzt setzen könne, frägt nach seinem Namen, Alter, Gewerbe, und seinem gewöhnlichen Wohnsitz, und läßt dieses durch den Gerichtsschreiber registriren. Hierauf wird seinen rechtlichen Beyständen die Versicherung abgenommen, daß sie nichts als die Wahrheit zu seiner Vertheidigung sagen wollen,

und

e) Sagnier bemerkt mit Recht, daß es dem Gesetz zuwider sey, wenn einige peinliche Tribunale den Verbrechern, deren Flucht sie besorgen, oder die sie sonst für gefährlich halten, die Fesseln nicht abnehmen lassen. Er räumt zwar ein, daß es oft schwierig seyn möchte, sie so zu bewachen, daß es der Fesseln nicht bedürfe; aber er glaubt, daß die bloße Schwierigkeit die Verletzung des Gesetzes nicht rechtfertige, zumal da drückende und schwere Fesseln oft die Stelle der Tortur vertreten können.

und der Präsident richtet an die Geschwornen und ihre Beygeordneten folgende Rede:

„Bürger! ihr versprecht, die wider den An-„geklagten angebrachten Beschuldigungen mit der „genauesten Sorgfalt zu untersuchen, und so lange, „bis ihr den Ausspruch gethan haben werdet, mit „niemand anderm darüber zu unterhandeln; euch „nicht durch Haß oder Bosheit, oder Furcht, oder „Zuneigung, leiten zu lassen, sondern euren Ent-„schluß allein durch die Gründe für oder wider den „Angeklagten, eurem Gewissen gemäß, und nach „eurer innigsten Ueberzeugung, mit derjenigen Un-„parteylichkeit und Festigkeit zu bestimmen, welche „eines freyen Menschen würdig ist."

Alle Geschwornen und ihre Beygeordneten werden besonders und namentlich durch den Präsidenten aufgerufen, und jeder antwortet:

„Ich verspreche es."

Sodann wendet sich der Präsident an den Angeklagten, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf das, was er nun hören werde. An den Gerichtsschreiber ergeht der Befehl, die Anklageschrift zu lesen, und dieser thut es mit lauter und vernehmlicher Stimme. Nachdem dies geschehen ist, sucht der Präsident dem Angeklagten den Inhalt der Anklageschrift so deutlich als möglich zu machen.

Nun legt der öffentliche Ankläger der Versammlung den eigentlichen Gegenstand der Anklage und das Verzeichniß der Zeugen vor, welche nach seinem oder des Klägers Antrage zu vernehmen sind. In dieser Liste dürfen keine andere Zeugen aufge-

führt seyn, als diejenigen, deren Namen, Alter, Gewerbe und Wohnung, wenigstens 24 Stunden vorher, dem Angeklagten bekannt gemacht worden, und ich kann nicht mit Sagnier f) annehmen, daß dieses Verbot nicht das Pouvoir discretionaire des Präsidenten einschränkte, weil es in die Augen fällt, daß durch die unerwartete Aufstellung neuer Zeugen dem Angeklagten die Einwendungen würden genommen werden, welche er den Zeugen, wenn er früher davon Nachricht erhalten hätte, auf eine überzeugende Weise hätte entgegenstellen können.

Nachdem die Liste der Zeugen laut verlesen worden, befiehlt ihnen der Präsident, sich in das dazu bestimmte Zimmer zu begeben, und so lange darin zu bleiben, bis sie würden vorgefordert werden.

Die Zeugen werden hierauf einzeln vorgelassen, und jeder muß versprechen, die Wahrheit, die ganze Wahrheit, und nichts als Wahrheit zu sagen.

Alsdann wird der Zeuge gefragt, ob er den Angeklagten vorher gekannt habe, und ob er mit dem Angeklagten, oder dem Kläger verwandt oder verschwägert sey, und in welchem Grade? Imgleichen ob er sich in dem Dienste des einen oder des andern befinde?

Hierauf legt der Zeuge sein Zeugniß über die Sache selbst mündlich ab, ohne daß es niedergeschrieben werden dürfte. Doch steht es den Geschwornen, dem öffentlichen Ankläger, und den Richtern frey, sich das, was ihnen wichtig scheint, zu bemerken. Bey dem Schlusse jeder Aussage de-

f) Bey dem Art. 346. des peinl. Gesetzb.

befragt der Präsident den Zeugen: ob er den gegenwärtigen Angeklagten meyne, und der Angeklagte selbst wird befragt, ob er auf das, was eben gegen ihn angebracht worden, etwas zu antworten habe? Alles, was zur Vertheidigung gereicht, darf sowohl von dem Angeklagten, als von seinen Beyständen, wider die Person und wider die Aussage der Zeugen vorgebracht werden, und es steht beiden frey, die Zeugen auszufragen. Auch der Präsident darf dem Zeugen und dem Angeklagten alle sachdienliche Erläuterungen abfragen. Die nämliche Befugniß steht auch den übrigen Richtern, dem öffentlichen Ankläger und den Geschwornen zu.

Nach abgelegtem Zeugnisse bleiben die Zeugen so lange in der Verhörstube, bis die Geschwornen sich herausbegeben, um ihr Urtheil zu fällen. Doch wird es den öffentlichen Beamten, welche durch ihre Dienstpflicht abgerufen werden, mit Einwilligung des öffentlichen Anklägers und Angeklagten, sich nach abgelegtem Zeugnisse auf ihren Posten zu begeben, erlaubt.

Nachdem die Zeugen wider den Angeklagten abgehört worden, werden die zu seiner Vertheidigung bestimmten vernommen, und es steht dem Angeklagten frey, auch darüber, daß er ein redlicher Mann sey, welcher bisher einen unbefleckten Lebenswandel geführt habe, Zeugen abhören zu lassen g). Die Zeugen selbst dürfen einander nicht unter-

g) Die unzulässigen Zeugen sind im Art. 358. des peinl. Gesetzb. bestimmt. Der Denunciant wird, wenn er keinen Vortheil von der Denunciation zu erwarten hat,

unterbrechen, allein der Angeklagte, seine Beystände und der öffentliche Ankläger sind nicht nur, wie schon oben angezeigt worden, berechtiget, die Zeugen auszufragen, sondern sie können auch darauf antragen, daß die gegenseitigen Zeugen zugleich und in der Gegenwart der übrigen vernommen werden. Dem Angeklagten ist dieses nicht nur in Ansehung der gegenseitigen, sondern in Rücksicht aller Zeugen, welche in seiner Sache bey dem öffentlichen Verhör vernommen werden, erlaubt. Auf Zeugen, welche nicht bey dem öffentlichen Verhöre mündlich ihr Zeugniß ablegen, darf keine Rücksicht genommen werden; doch kann den Zeugen ihre vorher gethane protokollirte Aussage vorgehalten werden, und der Präsident ist berechtiget, wegen derjenigen, welche sich einer falschen Aussage schuldig machen, ein Protokoll aufzunehmen, um eine Anklage gegen sie darauf zu gründen. Auch die Sachen, welche als Anzeigen der That gegen den Angeklagten dienen können, werden ihm bey dem öffentlichen Verhöre vorgelegt.

Nachdem die Sache in facto ausgemittelt worden, werden von beiden Theilen mündlich die rechtlichen Gründe ausgeführt. Der öffentliche Ankläger h), oder der Kläger, wenn es einen giebt, macht

hat zugelassen. Sagnier beruft sich auf die Erfahrung, wie nachtheilig dieses sey. Man sehe jedoch Kleinschrodt Abhandl., Th. 1. Nr. 6.

h) Sagnier ist bey dem Art. 370. a. a. O. der Meinung, daß der öffentliche Ankläger als homme de la loi; auch das, was zum Besten des Angeschuldigten dient, in seinen Vortrag mischen dürfe. Dies scheint mir

macht den Anfang. Der Angeklagte und seine rechtlichen Beystände antworten darauf; auch steht es dem öffentlichen Ankläger und dem Kläger frey, darauf zu repliciren; doch muß dem Angeklagten das letzte Wort gelassen werden. Hat der Angeklagte nichts mehr zu seiner Vertheidigung anzuführen, so erklärt der Präsident das Verfahren für geschlossen, und faßt alles, was bisher vorgekommen ist, in eine kurze und deutliche Darstellung der Sache, und der Punkte, worauf es dabey vorzüglich ankommt, zusammen. Er stellt den Geschwornen die Beweise und Gründe für und wider den Angeklagten vor; er erinnert sie an ihre Pflicht, und liest ihnen folgende Instruction vor, welche auch mit großen Buchstaben in dem Audienzzimmer befindlich ist.

Die

mir jedoch der Absicht des Gesetzes zuwider zu seyn: ich würde ihn vielmehr mit den preußischen Assistenzräthen vergleichen, welche zwar ebenfalls richterliche Pflichten haben, aber doch angewiesen sind, die Sache ihrer Partey in dem besten Lichte, dessen sie, den Gesetzen nach, fähig ist, darzustellen. Der öffentliche Ankläger führt die Sache des gemeinen Wesens gegen den Angeklagten, und obgleich dem Staate eben so viel daran gelegen seyn muß, daß ein Unschuldiger losgesprochen, als daß ein Schuldiger verurtheilt werde; so ist es doch die Pflicht des öffentlichen Anklägers, die Gründe, welche wider den Angeklagten streiten, zu sammeln; die Pflicht des Präsidenten, der Richter und der Geschwornen aber ist es, die Gründe und Gegengründe auf gleiche Weise ins Gesicht zu fassen. Man verstehe mich indessen nicht unrecht. Ich will nicht, daß der öffentliche Ankläger Scheingründe brauchen, oder wahre Gründe, welche für den Angeklagten streiten, nicht anerkennen solle. Ich will nur nicht, daß er die Rolle eines Vertheidigers, oder des Präsidenten, übernehmen soll.

Die Geschwornen sollen die Anklageschrift, die Protokolle, welche über den Befund der Sache aufgenommen worden, und alle übrigen Actenstücke genau untersuchen. Doch sind davon die Protokolle ausgenommen, welche über die Aussagen der Zeugen, oder über die Vernehmung des Angeklagten durch den Policeybeamten, den Director der Geschwornen und den Präsidenten des Criminalgerichts, aufgenommen worden. Vielmehr müssen die Aussagen der Zeugen und des Angeklagten nur nach dem, was sie mündlich in der öffentlichen Sitzung vorgetragen haben, beurtheilt werden [i]). Hauptsächlich müssen die Geschwornen auf das, was in ihrer Gegenwart vorgetragen worden, Rücksicht nehmen. Hierüber müssen sie nach ihrer besondern Ueberzeugung urtheilen. Nach dieser zu sprechen, legt ihnen das Gesetz die Pflicht auf, und auf diese ihre innigste Ueberzeugung muß sich die Gesellschaft, muß sich der Angeklagte verlassen. Das Gesetz fordert von ihnen keine Rechenschaft über die Mittel, wodurch sie zur Ueberzeugung gelangt sind;

i) Wenn also die Zeugen gestorben, oder sonst nicht zu haben sind, so ist ihre Aussage, wenn sie auch vorher protokollirt worden, als gar nicht existirend anzusehen. Erwägt man nun, daß dieselben Zeugen vielleicht schon dreymal, nämlich von dem Friedensrichter, von den Anklagegeschwornen, und von dem Präsidenten, abgehört worden, so sieht man auch, wie oft sich der Fall ereignen könne, daß die besten Beweismittel gänzlich verlohren gehen.

es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie die Vollständigkeit der Beweise beurtheilen sollen; aber es verlangt von ihnen, daß sie sich selbst im Stillen und mit Sammlung des Geistes darüber befragen, und mit der gewissenhaftesten Aufrichtigkeit darnach forschen sollen, welchen Eindruck die gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise, und seine Vertheidigungsmittel, auf ihre Vernunft gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr müßt jede Thatsache, welche von so oder so viel Zeugen bezeugt wird, für wahr halten. Noch weniger sagt es ihnen: Ihr dürft keine andere Beweise für hinlänglich halten, als welche auf dem und dem Protokolle, auf diesem oder jenem Actenstück, oder auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruhen; nur die einzige Frage, welche zugleich den ganzen Umfang aller ihrer Pflichten in sich schließt, legt es ihnen vor: Habt Ihr eine innige Ueberzeugung k)? Das Wesentlichste, was nicht aus den Augen gelassen werden darf, ist, daß die ganze Berathschlagung der Urtheilsgeschwornen sich auf die Anklageschrift gründen muß. An diese allein

k) Also die innige Ueberzeugung des Individuums, welches eben Geschworner ist, sie mag auf gute oder schlechte Gründe gebaut seyn, giebt den Ausschlag, und man fürchtet nichts mehr, als allgemeine Grundsätze, welche einer Theorie vom Beweise zum Grunde gelegt werden könnten. Dies bitte ich jedoch nur vorläufig zu bemerken, weil ich künftig ausführlicher davon handeln werde.

allein müssen sie sich halten, und sie würden die erste ihrer Pflichten verfehlen, wenn sie mit Hinsicht auf das Strafgesetz die rechtlichen Folgen betrachteten, welche ihr Ausspruch für den Angeklagten haben würde. Ihr Beruf hat weder die Untersuchung, noch die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande; sie werden nur zugezogen, um zu entscheiden, ob das Factum gegründet ist, und ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig ist, welches man ihm beygemessen hat?

Hierauf wirft der Präsident mit Beystimmung :s Gerichts die Fragen auf, welche die Geschwor: :n zu entscheiden haben.

Die erste Frage ist auf das Corpus delicti :richtet, und geht dahin: ob das Factum, wel: es der Gegenstand der Anklage ist, gewiß sey,)er nicht? Die zweyte geht dahin: ob der Ange: agte der Thäter sey, oder ob er dabey mitgewirkt ıbe? Hierauf folgen die Fragen, welche die Roralität der Handlung betreffen, und die größere)er geringere Strafbarkeit des Verbrechens nach :m Inhalt der Anklage, oder Vertheidigung des ngeklagten zur Folge haben. Der Präsident stellt e in der Ordnung auf, in welcher die Geschwor: en darüber urtheilen sollen, so daß mit denjeni: en der Anfang gemacht werden muß, welche dem ngeklagten am günstigsten sind.

Obgleich in der Nationalversammlung darüber estritten wurde, ob nicht Geschworne bey der blo: en äußern Thatsache stehen bleiben sollten; so be:

schloß

schloß sie doch unter dem 14ten Vendemiaire im 3ten Jahre der Republik, daß allerdings über die Absicht bey der Handlung, bey Strafe der Richtigkeit [1]) entschieden werden müsse. Auch müssen die Thatsachen, welche auf die Milderungsgründe Einfluß haben, besonders aufgeworfen werden. Ueberhaupt müssen alle Nebenumstände, welche auf die Bestimmung des Verbrechens Einfluß haben, besonders erwogen werden. Es steht jedoch sowohl dem Angeklagten und seinen Beyständen, als dem öffentlichen Ankläger und den Geschwornen frey, ihre Bemerkungen über die Stellung und Fassung der Fragen zu machen, und das Criminalgericht muß hierüber auf der Stelle entscheiden. Thathandlungen, welche nicht in der Anklage ent-

1) Die Question intentionelle (so pflegt die Frage, welche das Innere der Handlung betrifft, genannt zu werden) kann weder übergangen, noch mit der Frage, welche das äußere Factum betrifft, verbunden werden, wenn der, welcher sie zu entscheiden bestimmt ist, bey der bloßen Thatfrage stehen bleiben, und sich auf den Rechtspunkt nicht einlassen soll. Die Sache hat indessen immer ihre Schwierigkeit, welche dadurch noch vermehrt wird, daß die Ueberzeugung von dem Urheber der bloßen äußern Handlung oft nur aus seinen bekannten Absichten und aus Nebenumständen entspringt, welche nicht zu der äußern Haupthandlung mitgehören. So könnte z. B. die Absicht, einen Mordraub zu begehen, klar seyn, und das Auffinden der geraubten Sachen könnte zusammengenommen mit den übrigen Umständen die Ueberzeugung bewirken, daß Cajus der Mörder sey; aber von dem Facto des Mordes selbst, ohne Rücksicht auf die Absicht der Handlung, würde keine Gewißheit vorhanden seyn.

Uebrigens sehe man von der question intentionelle Delacroi des Moyens de régénérer la France. A Paris chez Buisson 1797. Chap. 10.

enthalten sind, dürfen, was auch die Zeugen aus-gesagt haben mögen, nicht zum Nachtheil des Beklagten zur Frage gestellt werden. Umstände aber, wenn sie auch die Natur des Verbrechens verändern sollten, können zum Gegenstande des Urtheils der Geschwornen gemacht werden. So kann z. B. der Präsident, wenn der Angeklagte der Gewaltthätigkeit gegen eine Person angeklagt worden, nach Anleitung der vorgekommnen Verhandlungen, die Frage aufwerfen: ob die Gewaltthätigkeit mit der Absicht zu tödten unternommen worden sey? Denn alsdenn wird keine Handlung zur Entscheidung gebracht, welche nicht als Gegenstand der Anklage betrachtet werden könnte, obgleich Umstände in Betrachtung gezogen werden, vermöge welcher dieselbe Handlung andere Folgen hat, als sie sonst gehabt haben würde [m]).

Die

m) Hiernach gewinnt es das Ansehen, als ob der Angeklagte wegen eines ganz andern Verbrechens, als weshalb er angeklagt worden, verurtheilt werden könne, wenn nur die Thathandlung selbst keine andere ist, als die, welche in der Anklageschrift angeführt worden. Dies scheint mir allerdings sehr zweckmäßig zu seyn, weil es dem Angeklagten die Gelegenheit, der Gerechtigkeit zu entschlüpfen, oder doch ihren Gang aufzuhalten, benimmt. Aber es scheint mir dem Art. 296. zu widersprechen, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Geschwornen über kein Verbrechen sprechen dürfen, welches nicht in der Anklageschrift enthalten ist. Vielleicht läßt sich der Widerspruch so heben, wenn man, wie ich im gemeinen Criminalrechte §. 157. gethan habe, die ideale und reale Concurrenz der Verbrechen unterscheidet, und nur im ersteren und nicht im letzteren Falle auf das concurrirende Verbrechen Rücksicht zu nehmen verstattet. Denn alsdann würde der

Die zuerst mündlich vorgetragenen Fragen werden sodann schriftlich demjenigen, welcher als erster Geschworner den Vorsitz führt; eingehändiget. Ihm werden die Actenstücke, mit Ausnahme der Protokolle, welche über Vernehmung der Zeugen und des Angeschuldigten aufgenommen worden, eingehändiget, und sie begeben sich sodann in ein besonderes Zimmer, um sich daselbst mit einander zu berathschlagen. Mit andern Personen dürfen sie inzwischen keine Unterhandlung pflegen; und der Angeklagte selbst wird indessen in das Gefängniß zurückgeführt.

Nach dem Artikel 405. des peinl. Gesetzbuches würde die Uebereinstimmung aller Geschwornen zur Bejahung der Frage nicht erforderlich seyn, und zwey verneinende Stimmen würden den bejahenden Entschluß nicht hindern. Allein das Gesetz vom 19ten Fructidor im 5ten Jahr der Republik verordnet im Artikel 33, daß die Geschwornen binnen 24 Stunden, kein anderes, als ein einstimmiges Urtheil fällen dürfen; und das Gesetz vom 8ten Frimaire des 6ten J. bestimmt im Art. 1. und 2., daß, wenn die Geschwornen sich auch nach Verlauf von 24 Stunden zu einem einstimmigen Urtheile nicht vereinigen können, der Mangel der Uebereinstimmung eben die Folge haben soll, als ob die Mehrheit der Stimmen zum Vor-

der Gesichtspunkt, aus welchem dieselbe Handlung betrachtet wird, verändert, aber keine neue Handlung hinzugethan, und würde also auch dem Angeschuldigten die Vorbereitung rechtmäßiger Vertheidigungsmittel nicht benommen.

Vortheile des Angeklagten ausgefallen wäre. Wenn nun also die Geschwornen sich innerhalb der 24. Stunden über einen Ausspruch vereiniget haben, oder wenn die 24 Stunden verlaufen sind; so lassen sie es dem Präsidenten wissen, daß sie bereit sind, den Ausspruch zu thun; worauf sie in sein Audienzzimmer gelassen werden, und über die verschiedenen Fragen in der vorher erwähnten Ordnung den Ausspruch thun; wobey es sich von selbst versteht, daß die Verneinung der ersten Frage, welche das Corpus delicti betrifft, wenn sie verneinend ausgefallen ist, die Entscheidung der übrigen überflüssig macht. Ein gleiches findet, bey Verneinung der zweyten, in Ansehung der übrigen statt. Das Urtheil wird sodann von dem Ersten der Geschwornen vorgelesen, und sowohl von ihm, als dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber, unterzeichnet.

Eine Appellation findet gegen ein solches Erkenntniß nicht statt. Zwar enthält der Artikel 415. des peinl. Gesetzb. die Verordnung, daß das Criminalgericht, wenn es der einstimmigen Meinung ist, daß die Geschwornen zwar die Form beobachtet, aber sich doch in der Sache geirret hätten, einen neuen Entschluß, mit Hinzuziehung der Beygeordneten, fassen solle, als wozu sodann $\frac{4}{5}$ der Stimmen hinreichend wären. Allein mir scheint dieses, nach dem Gesetze vom 8ten Frimaire im 6ten Jahr der Republik, nicht mehr stattzufinden. Wenigstens ist soviel gewiß, daß der neue Beschluß nicht nach der Mehrheit der Stimmen würde gefaßt wer-

werden können. Auch verordnet der Art. 416. und 417. des peinl. Gesetzbuchs ausdrücklich, daß die neue Berathschlagung nur zum Vortheile des Angeschuldigten geschehen dürfe, und daß keine Erneuerung des öffentlichen Verhörs selbst, und überhaupt keine neue Verhandlung stattfinden solle. Auch kann die neue Berathschlagung von dem Präsidenten nur unmittelbar nach eröffnetem Urtheil verordnet werden.

Wird der Angeschuldigte freygesprochen, so wird er sogleich auf freyen Fuß gestellt. Der auf diese Art freygesprochne kann den Denuncianten wegen geschehener Unkosten belangen [*]), Sollten sich

*) Sagnier wirft bey dem Art. 426. den Zweifel auf: ob der Denunciat auch alsdann den Denuncianten belangen könne, wenn ihn schon die Anklagegeschwornen freygesprochen haben? und er findet es mit Recht unbillig, wenn ein Denunciant frey ausgehen soll, dessen Anzeige so grundlos war, daß sie sogleich von den Anklagegeschwornen dafür erkannt wurde. Allein die Setzung eines Falls schließt nicht nothwendig die übrigen aus; und es folgt daraus, daß nur im Art. 426. der Schädenklage des von den Urtheilsgeschwornen freygesprochnen gedacht wird, keineswegs, daß dadurch der allgemeine Grundsatz aufgehoben worden, zufolge dessen jeder entschädiget werden muß, welcher durch die Schuld des Andern einen Schaden erlitten hat. Dabey kann ich jedoch das Bedenken nicht zurückhalten, daß es in beiden Fällen wohl möglich sey, daß die Denunciation in der Wahrheit gegründet wäre, der Denunciat aber dennoch losgesprochen wurde, weil der volle Beweis mangelte, und die Geschwornen Bedenken trugen, auf bloße Gründe der Wahrscheinlichkeit ein Todesurtheil zu gründen. Die Denuncianten werden also sehr wohl thun, wenn sie die Denunciation so einrichten, daß der Friedensrichter veranlaßt wird, von Amts wegen zu verfahren; die Denunciation selbst aber, wie ihnen freysteht, innerhalb 24 Stunden zurücknehmen.

sich bey dem Criminalprocesse, bey welchem der Angeklagte freygesprochen worden, Anzeigen anderer Verbrechen ergeben haben, so kann sogleich ein neuer Arrestbefehl gegen ihn angefertiget, und ein neuer Criminalproceß eingeleitet werden. Haben die Geschwornen den Angeschuldigten schuldig befunden, so fordert ihn der Präsident nochmals auf, das vorzutragen, was etwa noch zu seiner Vertheidigung dienen könnte. Doch können er und seine Beystände nichts mehr vorbringen, was sich auf die Thatfragen, sondern nur das, was sich auf die Anwendung der Gesetze, oder auf die Schädensache bezieht. Hierauf muß das Criminalgericht unverzüglich die durch das Gesetz festgesetzte Strafe bestimmen, oder den Spruch dahin thun, daß die Handlung, deren er überführt worden, mit keiner Strafe belegt sey. Findet es sich, daß die Bestimmung der Strafe auf die Handlung, deren der Angeklagte überführt worden, für einen andern Richter gehört, so muß die Sache dorthin verwiesen werden. Die Richter berathschlagen unter sich mit leiser Stimme, und sie können sich zu diesem Ende in ein anderes Zimmer begeben. Aber das Urtheil selbst wird in Gegenwart des Publici und des Angeklagten öffentlich und mit lauter Stimme kund gemacht, und der Präsident muß dabey den Text des Gesetzes, worauf es gegründet ist, vorlesen. Der Gerichtsschreiber schreibt das Urtheil nieder, und muß den Text des Gesetzes mit einrücken. Das Original des Urtheils muß bey Strafe der Ungültigkeit von den 5

Rich-

Richtern, die es gesprochen haben, unterschrieben werden.

Nachdem das Urtheil auf diese Weise dem Angeklagten bekannt gemacht worden, stellt der Präsident dem Angeklagten vor, auf welche edle und unparteyische Weise mit ihm verfahren worden ist. Er ermahnt ihn zur Standhaftigkeit und Ergebung, und erinnert ihn an sein Recht, auf Cassation desselben anzutragen, wenn er dafür halten sollte, daß dabey die gesetzliche Form verletzt worden sey. Dem Verurtheilten werden 3 Tage zur Ergreifung dieses Rechtsmittels gelassen. Eine gleiche Befugniß hat der Commissar der vollziehenden Gewalt, welchem aber das Gesetz nur eine 24stündige Frist zu Einwendung dieses Rechtsmittels vergönnt, wenn der Angeklagte losgesprochen worden.

Steht der Vollziehung des Urtheils nichts weiter im Wege, so muß es binnen 24 Stunden vollzogen werden. Die Vollziehung geschieht auf einem öffentlichen Platze derjenigen Gemeinde, wo das peinliche Gericht seine Sitzungen hält.

Das Cassationstribunal kann die Urtheile der Criminalgerichte nur in folgenden Fällen vernichten:

1) Wenn das peinliche Gesetz falsch angewendet worden.

2) Wenn diejenigen Formen, welche bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, nicht beobachtet worden.

3) Wenn zwar die Formalität nicht bey Strafe der Nichtigkeit angeordnet worden, gleichwohl aber der Angeklagte, oder der Com-

missar

missar der vollziehenden Gewalt darauf angetragen hat, selbige aber dennoch verletzt worden.

4) Wenn das peinl. Gericht den Angeklagten, oder den Machthaber der vollziehenden Gewalt, über irgend ein Gesuch unbeschieden gelassen hat.

5) Wenn das peinl. Gericht in den Fällen, wo es dazu vermöge der Gesetze befugt war, eine gewisse Procedur nicht für nichtig erklärt hat.

6) Wegen Inkompetenz der Gerichtsbarkeit, oder wegen irgend eines Eingriffs in die rechtliche Gewalt Anderer.

Man sieht übrigens aus der bisherigen Erzählung des Verfahrens in Criminalsachen, daß es eine Menge Förmlichkeiten giebt, welche den allerdings löblichen Zweck haben, die Freyheit und Person der Bürger auf alle nur erdenkliche Weise sicher zu stellen, daß aber auch sehr leicht sich der Fall ereignen kann, daß dergleichen Förmlichkeiten aus Unwissenheit der Gesetze verletzt werden, und daß es daher auch der Regierung leicht wird, eine Sache an das Cassationstribunal zu bringen, und eine neue Procedur zu veranlassen. Hierbey kommt besonders in Erwägung, daß bey jedem Schritte der Machthaber der vollziehenden Gewalt, welcher von dieser gänzlich abhängt, zugezogen werden muß.

Da ferner auch die Anwendung des Gesetzes auf das vorliegende Factum nicht selten streitig seyn

muß,

muß, so sieht man auch daraus, wie groß der Einfluß der Rechtsgelehrten, welche das Criminalgericht und das Cassationstribunal ausmachen, seyn muß. Besonders aber ist der Posten eines Präsidenten beym Criminalgericht von großer Wichtigkeit, weil von ihm nicht nur die vorhergehende Instruction, sondern auch die ganze Verhandlung der Sache beym Verhör abhängt.

Uebrigens ist zu bemerken, daß bey der öffentlichen Verhandlung der Criminalsachen zwar das Publicum zugelassen, aber dabey den Anwesenden nicht gestattet wird, ihre Billigung oder Mißbilligung des Verhandelten zu äußern.

Indem dieses abgedruckt wird, lese ich einen Vorschlag des Bürgers Mallarmé in dem Rath der Fünfhundert, daß man eine nochmalige Revision derjenigen Erkenntnisse verstatten möge, welche sich auf eine falsche Urkunde oder auf offenbar falsche Zeugnisse gründen. Ich bin begierig zu erfahren, welchen Entschluß man nehmen werde. Ich meines Theils glaube, daß man die Grundsätze der Preußischen Proceßordnung P. I. T. XVI §. 2. n. 1. und das, was ich bereits in der Anmerkung unter dem Buchstaben r. S. 82. angedeutet habe, annehmen müsse. Zu seiner Zeit werde ich meinen Lesern hievon nähere Nachricht geben.

Klein.

IV.

IV.

Uebersicht der Litteratur des peinlichen Rechts und der peinlichen Gesetzgebung vom Jahre 1798.

Mit Vergnügen werden Kenner des peinlichen Rechts bemerken, daß die Cultur desselben im Jahre 1798. allerdings im Ganzen fortgeschritten ist. Der Einfluß ächt philosophischer Grundsätze und Achtung für die Rechte der Menschheit ist in vielen Schriften nicht zu verkennen, welche in diesem Jahre erschienen sind. Dadurch sind manche bisher unbestimmte Ideen und Begriffe berichtigt, manche Lehre einer schärfern Prüfung unterworfen worden. Es sey mir erlaubt, davon ein genaueres Detail vorzulegen.

I. Ueber das peinliche Recht kamen im Jahre 1798. drey Werke heraus:

1) Karl Grolmanns Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminal-Gesetze. Gießen 1798. 500 S. gr. 8.

2) H. F. Kramers Versuch einer systematischen Darstellung des peinl. Rechts. Schleswig 1798. 466 S. gr. 8.

Der Verfasser thut in der Vorrede selbst Verzicht darauf, etwas neues zu sagen. Und ich glaube, nicht,

criminali collocatis. Goettingae 1798. 42 S. 4.

Der Verfasser hat nicht einmal sein Thema vollendet, da er in dem Conspectus 29 §§. versprach und nur 23 lieferte. Die Geschichte der Verbesserung des peinlichen Processes und der wissenschaftlichen Behandlung des Criminalrechts ist der Verfasser schuldig geblieben. §. 3. werden die peinlichen Gesetzgeber des 18ten Jahrhunderts nur mit Namen, und nicht einmal vollständig, genannt: z. B. der verstorbne König Gustav III. von Schweden, der verschiednes Merkwürdige dieser Art lieferte, die französischen und amerikanischen Republiken sind weggeblieben; es sind nicht einmal die peinlichen Gesetzbücher unsers Jahrhunderts nach ihren Titeln angeführt. Ueberhaupt ist der Verfasser in diesen so wichtigen Gegenstand nicht tief genug eingedrungen. Von der philosophischen Verbesserung des Criminalrechts im Ganzen kömmt sehr wenig vor. Etwas besser ist, was der Verfasser über die veränderte Proportion zwischen einigen Verbrechen und Strafen sagt.

Ungleich befriedigender ist

3) Carol. Aug. *Tittmann* de caussis auctoritatis juris canonici in jure criminali germanico. Lips. 1798. Diss. I. 46 S., Diss. II. 48 S. gr. 4.

Mit einem großen Aufwande von historischen und philosophischen Kenntnissen untersucht der Verfasser in der I. Abh. die allgemeinen Gründe des Einflusses des canonischen Rechts auf das peinli-

chē,

che, und setzt sie in dem großen Ansehen der Päbste; ihren Bemühungen, den Wirkungskreis des canonischen Rechts zu erweitern; der Art, wie sie dies thaten, und der Zuziehung der Geistlichen zu weltlichen Geschäfften. In der II. Abh. untersucht er die speciellen Gründe, besonders die schlechte Beschaffenheit des deutschen Criminalwesens, die verkehrte wissenschaftliche Cultur des peinlichen Rechts und dagegen die bessere Behandlung und Beschaffenheit des canonischen Rechts.

Bey den Schriften

b) über die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts verdient die erste Meldung

1) des Marchese Beccaria Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Von neuem aus dem Italiänischen übersetzt von J. A. Bergk. Leipzig 1798. Th. I. 324 S. Th. II. 306 S. gr. 8.

Eine Arbeit, welche im Ganzen allen Beyfall verdient. Der erste Theil enthält Beccaria's Werk in einem guten teutschen Gewande. Dazu hat Herr B sehr häufige großentheils treffende und scharfsinnige Noten geliefert. Der zweyte Theil enthält eigne Abhandlungen des Herausgebers über Verbrechen, deren Stufenfolge die bürgerliche Strafe und derselben Zweck, eine Kritik der Meinungen über die Todesstrafe, ob der Staat neben dem Strafrechte noch ein besonderes Sicherungsrecht habe, über die Nothwendigkeit des Geschwornengerichts in der Rechtspflege, und den Geschwornengerichten

criminali collocatis. Goettingae 1798. 42 S. 4.

Der Verfasser hat nicht einmal sein Thema vollendet, da er in dem Conspectus 29 §§. versprach und nur 23 lieferte. Die Geschichte der Verbesserung des peinlichen Processes und der wissenschaftlichen Behandlung des Criminalrechts ist der Verfasser schuldig geblieben. §. 3. werden die peinlichen Gesetzgeber des 18ten Jahrhunderts nur mit Namen, und nicht einmal vollständig, genannt: z. B. der verstorbne König Gustav III. von Schweden, der verschiednes Merkwürdige dieser Art lieferte, die französischen und amerikanischen Republiken sind weggeblieben; es sind nicht einmal die peinlichen Gesetzbücher unsers Jahrhunderts nach ihren Titeln angeführt. Ueberhaupt ist der Verfasser in diesen so wichtigen Gegenstand nicht tief genug eingedrungen. Von der philosophischen Verbesserung des Criminalrechts im Ganzen kömmt sehr wenig vor. Etwas besser ist, was der Verfasser über die veränderte Proportion zwischen einigen Verbrechen und Strafen sagt.

Ungleich befriedigender ist

3) Carol. Aug. *Tittmann* de caussis auctoritatis juris canonici in jure criminali germanico. Lips. 1798. Diss. I. 46 S., Diss. II. 48 S. gr. 4.

Mit einem großen Aufwande von historischen und philosophischen Kenntnissen untersucht der Verfasser in der I. Abh. die allgemeinen Gründe des Einflusses des canonischen Rechts auf das peinliche,

brechen gesetzt, und die Strafe dahin definirt, daß sie ein Uebel sey, welches die höchste Gewalt gegen eine schädliche Handlung droht, damit sie unterbleibe. Alles dieses, und die Folgen, die aus dem Begriffe von Strafen abgeleitet werden, wird der Kenner mit Vergnügen lesen.

4) Christoph. Carol. *Stübel* de perversa interpretatione legum criminalium in constituendo quorundam delictorum corpore. Wittenberg 1798. 16 S. 4.

Der Herr Verfasser definirt das corpus delicti: es sey der Inbegriff der Umstände, aus denen sich jener böse Wille des Verbrechers schließen lasse, welchen der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafe sich dachte. Daraus wird geschlossen, daß, so oft dieser böse Wille kann geschlossen werden, das Gesetz seine Anwendung finde; es mögen die Gründe zu diesem Schlusse vom Gesetze genannt seyn, oder nicht, genug, daß die ratio legis eintritt. Diese Lehre dehnt aber nach meiner Meinung der Verfasser offenbar zu weit aus, wenn er behauptet, auch der sey zur ordentlichen Strafe des Todtschlags zu verurtheilen, welcher eine nicht tödtliche Wunde zufügte, aber glaubte, der Verwundete sey getödtet, welcher aber wieder davonkömmt, oder an einem andern Zufalle stirbt. Denn, wird gesagt, der Verbrecher zeigte hier einen bösen Willen, wie ihn das Gesetz sich dachte. Aber das Gesetz bestraft nicht den bösen Willen allein, sondern es fordert auch, daß die That, welche es mit Strafe bedroht, vollkommen vorhanden sey. Wie

kann

kann man aber in den oben angeführten Fällen die Existenz eines Todtschlags behaupten? Wenn der Verfasser unter dem corpus delicti den bloßen bösen Willen des Verbrechers versteht, so kann ich nicht mit ihm einverstanden seyn.

c) Ueber die Lehre von Verbrechen und Strafen insbesondere erschienen

1) Philosophisch juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths, von D. Paul Joh. Anselm Feuerbach. Erfurt 1798. 86 S. 8.

Der Verfasser liefert einen erheblichen Beytrag zur nähern Aufklärung der Lehre, wovon er handelt. Hochverrath ist ihm das Verbrechen, welches die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zu seinem Gegenstande hat. Diesen Begriff deducirt er aus dem römischen Rechte und aus der Natur der Sache, er zieht sodann aus demselben Folgerungen auf die Fälle, welche zu diesem Verbrechen gehören, und macht mit einer kurzen Geschichte der Gesetzgebung über dieses Verbrechen den Beschluß. Die Ideen des Verfassers verbreiten vieles Licht über den behandelten Gegenstand, und sind in diesem Betrachte ein Gewinn für die Wissenschaft.

2) Untersuchung, ob der Verschuldung einer Kindermörderinn die Todesstrafe angemessen ist, von C. A. H. Leipzig 1798. 56 S. 8.

Dieses unbedeutende Product trägt zur Vervollkommnung der Lehre, wovon es handelt, nicht das Geringste bey.

3)

brechen gesetzt, und die Strafe dahin definirt, daß sie ein Uebel sey, welches die höchste Gewalt gegen eine schädliche Handlung droht, damit sie unterbleibe. Alles dieses, und die Folgen, die aus dem Begriffe von Strafen abgeleitet werden, wird der Kenner mit Vergnügen lesen.

4) Christoph. Carol. *Stübel* de perversa interpretatione legum criminalium in constituendo quorundam delictorum corpore. Wittenberg 1798. 16 S. 4.

Der Herr Verfasser definirt das corpus delicti: es sey der Inbegriff der Umstände, aus denen sich jener böse Wille des Verbrechers schließen lasse, welchen der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafe sich dachte. Daraus wird geschlossen, daß, so oft dieser böse Wille kann geschlossen werden, das Gesetz seine Anwendung finde; es mögen die Gründe zu diesem Schlusse vom Gesetze genannt seyn, oder nicht, genug, daß die ratio legis eintritt. Diese Lehre dehnt aber nach meiner Meinung der Verfasser offenbar zu weit aus, wenn er behauptet, auch der sey zur ordentlichen Strafe des Todtschlags zu verurtheilen, welcher eine nicht tödtliche Wunde zufügte, aber glaubte, der Verwundete sey getödtet, welcher aber wieder davonkömmt, oder an einem andern Zufalle stirbt. Denn, wird gesagt, der Verbrecher zeigte hier einen bösen Willen, wie ihn das Gesetz sich dachte. Aber das Gesetz bestraft nicht den bösen Willen allein, sondern es fordert auch, daß die That, welche es mit Strafe bedroht, vollkommen vorhanden sey. Wie

kann

5) C. *Klien* de pretio rerum furto ablatarum. Wittenbergae 1798. 28 S. 4.

Mit vielem Scharfsinne setzt der Verfasser die verschiednen Fälle dieser Lehre aus einander, bestimmt sowohl die Zeit, nach welcher die gestohlnen Sachen zu schätzen sind, als auch die Art dieser Schätzung. Neu ist die Untersuchung §. 6. wie die Größe des Diebstahls zu bestimmen sey, wenn der Dieb mehr oder weniger entwandte, als er wollte. Diese ganze Lehre hat unter den Händen des Verfassers allerdings gewonnen.

6) C. D. *Erhard:* quae de varia furti poena C. C. C. sancita leguntur, horum plura in foris Saxoniae immerito negligi videntur. Lipsiae 1798. 16 S. 4.

Der berühmte Herr Verfasser wünscht, daß man bey Bestrafung des einfachen Diebstahls einen Unterschied machen möge, ob der Dieb aus Leichtsinn oder überdachtem Vorsatze stahl, oder ob er sich darin eine Fertigkeit erworben und ein Gewerbe daraus gemacht hat. Er ist nicht zufrieden, daß man bey Bestrafung des Diebstahls fast allein auf die Wiedererstattung des Gestohlnen Rücksicht nimmt, daß man in Sachsen wegen des Einbruchs oder Einsteigens die Strafe nicht schärfe, und verschiedne nachahmungswürdige Verordnungen im 157. 158. 160. 161. Art. nicht beobachte. — Diese Abhandlung ist das Programm zu der Diss. de legato optionis von P. C. G. Andreae, und hat auch den Titel: Conjectaneorum ex jure vario Specimen I.

7)

7) Endlich ist hieher zu rechnen meine Abhandlung: Doctrina de reparatione damni delicto dati ex natura rei jureque positivo deducta et ad omnes criminum classes applicata. Specimen I. Principia hujus doctrinae, generalia. Wirceburgi 1798. 52 S. 4.

Da die Lehre vom Schadensersatze bey Verbrechen noch nicht ausführlich bearbeitet worden ist, so habe ich mir vorgenommen, sie in einer Reihe von academischen Abhandlungen darzustellen, wovon hier die erste die allgemeinen Grundsätze dieser Materie liefert.

d) Der peinliche Proceß

im Ganzen, hat in diesem Jahre keine Bearbeiter gefunden, welche dessen Cultur vorzüglich befördert hätten. Es erschien hierüber nur die einzige Schrift:

Der Denunciations- oder Untersuchungsproceß practisch erläutert, oder wie man sich bey Klag- und Untersuchungssachen in Rügen, Policey- und peinlichen Fällen vor Gericht zu verhalten und zu vertheidigen hat. Leipzig 1798. 8.

Der Ostermeßkatalog kündigte zwar an:

Hübneri prima elementa processus inquisitorii. Lipsiae. 8.

Aber so viel ich weiß, ist diese Schrift zur Zeit, da ich dieses schreibe, noch nicht fertig.

1) Einzelne Theile des peinlichen Processes, vorzüglich gegen Abwesende, habe ich zu bearbeiten gesucht in meinen

Ab-

Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Processe, Th. II. Erlangen 1798. 8.

Die Abhandlungen, welche in diesem Theile vorkommen, erschienen alle, den Nachtrag nr. 12. abgerechnet, in lateinischer Sprache, und wurden hie und da verbessert und vermehrt in teutschem Gewande geliefert.

Zur Litteratur vom Processe gehört auch noch

C. C. *Stübel* de opinione vulgari, sententias absolutorias in processu inquisitorio, simulac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire, e jurisprudentia criminali eliminanda. Wittenberg. 1798. 20 S. 4.

In dieser Schrift, welche das Programm zur Diss. de pretio rerum furto ablatarum rite constituendo von Klien ist, bestreitet der Herr Verfasser die gemeine Meinung, daß lossprechende Urtheile gleich in Rechtskraft übergehen, und sucht zu beweisen, daß diese Meinung weder mit den Gesetzen und ihrer Analogie, noch mit den allgemeinen Grundsätzen des peinlichen Rechts übereinstimme. Zu diesem Ende wird von den römischen und canonischen Gesetzen gezeigt, daß sie blos vom Anklageprocesse sprechen. Auch die Analogie der Gesetze sey dagegen. Denn die Rechtskraft schließe nur die Suspensivmittel aus, diese seyen aber ohnedies im peinlichen Processe nicht anwendbar, sondern blos die Vertheidigung, diese aber könne durch keinen Lauf der Zeit gehemmt wer-

werden. Auch sey es ja erlaubt, wegen neuentstandner Anzeigen gegen den Losgesprochnen einen neuen Proceß anzufangen: man dürfe den peinlich Losgesprochnen mit einer bürgerlichen Klage belangen. Alles dieses hänge mit der angegebnen Rechtskraft absolutorischer Erkenntnisse nicht zusammen. Endlich stimme die gemeine Meinung nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des peinlichen Rechts überein. Denn das peinliche Wohl leide dabey, wenn jemand losgesprochen, oder minder, als er verdient, gestraft werde, und nicht mehr gestraft werden könne, wenn man ihm nachher das Verbrechen vollkommen beweisen könne. — Der würdige Herr Verfasser verdient allerdings Dank, daß er eine Lehre zur Sprache brachte, in welcher noch keine hinlänglich bestimmte Grundsätze herrschen.

2) Peinliche Rechtsfälle

wurden im Jahre 1798. in folgenden Werken practisch bearbeitet geliefert:

I. Die erste Stelle verdienen des Herrn geheimen Justizraths Klein berühmte Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, XVI. XVII. Band. Berlin und Stettin 1798.

Der 16. Band liefert von S. 1 — 276. acht, und der 17. Band von S. 1 — 156. und S. 247 — 338. acht peinliche Rechtsfälle, welche nicht nur in hohem Grade interessant, sondern eben so gründlich als belehrend bearbeitet sind, so daß sie als Muster für Arbeiten dieser Art aufgestellt werden können.

II.

II. Von gleichem Gehalte sind 4 Rechtsfälle, welche Herr geheimer Justizrath **Klein** in den Merkwürdigen Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Halle, Th. III. Berlin und Stettin 1798. S. 3—55. 272—296. 326—379. geliefert hat.

III. In **Pockels** neuen Beyträgen zur Bereicherung der Menschenkunde überhaupt und der Erfahrungsseelenkunde insbesondere, Hamburg 1798. werden nr. V — VIII. einige peinliche Fälle erzählt; aber sie sind mehr in psychologischer als rechtlicher Hinsicht bearbeitet.

IV. Im Archive merkwürdiger Actenstücke, sonderbarer Rechtshändel, seltner Rechtsfragen und Abhandlungen über verschiedne Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts, II. Theil, Leipzig 1798. sind S. 19. 28. 47. 51. 175. 188. 247. kürzere und größere Nachrichten von peinlichen Fällen ertheilt. Aber die Behandlung ist meist zu kurz, und mehr auf Unterhaltung als auf Belehrung gerechnet.

V. Ein merkwürdiger Criminalfall, welcher bey den Rigischen Gerichtsbehörden 1791. untersucht und entschieden wurde, aus den Acten herausgehoben vom Grafen von Mellin. Leipzig 1798. 62 S. 8.

Der Fall bestand in einem Todtschlage, dessen ein gewisser Luhde in höchstem Grade verdächtig war, und deswegen zur Stäupung am Pranger mit 30 Paar Ruthen, Aufschneidung der Nasenlöcher, Brandmarkung an der Stirne und den

Ba-

Backen, und zum ewigen Exilium verdammt ward, aber vor der Vollstreckung des Urtheils starb. Die Erzählung dieser Geschichte ist vorzüglich gut gerathen.

e) Von vermischten Schriften über das Criminalrecht erschien nebst unserm Archive:
Grolmanns Bibliothek für die peinliche Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzkunde. I. Th. 1. Stück. Herborn und Hadamar 1798. 8.

f) Endlich über das peinliche Recht als Wissenschaft erhielten wir im Jahre 1798. eine sehr schätzbare Schrift:
Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts von D. Carl August Tittmann, Lehrer der Rechte zu Leipzig. Leipzig 1798. 206 S. 8.

Der Herr Verfasser liefert hier Gedanken und Materialien zu einem Systeme des peinlichen Rechts, welche Beyfall und Beherzigung verdienen, und zur Vervollkommnung der Wissenschaft allerdings beytragen. Bemerkungen über die Hindernisse, die einem Systeme des peinlichen Rechts entgegenstehen, machen den Anfang. Der Verfasser meynt, man könne das peinliche Recht weder aus dem Verbrechen, deren Begriff bald zu eng, bald zu weit sey, noch aus den Strafen ableiten, da es peinliche und Policeystrafen gebe: er will daher statt des peinlichen Rechts ein Strafrecht aufgestellt wissen, welches die gesetzlichen Grundsätze über alle und jede Arten verbotner Handlungen in sich faßte. Diesem Vorschlage steht, wie

wie ich glaube, entgegen, daß das neue System zu groß würde, da es nicht nur das, was wir peinliches Recht nennen, sondern auch den größten Theil der Policey in sich fassen müßte: gleichwohl sind sich diese beide Theile so ungleich, daß sich eine Vereinigung nicht leicht gedenken läßt. Nebstdem müßte das System nicht nur die gesetzlichen Grundsätze, welche hier allein genannt werden, sondern auch jene enthalten, welche aus der Natur der Sache folgen. Allen Beyfall verdient, was der Verfasser von Aufsuchung, Ableitung, Darstellung und Entwicklung der Grundsätze des peinlichen Rechts sagt. Eben so vorzüglich sind seine Gedanken über die Anordnung des Systems selbst. Die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts theilt der Verfasser in 3 Hauptstücke, von Verbrechen, von Strafen, von Beziehung des Verbrechens unter das Strafgesetz, oder von Bestrafung. Zum letzten rechnet der Verfasser die Lehre von Zurechnung, und den Gründen, die sie erhöhen oder mindern. Aber sollte diese Lehre nicht ins I. Hauptstück gehören, da in diesem die Natur der Verbrechen vorkömmt, also auch untersucht werden muß, wann und wie sie strafbar seyen. Eben so rechnet der Verfasser die Grundsätze vom Maaßstabe der Strafen nach dem Endzwecke des Staats zum III. Hauptstück, welche füglicher ins zweyte gehören, wo die Natur der Strafen überhaupt untersucht wird. Im speciellen Theile über Verbrechen und Strafen insbesondere theilt der Verfasser die Verbrechen in solche, welche die angebohrnen, und die,

die, welche die erworbnen Rechte der Menschen angreifen, und zu den letzten rechnet er Handlungen, welche die Rechte des ganzen Staats verletzen. Aber wenn der ganze Staat verletzt wird, so kommen alle natürliche Rechte, auch die angebohrnen aller Menschen, mehr oder weniger in Gefahr, wie dies z. B. bey dem Hochverrathe der Fall ist; also sind wenigstens manche Staatsverbrechen Verletzungen angebohrner Rechte.

Uebrigens beweiset der Verfasser durch seine Schrift, daß er seine Wissenschaft vollkommen übersehe, und legt einen rühmlichen Beweis seiner Kenntnisse und seines Scharfsinns dar.

Die peinliche Gesetzgebung hat in diesem Jahre, so viel mir bekannt ist, keine Verbesserung von einiger Wichtigkeit erhalten. Schriftlichen Nachrichten zufolge soll in Wien ein neues Criminalgesetzbuch unter der Presse seyn; ob es, da ich dieses schreibe, fertig ist, kann ich nicht angeben Das Jahr 1798. lieferte uns hierin weiter nichts, als Uebersetzungen der französischen Criminalgesetze, von welchen in diesem Archive schon Meldung vorkam.

G. A. Kleinschrod.

Von dem, was im Fache der peinlichen Gesetzgebung im Preußischen geschehen ist, werde ich in dem nächsten Stücke Nachricht geben.

E. F. Klein.

V.

kann man aber in den oben angeführten Fällen die Existenz eines Todtschlags behaupten? Wenn der Verfasser unter dem corpus delicti den bloßen bösen Willen des Verbrechers versteht, so kann ich nicht mit ihm einverstanden seyn.

c) Ueber die Lehre von Verbrechen und Strafen insbesondere erschienen

1) Philosophisch juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths, von D. Paul-Joh. Anselm Feuerbach. Erfurt 1798. 86 S. 8.

Der Verfasser liefert einen erheblichen Beytrag zur nähern Aufklärung der Lehre, wovon er handelt. Hochverrath ist ihm das Verbrechen, welches die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zu seinem Gegenstande hat. Diesen Begriff deducirt er aus dem römischen Rechte und aus der Natur der Sache, er zieht sodann aus demselben Folgerungen auf die Fälle, welche zu diesem Verbrechen gehören, und macht mit einer kurzen Geschichte der Gesetzgebung über dieses Verbrechen den Beschluß. Die Ideen des Verfassers verbreiten vieles Licht über den behandelten Gegenstand, und sind in diesem Betrachte ein Gewinn für die Wissenschaft.

2) Untersuchung, ob der Verschuldung einer Kindermörderinn die Todesstrafe angemessen ist, von C. A. H. Leipzig 1798. 56 S. 8.

Dieses unbedeutende Product trägt zur Vervollkommnung der Lehre, wovon es handelt, nicht das Geringste bey.

3)

3) Hieher gehört auch aus Grolmanns Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung der erste Aufsatz über Ehre und guten Namen. Ein Beytrag zu der wichtigen Lehre von Injurien und Verleumdungen. I. Band, 1. Heft, S. 1—54.

Der Verfasser, wahrscheinlich Herr Prof. Grolmann, sucht zu erweisen, daß der Mensch nur gegen Verleumder, die durch falsche Angaben und Erdichtungen den guten Namen angreifen, ein Zwangsrecht habe. Er sondert Verleumdungen von Injurien ab, und heißt letztere die Nichtanerkennung unserer Rechte. Die Injurien scheint der Verfasser etwas zu weit ausgedehnt zu haben, wenn er darunter Störungen in dem freyen Besitze unsers Eigenthums, verschiedne Unarten, z. B. Versagung der gehörigen Titulatur, alle Schelt- und Schimpfworte begreift. Daß ich hierin anderer Meinung bin, beweiset mein Aufsatz in diesem Archive St. 4. S. 1., welcher lange zuvor geschrieben war, ehe ich dies Magazin erhielt. Uebrigens ist die Arbeit des Verfassers ein schätzbarer Beytrag zu der verwickelten Lehre von Injurien, und ist mit großem Scharfsinne ausgeführt.

4) C. A. *Brehm* de crimine violati carceris. Lipsiae 1798. 34 S. 4.

Der Verfasser untersucht die Natur dieses Verbrechens zwar vollständig, und von allen Seiten, liefert aber wenig Neues von Erheblichkeit zu dieser Lehre.

5)

5) C. *Klien* de pretio rerum furto ablatarum. Wittenbergae 1798. 28 S. 4.

Mit vielem Scharfsinne setzt der Verfasser die verschiednen Fälle dieser Lehre aus einander, bestimmt sowohl die Zeit, nach welcher die gestohlnen Sachen zu schätzen sind, als auch die Art dieser Schätzung. Neu ist die Untersuchung §. 6. wie die Größe des Diebstahls zu bestimmen sey, wenn der Dieb mehr oder weniger entwandte, als er wollte. Diese ganze Lehre hat unter den Händen des Verfassers allerdings gewonnen.

6) C. D. *Erhard*: quae de varia furti poena C. C. C. sancita leguntur, horum plura in foris Saxoniae immerito negligi videntur. Lipsiae 1798. 16 S. 4.

Der berühmte Herr Verfasser wünscht, daß man bey Bestrafung des einfachen Diebstahls einen Unterschied machen möge, ob der Dieb aus Leichtsinn oder überdachtem Vorsatze stahl, oder ob er sich darin eine Fertigkeit erworben und ein Gewerbe daraus gemacht hat. Er ist nicht zufrieden, daß man bey Bestrafung des Diebstahls fast allein auf die Wiedererstattung des Gestohlnen Rücksicht nimmt, daß man in Sachsen wegen des Einbruchs oder Einsteigens die Strafe nicht schärfe, und verschiedne nachahmungswürdige Verordnungen im 157. 158. 160. 161. Art. nicht beobachte. — Diese Abhandlung ist das Programm zu der Diss. de legato optionis von P. C. G. Andreae, und hat auch den Titel: Conjectaneorum ex jure vario Specimen I.

7)

7) Endlich ist hieher zu rechnen meine Abhandlung: Doctrina de reparatione damni delicto dati ex natura rei jureque positivo deducta et ad omnes criminum classes applicata. Specimen I. Principia hujus doctrinae generalia. Wirceburgi 1798. 52 S. 4.

Da die Lehre vom Schadensersatze bey Verbrechen noch nicht ausführlich bearbeitet worden ist, so habe ich mir vorgenommen, sie in einer Reihe von academischen Abhandlungen darzustellen, wovon hier die erste die allgemeinen Grundsätze dieser Materie liefert.

d) Der peinliche Proceß

im Ganzen, hat in diesem Jahre keine Bearbeiter gefunden, welche dessen Cultur vorzüglich befördert hätten. Es erschien hierüber nur die einzige Schrift:

Der Denunciations- oder Untersuchungsproceß practisch erläutert, oder wie man sich bey Klag- und Untersuchungssachen in Rügen, Policey- und peinlichen Fällen vor Gericht zu verhalten und zu vertheidigen hat. Leipzig 1798. 8.

Der Ostermeßkatalog kündigte zwar an:

Hübneri prima elementa processus inquisitorii. Lipsiae. 8.

Aber so viel ich weiß, ist diese Schrift zur Zeit, da ich dieses schreibe, noch nicht fertig.

1) Einzelne Theile des peinlichen Processes, vorzüglich gegen Abwesende, habe ich zu bearbeiten gesucht in meinen

Ab-

Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Processe, Th. II. Erlangen 1798. 8.

Die Abhandlungen, welche in diesem Theile vorkommen, erschienen alle, den Nachtrag nr. 12. abgerechnet, in lateinischer Sprache, und wurden hie und da verbessert und vermehrt in teutschem Gewande geliefert.

Zur Litteratur vom Processe gehört auch noch

C. C. *Stübel* de opinione vulgari, sententias absolutorias in processu inquisitorio, simulac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire, e jurisprudentia criminali eliminanda. Wittenberg. 1798. 20 S. 4.

In dieser Schrift, welche das Programm zur Diss. de pretio rerum furto ablatarum rite constituendo von Klien ist, bestreitet der Herr Verfasser die gemeine Meinung, daß lossprechende Urtheile gleich in Rechtskraft übergehen, und sucht zu beweisen, daß diese Meinung weder mit den Gesetzen und ihrer Analogie, noch mit den allgemeinen Grundsätzen des peinlichen Rechts übereinstimme. Zu diesem Ende wird von den römischen und canonischen Gesetzen gezeigt, daß sie blos vom Anklageprocesse sprechen. Auch die Analogie der Gesetze sey dagegen. Denn die Rechtskraft schließe nur die Suspensivmittel aus, diese seyen aber ohnedies im peinlichen Processe nicht anwendbar, sondern blos die Vertheidigung, diese aber könne durch keinen Lauf der Zeit gehemmt wer-

werden. Auch sey es ja erlaubt, wegen neuentstandner Anzeigen gegen den Losgesprochnen einen neuen Proceß anzufangen: man dürfe den peinlich Losgesprochnen mit einer bürgerlichen Klage belangen. Alles dieses hänge mit der angegebnen Rechtskraft absolutorischer Erkenntnisse nicht zusammen. Endlich stimme die gemeine Meinung nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des peinlichen Rechts überein. Denn das peinliche Wohl leide dabey, wenn jemand losgesprochen, oder minder, als er verdient, gestraft werde, und nicht mehr gestraft werden könne, wenn man ihm nachher das Verbrechen vollkommen beweisen könne. — Der würdige Herr Verfasser verdient allerdings Dank, daß er eine Lehre zur Sprache brachte, in welcher noch keine hinlänglich bestimmte Grundsätze herrschen.

2) Peinliche Rechtsfälle

wurden im Jahre 1798. in folgenden Werken practisch bearbeitet geliefert:

I. Die erste Stelle verdienen des Herrn geheimen Justizraths Klein berühmte Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, XVI. XVII. Band. Berlin und Stettin 1798.

Der 16. Band liefert von S. 1—276. acht, und der 17. Band von S. 1 — 156. und S. 247 — 338. acht peinliche Rechtsfälle, welche nicht nur in hohem Grade interessant, sondern eben so gründlich als belehrend bearbeitet sind, so daß sie als Muster für Arbeiten dieser Art aufgestellt werden können.

II.

II. Von gleichem Gehalte sind 4 Rechtsfälle, welche Herr geheimer Justizrath Klein in den Merkwürdigen Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Halle, Th. III. Berlin und Stettin 1798. S. 3 — 55. 272 — 296. 326 — 379. geliefert hat.

III. In Pockels neuen Beyträgen zur Bereicherung der Menschenkunde überhaupt und der Erfahrungsseelenkunde insbesondere, Hamburg 1798. werden nr. V — VIII. einige peinliche Fälle erzählt; aber sie sind mehr in psychologischer als rechtlicher Hinsicht bearbeitet.

IV. Im Archive merkwürdiger Actenstücke, sonderbarer Rechtshändel, seltner Rechtsfragen und Abhandlungen über verschiedne Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts, II. Theil, Leipzig 1798. sind S. 19. 28. 47. 51. 175. 188. 247. kürzere und größere Nachrichten von peinlichen Fällen ertheilt. Aber die Behandlung ist meist zu kurz, und mehr auf Unterhaltung als auf Belehrung gerechnet.

V. Ein merkwürdiger Criminalfall, welcher bey den Rigischen Gerichtsbehörden 1791. untersucht und entschieden wurde, aus den Acten herausgehoben vom Grafen von Mellin. Leipzig 1798. 62 S. 8.

Der Fall bestand in einem Todtschlage, dessen ein gewisser Luhde in höchstem Grade verdächtig war, und deswegen zur Stäupung am Pranger mit 30 Paar Ruthen, Aufschneidung der Nasenlöcher, Brandmarkung an der Stirne und den

Ba-

backen, und zum ewigen Exilium verdammt ward, ber vor der Vollstreckung des Urtheils starb. Die rzählung dieser Geschichte ist vorzüglich gut ge-ithen.

e) Von vermischten Schriften über das Criminalrecht erschien nebst unserm Archive: Grolmanns Bibliothek für die peinliche Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzkunde. I. Th. 1. Stück. Herborn und Hadamar 1798. 8.

f) Endlich über das peinliche Recht als Wissenschaft erhielten wir im Jahre 1798. eine sehr schätzbare Schrift:

Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts von D. Carl August Tittmann, Lehrer der Rechte zu Leipzig. Leipzig 1798. 206 S. 8.

Der Herr Verfasser liefert hier Gedanken und Materialien zu einem Systeme des peinlichen Rechts, welche Beyfall und Beherzigung verdienen, und zur Vervollkommnung der Wissenschaft llerdings beytragen. Bemerkungen über die Hinderniße, die einem Systeme des peinlichen Rechts ntgegenstehen, machen den Anfang. Der Veraffer meynt, man könne das peinliche Recht weer aus dem Verbrechen, deren Begriff bald zu ng, bald zu weit sey, noch aus den Strafen abeiten, da es peinliche und Policeystrafen gebe: er will daher statt des peinlichen Rechts ein Strafecht aufgestellt wissen, welches die gesetzlichen Grundsätze über alle und jede Arten verbotner Handlungen in sich faßte. Diesem Vorschlage steht, wie

wie ich glaube, entgegen, daß das neue System zu groß würde, da es nicht nur das, was wir peinliches Recht nennen, sondern auch den größten Theil der Policey in sich fassen müßte: gleichwohl sind sich diese beide Theile so ungleich, daß sich eine Vereinigung nicht leicht gedenken läßt. Nebstdem müßte das System nicht nur die gesetzlichen Grundsätze, welche hier allein genannt werden, sondern auch jene enthalten, welche aus der Natur der Sache folgen. Allen Beyfall verdient, was der Verfasser von Aufsuchung, Ableitung, Darstellung und Entwicklung der Grundsätze des peinlichen Rechts sagt. Eben so vorzüglich sind seine Gedanken über die Anordnung des Systems selbst. Die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts theilt der Verfasser in 3 Hauptstücke, von Verbrechen, von Strafen, von Beziehung des Verbrechens unter das Strafgesetz, oder von Bestrafung. Zum letzten rechnet der Verfasser die Lehre von Zurechnung, und den Gründen, die sie erhöhen oder mindern. Aber sollte diese Lehre nicht ins I. Hauptstück gehören, da in diesem die Natur der Verbrechen vorkömmt, also auch untersucht werden muß, wann und wie sie strafbar seyen. Eben so rechnet der Verfasser die Grundsätze vom Maaßstabe der Strafen nach dem Endzwecke des Staats zum III. Hauptstück, welche füglicher ins zweyte gehören, wo die Natur der Strafen überhaupt untersucht wird. Im speciellen Theile über Verbrechen und Strafen insbesondere theilt der Verfasser die Verbrechen in solche, welche die angebohrnen, und

die,

die, welche die erworbnen Rechte der Menschen angreifen, und zu den letzten rechnet er Handlungen, welche die Rechte des ganzen Staats verletzen. Aber wenn der ganze Staat verletzt wird, so kommen alle natürliche Rechte, auch die angebohrnen aller Menschen, mehr oder weniger in Gefahr, wie dies z. B. bey dem Hochverrathe der Fall ist; also sind wenigstens manche Staatsverbrechen Verletzungen angebohrner Rechte.

Uebrigens beweiset der Verfasser durch seine Schrift, daß er seine Wissenschaft vollkommen übersehe, und legt einen rühmlichen Beweis seiner Kenntnisse und seines Scharfsinns dar.

Die peinliche Gesetzgebung hat in diesem Jahre, so viel mir bekannt ist, keine Verbesserung von einiger Wichtigkeit erhalten. Schriftlichen Nachrichten zufolge soll in Wien ein neues Criminalgesetzbuch unter der Presse seyn; ob es, da ich dieses schreibe, fertig ist, kann ich nicht angeben Das Jahr 1798. lieferte uns hierin weiter nichts, als Uebersetzungen der französischen Criminalgesetze, von welchen in diesem Archive schon Meldung vorkam.

G. A. Kleinschrod.

Von dem, was im Fache der peinlichen Gesetzgebung im Preußischen geschehen ist, werde ich in dem nächsten Stücke Nachricht geben.

E. F. Klein.

V.

V.

Herr Professor Carl Grolmann.

Daß dieser junge Gelehrte gründliche Kenntniß der Criminalrechtswissenschaft habe, und daß er unter die denkenden Köpfe gehöre, von welchen sich viel Gutes erwarten läßt, ist ein gerechtes Lob, welches ich ihm nicht vorenthalten darf, und ihm gerne ertheile, weil ich diejenigen Männer liebe, welche meine Lieblingswissenschaft fester zu gründen und auf eine nützliche Art zu erweitern streben.

Damit aber auch das Publicum bald erfahre, daß es von mir kein erschmeicheltes Lob, sondern vielmehr einen strengen Tadel zu erwarten habe, bemerke ich gleich zu Anfange, daß er nach meiner Ueberzeugung, welche freylich irrig seyn kann, in der von ihm herausgegebnen Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, mich verschiedentlich auf eine ungerechte Weise getadelt hat. Ich halte es für meine Pflicht, dieses dem Publico zur Warnung zu sagen, damit es meinem Tadel nicht mehr Glauben beymesse, als er verdient.

Nach dieser Aeußerung wird das Publicum eine offne Fehde erwarten, aber es darf nicht besorgen, daß ich es mit unsern Streitigkeiten unterhalten werde. Das, was ich zu sagen habe, betrifft die von ihm herausgegebnen Grundsätze der

Cri-

Criminalrechtswissenschaft und hat ein allgemeines Interesse.

Zuerst muß ich den anmaßenden Ton der Vorrede rügen. Dies thue ich aber nicht sowohl, um das Publicum, und besonders seine Stellvertreter, die Recensenten, deshalb zur Rede zu stellen. Mich wundert es nicht, wenn der junge Schriftsteller sich durch das Feuer, welches ihn bey der Arbeit belebte, zu einer hohen Meinung von den neuen Aufschlüssen, die er uns gegeben zu haben glaubt, hinreißen läßt; denn nichts geringeres wurde erfordert, um sich der Wissenschaft, welcher man sich widmet, ganz hinzugeben; und nur eine lange Erfahrung und immer weiter fortgehende Belesenheit ist es, welche endlich die Ueberzeugung wirkt, daß der Gewinn, welchen die Wissenschaften aus unsern Bemühungen wirklich ziehen, weit hinter unserer Erwartung zurückbleibt, und daß bey dem unaufhörlichen Wechsel der Meinungen mehr eine Uebung für die Urtheilskraft der prüfenden Denker, als eine Ausbeute für die Wissenschaft selbst gewonnen zu werden pflegt. Allein so gern ich dem Schriftsteller selbst solche Anmaßungen verzeihe, so wenig verzeihe ich es den Recensenten, wenn sie die Aeußerung derselben ganz ungerügt hingehen, oder sich wol gar dadurch verleiten lassen, ihm das, was er sagt, auf sein Wort zu glauben. Besonders auffallend ist folgende Stelle der Vorrede:

> Jeder nachdenkende Mann nämlich muß bemerkt haben, daß, ohnerachtet alles dessen, was bisher für die genannten Wissenschaften ge-

geleistet wurde, dennoch die mehresten unserer Criminalreformatoren gar sehr im Finstern umhertappen. Noch immer hat man es vergessen, die Wissenschaft, über welche man reden wollte, auf ihre letzten Gründe zurückzuführen, wodurch doch allein das viele seichte und vage Räsonniren und Deräsonniren über Gegenstände der Philosophie des Criminalrechts und der Criminalgesetzgebung hätte verbannt werden können.

Es scheint, als ob besonders unter den Rechtsgelehrten eine solche Herabsetzung dessen, was Andere geleistet haben, zur Sitte geworden sey, und als ob man sich nur furchtbar machen dürfe, um Beyfall zu erhalten. Das Publicum, welches auf diese Art die Schriftsteller verzieht, bedenkt nicht, daß es durch diese Verzärtelung seinen Lieblingen selbst den größten Schaden zufügt; denn man merkt es bald an den spätern Arbeiten solcher Schriftsteller, daß sie anfangen, auf den zu leicht errungenen Lorbeeren auszuruhen.

So wenig ich es billigen würde, wenn man einen Schriftsteller, welcher sich so gut anläßt, wie Herr Grolmann, durch zu strengen Tadel niederschlagen wollte, so nöthig ist es, ihn, sobald er angefangen hat, einen Namen zu haben, auf seine Fehler aufmerksam zu machen; denn bey den Schriftstellern, welche noch in ihrer Blüthe stehen, ist noch Besserung zu hoffen; und nach seiner eigenen Aeußerung zu Ende der gedachten Vorrede muß ihm ein gegründeter Tadel lieber seyn, als ein

ein unverdientes Lob. Aber wie? wird man fragen, thut denn Herr Professor Grolmann nicht wohl daran, wenn er die Fehler seiner Vorgänger bemerkt, und wenn er darauf dringt, daß man die Wissenschaft des Criminalrechts auf ihre ersten Gründe zurückführen solle? Allein, nicht zu gedenken, daß es dem bescheidenen Manne genügt haben würde, es besser zu machen, ohne eben alle seine Vorgänger der Blindheit anzuklagen, so hat er sich auch durch diese Aeußerung die Verbindlichkeit auferlegt, etwas Außerordentliches zu leisten, und er darf sich also nicht beklagen, wenn man gegen ihn eine vorzügliche Strenge braucht.

Es ist daher nichts natürlicher, als daß man vor allen Dingen das erste Capitel, welches Gründung des Straf- und Criminalrechts überschrieben ist, näher prüfet, und nachsieht, welche unerhörte Dinge er uns mitzutheilen beliebt habe, und in wie fern das etwanige Neue wahr sey.

Wenn das Straf- und Criminalrecht neu gegründet werden soll, so kann wol diese neue Gründung nicht blos darin bestehen, daß man diese Wissenschaft an irgend ein philosophisches Compendium, so gut es immer seyn mag, anschließt, und sich derselben Ausdrücke bedient, deren sich der philosophische Schriftsteller zu bedienen gut gefunden hat. Wird demohngeachtet das, was andere auch schon gesagt haben, nur mit andern Worten vorgetragen, so kann man wol nicht behaupten, daß die Wissenschaft von neuem gegründet worden

 sey.

sey. Das gerühmte Neue kann also wol nicht blos darin bestehen, daß man, anstatt von Verletzung der Rechte zu sprechen, den Ausdruck Verletzung des Rechtsgebiets wählt, und man wird wol nicht behaupten können, daß die Criminalrechtswissenschaft viel gewonnen habe, wenn man a priori beweist; daß Verbrechen möglich sind.

Unser Verfasser gründet das Strafrecht auf die Befugniß, Rechtsverletzungen abzuwenden, und deren nachtheilige Folgen aufzuheben. So weit würde er also mit dem, was ich in meiner Einleitung des Criminalrechts, und schon in meinen Grundsätzen der natürlichen Rechtswissenschaft §. 217. 222. gesagt habe, übereinstimmen. Ja, er hat sogar größtentheils mit denselben Worten, ohne daß ich ihn darum des Ausschreibens beschuldige, in der Anmerkung sub Lit. c. §. 18. eben dasselbe gesagt, was ich im 10ten §. der ersten Ausgabe meines Criminalrechts vorgetragen habe. Das aber, worin er sich von mir und allen Andern unterscheidet, ist, daß er bey seiner Deduction des Strafrechts eine Metapher zu Hülfe nimmt, und das Wort drohen in einem Sinne braucht, welcher dem Sprachgebrauche nicht gemäß ist. Er nimmt nemlich an, der Verbrecher gebe durch seine Handlung zu erkennen, daß er sich nicht als vernünftiges Wesen zur Heilighaltung unserer Rechte bestimme, sondern vielmehr nach der Regel der Lust sich bestimmen lasse, und diese seine subjective Maxime selbst auf Kosten des Ge-

Gesetzes durchzusetzen suche; er drohe also, daß er unsere Rechte auch in Zukunft verletzen werde. (§. 13.)

Ich stimme mit dem Verfasser darin überein, daß, in so fern aus einem Verbrechen die wahrscheinliche Vermuthung entsteht, der Verbrecher werde sich auch künftig ähnliche Verbrechen zu Schulden kommen lassen, die Strafe als ein Mittel zu Abwendung dieser Gefahr angewendet werden dürfe. Allein dies haben schon Mehrere vor uns gesagt, und sein Satz wird dadurch nicht neuer und besser, daß er sich der Metapher bedient: der Verbrecher drohe mit neuen Verbrechen. Vielmehr führt der metaphorische Gebrauch des Worts drohen auf Mißverständnisse. Denn drohen, im eigentlichen Verstande, heißt, dem Andern die Absicht, ihm ein Uebel zuzufügen, zu erkennen geben; und es wird dabey vorausgesetzt, daß die Handlung, in welcher die Drohung besteht, in der Absicht geschehe, damit der Andere den Vorsatz, ihm unter gewissen Umständen ein Uebel zuzufügen, erfahre. Diese Absicht hat aber der Verbrecher keinesweges; denn er will in den meisten Fällen nicht, daß der Andere das Verbrechen und dessen Urheber wisse, noch weniger aber stiehlt und mordet er in der Absicht, damit man nicht zweifeln möge, er habe sich mehr zu morden und zu stehlen vorgenommen. Man sagt zwar metaphorisch, der Thurm droht den Einsturz; aber der Gebrauch einer solchen gar nicht noth-

wen-

wendigen Metapher kann wol nicht unter die Vorzüge des Grolmannschen Straf̈systems gehören.

Hierzu kommt aber noch, daß dieser Grund nicht einmal hinreicht, um das Strafrecht in allen seinen Arten zu rechtfertigen. Er selbst nimmt ein Recht zur Entschädigung an, und schon aus dem Vertheidigungsrechte folgt das Recht, Genugthuung zu fordern, und also den Beleidiger zu allen dem zu nöthigen, was nothwendig ist, damit die schädlichen Folgen der Rechtsverletzung aufhören. Es ist daher auch erlaubt, dem Beleidiger ein Uebel zuzufügen, damit der durch sein Verbrechen bey Andern entstandene Reiz zu ähnlichen Beleidigungen wieder gehoben werde. Müßte die Strafe allein auf die Drohung des Verbrechers mit künftigen Beleidigungen (man erlaube mir, mich der Sprache des Herrn Grolmanns zu bedienen) gegründet werden, so müßte man sich in jedem Falle mit dem Verbrecher darüber in einen Streit einlassen, ob es wol wahrscheinlich sey, daß er künftig wieder ein Verbrechen begehen werde; und er würde mit Recht für sich anführen können, daß die Vermuthung der Wahrheit weichen müsse. Der Dieb, welcher inzwischen eine reiche Erbschaft gethan hätte, könnte fordern, daß man ihn ungestraft lasse, weil die Versuchung zum Diebstahl nun ganz weggefallen wäre. Der von der Academie abgehende Candidat könnte verlangen, daß man ihn wegen eines Duells, bey welchem er ohnedies gefährlich verwundet worden, ungestraft lassen solle, weil er sich künftig nicht mehr duelli-

ren

ren würde. Und wenn Herr Grolmann dagegen einwendete, daß es nicht darauf ankäme, ob er eben dasselbe Verbrechen wieder begehen würde, sondern nur darauf, ob er nicht durch seine Handlung zu erkennen gegeben habe, daß er sich nicht als vernünftiges Wesen zur Heilighaltung der Rechte bestimme; so könnte der Duellant erwidern, man müßte ohnedies von den Menschen als sinnlichen Wesen annehmen, daß sie sich nach den Regeln der Lust bestimmen ließen, und der häßliche Kerl mit den straubigten Haaren, welcher eben vorbeygehe, und seinen Nachbar widerrechtlich aus dem Wege stoße, drohe schon in allen seinen Gesichtszügen der menschlichen Gesellschaft mit größern Uebeln, als sie von ihm je zu besorgen hätten.

Soll sich die Strafe, als Wirkung, auf die Drohung mit neuen Rechtsverletzungen, als auf ihren einzigen Grund, beziehen; so muß auch die Quantität der Strafe von der Quantität der Wahrscheinlichkeit, daß der Verbrecher neue Verbrechen begehen werde, abhangen; und ich gebe dem Herrn Professor Grolmann zu überlegen, ob ihn dieses nicht weiter führen werde, als er selbst will, und ob man nicht eben dadurch, ganz wider die Absicht unsers Verfassers, den Richter in die Nothwendigkeit setzen würde, den ganzen moralischen Character des Verbrechers genau zu untersuchen, ehe er die Strafe bestimmt. Hält man sich so streng an die Drohung mit neuen Rechtsverletzungen, als den einzigen Grund des Strafrechts, so müssen natürlich alle exemplarische Strafen

sen wegfallen. Nun hat zwar unser Verfasser sich im §. 110. gegen die exemplarische Strafe erklärt, aber man muß sein ganzes System im Zusammenhange prüfen, um mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, ob er nicht mehr gegen den Ausdruck, als gegen die Sache selbst streite.

Ich getraue mich aber, aus seiner eigenen Theorie, welche er §. 1 — 9. vorgetragen hat, die Befugniß des Beleidigten herzuleiten, den Beleidiger dahin anzuhalten, daß er alles das thue und leide, damit der vor der Beleidigung existirende und durch die Beleidigung verletzte Zustand der Sicherheit wieder hergestellt, und der daraus entstandene Reiz bey Andern zu ähnlichen Beleidigungen, als Folge des Verbrechens, wieder gehoben werde; weshalb ich mich auf das, was ich hierüber theils in den Grundsätzen der natürlichen Rechtswissenschaft §. 217 — 222, theils in meinem Criminalrechte §. 1 — 11. gesagt habe, der Kürze wegen beziehe. Ich bin auch überzeugt, daß Herr Grolmann in Rücksicht auf die vorliegende Frage zwischen dem Beysammenseyn der Menschen, in und außer der bürgerlichen Gesellschaft, nur in sofern einen Unterschied machen würde, als im erstern Falle eine Unterwerfung unter das mit der Strafe drohende Gesetz angenommen werden kann, welche aber da nicht erforderlich ist, wo die Noth zuerst die Drohung und dann die Vollziehung derselben nothwendig macht. Denn da die Drohung nicht selten als ein gelinderes Vertheidigungsmittel gegen bevorstehende Beleidigungen

gen gebraucht werden muß, leere Drohungen aber alle Wirkungen verlieren würden, so wird auch schon außer der bürgerlichen Gesellschaft eben der Fall existiren, welcher im Falle positiver Strafgesetze im Staate sich zuträgt.

Solche exemplarische Strafen scheint jedoch unser Verfasser nicht zu billigen; vielmehr scheint die gegenseitige Meinung aus §. 24. 26. 108. 109. und 111. zu erhellen.

Da nun die Ausschließung der exemplarischen Strafen das Unterscheidende seines Systems ausmacht, so wäre es wol zu wünschen, daß er sich darüber deutlicher und bestimmter ausgedruckt hätte. Besonders vermisse ich diese Deutlichkeit und Bestimmtheit im §. 109. und 110. Diese §§. lauten folgendergestalt:

„§. 109. Aber! der Staat ist auch verbun„den, die Mittel nicht zu vernachlässigen, welche „ihn dahin führen können, daß keine Drohungen „mehr geschehen, und hierzu ist eines der wirk„samsten Mittel, wenn er in dem Gesetze selbst die „Strafe vorher bekannt macht, welche die „Uebertretung desselben zur Sicherheit des Staats „nothwendig nach sich ziehen müsse. Und nun ist „der Zweck eines solchen Strafgesetzes frey„lich kein anderer, als: alle, welche unter dem „Gesetz stehen, von einer möglichen Dro„hung abzuhalten, der Zweck der Strafe „aber (die Ursache, warum gerade so viel Uebel, „und weder mehr, noch weniger bestimmt wurde) „bleibt nach wie vor: den Drohenden von der

„Aus-

„Ausführung der wirklich geschehenen „Drohung abzuhalten."

§. 110. Abschreckung Anderer als des Dro„henden scheint daher nur denen Strafzweck, wel„che wesentlich verschiedene Dinge nicht zu unter„scheiden wissen, sondern Strafe und Strafgesetz „verwechseln."

Hierbey muß ich meine Leser vorzüglich auf die Worte aufmerksam machen, daß zwar der Zweck des Strafgesetzes sey, die, welche unter dem Gesetze stehen, von einer möglichen Drohung abzuhalten, daß aber dennoch der Zweck der wirklich erkannten Strafe kein anderer sey, als der: den Drohenden von der Ausführung der wirklich geschehenen Drohung abzuhalten.

Soll dies nur soviel heißen, als: die Bekanntmachung des Strafgesetzes soll auch diejenigen abschrecken, ein Verbrechen zu begehen, welche noch kein Verbrechen begangen haben, aber vielleicht Lust hätten, eines zu begehen; die angedrohete Strafe selbst aber könne nur diejenigen treffen, welche sich durch das Gesetz nicht haben warnen lassen, sondern wirklich ein Verbrechen begangen haben: so ist dies ein sehr richtiger, aber auch sehr alltäglicher Satz; weil ja auch nach dem Strafgesetze selbst die Strafe nur den Uebertreter desselben treffen soll. Sollen aber diese Worte den Sinn haben, welchen sie auch nach dem Zusammenhange zu haben scheinen: daß auch in dem Falle, wo die willkührliche Verletzung des Strafgesetzes offenbar,

aber

aber von Seiten des zu bestrafenden keine neue Verletzung desselben zu besorgen wäre, die Strafe wegfallen müsse; so ist dies eine neue und sehr bedenkliche Lehre, wobey noch vor allen Dingen bestimmt werden müßte, ob die Gefahr neuer Verbrechen sich schlechterdings auf das verletzte Strafgesetz, mit Ausschluß der übrigen Strafgesetze, beziehen müsse. Würde diese Bedingung bejaht, so würde bey manchen Arten der Verbrechen die wirkliche Vollziehung der Strafe meistentheils wegfallen.

Der Commendant, welcher die Festung pflichtwidrig dem Feinde übergeben hätte, dürfte schwerlich wieder in den Fall kommen, wo er eine Festung dem Feinde verrätherischerweise übergeben könnte, und es würde in den meisten Fällen höchst wahrscheinlich seyn, daß der, welcher schon einmal in der Hitze des Zanks einen andern getödtet hätte, dieses Verbrechen nicht von neuem begehen würde. Wenn man aber auf die Gefahr anderer Verbrechen Rücksicht nimmt, so würde dabey einestheils etwas in Rechnung kommen, was auf das verletzte Strafgesetz nur eine sehr entfernte Beziehung hätte, und anderntheils müßte sodann die Besserung des Verbrechers die Strafe nicht nur mildern, sondern auch gänzlich ausschließen.

Könnte diese letztere Meinung angenommen werden, so wäre es Ungerechtigkeit, wenn der Richter die Criminaluntersuchung eher schlösse, bis er sich vollkommen überzeugt hätte, daß der Verbrecher sich nicht gebessert habe, und ich weiß nicht,

wie alsdenn der Criminalrichter sein Amt verwalten könnte, ohne zugleich das Amt eines Gewissensrichters zu übernehmen, welches Herr Grolmann doch sehr mißbilliget; wovon aber unten ein Mehreres wird müssen gesagt werden. Auch weiß ich nicht, wozu, wenn der exemplarische Zweck der Strafe wegfällt, die öffentliche Vollziehung derselben dienen soll. Herr Grolmann, welcher gleichwohl selbst die öffentliche Vollziehung der Strafe für nöthig hält, druckt sich darüber im §. 111. folgendermaßen aus:

„So wie das Gesetz öffentlich für Alle gegeben wird, so muß es auch öffentlich vor Allen vollzogen werden. Der Staat darf bey der Vollziehung der Gesetze nicht heimlich verfahren, und wenn er bey der bestimmten Strafe selbst nicht den gerechten Zweck derselben außer Augen gesetzt hat, so hat er nicht zu fürchten, daß Mitleid der Zuschauer den Abscheu gegen die That mindere. Daher also öffentliche Vollstreckung der Strafe, welche wol bey Manchem Abschreckung zur Folge haben, also exemplarisch seyn kann."

Ich muß gestehen, daß ich keinen hinlänglichen Grund finde, warum der Staat bey der Vollziehung der Gesetze allemal öffentlich verfahren müsse. Aus dem Begriffe des Gesetzes folgt nur, daß es wirklich zu vollziehen sey; ob dies öffentlich oder heimlich geschehen solle, hängt von der Natur der Gegenstände ab. Wenn die vollziehende Macht, zufolge des Gesetzes, Gerichtsdiener aussendet,

sendet, um einer Bande Gauner aufzulauren, so kann dies gar wohl heimlich geschehen, und die Richter können ihre Stimmen zum Urtheil insgeheim geben. Und wenn es auch schon richtig ist, daß der Staat bey Bestrafung der Verbrechen nur in wenig Fällen Gründe der Klugheit haben wird, die Strafe heimlich zu vollziehen, so werden diese Gründe doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Z. B. wenn eine dem Staate unentbehrliche Person bestraft werden müßte, diese aber durch die öffentliche Strafe gehindert würde, dem Staate den bisherigen Nutzen zu leisten. Bloße Klugheitsregeln gestatten ihrer Natur nach mancherley Ausnahmen; aber eine Nothwendigkeit zur öffentlichen Vollziehung der Strafe läßt sich nicht annehmen, wenn der rechtliche Zweck derselben sich allein auf den Verbrecher bezieht.

Ueber dieses alles gebe ich dem Herrn Verfasser zu überlegen, ob nicht die Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze die Bedingung sey, ohne welche die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen könne, und ob sie also nicht vermöge des Rechts der Selbstvertheidigung befugt sey, die auf den Fall der Uebertretung des Gesetzes angedrohten Uebel demjenigen zuzufügen, welcher sie durch seine eigene Schuld in diese Nothwendigkeit versetzt hat.

Hierzu kommt noch, daß, wenn man sich nur ein wenig in der Welt orientirt, man der Grolmannschen Theorie unmöglich treu bleiben kann. Dieses ist dem Herrn Grolmann (welcher, im Vorbeygehen sey es gesagt, zu viel gesunde Vernunft

be-

besitzt, als daß er sich durch Speculationen zu weit sollte verleiten lassen,) selbst nicht möglich gewesen. Daher hat er im §. 270. Nr. 1. ebenfalls angenommen, daß man den, welcher durch die erwachte. Stimme der Vernunft an der Vollendung des Verbrechens verhindert worden, nicht von aller Strafe befreyen könne. Ueberhaupt hat das Neue seiner Theorie auf die practischen Folgesätze wenig Einfluß gehabt, wie der Leser sich leicht überzeugen kann, wenn er die meistentheils gut behandelten speciellen Materien seiner eignen Prüfung unterwirft. Nach meiner Ueberzeugung aber ist nichts nachtheiliger, als wenn bey practischen Wissenschaften allgemeine Begriffe und Lehren zum Grunde gelegt werden, welche bey den speciellen Lehren entweder keinen Nutzen leisten, oder wol gar Irrthümer und Verwirrung verursachen.

Unter die Hauptsätze, wodurch Herr Grolmann sich von den meisten seiner Vorgänger unterscheidet, gehört auch der, daß er im Criminalrechte nichts von Moralität und Immoralität hören will (§. 38.).

Darin wird ihm gewiß jedermann Beyfall geben, daß das Wort Moralität zweydeutig sey; und ich würde es daher in der Rechtslehre gerne vermeiden, wenn es nicht allgemein angenommen wäre, oder in allen Fällen durch ein anderes schicklicheres ersetzt würde. Aber der Begriff der Pflicht des Handelnden, sein Verhalten mit dem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen, und die Beziehung der Handlung auf diese Pflicht

läßt

läßt sich im Criminalrecht nicht entbehren, wo die Absicht des Handelnden eine so wichtige Rolle spielt, wo die verschiedenen Grade der Schuld unterschieden werden müssen, und es also dabey nicht blos auf die äußere Gesetzmäßigkeit oder Ungesetzmäßigkeit der Handlung ankommt. Was die Sache selbst betrifft, so habe auch ich nebst Andern an mehrern Orten sehr darauf gedrungen, daß man den Gesetzgeber und den Richter nicht mit dem Moralisten verwechseln solle, und daß besonders der Richter bedenken müsse, daß seine Gewalt nicht auf die gänzliche Sinnesänderung des Verbrechers wirken könne, sondern nur auf die Unterlassung der äußerlichen Handlung. Ich würde daher auch sehr geneigt seyn, mit Herrn Grolmann lieber von subjectiver Gesetzmäßigkeit und Gesetzwidrigkeit der Handlung als von deren Moralität oder Immoralität zu reden, wenn ich nicht in vielen Fällen dadurch dunkel zu werden besorgte. Sonderbar aber ist es, daß es eben Herr Grolmann ist, welcher so sehr gegen die Rücksicht auf die Moralität der Handlung protestiret. Denn wenn er consequent verfahren will, so muß er mehr als irgend einer auf das eigentliche Moralische in den Handlungen Rücksicht nehmen; weil in seinen Augen das Verbrechen nur strafbar ist, in so fern es eine Drohung mit künftigen Verbrechen enthält. Ob nun dergleichen zu erwarten sey, oder nicht, läßt sich wol nicht eher bestimmen, als bis man sich mit dem ganzen Seelenzustande des Verbrechers bekannt gemacht hat. Herr Grolmann selbst will

ja

ja die Größe der Strafe nach der Größe des Kampfes zwischen Sinnlichkeit und Vernunft abgemessen haben. (§. 78.) Er selber stellt im §. 80. und 81. den Grundsatz auf, daß auf die Quantität der verletzten Verbindlichkeiten Rücksicht genommen werden müsse, und er selbst spricht von Verbindlichkeiten, welche dem Menschen dringender als andere ans Herz gelegt werden.

Man nannte bisher die Beziehung der Handlung auf die Pflicht Moralität, und man kann sich daher wol des Ausdrucks moralische Zurechnung bedienen, wenn man nur, wie ich im §. 95. meines Criminalrechts gethan habe, den Unterschied zwischen moralischer Zurechnung und moralischer Schätzung der Handlung genau bemerkt [a]).

Nachdem ich mich über einige Hauptpuncte der Grolmannschen Theorie geäußert habe, bin ich nun im Stande, zur nähern Prüfung dessen fortzuschreiten, was Herr Grolmann an mehrern Orten, besonders aber im §. 17. und 18., über den Zweck des Strafrechts sagt. Nach ihm ist Strafe das Uebel, welches zur Abschreckung oder Unmöglichmachung wahrscheinlicher Verbrechen zugefügt wird.

a) Die moralische Zurechnung ist jedoch mit der moralischen Schätzung der Handlung nicht zu verwechseln. Diese bezieht sich auf die Würde des Subjects, oder auf den Mangel dieser Würde; jene auf das Verhältniß der Triebfedern, das Gesetz zu beobachten oder zu verletzen; diese gehört allein in das Gebiet der Moral, jene kann auch im Rechtsgebiete Platz finden.

wird. Hierbey muß ich nun aufrichtig bekennen, daß Herr Grolmann den eigentlichen Gesichtspunct, aus welchem die Strafe betrachtet werden muß, meiner Ueberzeugung nach gänzlich verrückt habe. Soll unter dem Unmöglichmachen des Verbrechens nichts weiter verstanden werden, als die Bewegungsgründe, welche denen, die sonst Lust hätten, Verbrechen zu begehen, zu deren Unterlassung gegeben werden; so wäre zwischen Abschreckung und Unmöglichmachung kein wahrer Unterschied. Aber das ist die Meinung unsers Verfassers nicht; vielmehr sagt er im §. 26. ausdrücklich, daß die Unmöglichmachung erst alsdann eintreten soll, wenn der Zweck der Strafe durch die Abschreckung nicht erreicht werden kann; ja er fügt hinzu:

> die Verbindung der Abschreckung mit der Unmöglichmachung ist die größte Ungerechtigkeit.

Zuerst bemerke ich hier im Vorbeygehen, daß unser Verfasser die Hyperbel liebt, und in einem Werke, wo es so sehr auf genau bestimmte Begriffe ankommt, sehr leidenschaftlich spricht. Es ist wol offenbar, daß die Bestrafung eines ganz Unschuldigen noch eine größere Ungerechtigkeit seyn würde; aber wir wollen, um nicht über Worte zu streiten, das Wort größte lieber wegstreichen; dennoch ist der Satz theils falsch, theils schwankend. Er ist falsch, weil es der Zweck der Strafe nicht ist, die physischen Kräfte des Ver-

brechers zur Ausführung seiner Drohung gänzlich aufzuheben. Die Sicherheitsmaaßregeln, deren sich der Staat bedient, um den Verbrecher an weitern Verbrechen zu hindern, sind von der Strafe wesentlich verschieden, und die Praxis hat auch bisher zwischen beiden den Unterschied sorgfältig beobachtet. Strafe ist das Uebel, dessen Quantität durch die Vergleichung der Handlung mit dem Gesetze bestimmt wird; die Sicherheitsmaaßregel hingegen richtet sich nicht selten nach Umständen, welche erst nach der Handlung hinzugekommen sind. Eine Handlung könnte an sich betrachtet von der Beschaffenheit seyn, daß sich von dem Handelnden in der Folge noch viele ähnliche Verbrechen erwarten ließen, aber die Umstände können sich nachher so geändert haben, daß alle Besorgniß hinwegfällt, und eben so können neue Umstände hinzutreten, welche die Gefahr, die das Publicum von dem Verbrecher zu erwarten hat, sehr vergrößern. Eben wegen dieser in der Folge erst eintretenden Umstände ist es nothwendig, daß man die durch die That selbst verwirkte Strafe von den Sicherheitsmaaßregeln genau unterscheide. Erstere dient zur Aufrechthaltung des Gesetzes, letztere hängt von den nachfolgenden Umständen ab, und kann nicht nach dem Grade der Bosheit, mit welchem das Gesetz ist verletzt worden, sondern nur nach der Gefahr abgemessen werden, welche dem gemeinen Wesen bevorsteht, und welche durch Zufälle vergrößert und verringert werden kann. Bey

dem Verräther, welcher sich mit den Feinden des Staats treuloserweise in Verbindungen eingelassen hat, muß man sorgfältig die dadurch verwirkte Strafe selbst von denjenigen Maaßregeln unterscheiden, welche der Staat für die Zukunft zu seiner Sicherheit nehmen muß. Das Eheweib, welches blos aus Liebe zu ihrem Ehemanne treulos gegen den Staat wurde, hört auf gefährlich zu seyn, so bald ihr Ehemann nicht mehr unter die Feinde des Staats gehört, und ein in der Folge geschloßnes Bündniß kann diejenigen Maaßregeln überflüssig machen, welche unter andern Umständen zur Sicherheit des Staats hätten getroffen werden müssen. Hierzu kommt noch, daß, wenn unser Verfasser ganz consequent verfahren wollte, er selten eine geringere oder härtere Strafe, als lebenswierige Einsperrung, bestimmen könnte. Härter dürfte sie nicht seyn, weil es des Staats eigene Schuld seyn würde, wenn er den Verbrecher nicht so zu verwahren verstände, daß man von ihm nichts weiter zu besorgen hätte. Gelinder nicht, weil der, welcher einmal die Maxime angenommen hat, daß man alles seiner Lust aufopfern müsse, diese Maxime schwerlich ablegen wird, da die Strafe selbst nur in der Eigenschaft eines physischen Uebels auf ihn wirkt.

Ich weiß auch nicht, ob es ganz richtig ist, wenn Herr Grolmann in §. 17. Strafe und Nothwehr so unterscheidet, daß er im letztern Falle ei-

nen wirklichen, im erstern aber einen künftigen Angriff voraussetzt. Auch der sogenannte wirkliche Angriff ist, so lange die Beleidigung nicht vollzogen worden, nur ein künftiger, und die Länge oder Kürze der Zeit zwischen der Drohung und deren Ausführung kommt nur in sofern in Betrachtung, als sie mehr oder weniger Raum und Mittel zur Vertheidigung läßt, oder die wirkliche Beleidigung mehr oder minder wahrscheinlich macht.

Der wesentliche Unterschied zwischen Strafe und Nothwehr, oder Prävention im engern Sinne, kann also nur darin bestehen, daß im letztern Falle nur von denjenigen Handlungen die Rede ist, welche sich auf die Vermeidung einer gewissen Gefahr beziehen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Uebel der Verbrecher schon durch die vorhergehende Handlung verwirkt hat, da hingegen die Strafe Zurechnung einer vorhergehenden Handlung voraussetzt, und sich darnach bestimmt. Werde ich unvermuthet von Andern angefallen, so bezieht sich die Nothwehr nur auf die Abwendung der mir bevorstehenden Gefahr, ja ich werde in einem solchen Falle berechtiget seyn, die zu meiner Vertheidigung nothwendigen Mittel anzuwenden, wenn auch der Anfall des andern Theils gar nicht strafbar wäre, — z. B. wenn er sich in meiner Person irret, und mich mit einem Staatsverräther verwechselt, auf dessen Kopf ein Preis gesetzt worden; und es lassen sich allerhand Umstände denken,

:n, unter welchen weder dem Anfallenden, noch
:m Angefallenen ein Versehen zur Last fallen
ürde.

Aus allem, was ich bisher angeführt habe,
rgiebt sich soviel, daß das wirklich Neue der
Grolmannschen Theorie darin bestehen würde,
aß er an der einen Seite das, was sonst von der
Strafe als bloßes Sicherheitsmittel geschieden
vurde, damit verbindet, und andern Theils die
virkliche Vollziehung der Strafe, sogar im Staa-
e, nur alsdenn billiget, wenn von dem zu be-
trafenden neue Verbrechen zu besorgen sind.
War es ihm bey dieser neuen Theorie völliger
Ernst, so hätte sie nicht nur auf die allgemeine
Theorie von der Quantität der Verbrechen und
Strafe einen größern Einfluß haben müssen, als
ie wirklich gehabt hat, sondern es müßte dieser
Einfluß auch bey der Behandlung der speciellen
Materien sehr merklich geworden seyn. Und doch
eigt nicht nur das, was ich schon oben deshalb
ingeführt habe, daß er dem jetztgedachten Grund-
atze nicht treu geblieben ist; sondern ich könnte
uch zu Bestätigung dessen, was ich eben gesagt
habe, noch mehrere Beyspiele anführen. Ein
ehr auffallendes mag die Stelle der übrigen ver-
treten.

Wäre er seiner Theorie beständig einge-
denk gewesen, so würde er nicht haben anneh-
men

men können, daß bey den Amtsvergehungen außer der Entsetzung noch eine andere Strafe nebenher stattfinden könne, wie er doch im §. 507. angenommen hat. Denn Amtsvergehungen kann der, welcher des Amts entsetzt worden ist, nicht weiter begehen. Diesem Vorwurfe kann Herr Grolmann anders nicht als durch die Einwendung ausweichen, daß sich von einem solchen Beamten Verbrechen von ganz anderer Art erwarten ließen. Allein alsdenn richtete sich die Strafe gar nicht nach der Gattung der Verbrechen, welche größtentheils durch den nächsten Zweck und die Beschaffenheit der äußern Handlung bestimmt wird, sondern nach der Beschaffenheit der Bewegungsgründe, und mancher Stoß mit dem Arme in die Seite würde sodann härter als ein Dolchstich ins Herz geahndet werden müssen. Man sieht daher wol, daß der Grundsatz des Herrn Professor Grolmann ihn entweder weiter führen wird, als er selbst will, oder daß er ihn noch viel näher wird bestimmen müssen, ehe er wirklich die Dienste wird leisten können, welche man von einem Grundsatze zu erwarten berechtigt ist. Eben deswegen, und weil es mir blos um die Sache zu thun ist, wünschte ich, daß Herr Grolmann seine Theorie entweder weiter ausführte, oder näher bestimmte, und ich werde es gern sehen, wenn er mich da, wo ich ihm seiner Meinung nach Unrecht gethan hätte, widerlegte. So wenig ich ihm geschmeichelt habe, und so wenig ich von ihm

Schmei-

Schmeicheleyen erwarte, so überzeugt bin ich doch, daß er die Güte meiner Absicht nicht verkennen, und die offene Art, mit welcher ich mich sogleich als einen Widersacher angekündiget, dabey aber alle zu Erforschung der Wahrheit nicht dienliche Feindseligkeiten vermieden habe, selbst billigen wird.

E. F. Klein.

VI.

VI.

Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und des Zwangsrechts der Bürger gegen den Oberherrn. Von D. Paul Johann Anselm Feuerbach. Erstes Bändchen. Erfurt in der Henningsschen Buchhandlung. 1798.

Der Verfasser dieser Schrift hat Bd. 1. Cap. 10. S. 203 seq. den Grund des Strafrechts zu entwickeln gesucht, und es scheint mir, daß es ihm besser gelungen sey, als dem Herrn Grolmann, ob ich gleich nicht leugnen kann, daß auch seine Theorie nach meiner Ueberzeugung nicht von allen Mängeln frey ist. So kann ich ihm z. B. nicht Beyfall geben, wenn er das Recht, die angedrohte Strafe gegen den Verbrecher zur Vollziehung zu bringen, auf dessen Einwilligung gründet (S. 221. 222.). Denn ich nehme zwar selbst an, daß, wenn ich zu einer gewissen Handlung nur unter einer gewissen Bedingung befugt bin, ich diese Bedingung übernehmen, oder eingestehen müsse, daß meine Handlung unerlaubt sey; aber umgekehrt läßt sich nicht behaupten, daß, wenn jemand eine un-

unerlaubte Handlung vornimmt, in Ansehung deren ich dem Thäter eine Strafe angedroht habe, dieser in die Strafe willige; vielmehr giebt dieser einen ganz entgegengesetzten Willen zu erkennen, indem er die Handlung aus Furcht vor der Strafe heimlich unternimmt. Auch läßt sich nicht behaupten, daß der, welcher die Strafe androht, in die unerlaubte Handlung, unter der Bedingung, daß der Andere sich dafür abstrafen lassen müsse, willige. Wenn er z. B. den Andern auf den Fall, wenn er ihn stoßen würde, mit einer Ohrfeige bedroht, so ist er darum nicht verpflichtet, sich stoßen zu lassen, wenn der Andere sich die Ohrfeige gefallen lassen wollte. Noch weniger kann man sagen, daß der Stoßende in die Ohrfeige gewilliget habe, denn es wäre sogar möglich, daß er das gerade Gegentheil ausdrücklich erklärt, und auf des Andern Drohung erwidert hätte: es gefiele ihm nun einmal, den Andern zu stoßen, und wenn der Andere sich unterstehen würde, ihm eine Ohrfeige zu geben, so solle er deren zehn dafür wieder bekommen. Man würde zwar sagen, er müsse sich die Ohrfeige gefallen lassen, aber bey näherm Nachdenken wird man bald finden, daß ein wahrer Widerspruch in den Worten liege: er muß darein willigen; denn eben dadurch giebt man ja zu erkennen, daß es auf seine Einwilligung nicht ankommt, sondern daß er die Ohrfeige bekommen soll, er mag wollen oder nicht. Man will also mit den angezeigten Worten nichts weiter

ter sagen, als: er kann sich über die Härte der Strafe nicht beklagen, denn er wußte sie voraus, und hatte also eben deswegen noch einen Grund mehr, die an sich unerlaubte Handlung zu unterlassen. Uebrigens unterscheidet unser Verfasser sehr richtig den Grund des Strafgesetzes und den Grund der wirklichen Vollziehung der Strafe. Ich beziehe mich hierbey auf mein Criminalrecht, §. 9—13. und §. 142.

E. F. Klein.











